



N12<522825194 021



UBTÜBINGEN



89
1995

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 89

1995

25 4033

✓ 210

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 89

Herausgegeben

von

Ernst Brinkmann und Bernd Hey

1988

Komm.-Verlag F. Klincksch in Langerich/Westf.

Inhalt

Beiträge

Friedrich Wilhelm Baake

Kamen und seine ehemalige

Thomas Boesen

Jürgen Kampmann

Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur Franzosenbergischen Zeit

Gerhard E. Sollbach

Nationalsozialistische Schulpolitik im Kreis Arnberg und die Einführung der Volksschule in der Stadt Hagen

Volker Heinrich

Eine westfälische Schöpfung? Tendenzen der Entwicklung im Kirchenkreis Hagen 1933-1937

Jürgen Kampmann

„Ein Wendepunkt in der Geschichte des Kirchenkreises Hagen“ – Der Empfang der evangelischen Kirchenführer bei Hitler am 30. April 1934 in der Erinnerung westfälischer Kirchenführer

Radolf Greger

Das Predigtverbot in Hagen 1933-1937

Ulrich Schönbach

Das Landeskongress von Münster im Jahre 1933 – Die Geschichte durch dessen Geschichte in Münster (An der Spitze der 1933-1937) betonen werden von anderen Interessen durch den Bundesrat

Ein schneller Aufbruch in den Tag

1995

Gedruckt mit Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landeskongresses Westfalen-Lippe

Komm.-Verlag F. Klinker in Lengerich/Westf.



Gh 4261-89

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst
verantwortlich.

Das Jahrbuch kann von Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte durch dessen Geschäftsstelle in Münster (An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster) bezogen werden, von anderen Interessenten durch den Buchhandel.

1995

Gedruckt mit Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen und
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 49525 Lengerich/Westf.

Inhalt

Beiträge

Friedrich Wilhelm Bauks

Kamen und seine ehemalige lutherische Gemeinde 13

Thomas Hoeren

Pietismus vor Gericht – Der Prozeß gegen die Buttlarsche Rotte
(1705) 27

Jürgen Kampmann

Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in
der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-
bergischen Zeit 45

Gerhard E. Sollbach

Nationalsozialistische Schulpolitik in Westfalen/Regierungsbezirk
Arnsberg und die Einführung der Gemeinschaftsschule in der
Stadt Hagen 139

Volker Heinrich

Eine westfälische Synode im Kirchenkampf – Tendenzen der
Entwicklung im Kirchenkreis Siegen in den Jahren 1933–1937 169

Jürgen Kampmann

„Ein Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Dritten Reiches“ – Der
Empfang der evangelischen Kirchenführer bei Hitler am 25. Ja-
nuar 1934 in der Erinnerung des westfälischen DC-Bischofs Bruno
Adler 196

Rudolf Grieger

Das Predigerseminar in Dünne, Kreis Herford 210

Ulrich Rottschäfer

Gustav von Bodelschwingh und die Gründung des Sammelvikari-
ats in Dünne 216

Dirk Bockermann

Ein schneller Aufbruch aus den Trümmern: Die ersten Tagungen
der Kreissynode Hagen im Mai und Juli 1945 248

Bericht

Dietrich Kluge

Jahrestagung 1994 in Olpe/Biggesee 263

Bibliographie

Robert Stupperich – Bibliographie (Amrei und Else Stupperich,
Ute Gause-Leineweber und Stephan-Martin Stötzel) 267

Buchbesprechungen

Dieter Berg (Hrsg.), Bettelorden und Stadt, Bettelorden und
städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit (Saxonia
Franciscana, Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziska-
nerprovinz, Band 1), Werl 1992 (Ulrich Andermann) 334

Das Diarium des Abtes Heinrich Schröder-Dronemann von
Marienmünster 1503–1548, Hrsg. von Johannes Bauermann(†)
unter Mitarbeit von Wolfgang Knackstedt (Veröffentlichungen der
Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und For-
schungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Band 3), Münster
1992 (Ulrich Andermann) 336

Harald Propach, Kirche, Bürger, Arbeiter, Die evangelischen
Kirchengemeinden in Bielefeld zur Zeit der Industrialisierung
(1850–1900) (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschich-
te, 14), Bielefeld 1994 (Gertrud Angermann) 337

Wolfgang Werbeck, Uemmingen – Geschichte einer untergegan-
enen Kirchengemeinde im Südosten Bochums, Bochum 1994; Uem-
mingen – Geschichte einer untergegangenen Kirchengemeinde im
Südosten Bochums – Ergänzungsheft, zusammengestellt und ko-
mentiert von Wolfgang Werbeck (Veröffentlichungen des Synodal-
archivs Bochum, Heft 4) Bochum 1994 (Friedrich Wilhelm
Bauks) 339

Hans Nordsiek (Hrsg.), Kommunalarchiv Minden, Archiv der Stadt
Minden und des Kreises Minden-Lübbecke, Geschichte, Bestände,
Sammlungen (Veröffentlichungen des Kommunalarchivs Minden,
Band 1), Minden 1993 (Friedrich Wilhelm Bauks) 341

Gottfried Michaelis, Der Fall Vischer, Ein Kapitel des Kirchen-
kampfes, Bielefeld 1994 (Matthias Benad) 342

Rainer Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit, Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993 (Ursula Bender-Wittmann)	345
Richard Walter, Kirche vor Ort, 100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen, Eine Kirchengeschichte in den Umbrüchen und Herausforderungen ihrer Zeit, Bielefeld 1993 (Dirk Bockermann)	347
Manfred Rudersdorf, „Das Glück der Bettler“, Justus Möser und die Welt der Armen, Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995 (Martin Brecht)	349
Manfred Rudersdorf, Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604, Landesteilung und Luthertum in Hessen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 144: Abteilung Universalgeschichte), Mainz 1991 (Helmut Busch)	350
Arnold Klein, Katholisches Milieu und Nationalsozialismus, Der Kreis Olpe 1933–1939 (Schriftenreihe des Kreises Olpe, Nr. 24), Siegen 1994 (Helmut Busch)	352
Martin Rosowski (Hrsg.), Albert Schmidt 1893–1945, Politische und pastorale Existenz in christlich-sozialer Verantwortung, Dokumentation seines Werkes, Bochum 1994 (Norbert Friedrich)	356
Ursula Krey, Vereine in Westfalen 1840–1855: Strukturwandel, soziale Spannungen, kulturelle Entfaltung (Forschungen zur Regionalgeschichte, Band 10), Paderborn 1993 (Wolfgang Günther)	357
Hans Hartog, Gedenken heißt Danken, Erinnerungen an Gerhard Marcks (1889–1991), Bad Oeynhausen 1994 (Wolfgang Günther)	359
Andreas Permien, Protestantismus und Wiederbewaffnung 1950–1955, Die Kritik in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen an Adenauers Wiederbewaffnungspolitik – zwei regionale Fallstudien (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 112), Köln 1994 (Wolfgang Günther)	360
Winfried Freund, Die Literatur Westfalens, Von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn 1993 (Bernd Hey)	363
Jörg Engelbrecht, Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1994 (Bernd Hey)	364

Johannes Bernard, Evangelische Stiftung Volmarstein (Westfalen im Bild, Reihe: Westfälische Kulturgeschichte, Heft 12), Münster 1994; Klaus Neumann, Clemens August Graf von Galen (Westfalen im Bild, Reihe: Persönlichkeiten aus Westfalen, Heft 8), Münster 1994 (Bernd Hey)	366
Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn 1993 (Bernd Hey)	367
Ulrich Wagener (Hrsg.), Das Erzbistum Paderborn in der Zeit des Nationalsozialismus, Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte 1933–1945 (Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn, Band 2), Paderborn 1993 (Bernd Hey)	368
Peter Steinbach, Widerstand im Widerstreit, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen, Ausgewählte Studien, Paderborn 1994 (Bernd Hey)	371
Karl-Heinz Füssl, Die Umerziehung der Deutschen, Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs 1945–1955, Paderborn 1994 (Bernd Hey)	372
Wilhelm Kohl, Kleine Westfälische Geschichte, Düsseldorf 1994 (Karl-Heinz Kirchhoff)	374
Uwe Lobbedey/Herbert Scholz/Sigrid Vestring-Buchholz, Der Dom zu Münster 793–1945–1993, Band 1: Der Bau, mit Beiträgen von Christiane Kettelhack, Franz Mühlen, Helmut Seeberg, Eckard Zurheide, Paul Hanning (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrsg., Band 26), Bonn 1993 (Wilhelm Kohl)	375
Vita sancti Waltgeri, Leben des heiligen Waltger, Die Klostergründungsgeschichte der Reichsabtei Herford, bearbeitet und übersetzt von Carlies Maria Raddatz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLI: Fontes minores 3), Münster 1994 (Wilhelm Kohl)	378
Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler (Hrsg.), Hexenverfolgung und Regionalgeschichte, Die Grafschaft Lippe im Vergleich (Studien zur Regionalgeschichte, Band 4), Bielefeld 1994 (Frank Konersmann)	379
Gerlinde Viertel, Anfänge der Rettungshausbewegung unter Adelberdt Graf von der Recke-Volmerstein (1791–1878) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 110), Köln 1993 (York-Herwarth Meyer)	382

Heiner Faulenbach, Ein Weg durch die Kirche, Heinrich Josef Oberheid (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 105), Köln 1992 (Wilhelm H. Neuser)	384
Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 2: Münster – Zwillbrock (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Band 2), Münster 1994 (Wilhelm H. Neuser)	387
Die Evangelischen Kirchen und die Revolution 1848, Erstes Symposium der deutschen Territorialkirchengeschichtsvereine Schweinfurt 3. bis 5. Juli 1992 (Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte, Jg. 62, und Studien zur Deutschen Landeskirchengeschichte, Band 1), Neustadt/Aich (Dietmar von Reeken)	388
Manfred Wolf (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Gravenhorst (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 37: Westfälische Urkunden – Texte und Regesten –, Band 5), Münster 1994 (Ulrich Rottschäfer)	390
Helge Bei der Wieden, Ein norddeutscher Renaissancefürst, Ernst zu Holstein-Schaumburg 1569–1622 (Kulturlandschaft Schaumburg, Band 1), Bielefeld 1994 (Ulrich Rottschäfer)	391
Udo Grote, Johann Mauritiz Gröninger, Ein Beitrag zur Skulptur des Barock in Westfalen (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrsg., Band 20), Bonn 1992 (Ulrich Rottschäfer)	392
S. Bartetzko/A. Plüss (Hrsg. im Auftrag der Städte Bünde, Enger und Pr. Oldendorf), 275 Jahre Stadtrechte 1719–1994: Bünde, Enger und Preußisch Oldendorf, Bielefeld 1994 (Ulrich Rottschäfer)	394
Traugott Jähnichen (Hrsg.), Zwischen Tradition und Moderne, Die protestantische Bautätigkeit im Ruhrgebiet 1871–1933, Bochum 1994 (Reinhard van Spankeren)	395
Hans Jürgen Brandt (Hrsg.), Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn in Geschichte und Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich 1993 (Reinhard van Spankeren)	397
Bernhard Frings, Zu melden sind sämtliche Patienten... NS-„Euthanasie“ und Heil- und Pflegeanstalten im Bistum Münster, Münster 1994 (Reinhard van Spankeren)	398

Dietrich Thier (Hrsg.), Die Reformierte Kirche in der Freiheit Wetter, Geschichte und Architektur eines hundertjährigen Sakralbaues 1894–1994 (Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Wetter [Ruhr], Heft 4), Wetter (Ruhr) 1994 (Kerstin Stockhecke)	399
Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen, Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1647–1683, Bearb. von Alois Schröer, Münster 1993 (Willy Timm)	400
Mengede mit weißen/braunen Flecken, Ein Beitrag zur Stadtgeschichte, Hrsg.: Volkshochschule Dortmund, Redaktion: Dieter Knippschild und Peter Kremer, Dortmund 1994 (Willy Timm)	401
Hanns-Peter Fink, Exercitia Latina, Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Band 1), Marburg 1991 (Hans-Peter Wehl)	402
Peter Ilisch und Christoph Kösters (Bearb.), Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Münster 1992 (Hans-Peter Wehl)	405
Amalie Rohrer/Hans Jürgen Zacher (Hrsg.), Werl, Geschichte einer westfälischen Stadt, 2 Bände (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 31), Paderborn/Werl 1994 (Wolfgang Werbeck)	408

Die Autorinnen und Autoren

Privatdozent Dr. phil. Ulrich Andermann, Beckhausstraße 251, 33611 Bielefeld

Studiendirektorin a. D. Dr. phil. Gertrud Angermann, Kreiensieksheide 51, 33319 Bielefeld

Kirchenverwaltungsdirektor D. theol. h. c. Friedrich Wilhelm Bauks, Mecklenbecker Straße 133, 48151 Münster

Professor Dr. phil. Matthias Benad, Bethelweg 43, 33617 Bielefeld

Historikerin Ursula Bender-Wittmann M. A., Bernsener Straße 7a, 31749 Auetal-Bernsen

Historiker Dr. phil. Dirk Bockermann, Reginenstraße 9, 58135 Hagen

Professor D. theol. h. c. Dr. theol. Martin Brecht D. D., Schreiberstraße 22, 48149 Münster

Oberstudiendirektor a. D. Dr. phil. Helmut Busch, Im Hainchen 33, 57076 Siegen

Studienreferendar Norbert Friedrich, Schwerter Straße 213, 58099 Hagen

Wissenschaftliche Assistentin Dr. theol. Ute Gause-Leineweber, Bente-
lerstraße 3, 48149 Münster

Pastor i. R. Rudolf Grieger, Wasserstraße 3, 23701 Eutin

Landeskirchenarchivamtsrat Wolfgang Günther, Alter Postweg 27b, 32139 Spenge

cand. theol. Volker Heinrich, Stiftstraße 17, 35037 Marburg

Landeskirchenarchivdirektor Professor Dr. phil. Bernd Hey, Meraner Weg 14, 33649 Bielefeld

Privatdozent Dr. iur. Lic. theol. Thomas Hoeren, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster

Pfarrer Dr. theol. Jürgen Kampmann, Kampweg 50, 32312 Lübbecke

Landesverwaltungsdirektor a. D. Dr. phil. Karl-Heinz Kirchhoff, Von-
Holte-Straße 8, 48167 Münster

Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Paul-Engelhard-Weg 26, 48167 Münster

Ltd. Staatsarchivdirektor a. D. Professor Dr. phil. Wilhelm Kohl, Uferstraße 12, 48167 Münster

cand. phil. Frank Konersmann M. A., Beckers Kamp 19, 33647 Bielefeld

cand. theol. York-Herwarth Meyer, Im Hassel 1, 69221 Dossenheim

Professor Dr. theol. Wilhelm H. Neuser, Lehmbruck 17, 48346 Ostbevern

Wissenschaftlicher Assistent Dr. phil. Dietmar von Reeken, Mackenstaedter Straße 16a, 49453 Hemsloh

Pfarrer Ulrich Rottschäfer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen

Privatdozent Dr. phil. Gerhard E. Sollbach, Ladestraße 23, 58313 Herdecke

Archivar Reinhard van Spankeren M. A., Friesenring 32, 48147 Münster

Archivangestellte Kerstin Stockhecke M. A., Mozartstraße 4, 33604 Bielefeld

stud. theol. Stephan-Martin Stötzel, Neubrückenstraße 33, 48143 Münster

Diplombibliothekarin Dr. phil. Amrei Stupperich, Weidengrund 3, 30657 Hannover

Ärztin Dr. med. Else Stupperich, Möllmannsweg 12, 48161 Münster

Stadtarchivar Willy Timm, Frankfurter Straße 4, 59425 Unna

Staatsarchivdirektor Dr. phil. Hans-Peter Wehl, Willi-Hofmann-Straße 2, 32756 Detmold

Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, Friedrich-Harkort-Straße 1, 44799 Bochum

Kamen und seine ehemalige lutherische Gemeinde*

Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte Kamens

Der älteste Vorgängerbau an der Stelle der heutigen Großen Kirche in Kamen ist spätestens nach 1100 errichtet, und zwar als Eigenkirche eines vermögenden, wohl adeligen Grundherrn.¹ Für die Bestimmung des Gründungsdatums ergibt sich eine zeitliche Parallele auch aus dem Patrozinium der alten Kamener Pfarrkirche. Der Kirchenpatron, der heilige Severin, war im 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung Bischof von Köln. Die Verehrung dieses Heiligen und die Weihe von Kirchen auf seinen Namen erreichte im 11. Jahrhundert ihren Höhepunkt.² Das Severinspatrozinium macht ein sehr viel höheres Alter der Kirchengründung nicht wahrscheinlich.

Kamens Pfarrkirche hätte nach ihrer Stellung unter den Kirchen der Grafschaft Mark einzig dagestanden, wenn der geplante Ausbau zur Kollegiatkirche im späten Mittelalter gelungen wäre. Der Kölner Erzbischof beurkundete 1321, daß an der Pfarrkirche in Kamen künftig statt einem vier Rektoren amtierenden sollten. Seit 1410 sind die Ernennungen der Pfarrer auf jeweils eine Quart der Gesamtpfarrstelle nachweisbar, und zwar bis 1520. 1530 entsprach der Landesherr, der Herzog von Kleve, der Zusammenlegung der vier Pfarrquarten zu zwei, wie vom Rat der Stadt erbeten. So wurde der versuchte Aufbau zur Kollegiatkirche rückgängig gemacht. Es blieb die unter zwei Pfarrer geteilte Pfründe bei entsprechender Arbeitsteilung. Eine beträchtliche Zahl von Vikaren war derzeit an den Nebenaltären angestellt.³ Es scheint, als sei die Erhebung der Kamener Pfarrkirche zur Kollegiatkirche an der unzulänglichen

* Abdruck des ortskirchengeschichtlichen Teils eines Gemeindevortrags, gehalten am 31. 10. 1994 in der Lutherkirche in Kamen.

¹ Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen: Kreis Unna, bearb. von Hans Thümmeler, Münster, 1959, S. 235; Matthias Zender, Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung, in: Ostwestfälisch-Weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. von Heinz Stob, Münster 1970, S. 280–303, hier 294; Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des alten Reichs, bearb. von Peter Ilisch u. Christoph Köster, Münster 1992, S. 640.

² Johannes Bauermann, Pastorenkollegium und Vikarien. Archivalische Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen der Stadt Kamen, in: Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte 69 (1976), S. 9–74, hier: 32 ff. und 25 ff.

³ J. Bauermann (wie Anm. 2), S. 30 f.

Dotierung mit Stiftungsgütern gescheitert.⁴ Um 1550, also in der Reformationszeit, kam es bei Neubesetzung der Pfarrstellen erstmals zur Verschmelzung auf zwei Stellen. Dabei verblieb es allem kirchlichen Wandel zum Trotz in den folgenden dreieinhalb Jahrhunderten.⁵

Zur Reformationsbewegung in Kamen

Die Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts gewann Kraft und Bewegung und damit an Umfang durch die Gemeinde selbst. Die unmittelbare Ortsobrigkeit stand dabei zumeist auf der Seite der Bürgerschaft. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es nicht einer Anordnung von höherer Stelle bedurfte, die konfessionelle Neuordnung durchzusetzen. So fehlt es denn an urkundlichen Belegen, die gründliche Auskunft über Anstoß und Fortgang des reformatorischen Prozesses geben könnten. Meist sind es gelegentliche und in anderen Zusammenhängen überlieferte Einzelheiten, die das Umfeld des Reformationsprozesses erhellen. Diese Erkenntnisse spiegeln sich auch im Reformationsprozeß in Kamen wider.

Der Landesherr, Herzog Wilhelm von Kleve, der eine selbständige Position während seiner Regierungszeit bis zum Tode 1592 einnahm, stellte sich zwischen beide Fronten, indem er einer eigengearteten Kirchenreform das Wort redete. Herzog Wilhelm ließ der Kirchenbewegung in seinen Ländern fast freien Lauf, zeitweise sie fördernd, zu anderer Zeit sie hindernd. So konnten sich ihr die meisten Städte der Grafschaft Mark erst in der Zeit zwischen 1558 und 1564 anschließen.⁶

Bei der für Kamen herausragenden Bedeutung des Drostens und Landtagsmarschalls mußte die kirchliche Stellung Diedrichs von der Recke auf Haus Reck von erheblichem Gewicht sein. In seinen jüngeren Jahren leistete von der Recke dem Kaiser Karl V. in Kriegs- und Friedenszeiten Dienst. Durch seine Bildung und Tapferkeit erwarb er sich später ebenso große Achtung bei seinem Landesherrn, dem Herzog von Kleve, dessen Rat er wurde. Der Herzog ernannte von der Recke zum Drost in Unna und Kamen, schließlich zum Landtagsmarschall der Grafschaft Mark. Wer von der Reckes über lange Zeit noch katholische Einstellung beurteilen will, muß also die persönliche Nähe dieses hohen Beamten zum Klever Herzog und der Landesverwaltung berücksichtigen. Diese Haltung scheint ihm das Zulassen kirchlicher Neuerung verboten zu haben. Jedenfalls hat er lange Zeit eine Reformation in Kamen abgelehnt und Hamelmanns Entlassung aus dem Kamener

⁴ J. Bauermann (wie Anm. 2), S. 26f.

⁵ J. Bauermann (wie Anm. 2), S. 26f. Siehe auch: Wilhelm Zuhorn, Geschichte des Klosters und der Kath. Gemeinde zu Camen, Camen 1902, passim.

⁶ Wilhelm Kohl, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (1517–1618), in: Westf. Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl, Bd. I, S. 469–536, hier: 499.

Pfarramt erzwungen, als dieser sich für die reformatorische Bewegung einsetzte.⁷

Das Reformationsgeschehen in Kamen wurde am Rande gestreift, aber nicht gefördert von zwei namhaften Theologen. Der eine war Hermann Hamelmann, der andere war ein Sohn der Stadt, Gerdt Oemeken, geboren um 1500 als Sohn eines Richters. In seiner Vaterstadt empfand man für das Tun und Handeln des Sohnes aber nur Kritik und Bedauern.⁸ Oemeken hatte ab 1522 in Rostock studiert und saß dort unter der Kanzel von Joachim Slüter, dem Herausgeber des ersten niederdeutschen lutherischen Gesangbuchs von 1525. Oemeken hat 1531 an der Einführung der Reformation in Lippstadt mitgewirkt, verfaßte ein Jahr später in Soest eine lutherische Kirchenordnung, wurde dann Superintendent zunächst in Lemgo, später in Minden, weiterhin in Gifhorn/Braunschweig und schließlich in kirchlich führendem Amt in Mecklenburg-Schwerin. Er starb 1562 zu Güstrow. Nach dem Urteil des Kirchenhistorikers Gerhard Goeters gehört Oemeken „Westfalen und Mecklenburg gemeinsam, nach Geburt dort und Tod hier“.⁹ Für unsere Überlegungen ist wichtig, dieses festzustellen, daß Oemeken in seiner Heimatstadt Kamen kirchlich keinen Anklang finden konnte, mehr noch, daß er von seiner eigenen Familie um des Glaubens willen verstoßen wurde.¹⁰

Diese Haltung wird verständlich, wenn man im Reformationsjahrhundert auf der katholischen Seite eine Verwandte Oemekens als Oberin des Franziskanerinnenklosters in Kamen sieht. Das änderte sich grundlegend erst um 1560. Hermann Hamelmann, der früheste westfälische Reformationshistoriker, hat als Kamener Pastor 1552 im Gottesdienst von der Kanzel verkündet, daß er bisher im Glauben geirrt habe, aber nun durch Erleuchtung des heiligen Geistes seinen bisherigen Glauben verworfen habe und entschlossen sei, die Lehre Christi zu bekennen. Er erregte damit großes Aufsehen und wurde, wie schon gesagt, unter dem Druck des Drostens Diedrich von der Recke dem Älteren, aus seinem Dienst entlassen.^{11, 12}

In den Anordnungen des Rates der Stadt, die ein Jahrzehnt nach Hamelmanns Vertreibung im Jahre 1562 in das geistliche Leben der

⁷ Johann Diederich von Steinen, *Westphälische Geschichte*, 3. Teil, Lemgo 1757, S. 78f.

⁸ Johann Friedrich Gerhard Goeters, Gerdt Oemeken von Kamen. Niederdeutsches Kirchentum von Westfalen bis Mecklenburg, in: *Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte* 87 (1993), S. 67–90; Emil Knodt, Gerdt Oemeken. Eine reformationsgeschichtliche Skizze, Gütersloh 1898, passim.

⁹ J. F. G. Goeters (wie Anm. 8), S. 67–90; E. Knodt (wie Anm. 8), S. 1–21.

¹⁰ J. F. G. Goeters (wie Anm. 8), S. 90.

¹¹ Johann Peter Berg, *Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark*, hrsg. von Ludwig Troß, Hamm 1826, S. 125f.

¹² W. Zuhorn (wie Anm. 5), S. 27.

damals noch bestehenden Hospitalkirche eingriffen, spiegelt sich der derzeitige Stand der Reformation in Kamen wider. In diesem Jahr verbot der Stadtrat dem Hospitalgeistlichen das Messelesen und Predigen. Auch sperrte der Rat dem gleichen Geistlichen die Meßstipendien. Bezweckt werden sollte damit die Abschaffung katholischen Gottesdienstes in dieser Kirche. Den katholisch gebliebenen Vikaren der Pfarrkirche wurde das Lesen von Gedächtnis- und Totenmessen ebenfalls 1562 untersagt.¹³

Der Übergang zum Reformiertentum

Noch 1586 enthält die Urkunde über eine gemeinsame Schenkung zu Gunsten der Lateinschule in Kamen aus Kreisen des Adels, der Geistlichkeit, der Kamener Bürgermeister, einiger auswärtiger Herren und von Kamener Bürgern die Klausel, daß die Stiftung aufgehoben sein solle, wenn das Augsburger Religionsbekenntnis in Kamen keine Geltung mehr habe.¹⁴ Aber nicht lange konnte sich das konfessionelle Luthertum in Kamen halten. Ohne große äußere Maßnahmen setzte sich eine zweite Reformation, diesmal zum Calvinismus, durch. Diese neuerliche kirchliche Bewegung hatte bereits in den Nachbarstädten Hamm (1562)¹⁵ und Unna (1582 Änderung der Gottesdienstordnung, 1584 Beseitigung der Bilder in der Pfarrkirche)¹⁶ Boden gefaßt. 1589 gelangte der reformierte Heinrich Bock ins Kamener Pfarramt.¹⁷ Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die beiden älteren Pfarrer in Kamen Johannes Schomburg und Jakob Weing, den Boden für das reformierte Bekenntnis durch Predigt und Seelsorge vorbereitet hatten.¹⁸

Neugründung der lutherischen Gemeinde

Die Vorbereitung der Gemeindebildung setzt 1698 ein mit dem Antrag der Lutheraner in Kamen an den Landesherrn, den Kurfürsten von Brandenburg, auf Erlaubnis zum lutherischen Gottesdienst. In jener Zeit waren Lutheraner vor allem aus Nachbarorten zugezogen. Sie heirateten hier in manchen Fällen Töchter reformierter Bürger. Bei der Gegnerschaft der Reformierten, die eine lutherische Gemeinde lange Zeit nicht zulassen wollten, hätten sie die Gemeindegründung, auf sich alleinige-

¹³ W. Zuhorn (wie Anm. 5), S. 24.

¹⁴ Theo Simon (Hrsg.), 100 Jahre Städt. Höhere Lehranstalt Kamen, Kamen 1958, S. 19–24.

¹⁵ Friedrich Wilhelm Bauks, Die Anfänge der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark, in: Jahrbuch für Westf. Kirchengeschichte 84 (1990), S. 97–158, hier 103ff.

¹⁶ F. W. Bauks (wie Anm. 15), S. 117.

¹⁷ F. W. Bauks, Die ev. Pfarrer in Westfalen seit der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, S. 43, Nr. 558.

¹⁸ J. D. von Steinen (wie Anm. 7), S. 23ff.; F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 452, Nr. 5594 (Schomburg); S. 543, Nr. 6746 (Weing).

stellt, wohl kaum erreichen können. Wesentliche Unterstützung erfuhren die lutherischen Bürger durch die Offiziere der Kamener Garnison. Diese Offiziere konnten eher auf das offene Ohr des reformierten Landesherrn rechnen. 1698 wandte sich der Kamener Magistrat an den Kurfürsten und meldete starke Bedenken gegen eine lutherische Kirchengründung an. Doch anders als vom Magistrat erwartet, äußerte sich der Kurfürst seiner Bezirksregierung in Kleve gegenüber positiv zur Gemeindegründung. Er denkt sogar an den Wegfall der Gebühren, wie sie von allen, auch den lutherischen Eingesessenen, herkömmlich an die reformierten Pastoren zu zahlen sind. Nach der Meinung des Kurfürsten sollen diese Gebühren zukünftig bei lutherischen Amtshandlungen dem lutherischen Pastor zufallen. Den Lutheranern in Kamen soll, so die Entscheidung des Kurfürsten, durch die Regierung die Erlaubnis erteilt werden, eine eigene selbständige Gemeinde zu bilden. Aber am 3. April 1700 sistiert die Regierung, wohl nach Eingaben der Reformierten, die Durchführung der kurfürstlichen Anordnung, und zwar solange die „eigensinnigen“ Lutheraner in Hörde den dortigen Reformierten ihre Kirche nicht zur Mitbenutzung einräumen wollen. Das frühere positive Dekret des Kurfürsten wurde daher zunächst schwebend rechtsunwirksam. Gemeindesammlung der Lutheraner bleibt zwar im Grundsatz möglich, aber nur als Privatexerzitium in Form des nichtöffentlichen Gottesdienstes. Selbst dies erscheint den Reformierten in Kamen noch als zu weitgehend. Sie schlagen für ihre lutherischen Mitbürger den Kirchgang nach Methler vor. Ein erneuter Antrag der Lutheraner gelangte 1711 nach Berlin und löste eingehende Feststellungen zur kirchlichen Situation in Kamen aus. Immer noch zeigten die Reformierten große Ausdauer in der Abwehr der Lutheraner. Es muß sie daher mit Befremden erfüllt haben, daß der reformierte Preußenkönig in seiner Gründungerlaubnis erklärte, daß überall in Preußen, wo Lutheraner sich in genügender Zahl fänden, ihnen freie Religionsausübung zustünde.¹⁹

Vom 24. März 1714 datiert die Gestattung des freien lutherischen Gottesdienstes in Kamen durch den König. So konnte am 22. April 1714 der erste öffentliche Gottesdienst gefeiert werden. Dabei wurde durch einen eigens dazu bestellten Notar die Kabinettsorder durch Verlesen öffentlich bekanntgemacht.²⁰ Die Anordnung des Königs wurde damit rechtswirksam, so daß der Schutz des öffentlichen Rechts gegeben war.

¹⁹ Auszüge aus dem Stadt- und dem ev. Kirchenarchiv Kamen, bei: Wilhelm Wieschhoff, Lutheraner in Kamen, Manuskript 1994, S. 1; F. Heinrich Heppe, Geschichte der Ev. Kirche in Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867, S. 213 Anm.

²⁰ W. Wieschhoff, Geschichte der ehemaligen luth. Gemeinde und ihrer Kirche in Kamen, hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Kamen 1994, S. 8f.

Die öffentlich rechtliche Form der Gemeindebildung half späterhin bei der Abwehr von Verstößen der Reformierten gegen die den Lutheranern gewährten Rechte. Ein Beispiel dafür ist, daß sich die Lutherische märkische Synode 1751 an den König wandte wegen Nichtbeachtung der verliehenen lutherischen Religionsausübung in einem Fall von verweigerten Beerdigungsgebühren an den lutherischen Pastor, der eine Beerdigung in einem lutherischen Erbbegräbnis auf dem reformierten Friedhof vorgenommen hatte.²¹ Sicher ein nur geringer Klagegrund! Aber es ging um eine Forderung, die zur Wahrung des Rechts penibel genau angemahnt wurde, damit es nicht zu Berufungsfällen kommen konnte.

Bei uns Heutigen muß das Wagnis, aus dem Nichts eine Gemeinde aufzubauen, Staunen hervorrufen. Es gehörte schon großer Glaubensmut dazu, wenn man die lutherische Gemeinde in ihrer Größe von zunächst nur 11 Familien ansieht.²² Da kirchliches Vermögen nicht vorhanden war, mußte der alsbald berufene Pastor Geldsammlungen vornehmen. Er ging auf sogenannte Kollektenreisen, die zur Bildung eines Fonds zum Lebensunterhalt des Pfarrers und zur Schaffung kirchlicher Räume bestimmt waren. Zu solcher Kapitalbeschaffung erhielt die Gemeinde die Genehmigung der Regierung. Die Märkisch-lutherischen Synoden von 1716 und 1720 nahmen diesen Faden auf und empfahlen den lutherischen Gemeinden ihres Bereichs, „bestens“ nach Vermögen beizusteuern. Die sich zeitlich anschließenden Kollektenreisen des Kamener Pastors waren von Erfolg, wie der in der Folgezeit vorgenommene Hauskauf und der Umbau dieses Hauses für Gemeindezwecke beweist.²³

Die ersten Gottesdienststätten und der endgültige Kirchbau

Der Gottesdienst wurde in der Anfangszeit der Gemeinde im Bechmannschen Saal gehalten. Schon im Jahr 1715 erwarb die Gemeinde ein Wohnhaus und richtete es für den kirchlichen Gebrauch ein: Die erste Predigt in diesem Kirchenhaus hielt der Generalinspektor der Märkischen Kirche, Pastor Glaser aus Schwerte, Ostern 1715. Da das Gebäude, wie es in einer zeitgenössischen Aufzeichnung heißt, „alt und zu klein war“ wurde das Kirchenhaus 1742 abgebrochen.²⁴ An gleicher Stelle entstand die jetzige Lutherkirche. Sie wurde am 2. August 1744 in großer Feierlichkeit geweiht.

²¹ Walter Göbell, Die ev.-luth. Kirche der Grafschaft Mark, I. Bd., Bethel-Bielefeld 1961, S. 49 f., 307.

²² F. G. H. J. Bädeker u. Heinrich Heppe, Geschichte der Ev. Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden ..., Iserlohn 1870, S. 80.

²³ W. Wieschhoff (wie Anm. 20), S. 3, 5; W. Göbell (wie Anm. 23), S. 49 f., 75.

²⁴ J. D. von Steinen (wie Anm. 7), S. 31 f.; Bädeker-Heppe (wie Anm. 22), S. 80 f.

Die Kamener Lutherkirche trug in vergangener Zeit unter den Stadtbürgern auch den Namen „Soldatenkirche“.²⁵ Diese Bezeichnung erinnert daran, daß Kamen von 1714 bis 1725, also in dem Zeitraum des Entstehens der lutherischen Gemeinde, Standort einer Militäreinheit war. Es war das eine Außenabteilung des preußischen Grenadierregiments von Schenck Nummer 9 mit dem Sitz in Hamm, der Hauptstadt der damaligen Grafschaft Mark. Sicher hat die Militärseelsorge erheblichen Einfluß auf die Gemeindegründung gehabt, wenn auch bei dem Mangel an schriftlicher Überlieferung dazu keine Aktenvorgänge mehr bekannt sind. Jedenfalls wird es für den Personenbestand der jungen Gemeinde ein beträchtlicher Aderlaß gewesen sein, als die Garnison Kamen schon 1725 aufgelöst wurde.²⁶

Der 1744 fertiggestellte zweite Kirchbau ist kein aufwendiges Kunstdenkmal. Die damals noch sehr kleine Gemeinde besaß nur wenige reiche Gemeindeglieder, die zu größeren Spenden in der Lage waren. Der Großteil der Baukosten wurde außerhalb Kamens von vielen Einzelspendern aufgebracht. Die gottesdienstliche Ausstattung, soweit sie noch vorhanden ist, stellt zwar keinen besonders hohen Kunstwert dar, weist aber geschmackvolle Formen auf. Einzelne Teile scheinen aus anderen Kirchen übernommen zu sein. Der Turm stammt aus dem Jahre 1869. Eine umfassende Renovierung hatte bereits 1862 stattgefunden. In den letzten Kriegswochen des Jahres 1945 erlitt die Kirche größere Schäden, die eine gottesdienstliche Nutzung bis 1950 ausschlossen.²⁷

Es kann nicht verwundern, daß bis zur Gründung der lutherischen Gemeinde fast die gesamte Bevölkerung der Stadt und der zum Kamener Kirchspiel gehörenden Dörfer und Bauerschaften sich zur reformierten Gemeinde hielt. Noch lebte mehr oder weniger die Anschauung des Mittelalters vor, daß eine Stadt nicht nur äußerlich sondern auch in ihrem christlichen Bekenntnis eine sichtbare Einheit bilden müsse. Um diese stadtumfassende kirchliche Einheit bemühte sich die an die Stelle der mittelalterlichen (katholischen) Gemeinde gerückte reformierte Gemeinde. Sichtbares Zeichen dafür war die Übernahme der alten Pfarrkirche durch die Reformierten. Die heute in ihrer Anzahl nicht mehr feststellbaren Ausnahmen im konfessionellen Stadtbild lebten weiter wie die Glut unter der Asche. Die katholischen Mitbürger behielten auch in der und nach der Reformationszeit das Kloster der Franziskanerinnen als ihren geistlichen Mittelpunkt. Die wenigen beim

²⁵ Mitteilung von Stud.-Dir. i. R. Wilhelm Wieschhoff in Kamen.

²⁶ Alexander von Lyncker, *Die Altpreußische Armee 1704–1806 und ihre Militärkirchenbücher*, Berlin 1937, S. 32ff.; Friedrich Buschman, *Geschichte der Stadt Camen*, in: *Westf. Zeitschrift* 4 (1843), S. 178–288, hier: 249.

²⁷ Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Unna (wie Anm. 1), S. 255; Mitteilung von Stud.-Dir. i. R. Wilhelm Wieschhoff in Kamen; J. D. von Steinen (wie Anm. 7), S. 33.

lutherischen Bekenntnis Verbliebenen und die von außen zugezogenen Lutheraner bildeten zusammen mit den zeitweise in Kamen einquartierten Soldaten im 18. Jahrhundert die lutherische Gemeinde.

Von 1714 bis 1770 sind im lutherischen Kirchenbuch nur 12 Familien aus gehobener Bürgerschicht zu ermitteln. Es handelt sich um den Richter Bielefeld, seinen Nachfolger Georg Ernst Caspar Davidis, einige Acciseinspektoren, die als Steuerbeamte tätig waren, und schließlich um einige ohne Berufsbezeichnung, wohl als Gewerbetreibende anzusprechende Gemeindeglieder, die im Kirchenbuch hervorgehoben werden durch die Bezeichnung: Herr. In der Restgemeinde trugen die männlichen Mitglieder keine Berufsbezeichnung, gehörten mithin zur mittleren oder unteren Bevölkerungsschicht. Ohne Zweifel lebte in dieser Zeit der weitaus größte Teil der Gemeindeglieder in einfacheren wirtschaftlichen Verhältnissen. Das mag sich im 19. Jahrhundert zunächst etwas gebessert haben. Aber um die Jahrhundertwende führte die eingewanderte Bergbaubevölkerung ein Leben unter großem äußerem Druck.

Das Schulwesen der lutherischen Gemeinde

Da das Volksschulwesen im 18. Jahrhundert noch ganz in der Hand der Kirchengemeinden lag, war auch die neugegründete lutherische Gemeinde Kamen veranlaßt, eine Schule zu gründen. Der geringen Größe der Gemeinde entsprechend genügte über eine sehr lange Zeit ein einziger Lehrer, der zugleich Küster und später auch Organist war. Von 1839 bis 1869 waren die lutherische und die reformierte Volksschule Kamens provisorisch zusammengelegt als Folge des Plans, die beiden Kirchengemeinden zu vereinigen. Erst als die lutherische Gemeinde in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts sich sehr rasch und erheblich vergrößerte, kam es zum Ausbau des lutherischen Schulsystems. Seit 1900 geschah die Finanzierung auch dieser Schulen durch die Stadt Kamen. Das Schulhaus lag in der Nähe der Lutherkirche.²⁸

Die lutherischen Pastoren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Der erste der Gemeindepastoren, Johann Moritz Neuhaus, wurde am 11. November 1716 in sein Amt eingeführt. Er hatte, wohl als einer der letzten unter den westfälischen Pfarrern, noch an der Universität der Lutherstadt Wittenberg studiert, um dann einige Jahre als Hausprediger auf der Burg Stockum an der Lippe bei Herringen sich auf ein Gemeindepfarramt vorzubereiten.²⁹ In Kamen erwarteten ihn große Aufgaben. Neuhaus hatte den Grund der Gemeinde zu legen, dazu gehörte die Sorge

²⁸ Gerhard Holtmann (Hrsg.), 700 Jahre Kamen, Kamen 1948, im Teil: Das Schulwesen, unpaginiert.

²⁹ F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 354, Nr. 4431.

für die Errichtung der notwendigen kirchlichen Gebäude nach vorheriger Sammlung des Baukapitals. Schon vor dem Amtsantritt von Neuhaus hatte die zahlenmäßig noch sehr kleine Gemeinde, die aus ihrem eigenen Vermögen dazu selbst nur wenig beizutragen vermochte, die Genehmigung der Landesregierung zur Einsammlung einer Kollekte im „Ausland“, also außerhalb der Grafschaft Mark, erhalten können. Neuhaus unterzog sich schon bald der damals sehr mühevollen Reise, die ihn über Norddeutschland bis nach Dänemark führte. Das pekuniäre Ergebnis der Reise sicherte den Fortbestand der Gemeinde. Aber er selbst erlebte den Einzug in die Kirche nicht mehr. Er starb 1738. Sein Amtsnachfolger setzte die grundlegende Arbeit fort. Es war dies Heinrich Wilhelm Hencke aus einer Lüdenscheider Beamtenfamilie (Pfarrer in Kamen von 1739 bis 1755). Ihm gelang schon bald der Bau der Kirche. Am Weihetag, dem 2. August 1744, also vor nunmehr 250 Jahren, predigte Pastor Hencke über den Bibeltext aus Jeremia 7 Vers 1 gegen den nur äußeren Gottesdienst mit der Aufforderung: Verlaßt euch nicht auf den Ruf „hier ist des Herrn Tempel“, sondern bessert euer Leben.³⁰ Eine vielleicht eigenartige Textauswahl zu solchem Anlaß, aber sicher Ausdruck der Frömmigkeit, in der Hencke lebte.

Ganz anders als der fromme und sittenstrenge Hencke war die Lebensanschauung seines unmittelbaren Amtsnachfolgers Johann Bernhard Diedrich Fabritius, der 1756 im Kamener Pfarramt folgte. Zehn Jahre später machte er sich auf zu einer Kollektenreise durch Holland. Er soll eine bedeutende Summe Geldes eingenommen haben und verschwand damit spurlos. Man hörte, er sei nach Rußland entwichen. Aus diesem Grunde und wegen seines ärgerlichen Lebenswandels wurde er in Abwesenheit mit Amtsentsetzung bestraft.³¹

Ob die Gemeinde unter seinem Nachfolger, dem Unnaer Pastorensohn Diedrich David Bunge, während dessen kurzer Amtszeit das bittere Erlebnis mit Pfarrer Fabritius vergessen konnte? Bunge besaß Predigtbegabung und Geschick im täglichen Umgang. In der Gemeinde war er sehr angesehen und beliebt. Er veröffentlichte eine Reihe Predigten sowie katechetische Bücher, die seine theologische Stellung bezeugen. Bunge zählt zu den Theologen der damaligen Aufklärungszeit. Von Kamen kam er nach Altena, zuletzt in die große Gemeinde Remscheid. Dort starb er 1814.³²

³⁰ F. Buschmann (wie Anm. 26), S. 250; F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 198, Nr. 2512.

³¹ F. Buschmann (wie Anm. 26), S. 250f.; Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Bestand 2 alt: Pfarrstelle Kamen luth.; F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 126, Nr. 1615.

³² Karl Wilhelm Heuser, Diedrich David Bunge, ein Remscheider Pfarrer der Aufklärung, Remscheid 1970, passim; Johann Arnold von Recklinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westfalen 1. Teil, Elberfeld 1818, S. 552.

Bunges Nachfolger wurde Georg Christian Wilhelm Moll aus Schwelm, ein eifriger Seelsorger; seiner wurde noch lange Zeit in dankbarer Liebe gedacht. Moll starb 1807 im Ruhestand. Sein Wohnhaus vermachte er uneigennützig seiner Gemeinde als Pfarrhaus.³³ Gefolgt war ihm in Kamen 1806 Karl Pleuger aus Hamm, der schon 1820 starb und in Franz Hoffbauer für fast 30 Jahre einen Nachfolger erhielt.

Hoffbauer war bereits für eine Zusammenlegung der beiden Kamener evangelischen Gemeinden eingetreten. Nach seinem Tod 1850 sah eine starke Gruppe von Unionsanhängern in Kamen und in den leitenden kirchlichen Stellen den Zeitpunkt der Vereinigung gekommen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wurde die freie Pfarrstelle von einem Hilfsprediger verwaltet, von Wilhelm Bossart. Wie schon vor ihm einige Pfarrer Kamens verkörperte auch Bossart den Geist eines Literaten. Als sein Jugendfreund hat ihm Theodor Fontane ein ganzes Kapitel in dem Roman „Von Zwanzig bis Dreißig“ gewidmet. Bossart selbst trat mit seinen Gedichten an die Öffentlichkeit.³⁴ In Kamen war er nur vorübergehend von 1854 bis 1855 tätig.

Der Kampf um das Fortbestehen der lutherischen Gemeinde

Am 31. Oktober 1830, dem Reformationstag, traten die lutherische und die reformierte Gemeinde der preußischen Kirchenunion bei, das heißt, sie folgten dem Gemeinsamen in den Bekenntnissen der Lutherischen und Reformierten Kirche. In der Folgezeit hielten sich Ehepaare, die unterschiedlichen evangelischen Bekenntnisses waren, also zu einem Teil lutherisch, zum anderen reformiert, häufig zur reformierten Gemeinde. Der Grund waren angeblich die niedrigeren Gebühren bei Amtshandlungen in der reformierten Gemeinde. Im gleichen Maße sank die Zahl der Amtshandlungen in der lutherischen Gemeinde, so daß deren Pfarrer spürbare Gehaltsausfälle hinnehmen mußte. Pfarrer Hoffbauer (gestorben 1850) hatte einer Vereinigung der beiden Gemeinden in Kamen vorgearbeitet, da er auf diesem Wege zu einem angemessenerem Gehalt zu kommen hoffte. Die größere (reformierte) Gemeinde hatte ebenfalls finanzielle Erwartungen in die Vereinigung gesetzt. Sie meinte, ihre hohen Bauschulden teilweise aus dem lutherischen Kirchenvermögen tilgen zu können. Am 2. Februar 1852 kam der Vereinigungsvertrag zustande. Die Provinzialkirchenbehörde, das Konsistorium, setzte sich für den Fortbestand der lutherischen Gemeinde ein und lehnte die Genehmigung des Vereinigungsvertrages ab, zumal die

³³ Bädcker-Heppe (wie Anm. 24), S. 81; F. Buschmann (wie Anm. 26), S. 251; F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 340, Nr. 4266 (Moll); S. 387, Nr. 4801 (Pleuger).

³⁴ Nach Mitteilung des Aufbauverlages Berlin und Weimar erscheint Bossart in Fontanes Werk unter dem Pseudonym Egbert Hanisch.

lutherische Gemeinde nachträglich gegen die Durchführung der Vereinigung protestiert hatte. 64 Familien, darunter die vermögendsten, traten zur Reformierten Gemeinde über. Noch einmal wurde 1865 versucht, die Zusammenlegung beider Gemeinden durchzusetzen. Auch dieser Versuch scheiterte. Beruhigung trat erst ein, als die lutherische Pfarrstelle 1869 zur Wiederbesetzung freigegeben wurde.

Die preußische Zentralkirchenbehörde, der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin, sprach sich für die Verschmelzung beider Gemeinden aus. Anders der preußische König, der anfangs bereit war, zum Fortbestand der lutherischen Gemeinde Finanzmittel zu gewähren. Er folgte dann aber der Planung des Evangelischen Oberkirchenrats und sprach sich nun auch für eine Vereinigung aus. Die Kreissynode Unna setzte sich für die Erhaltung der lutherischen Gemeinde ein. Treibende Kraft in der Kreissynode war Pfarrer von Velsen, der 1817 die Union in Unna durchgeführt und seine kleine reformierte Gemeinde mit der größeren lutherischen verbunden hatte. Aber er stand nun nicht mehr auf seinem früheren Standpunkt, sondern war aus persönlichem amtlichen Erleben „ein Gegner aller Gleichmacherei“ geworden.³⁵

Es kam, wie ein Zeitungsbericht aus dem Jahre 1861 weiß, zu ärgerlichen Streitigkeiten, so daß schließlich die Kirchenbehörden beschlossen, die Vereinigungsangelegenheit in Kamen einstweilen nicht weiter zu verfolgen. Inzwischen sank durch den Wechsel in die reformierte Gemeinde die Gemeindegliederzahl der Lutheraner (1850: 1.083 Lutheraner, 1860: 300 Lutheraner), so daß das Ziel, ein angemessenes Pfarrgehalt zu erreichen, mehr und mehr in die Ferne rückte. Die kleinere Gemeinde folgte dem Rechtsstandpunkt, der Übergang von einer evangelischen Gemeinde in eine andere, sofern wie in Kamen beide der Union beigetreten sind, befreie nicht von der Kirchensteuerpflicht in der angestammten Gemeinde.³⁶

1867 erreichte der junge Pastor Friedrich von Bodelschwingh, damals in Dellwig, später in Bethel, daß alle Sammlungen für bedürftige Gemeinden der kleinen Kamener Gemeinde zugewendet wurden, um sie am Leben zu erhalten. Die Kamener reformierten Pfarrer und der Pastor der Lutheraner stimmten einzig dagegen. Weiterhin erklärten die Pfarrer des Kirchenkreises Unna, die Lutherische Gemeinde Kamen solange unentgeltlich bedienen zu wollen, bis ihr Fortbestand gesichert sei. Bei solcher Hartnäckigkeit der Synode gaben sich die Kirchenbehörden geschlagen. Aber nicht sie, sondern die westfälische Provinzialsynode stellte Finanzmittel bereit. Nach und nach trat ein großer Teil der

³⁵ Martin Gerhardt, Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild aus der deutschen Kirchengeschichte, 1. Bd., Bethel 1950, S. 364.

³⁶ Elberfelder Zeitung vom 9. März 1861, S. 1.

ehemaligen Gemeindeglieder zur lutherischen Gemeinde zurück, so daß 1867 wieder 700 Lutheraner in Kamen gezählt wurden.³⁷ Der Fall Kamen bietet zur kirchlichen Unionspolitik des 19. Jahrhunderts ein negatives Musterbeispiel.

Das Gemeindeleben in der Zeit von 1830 bis zur Jahrhundertwende

Von 11 Kirchenvisitationen in der Zeit um die letzte Jahrhundertwende haben sich anschauliche Berichte über das Gemeindeleben erhalten. Pfarrer und Presbyter wurden bei den Visitationen über Einzelheiten der Gestaltung des Gemeindelebens befragt. 1880 sagte das Presbyterium zum Bekenntnisstand, die Gemeinde sei uniert. Das war korrekt, wenn an den Beschluß von 1817 gedacht wurde. Doch die Gemeinde nannte sich amtlich noch immer lutherische Gemeinde. Die Predigt des Pfarrers wurde als rechtläubig bezeichnet, der Gottesdienstbesuch als verhältnismäßig fleißig festgestellt, die Teilnahme am heiligen Abendmahl als erfreulich. 1882 wird im Bericht ein guter Kinderchor erwähnt. Kein Fall von Außerachtlassung von Taufe und kirchlicher Trauung sei bekannt. Von ungestörtem Einvernehmen mit der reformierten Gemeinde wird 1884 berichtet sowie von der gemeinsamen Kamener Lutherfeier. Als eine Neuerung wird genannt der seit dem 1. Mai 1884 bestehende Kindergarten für beide Kirchengemeinden im Hause des Fabrikanten Betzler. Zwei Jahre später fand man den Kirchenbesuch erfreulich. Die zugezogenen Bergleute wurden in diese Aussage einbezogen. Als Neuerscheinung wird 1889 der Evangelische Arbeiterverein für beide Gemeinden begrüßt. Auch 1891 und 1897 wird noch von fleißigem Gottesdienstbesuch gesprochen, doch schon 1900 fällt die Zensur für Gottesdienstbesuch viel schlechter aus. Er ist nur zufriedenstellend bei dem Wunsch nach häufigerer Beteiligung der Männer und jungen Leute. 1902 herrschte ungetrübter Frieden zwischen den Konfessionen. In 109 glaubensverschiedenen Ehen wurden in 90 Fällen die Kinder evangelisch erzogen. Neu ist die wöchentliche Bibelstunde im Außenbereich Bergkamen. 1909 setzte sich die Lutherische Gemeinde zu 75% aus Bergleuten (meist aus Schlesien zugezogen) zusammen. Alle Kinder der Gemeinde waren getauft, aber vier Ehepaare nicht kirchlich getraut. Der Gottesdienstbesuch wird jetzt als wenig befriedigend bezeichnet. Die Freidenkerbewegung sei besonders eifrig tätig. In den letzten drei Jahren traten 52 Gemeindeglieder aus der Kirche aus.³⁸

³⁷ Elberfelder Zeitung (wie Anm. 36); Verhandlungen der Kreissynode Unna 1853, S. 5f.; 1866, S. 8; 1869, S. 8; M. Gerhardt (wie Anm. 35), S. 365.

³⁸ Landeskirchl. Archiv Bielefeld, Best. 0, Nr. 238 (Niederschriften aus den genannten Jahren).

Das Bild der Gemeinde wird seit der Jahrhundertwende zusehend dunkler. Der verhältnismäßig starken Zunahme der Gemeindeglieder stand die Abnahme des Gemeindelebens gegenüber. Das Vorrücken des Bergbaus hatte die lutherische Gemeinde nicht verkraften können. Gertrud Bäumer, die 1893/94 Lehrerin in Kamen war und später eine bedeutende Stellung in der frühen Frauenbewegung einnahm, hat die düsteren Seiten im Sozialmilieu der entwurzelten Kamener Bergbaubevölkerung wahrgenommen und in ihrer Gedankenwelt erschlossen. Für Gertrud Bäumer stand dieser Bevölkerungsschicht die schlichte und „fromme Gesittung der städtischen Handwerker und Kleinbürger“ (unter ihnen viele Schuhmacher), getragen von einer noch „kräftige(n) Primitivität in allem“ gegenüber – eine sicher zutreffende Schilderung der beiden genannten Bevölkerungsschichten.³⁹

Das Gemeindeleben seit 1900 und das Ende der lutherischen Gemeinde

Erlaubten um 1820 die nicht so umfangreichen Amtsaufgaben, daß Pastor Hoffbauer in seinem Hause eine höhere Privatschule leiten und unterhalten konnte, so nahmen die Anforderungen seit der beginnenden Industrialisierung den vollen persönlichen Einsatz des Pfarrers in Anspruch. Nachdem die lutherische Pfarrstelle von 1852 bis 1862 auf kirchenbehördliche Anordnung hin unbesetzt geblieben war, versorgte die Gemeinde zunächst Pastor Heinrich Kieserling für sechs Jahre, dann als festangestellter Pfarrer Gustav Geibel sie für volle 40 Jahre (von 1868 bis 1908). Während der Amtszeit Geibels wuchs die Gemeinde von 500 auf 3.800 Mitglieder an. Den Pfarrer nahmen vor allem die Probleme der zugezogenen Bergarbeiter, die Not ihrer kirchlichen Eingliederung und die Erschließung von Hilfen fürsorglicher Art neben den pastoralen Aufgaben in Anspruch. Nach den schriftlichen Quellen zu urteilen hat Pastor Geibel, dem Maß seiner Kräfte entsprechend, fleißig gewirkt. Sein Amtsnachfolger Wilhelm Ewald war in den 12 Jahren seines Kamener Dienstes bemüht, sich den Anforderungen, die im Anfang des 20. Jahrhunderts an den zeitgemäßen Ausbau der kirchlichen Arbeit in manchen Bereichen vorlagen, zu stellen. Nach der Zusammenlegung der beiden Kamener evangelischen Gemeinden 1920, die er mitverantwortet hat, blieb Ewald noch 12 Jahre in Kamen und übernahm dann eine kleinere ländliche Pfarrstelle.⁴⁰

Dem langjährigen Pfarrer Geibel waren schon in den letzten Amtsjahren Hilfsgeistliche an die Seite gestellt.⁴¹ Der 1892 gegründete Evan-

³⁹ Gertrud Bäumer, *Lebensweg durch eine Zeitenwende*, Tübingen 1933, S. 113, 119f., 124, 127, 129.

⁴⁰ F. W. Bauks (wie Anm. 17), S. 214, Nr. 2714 (Hoffbauer); S. 52, Nr. 682 (Bossart); S. 250, Nr. 3156 (Kieserling); S. 147, Nr. 1885 (Geibel); S. 124, Nr. 1580 (Ewald).

⁴¹ Verhandlungen der Kreissynode in Unna vom 16. 7. 1902, S. 9.

gelische Arbeiterverein zählte 1903 220 Mitglieder. Es bestand weiterhin ein vaterländischer Frauenverein in kirchlicher Trägerschaft⁴² und bereits seit 1877 ein Jünglingsverein für beide Gemeinden.⁴³ 1898 trat auch – ebenfalls für beide Gemeinden – ein Jungmädchenverein ins Leben.⁴⁴

Seit Jahrzehnten hatte man sich wiederholt mit der Frage der Vereinigung der beiden Schwestergemeinden in der Stadt befaßt. Es scheint, als habe die lutherische Gemeinde in diesen Gesprächen eher ablehnend gewirkt. 1918 sah sie sich bei derzeit 4.000 Gemeindegliedern nicht in der Lage, eine notwendige zweite Pfarrstelle zu finanzieren. Das Presbyterium trat in Verhandlungen ein mit dem Ziel der Gemeindezusammenlegung. Erhofft wurde von der so entstehenden neuen Gemeinde umfassendere und intensivere Gemeindegliederarbeit. Wenige Tage nach der Offenlegung des Plans schloß sich die Größere (reformierte) Gemeinde dem Vorhaben an. Nach drei Monaten der Vorbereitung wurden übereinstimmende Vereinigungsbeschlüsse gefaßt und am 1. April 1920 trat die Evangelische Kirchengemeinde Kamen ins Leben.⁴⁵

⁴² (wie Anm. 41) vom 22. 7. 1903, S. 23.

⁴³ (wie Anm. 41) vom 13. 10. 1909, S. 14.

⁴⁴ (wie Anm. 41) vom 21. 9. 1910, S. 17.

⁴⁵ (wie Anm. 41) vom 9. 10. 1919, S. 10f.

Pietismus vor Gericht / Der Prozeß gegen die Buttlarsche Rotte (1705)

Die Buttlarsche Rotte gehört seit ihrem kurzen Auftritt um 1700 zu einer der bizarrsten Erscheinungsformen des Pietismus. Schon die Hauptfigur und Namensgeberin Margaretha von Buttlar¹ (um 1670– ca. 1721) faszinierte die Augenzeugen: Eine „gute Taille“ soll sie gehabt haben und „ziemlich lasciv, frech und geil“ sei sie gewesen.² Ihren Mann, den Tanz- und Pagehofmeister Jean de Vesias hatte sie nach zehn Jahren verlassen; statt dessen zog sie mit jungen Männern, meist Studenten, durchs Land. Der Graf Henrich Albrecht zu Sayn-Wittgenstein (1658–1723) bot ihr und ihren Mannen 1704 den Hof Saßmannshausen bei Laasphe als Domizil an. Dort lebte sie mit dem Theologen Justus Gotthardt Winter, dem Medizinstudenten Johann Georg Appenfelder, dem Sekretär Sebastian Ichtershausen und den Schwestern Anna Sidonia und Charlotte von Calenberg zusammen.³

Bereits im Frühjahr 1705 kam es dann zu Ausschreitungen und einem Prozeß, der die Buttlarsche Rotte auf einen Schlag über alle Lande bekannt machte⁴: Der Graf warf der Gruppe Unzucht, Blasphemie, Abtreibung und Mord an zwei Säuglingen vor.⁵ Den Mitgliedern der Sozietät gelang es trotz Verteidigung durch zwei „Staranwälte“ vom Wetzlarer Reichskammergericht, Dr. Vergenius⁶ und Dr. Dietz, nicht,

¹ Schon die von der Sekundärliteratur vorgenommene Namensgebung ist fragwürdig. Margaretha von Buttlar nannte sich zwar (aus religiösen Gründen) „Mutter Eva“; ob ihr bürgerlicher Name aber „Eva Margaretha von Buttlar“ war, ist ungeklärt.

² So der anonyme Autor eines Berichts über die Reise, die den Landgraf Ernst-Ludwig von Hessen-Darmstadt mit anderen im August 1704 zu den Wittgensteiner Separatisten führte. Dieser Bericht findet sich in der Rentkammer des Wittgensteiner Schlosses unter der Signatur K 291 (falsch insofern Temme, PuN 16 (1990), 53 Fußn. 1).

³ Vgl. zur Genealogie dieser Personen Karl-Egbert Schultze, Die Buttlar'sche Rotte – ein genealogisches Problem, in: Genealogie 11/12 (1962/63), 312–321.

⁴ Später kam es dann sogar zu einem zweiten Prozeß, der allerdings nicht soviel Aufsehen erregte. Vgl. zu beiden Prozessen die ausführliche Dokumentation des Aktenmaterials bei Christian Thomasius, Vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedanken über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, Halle 1725, Thl. III, 208–624.

⁵ Siehe die Anklage in der Gerichtsakte, die in der Rentkammer des Wittgensteiner Schlosses unter der Nr. K 289 geführt wird (siehe dort S. 35). Mein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Herrn Studiendirektor a. D. Eberhard Bauer (Laasphe), der bei der Einsicht in die Akten geholfen und mir mit weiteren Hinweisen die Untersuchung erleichterte.

⁶ Zur Gestalt des Vergenius vgl. die Angaben bei Otfried Praetorius, Juristen-Sippen am alten Reichskammergericht, in: Deutscher Herold 1937, 67 ff. und die Hinweise von Karl Hartnack, Landesfremde Wittgensteiner, in: Das schöne Wittgenstein 1940, Nr. 4, S. 23 f.

diese Vorwürfe zu entkräften. Sie entzogen sich der Verurteilung durch Flucht.⁷

Vor allem der erste Anklagepunkt des Wittgensteinschen Verfahrens wurde zum Charakteristikum der seitdem pejorativ als „Buttlarsche Rotte“ bezeichneten Gruppe. Angeblich soll die Sozietät „concubitum promiscuum und die fleischliche Vereinigung als etwas heiliges“⁸ betrachtet haben. Selbst in neueren Darstellungen wird die Buttlarsche Rotte als (gruppen-)sexbesessene Gemeinde beschrieben, die vor Abtreibung und Kindesmord nicht zurückschreckte:

„Die Reinigung der Anhänger von der Erbsünde – der ‚bösen Lust‘ – war nur durch fortgesetzten Beischlaf mit der ‚Mutter Eva‘, deren Schoß als der ‚Teich Bethesda‘ galt, bzw. der weiblichen Mitglieder mit Winter und Appenfeller zu erlangen. Dies sei das einzig vollkommene Sakrament, während die weltliche Ehe nichts als ‚privilegierte Hurerey‘ sei. Um unerwünschten Kindersegen zu vermeiden, wandte man eine zum ‚Bundeszeichen‘ erklärte ‚Beschneidung‘ der meist jungen weiblichen Mitglieder an, die in dem Versuch bestand, mittels manueller vaginal ausgeführter Quetschung des Uterus Sterilität herbeizuführen. Im Verhör begründete Eva diese Handlung mit Cant 5,4. Trat trotz dieser äußerst schmerzhaften Manipulation eine Schwangerschaft ein, unterließ man es in mindestens zwei zur Anklage gelangten Fällen, die Säuglinge zu stillen.“⁹

Diese Vorwürfe beschäftigten die Nachwelt in unterschiedlicher Weise: Bereits unmittelbar nach dem Prozeß war die Öffentlichkeit angewidert von dem Treiben dieser Gruppe. Man betrachtete diese Lehren als Skandalon; pietistische Kreise grenzten die Gruppe mit mehr oder weniger Erfolg als nicht zu ihnen gehörend aus.¹⁰

⁷ Zum weiteren Schicksal der Rotte sei auf folgendes kurz hingewiesen: Nach der Flucht konvertierten die meisten Mitglieder zum Katholizismus und ließen sich in Lüdge bei Pymont nieder. Dort kann es zu Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Paderborn, aufgrund derer die Gruppe 1706 verhaftet wurde. Nach erfolgreicher Flucht zog Margaretha mit Appenfeller (den sie zwischenzeitlich geheiratet hatte) nach Altona, wo sie unter mysteriösen Umständen ein Kind gebar und am 27. April 1721 verstarb.

Der Paderborner Prozeß soll nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sein, da der Vorwurf der Unzucht dort keine große Rolle spielte und es im übrigen dabei zu massiver Folter kam. Thomasius (Fußn. 4) berichtet von „Hand- und Beinschruben, Aufziehung, Geißelung“ (429).

⁸ So die Angaben eines Reiseteilnehmers in dem in Fußn. 2 zitierten Reiseberichts.

⁹ Klaus Breuer, Art. Buttlar, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. VII: Böhmisches Brüder – Chinesische Religionen, Berlin 1981, 498.

¹⁰ Vgl. zu diesem Aspekt Johann Georg Walch, Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Faksimile-Ausgabe der Ausgabe Jena 1733–1739, Bd. 11, 768–775 mit weit. Nachw.

Diese ablehnende Haltung hielt bis in die heutige Zeit an. Erst in den letzten Jahren macht sich ein Trend zur Neubewertung der Buttlarschen Rotte bemerkbar, der deren Denken und Treiben als Versuch einer Integration von Sexualität und Frömmigkeit verstehen möchte.¹¹ Gegnern und Freunden der Buttlarschen Lehren ist auf jeden Fall die Faszination an der sexuellen Freizügigkeit dieser Gruppe gemeinsam. Daß dieses Denken darüber hinaus noch auf eine emanzipierte, vitale Frau zurückzuführen ist, macht die Buttlarsche Rotte gerade für die Neuzeit zu einem Symbol aufklärerisch-liberaler Theologie.¹²

Niemand fragt sich aber heute mehr, ob die Vorwürfe gegen Margaretha von Buttlar und ihre Anhänger¹³ gerechtfertigt waren. Man nimmt die Richtigkeit dieser Vorwürfe als gegeben hin und diskutiert auf dieser scheinbar sicheren Grundlage. Jüngstes Beispiel ist der jüngst in der Zeitschrift „Pietismus und Neuzeit“ erschienene Beitrag von Temme, der seine (umfassende) Darstellung der Rezeptionsgeschichte dieser Bewegung mit einer apodiktischen Bemerkung beginnt:

„Hingewiesen sei aber darauf, daß die sogenannten Greuel der Rotte nicht in den Hirnen einiger Denunzianten geboren wurden – wie man bei der phantastischen Palette der Vorwürfe leicht annehmen könnte –, sondern daß sie tatsächlich ihren Grund in der Wirklichkeit haben.“¹⁴

Im folgenden soll aus rechtsgeschichtlicher Sicht dargelegt werden, daß diese Behauptung wohl kaum mit dem vorhandenen Aktenmaterial in Einklang zu bringen ist. Zahlreiche Gründe sprechen vielmehr dafür, daß die Anklage gegen die Buttlarsche Rotte ungerechtfertigt war und die Buttlarsche Rotte auch historisch einen Freispruch verdient hat.

I. Formale Bedenken

Zunächst sprechen einige formale Bedenken gegen die Anklage. So hat bislang niemand die Gerichtsakten, die in der Rentkammer des

¹¹ So etwa Martin Schmidt, *Der Pietismus als theologische Erscheinung*, Göttingen 1980, 222: „Trotz aller Verdrehtheit wirkte hier ein echtes Motiv, nämlich das – unerreichbare Bestreben, im erotischen Bereich vom Egoismus loszukommen und unterschiedslos den Menschen des anderen Geschlechts zu lieben, Eros in Agape zu verwandeln und damit auch den speziellen sexuellen Reiz zu überwinden.“

In die gleiche Richtung deuten die Überlegungen Temmes, *PuN* 16 (1990), 74, der von der antibürgerlichen Ehekritik der Buttlarschen Rotte spricht.

¹² Diese Tendenz wird besonders deutlich bei Richard Critchfield, Prophetin, Führerin, Organisatorin: Zur Rolle der Frau im Pietismus, in: Barbara Becker-Cantarino (Hrsg.), *Die Frau von der Reformation zur Romantik. Die Situation der Frau vor dem Hintergrund der Literatur- und Sozialgeschichte*, Bonn 1980, 112 ff.

¹³ M. E. ist höchst fragwürdig, ob Margaretha von Buttlar wirklich die Rädelsführerin der Gruppe war. Die Akten in der Rentkammer zeigen vielmehr, daß Winter als Sprachrohr anzusehen ist.

¹⁴ Temme, *PuN* 16 (1990), 54.

Wittgensteiner Schlosses lagern, ausgewertet, geschweige denn veröffentlicht.¹⁵ Die dort befindliche Akte K 289 enthält neben dem Protokoll der Vernehmung umfangreiche Stellungnahmen der Verteidiger, Dr. Vergenius und Dr. Dietz, die einiges zur Entlastung der Buttlarschen Rotte enthalten. Allerdings ist auch vieles in der Akte nicht mehr lesbar; dies gilt insbesondere für eine handschriftliche Notiz Margaretha von Buttlars aus dem Jahre 1705.

Die wenigen Materialien, die bislang veröffentlicht worden sind, sind mit Vorsicht zu verwenden. Eduard Becker hat bereits 1905 darauf aufmerksam gemacht, daß der oben zitierte Reisebericht in verschiedenen Fassungen erhalten ist, die größere Unterschiede aufweisen.¹⁶ Gleiches gilt – wie Thomasius nachweist – auch für die von Reuter abgefaßten, angeblichen Lehrpunkte der Buttlarschen Rotte.¹⁷

Ähnliche Bedenken richten sich gegen die Gerichtsakten. Dort finden sich meist nur Abschriften, die nachträglich erstellt worden sind. Zu den Vernehmungsprotokollen fehlen die entsprechenden Fragen, darüber hinaus geben sie die Antworten nur zusammengefaßt in Stichworten wieder. Insofern bestätigt sich die Aussage von Vergenius:

„Die Außagen wurden nicht, wie sie aus dem Munde der Inquisiten gefallen, niedergeschrieben, noch unerachtet man es begehrt, vorgelesen, und communiceret.“¹⁸

Dies gilt insbesondere für die Nachtragsanklage¹⁹, die der Fiscalis am 10. Januar 1705 erhob. Hierzu enthält die Gerichtsakte weder den Text der Anklage noch die Aussagen der Angeklagten; deren Antworten werden nur als „Nein“ oder „Ja“ protokolliert. Vergenius rügt diesen Punkt ausdrücklich; es sei unzulässig, daß

„nach 7wöchiger Gefangenschaft ein neuer unstatthafter Accusations Procehs formiret, die Gefangenen binnen 2 Tagen auf neue captiose Articulos, deren manche 2 bis 3 unterschiedene Fragen in sich gehabt, bloß mit Ja oder Nein zu antworten, (...), alles ohne Gegenwarth ihres angenommenen Verteidigers“.²⁰

¹⁵ Ansätze allenfalls bei Eberhard Bauer, *Zeitgenössische Berichte zum Prozeß der Buttlarschen Rotte in Laasphe (1705)*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978), 167–192. Erstaunlicherweise wird dieser Beitrag von Temme nicht zur Kenntnis genommen.

¹⁶ Eduard Becker, *Eine Handschrift zur Geschichte der Buttlarschen Rotte*, Privatdruck UB Gießen, 1905, 1 ff.

¹⁷ Vgl. Thomasius (Fußn. 4), *Händel III*, 308 ff.

¹⁸ Zit. n. Bauer (Fußn. 15), *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978) 182. Vgl. auch Thomasius (Fußn. 4), *Händel III*, 268, wonach die gesamten Akten „nicht allzu ordentlich gehalten, sondern ziemlich konfus“ gewesen seien.

¹⁹ Gerichtsakte Wittgenstein K 289 S. 39.

²⁰ Zit. nach Bauer, *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978), 182 f.

Auch Eberhard Bauer verweist in seiner ausführlichen Darstellung der Aktenlage darauf, daß „die Aussagen im Verhör (...) nur bedingt auswertbar“ seien.²¹

II. Das Umfeld

Die Grafschaft Wittgenstein im Rothaargebirge gehört seit jeher zu den abgeschiedensten Regionen Deutschlands. Die Gegend war (und ist bis heute) verkehrsmäßig schlecht erschlossen; durch die engen Täler und den schlechten Boden war eine effektive Bewirtschaftung der Äcker kaum möglich.²² Ohne das Transportgewerbe, die Köhlerei und den Haferanbau wäre die Bevölkerung verhungert. Dennoch war die Region verarmt; die Armut trieb die Bauern immer wieder zu Klagen gegen ihren Landesherren vor dem Reichskammergericht.

Es kann niemanden verwundern, daß die Pietisten, die in diesem Umfeld Zuflucht suchten, von der Bevölkerung nicht mit offenen Händen empfangen wurden²³: Sie waren fremd. Sie waren Protegéés des verhaßten Grafen. Sie benahmen sich merkwürdig und riegelten sich von der Umwelt ab. Sie besaßen Geld und erhielten vom Grafen obendrein noch wichtige Gutshöfe als Domäne zugewiesen.

Die Ressentiments müssen vor allem gegenüber der Buttlarschen Rotte groß gewesen sein.²⁴ Margaretha von Buttlar, eine Frau, die ihren Mann verlassen hatte, mit jungen Männern herumzog, eigentümlich lebte – all das wird für die Bevölkerung von Laasphe ein Schock gewesen sein.

Diese Abneigung wurde noch dadurch verstärkt, daß der Graf der Buttlarschen Rotte ausgerechnet das Gut Saßmannshausen zugewiesen hatte.²⁵ Dieses Hofgut war 1584 unter der Ägide Ludwigs des Älteren entstanden und hatte sich im Laufe der nächsten Jahrzehnte zu einem wirtschaftlich bedeutungsvollen Zentrum entwickelt. In Saßmannshausen mußten die umliegenden Bauern Frondienste in erheblichem Umfang ableisten; diese lagen von den Arbeitstagen her im Verhältnis zu

²¹ Eberhard Bauer, Die Buttlarsche Rotte in Saßmannshausen, in: Wittgenstein 38 (1974), 148, 155.

²² Vgl. hierzu Eitel Klein, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Marburg 1935, 29f.

²³ Vgl. hierzu auch G. Bauer, Wittgensteiner Bevölkerung und Separatisten 1700 bis 1740, in: Wittgenstein 24 (1960), 102; G. Hinsberg, Die Sturm- und Drangperiode des Pietismus in der Grafschaft Berleburg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins 1 (1913), 12, Thielicke, Der Separatismus in Wittgenstein, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins 3 (1920), 18.

²⁴ Vgl. auch Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 151f.

²⁵ Vgl. zur Geschichte des Gutes die Beiträge in Eberhard Bauer/Werner Wied (Hg.), Saßmannshausen. Ein Dorf im Wittgensteiner Land, Laasphe 1975.

anderen Höfen doppelt so hoch²⁶. Kamen die Bauern dieser Pflicht nicht nach, waren hohe Fronbußen zu zahlen.²⁷ Kurz vor der Anreise der Buttlarschen Rotte hatte Henrich Albrecht die Zahl der Frondienste noch erhöht, was 1702/1703 zu einer blutigen Rebellion der Bauern führte.

Saßmannshausen war damit ein, wenn nicht das Symbol der herrschaftlichen Macht. Um so verbitterter müssen die Bauern gewesen sein, daß sich ausgerechnet dort solch merkwürdige Gestalten wie Margaretha von Buttlar und ihre Anhänger niederließen.

III. Die Ankläger

Auch die Ankläger in diesem Prozeß werfen einige Zweifel auf die Richtigkeit der Verurteilung:

a) Der Graf von Sayn-Wittgenstein

Graf Henrich Albrecht war völlig verarmt²⁸: Sein Vater Gustav hatte ihm bei seiner Abdankung im Jahre 1698 Schulden in Höhe von 200.000 Reichstalern hinterlassen. Darüber hinaus mußte der frisch gebackene Graf eine Reihe von Witwen und Nichten versorgen. Henrich Albrecht versuchte seine finanzielle Situation durch eine Erhöhung der bäuerlichen Geldabgaben und Fronen zu verbessern. Dies führte 1702 zu Aufständen und Klagen der Bauern vor dem Reichskammergericht.²⁹ – Die Buttlarsche Rotte hingegen war reich. Wie sich aus einer in der Gerichtsakte befindlichen Liste ergibt, verfügte sie über beträchtliches Geld- und Sachvermögen. Dieser Umstand wird einer der Gründe gewesen sein, warum der Graf überhaupt die Gruppe in sein Land ließ.

Die Verhaftung der Gruppe verdeutlicht das finanzielle Interesse des Grafen:

Wie sich aus einem Schreiben Winters an den Grafen vom 10. Dezember 1704 ergibt, hat dieser die Gruppe noch während der Haft finanziell ausgenommen; gerade deshalb bittet Winter den Grafen, neben der bisher geleisteten „Real = Caution“ keine weiteren Gebühren zu erheben. Tatsächlich hatte der Graf, wie sich aus einem Brief von Vergenius ergibt³⁰, das Vermögen der Gruppe konfisziert.³¹ Er gab später dann

²⁶ Vgl. die Zusammenstellung der Frondienste von Saßmannshausen und Ludwigseck (bezogen auf das Jahr 1651) bei W. Troßbach, Widerstand als Normalfall. Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, in: Westfälische Zeitschrift 135 (1985), 40f.

²⁷ Troßbach (Fußn. 26), WestfZ 135 (1985), 41.

²⁸ Das folgende Zahlenmaterial beruht auf den Forschungsergebnissen von Troßbach (Fußn. 26), WestfZ 135 (1985), 39ff.

²⁹ Troßbach (Fußn. 26), WestfZ 135 (1985), 43ff.

³⁰ Zit. bei Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 180ff. Ebenso die Defensio des Vergenius zit. n. (Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 232.

³¹ Vergenius sprach in seiner ausführlichen Verteidigungsschrift (wiedergegeben bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 221ff.) davon, daß die Anklage „nichts als Geld = süchtige oder von

selbst zu, daß sein Drängen auf Verhaftung der Gruppe durch sein Interesse am Vermögen bedingt war.³²

b) Das Gericht

Die Gerichtsakte wirft auch ein merkwürdiges Licht auf den Examinator, den Landschulz Bilgen, und seine Helfershelfer. Bilgen erwies sich schon zu Beginn des Verfahrens als wenig qualifiziert und schlecht vorbereitet. Er ließ sich juristisch durch die Verteidiger dermaßen verunsichern, daß er sich zunächst hilfesuchend an die Universität Marburg wandte, später aber zu Grobheiten und Ausfällen gegenüber Dietz griff:

„Der H. Examinator, Land Schulz Bilgen, warf mit Donner und Sacramenten umb sich, wenn sie nicht nach seinem Willen antworten wollten.“

Der Graf beschrieb ihn als notorischen Lügner:

„Wenn dieser an der ersten f. v. Lügen erstickt wäre, derselbe schon lange todt wäre.“³³

Noch ärger wird der Landsekretär Areator beschrieben. Während des Prozesses soll er „vom Brandwein truncken“ gewesen sein.³⁴ Auch der Kanzleisekretär Hascha wird als ein „in dergleichen Dingen nicht wohl erfahren jungen Menschen“ beschrieben³⁵; er war im übrigen Vetter des Hauptzeugen Wirth³⁶.

VII. Die Zeugen

Nur wenige Zeugen können die Vergehen der Buttlarschen Rotté während des Laaspheer Verfahrens bestätigen.

1. Der Hauptzeuge Christian Wirth

Die ganze Anklage beruht letztendlich auf dem Bericht und der Zeugenaussage von Hermann Christian Wirth. Diesem war vom Grafen Ende 1704 der gesamte Hof Saßmannshausen zur Pacht übergeben worden. Er hatte demnach ein Interesse, die ungeliebten Sektierer vom Pachtgrund zu entfernen.

Am 11. November 1704 brachte Wirth mit einem Bohrer Löcher in die Lehmwand des Wohn- und Schlafrums des Gutshauses an. Diese Löcher

übten Rathgebern imprimierte Interessierung des Hrn. Graffens“ gewesen sei (Thomasius, a. a. O., 231).

³² Vgl. das bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 229 aufgeführte „Geständniß des Grafen“.

³³ So ein von Vergenius beigebrachtes Dokument, zit. nach Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 233.

³⁴ So die Defensio von Vergenius zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 234.

³⁵ Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 233.

³⁶ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

nutzte er, um in dieser Nacht und in den folgenden vier Nächten bis zum 15. November die Vorgänge in dem Raum zu beobachten. Später faßte Wirth seine Eindrücke in einem dreiseitigen Bericht zusammen, den er an den Grafen sandte.³⁷ Die darin enthaltenen Angaben wiederholte er später in seiner Zeugenvernehmung.³⁸

Wirth will gesehen haben, daß Appenfeller und Winter im Bett von Margaretha von Buttlar lagen; von sexuellen Vorgängen kann Wirth insofern aber nichts konkret berichten. Auch habe Sidonia mit einem Dritten „Hurerey“ getrieben.³⁹ Diese Angaben werden aber durch die Aussagen der beiden anderen Augen- und Ohrenzeugen nicht bekräftigt. Der eine Zeuge, Friedrich Schneider, berichtet im wesentlichen nur, daß jemand „so stark im Handel geschnaubet“ habe, „daß er auch vermeynet, sie legen ihn auf seinen Füßen“.⁴⁰ Noch stärker relativiert der andere Zeuge, Hans Wilhelm Dreißbach von der Balde, die Angaben Wirths:

„Er hätte im hindersten Bette, gegen aber gesehen, daß einer in einem braunen bunten Nacht = Rock aufm Bette die Quer hinübergelegen, und sich beweget mit dem Leibe, als wenn er in action, die Weibs = Personen aber hätte er wegen des ums Bette gehangenen Vorhangs nicht erkennen können“.⁴¹

2. Philipp Jacob Dilthey

Und noch eine Person spielt eine zwielichtige Rolle in dem Verfahren: der Pfarrer Philipp Jacob Dilthey. Dilthey war Prediger in Haiger bei Dillenburg gewesen; dort war er wegen seiner unorthodoxen Lehraussagen entlassen worden und kam daraufhin 1699 nach Saßmannshausen. Hier bewohnte er eine kleine Einsiedelei.⁴²

Dilthey hatte selbst Interesse am Erwerb des Gutes Saßmannshausen, er hatte auf bestimmte Teile des Hofes bereits die beträchtliche Summe von 2600 Talern als Vorschuß entrichtet. Seine Pläne wurden aber durch die Zuweisung der Buttlarschen Rotte in das Gut zerschlagen.⁴³

Auch theologisch kam Dilthey mit der Gruppe nicht klar. Insbesondere störte ihn die z. T. hämische Kirchenkritik, die von der Rotte

³⁷ Der Bericht ist abgedruckt bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 262f.

³⁸ Gerichtsakte Schloß Wittgenstein K 289, S. 25. = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 276 ff.

³⁹ Zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 278. Was Wirth hiermit meint, bleibt offen; konkretere Angaben macht er offensichtlich nicht.

⁴⁰ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 280.

⁴¹ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 281.

⁴² Vgl. Thielicke (Fußn. 23), Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins, 3. Jg., Heft 1, 18, 24f.

⁴³ Es mutet makaber an, daß einer der Anwälte von Margaretha von Buttlar, Dr. Vergenius, später das Haus von Dilthey erworben hat, vgl. Karl Hartnack, Landesfremde Wittgensteiner, in: Das schöne Wittgenstein 1940, Nr. 4, 24.

ausging. In dem Reisebericht des Grafen Wied wird Margaretha von Buttlar mit dem Satz zitiert:

„Er redet Frantzösisch, und wir Teutsch, also Verstehen wir einander nicht (...).“⁴⁴

Dilthey kannte in seinem Haß auf die Sozietät keine Grenzen. So stellte er Behauptungen auf, die objektiv nicht haltbar sind. Zum Beispiel bezeichnete er Margaretha von Buttlar in dem Reisebericht „als Ehebrecherin, sie habe einen Bund mit dem Teufel, sei eine Zauberin, verführe unschuldige Kinder, widersetze sich allen Ordnungen und Geboten Gottes usw. (...) Eva habe in Ehebruch mit mehr als 60 Personen gelebt. Winter sei ihr 7. Ehemann.“⁴⁵

Immer wieder schrieb Dilthey an den Grafen; er denunzierte die Sozietät, wo er nur konnte. In seinen Schriften erklärte er, Gott habe ihm offenbart, daß er gegen die Sozietät zu kämpfen habe.⁴⁶

IV. Das Verfahren

Das Verfahren lief von Anfang an rechtswidrig. Die Vorschriften der insoweit einschlägigen Preussischen Halsgerichtsordnung wurden nicht beachtet.⁴⁷

So fand das Verhör der Sozietätsmitglieder in Anwesenheit von Wirth und seiner Familie statt.⁴⁸ Dabei wurden alle Zeugen gemeinsam verhört, was zur „tumultuäre“ führte.⁴⁹ Die Verteidiger Vergenius und Dietz wurden weder zum Verfahren zugelassen, noch erhielten sie Abschriften der Protokolle.⁵⁰

Das Ende des Verfahrens zeigt, woran dem Grafen und seinen Mitstreitern gelegen war. Entgegen anderer Angaben in der Sekundärliteratur ist der Prozeß nie mit einem Urteil beendet worden. Die Mitglieder der Buttlarschen Rote hatten sich durch ihre Flucht einer Verurteilung entzogen. Zu einer Verurteilung der Sozietät ist es daher nicht mehr gekommen. Auffällig ist jedoch, daß der Haftbefehl erst

⁴⁴ Reisebericht (Fußn. 2), zit. nach der Akte K 291.

⁴⁵ Zit. nach der Akte 291 (vgl. Fußn. 2).

⁴⁶ Vgl. die Nachricht Diltheys vom 9. Dezember 1704, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 281. Der Bericht findet sich auch bei Friedrich Wilhelm Barthold, Die Erweckten im protestantischen Deutschland während des Ausgangs des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders die frommen Grafenhöfe, Historisches Taschenbuch, hrsg. von Friedrich von Raumer, 3 (1852), 129, 286 ff.

⁴⁷ So auch Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 241. Zu den Rechten des Verteidigers nach der Carolina vgl. Julius Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen, Wien 1879, 172 ff.; Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, 194 ff.

⁴⁸ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

⁴⁹ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

⁵⁰ Vergenius. zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 238 f.

Wochen später im Mai 1705 ausgestellt worden ist.⁵¹ Die Wittgensteiner Autoritäten hatten offensichtlich kein Interesse an einer ernsthaften Durchführung des Verfahrens, sie hatten ja das Vermögen der Gruppe konfisziert und unter sich verteilt.

VI. Die Angeklagten

Es ist erstaunlich, daß die Sekundärliteratur nie die Vernehmungsprotokolle gewürdigt hat. Daraus ergibt sich, daß alle Mitglieder der Buttlarschen Rotte die wichtigsten der gegen sie erhobenen Vorwürfe scharf zurückgewiesen haben. Thomasius resümiert daher:

„Die responsiones aber meritirten nicht, daß man sie abcopiret, weil Inquisiti fast alles leugneten“.⁵²

1. Die Beziehung zwischen Margaretha von Buttlar und Winter

Insbesondere Margaretha von Buttlar wies die Anklage der Unzucht und Hurerei zurück. Sie erklärte allerdings, daß sie „mit dem Winter verbunden in Gott, nach Leib, Seel und Geist“⁵³. Es steht damit aber nur fest, daß sie eine Beziehung zu Winter hatte und auch nie ableugnete. Daher heißt es im Vernehmungsprotokoll weiter:

„Es wären in ihrer Societät keine, die von beyderley Geschlecht beysommen schlieffen, ausser sie und Winter.“⁵⁴

Margaretha von Buttlar gab auch eine Erklärung hinsichtlich der Beobachtungen Wirths ab: Appenfeller habe in ihrem Bett gelegen, weil zum damaligen Zeitpunkt Platzmangel bestanden habe.⁵⁵ Diese Aussage stimmt insofern mit den Angaben Wirths überein, als dieser in seinem Bericht nur davon berichtet, daß Appenfeller im Bette der ‚Hoffmeisterin‘ gelegen habe.

2. Die angebliche ‚Beschneidung‘

Darüber hinaus wurde von den Mitgliedern der Gruppe auch bestritten, daß es bei ihnen Fälle von ‚Beschneidung‘ gegeben hat.⁵⁶ Es sei allenfalls so gewesen, daß einzelne Frauen in der Gruppe von Natur aus unfruchtbar gewesen seien. Dies wurde von Sidonia von Calenberg als „eine Übergabe an Gott und ein äußeres Zeichen des Bundes“⁵⁷ gesehen.

⁵¹ Ein Original des Haftbefehls liegt in der Gerichtsakte K 289; im übrigen ist der Haftbefehl bei Bauer (Fußn. 15). Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 186ff. abgedruckt.

⁵² Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 268.

⁵³ Protokoll vom 15. 12.1704, S. 16 zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 262.

⁵⁴ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 269.

⁵⁵ Zit. nach Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 269.

⁵⁶ So etwa Margaretha von Buttlar zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 319.

⁵⁷ So Sidonia von Calenberg in ihrer Vernehmung, zit. n. Akte K 289 = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 270.

Zwar wurde von einigen Frauen der Umgebung (mit widersprüchlichen Aussagen) angegeben, daß Winter ihnen in die Vagina gefaßt habe und sie danach schwere Blutungen gehabt hätten.⁵⁸ Dies wurde von Margaretha von Buttlar, Winter und den anderen Sozietätsmitgliedern aber bestritten; es ist auch erstaunlich, daß alle Frauen auch nach der angeblichen ‚Beschneidung‘ noch Kinder zur Welt brachten.

3. Die Lehrpunkte

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Mitglieder der Rotte keine schriftlichen Erklärungen verfaßt haben. Insbesondere hat niemand von ihnen die Sexualität zum theologisch wichtigen Punkt des Gruppenlebens erhoben. Zwar findet sich in den sog. „Lehr-Punkten Winters und der Hoff Meisterin“⁵⁹ die Aussage:

„Sie, die Hoff Meisterin sey der Geistlich. Teich Bethseda, worinnen alle Geistliche Kranke gesund werden müsten, wenn sie in Sie stiegen.“⁶⁰

Weiter heißt es darin:

„Es sey erlaubt zu huren, zu Ehebrechen, stehlen, morden, wenn es nur aus der Absicht geschehe, daß man dadurch eine Person gewinnen und an sich bringen möge. Sonderlich seyen die Weibs-Personen Jagt-Hunde Gottes, die die Welt müsten fahen, und zu Gott bringen.“⁶¹

Die Lehrpunkte stammen aber weder von Margaretha von Buttlar noch von Winter. Sie waren vielmehr von Johann Reuter verfaßt. Reuter war kurzzeitig Mitglied der Buttlarschen Rotte gewesen. Er wurde zusammen mit den anderen Mitgliedern verhaftet. Um aus der Haft loszukommen, bot er dem Grafen an, die Lehrpunkte zu verfassen. Später widerrief er seine Schrift:

⁵⁸ Siehe die Aussagen von Anna Elisabeth Marnus Krumers am 4. Dezember 1704, zit. n. Akte K 289 = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 272 und die weiteren Angaben auf S. 273.

⁵⁹ Abgedruckt in Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 167, 173 ff. Das Original findet sich auch bei Eberhard Bauer (Laasphe).

⁶⁰ Lehrpunkt 19, zit. n. Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 175.

⁶¹ Lehrpunkt 33, zit. n. Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 176. – Die scharfe Kritik von Hochmann von Hohenau an der Buttlarschen Rotte beruht auf diesen Lehrpunkten, wie sich aus einem Schreiben Hochmanns an Winter vom 26. Mai 1704 ergibt (auszugsweise zitiert bei Heinz Renkewitz, Hochmann von Hohenau, Witten 1969, 191 f.).

Dort wird der oben erwähnte Lehrpunkt fast wörtlich wiederholt: „Ihr haltet ja weder lügen, weder trügen, weder stehlen, weder huren, weder Ehebrechen, weder todschlagen vor sünde, sonder machet noch gar Göttliche wercke daraus (...)“.

„Was Er aber geschrieben, habe er nur gethan, dadurch aus der beschwerl. Gefängnis loß zu kommen, und solche Revocation habe er nach Wittgenstein geschickt“.⁶²

Nichtsdestoweniger beruhte die Anklage auf diesen Lehrpunkten, auch heute noch werden die Lehrpunkte so zitiert, als seien sie Aussagen der Margarethe von Buttlar.⁶³

5. Die Verteidigungsschrift aus der Gießener Handschrift

a) Der Hinweis im Reisebericht

Allerdings zitiert der eingangs erwähnte Reisebericht eine Verteidigungsschrift Winters. Aus der Schrift Winters soll zu entnehmen sein, daß die Sozietätsmitglieder „concupitum promiscuum und die fleischl (iche) Vereinigung als etwas heiliges statuirten.“⁶⁴

Es handelt sich hierbei aber nicht um ein Zitat aus der Verteidigungsschrift, sondern um die Interpretation eines der Reisebegleiter.⁶⁵ Im übrigen gilt diese Schrift Winters als nicht ausfindbar⁶⁶; weder bei Thomasius noch in den Wittgensteiner Akten ist sie zu finden.⁶⁷

b) Die Handschrift von Becker

Von der Sekundärliteratur wurde erstaunlicherweise bislang nicht auf eine Handschrift eingegangen, die der Alsfelder Pfarrer Eduard Becker 1905 unter Bezugnahme auf eine Quelle aus dem Jahre 1707⁶⁸ im Privatdruck veröffentlichte. In dieser Handschrift finden sich mehrere, die Buttlarsche Rotte schwer belastende Dokumente, die teilweise bereits in einer anderen, seltenen Schrift enthalten waren⁶⁹. Insbesondere ist dort eine Kopie eines angeblichen Schreibens von Winter an die jüngeren Schwestern von Kallenberg veröffentlicht⁷⁰, das mit der im

⁶² Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 185. Bauer verweist zu Recht in Fußn. 21 darauf, daß sich der Widerruf in der Akte K 289 unter dem Datum 27. Dezember 1704 findet.

⁶³ So insbesondere bei Klaus Breuer, Art. Buttlar, in: Theologische Realenzyklopädie (Fußn. 9), 498f.

⁶⁴ Vgl. den Reisebericht zit. nach der Wittgensteiner Akte K 291.

⁶⁵ Mißverständnis insofern Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 172.

⁶⁶ So etwa Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 150.

⁶⁷ Vgl. allerdings das angebliche Schreiben Winters, das der Gießener Handschrift beigelegt ist. Hierzu wird unten ausführlich Stellung genommen.

⁶⁸ Eduard Becker, Eine Handschrift zur Geschichte der buttlarischen Rotte, Privatdruck 1905 (erhältlich über die UB Gießen).

⁶⁹ Ausführliche Beschreibung des neuen Unfugs/Welchen die Pietisten Vor weniger Zeit als im Jahr 1705 und 1706 wieder alle Obrigkeitliche Edicta ferner verübet und gestiftet haben/Darbey die Lehrpunkte der Pietisten Männiglich Zu guter Nachrich und Treuhertziger Warnung dargestellt und zum Druck befördert. im Jahr 1707.

⁷⁰ Becker (Fußn. 68), 15 ff.

Reisebericht erwähnten Verteidigungsschrift identisch sein könnte. In dem Schreiben rechtfertigt sich der Verfasser auf bestimmte „Objecti-ones“ gegen das Treiben der Buttlarschen Rotte, indem er auf die Notwendigkeit einer geistigen und leiblichen Vereinigung mit Christus verweist. Diese Vereinigung geschehe auch dadurch, daß „sich beyderley geschlecht leiblicher weisze vermischen“⁷¹. Der Schreiber lehnt es ab, die Tatsache, daß „wir uns untereinander leiblicher weise vermischen“, als „Hurerey und Ehebruch“ zu bewerten.⁷² Die wahrere Hurerei sei es, „die im fleisch geschiehet, wann sich ein Fleisch vermischet auszer Christo durch fleischliche Lüsten und Begierden“⁷³.

Die Schrift hinterläßt einen sehr widersprüchlichen und merkwürdigen Eindruck:

- Sie liegt nicht im Original vor, sondern stellt nach eigener Bezeichnung eine „Copia“ dar. Wie Becker selbst minutios nachgewiesen hat, enthält diese „Copia“ gerade im Vergleich zu der früheren Edition⁷⁴ zahlreiche Änderungen. Aber auch die ältere Edition aus dem Jahre 1707 ist ohne Verfasser erschienen; ferner gibt sie keine Quellen für die Dokumente an. Wie bereits Temme betont hat⁷⁵, handelte es sich bei dem Herausgeber um einen „Pietistenfresser“, dem es mit der Veröffentlichung des Schreibens um Inkriminierung des gesamten Pietismus ging.

- Es fällt besonders auf, daß die inkriminierenden Passagen als Appositionen an den eigentlichen Satz angehängt oder in den Text eingefügt wurden. So wehrt sich der Verfasser gegen die Kritik an dem Sozietätsverhalten, das als „Mischmasch“ bezeichnet wird, „und zwar nur aus denen Ursachen, weil sich beyderley geschlecht leiblicher weiste vermischen.“⁷⁶

Noch deutlicher wird der sachfremde Zusatz bei dem Hinweis auf die Trennung „vom Leibe Christi (scil. von der Eva und dero anhang)“.

Daß am Text wirklich Änderungen vorgenommen worden sind, zeigt folgender Abschnitt:

„Alles nun was dem alten Menschen zugehöret, und darinnen Er sein leben hat, musz ermordet und getödet werden (dieses bildet sich die Hoffmeisterin Eva mit ihren adherenten ein, müsze mit der Hand geschehen, wodurch Sie die arme Weibslenthe oft elendig zurichten).“⁷⁷

⁷¹ Becker (Fußn. 68), 17.

⁷² Becker (Fußn. 68), 18.

⁷³ Becker (Fußn. 68), 18.

⁷⁴ Siehe oben Fußn. 68.

⁷⁵ Temme, PuN 16 (1990), 58 unter Verweis auf Hans Schneider, JGP 8 (1982), 17.

⁷⁶ Becker (Fußn. 68), 17.

⁷⁷ Becker (Fußn. 68), 20.

Dafür, daß das Schreiben nachträglich verändert worden ist, spricht auch der Befund bei dem ebenfalls in der Handschrift befindlichen Reisebericht. Wie bereits Becker ausführlich dargelegt hat, finden sich in ‚seiner‘ Handschrift zahlreiche Textänderungen und Ergänzungen gegenüber dem ursprünglichen in der Wittgensteiner Rentkammer befindlichen Fassung⁷⁸. Insbesondere wurde dem Reisebericht noch eine Zusammenfassung der Ereignisse von der Verhaftung der Buttlarschen Rotte bis zu deren Flucht beigegeben; dieser Zusatz kann nur nachträglich erstellt worden sein.

– Die (wenigen) Aussagen in dem Text, die auf unzüchtiges Verhalten in der Buttlarschen Rotte hindeuten, stehen auch in inhaltlichem Widerspruch zu dem übrigen Text. Prinzipiell fordert der Verfasser hierin eine geistliche Einheit, eine neue Gemeinschaft mit Christus. In dieser Einswerdung mit Christus ist für den alten Menschen und seine sexuellen Gelüste kein Raum mehr:

„Fleisch und blut hat kein theil am Fleisch Christi“.⁷⁹

Aus historischer Betrachtung fatal kann die dem Schreiben zugrundeliegende Unterscheidung zwischen zwei Formen des Fleisches angesehen werden:

„es ist ein unterscheid zwischem dem fleisch, welches ist die böse Lust, aus welcher alle sünden herfliesen, und zwischen dem Fleisch des Menschen Sohn.“⁸⁰

Sieht man das Schreiben einmal als Dokument der Buttlarschen Rotte an, so mußte die Propagierung leiblicher Vermischung mit Christus Mißverständnisse hervorrufen. Der Sozietät ging es mit dieser Forderung nicht um sexuelle Libertinität, sondern um etwas ganz anderes:

„Dann gleichwie Wir nun sehen, dasz das allein die rechte Ehe ist Christi mit seinen gliedern, wann sich nemlich der mensch mit leib und seel Christo allein ergiebet, und darauf mit Ihm vereiniget, und nach seel und leib durchs heilige grose geheimnis der Ehe, so können wir bald auch sehen, was Hurerey und Ehebruch sey, nemlich ein abkehren von Christo und seinen gliedern“.⁸¹

Zu dieser spirituellen Sicht passen die knappen Andeutungen hinsichtlich einer sexueller Freizügigkeit in der Sozietät nicht. Sie erscheinen vielmehr als nachträgliches Interpretament, das die (unglückliche) religiöse Terminologie auf sexuelle Aspekte beziehen wollte.

⁷⁸ Vgl. für die Urfassung die Akte K 291 der Rentkammer Schloß Wittgenstein.

⁷⁹ Becker (Fußn. 68), 20.

⁸⁰ Becker (Fußn. 68), 16.

⁸¹ Becker (Fußn. 68), 18.

– Erstaunlich ist es auch, daß während der Verfahren gegen die Rotte niemand auf diese Schrift einging. Sie hätte (bei einseitiger Auslegung) durchaus den Anklägern von Nutzen sein können.

Thomasius hat daher insgesamt zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich um eine reine „Läster = Schrift“⁸² handle und daß „man solcher-gestalt diese Scarteque zum historischen Unterricht wegen dieser Rotte gar wenig brauchen kann“.⁸³

4. Die Briefe

Die noch erhaltenen Briefe der Gruppenmitglieder zeigen vielmehr, daß es der Sozietät nicht um Sexualität im Sinne leiblicher Vereinigung ging.⁸⁴ Insbesondere der undatierte Brief, den Margaretha von Buttlar an ihre Mutter sandte⁸⁵, zeigt vielmehr deren Beeinflussung durch die Sophialehre und deren Repräsentanten Jakob Böhme⁸⁶, Johann Georg Gichtel⁸⁷ und Gottfried Arnold.⁸⁸ Tatsächlich war Margaretha von Buttlar bereits in Eschwege 1698 in Kontakt zu Horch getreten; auch zu anderen radikalpietistischen Bewegungen – insbesondere in Schwarzenau – bestanden enge Beziehungen.

Auch die Briefe Winters⁸⁹ zeigen, daß es ihm nicht um die theologische Propagierung von Gruppensex ging. Es ging ihm – wie Margaretha auch⁹⁰ – darum, ein neues, von Obrigkeit und Amtskirche befreites Leben zu führen. Dabei betrachteten beide ihre innige Beziehung zueinander als Abbild der Beziehung zwischen Adam und Eva vor dem Sündenfall. Daß diese Beziehung auch das Leibliche umfaßt, ist von beiden nie bestritten worden; zurückgewiesen wurden jedoch von beiden immer wieder (trotz aller Demütigung und Folter) sexuelle Kontakte mit

⁸² Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 214.

⁸³ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 215.

⁸⁴ Vgl. die Briefdokumentation bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 339 ff.

⁸⁵ Der Brief ist veröffentlicht in Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 148, 158 ff. und ders. (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 188 ff.

⁸⁶ Zum Zusammenhang mit Böhme vgl. bereits E. F. Keller, Die Buttlarsche Rotte, ein merkwürdiges Seitenstück zu den neu entdeckten Muckern in unseren Tagen, in: Niederns Zeitschrift für historische Theologie 15 (1845), 74 ff.

⁸⁷ Gichtel selbst hat sich allerdings selbst nach der Verhaftung von der Buttlarschen Rotte distanziert; vgl. ders., Theosophia Practica, VI S. 1664 V. 36. zit. n. Fritz Tanner, Die Ehe im Pietismus, Zürich 1952, 86.

⁸⁸ Temme hat bereits in PuN 16 (1990), 74 darauf hingewiesen, daß das „Aufzeigen dieser Verbindungslinien (...) bislang weitgehend im Spekulativen geblieben“ sei. Es bleibt zu hoffen, daß Temme selbst in seiner angekündigten Dissertation zur Frömmigkeit der Buttlarschen Rotte ausführlicher hierzu Stellung nehmen wird. Dabei wäre auch zu klären, inwieweit der englische Mystiker Pordage (1608–1698) das Denken der Gruppe beeinflusst hat.

⁸⁹ Vgl. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 339 ff.

⁹⁰ Vgl. deren Responsio, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 310 ff.

anderen Sozietätsmitgliedern. Die enge Beziehung von Winter und der (noch verheirateten) Margaretha von Buttlar ist auch der eigentliche Kern des Anstoßes für die damalige Zeit gewesen⁹¹; der Rest wurde im Laufe der Zeit erdichtet, wobei immer neue Schaudergeschichten hinzutraten.⁹²

Im Ergebnis könnte daher der Eindruck von Vergenius zutreffen, daß während des Verfahrens „geistliche Erkenntniß, ganz fleisch = und lästerlich verdrehet und verkehret ausgelegt“.⁹³ Aus einer radikalpietistischen Gruppe, die sich nicht der Umgebung anpassen wollte, und einem Verhältnis zwischen einem Theologen und einer verheirateten, selbstbewußten Frau wurde damit ein Symbol von „grauenhaften Entgleisungen“⁹⁴.

V. Das Urteil des Thomasius

Thomasius war der erste und meines Erachtens bislang auch der einzige, der sich um ein objektives, unparteiliches Urteil über die Buttlarsche Rotte bemüht hat.⁹⁵ Er kommt nach umfassendem Aktenstudium zu einem kritischen Ergebnis: Die meisten Vorwürfe seien „von ihren offenbaren Feinden fälschlich erdichtet“⁹⁶. Ankläger, Zeugen und Gericht in Laasphe gälten als „sehr verdächtige, und offenbahr partheyische Leute“.⁹⁷ Insgesamt sei der Prozeß gegen die Sozietät ein „Illegales Verfahren“ gewesen.⁹⁸

Für Thomasius stand damit fest, daß die Mitglieder der Buttlarschen Rotte juristisch gesehen nicht hätten verhaftet und verfolgt werden dürfen. Er trennt hiervon aber die historische Beurteilung der Sozietät. Er geht davon aus,

⁹¹ So besonders deutlich bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 521f.

⁹² Siehe etwa Barthold (Fußn. 46), Erweckten, 288 f., wonach von Buttlar „auf ihren Umzügen durch Hessen und Thüringen (...) geistesblöde Frauen und Mädchen aller Stände (...) für das kommende Reich geweiht habe“.

⁹³ Defensio, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 234.

⁹⁴ Tanner (Fußn. 87), Ehe, 85.

⁹⁵ Unredlich ist der Vermutung Temmes, PuN 16 (1990), 64, Thomasius habe die Akten im Hinblick auf einen „unternehmerischen Gewinn“ veröffentlicht. Thomasius wollte mit seiner Dokumentation wohl eher gegen die Verfolgung von pietistischen Gruppen und besonders gegen das juristisch nichtige Verfahren in Laasphe protestieren. Vgl. zu Thomasius auch Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 3. Aufl. Heidelberg 1989, 301ff. mit weit. Nachw. Grundlegend für die Beziehung von Thomasius zum Pietismus Stephan Buchholz, Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert, Frankfurt 1988, 117ff., insbes. 120ff.

⁹⁶ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 518.

⁹⁷ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 518.

⁹⁸ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 525. Das gleiche gilt nach dem Urteil von Thomasius für das Paderborner Verfahren; vgl. die Angaben in Fußn. 7.

„daß man in streitigen Fällen von der Wahrheit des menschlichen Thun und Lassens einen Unterschied unter Historischer und Juristischer Glaubwürdigkeit machen müsse, und daß diese letztere mehrere Fragen erfordere, als die Historische (...). Und dieser Unterschied wird fast täglich mit vielen Exempeln bekräftiget, daß man nemlich die historische Wahrscheinlichkeit nicht nach denen Regeln, die sowohl dem Bürgerlichen als Peinlichen Prozesse fürgeschrieben werden, richten müsse.“⁹⁹

Diese Differenzierung zwischen historischer und juristischer Glaubwürdigkeit ist jedoch zweifelhaft. Sie mag zutreffen, falls neben den Gerichtsakten umfassendes Material zu einer historischen Gestalt vorhanden ist, das eine geschichtlich andere Bewertung erlaubt. Im Falle der Buttlarschen Rotte hingegen existiert im wesentlichen nur das Material, das in den Gerichtsakten enthalten ist. Über dieses Material hinaus sind nur wenige Briefe erhalten, die allenfalls ein positives Bild auf diese Gruppe werfen.

Der Prozeßstoff aus dem Wittgensteinschen Verfahren ist jedoch nur mit größter Vorsicht zu lesen, wie oben dargelegt werden sollte. Es läßt sich hieraus mit historischer Wahrscheinlichkeit nur folgendes feststellen:

Die damals (noch) verheiratete Margaretha von Buttlar hatte ein Verhältnis mit Winter. Diese Beziehung wurde von beiden als himmlische Verbindung angesehen, die dem Urbild von Adam und Eva entspricht. Diese theologische Bewertung ist nicht neu; sie ist vielmehr geprägt von der pietistischen Sophialehre¹⁰⁰.

Ob Margaretha von Buttlar darüber hinaus sexuelle Kontakte zu anderen Männern hatte, läßt sich nicht feststellen. Schon Eberhard Bauer, einer der gründlichsten Kenner des Wittgensteinschen Verfahrens, hat insofern die Folgerung gezogen: „Wahrheit und Legende wird sich hier nicht trennen lassen. Die Aussagen sind zu konträr.“¹⁰¹ Gleiches gilt für die angebliche Unfruchtbarmachung einiger Frauen sowie die Tötung der Kinder; auch hierzu liegen widersprüchliche Aussagen vor. Hier sollte mangels weiterer Quellen der Grundsatz „In dubio pro reo“ gelten, der insoweit auch eine historische Reichweite hat.

Abwegig ist auf jeden Fall die Annahme, daß eine freizügige sexuelle Haltung Kennzeichen und Element der Frömmigkeit dieser Gruppe war. Es liegen überhaupt keine Belege vor, die diese – heute noch gängige – Meinung bestätigen. Selbst wenn es in der Buttlarschen Rotte den einen

⁹⁹ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 531f.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch Tanner (Fußn. 86), Ehe, 10ff. mit weit. Nachw.

¹⁰¹ Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 170. Allerdings widerspricht sich Bauer, wenn er zwei Seiten weiter (S. 172) zu dem Ergebnis kommt, daß sich „der Vorwurf der Unzucht (...) nicht so leicht bestreiten“ ließe.

oder anderen sexuellen Fehltritt gegeben haben sollte, war dieser für die Denkweise und Theologie der Sozietät ohne Bedeutung. Was über die Buttlersche Rotte berichtet wird, entspringt wohl eher der Phantasie der damaligen Umgebung und der Nachwelt.

Von daher wäre es an der Zeit, eine theologische Neubewertung dieser Bewegung in die Wege zu leiten und diese als pietistische Strömung in der Nähe von Arnold, Gichtel und Böhme anzuerkennen.¹⁰²

¹⁰² Vgl. zur Ehelehre des Radikalpietismus die Überlegungen von Buchholz, Recht (Fußn. 95), 230ff. mit weit. Nachw.

Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit

Mit allem Recht wird der lebhaften Diskussion der Kirchenverfassungsfrage, die nach der Neugründung der preußischen Provinz Westfalen seit 1815 stattgefunden hat, in der westfälischen Kirchengeschichtsschreibung immer wieder besondere Beachtung geschenkt. Wurden von seiten des preußischen Königs Entwürfe zur künftigen Kirchenverfassung vorgelegt bzw. praktische Maßnahmen ergriffen, die im wesentlichen ein konsistorial geleitetes Kirchenwesen voraussetzten, so gehen demgegenüber die aus der Grafschaft Mark vorgelegten Ausarbeitungen von einer in der Hauptsache durch Presbyterien und Synoden wahrgenommenen Leitung der Kirche aus. Daß dabei den diesbezüglichen Entwürfen des lutherischen Generalsuperintendenten Franz Bädeker¹ wie denen des reformierten Pfarrers und späteren Präses Wilhelm Bäumer² besondere Bedeutung zukommt, ist bekannt. So ist Bädekers Kirchenverfassungsentwurf aus dem Jahr 1807/1816 bereits mehrfach im Druck erschienen.³ Bäumers Gedanken haben ihren Niederschlag gefunden sowohl in eigenen Veröffentlichungen⁴ als auch (wenn auch ohne

¹ Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld: Luther 1980 [= BWFKG 4] S. 15 Nr. 188.

² Bauks, Pfarrer S. 17 Nr. 200.

³ S. Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Plan des Versuchs eines Entwurfs zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelische[!] Gemeinen in der Grafschaft Mark mit Hinsicht auf die bisherige luth. Clev-Märkische Kirchenordnung, auf das allgemeine preuß. Landrecht, auf immediate Verordnungen, auf sanctionirte Synodalbeschlüsse und auf alte Observanzen angefertigt. Quartalschrift für Religionslehrer 4,4 (1808) S. 96–116; Bädeker, [Franz Gotthelf Heinrich Jakob]: Entwurf einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Geistlichen hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 55–108. Fortsetzung: 1. Bd. 2. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 41–130. Wieder abgedruckt bei: Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1954. S. 1–80.

⁴ S. Bäumer, [Wilhelm]: Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche in der Grafschaft Mark. In: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrs-Schrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehreren Geistlichen hrsg. v. W. Aschenberg. 1. Bd. 1. Heft. Schwelm: Scherz 1818. S. 17–54. S. auch: Bäumer, Wilhelm: Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth dargestellt. Hamm: Schulz 1823.

direkte Nennung seines Namens) im gedruckten Protokoll der „Westfälischen Provinzialsynode“ (die sachgemäßer wohl als „Westfälische Superintendentensynode“ zu bezeichnen wäre)⁵, welche 1819 in Lippstadt zusammentrat.⁶ Mit Recht wird in der Literatur immer wieder festgestellt, daß es gemeinsames Ziel der Reformierten wie der Lutheraner in der Grafschaft Mark gewesen sei, die in ihren alten, landesherrlich genehmigten Kirchenordnungen festgeschriebenen Gerechtsame der Kirchen auf eine weitgehend eigenständige Leitung durch Presbyterien und Synoden zu erhalten.⁷

Daß ein Teil der von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hergebrachten Rechte in der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im Laufe des 18. Jahrhunderts im praktischen Vollzug eingeschränkt worden war, daß auch die Synoden nicht immer mit der erforderlichen Stetigkeit und Beharrlichkeit ihren Aufgaben nachgekommen waren, läßt sich nicht nur anhand der Synodalprotokolle erweisen, die nun seit einem Jahrzehnt in der Bearbeitung und Kommentierung von Walter Göbell von 1700 bis 1818 geschlossen gedruckt vorliegen.⁸ Es war bis dahin gekommen, daß man sich in der Einleitung zu der 1798 erschienenen offiziellen Darstellung des Aufbaus der Verfassung sogar von seiten der Synode nicht einmal mehr gescheut hatte, die überlieferte Kirchen-

⁵ Nach Lippstadt eingeladen waren in erster Linie die Superintendenten der Kirchenkreise. Zwar war den Kreissynoden mit Genehmigung des Geistlichen Ministeriums anheimgegeben worden, „auch noch irgend einen anderen Pfarrer, oder auch ein anderes Mitglied eines Presbyteriums“ zu entsenden, doch erschien nur aus der Hälfte der 16 westfälischen Kirchenkreise ein zusätzlicher Deputierter; ein Ältester befand sich überhaupt nicht unter ihnen (s. Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen: Bädcker o. J. [1819]. S. 3f).

⁶ S. Verhandlungen Provinzialsynode 1819 S. 108–125.

⁷ S. dazu zuletzt Neuser, Wilhelm H[einrich]: Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819. JWGK 79 (1986) S. 91–116; Geck, Albrecht: Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819. In: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh. Dortmund: Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh 1986. S. 131–155; Ventur, Ralf: Die Presse als Faktor und Forum bei der Entstehung der „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835“. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie in der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum. Bochum: ohne Verlag 1990; van Norden, Jörg: Thron und Altar? Die Märkische Kirche und die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835. JWGK 85 (1991) S. 229–242.

⁸ S. Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1800/1818 bearbeitet und kommentiert von Walter Göbell. I. Bd. Acta Synodalia von 1710 bis 1767. Bethel: Verlagshandlung der Anstalt 1961. [=JVWKG.B 5]; II. Bd. Acta Synodalia von 1768–1800. Bethel: Verlagshandlung der Anstalt 1961. [=JVWKG.B 6]; III. Bd. Acta synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Bd. I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich: Klinker 1983. [=JVWKG.B 10].

verfassung völlig zur Disposition zu stellen.⁹ Auch auf der Lippstädter Synode 1819 wurde kein Hehl aus dem Niedergang der eigenständigen Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten durch Presbyterien und Synoden in der Grafschaft Mark gemacht – weder für die lutherische noch für die reformierte Kirche.¹⁰

Wesentlich schwieriger ist es bislang, die Entwicklung der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark und ihrer Gerechtsame bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Zwar liegt deren Kirchenordnung von 1662 seit 1754 im Druck vor,¹¹ und Bredt hat ebenso ihr Zustandekommen detailliert dargestellt wie ihre Entwicklung bis ins

⁹ S. Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark. O. O.: Blothe [1798]. In der Einleitung heißt es bezeichnenderweise (a. a. O. S. IV f.): „Das Ministerium ist sich, indem es seine bisherige Verfassung offen legt, der reinsten Absichten bewußt. Es sucht bey diesem Schritte nichts für sich. Es heget das vollste Zutrauen zu der verehrungswürdigen Clev-Märkischen Regierung bey der vorsehenden Provinzial-Gesetzgebung. Es ist überzeugt, daß dasjenige, was in der bisherigen Verfassung der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark sich seit langem als gut bewährt hat, bleiben, und was darin einer Abänderung etwa bedürfen möchte, durch etwas besseres werde ersetzt werden. Es bittet dringend und ehrfurchtsvoll bey der Provinzial-Gesetzgebung auf der Menschheit und der Staaten hohes Bedürfniß – Religiosität und Sittlichkeit – überall Rücksicht zu nehmen, und der äußeren kirchlichen Verfassung in der Grafschaft Mark eine solche Einrichtung für die Zukunft zu erhalten oder zu geben, die große, weise, gute Menschen zur Erreichung jenes erhabenen[!] Ziels am angemessensten halten werden.“

¹⁰ „Sollte in den letzten 30 Jahren unsere Verfassung sich weniger wirksam und segensvoll erwiesen haben; so sind davon die Ursachen nicht in ihr, sondern außer ihr in den Verhältnissen und Begebenheiten zu suchen, denen sie nicht zu widerstehen vermochte, vornehmlich in dem Druck einer kriegerischen, revolutionären Zeit, die allem Kirchlichen feind war, in der durch politische Umwälzungen veranlaßten Auflösung der Generalsynode von Jülich, Cleve, Berg und Mark; in Eingriffen der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, welche oft unsere Verfassung nicht kannten, oder durch dieselbe sich nicht gebunden glaubten, oder auch wohl glaubten, die Stelle der aufgelösten Generalsynode vertreten, und die Rechte derselben üben zu können; in Institutionen der Französischen Regierung, von denen manche ganz eigentlich berechnet schienen, alle religiösen und kirchlichen Bande aufzulösen, und die Staatsbürger von dem kirchlichen Gemeinwesen zu trennen, darin, daß diese Verfassung in ihren schriftlichen Urkunden wenig ausgebildet erscheint, und unsern Kirchenordnungen an vielen Stellen die nöthige Ausführlichkeit, Bestimmtheit und Ordnung fehlen mag; endlich auch darin, daß man es häufig unterlassen hatte, Candidaten und angehende Pfarrer mit der Kirchenordnung bekannt zu machen, und auch unter den Gemeinden eine größere Kenntniß von derselben zu erhalten.“ (aus: Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Grafschaft Mark. In: Verhandlungen Provinzialsynode 1819. S. 14–19. Zitat a. a. O. S. 16f.)

¹¹ S. Clevische und Märckische Kirchen-Ordnung. (Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. May. Anno 1662.) In: Kirchen-Ordnungen, der Christlich Reformirten Gemeinden, in den Ländern, Gülich, Cleve, Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche, Und Neben-Recessen, Nebst andern dazu dienlichen Stücken, Welche zwischen Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, etc. etc. Und Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc., In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg am Rhein: Ovenius 1754.

18. Jahrhundert nachgezeichnet.¹² Doch sind die Protokolle der reformierten Provinzialsynoden bislang nicht gedruckt worden, und es fehlen ebenso Untersuchungen zum Werdegang der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts.

Leicht zugänglich ist lediglich eine erste, den Gliedern der reformierten märkischen Synode gewidmete Arbeit Wilhelm Bäumers, 1808 anonym erschienen unter dem Titel „Staat und Kirche“,¹³ die im Druck vorliegt und Einblicke in die „Lieblingsidee“¹⁴ des Verfassers zuläßt; ganz gemäß dem gewählten Titel steht darin die Erörterung von grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich des Staatskirchenrechtes im Vordergrund. Ein Rückschluß aus Bäumers Entwurf auf die Verfassungswirklichkeit der reformierten Kirche in der Grafschaft Mark zu diesem Zeitpunkt ist aber nur sehr bedingt möglich.

Zwei bisher unveröffentlichte Ausarbeitungen aus den letzten beiden Jahren des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts erscheinen nun gut geeignet, nicht nur die Verfassungswirklichkeit der reformierten Kirche der Grafschaft Mark jener Tage zu erfassen, sondern auch die von Bäumers für denkbar gehaltene praktische Umsetzung seiner Gedanken, die in der westfälischen Kirchenverfassungsdiskussion der beiden nächsten Jahrzehnte eine erhebliche Rolle spielen sollten. Beide Quellen befinden sich unter den Archivalien der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade, die vor kurzem als Depositum an das Landeskirchliche Archiv in Bielefeld abgegeben, dort neu verzeichnet und damit der Forschung zugänglich gemacht wurden. Zum einen handelt es sich um eine Darstellung der reformierten Kirchenverfassung aus der Feder des Pfarrers und wiederholten Inhabers des Präsesamtes Anton Senger¹⁵ aus dem Jahr 1809, zum anderen um einen komplett ausgearbeiteten und zur Diskussion gestellten Kirchenverfassungsentwurf Bäumers aus dem Jahr 1810. Zwei weitere dabei erhalten gebliebene Stellungnahmen anderer Pfarrer zu diesem Entwurf (aus dem Jahr 1811) können dazu helfen, Bäumers Gedanken auch im Gegenüber zu anderen Vorstellungen unter reformierten Pfarrern in der Grafschaft Mark jener Tage recht zu werten.

Sengers Aufsatz „Kirchliche Verfassung der Reformierten in der Grafschaft Mark“ trägt in der im LkArch Bielefeld im Bestand 4 Nr. 69 II

¹² S. Bredt, Joh[...]. Victor: Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark. Neukirchen (Kr. Moers): Buchhandlung des Erziehungsvereins (1938). [= BGLRK 2]

¹³ [Bäumer, Wilhelm]: Staat und Kirche. Nebst Beleuchtung der Schrift: Versuch, eine zweckmäßige Verfassung für den protestantischen Prediger- und Schullehrerstand zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Dortmund: Mallinckrodt 1808.

¹⁴ So der von Bäumer (a. a. O. S. VI) selbst gewählte Ausdruck: „Lange schon beschäftigte mich die Lieblingsidee, wie das protestantische Kirchenwesen verbessert werden könne.“

¹⁵ Bauks, Pfarrer S. 471 Nr. 5833.

17 vorliegenden handschriftlichen Abschrift weder eine Verfasser- noch eine Orts- noch eine Datumsangabe. Daß Senger dennoch der Verfasser ist, läßt sich dem zugehörigen Begleitschreiben des Inspektors der Süderländischen Klasse entnehmen.¹⁶ Anlaß zur Anfertigung dieser Darstellung der Kirchenverfassung war ein vom Präfekten des Ruhr-Departements, Romberg, von Präses Hammerschmidt¹⁷ eingeforderter, binnen 14 Tagen einzureichender einschlägiger Bericht.¹⁸ Krankheit und Tod am 15. Juni 1809 ließen Hammerschmidt diese Aufgabe nicht mehr ausführen können; sie wurde an dessen Statt von Senger (als dem vormaligen Präses der Synode) übernommen. So kann Sengers Aufsatz nicht vor Mitte Juni des Jahres abgefaßt sein – aber auch nicht später als Ende August 1809, da die zu diesem Zeitpunkt in Hamm zusammengetretene CLXXIX. Reformierte Märkische Provinzialsynode beschloß, Sengers Darstellung in ihren vier Klassen zirkulieren zu lassen.¹⁹

Auch Bäumers Arbeit unter dem Titel „Entwurf zu einer Kirchen Ordnung für die Gemeinden der reformierten Märkischen Synode“, im LkArch Bielefeld in handschriftlicher Abschrift im Bestand 4 Nr. 69 unter II 8 vorliegend, trägt keinen Hinweis auf den Verfasser; dementsprechend ist auch im Findbuch kein Verfasser ausgewiesen. Irritierend ist darüber hinaus die im Findbuch ausgewiesene Datierung „1801“. Daß in jenem Jahr ein Kirchenordnungsentwurf in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark herausgegeben worden sein sollte, war bisher völlig

¹⁶ S. Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 03. August 1810. LkArch Bielefeld 4,69 II 17.

¹⁷ S. Bauks, Pfarrer S. 179 Nr. 2275.

¹⁸ S. Präfekt des Ruhr-Departements an Präses der Reformierten Märkischen Provinzialsynode. Dortmund, 08. Mai 1809. ArchKG Herdecke II F 6. Auch die Lutherische Märkische Provinzialsynode war zu einem Bericht über ihre Verfassung aufgefordert worden; Bädeker entledigte sich der Aufgabe durch Übersendung der 1798 gedruckten Darstellung bei ergänzender Angabe der seither eingetretenen Veränderungen; so Märkisch-Lutherische Synodal-Akten von 1809. Hagen, 4. und 5. Julii 1809. § 12 k. Abgedruckt in: Göbell, Kirche III S. 964 samt Anm. *).

¹⁹ S. Acta Synodi Provincialis Marcanæ. CLXXIX. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hamm den 29.30ten August 1809. ArchKG Herdecke II F 2. § 23. Im ArchKG Altena-Reformiert befindet sich ebenfalls eine Abschrift der Darstellung Sengers, die sich aufgrund fehlender Datierung und ebenso fehlenden begleitenden Schriftwechsels bislang nicht eindeutig zuordnen ließ. Ihr fehlt das Titelblatt. Sie ist außerdem mit Randbemerkungen von anderer Hand versehen, aller Wahrscheinlichkeit nach von Pfr. Johann Bühl (Altena) (Bauks, Pfarrer S. 67 Nr. 869).

unbekannt; auch die Synodalprotokolle der Jahre 1800²⁰, 1801²¹ und 1802²² weisen auf nichts Derartiges hin.

Bei Einsichtnahme in die Akte läßt sich der zugrundeliegende Sachverhalt (wenn auch mühsam) erschließen. Zunächst ist festzustellen, daß die Abschrift des Kirchenordnungsentwurfes selbst keine Datierung trägt; auf dem Umschlagblatt ist allerdings, offensichtlich aber von anderer Hand, später notiert worden: „ca. 1800“. Neben dem Kirchenverfassungsentwurf befindet sich im genannten Aktenstück auch (in Abschrift) ein Zirkularschreiben des Inspektors Paffrath (Plettenberg)²³ an die Pfarrer der reformierten Süderländischen Klasse, die darin zur Stellungnahme zu dem anliegenden Entwurf aufgefordert werden.²⁴ Zwei dieser Stellungnahmen – die der Pfarrer Ewh (Hohenlimburg)²⁵ und Wollenweber (Neuenrade)²⁶ – schließen sich auf demselben Blatt unmittelbar an.²⁷ Einzig das Zirkularschreiben Paffraths trägt eine genauere Datierung: „14. Januar 18?1“. Der erste, flüchtige Eindruck läßt die fragliche Ziffer tatsächlich als „0“ erscheinen, so daß „1801“ zu lesen wäre. Bei der Stellungnahme Wollenwebers findet sich aber dessen Sichtvermerk mit der Datierung „Samstags den 2ten Febr[uar]“. Im Jahr 1801 fiel der 2. Februar jedoch auf einen Montag, nicht auf einen Sonnabend. Letzteres war aber im Jahr 1811 der Fall.²⁸ Wagt man daraufhin die Hypothese, daß der gesamte Vorgang ins Jahr 1811 zu datieren ist, so findet man dafür weitere Bestätigung. So ist festzustellen, daß Inspektor Paffrath 1801 noch gar nicht im Pfarrdienst stand; er wurde erst im Jahr 1804 ordiniert und war seit 1805 Inhaber der Pfarrstelle Plettenberg-Reformiert.²⁹ Schon aus diesem Grund kann eine Datierung seines Zirkularschreibens ins Jahr 1801 nicht weiter in Frage

²⁰ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXX gehalten in der Kirche zu Hamm den 24sten u. 25sten Juny 1800. ArchKG Herdecke II F 2.

²¹ Acta Synodi provincialis reformatae marcanae [CLXXI] gehalten in der Kirche zu Unna den 16ten und 17ten Juny 1801. LkArch Bielefeld 0,8–135.

²² Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXII. gehalten in der Kirche zu Hagen den 29ten und 30ten Juny 1802. ArchKG Herdecke II F 2.

²³ Bauks, Pfarrer S. 375 Nr. 4654.

²⁴ Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Jan. 1811[!]. LkArch Bielefeld 4,69 II 8.

²⁵ Bauks, Pfarrer S. 122 Nr. 1562.

²⁶ Bauks, Pfarrer S. 571 Nr. 7096.

²⁷ Pfr. Ewh [an Insp. Paffrath. Hohenlimburg], ca. Ende Januar / Anfang Februar 1811; Pfr. Wollenweber [an Insp. Paffrath. Neuenrade, ca. Anfang Februar 1811.] Auf: Insp. Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Jan. 1811[!]. LkArch Bielefeld 4,69 II 8.

²⁸ So zu entnehmen aus Lietzmann, Hans: Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die Jahre 1–2000 nach Christus. 3. Aufl. durchgesehen von Kurt Aland. Berlin: de Gruyter 1956. [=SG 1085] S. 70.88.92.

²⁹ So Bauks, Pfarrer S. 375 Nr. 4654.

kommen. Daß die dritte Ziffer der fraglichen Jahreszahl in Paffraths Zirkularschreiben dennoch zunächst den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine „0“, ist vermutlich die Folge einer unglücklichen Spreizung der Schreibfeder gerade an dieser Stelle, die den Innenraum des senkrechten Striches der Ziffer „1“ nicht mit Tinte ausgefüllt werden ließ.

Daß es sich um Geschehnisse aus dem Jahr 1811 handelt und daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der vorliegende Kirchenverfassungsentwurf eine Arbeit Bäumers darstellt, ist den Protokollen der reformierten märkischen Synoden zu entnehmen. Nachdem sich die Provinzialsynode 1808 noch für eine Beibehaltung der hergebrachten Kirchenverfassung ausgesprochen hatte,³⁰ äußerte (offenbar nach Kenntnisnahme des Bädekerschen Kirchenordnungsentwurfs) zunächst die Süderländische Klasse weitergehende Ideen: „Das Bedürfniß einer neuen Kirchen Ordnung ist um so fühlbarer, da mann[!] von der alten lange bestandenen Kirchen Ordnung bisher in manchen Stücken nicht nur abgegangen ist, sondern sich auch viele Lücken in derselben finden, die zwar durch höhere Verordnungen und Reglements zum Theil ausgefüllt[!] sind, wodurch aber bei weitem noch nicht alles erschöpft ist, was der Geist unserer Zeit und die veränderte Lage der Dinge fodert[!]. Der durch den Druck bekannt gemachte Entwurf zu einer neuen Kirchen Ordnung des Herrn General-Inspectors Baedeker ist bekant[!],³¹ da er aber nur bloße[!] Rubriken, ohne detaillierte Darstellung und Ausführung, enthält, so bescheidet sich Classis ihres Urtheils darüber – wünscht aber sehr, daß die Sache endlich zu Stande kommen mögte. Und da ehemahls[!] in den jezt[!] wieder vereinigten Provinzen Berg u[nd] Marck einerley Kirchen Ordnung bestanden, so fragt sichs, ob mann[!] nicht deshalb mit der verehrten Bergischen Synode in besondere Unterhandlungen trete; Vielleicht[!] gewinnt die Sache dadurch mehr Ernst und einen bessern Fortgang.“³² Die Provinzialsynode 1809 beschloß daraufhin, sich der Kirchenverfassungsfrage zu widmen: „Eine erneuerte, den gegenwärtigen Zeiten und Umständen angemessene, mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Kirchen-Ordnung gehört noch immer unter die pia desideria. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben wird allgemein anerkant[!]. Synodus wünscht daher, daß auf Mittel möge gedacht werden, wie und auf welche Art diesem Bedürfniß, das zum Bestehen der Kirche, zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze, zur Handhabung guter Ordnung und überhaupt zur Beförderung der Religiosität

³⁰ Acta Synodi reformatae marcanae CLXXVIII. Gehalten zu Iserlohn den 19. u[nd] 20. July 1808. ArchKG Herdecke II F 2. § 28.

³¹ S. Bädeker, Plan S. 96–116.

³² Acta Classis Suderlandicae Reformatae. Gehalten den 24ten May, 1809, in der reff[ormierten] Kirche zu Lüdenscheidt. LkArch Bielefeld 4,69 II 168. § 19.

und Sittlichkeit so unentbehrlich ist, möge abgeholfen werden, und ersucht deshalb M[inister] D[omini] Präsidem mit dem Herrn C[onsistorial]-R[ath] Baedeker zu conferiren, ob nicht vielleicht mit vereinter Kraft diese gemeinschaftliche Sache desto eher bewirckt[!] werden möge. Der Staat überläßt[!] es der Kirche, wie es in ihr hergehen soll, sie darf also auch für ihre innere und äussere Ordnung sorgen, und für Jede[!] billige, vernünftige, die Religion und Sittlichkeit betreffende Anordnung kann sie dessen Schutz erwarten.“³³ Dem Protokoll der Provinzialsynode 1811 ist dann zu entnehmen, daß daraufhin Bäumer einen solchen Kirchenverfassungsentwurf vorgelegt hat, der vom Präses allen Klassen zum Zweck der Begutachtung vorgelegt und durch Zirkulation zur Kenntniss gegeben wurde.³⁴ Da Bäumers Entwurf Mitte Januar 1811 in der Süderländischen Klasse in Umlauf gesetzt wurde, dürfte seine Arbeit bereits im Jahr 1810 entstanden sein.

Die Datierung der Stellungnahmen der Pfarrer Ewh und Wollenweber ist nach dem oben Ausgeführten keine weitere Schwierigkeit.

Unter den schwierigen Verhältnissen der kommenden Jahre war zunächst kein Raum, die Kirchenverfassungsfrage weiter zu erörtern; schon die reformierte Provinzialsynode 1811 vertagte die Angelegenheit,³⁵ gab aber immerhin der lutherischen Synode Bäumers Entwurf zur Kenntniss.³⁶ Erst von 1815 an konnte die Diskussion fortgesetzt werden – nun unter wesentlicher Einflußnahme auch seitens des erstarkten preußischen Staatswesens.

³³ Acta Synodi provincialis Marcanae CLXXX. Gehalten in der Reformirten Kirche zu Unna am 3 u[nd] 4ten July 1810. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 20.

³⁴ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXI. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hagen den 25 u[nd] 26ten Junius 1811. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 16: „Der von dem Herr[!] Bruder Baeumer jun[ior] angefertigte Entwurf einer neuen Kirchen-Ordnung hat D[ominus] Praeses zur Circulation in den verschiedenen Classen ohn[un]längst schon abgegeben, mit dem Ersuchen, daß die Herren Inspectoren die Sentiments die Sentiments [!] der Herren Prediger darüber einziehen mögten.“

³⁵ „D[ominus] Praeses stellt es v[er]e[er]hrlichem Synodo anheim, was nun weiter mit dieser Sache zu thun sey, um so mehr, da nach einem Schreiben des H[errn] C[onsistorial]-R[ath]s Baedeker[!] vom 27ten May a[nni] c[urrentis] der Herr Departements Praefect von Romberg den Wunsch geäußert[!] hat, daß alle protestantische[!] Ministerien des Gros-Herzogthums[!] über eine gemeinschaftliche Kirchen Verfassung und Kirchen-Ordnung deliberiren mögten. Synodus war, aus guten Gründen, der Meinung, daß mann[!] mit der Deliberation über eine neue Kirchen-Ordnung noch einige Zeit warte, da es nicht unwahrscheinlich sey, daß mann[!] die französische Consistorial-Verfassung bald erhalten werde.“ Acta Synodi provincialis reformatae Marcanae CLXXXI. Gehalten in der reformirten Kirche zu Hagen den 25 u[nd] 26ten Junius 1811. LkArch Bielefeld 0,8–135. § 16.

³⁶ Ebd.: „Übrigens wünscht man allerdings eine gemeinschaftliche Kirchen Ordnung mit den Ev[angelisch]-Lutherischen Gemeinden zu haben. In der Zwischen-Zeit ward es für dienlich befunden den übrigen Synoden den Baeumerischen Entwurf zu communiciren, wozu D[ominus] Praeses beauftragt wird.“

Dabei gewann Bäumers Kirchenordnungsentwurf von 1810 ein Jahrzehnt nach seiner Erstellung eine weit über die Grafschaft Mark hinaus reichende Bedeutung. Konnte Geck bereits darauf hinweisen, daß die Arbeiten der Westfälischen Provinzialsynode, die 1819 in Lippstadt über die von Berlin vorgelegten Entwürfe einer Synodalordnung und einer Kirchenordnung beriet, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sämtlich aus der Feder Wilhelm Bäumers stammen,³⁷ so stellt ein Abgleich zwischen dem nun aufgefundenen Entwurf Bäumers von 1810 und den 1819 verabschiedeten Entwürfen³⁸ in Lippstadt unter Beweis, daß ihnen Bäumers Arbeit über weite Strecken in Gliederung und Ausführung – zum Teil wörtlich! – zugrundegelegt ist.³⁹ Über diesen Weg fanden Bäumers 1810 formulierte Gedanken schließlich auch die Beachtung Schleiermachers und der theologischen Journale.⁴⁰

Um so mehr dürfte eine Veröffentlichung dessen, was Senger und Bäumer 1809 bzw. 1810 niedergelegt haben, gerechtfertigt sein. Es ist der von den Beteiligten nicht vergessene Hintergrund der Kirchenverfassungsdiskussion in der Grafschaft Mark, ja stellt das Fundament für die in der Grafschaft Mark entwickelte Argumentationslinie dar.

³⁷ S. Geck, Bäumer S. 146 f.

³⁸ S. Verhandlungen Provinzialsynode 1819 S. 72–107: „Entwurf zu einer evangelischen Kirchenordnung“, sowie a. a. O. S. 108–125: „Entwurf zu einer evangelischen Kirchenverfassung“.

³⁹ Für den mündlichen Hinweis auf diese wichtige Beobachtung dankt der Vf. Herrn Prof. Dr. Wilhelm H. Neuser, Münster. Eine baldige genaue Untersuchung wäre zu wünschen.

⁴⁰ S. Geck, Albrecht: Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Sein Anteil an den Auseinandersetzungen um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823). Inauguraldissertation zur Erlangung der theologischen Doktorwürde des Fachbereichs Evangelische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Recklinghausen 1994. S. 271 samt Anm. 167 und Anm. 169.

[Senger, Anton:] Kirchliche Verfassung der Reformierten in der Grafschaft Mark. O. O., zwischen Mitte Juni und Ende August 1809.

LkArch Bielefeld 4,69 II 17. Abschrift, handschriftlich. Dgl.: ArchKG Altena-Reformiert C 4,3. Abschrift, handschriftlich.

Der Text wird nach der im LkArch Bielefeld vorliegenden, aus der KG Neuenrade stammenden Abschrift wiedergegeben. Der im ArchKG Altena-Reformiert befindlichen Abschrift fehlt das Titelblatt. Sie ist außerdem mit Randbemerkungen von anderer Hand versehen, aller Wahrscheinlichkeit nach von Pfr. Johann Bühl (Altena) (Bauks, Pfarrer S. 67 Nr. 869); diese sind hier im Anmerkungsapparat wiedergegeben. Die übrigen Besonderheiten der Altenaer Abschrift sind in <> Klammern vermerkt, geringfügige Abweichungen in der Orthographie werden allerdings stillschweigend übergangen.

Abschrift

Cl[assis] Suderl[andicae]

Kirchliche Verfassung

der

Reformirten

in

der Grafschaft Mark.

Erster Abschnitt

Die Kirchen Verfassung der reformirten Kirche in der Grafschaft Mark und in dem Herzogthum Cleve, ist presbiterial und gründet sich auf eine unter allerhöchster authoritaet[!] des Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg in den Jahren 1568 angefangen und fernerhin continuirte Clev-Märkische Kirchen-Ordnung, die auch in den Ländern Gülich und Berg die zusammen eine General-Synode bildeten, angenommen, und von den damals regierenden hohen Landesfürsten, als dem besagten Churfürsten von Brandenburg und dem durchlauchtigsten Fürsten Philipp Wilhelm Pfalzgrafen beyrn Rhein, u[nd] s[o] w[eiter] unter mehreren Neben Recessen und Religions Vergleichen, wie es besonders in Betreff der verschiedenen Religions-Verwandten, in Ansehung des

Religions-Exercitii, und anderer Rechte gehalten werden solle, in den Jahren 1666. 1672 und 1673 aufgerichtet und gethätiget worden. <|> Dieser gedachten Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung gemäß zerfällt das äußere Kirchen-Regiment in Vier[!] Abtheilungen, die die Gemeine repraesentiren, und als soviele authoritaeten[!] anzusehen sind, nemlich das Presbyterium die Classen, die provincial Synoden, und die General-Synode.

Erste Abtheilung

Das Presbyterium.

Das Presbyterium oder der Kirchen-Rath bestehet aus den Ältesten (Senioren) und Allmosen Pflegern (Diaconen) worüber der jedesmalige Prediger das Praesidium führt. /

Sie werden aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeine erwählt, die durch religiösität[!] und Solieden[!] Character sich aus zeichnen, und sollen besonders in größeren Gemeinen jährlich zur Halbscheidt[!] wechseln, in kleinern Gemeinen aber, wo dergleichen schickliche Subjecte weniger sind; stehen die Mitglieder dieses Consistorium[!] mehrere Jahre^a.

Die Wahl der neuen Mitglieder wird der Gemeine 3 Sonntage hindurch von der Canzel angezeigt, und wo nichts dagegen erinnert wird, werden solche feyerlich nach einem vorgeschriebenen Formular instalirt und in ihr Amt eingeführt. Dieser Kirchenrath versammelt sich alle 14 Tage oder jeden Monath unter dem Praesidio des Predigers und deliberirt über den Kirchen- und Schulstand der Gemeine. Er hat sein eigenes Consistorial Buch und Siegel, und in ersteres werden jedesmal die Protocolle eingetragen.

Die Pflichten der Ältesten bestehen in der Aufsicht über die Lehre und das Leben der Prediger, der Schulbedienten, so wie auch der Mitglieder der Gemeine.^b Alles was zum Bau der Kirche<n> nöthig ist in Acht zu nehmen, für die Angelegenheiten der Armen und verwaisteten[!], so wie auch für die Unterhaltung des Kirchendienstes zu sorgen, macht das Haupt-Officium derselben aus.

Die Pflicht der Diaconen bestehet darinn, daß sie für die Armen und deren Unterhalt Sorge tragen, an Sonn- und Festtagen und sonst wo es nöthig ist, Allmosen einsammeln, und es genau berechnen.

^a <- zuweilen perpetuirlich.>

^b <So sollte es seyn – Ist[!] aber leyder! nicht so – wenn das Saltz dumm ist, womit will man saltzen.>

Fallen Sachen bey einer Gemeine vor, worinn sich das Praesbyterium[!] selbst nicht helfen kann, so berichten sie Solche[!] an den Inspector derjenigen Classe, worunter die Gemeine oder Kirche steht, der alsdann das Nöthige für Sie[!] zu besorgen hat; Hat[!] die Sache keine Eile, so bringt letzterer solche ad Classem und läßt darüber votiren, wo denn die Beschlüsse ins Classical Buch eingetragen werden, die der Inspector weiter zu exequiren hat; Leidet[!] die Sache keinen Aufschub, so hat der Inspector die Macht, entweder einen Conventum extraordinarium zu berufen, oder er trägt die Sache der höhern Behörde vor, und bittet um nähere Befehle, wie dabey in Casu quo zu verfahren sey; /

Zweyte Abtheilung

Die Classen oder Prediger Convente

Die reformirten Kirchen in der Grafschaft Mark haben 4 Prediger-Classen, die sich wenigstens jährlich einmal versammeln, und zwar jede Classe besonders auf eine festbestimmte Zeit, an einem gewissen Orte, ihres Kirchen Gebieths.

Die Classen haben eine gewisse Rangordnung^c unter sich und heissen

- 1.) die Hammsche Classe; sie hat 14 Prediger und 11 Kirchen.

Der jetzige Inspector ist Herr Neuhaus, Prediger zu Untrop[!]^d.

- 2.) Die Unna Camensche Classe, sie hat 10 Prediger, und 9 Kirchen.

Der Inspector ist Herr Hofius, Prediger zu Camen.

- 3.) Die Ruhrsche Classe. Sie hat 16 Prediger, und eben so viele Kirchen.

Der Inspector ist Herr Küper Prediger zu Castrop.

- 4.) Die Süderländische Classe. <Sie> hat[!] 13 Prediger, und 13 Kirchen.

Der Inspector ist Herr Bühl Pred[iger] zu Altena.

Zu dieser Prediger Versammlung muß jedes Kirchen Presbyterium einen Prediger und einen Ältesten abschicken, die ihre Qualification vor der Classe durch ein gedrucktes Credentiale; das mit dem Kirchen-Siegel und der Ältesten Unterschrift bestätigt worden, darlegen müssen,

Über jede Classe ist ein Inspector nebst einem Scriba oder Secretair gesetzt, die den Gang der Geschäfte leiten;

^c <Keine Rangordnung, nur Zahlen-Ordnung, und da muß freylich eine vor, die andere nachstehen.>

^d Gemeint ist Uentrop.

Auf allen Geistlichen Conventen aber dürfen keine politicae, sondern bloß ecclesiastica verhandelt werden; <|> Das[!] Inspectorat so wie auch der Dienst eines Secretairs soll jährlich wechseln, da aber manche Geschäfte vorkommen, die ein Inspector in dieser kurzen Zeitfrist nicht beendigen kann, und es überdem auch gut ist, in den Geschäften routinirt zu werden, so hat man jetzt das Inspectorat auf 3 Jahre festgesetzt.

Das Amt eines Inspectors besteht darinn:

- 1.) Daß er die Aufsicht über das Kirchen und Schulwesen innerhalb seiner Classe hat, und alles was in dieser Art vorfällt, muß von den Consistoriis an ihn einberichtet werden. /
- 2.) Muß derselbe ehe sich die Classe versammelt, jede Kirche und Schule in seinem Gebiete besuchen, und darauf zu sehen, ob die Kirchen und Lagerbücher in vorgeschriebener Ordnung sind, und was die Consistoria sonst in Ansehung des Kirchen und Schulwesens zu erinnern haben könnten.
- 3.) Er besucht sodann mit den Consistorien die Schulen, prüft die Jugend, und hört auf die Lehrmethode des Lehrers, und giebt Ermunterungen oder Verweise.
- 4.) Hat der Prediger einer Gemeinde Klage über sein Consistorium, oder das Consistorium über den Prediger oder Schullehrer, so nimmt er ihre Relationen auf, schlichtet Streitigkeiten und Differenzen, wo es geschehen kann, gütlich oder bringt solche zur Classe, und über alles wird ein Protocoll angefertigt, daß[!] der Classe vorgelegt wird;
- 5.) Bey Vacanzen der Kirchen und Schulen, sorgt der Inspector für die Wieder-Besetzung der Stellen, und zeigt solches bey der hohen Behörde an.

Bey dem Tode eines Predigers, der eine Wittve oder unversorgte Waisen zurück läßt, sorgt er dafür, daß das Nachjahr oder Gnadenjahr zum Beßten derselben von den Predigern der Classe der Kirchen-Ordnung gemäß bedient werde;

Auf den Classical Versammlungen wird über die Angelegenheiten aller Gemeinen die zu der Classe gehören, unter dem Praesidio des Inspectors deliberirt. Die vorjährigen Synodal- und Classical Acten werden gelesen, um zu sehen, in wie weit den Beschlüssen derselben nachgekommen. Der Inspector berichtet zugleich, wie er bey der Kirchen und Schul Visitation, den Zustand derselben befunden, welche Veränderungen vorgefallen, und documentirt solches durch die abgefaßte <n> Protocolle, wo denn die Beschlüsse der Classe und die vorgekommenen Veränderungen ins Classical Buch eingetragen werden.

Auf diesen Classical Versammlungen sistiren sich auch die neu erwählten Prediger mit ihren Beruf-Scheinen, und Classis hat darauf zu

sehen, daß Solche[!] der Kirchen-Ordnung gemäß eingerichtet, und daß darin nicht zu viel, und nicht zu wenig aufgenommen worden.

Hat ein Presbyterium sonst noch irgend eine Klage, oder eine Erinnerung anzubringen, die das Kirchen und Schulwesen betrifft, so wird solche vor die Classe gebracht um darüber die Meinung derselben zu vernehmen.

Hat etwas auf der Classe nicht entschieden werden können, oder sind die / Mitglieder über gewisse Punkte nicht einig, oder kömmt etwas in Anregung das für alle Classen wichtig wäre, so gelangt solches zur Notitz und Entscheidung der Provincial Synode.

Die Versammlung ernennt zugleich aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder die als Deputirte der Classe ad Synodum abgehen sollen, und bes(t)ehen[!] solche aus dem Inspector und Scriba, und zween andern Mitgliedern der Classe.

Dritte Abtheilung

Die Provincial-Synode.

Die Provincial Synode besteht aus den Deputirten der Classen, und wird jährlich in den vornehmsten Städten der Grafschaft Mark abwechselnd gehalten.

Sie versammelt sich jedesmal^f am ersten Dienstage nach Pfinngsten[!], und bleibt gewöhnlich zwey Tage beisammen; nach der Menge der vorgekommenen Geschäfte. An der Spitze dieses Collegiums steht der Praeses oder General Inspector, dem ein Assessor und Secretair beygeordnet sind.

Der Praeses eröffnet die Sitzungen mit Gebeth und einer Rede die dem Zweck der Versammlung angemessen ist. Er wird gewöhnlich jährlich nach einer gewissen Rangordnung, worinn die Classen gegeneinander stehen, aus den Inspectoren erwählt, in neuern Zeiten aber hat man ihr Amt auf 3 Jahre festgesetzt.

Die Unterhaltungen der Synoden fangen mit Vorlesung der vorjährigen Synodal-Acten an, um zu erfahren, in wie weit den Beschlüssen der Synode ein Genüge geschehen, und wie der Kirchen und Schul-Zustand gewesen und gegenwärtig sey.

Die Inspectoren legen ihre Classical Acten offen und referiren wie sie bey der letzt vorgewesenen Visitation den Kirchlichen[!] Zustand befunden, und welche Veränderungen in dem Ministerio neuerdings vorgekommen.

^f <Nicht allgemein>

Sachen von Gewicht die die Classen ad Synodum haben gelangen lassen, trägt der Praeses aus den Acten vor; setzt sie ins Licht und läßt darüber nach Erforderniß viritim votiren, wo denn die Beschlüsse von dem Secretair ins Synodal Buch eingetragen werden, und die Besorgung des weiteren wird dem Praesidi übertragen; Kann[!] er solches nicht aus eigener Macht ausrichten, so hat er die Sache an die höchste Behörde zu berichten, und deren Befehle zu erwarten, wie darinn ferner verfahren werden soll;

Auch die Befehle und Verfügungen der höchsten Landes Regierung in Geistlichen[!] Angelegenheiten gelangen an den Synodal Praeses. / Man fordert gutachtlichen Bericht von ihm über dergleichen Kirchliche[!] Gegenstände, oder man giebt Befehle, wie es dabey soll gehalten werden und der Praeses läßt die allerhöchsten Verfügungen wieder an die Inspectoren der Classen gelangen, die solche alsdann p[er] Circularia zur Kenntniß aller Prediger bringen.

Treten Streitigkeiten zwischen Consistorien und ihren Predigern ein, oder Collisionen und Differenzen in Ansehung der Rechte der verschiedenen <Kirchlichen[!]> Confessionen, so erhält der Praeses Aufträge, von der Landes Regierung solche näher zu eruiren, zu untersuchen, und darüber einzuberichten.

Der Praeses Synodi kann aber in keinem Stück eigenmächtig verfahren, sondern er ist überall vielmehr an den Aussprüchen der Kirchen-Ordnung und den besonderen Synodal-Schlüssen gebunden, es sey denn, daß ihm besonders die Macht allerhöchst dazu wäre ertheilt worden.

Vor der Synode müssen auch die neu ordinirten Prediger erscheinen. Sie unterschreiben die Kirchen-Ordnung, werden darauf in Lehre und Leben verpflichtet, und als Mitglieder der Synode angenommen.

Auch die Studiosi Theologiae werden unter dem Praesidio des Praesidis vor dieser Versammlung pro Candidatura examinirt, wozu drey besondere Mitglieder als Examinatoren bestimmt sind.

Das Verhältniß der verschiedenen Synoden, gegeneinander in den vier vereinigten Ländern Cleve, Gülich, Berg und Mark ist bloß ein freundschaftliches Verhältniß; und da diese verschiedenen Synoden, alle einerley Zweck haben, nemlich das Wohl der Kirchen zu befördern, so unterstützen sie sich in vorkommenden Fällen mit ihrem Rath, und communiciren sich wechselseitig ihre Acten.

Sachen die ein allgemeines Interesse haben, und für alle Kirchen von erheblichem Gewichte sind – auch wenn sonst in gewissen Punkten Synodus Provincialis mit sich selbst uneinig wäre, oder etwas nicht hätte ausrichten können – gelangen zur General-Synode.

Vierte Abtheilung

Die General-Synode.

Sie besteht aus den Deputirten der 4 vereinigten Synoden, / Von[!] Cleve, Gülich, Berg und Mark, und haben ein freundschaftliches Band untereinander, weil sie durch ein gemeinschaftliches Interesse und durch einerley Kirchen-Ordnung mit einander verbunden sind, und einerley Zweck verfolgen, nemlich: – die Rechte ihrer Kirche laut dem Schlusse des Westphälischen Friedens zu bewahren, und gemeinschaftlich für das allgemeine Wohl der Kirche Sorge zu tragen; der Oberste und nächste Protector ihrer Rechte war, den Westphälischen Friedensschlüssen gemäß der König von Preußen.

Jede dieser genannten 4 Synoden, soll der gemeinschaftlichen Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung gemäß 4 Prediger und 2 Ältesten dahin deputiren; Ein[!] General-Praeses führt die Direction, dem noch 2 Assessoren und 2 Secretairs beigeordnet sind. Die General Synode wird alle 3 Jahre gehalten, und zwar abwechselnd in den größeren Städten gedachter Provinzen, und der Dienst des Praeses währt 3 Jahre.

Seit dem Anfange des Krieges aber bis hiehin ist General Synode, nicht gehalten, und bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt worden.

Die Wahl eines Praeses, so wie dessen Assessoren geschieht nach einer gewissen Rangordnung aus den Mitgliedern der 4 Synoden, u[nd] deren Deputirten.

Ihre Sitzungen fangen jedesmal^g am nächsten Dienstage nach dem Evangelio^h vom großen Abendmahl an, und währen mehrere Tage, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte.

Der Praeses eröffnet die Versammlung mit Gebeth und einer Rede, die dem Zweck der Versammlung angemessen ist.

Er untersucht darauf die Qualification der erschienenen Deputirten und der Anfang ihrer Arbeit geschieht mit Vorlesung der gemeinschaftlichen Kirchen-Ordnung, worauf die Anwesenden jedesmal feyerlich verpflichtet werden, um darnach ihre Lehre, und Leben einzurichten.

Die Praesides Synodorum provincialium überreichen ihre Acten, und referiren über die wichtigsten Veränderungen, die in dem Kirchen- und Schulwesen vorgefallen, und was sonst in Kirchlicher[!] Rücksicht vorgekommen. Die General Synode, umfaßt überhaupt die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche, und alles daß[!] gelanget vor dieses Geistliche[!] Forum, was in der Provincial Synode nicht hat ausgemacht und entschieden werden können. /

^g <Dann fängt erst unsere Provincial-Synode an.>

^h <Erst im July.>

Einführung besserer und zweckmäßigerer Lehr- und Gesang-Bücher – bessere Kirchen Agenden – Streitigkeiten der Synoden und Classen untereinander, Abstellung schädlicher Misbräuche – Handhabung der Kirchen Rechte, und Gewissens-Freyheitⁱ, alles dieß, und was übrigens die Wohlfahrt der Kirchen und Schulen betrifft, ist Object ihrer deliberationen[!].

Wird irgend eine von der Protestantischen[!] Kirche in den verschiedenen Ländern wiederrechtlich[!] behandelt, und in ihren Rechten geschmälert, so gelanget dieser Vorfall an die General Synode, und wenn die nächste Landes Regierung vergeblich um remedur[!] imploriret worden, so wird die Sache dem General Praesidi weiter zu betreiben empfohlen, damit alle<s> in Gemäßheit der Friedensschlüsse und deren Recesse verbleibe.

Die Einkünfte dieser Kirchlichen[!] Authoritaeten, sind sehr unbedeutend und bestehen in folgenden.

1.) Der Inspector Classis hat keine besondern Einkünfte; Nur[!] bey Kirchen und Schul Visitationen erhält er von jeder 1 r[eichs]th[aler] Berl[iner] Cour[ant] und hat überdem freyes Quatier[!] im Prediger Hause, welches aus Kirchen-Mitteln refundirt wird. Die übrigen laufenden Arbeiten verrichtet er umsonst.

2.) Der Synodal Praeses erhält jährlich in Synodo 5 r[eichs]th[aler] Berl[iner] Cour[ant] als dauceur[?] ex bursa Synodali;^k <|> Ihm[!] werden aber die Copialien vergütet, und zwar der Bogen mit 5 st[üb]b[e]r.

Diese Gelder fließen aus einem der Synode zugehörigen kleinen Capital und dessen Zinsen. Erhält der Praeses der Provincial Synode von der Landes-Regierung Aufträge in Kirchen und Schul-Sachen, die mit Untersuchungen und Reisen verbunden sind, so hat die hohe Landes-Regierung ihm bisher 3 r[eichs]th[aler] 20 st[üb]b[e]r B[erliner] C[ourant] p[er] Tag accordirt.

3.) Der Praeses der General Synode erhält stante synodo ein kleines Geschenk und die Schreib Materialien werden ihm vergütet ex bursa Synodali.

4.) Der Praeses des Presbyteriums und dessen Mitglieder erhalten für ihre Bemühungen nichts. /

Zur Defrayierung der Deputirten sowohl ad Synodum Provinciale als Generale, muß jede Gemeinde und jede Classe überhaupt nach einem allerhöchst festgesetzten Matricul-Fuß ihr Contingent entrichten.

ⁱ <Kirchen Zucht –>

^j <An Vielen[!] Orten nur: 36 st[üb]b[e]r.>

^k <Jetzt 25 r[eichs]th[a]l[er]>

Zweyter Abschnitt

Das Kirchen System der reformirten Glaubens- Genossen in seinen verschiedenartigen[!] Modificationen

Das Kirchen System der Reformirten ist Presbyterisch[!] wie im ersten Abschnitt ist gezeigt worden, d[as] h[eißt] die Gemeinen stehen zunächst unter der Aufsicht des Consistoriums oder des Kirchenraths, der für das Wohl der Gemeinen in ihren verschiedenen Beziehungen, so wie für das äußere Kirchenwesen, und die gutten[!] Sitten der Gemeins-Glieder Sorge trägt.

Jede Gemeinde steht unter einer gewissen Classe, und alle unter der Synode der Provinz und müssen solche in Kirchen und Schul Angelegenheiten als ihre nächsten geistlichen authoritaeten[!] anerkennen, und ihre Schlüsse befolgen.

In Glaubens-Sachen aber erkennt die reformirte Kirche keine andere authoritaet als die heilige Schrift selbst, und¹ verehrt den Heidelberghischen Catechismus als ein Symbolisches Buch, dessen Hauptlehren in dem, von allen Christen angenommenen sogenannten Apostolischen Glaubens Bekenntniß enthalten, und dem gemäß also die Lehrer verbunden sind: ihre öffentliche[!] Vorträge, und ihren Lehr Unterricht für die Jugend einzurichten, und sind ohne Ausnahme an einerley Kirchen-Ordnung gebunden; keine einzelne Gemeinde, so wie auch kein Lehrer der Kirche ist demnach befugt, für sich in dem Lehr-System eine Veränderung vorzunehmen, selbst nicht in außerwesentlichen Stücken, als in den Kirchen-Gesängen und Kirchlichen[!] Agenden, welches der Geist der / Zeit vielleicht nöthig machte, wenn nicht zuvor Synodus als Repraesentant der Kirche erkannt, und solches als heilsam befunden hätte.^m

Die Verpflichtung aber auf diese gedachten Symbolischen Bücher, als Norm des Glaubens, ist keinesweges Sclavisch[!], oder eine solche, die die Gewissens Freyheit unterdrückte, sondern eine liberale,ⁿ die mit den Aussprüchen der Vernunft und deren fortgehende<n> Ausbildung wohl bestehen kann, und das Symbol der Protestantischen Kirche in Glaubens-Sachen überhaupt ist: werdet nicht der Menschen Knechte!

¹ <Bey weitem nicht allgemein – Im[!] Hessischen – im Nassauischen – ...[?]. Reform[ierte] in Frankreich, in Holland, in der Schweiz haben ...[?] ein Symbol[isches] Buch nie angenommen.>

^m <Besteht nicht mehr, ein Jeder[!] erlaubt sich Beliebige[!] Veränderungen v[on] Synod[al]-Acten.>

ⁿ <Wie kann sie liberal seyn, wenn die Symb[olischen][!] Bücher zur Norm des Glaubens angenommen werden, von denen mann[!] nicht abweichen soll.>

Aber da der Kirchliche[!] Verein bey einer ungebundenen und ganz willkürlichen Freyheit nicht lange bestehen würde, und eben so wenig ihr höchster Zweck zu erreichen möglich wäre, so hat es auch die Protestantische Kirche für nöthig erachtet, daß ein Regulativ, und eine gewisse Norm des Glaubens, für den Lehr Vortrag Statt habe;

In Gemäßheit der Clev-Märkischen Kirchen-Ordnung sind die Prediger sowohl als die Gemeins-Glieder überhaupt, der Censur oder Kirchenzucht in Ansehung ihrer Lehre sowohl, als ihres Wandels unterworfen.

Wenn ein Lehrer nemlich in seinem Lehr-Vortrage, oder in seinem Wandel der Gemeinde ein offenes Ärgerniß gibt, so wird er zuvor von dem Consistorio freundschaftlich erinnert. Wenn dies nicht fruchtet, so gelangt die Sache zur Kenntniß des Inspectors der Classe, der im Fall der Hartnäckigkeit des Beklagten, einen Conventum extraordinarium beruft, wovor derselbe eingeladen, und ermahnt wird. Bey fernerer Widersetzlichkeit[!] und nicht erfolgter Besserung werden die Acten der höchsten weltlichen Behörde eingesandt, und deren Befehle dieserhalb erwartet;

Eben so wird es auch gehalten mit den Gliedern der Kirche, die durch ihr Betragen ein öffentliches Ärgerniß geben.

Zuvor werden sie von dem Prediger und Ältesten freundschaftlich erinnert, und zum weiseren Benehmen Christlich[!] ermahnt, wenn aber dies alles nicht fruchten will, so hat Consistorium das Recht solche als verartete unsittliche Menschen anzusehen, die sich des / Christen-Namens unwürdig gemacht haben, und sollen nach den Gesetzen der Kirchen-Ordnung zuförderst[!] von dem h[ei]l[igen] Abendmahl und der Gevatterschaft bey der Taufe ausgeschlossen werden.^o

Wenn solche in ihrem verderbten Sinn weiter fortgehen, wird die Excommunication über sie ausgesprochen, und sie werden als Unwürdige von der Christlichen[!] Gesellschaft ausgeschlossen;^p Ehe[!] aber dieß geschieht muß zuvor der Befehl von der allerhöchsten Landes-Regierung eingeholet werden.

In unsern Tagen aber, wo eine gewisse Gleichgültigkeit in religiösen Angelegenheiten leider bey Großen und Kleinen eingetreten ist, sind die Grundsätze der Kirchenzucht sehr lax geworden, und man kennt die ältern Censur Gesetze nur dem Nahmen nach.^q

^o <Müsten[!] auch als solche nicht als Zeugen vor Gericht erscheinen dürfen – zu keinem Eid zugelassen – ihnen keine Vormundschaft anvertrauet werden.>

^p <Sollte billig öffentlich mit Benennung ihrer Nahmen geschehen, wenn alle Gradus admonitis mit ihnen durchgegangen, u[nd] es nicht geholfen hat – als Ausgeschlossene haben sie keine Ansprüche an die Rechte der Gemeinde –>

^q <Ist Leider![!] nur allzuwahr. Auf geschehene Vorladung, wenns nicht von selbst gefällt, erscheinen die Vorgeladenen nicht einmahl.>

Zu dem Kirchlichen[!] System gehört auch der öffentliche Gottes-Dienst, und die Kirchlichen[!] Übungen. Der Gottesdienst der Protestanten überhaupt ist sehr einfach, ohne allen äußern Prunk; Er[!] bestehet in einem öffentlichen Lehr-Unterricht der mit Gebeth und geistlichen Liedern abwechselt; In[!] manchen Kirchen ist auch gebräuchlich: daß ehe der Gottesdienst anfängt, der Vorleser ein Capitel aus der Bibel, oder aus einem erbaulichen Buche vorlieset.

Der Prediger legt bey seinen Vorträgen einen Spruch oder ein ganzes Capitel aus der Bibel zum Grunde, – erklärt solches, und sucht seinen Vortrag für jede gute Tugend erbaulich, und für jedes Herz erwecklich zu machen; <|> Der[!] ganze Gottes-Dienst ist äußerst Simpel[!], so wie auch die Feyer des H[ei][l]igen Abendmahls, das Protestanten etlichemal im Jahre, als ein Denkmahl[!] der großmüthig<st>en Liebe, des erhabenen Stifters des Christenthums, und zur Erweckung ähnlicher Gesinnungen unter einander nach der Weise der Apostel feyern. Die übrigen Tage, die den geistlichen Übungen und der Gottes-Verehrung gewidmet sind, sind außer den gewöhnlichen Sonntagen, – die 3 hohen Fest-Tage, wovon jeder 2 Tage dauert, der Christag[!] nemlich, das Oster- und Pfingstfest. Überdas feyern die / Reformirten in der Grafschaft Mark den Churfreytag und haben einen allgemeinen Bettag.^r Die übrigen Tage und Feste sind von der höchsten Landes Regierung abgesetzt worden, um mehrere Tage zum Besten des Gemein-Wesens zu gewinnen.

Für die Wiederbesetzung der erledigten Predigerstellen sorgt zunächst das Consistorium unter der Leitung des Inspectors der Classe, und in einigen Städten unter Concurenz[!] des Magistrats und soll die Wiederbesetzung innerhalb 6 Wochen geschehen.

Ist aber ein Prediger gestorben, der eine Wittve und unversorgte Waysen zurückläßt, so dauert die Vacanz ein Jahr zum Besten derselben, und die Kirche wird durch die Prediger der Classe, wofür der Inspector zu sorgen hat, bedient.

Die Wahl geschieht nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, so daß von dem Consistorio einige geschickte Subjecte in Vorschlag gebracht werden, <woraus zuförderst[!] 3 gewählt werden,> womit die Gemeinde zufrieden seyn kann. Diese Drey[!] werden drey Sonntage nach einander von der Canzel bekannt gemacht, und auf den bestimmten Wahltag wird aus den Dreyen Einer von den Wahlberechtigten per vota majora erwählt, und darauf der Tag zur Ordination oder Installation von dem Inspector Cl<assis> festgesetzt.

Die Wahl des neuen Predigers muß aber nach den anliegenden Gesetzen der Landes Regierung angezeigt, und seyn Beruf zur höchsten Confirmation eingeschickt werden. <|> Hat der neuerwehlte[!] schon

^r <Himmelfahrt- und Erndtefest – dazu der allgemeine Buß u[nd] Bettag –>

anderwärts eine Prediger-Stelle bekleidet, so kann mit seiner Installation gleich fortgefahren werden, wenn er zuvor seine Entlassung von seinem vorigen Posten eingereicht; ist es aber ein Candidat, so ist er dem Examinum noch unterworfen; Besteht[!] er darinn, so wird sein Beruf confirmirt, und er wird nach einem gewissen Regulativ mit Auflegung der Hände ordinirt. /

Dritter Abschnitt

Über den Zustand der Mitglieder der reformirten
Confession, über ihre Verhältnisse zu und gegen
einander.

Was den äußeren Kirchlichen[!] Zustand überhaupt betrifft, die Kirchenfonds, die Salaire der Kirchen-Diener, so geht solcher aus denen von den Predigern auf allerhöchsten Befehl eingereichten Tabellen hervor. Etliche Kirchen nemlich haben Fond[!], um die Reparaturen der Kirchen, Schulen und Pastorathen zu besorgen, und den Armen in der Gemeinde den nöthigen Unterhalt zureichen[!]; mehreren aber fehlet solcher ganz – und wo der Armenfond[!] nicht ausreicht, da muß die Commune helfen.

Die Gehälter der Kirchen-Diener sind durchgehends ärmlich, und reichen kaum, um sich die allernothwendigsten Lebens-Bedürfnisse zu verschaffen, besonders ist dies der Fall, wo der Prediger Famielie[!] hat. Seitens der höchsten Obrigkeit sind daher den Geistlichen verschiedene Freyheiten und Rechte zur Erhaltung ihrer Subsistence allergnädigst bewilligt worden, Accise Freyheit, Freyheit von Einquartirung, von allgemeinen Lasten, und Abgaben, welche wie aus den ältern Cammer Acten der Provinz hervorgeht, / ehemals vom Lande selbst übernommen worden sind, so daß diese ihre Vorrechte durch eine doppelte legitime Rücksicht begründet sind. Nicht weniger waren die Söhne der Prediger, die sich der Kunst und den Wissenschaften widmeten, von aller Militair Conscription befreyt, und die Kirchen hatten Porto Freyheit in allen Kirchlichen[!] Angelegenheiten.

Der religiöse Zustand der Mitglieder der reformirten Kirche, der sich besonders durch Theilnahme an den öffentlichen Gottes Verehrungen und dem H[ei]l[igen] Abendmahl ausspricht und zu erkennen giebt, ist in unsern Zeiten, so wie überhaupt bey allen übrigen Confessionen in allen Welttheilen sehr gesunken, und man bemerkt mit jedem Tage, mehr eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegen die Religion und ihre Anstalten, die die moralische und religiöse Bildung des Menschen bezwecken. Diese

Gleichgültigkeit wird vorzüglich durch das Benehmen derer vorbereitet, die als Gebildete billig andern mit dem schönen Beyspiele der Religiosität[!] vorgehen sollten.

Das Verhältniß der reformirten Kirche zum Staat, ist das nemliche, was überhaupt zwischen dem Unterthan und dem Staate Statt findet. Sie gebiethet der Obrigkeit zu gehorchen, der die Macht über Land und Leute verliehen worden, und so geben ihre Mitglieder, wie Christus will: / dem Kayser, was des Kaysers und Gott, was Gottes ist.

In Glaubens-Sachen aber, erklärt sich die Protestantische Kirche für independent, d[as] h[eißt] der Staat hat keine Macht über den Glauben zu befehlen, darinn etwas zu ändern und vorzuschreiben, als welches vor keinem[!] Foro gehören kann.

Obgleich indessen die Kirche, nach dem Zweck wohin sie arbeitet, eine für sich bestehende, religiöse Gesellschaft ist; so geben[!] es doch, zwischen ihr und dem Staate mannigfaltige Berührungs-Punkte, die ein genaues und freundschaftliches Verhältniß begründen, besonders da, wo der Staat ein Geistlicher[!] Staat ist.

Die Kirche bedarf überdem einer äußern Macht, die sie selbst nicht hat, um in ihren Gewissens Rechten nicht gestört und in ihren Freyheiten geschützt zu werden und ihre höchsten Zwecke erreichen zu können; Sie[!] erkennt und verehrt daher die höchste Obrigkeit als ihren Supremum protectorem, dem sie gerne und willig eine Cognition in allen äußern Kirchlichen[!] Veränderungen, die die Zeit vielleicht nothwendig macht, einräumet; – und da an der andern Seite der höchste Zweck eines geistlichen Staates, die möglichste Wohlfahrt des gemeinen / Wesens nicht zu erreichen ist, wo nicht die Grundsätze der Christlichen[!] Kirche respectirt und in Ausübung gebracht werden, so wird hiedurch das freundschaftliche und beständige Verhältniß begründet, daß[!] zwischen Staat und Kirche obwaltet.

Auch die Gleichgültigkeit der vornehmern Caste, die gegenwärtig gegen die Religion überhaupt und das Christenthum insbesondere so groß geworden ist, hat besonders darinn seinen Grund, daß durch die Zeit Umstände, das Band zwischen Staat und Kirche sehr lax geworden, und daß man den wechselseitigen Einfluß beyder Gesellschaften aufeinander aus den Augen verliert, und irrig glaubt, die Religion habe keinen Zweck, der für den Staat respectable[!] wäre. Je näher aber der Staat mit der Kirche in Verbindung treten, und ihre Rechte schützen wird, desto leichter wird der^s Zweck des Staats erreicht werden, und Sicherheit und

* <Mann[!] macht der Kirche in so mancher Hinsicht eine Menge Vorwürfe – und alle diese Vorwürfe treffen nicht die Kirche, sondern den Staat, dem es obliegt eine bessere Einrichtung zu treffen – im besondern die Kirchen-Disciplin wieder festzustellen.>

Ruhe und allgemeine Wohlfahrt werden mit jedem Tage sichtbarer werden.

Das Verhältniß der Mitglieder der reformirten Confession gegen einander ist das Nemliche, was die Bürgerliche[!] Convenienz gebietet und was die Christliche[!] Moral aufstellt, nemlich Ehre zu erzeigen, dem die Ehre gebührt, und jedermann wohlzuwollen, und wohl zu thun.

**[Bäumer, Wilhelm:] Entwurf zu einer Kirchen Ordnung für die
Gemeinden der Reformierten Märkischen Synode (1810)**

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich.

Entwurf

zu einer

Kirchen-Ordnung für die

Gemeinden der Reformirten

Märkischen Synode

Abschrift

Einleitende Bestimmungen

§ 1. Die evangelisch reformirte Kirche ist eine freye Vereinigung von Menschen, die durch gleiche religiöse Ueberzeugungen, Gesinnungen und Gefühle bewogen; sich miteinander verbunden haben, um dieselben bey sich und andern immer mehr zu befördern, und so der Heiligkeit und ewigen Seligkeit näher zu kommen.

Anmerkung. Sie halten die canonische Schriften alten und neuen Testaments, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens, folgen den allgemein bekannten glaubens-Bekenntnissen[!] der reformirten Kirche, und verwerfen jede andere auctoritaet, die auf ihre Ueberzeugungen[!] sich einen Einfluß zu verschaffen suchen mögte.

§ 2. Die evangelisch reformirte Kirche nennt sich eine freye in dreyfacher Hinsicht.

- 1.) Weil sie es jedem frey stellt in ihren Schooß überzugehen, der ihres Glaubens leben will, und keinen durch irgend einen Zwang so wenig in dieselbe zu bringen, als auch in derselben festzuhalten sucht.
- 2.) Weil sie durch keine andere äußere auctoritaet als die der Heil[igen] Schrift, sich in ihrem Glauben leiten läßt, endlich nur den anordnungen[!] zur beforderung[!] des glaubens[!] Folge leistet, die aus ihr Selbst[!] hervorgegangen sind.

3.) Und diese Freyheit versteht sie unter dem Ausdruck: Freyheit des Glaubens oder des Gewissens.

- § 3. Die evangelisch reformirte Kirche betrachtet sich als eine Persohn im Staate, und unterwirft sich als eine solche allen den Gesetzen und Anordnungen des Staats, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Personen im Staate gegen einander, und der einzelnen Persohnen gegen den Staat betreffen. /

In Hinsicht der Anordnungen, die sie zur Erreichung des Kirchlichen Zwecks trifft, so unterwirft sie dieselben nur in so weit der Aufsicht des Staats, daß dieser zu bestimmen hat, ob in derselben etwas, den Staatszweck hinderndes statt findet. In diesem Falle erkennt sie das Recht des Staates an: dieselbe aufzuheben;

Endlich so bittet sie um den Schutz des Staates zur Aufrechthaltung der Verträge, die sie sowohl mit einzelnen Gliedern ihrer Kirche, als auch mit solchen, die außerhalb der Kirchen-Verbindung sind, gemacht hat.

- § 4. Die evangelisch reformirte Kirche betrachtet sich außer allem Kirchlichen Verhältniß mit den Kirchen-Verbindungen, die einer andern Confession zugethan sind. Sie erklärt sich in jeder Hinsicht von ihnen unabhängig, und will sich gegenseitig keiner Auctoritaet über sie anmaßen.

- § 5. Den jetzt aufgestellten Grundsätzen gemäß hält sich die reformirte Kirche für unabhängig von jeder nicht durch sie selbst anerkannten Auctoritaet in Hinsicht der Bestimmung ihres Kirchlichen Zwecks und der Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

- § 6.) Indem die heilige Schrift für sie die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Handels[!] ist, so enthält dieselbe für sie auch vollständig alle die Mittel zur Beförderung ihres Zwecks, Annäherung zur vollkommenern Heiligkeit und ewigen Seeligkeit. – Da aber manche Anordnungen nöthig sind, um die richtige Kenntniß des Inhalts dieser Bücher zu verbreiten, die in derselben vorgeschriebenen Sacramente zur Beförderung des Glaubens zu Administriren, den Trost des Evangeliums den einzelnen Gliedern der Kirche darzureichen, das Band, das die Gesellschaft, die sich den Vorschriften ihrer Religion gemäß, einer Sittlichkeit und äußerer Zucht und Ordnung befließiget festzuhalten, und um die Art und Weise zu bestimmen, auf / welche der allgemeine und übereinstimmende Wille der Gesellschaft sich aussprechen kann, und in Vollziehung gesetzt werden soll, so

sind diese Anordnungen, in einer der Sachgemäßen Reihenfolge zusammengetragen, und bilden unsere Kirchen-Ordnung.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Kirchen-Ordnung sind dem vorigen § zufolge doppelter Art.

1.) formale. die[!] die Ordnung bestimmen, in welcher der allgemeine Wille der Kirchen-Verbindung sich darstellen, und die Auctoritaeten bezeichnen, durch welche er realisiert werden soll.

2.) Materiale. oder[!] die nach jener Ordnung verfaßten Gesetze.

Hiernach zerfällt[!] diese Kirchen-Ordnung in zwey Theile. Der erste enthält die Verfassung der Kirchen-Vereinigung, die[!] zweyte die Gesetze derselben.

Erster Theil

Verfassung der ev[angelisch] reform[ierten] Kirchen-Vereinigung.

Erster Abschnitt

Von den Gliedern der Kirche, deren Verschiedenheit in Kirchlicher Hinsicht, von den Gemeinden und deren Eintheilung in Classen, und von den Vorstehern derselben.

§ 8. Glied der ev[angelisch] reform[ierten] Kirche ist jede Person, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts, die nach den Gebräuchen der ev[angelisch] reform[ierten] Kirche getauft, oder wenn auch nach den Gebräuchen einer andern Christlichen Kirche getauft, doch in unsere Kirchen-/Gemeinschaft auf die 142 Seq[uentes] und § 175 bestimmte Weise aufgenommen, und hernach nicht wieder aus derselben getreten oder ausgeschlossen worden ist.

§ 9. Es darf keinem der Eintritt in den Schooß unserer Kirche verweigert werden, der sich nach folgenden Bedingungen unterwirft.

- 1.) Muß er vor dem Vorstande einer unserer Gemeinden Beweise seiner Kenntniß, der in der heiligen Schrift gegründeten Lehren unserer Kirche geben.
- 2.) Muß er feyerlich angeloben, diesen Lehren gemäß zu leben, und zu handeln.
- 3.) muß[!] er versprechen, sich allen den Gesetzen zu unterwerfen welche die äußere Ordnung unserer Kirche betreffen, und in dieser Kirchenordnung enthalten sind.

§ 10 Es soll einem jeden die Aufnahme in unsere Kirchliche Gesellschaft verweigert werden, der um zeitlicher Vortheile, oder um anderer Absichten willen, als die Beförderung und Vollkommenheit und Seeligkeit ist; in dieselbe aufgenommen zu werden wünscht; so wie auch solchen, die in offenbaren Sünden und Lastern leben, die Gesetze der Obrigkeit nicht befolgen, und in der weiter unten zu bestimmenden Prüfungszeit keine merkliche Zeichen von Besserung gegeben haben.

§ 11.) Alle Glieder unserer Kirche sind, in so fern sie Glieder unserer Kirche sind, gleich, in welchen Bürgerlichen Standes Verhältnissen sie auch gegen einander stehen mögen. Es findert[!] unter ihnen in Kirchlicher Hinsicht kein Unterschied des Standes oder Ranges statt; Wir[!] glauben, daß Gott allen auf gleiche Weise Mittel zur Seeligkeit darreiche, und daß alle Sünder sind, die des Trostes und der Erlösung bedürfen. /

§ 12. Jedoch ohne dadurch einen Unterschied des Standes und Ranges in Bürgerlicher Hinsicht zu begründen, sind Einige zu Lehrern und Erklärern der heil[igen] Schrift zu Ausspendung der Sacramente und Aufsehern über die Gemeinde bestellt. – Prediger – In dieser Hinsicht theilen die Glieder unserer Kirche sich in den Clerus und die Layen. Von diesen werden einige zu Gehülften der Prediger zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, und zu Representanten der Gemeinden gewählt; Sie[!] bilden den Kirchen-Vorstand, und theilen sich nach ihren verschiedenen Geschäften in Aelteste, Kirchmeister, und Armenpfleger.

§ 13. Alle ordinirte Prediger unserer ev[angelisch] ref[ormierten] Kirche sind gleich, und es gibt unter ihnen kein[!] Unterschied des Ranges, sie mögen nun Land oder Stadt-Prediger seyn, kleinern oder größern Gemeinden vorstehen. Sie sind alle zu denselben Geschäften berufen, und die Wirkungen ihrer Amts-Verrichtungen sind bey allen dieselben. Die Auswahl einiger von ihnen zu Moderatoren der Classen, und Synoden begründet unter ihnen keinen Unterschied des Standes. Eben diese Gleich-

- heit findet auch unter den Kirchen-Vorständen derselben, unter aller Gemeinden Statt.
- § 14. Bey den Layen sind zu unterscheiden diejenige[!], die zwar schon durch die Taufe in den Schooß der Kirche aufgenommen sind, aber auch den vorläufigen Unterricht in den Religions-Lehren empfangen und ihr Tauf-Gelübde noch nicht feyerlich bestätigt haben. (:Katechumenen:). Sodann diejenige die durch die Confirmation ihr Tauf-Gelübde erneuert, und Zutritt[!] zur Feyer der Sacramente erhalten haben.
- § 15. Alle Glieder unserer Kirche theilen sich in Gemeinden, deren Größe in Raum bestimmt ist. Jeder Gemeinde, sind ein, oder nach / Beschaffenheit der Umstände, mehrere Prediger, und ein Kirchen-Vorstand der aus 3, 6 oder mehrern Gliedern bestehen kann, doch so, daß die Zahl der Aeltesten, Kirchmeister, und Armen-Pfleger sich gleich bleibt, vorgesetzt.
- § 16. Alle Gemeinden theilen sich in vier Classen, jeder Classe ist ein Moderamen, daß[!] in gewöhnlichen Fällen aus dem Inspector und Scriba besteht, vorgesetzt. In einigen weiter unten zu bestimmenden Fällen, muß der Senior Classis noch zu demselben gezogen werden.
- § 17. Diese Vier[!] Classen sind.
- 1.) Classis Hammonensis, zu welcher die Gemeinde Hamm p[erge] p[erge]
 - 2.) Classis Unna Camensis.
 - 3.) Classis Pa Ruralis.
 - 4.) Classis Suderlandicae zu welcher p[erge] p[erge] gehören.
- § 18. Diese Vier Classen bilden den Synodus reformati Marcani, oder die reformirte Kirche unserer Provinz. Ihr ist vorgesetzt das Moderamen der Synode, welches aus dem Praeses Synodi, dem Assessor Synodi und zwey Secretairen besteht.
- § 19. Die Stellvertreter der Prediger im Fall ihrer Abwesenheit oder Untauglichkeit zu den Amts-Geschäften sind die Kirchen-Vorstände der Gemeinde, und die übrigen vom Inspector nach einer gewissen Ordnung zu ernennenden Prediger der Classe.
- Die Stellvertreter der Moderatoren sind des Inspectors der Aelteste, und des Scriba der jüngsten[!] Prediger der Classe die Moderatoren der Synode vertreten einer die Stelle des Andern.

^a Buchstabe nicht gestrichen, offenbar aber doch eine Verschreibung.

- § 20. Alle Gemeinden unter einander und alle Classen sind gleich, und jeder Gemeinde, wie jeder Classe gebührt eine gleiche Stimme bey der Berathung über allgemeine, sie betreffende Angelegenheiten. /
- § 21. Die Grenzen der Gemeinden können nur mit Bewilligung der dabey interessirten Gemeinden und der Classe verändert werden, die Classical Bezirke können nur durch einen Synodal Schluß geändert werden.
- § 22.) Jedes Glied unserer Kirche gehört zu derjenigen Gemeinde, in deren Parochial Bezirk es seinen Wohnort aufgeschlagen hat; es ist in allen Stücken nur der Aufsicht und dem Unterricht des dieser Gemeinde vorstehenden Predigers und Kirchen-Vorstandes anvertraut, und darf sich so wenig zur Feyer der Sacramente als zu andern Religions-Handlungen zu einer andern Gemeinde halten. –
- Von selbst sprechend geht hieraus hervor: daß kein Prediger und kein Kirchen-Vorstand seine Amts-Wirksamkeit außer seiner Gemeinde erstrecken darf.

Zweyter Abschnitt

Von der Verwaltung der Kirche.

- § 23. Die Verwaltung unserer Kirche theilt sich in drey Zweige; in den anordnenden ausübenden und richterlichen. Jeder Zweig der Verwaltung ist einer besondern Behörde anvertraut.

Erstes Kapitel

Von der anordnenden oder Gesetzgebende[!] Behörde in der Kirche.

- § 24. Die anordnende oder Gesetzgebende Behörde ist die Kirche selbst durch ihre Representanten.

I Von den anordnenden Behörden in den einzelnen Gemeinden

- § 25. Die anordnende Behörde in den einzelnen Gemeinden ist der Kirchen-Vorstand, welcher die Gemeinde representirt, und aus dem Prediger und 3, 6 oder mehreren Gliedern bestehen kann,

- doch so, daß immer die Zahl der Aeltesten, Kirchmeister und Armenpfleger gleich ist. /
- § 26. Dieser Kirchenvorstand muß alle Jahr zum dritten Theil aus den Gliedern der Gemeinde, welcher es[!] vorsteht, ernannt werden, in der Art, daß die Aeltesten jedes mal austreten, die Kirchmeister an die Stelle der Aeltesten, an die Stelle dieser die Armenpfleger treten, und diese neugewählt werden.
- § 27. Der Prediger ist Praeses des Kirchenvorstandes. Er ruft denselben zusammen. Doch steht es auch dem Inspector Classis, oder dessen Stellvertreter frey den Kirchenvorstand einer unter seiner Inspection stehenden Gemeinde zusammen zu berufen; und er vertritt in diesem Fall die Stelle des Praeses Consistorii.
- § 28. Den Vortrag bey der Versammlung des Kirchenvorstandes hat der Praeses. Er eröffnet die Versammlung durch eine sich auf den Gegenstand der Berathung beziehenden Anrede und mit einem Gebäth.
- Nach dem Vortrage des Praeses kann jedes Glied der Versammlung, Vorträge halten.
- § 29. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Secretair, der den Gang der Verhandlungen in der Versammlung, so wie auch die gefaßten Beschlüsse niederschreibt. Er verrichtet dieses Geschäfte so lange als er nach der § 26. bestimmten Ordnung Mitglied des Kirchenvorstandes ist.
- § 30. Der Kirchenvorstand kann alle die Anordnungen treffen, welche nur allein auf die Gemeinde, die er representirt, Bezug haben, nicht allgemeine kirchliche Angelegenheiten betreffen, und nicht den Glaubensbekenntnissen der evangel[isch] reformirten Kirche oder den Gesetzen dieser Kirchen-Ordnung zuwieder[!] sind.
- § 31. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt; sind sie gleich getheilt, so entscheidet die Stimme des Praeses; sie werden niedergeschrieben, und nachdem sie vorgelesen, von allen anwesenden Gliedern der Versammlung unterschrieben. /
- § 32. Zur Faßung eines Beschlusses ist es durchaus erforderlich, daß zwey Drittel des Kirchenvorstandes in der Versammlung gegenwärtig sind und denselben unterschreiben.
- § 33. Der Beschluß selbst darf nicht eher in Vollziehung gesetzt werden, bis er die Bestätigung vom Inspector Cassis[!] erhalten

hat, der dieselbe aber nicht verweigern darf, wenn der Beschluß nicht den Glaubensbekenntnißen unserer Kirche und der Kirchen Ordnung zuwider ist.

§ 34. Innerhalb acht Tagen muß der Beschluß des Kirchenvorstandes dem Inspector zur Genehmigung vorgelegt werden, und in eben dieser Zeit muß die Genehmigung oder Verwerfung desselben, und im letztern Fall die Ursachen desselben, erfolgen.

§ 35. Im Fall der Verwerfung ist es dem Kirchenvorstande überlassen, den Beschluß der versammelten Classe zur Genehmigung vorzulegen. Verweigert sie dieselbe ebenfalls, so ist das End Urtheil gesprochen, genehmigt sie aber denselben, so darf der Inspector den Fall der versammelten Synode vortragen, und sie spricht das End Urtheil.

§ 36. Wenn auch nicht außerordentliche Gegenstände zur Berathung vorhanden sind, muß sich der Kirchenvorstand dennoch am ersten Sonntag jedes Monats, oder am zweiten, wenn jener ein Festtag ist, nach geendigtem Nachmittags Gottesdienst versammeln, und jedes Glied muß dann sowohl über die Führung der ihm anvertrauten Geschäfte, als auch über den Zustand der Gemeinde, so weit er zu seiner Kenntniß gehört oder gekommen ist, Bericht erstatten. Die Protocolle, die diese immer wiederkehrenden Gegenstände betreffen, und keine außerordentliche[!] Beschlüsse enthalten, bedürfen der Genehmigung des Inspectors nicht.

§ 37. Der Ort der Versammlung des Kirchenvorstandes ist in der Regel die Kirche, sonst in der Behausung des präsidirenden Predigers. /

§ 38. Der Kirchenvorstand jeder Gemeinde muß ein Buch haben, in welches alle Protocolle der Versammlung desselben eingeschrieben werden, und das der Praeses Consistorii in Verwahrung hat.

§ 39. Wenn mehrere Prediger bey einer Gemeinde stehen, so sind sie sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Praesidium und also auch das Recht zur Zusammen-Berufung des Kirchenvorstandes wechselt unter ihnen monatlich.

§ 40. Wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, zu dessen Vollziehung es erforderlich ist, daß jedes Glied der Gemeinde Geld-Beyträge leisten muß, so muß er auch alle stimmberechtigte S[iehe] §. 266. Glieder der Gemeinde zusammenberufen werden, und allen gebührt in dieser Versammlung Sitz und Stimme. Der Beschluß

selbst wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und es findet bey demselben alles das Anwendung, was § 33.34.35 von den Beschlüssen des Kirchenvorstandes bestimmt worden ist.

II Von der anordnenden Behörde bey der Classe

- § 41. Die anordnende Behörde bey der Classe ist die Classical-Versammlung, welche von zwey Deputirten, von jeder zur Classe gehörenden Gemeinde gebildet wird, also aus doppelt so vielen Gliedern besteht, als Gemeinden in dieselbe gehören. Diese Versammlung representirt alle Gemeinden der Classe.
- § 42. Die Deputirten der Gemeinde zur Classical Versammlung sind der Prediger und ein Aeltester, welche zu dieser Deputation von dem gesammten Kirchen Vorstande gewählt wird, wenn mehrere Prediger in einer Gemeinde stehen, so wechselt unter ihnen die Deputation zur Classe jährlich. /
- § 43. Die Deputirten müssen die[!] versammelten Brüdern eine Vollmacht zur Deputation von dem Kirchen-Vorstande ihrer Gemeinde vorzeigen. Diese Vollmachten werden dem Inspector Classis übergeben, der dieselben den Classical Akten beyfügt.
- § 44. Der Inspector Classis ist Praeses der Classical-Versammlung, und er hat nur das Recht dieselben[!] zusammen zu berufen.
- § 45. Die Classical Versammlung muß sich jährlich einmal auf den ersten Mittwoch nach Pfinngsten versammeln, wenn außerordentliche und Eile habende Gegenstände der Berathung vorkommen, auch außer dieser Zeit.
- § 46. Der Ort der Versammlung wechselt in den verschiedenen zur Classe gehörigen Gemeinden, nach einem festgesetzten Turnus; die Deputirten kommen in dem Hause des Predigers der Gemeinde zusammen, und begeben sich von da vereinigt in die Kirche. Wenn die Classe sich außerordentlich versammelt, so hat der Inspector das Recht den Ort der Versammlung zu bestimmen, der jedoch so viel möglich in der Mitte des Classical Bezirks gewählt werden muß.
- § 47. Die Classical Versammlung wird mit einem Gottesdienste nach den Gebräuchen unserer Kirche, zu welchem die Gemeinde durch den Prediger des Orts eingeladen werden muß eröffnet.

Bey einer außerordentlichen Classical Versammlung fällt der Gottesdienst weg.

§ 48. Nach geendigtem Gottesdienst, und nachdem die Gemeinde sich entfernt hat, nehmen die Berathschlagungen ihren Anfang. / Der Inspector hat den Vorsitz bey denselben, und eröffnet denselben[!] mit Gebäth, und einer auf den Gegenstand der Berathung Bezug habenden Rede. Der Scriba Classis schreibt die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse auf, die beym Schluß der Versammlung vorgelesen, und von allen anwesenden Gliedern der Versammlung zum Zeichen ihrer Genehmigung unterschrieben werden.

§ 49. Allen Gliedern der Versammlung, sie seyen Prediger oder Aeltesten[!] gebührt eine gleiche Stimme bey der Berathung. Doch muß die Classical Versammlung von Anfang der Berathschlagungen diejenigen unter den Gliedern, die einer Rüge unterworfen sind, oder wegen Lehre und Leben gegründete Ursachen zum Aergerniß geben, von der Versammlung dem Moderamen und der Deputation ad Synodum ausschließen. Diese Ausschließung nebst den Ursachen, hernach aber in den Verhandlungen bemerken.

§ 50. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt im Fall dieselben gleich sind, gibt die Stimme des Inspectors den Ausschlag. Zur Fassung eines Beschlusses ist es jedoch nothwendig, daß zwey Drittel der Deputirten gegenwärtig sind.

§ 51. Gewöhnliche Gegenstände des abzufassenden Protocolls sind folgende:

- 1) Eröffnung der Versammlung.

- 2.) Anwesende und Abwesende[!] Glieder. Entschuldigungen der Letztern, im Fall sie mangeln, Bestimmung einer Strafe

- 3.) Bericht des Inspectors über den Zustand der verschiedenen Gemeinden seiner Inspection; Jede[!] Gemeinde muß namentlich aufgeführt werden und bey derselben bemerkt werden

- a.) Ob die Kirchen und Consistorial Bücher in Ordnung gefunden werden.

- b.) Ob die Prediger und die Glieder des Kirchen-Vorstandes ihre Geschäfte gehörig wahrnehmen, insbesondere ob an allen Sonn- und Festtagen nach Vorschrift Gottesdienst gewesen; Ob[!] die Katechisationen und Haus-Besuche

- nach Vorschrift gehalten die Kranken gehörig besucht, die Armenpflege nicht vernachlässigt worden.
- c.) Wie der sittliche und religiöse Zustand der Gemeinde sey, welche Sünden und Laster in derselben herrschend[!] sind
 - d.) Ob dem Gottesdienst und der Feyer des heil[igen] Abendmahls von allen Gliedern der Gemeinde nach Vorschrift beygewohnt worden sey. Diejenigen die sich hierin einer[!] Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, werden namentlich angeführt.
 - e) Ob Kirchen-Strafen verhängt worden.
Ueber welche, und von welchem Erfolge sie gewesen.
 - f. Wie der Zustand der Schulen sey, insbesondere in Hinsicht auf Bildung zu Religiösitaet[!]
- 4.) Vorschläge des Inspectors den Zustand der verschiedenen Gemeinen betreffend, Berathung über diese Vorschläge. Beschlüsse.
 - 5.) Berathung über außerordentliche Gegenstände, die etwa vorkommen mögen.
 - 6.) Wahlen, des Concionators zur künftigen Classical Versammlung, der Deputirten ad Synodum, des neuen Moderamens.
 - 7.) Schluß der Verhandlungen, von dem neu erwählten Inspector durch Gebäth. /
- § 52. Die Beschlüsse über außerordentliche Gegenstände der Berathung, die in den Classical Versammlungen gefaßt werden dürfen nicht den Glaubensbekenntnissen unserer Kirche und dieser Kirchen-Ordnung widersprechen[!], und müssen deshalb ehe sie Gültigkeit erlangen, der versammelten Synode zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.
- § 53. Die Verhandlungen in den Classical Versammlungen werden in ein besonders Buch geschrieben, daß[!] der Inspector in Verwahrung hat. Sie circuliren außerdem aber auch noch bey allen Gemeinden, und werden in die Consistorial Bücher derselben eingetragen.
- § 54. Alle drey Jahre muß das Moderamen der Classe erneuert werden, und nie dürfen die abgegangenen Moderatoren gleich wieder zu denselben Geschäften gewählt werden.

III Von der anordnenden Behörde bey der Synode

- § 55. Die anordnende Behörde bey der Synode ist die Synodal-Versammlung, welche aus 6 Deputirten aus jeder Classe gebildet wird, und mithin aus Vier und Zwanzig Gliedern besteht, welche alle zur Synode gehörenden Gemeinden representieren.
- § 56. Jede Classe deputirt alle Zeit ihre beyde Moderatoren, außer denselben noch zwey willkürlich zu wählende Prediger und zwey Aeltesten.
- § 57. Die Deputirte[!] müssen den versammelten Brüdern eine Vollmacht zu dieser Deputation von ihrer Classe vorzeigen. Diese Vollmachten werden dem Praeses Synodi übergeben, der dieselbe den Synodal-Acten beyfügt.
- § 58. Der Praeses Synodi hat den Vorsitz in der Synodal Versammlung und allein das Recht, dieselbe zusammen zu berufen.
- § 59. Die Synodalversammlung muß sich jährlich einmal auf den ersten Dienstag nach dem Sonntag, auf den das / Evangelium vom großen Abendmahl fällt, versammeln, doch wenn Gegenstände für eine außerordentliche Berathung vorkommen, auch außer dieser Zeit.
- § 60. Der Ort der Versammlung wechselt in den Haupt-Gemeinden der Vier[!] Classen nach folgendem Turnus. Hamm, Unna, Camen, Hagen Iserlohn. Wenn die Synodal Versammlung außerordentlich zusammen kommt, so hat der Praeses das Recht, den Ort der Versammlung zu bestimmen.
- § 61. Der Praeses Synodi ist in der Regel nicht Deputirter der Classe, wird er dazu ernannt, so gebührt ihm auch, als solcher eine Stimme, und er hat dann eine doppelte. Er darf jedoch nie Inspector der Classe seyn.
- § 62. Die gewöhnliche Versammlung darf nicht kürzer als zwey Tage, und nicht länger als drey Tage währen. Außerordentliche Versammlungen jedoch, bey welchen der § 64 bemerkte Gottesdienst wegfällt, dürfen mit einem Tage sich endigen, aber nie länger als drey Tage dauern.
- § 63.) Der Praeses Synodi dem es allein zusteht: die Synodal Versammlung zusammen zu berufen, und den Vorsitz in derselben zu führen, eröffnet dieselbe mit einer zweckmäßigen Anrede und einem Gebäte.

Darauf werden die gewöhnlich zu Verhandelnde[!] Gegenstände nach folgender Ordnung vorgenommen

- 1.) Eröffnung der Versammlung
- 2.) Anwesende und Abwesende Deputirte. Entschuldigungen der Letztern, im Fall solche ungegründet, oder nicht vorhandenen Bestimmung eine[!] Strafe.
- 3.) Ausschlüssung derer in der Versammlung, die einer Rüge unterworfen sind, oder durch Lehre und Leben Aergerniß geben, von den Berathschlagungen und den[!] Moderamen.
- 4.) Bericht des Praesidis über diejenigen Gegenstände die seit der letzten Versammlung auf den Zustand der Kirche Einfluß hatten. Berathungen über dieselbe[!], und Beschlüsse.
- 5.) Bericht der verschiedenen Inspectoren über den Kirchlichen Zustand der ihrer Inspection, anvertrauten Gemeinden. Die Classical Acten werden vorgelesen, die Classical Beschlüsse werden genehmigt oder verworfen. /
- 6.) Vorschläge der Deputirten, das Kirchliche Beste betreffend über Liturgien, Gesangbücher p[erge] p[erge]
- 7.) Außerordentliche Gegenstände der Berathung
- 8.) Wahl eines neuen Moderamens und eines Concionators zur künftigen Synode.
9. Beschluß der Verhandlungen durch Gebäth von dem erwählten Praeses.

§ 64. Den Zweyten Tag der Synodal Versammlung wird ein feyerlicher Gottesdienst nach den Gebräuchen der reformirten Kirche mit der Feyer des heiligen Abendmahls verbunden, gehalten, an welchem alle Deputirte Theil nehmen, diejenigen ausgeschlossen, welche bey der ersten Session aus den § 63 N[ume]ro 3 angemerkten Gründen, überhaupt von der Synodal Versammlung entfernt werden. Zu diesem Gottesdienste muß die Gemeinde durch den Orts-Prediger den Sonntag vorher eingeladen werden. Unmittelbar nach geendigtem Gottesdienst nehmen die Verhandlungen ihren Anfang.

§ 65. Allen Gliedern der Versammlung gebührt eine gleiche Stimme^b bey der Berathung, nur dem Praeses eine doppelte in dem § 61 bemerkten Falle.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, Im[!] Fall dieselbe[!] gleich sind gibt die Stimme des Praeses den Ausschlag. Zur Fassung eines Beschlusses ist es

^b Korrigiert aus: Bestimmung.

jedoch nothwendig, daß zwey Drittel der Deputirten gegenwärtig sind.

- § 66. Die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse werden abwechselnd vom ersten und zweyten Secretair verzeichnet, vor dem Schluß der letztern[!] Session vorgelesen, und von allen Deputirten unterschrieben, darauf in ein eigenes Buch eingetragen welches der Praeses in Verwahrung hat. /

Endlich circuliren sie noch bey allen Gemeinden, und müssen sowohl in die Classical als Consistorial Bücher eingetragen werden.

- § 67. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Synodal Versammlung werden nach Endigung derselben vom Praeside der dazu angeordneten Bürgerlichen Obrigkeit eingereicht, damit dieselbe erkläre, daß nichts den Landes-Gesetzen widersprechendes[!] in denselben enthalten seyn; im Fall einer Gesetzwidrigkeit aber dieselbe zu bemerken, und anzuzeigen, worin sie bestehe, damit sie abgeändert werde.

- § 68. Nachdem die Bürgerliche Obrigkeit die im vorigen § bemerkte Erklärung von sich gegeben hat, erhalten die Synodal Beschlüsse gesetzliche Kraft, und es findet von denselben keine weitere Berufung auf eine Höhere[!] Auctoritaet statt.

- § 69. Ausser den gewöhnlichen Versammlungen, können die Inspectoren der Classen mit dem Praeses Zusammenkünfte halten, und Beschlüsse fassen, die bis zur nächsten Synodalzusammenkunft, sie sey nun gewöhnlich, oder außergewöhnlich, gültig sind, und dann von dieser bestätigt oder verworfen werden.

Diese Zusammenkünfte dürfen jedoch nur in den dringendsten Fällen und wenn keine Zeit zur Zusammenberufung der Synode ist, statt finden; die Wahl des Orts zu diesen Zusammenkünften steht in der Willkühr des Praeses.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem jüngsten Inspector der die Stelle des Scriba vertritt aufgeschrieben, und von den Anwesenden unterschrieben.

- § 70. Alle drey Jahre muß das Moderamen der Synode erneuert, und wechselnd aus den Vier[!] Classen erwählt werden, so daß jede Classe ein Glied im Moderamen hat. /

Nachträgliche Bestimmungen
zu diesem Kapitel gehörig.

- § 71. Diejenigen, welche zum erstenmal in die Consistorial Classical, und Synodal Versammlungen zugelassen werden, müssen in einer von der Synode noch zu bestimmenden Formel feyerlich versprechen.
- 1.) Die größte Verschwiegenheit über alles zu beobachten was in diesen Versammlungen verhandelt wird.
 - 2.) Mit Wissen und Willen nie etwas vorzuschlagen, oder zu genehmigen, was den Glaubens-Bekenntnissen unserer Kirche und der Kirchen-Ordnung zuwider ist.
- § 72. Die Formel, in der dieses Versprechen geleistet wird, muß von dem Präsidenten dieser Versammlungen vor Eröffnung derselben jedesmal laut hergesagt werden, um dadurch alle Anwesende[!] an jenes Versprechen zu erinnern.
- § 73. Die Ordnung in welcher die Glieder in diesen Versammlungen sitzen, ist folgende. Vor dem Communion Tisch auf der rechten Seite sitzt der jedesmalige Praeses, ihm zur Linken der Scriba die übrigen Glieder an den beyden Seiten des Tisches, bis ins Schiff der Kirche.
- (1.) Bey der Consistorial Versammlung, sitzen zunächst dem Prediger und Scriba die Aeltesten, zunächst diesen die Kirchmeister, und dann die Diaconen.
 - (2.) Bey der Classical Versammlung sitzen neben dem Inspector und Scriba zuerst die Prediger, und jeder nach ihrem Alter im Dienst, sodann die Aeltesten nach eben dieser Bestimmung.
 - (3.) Bey der Synodal^d Versammlung sitzt zur Rechten des Praeses die Classe, aus welcher die[!] derselbe gewählt ist, und dann folgen Sie nach dem einmal bestimmten Turnus. In den Classen sitzen die Moderatoren oben an, dann folgen die Prediger nach dem Alter im Dienst und dann die Aeltesten.^e /
- § 74. Die Stimme[!] sammlet der Praeses, aber erst nachdem jeder der reden wollte, über den vorliegenden Fall seine Meinung gesagt

^d Gestrichen: Consistorial.

^e Gestrichen: § 74.

hat. Die Stimmen werden von unten herauf^fabgegeben so das[!] der Praeses jedesmal seine Stimme zuletzt abgibt.

- § 75. Keiner darf so wenig seinen Platz verlassen, als auch aus der Versammlung gehen, ohne solches vorher bey dem Praeses anzuzeigen.

Zweytes Kapitel

Von der ausübenden executiven Behörde in der Kirche

- § 76. Die Moderatoren der Synode und Classen, die Prediger und Kirchen-Vorstände sind jeder in seinem Geschäfts Kreise die Vollstrecker des allgemeinen Willens, den alle Glieder der Kirche durch ihre Representanten in der[!] Consistorial, Classis, und Synodal Versammlungen erklären.
- § 77. Da im zweyten Theil dieser Kirchen-Ordnung der Gesellschafts-Kreis dieser Behörden genau wird bezeichnet werden; so verweisen wir statt einer weitläufigen Ausführung dieses Capitels um Wiederholungen zu vermeiden auf denselben. Doch wird noch bemerkt, daß den ausübenden Behörden die Bekanntmachung der gefaßten Beschlüsse obliegt. Diese geschieht in der Synode von dem Praeses Synodi, und in der Classe von Inspector Classis durch Rundschreiben in den Gemeinden aber durch Publication nach dem öffentlichen Gottesdienste.

Drittes Kapitel

Von der Richterlichen Behörde in der Kirche

- § 78. Ueber die Glieder der Gemeinden und der einzelnen Kirchen-Vorstände führen der Prediger und die Versammlung der Kirchenvorstände die Aufsicht, und urtheilen über das / Verhalten derselben in erster Instanz jedoch muß der Kirchen-

^f Gestrichen: h.

- Vorstand nach § 32^s in solcher Anzahl versammelt seyn, daß er einen Beschluß fassen kann.
- § 79. Daß[!] vom Kirchen-Vorstande gesprochene Urtheil muß in einem Zeitraum von drey Tagen dem Beurtheilten schriftlich bekannt gemacht, und vollzogen werden.
- § 80. Glaubt ein Gemeins-Glied sich durch dasselbe beschwert, so bringt es seine Klage bey dem Inspector Classis an, der das Urtheil in erster Instantz suspendiren, jedoch nur mit Zuziehung des Scriba und Seniors Classis ein neues Urtheil sprechen kann.
- § 81. Die Klage des Gemeinds-Gliedes bey dem Inspector muß in einem Zeitraum von 8 Tagen nach der Bekanntmachung des ersten Urtheils, eingelegt werden. Die Suspension muß darauf in eben dieser Frist erfolgen, und von da an in derselben Zeit den[!] Spruch eines neuen Urtheils.
- § 82. Auch bey diesem zweyten Urtheil findet Anwendung was § 79 vom ersten bestimmt wurde.
- § 83. Lautet es anders als das Urtheil des Kirchen-Vorstandes, so darf der Inspector dem Kirchen-Vorstande seines Irrthums wegen keinen Verweiß geben.
- § 84. Ueber das ganze Corpus der Kirchen-Vorstände und über die Prediger führt der Inspector die Aufsicht, kann aber nur mit Zuziehung des Scriba und des Seniors Classis über das Verhalten derselben ein gültiges Urtheil sprechen. Es findet bey demselben die Bestimmung des 79sten § Anwendung.
- § 85. Appellation von diesem Urtheil findet an den Praeses Synodi statt, der dasselbe suspendiren, jedoch nur mit Zuziehung des Moderamens Synodi ein zweytel[!] Urtheil sprechen darf. Die Appellation muß in einem Zeitraum von 3 Wochen a dato des ersten Urtheils erfolgen, die Suspension in eben dieser Zeit a dato des Empfangs der Appellation, und in 3 Wochen nach der Suspension muß das zweyte Urtheil gesprochen werden. /
- § 86. Soll Absetzung eines Predigers oder eines ganzen Corpus des Kirchen[!] Kirchen-Vorstandes die Folge eines Urtheils seyn; so kann dieses nur von der Synodal Versammlung auf den Bericht der Classical Versammlung gesprochen werden.
- § 87. Ueber die Moderatoren der Classen in ihren Amts-Geschäften als solche, urtheilt die Classical Versammlung in erster und letzter

Instantz; eben so über die Moderatoren der Synode, als solche die Synodal Versammlung.

§ 88. Die Moderatoren der Classen und Synode sind in ihren Prediger Amtsgeschäften und in ihrer Lehre und ^hihrem Wandel dem Urtheil ihrer Stellvertreter unterworfen.

Zweyter Theil

Gesetze für die evangelisch reformirte Kirche

§ 89. Die Gesetze, welche auf die im ersten Theil dargestellte Weise von der Kirche beschlossen sind, oder noch beschlossen werden können sind Fünffach[!] verschiedenen Inhalts

- 1.) Anordnungen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kirchenmit-Glieder.
- 2.) Pflichten der Glieder der Kirche, rücksichtlich dieser Verbindung und der verschiedenen verhältnisse[!], in welcher[!] sie in Kirchlicher Hinsicht gegeneinander stehen.
- 3.) Anordnungen, um die einzelnen Glieder zur Erfüllung ihrer Pflichten, die Kirchliche Verbindung betreffend, anzuhalten.
- 4.) Anordnungen, die Wahlen zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend.
- 5.) Anordnungen, die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend.

Dieser Theil verfällt[!] demnach in folgende Fünf[!] Abschnitte /

Erster Abschnitt

Anordnungen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kirchenmitglieder.

§ 90 Alle die Gottesverehrungen bezweckende Handlungen sollen die Absicht derselben deutlich erkennen lassen, und denn[!] in der ersten christlichen Kirche zu den Apostelzeiten üblichen

^h Gestrichen: in.

Gebräuchen und Handlungen so viel möglich ähnlich seyn. Sie müssen deshalb ohne allen äußern Schimmer und Prunck der die Sinne besticht, die Aufmerksamkeit von dem wahren Wesen derselben ableitet, und die Andacht hindert, verrichtet werden. – Alles das, was zur religiösen Bildung dient, wodurch die religiöse Gesinnung sich äußert und gehoben wird, gehört in die Versammlungen der Christen aber auch nichts als das.

- § 91. Zu vermeiden ist aber auch im Gegentheil alles das, was einen üblenⁱ Eindruck auf den äußern Sinn macht, und dadurch wiederum das Gefühl von der Wichtigkeit der Handlung nicht aufkommen läßt die Aufmerksamkeit stört, und die Erbauung hindert.
- § 92. Es müssen deshalb die Orte, an welchen die Christen zur gemeinschaftlichen Erbauung zusammen kommen, reinlich, Hell[!], und in einem der Würde der an denselben vorzunehmenden Handlungen angemessenen Zustand seyn. Sie dürfen zu keinen anderweiten Zwecken z[um] B[eispiel] zu Magazinen, Gefängnissen p[er]ge p[er]ge] gebraucht werden.
- § 93. Der Gesang bey dem Gottesdienst muß, so viel möglich, harmonisch und wohllautend der Feyerlichkeit eines Gebätes, das von der ganzen Gemeinde angestimmt wird, angemessen seyn. Insbesondere haben hierauf die Organisten und Vorsänger wie auch die Schullehrer bey dem Unterricht im Gesange, ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Anweisungen ihrer vorgesetzten Prediger und Kirchen-Vorstände zu befolgen. /
- § 94. Wer bey dem Gottesdienst oder zur Gottesverehrung gehörigen Handlungen öffentlich zur ganzen Gemeinde oder zu kleinern Versammlungen aus derselben redet, muß sich eines deutlichen Vortrages befleißigen, und einen schreienden, singenden, unverständlichen Ton vermeiden, auch in seinen Geberden[!] und Stellungen nichts Ungewöhnliches und Auffallendes annehmen.
- § 95. Es dürfen sowohl in der Kirche überhaupt, als auch insbesondere unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste keine die Bürgerliche[!] Verhältnisse der Gemeindts-Glieder betreffende[!] Geschäfte vorgenommen werden.
- § 96. Die Besondere[!] Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf den gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst an Sonn- und

ⁱ Gestrichen: üblichen.

Festagen[!], auf die Feyer der Sacramente, und die Verrichtung der in unserer Kirche üblichen feyerlichen Religions-Handlungen. Er zerfällt mithin in folgende drey Capitel.

Erstes Capitel

Bestimmungen, den Gottesdienst an Sonn und Feyertagen betreffend

1.) denn[!] gewöhnlichen Sonntägigen[!] und wöchentlichen Gottesdienst betreffend.

- § 97. An allen Sonntagen soll in jeder Gemeinde unserer Synode zweymal Gottesdienst gehalten werden, Vormittags und Nachmittags.
- § 98. Da in machen Gemeinen auch an Sonntagen des Morgens früh, oder des Abends spät, auch an verschiedenen Wochen-Tagen Gottesdienst gehalten wurde; so kann derselbe nach Gutfinden des Kirchen-Vorstandes dieser Gemeinden beybehalten, oder auch abgeschafft werden. Wo derselbe aber bisher nicht üblich war, soll er auch nicht eingeführt werden. /
- § 99. Der Vormittags Gottesdienst fängt im Sommer halben Jahr vom 1^{ten} April bis 1^{ten} October um 9 Uhr, im Winterhalben[!] Jahr vom 1^{ten} Oct[o]b[e]r bis 1^{ten} April um 10 Uhr an, und darf in der Regel nicht länger als zwey Stunden, und nicht kürzer als eine Stunde währen.
- § 100. An die Bestimmungen § 97 und 99 sind diejenigen Gemeinden nicht gebunden, welche mit Gemeinden anderer Confessionen eine Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauch haben.
- § 101. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst durch das Geläute geschieht nach der Observanz jedes Orts jedoch muß das letztere Läuten fünf Minuten vor Anfang des Gottesdienstes geendigt seyn, damit die Gemeinde Zeit habe, sich zu versammeln, und ihre Plätze einzunehmen.
- § 102. Der Gottesdienst selbst wird mit einem Gesange von der Gemeinde eröffnet. Die Wahl desselben hat der Prediger. Der Gesang wird vom Vorsänger angezeigt. Jedoch muß derselbe jedesmal aus der von der Synode zu diesem Zweck bestimmten Sammlung von Gesängen gewählt seyn; Es[!] darf keine Gemeinde nach Belieben ein Gesangbuch wählen oder einführen.
- § 103. Kurz vor Endigung des Gesanges tritt der Prediger auf die Kanzel, und bereitet die Gemeinde durch Gebäth und eine

Einleitung auf den von ihm zu haltenden Vortrag vor. Nach der Einleitung und dem Gebät, werden von der Gemeinde wieder ein oder mehrere Verse gesungen. Darauf begint der Vortrag des Predigers, denn[!] derselbe mit Vorlesung eines längern oder kürzern Abschnittes aus den canonischen Schriften alten und neuen Testaments eröffnet, diesen Abschnitt dann erklärt, die in demselben liegenden religiösen Wahrheiten erörtert und sie auf den Zustand seiner Gemeinde anwendet. /

Dieser Vortrag darf in der Regel nicht länger als eine Stunde währen, weil er sonst die Aufmerksamkeit ermüdet, und also die Erbauung hindert. Nach der Predigt werden wieder ein oder mehrere Verse gesungen, und der Gottesdienst wird vom Prediger durch Aussprechung des Segens geschlossen.

- § 104. Alle Anzeigen, die der Gemeinde in Kirchlicher Hinsicht zu machen sind, müssen vor dem Seegenswunsch bekannt gemacht werden.
- § 105. Der Nachmittags[!] Gottesdienst, wird nach der Gewohnheit der verschiedenen Gemeinden, entweder auf eben die Art wie der Vormittags-Gottesdienst gefeyert, in welchem Fall während desselben die Religions Wahrheiten in der Ordnung die der Heidelbergische Katechismus angiebt, vom Prediger vorgetragen werden, oder der Prediger hält, statt der Predigt eine öffentliche Katechisation, ebenfalls in der Reihenfolge der Gegenstände, die der Heidelbergische Katechismus angiebt, bey welcher er auch insbesondere die Belehrung der erwachsenen Zuhörer bezwecken muß.
- § 106. Das bisher während der Predigt übliche Einsammeln der Allmosen[!] muß in Zukunft nach geendigtem Gottesdienst an den Kirchthüren von den Armenpflegern geschehen.
- § 107. Um während des Gottesdienstes jede Störung durch die zu spät hereinkommenden zu vermeiden, müssen die Kirchthüren vor Endigung des ersten Gesanges geschlossen werden. /

II. Bestimmungen den Gottesdienst an den Festtagen[!] betreffend.

- § 108. Es sollen alle Gemeinden unserer Kirche folgende Fest-Tage feyern

- | | | |
|--------------------------|---|-----------------|
| 1.) das Geburtstfest. | } | unsers Erlösers |
| 2.) den Neujahrstag. | | |
| 3.) den Todes-Tag. | | |
| 4.) den Auferstehungstag | | |
| 5.) den Himmelfahrts-Tag | | |
| 6.) das Pfingstfest | | |

§ 109 Von den im vorigen § bemerkten Festen werden Weynachten, Ostern und Pfingsten zwey Tage hindurch, die übrigen jedoch nur einen Tag gefeyert.

§ 110 Der Gottesdienst an den Festagen[!] ist dem an dem gewöhnlichen Sonntage gleich. Nur müßen Gesänge, Predigten und Gebete auf den Gegenstand des Festes Bezug haben.

§ 111. Auf den ersten Feyertagen wird in allen Gemeinden zweymal, auf den zweyten Festtagen in den Gemeinden die einen Prediger haben, ein Mal, in denjenigen Gemeinden aber, die zwey Prediger haben, zweymal Gottesdienst gehalten.

§ 112. Auf den Festagen[!] die nur einen Tag gefeyert werden, wird nach der bestehenden Observanz in den Gemeinden, ein oder zweymal Gottesdienst gehalten.

§ 113. Katechisation darf nie auf einen Festag[!] gehalten werden.

§ 114. Zur Erhöhung der Feyer muß die Austheilung des heiligen Abendmahls, so viel möglich auf den Vormittags-Gottesdienst des ersten Tages der drey Hauptfeste verlegt werden. /

§ 115 Was den Bettag betrifft, so ist derselbe eine Anordnung der Bürgerlichen Obrigkeit, und es hängt von dieser ab, ob sie denselben aufheben oder bestehen lassen will. Er wird nach der Anordnung der Obrigkeit, als ein bürgerlicher Festtag gefeyert.

§ 116. Alle von der Obrigkeit zu bestimmende[!] Festtage sind bürgerliche und keine Kirchliche. Sie werden nach den Anordnungen, der Obrigkeit als Bürgerliche Feste gefeyert, und es kann deshalb über dieselbe in dieser Kirchen-Ordnung nichts bestimmt werden.

1 Gestrichen: Prediger

Zweytes Kapitel

Bestimmungen die Feyer der Sacramente betreffend.

- § 117. Zwey Sacramente sind durch den Stifter der Christlichen Kirche nur für dieselbe verordnet: die Taufe und das heil[ige] Abendmahl.
- § 118. Die Administrirung beyder kann nur von den nach der weiter unten zu bestimmenden Ordnung berufenen und ordinirten Predigern unserer evangelisch reform[ierten] Kirche geschehen, und durchaus von keinem Andern.
- § 119. Der Regel nach können die Sacramente nur in der Kirche vor der versammelten Gemeinde administrit[!] werden.

1.) Die Tauf betreffend.

- § 120. Bey der Taufe müssen die Taufzeugen gegenwärtig seyn, die in der Regel aus den Gliedern, unserer reformirten Gemeinden, wenigstens aus den Gliedern einer Kirche, die einem Christlichen Religions Bekenntniß zugethan sind, gewählt werden. sie[!] müssen confirmirt nicht einer Kirchlichen Rüge unterworfen seyn, oder gar excommuniciret.
- § 121. Mehr als 3 Taufzeugen dürffen nicht zugelassen werden. /
- § 122. Die Wahl der Taufzeugen hängt von den Eltern des Kindes ab, sollten diese aber nicht wählen wollen, oder ist der Täufling erwachsen, so sind drey Glieder des Kirchenvorstandes vom Prediger als Taufzeugen zu ernennen.
- § 123. Nach geendigter Nachmittags-Predigt oder Katechisation vor dem Schluß Gesänge wird der Täufling an den Communion Tisch in die Kirche gebracht, auf dem sich ein Gefäß mit Wasser befindet. Es versammeln sich um denselben die Eltern wenigstens der Vater des Täuflings und die Taufzeugen. Der Prediger fängt die Handlung mit Gebät an, setzt den Zweck und die Bedeutung derselben nach einem nach der Synode zu bestimmenden Formular auseinander, geschieht es in einer eigenen Rede, die aber kurz seyn muß, so wird nach derselben noch jenes Formular vorgelesen. Nachdem dem[!] darauf die in dem Formular bestimmten Fragen von den Taufzeugen beantwortet sind, tauft er das Kind, durch ein dreymaliges Besprengen des

Kopfes und spricht dabey die Worte, die Jesus bey der Einsetzung der Taufe Matth[äus] 28,19 verordnet. Endlich beschließt er die Handlung mit Gebät, und der Gottesdienst endigt sich wie gewöhnlich.

- § 124. Getauft werden nur diejenigen Erwachsenen, die aus einer nicht Christlichen Confession zu unserer Kirche übergehen, oder überhaupt noch in keiner Kirche Christlichen Religions-Bekenntnisses getauft sind.
- § 125. Die Taufe im Hause des Predigers oder der Eltern eines Kindes, kann nur dann statt finden, wenn Kränklichkeit des Kindes, üble Witterung, und die Weite des Weges dieselbe nöthig macht; darf aber nicht in der Regel seyn.
- § 126. Die Eltern müssen den Tag vor der Taufe die Namen des Kindes und der Gevattern, wie auch den Tag der Geburth dem Prediger anzeigen. /

II Das heilige Abendmahl betreffend

- § 127. Das heilige Abendmahl soll auf die würdigste und feierlichste Weise von den Gemeinden unserer Synode gefeyert werden.
- § 128. Die Feyer desselben wird an den dazu bestimmten Sonn- und Festtagen auf vorhergegangene zweymalige Bekanntmachung nach der Vormittags Predigt begangen.
- § 129. Alle confirmirten und nicht von den Sacramenten ausgeschlossenen Glieder der Gemeinde dürfen an demselben Theil nehmen.
- Glieder anderer unserm Bekenntnisse zugethaner Gemeinden müssen, um an demselben Theil nehmen zu können, den Tag vorher bey dem Prediger sich melden, und ihm das erforderliche Zeugniß von der Gemeinde, zu welcher sie bis dahin gehörten, vorweisen.
- § 130. Es sollen zu dem Tisch des Herrn nicht zugelassen werden
- 1.) Solche die nicht confirmiret sind.
 - 2.) Solche die ihres Glaubens und Lebens wegen von der Theilnahme an den Sacramenten ausgeschlossen sind.
 - 3.) Solche, die der[!] Zweck und die Bedeutung dieser Handlung nicht verstehen, und sich selbst nicht prüfen können.
- § 131. Ein oder zwey Tage vor der Abendmahlfeyer soll eine Vorbereitungs Predigt gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck

und die Bedeutung dieser Feyer auseinander gesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüths-Zustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung derselben aufgefordert werden muß.

- § 132. Die Abendmahlsfeyer soll nach den Gebräuchen unserer Kirche mit gewöhnlichem Brod und Wein der Einsetzung derselben gemäß folgendergestalt[!] begangen werden.

Nach gehaltener Predigt tritt der Prediger vor den Communion Tisch, und liest ein von der Synode bestimmtes, und der Gemeinde bekanntes Formular, in welchem kürzlich die Absicht und der / Zweck dieser heiligen Handlung gezeigt, und zu einer würdigen Begehung derselben nochmals aufgefordert wird mit Würde und Anstand vor. Nach geschehener Vorlesung ladet er die Communicanten ein, die, ohne Gedränge zu verursachen, und ohne einen Unterschied des Ranges zu beobachten, sich, so viele ihrer Platz haben, um den Communion Tisch versammeln. Nachdem sie versammelt sind, theilt ihnen der Prediger das heilige Brod aus, und reicht ihnen den heiligen Kelch dar, wobey er die in unserer Kirche üblichen und allgemeinen bekannten Worte 1 Cor[inther] 10,16 ausspricht. Nachdem das geschehen, entläßt er sie mit einer ganz kurzen Anrede, oder mit einem Biblischen Spruch, denn[!] er ihnen sagt. Nachdem diese auf ihre Plätze gegangen sind, versammeln sich wieder andere Communicanten auf eben die Weise, bis alle communicirt haben. Zuerst treten die Männer zum Communion Tisch, und dann die Frauen. Während der Austheilung des heil[igen] Abendmahls, wird von der Gemeinde ein passendes Lied gesungen. Nach der Austheilung wird die Feyer mit einem Gebät vom Prediger geschlossen, und die Gemeinde mit dem Segen entlassen. Wo zwey Prediger die Feyer leiten, theilt der eine das Brod aus, und der andere reicht den Kelch dar.

- § 133. Weil das heil[ige] Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo, und ein feyerliches öffentliches Bekenntniß zum Christenthum ist; so darf es keinem allein dargereicht werden.

Sollte aber jemand wegen anhaltender Kränklichkeit oder aus andern fortdauernden Ursachen auf lange Zeit verhindert werden, diese Feyer mit der Gemeinde zu begehen; so mag ein solcher mit zwey oder drey andern Gliedern der Gemeinde die Communion in seinem Hause halten. /

- § 134. Da es bey den Gemeinden anderer Christlichen Confessionen üblich ist, Kranken, die den Tod erwarten, das heilige Abendmahl zu reichen; so ist diese Sitte auch in manchen Gemeinden unseres Bekenntnisses eingedrungen. Da derselben aber offenbare Irrthümer zum Grunde liegen, und zwar solche, die auf das Leben und den Wandel einen üblen Einfluß haben, indem schwache[!], leichtsinnige[!], und wenig unterrichtete[!] leicht verleitet werden können zu glauben, auch bey ihren wissentlichen Sünden und Lastern behielten Sie[!] auf dem Sterbebette noch immer Zeit, durch die Feyer des heil[igen] Abendmahls sich mit Gott zu versöhnen, und den Trost der Erlösung zu erlangen; so soll diese den Grundsätzen unserer Kirche ganz widersprechende[!] Sitte ausgerottet, und die richtige Lehre darüber, durch die Prediger verbreitet werden.
- § 135. Ein Stummer und Tauber wenn er getauft ist, Erkenntniß Christlicher Wahrheiten erlangt hat, einen in seinem Verhältnisse Moralisch guten Lebenswandel führt, und ein Verlangen nach dem heil[igen] Abendmahl empfindet, soll zu demselben zugelassen werden.
- § 136. Aussätzige, solche die ansteckende Krankheiten, oder an entblößten Theilen des Körpers Ekel erregende Geschwüre haben, sollen zuletzt das heil[ige] Abendmahl empfangen.
- § 137. Denen, die den Abscheu gegen den Wein haben, so daß sie dessen Geschmack und Geruch nicht ertragen können, soll anstatt desselben, ein anderer Trank, den sie gewohnt sind, gereicht werden.
- § 138. Das heilige Abendmahl soll in jeder Gemeinde viermal im Jahr gefeyert werden, Weynachten, Ostern, Pfingsten, und im Herbst; nicht mehr, damit die Glieder der Gemeinde sich nicht zu sehr vereinzeln, und dadurch, daß sie in großer Anzahl bey derselben erscheinen, sie erhöhe, um so mehr / da es dem Zweck derselben angemessen ist, daß, so viel möglich, die ganze Gemeinde zu gleicher Zeit an derselben theil[!] nimmt. Nicht weniger, damit alle Gelegenheit haben, wenn nicht zu vermeidende Ursachen sie ein oder zweymal von derselben abhalten sollten, doch zweymal im Jahr dessen Feyer beyzuwohnen.

Drittes Kapitel

Bestimmungen, die heilige[!] Religions Handlungen betreffend.

- § 139. Folgende Handlungen sind in unserer Kirche für heilige Religions Handlungen zu halten.
- 1.) Die Confirmation oder die Bestätigung des Taufgelübdes
 - 2.) Die Ordination oder Einweihung zum Predigt Amte.
 - 3.) Die Einsetzung der Kirchen-Vorstände in ihre verschiedenen Aemter
 - 4.) Die Kirchliche Ehe-Einseegnung.
- § 140. Diese heiligen Religionshandlungen können bey den Gemeinden unserer Kirche nur von einem ordinirten Prediger unsers Glaubens Bekenntnisses verrichtet werden.
- § 141. Die Confirmation, die Ordination und die Einsetzung der Kirchen-Vorstände, müssen in der Kirche vor der versammelten Gemeinde geschehen. Die Ehe-Einseegnung kann jedoch auch im Hause in Gegenwart von wenigstens drey Zeugen verrichtet werden.

I Die Confirmation betreffend.

- § 142. Diejenigen die nach dem Ritus unserer Kirche, oder auch nach dem Ritus einer Kirche anderer Christlichen Glaubensbekenntnisses getauft sind, in den Lehren unserer Kirche gehörigen Unterricht empfangen haben, und in die Gemeinschaft derselben gehören wollen, müssen sich in dieselbe feyerlich aufnehmen lassen, indem sie öffentlich ein feyerliches Bekenntniß ihres Glaubens ablegen, das feyerliche Versprechen geben, dem bekannten Glauben gemäß zu leben, und den Gesetzen und Anordnungen unserer Kirche sich zu unterwerfen. /
- § 143. Jeder muß in der Regel von[!] der Gemeinde sein Glaubensbekenntniß ablegen, in welcher er den Unterricht in den Lehren des Christenthums empfangen hat.
- § 144. Vor der feyerlichen Aufnahme selbst muß eine Prüfung der Aufzunehmenden in Gegenwart des Kirchenvorstandes vorhergehen. Der Prediger leitet diese Prüfung, und nachdem sie geendigt, bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen: Ob der Geprüfte würdig sey, aufgenom-

men zu werden. Diese Verhandlung wird protocollirt, und nebst dem Schluß des Kirchenvorstandes ins Consistorial-Buch übertragen.

- § 145. Die Aufnahme selbst geschieht folgendermaßen. Es wird der Gemeinde der Tag und die Stunde der Aufnahme auf die gewöhnliche Weise dem[!] Sonntag vorher bekannt gemacht, und dieselbe durch das Geläute, wie zu jedem Gottesdienst eingeladen. Die Aufzunehmenden versammeln sich im Hause des Predigers. Dieser begleitet sie in die Kirche, stellt sich neben dem Kirchenvorstande vor dem Communion-Tisch, auf welchem die Schriften alten und neuen Testaments, sowie auch diese Kirchen-Ordnungen aufgeschlagen liegen. Die Confirmanden versammeln sich um denselben; die Gemeinde bleibt bey der ganzen Handlung stehend auf ihren Plätzen. Die Feyer selbst wird mit Gesang von der ganzen Gemeinde eröffnet nach demselben zeigt der Prediger in einer kurzen Rede den Zweck der Versammlung und stimmt sie zum Ernst und zur Andacht. Dann redet er die Aufzunehmenden an, hält ihnen die Wichtigkeit des Gelübdes vor, das sie abzulegen im Begriff sind; zugleich aber auch die Vortheile, die für sie daraus erwachsen wenn sie dem zu bekennenden Glauben gemäß leben und gesinnet sind; darauf läßt er einen von den Aufzunehmenden ein Glaubensbekenntniß sagen, daß[!] von der Synode zu bestimmen ist; so lange es aber noch nicht bestimmt ist, kann das sogenannte apostolische die Stelle desselben vertreten, fragt sie: Ob diesem Bekenntniß ihre Ueberzeugungen gemäß wären, / und ob sie ihren Ueberzeugungen gemäß ihr ganzes Leben sich als aufrichtige Diener Gottes, als treue Anhänger der Lehre Jesu beweisen wollten. Nachdem diese Frage beantwortet ist, fragt der Prediger sie ferner: Ob sie überzeugt wären, daß dieser von ihnen bekannte Glaube, in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments gegründet sey, und daß diese heilige[!] Schriften vollständig alles enthielten, was sie zu ihrer Seeligkeit zu wissen nöthig hätten. Indem die Aufzunehmenden auch diese Fragen mit Ja beantworteten, legen sie die rechte Hand auf die aufgeschlagene Bibel. Endlich fragt sie der Prediger noch: Ob sie sich auch allen den äußern Gesetzen und Anordnungen unserer Kirche, die in dieser Kirchenordnung und in den Beschlüssen der hochwürdigen Synode enthalten seyen, unterwerfen wollten, und nachdem sie auch diese Fragen mit Ja beantwortet haben, unterschreiben sie diese Kirchen-Ordnung. Darauf geben ihnen die Prediger, und alle einzelne Kirchenvorstände die rechte Hand zum Zeichen der

geschehenen Aufnahme in die Gemeinde. Nach einer kurzen Anrede des Predigers; in welcher er zuerst die neu aufgenommenen[!] zur Treue im Christenthum und die Gemeinde zur Bruderliebe gegen dieselben ermuntert, schließt er die Handlung mit einem feyerlichen Gebäte. Es werden gemeinschaftlich einige Verse gesungen und alle mit dem Seegen entlassen.

Die ganze Handlung darf in der Regel nicht länger als eine Stunde währen.

§ 146. Wenn erwachsene[!], die nicht getauft sind, aufgenommen werden sollen, so wird die Taufe eingeschaltet, nachdem die vorgelegten Fragen beantwortet sind und die Kirchenordnung unterschrieben ist.

§ 147. Wenn jemand aufgenommen zu werden wünscht, der bisher ein unsittliches, lasterhaftes Leben geführt hat; so wird ihm durch den Kirchenvorstand eine längere / oder kürzere Prüfungszeit nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, nach welcher er sich wieder melden muß, und er steht während dieser Zeit unter der besondern Aufsicht eines dazu von dem ganzen Corpus der Kirchenvorstände erwählten Mitgliedes dieses Corpus. Aufgenommen darf in diesem Fall keiner werden, der nicht vorher zur Erkenntniß seiner Sünden gekommen ist, und unverkennbare Proben seiner Sinnesänderung gegeben hat.

§ 148. Aufgenommen darf überhaupt keiner vor dem 15 Jahre seines Alters werden.

§ 149. Wenn eine Aufnahme im Hause und nicht vor der Gemeinde geschehen soll; so kann nur zu derselben der Inspector Classis Erlaubniß geben, und darf dieselbe nur aus den dringendsten Ursachen zulaßen, gegenwärtig muß bey derselben aber der ganze Kirchenvorstand der Gemeinde seyn.

§ 150. Eine Confirmation, die im Hause, oder an jedem andern Orte und nicht in der Kirche einer Gemeinde unsers Glaubensbekenntnisses ohne Erlaubniß des Inspectors Classis geschehen ist, und bey welcher nicht der ganze Kirchenvorstand gegenwärtig war, ist ungültig und als nicht geschehen zu betrachten. Der Prediger aber, der sie verrichtete, der Rüge unterworfen.

II. Die Ordination der Prediger betreffend.

§ 151. Es dürfen nur diejenigen zum Predigt Amte eingeweiht werden, die auf die weiter unten in dem Kapitel von den Wahlen näher zu

bestimmende Weise gewählt und zum Predigt-Amte berufen sind. Ohne Wahl und Beruf darf keiner ordinirt werden.

- § 152. Keiner darf ehe er ordinirt ist, die zum Predigt Amte gehörigen Geschäfte wahrnehmen. /
- § 153. Die Einweihung zum Predigt-Amte geschieht von allen Predigern der Classe. Im Fall einzelne oder mehrere zu erscheinen verhindert sind, müssen wenigstens der Inspector und Scriba Classis oder deren Stellvertreter gegenwärtig seyn.
- § 154. Der Inspector Classis bestimmt den Tag der Ordination, und läßt denselben sowohl der Gemeinde als auch den Predigern der Classe zeitig bekannt machen.
- § 155. Am Tage der Ordination versammeln sich der Ordinandus und die Prediger in dem Pastorath Hause, und nach dem die Gemeinde durch das gewöhnliche Geläute zusammen berufen ist, begeben sie sich vereinigt in die Kirche in welcher die Prediger ausgezeichnete Plätze einnehmen.
- § 156. Es wird ein gewöhnlicher Gottesdienst gehalten, bei welchem der Ordinandus die Geschäfte des Predigers verrichtet. Seine Predigt muß vorzüglich Beziehung auf das Verhältniß nehmen, in welches er mit der Gemeinde zu treten im Begriff ist. Während des Gesanges nach der Predigt versammeln sich die Prediger der Classe auf der Stelle wo der Communion-Tisch zu stehen pflegt, der für jetzt hinweggenommen ist, sie treten in einen Halbkreis, in deßen Mitte der Inspector [steht,] der ihn in einer Anrede an die Pflichten seines Amtes erinnert, und zu treuer Erfüllung derselbe[!] ermuntert. Darauf richtet er an ihn die gewöhnlichen Fragen, und nach dem diese von ihm beantwortet sind, knieet er nieder, und indem alle anwesende Prediger ihm die Hand auf den Kopf legen, spricht der Inspector die Worte der Weihe, die in einer von der Synode zu bestimmenden Formel bestehen. Nachdem selben richtet der Inspector eine Anrede an die Gemeinde, in welcher er sie an die Pflichten gegen ihren Prediger erinnert, schließt die Handlung mit einem feyerlichen Gebät, und entläßt die Versammlung mit dem Seegen. /
- § 157. Die Einführung eines schon ordinirten Predigers in eine andere in eine andere [!] Gemeinde geschieht, bloß von den Moderatoren der Classe, durch eine nach geendigtem Gottesdienst vom Inspector an den Prediger, und die Gemeinde zu richtende Anrede.

III Die Einsetzung des Kirchenvorstandes betreffend.

- § 158. Diese geschieht nach gehöriger Erwählung derselben, vom Prediger und dem bleibenden Kirchenvorstande nach geschlossenen[!] Sonntägigen[!] Vormittags Gottesdienste in der Kirche von[!] der versammelten Gemeinde.
- § 159. Nach geendigter Predigt versammeln sich der Prediger, die bleibenden und neu erwählten Kirchenvorstände an dem Orte wo der Communion Tisch zu stehen pflegt, treten in einen Halbkreis, in dessen Mitte der Prediger steht. Dieser hält in einer Anrede den Neuerwählten ihre Pflichten vor, richtet an sie die gewöhnlichen Fragen, und nachdem diese von ihnen beantwortet sind, laßen er und die übrigen Kirchenvorstände sich von ihnen die Hand geben, zum Zeichen daß sie dieselben zu erfüllen, feyerlich versprechen. Der Prediger ermuntert darauf auch noch die Gemeinde zur Achtung und Liebe gegen diese Vorstände und schließt die Handlung mit einem feyerlichen Gebät. /

IV. Die Eheeinsegnung betreffend.

- § 160. Das Eheverlöbniß zweier Personen muß in den Gemeinden zu welchen sie gehören, öffentlich bekannt gemacht, und der Fürbitten[!] der Gemeinden empfohlen werden. Nur nach dem durch die üblichen Losbriefe bewiesen worden, daß solches geschehen, und daß der Beamte des Persohnenstandes den Bürgerlichen Ehevertrag geschlossen habe, darf die kirchliche Trauung vollzogen werden.
- § 161. Die Trauung selbst geschieht auf die bisher übliche Weise in der Kirche in Gegenwart von wenigstens drey Zeugen.
- § 162. Wenn dringende Ursachen vorhanden sind kann der Prediger die Trauung im Hause vor 3 Zeugen vollziehen. Doch hängt das lediglich von seinem Gutfinden ab, und nicht von dem Willen der Verlobten.
- § 163. Der Inspector Classis kann, wenn es ihm nöthig scheinen sollte vom Aufgeboth dispensiren, muß in diesem Fall aber dafür sorgen, daß der betheiligte Prediger die üblichen jura stolae erhält.
- § 164. Es kann die kirchliche Eheeinsegnung in folgenden 2 Fällen nicht statt finden.

1. Wenn einer von den beiden Verlobten einer nicht christlichen Religion zugethan ist, und wenn
2. Einer von ihnen aus unserer Kirchen gemeinschaftlich ausgeschlossen worden. /

Anhang von Beerdungen[!]

- § 165. Die Beerdungen[!] der Leichen geschehen nach der Willkühr derer, die darüber zu bestimmen haben, und nach den bestehenden Policey Gesetzen. Von Seiten der Gemeinden und der Prediger ist nichts bey derselben[!] in Kirchlicher Hinnsicht zu thun. Auch die bisher gleich nach der Beerdigung an manchen Orten üblichen Leichen-Predigten fallen weg. Nur muß den Sonntag nach der Beerdigung während des Gottesdienstes der Tod eines Gliedes der Gemeinde vom Prediger derselben nebst Bemerkung der Hauptbegebenheiten seines Lebens angezeigt werden. Es bleibt seinem Willen und seiner Klugheit überlassen, in wie weit er in der Predigt selbst auf den Todesfall Rücksicht nehmen und ihn gar zur Erbauung seiner Gemeinde anwenden will. Ein lobendes oder tadelndes Urtheil über die verstorbenen[!] in diesem Fall muß aber gehörig begründet seyn.
- § 166. Eines Menschen, der aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, gestorben ist, darf gar keiner Erwähnung vor der Gemeinde geschehen.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten der Glieder der Kirche rücksichtlich dieser
Verbindung, und der verschiedenen Verhältnisse, in welcher[!] sie in Kirchlicher Hinsicht gegeneinander stehen.

Erstes Kapitel

Pflichten der Gemeinde Glieder, denen nicht besondere
Kirchliche Geschäfte aufgetragen sind.

- § 167 Sie müssen den Religionswahrheiten, die sie bey der Aufnahme in den Schooß der Kirche bekannt haben, treu bleiben, und diese

Treue vorzüglich dadurch zeigen, / daß sie sich eines moralischen, Gott wohlgefälligen Lebenswandels befleißigen, Sünden, Laster, und alle Gewohnheiten teglich[!] immermehr ablegen, der Bürgerlichen Obrigkeit Ehrfurcht, und unbedingten Gehorsam beweisen, und in allen Verhältnissen, als Gatten, Eltern, Kinder, Vorgesetzte, Untergebene, die ihnen vorgeschriebenen Christlichen Pflichten erfüllen, damit sie auch die Trostvollen[!] Verheißungen der Religion, die wir bekennen, sich aneignen können.

§ 168. Eltern sind verpflichtet ihren Kindern eine gute Christliche Erziehung zu geben, müssen insbesondere

- 1.) denselben immer und überall mit einem guten Beyspiel vorgehen,
- 2.) Sie[!] von allen üblen Gewohnheiten, Sünden und Lastern, zuerst mit Gelindigkeit dann mit Strenge zurückhalten.
- 3.) Sie[!] unausgesetzt an dem Unterricht in der Schule, an dem Besondern Religions Unterricht der vom Prediger ertheilt wird, und an dem öffentlichen Gottesdienst Theil nehmen lassen,^k

§ 169. Herrschaften und Vorgesetzte, müssen ihre Untergebenen und Dienstbothen unausgesetzt am Gottesdienst Theil nehmen lassen, sie zu einem moralischen und frommen Wandel anhalten, und wenn ihr Ansehen, und ihre Ermahnungen bey denselben zur Verhütung einer Sünde fruchtloß seyn sollten, solches bey Zeiten dem Prediger anzeigen.

§ 170. Die Glieder der Gemeinden müssen den Prediger und Kirchen-Vorstande als solchen, die ihr geistiges Wohl befördern und für ihre Seele wachen, Achtung, Folgsamkeit und ¹Liebe beweisen. /

§ 171. Alle Glieder unserer Kirche sind verbunden, die von der Kirche angeordneten Sonn- und Festtage zu feyern, und zwar auf folgende Weise:

1. Durch gänzliche Enthaltung von aller Berufsarbeit. Wenn großer Verlust bey dem Verzuge stattfindet, so kann eine Arbeit nach geschehener Anzeige bey dem Prediger von derselben[!] erlaubt werden. Z[um] B[eispiel]: Das Einscheuern des Getraides bei bevorstehendem Regen zur Zeit der Erndte. Doch darf auch in diesem Fall die Arbeit nur nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienste geschehen. Alle Arbeiten

^k Gestrichen: sie zu einem moralischen und frommen.

¹ Ein Wort gestrichen, unleserlich.

erlaubt die Kirche, die von der höchsten Landes-Obrigkeit besonders auf die Sonn und Festtage zu verrichten befohlen sind.

2. Durch andächtige und aufmerksame Theilnahme an den[!] Gottesdienst in ihren Pfarr-Kirchen. Sollten sie sich zufällig an andern Orten befinden, so sind sie verbunden in diesem am Gottesdienst Theil zu nehmen. Im Fall keine Kirche reformirter Confession in der Näher wäre, so müssen sie sich in eine lutherischer Confession zur Beförderung ihrer Erbauung begeben. Jedes Glied unserer Kirche ist verbunden, Sonntäglich ein Mal den Gottesdienst zu besuchen, nur Krankheiten und nicht aufzuhebende Hindernisse können davon befreyen, und müssen dem Prediger bey den Haus Visitationen angezeigt werden.
3. Durch Lesen der heiligen Schrift, und anderer, die Gottseeligkeit befördernden[!] Bücher in ihren Wohnungen.
4. Dadurch daß sie sich an diesen Gott geweihten Tagen von allen Gesellschaften, die gemeinen sinnlichen Genuß bezwecken, zurück halten, besonders nicht Trinkgelagen in öffentlichen Wirthshäusern beiwohnen, und alle Handlungen / vermeiden, die andern zum Anstoß gereichen und die allgemeine Erbauung stören. Es steht ihnen frey, sich einander in ihren Wohnungen zu besuchen, und das Band nachbarlicher und freundschaftlicher Liebe und Theilnahme durch liebevollen Umgang und nützliche Unterredungen fester zu ziehen.

§ 172. Alle Glieder unserer Kirche sind verbunden zwey mal im Jahr der Feyer des heiligen Abendmahls beyzuwohnen, und dadurch ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens, und ihres Vorsatzes, fernerhin die Vorschriften des Christenthums zu befolgen, abzu-legen. Versäumniß hier[h]in^m, kann nicht anders, als durch fortdauernde Körperschwäche, die das Ausgehen, aus dem Hause hindert, entschuldigt werden.

§ 173. Alle Eltern sind verpflichtet, ihre neugebohrnen Kinder in einem Zeitraum von längstens 6 Wochen nach der Geburt durch die Taufe in den Schooß der Kirche aufnehmen zu laßen.

§ 174. Verlobte müssen ihr Vorhaben in den Stand der Ehe zu treten, den Gemeinden, zu welchen sie gehören, auf die bisher gewöhnliche Weise, durch den Prediger bekannt machen, und sich den Fürbitten dieser Gemeinden empfehlen; darauf binnen 3 Tagen,

^m Eingeklammerter Buchstabe gestrichen.

von dem Tage ihrer bürgerlichen Trauung an gerechnet, von dem Prediger der Gemeinde in welcher sie ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, trauen lassen.

- § 175. Solche die ihren Wohnsitz verändern, und aus einer Gemeinde in die andere ziehen, müssen von ihrem Prediger ein Zeugniß ihres Glaubens und Lebens fordern, daß von allen Gliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet seyn muß. Dieses Zeugniß müssen sie bei dem Prediger der Gemeinde, in welcher sie ihren neuen Wohnsitz aufschlagen, innerhalb 8 Tagen nach / ihrer Ankunft abgeben, und es begründet allein nur ihre Aufnahme in dieser Gemeinde. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf solche, die aus andern Gegenden in den[!] Bezirk unserer Synode ihren Wohnort wählen.
- § 176. Bey einem Todesfall müssen die nächsten Angehörigen denselben vor dem Begräbniß dem Prediger mit Bemerkung des Alters des verstorbenen[!], seines Namens, seiner Eltern, des Tages seines Todes und der Krankheit an welcher er gestorben ist, anzeigen.
- § 177. Ueberhaupt sind alle Glieder unserer Gemeinde[!] verpflichtet, den Gesetzen dieser Kirchen-Ordnung, den Schlußes des Kirchenvorstandes ihrer Gemeinden, der Classe zu welcher sie gehören und der Synode pünktlich Folge zu leisten.
- § 178. Alle Glieder unserer Kirche müssen die üblichen jura stolae entrichten, und die Auslagen, welche das gemein kirchliche Wohl erfordert, so weit dieselbe[!] nicht aus Kirchen-Mitteln bestritten werden können, übernehmen.

Zweites Kapitel

Pflichten der Kirchen-Vorstände.

- § 179. Im Allgemeinen liegen denselben alle die Pflichten, die im vorigen Kapitel von den Gemein-Gliedern gefordert wurden, ob, und sie müssen sich beeifern, dieselben aufs pünktlichste und strengste zu erfüllen, und so der Gemeinde mit einem guten Beispiel vorgehen.

Insbesondere liegt es ihnen ob.

I. Den Aeltesten.

- § 180. Den Predigern in ihren Amtsverrichtungen, die nicht unmittelbar den Gottesdienst die Sacramente, / die feyerlichen Religionshandlungen, und den Unterricht der Katechumenen angehen, hülffreiche Hand zu leisten und in Abwesenheit der Prediger die Stelle derselben in der besondern Aufsicht über die Gemeinde zu vertreten.
- § 181. Ihre Obliegenheiten sind folgende
1. haben sie beym öffentlichen Gottesdienst und allen öffentlichen Versammlungen der Gemeinde auf Ordnung zu sehen und dafür zu sorgen, daß Ruhe und Stille herrscht[!].
 2. Müßen sie diejenigen, die den Besuch des Gottesdienstes versäumen, so viel ihnen möglich ist, bemerken, sie nach geendigtem Gottesdienst dem Prediger anzeigen, der von denselben eine besondere Liste führt, und sie zur Verantwortung zieht.
 3. Sind sie verbunden, abwechselnd den Predigern[!] bey den Hausvisitationes zu begleiten.
 4. Müßen sie in Abwesenheit des Predigers die Kirchenbücher führen.
 5. Zur Zeit einer Vacanz, oder in Abwesenheit eines Predigers auf den Rath des Inspectors Classis für die Feyer des Gottesdienstes und den Unterricht der Katechumenen sorgen.
 6. Dem Prediger bey den Krankenbesuchen beistehen, und auch in dieser Hinsicht die Stelle desselben vertreten.
 7. Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten alle zur Christlichen Ordnung [zu er]haltenⁿ.
 8. Das Ansehen des Predigers, so viel möglich bey der Gemeinde erhalten und befördern.
 9. Und endlich den Classical und Synodal Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beywohnen. /

II Der Kirchmeister

- § 182. Diese vertreten die Stelle der Aeltesten, wann dieselben abwesend zur Geschäftsführung, Krankheit oder anderer Ursachen

ⁿ Eingeklammerte Buchstaben gestrichen.

halber[!] untauglich sind, oder die Geschäfte derselben sich so häufen, daß sie dieselben nicht allein verrichten können.

§ 183. Ihre besondern Obliegenheiten sind folgende:

- 1.) Verwalten sie das Kirchen-Vermögen. Sie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und bestreiten von denselben die Ausgaben auf Assignmenten, die vom gesamten Kirchen-Vorstande unterschrieben sind.
- 2.) Legen sie jährlich, oder so oft es vom Kirchen-Vorstande gefordert wird, bey demselben Rechnung, von ihrer Verwaltung ab.
- 3.) Führen sie Aufsicht über die der Gemeinde gehörigen Gebäude, und sorgen dafür, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.
- 4.) Empfangen sie Beysteuern der Gemeinde-Glieder, wenn solche bey einem Mangel an Kirchlichem Fond zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich sind.

III Der Armenpfleger

§ 184. Diese vertreten wo es nöthig ist die Stelle der Kirchmeister.

§ 185. Ihre besondern Obliegenheiten sind folgende:

- 1.) Verwalten sie die Armen Fonds der Gemeinde. Sie haben die Einnahmen dieser Fonds, und bestreiten die nöthigen Ausgaben auf Assignmenten die vom ganzen Kirchen-Vorstande unterschrieben werden müssen. / Sie legen jährlich, und so oft es gefordert wird, Rechnung von ihrer Verwaltung beym Kirchen Vorstande ab.
- 2.) Sammeln sie die Allmosen nach Endigung des Gottesdienstes von der Gemeinde ein, verzeichnen jedesmal die Summen derselben, und nehmen sie in Verwahrung.
- 3.) Ist ihrer Sorge der Zustand der Armen in der Gemeinde anvertraut. Diese melden sich bey Ihnen[!] ihrer Bedürfnisse halber.
- 4.) Sie statten jedesmal bey der Versammlung des Kirchen-Vorstandes Bericht von dem Zustande der Armen in der Gemeinde ab, und vollziehen die Beschlüsse desselben in dieser Hinsicht.

Drittes Kapitel

Pflichten des Predigers.

- § 186. Ihm ist ganz besonders die Aufsicht über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, die Leitung des Gottesdienstes, und der Unterricht der Gemeinde anvertrauet. Er muß allen Gliedern der Gemeinde immer zur Belehrung, zur Warnung, zum Troste bereit seyn, und darf sich keinem entziehen, der dieß von ihm fordert.
- § 187. Er muß mit einem vollkommen exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeinde, die ihm anvertraut ist vorleuchten, und zieht durch Vernachlässigung dieser Pflicht, insbesondere die größte Verantwortung auf sich. /
- § 188. Seine Amts-Pflichten, die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, die Administrirung der Sacramente und die Verrichtungen der heiligen Religions-Handlungen betreffend, sind im vorhergehenden Abschnitt bezeichnet und bedürfen hier keiner weitern Ausführung. Er darf nichts in demselben versäumen, und muß sich bestreben, dieselben aufs vollkommenste zu erfüllen. Ausser demselben liegen ihm aber noch folgende Amts-Geschäfte ob, deren pünktliche Verrichtung von ihm erwartet wird.
- 1.) Muß er allein den Unterricht der Jugend in den Wahrheiten der Religion besorgen, sie deshalb von der Zeit an, daß sie für diesen Unterricht empfänglich ist, was lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt, bis zur Zeit ihrer Confirmation wöchentlich unausgesetzt mehrere Stunden unterrichten, sein Streben nicht bloß dahin richten, sie Historisch[!] mit jenen Wahrheiten bekannt zu machen, sondern auch suchen demselben einen wirksamen Einfluß auf ihr Herz und ihr Leben zu verschaffen. Der Leitfaden bey diesem Unterricht ist von der Synode zu bestimmen.
 - 2.) Muß er unausgesetzt die Kranken seiner Gemeinde besuchen, und so viel möglich in allen Dingen ihr Trost und Beystand seyn.
 - 3.) Liegt es ihm ob: jährlich zweymal in Begleitung eines Aeltesten eine Hausvisitation in seiner Gemeinde zu halten. Er muß vor demselben sich eine genaue / Kenntniß von dem sittlichen und religiösen Zustande der Familien seiner Gemeinde zu verschaffen suchen und diese Kenntniß muß ihm Anleitung geben, wo er die einzelnen zu belehren, zu

warnen, zu ermuntern, zu strafen, und zu trösten habe. Durchaus darf diese Hausbesuchung nicht in einem bloßen umhergehen[!] in der Gemeinde bestehen; es wird vielmehr von derselben die größte Wirkung auf den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde erwartet, und bey der Kirchen-Visitation muß genaue Rechenschaft von den Resultaten derselben gegeben werden.

4.) Liegt dem Prediger die Führung der Kirchen-Bücher oder der Register der Getauften, Getrauten, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten ob.

5.) Da auch nach Anleitung § 223 ein Buch über diejenigen geführt wird die der Rüge unterworfen sind; so muß er auch dieses führen.

6.) Muß er alle Bücher, Documente und Papiere, die die Gemeinde, ihren Zustand, und ihr Vermögen betreffen, bewahren, und jederzeit von allem gehörige Rechenschaft zu geben im Stande seyn.

§ 189. Die Pflichten des Predigers, als Representant seiner Gemeinde in den Versammlungen des Kirchen-Vorstandes der Classe und der Synode, sind im 2^{ten} Abschnitt des ersten Theils angegeben. Er muß in diesem Verhältniß sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch seiner Gemeinde immer vor Augen haben, und zu befördern suchen. /

§ 190. Dem Prediger in Verbindung mit dem Kirchen-Vorstande liegt es endlich auch ob, die Kirchenzucht zu Handhaben[!], und Kirchliche Ordnung durch die ihnen anvertraute Kirchliche Gewalt zu erhalten; Was[!] er in dieser Hinsicht besonders zu thun habe, wird im folgenden Abschnitt auseinander gesetzt werden.

§ 191. Damit der Prediger diese Pflichten gehörig erfüllen können[!], muß er sich immer im Umfange seiner Gemeinde aufhalten, und wenn er länger als drey Tage sich aus derselben entfernen will, so muß er dazu die Erlaubniß des Inspectors nachsuchen, die dieser ihm nur dann ertheilen kann, wenn er nachweist, auf welche Art er seine Amts-Geschäfte während seiner Abwesenheit versehen lassen will.

§ 192. Wenn ein Prediger seine Gemeinde verlassen will, so muß er dieß 6 Wochen vorher dem Inspector der Classe anzeigen, damit dieser Maaßregeln zu einer fernern Wahl treffen könne.

Viertel[!] Kapitel

Pflichten der Moderatoren der Classen, und der Synode:

I des Inspectors Classis.

§ 193. Die Pflichten des Inspectors bey den Classical und Synodal Versammlungen sind Theil I Abschnitt II dargestellt.

Er ist der Vollzieher des allgemeinen Kirchen-/Willens bey den zu einem Classical Bezirk gehörigen Gemeinden. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und vornehmlich über die Kirchen-Vorstände derselben; in wie fern er besonders die Kirchen-Zucht handhaben, und durch dieselbe Kirchliche Ordnung zu befördern hat, dieß ist im folgenden Abschnitt dargestellt.

§ 194. Ausserdem hat der Inspektor[!] noch folgende Amts-Geschäfte

- 1.) Muß Er[!] alle Beschlüsse der Classical und Synodal Versammlungen und sonstige Nachrichten und Anzeigen, die zur allgemeinen Kunde kommen müssen, den Gemeinden bekannt machen.
- 2.) Muß er jährlich einmal sich in jede Gemeinde seiner Inspection verfügen, und eine Kirchenvisitation halten.

Er versammelt bey derselben den ganzen Kirchen-Vorstand, läßt sich von demselben die Kirchen- Consistorial- und sonstige Gemeinde Bücher vorlegen, wie auch die Kirchen und Armen Rechnungen, um sich mit eigenen Augen zu überzeugen, daß alles in gehöriger Ordnung sey; darauf läßt er den Prediger abtreten, und erkundigt sich nach dessen Amtsführung, und eben so nach der Amtsführung jedes Gliedes des Kirchen Vorstandes das wenn die Reihe an ihn kommt gleichfalls abtreten muß.

Darauf läßt er sich von dem Prediger und den Aeltesten einen Bericht über die Hausbesuchung und deren Resultate vorlegen. Er darf sich nicht mit allgemeinen Bemerkungen abfertigen lassen, sondern muß, so viel möglich, überall ins Einzelne gehen. / Er erkundigt sich eben so nach der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes von der Gemeinde, und zeichnet die namentlich auf, die sich einer[!] Vernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen. Ueber dies alles faßt er ein Protocoll ab, daß vom Kirchen-Vorstande

unterschieden wird, und seinem bey der Classical Versammlung abgestatteten Bericht zum Grunde liegt.

- 3.) Muß er die außerordentliche[!] Geschäfte besorgen, die eine vacante Gemeinde erfordert. Da nemlich nach der bestehenden Ordnung eine Gemeinde nach dem Tode des Predigers zum Vortheil der Wittwe oder der minorennen Kinder desselben ein Jahr vacant bleibt, und alle Prediger der Classe abwechselnd die Prediger-Geschäfte bey dieser Gemeinde zu versehen verbunden sind; so hat er den Turnus zu bestimmen, in welchem diese Geschäfte von den verschiedenen Predigern verrichtet werden müssen; Er[!] ist Praeses der Kirchen-Vorstände der vacanten Gemeinden und muß als solcher sich alle Monath einmal in die vacante Gemeinde verfügen, und den Kirchen-Vorstand zusammenkommen lassen, um mit ihm das Nöthige zu berathen. Er leitet endlich das ganze Wahlgeschäft wie solches im vierten Abschnitt dieses Theils bestimmt ist.

II Des Scriba Classis

- § 195. Ausser den Geschäften des Scriba Classis in den Classical und Synodal Versammlungen, liegen ihm auch noch alle die ob, die ihm besonders vom Inspector zur Beförderung des allgemeinen kirchlichen Wohls aufgetragen werden. Er muß auf sein Verlangen dessen Stelle überall da vertreten, wo die Vertretung derselben vom Senior Classis nicht durchaus nothwendig ist. /

III Der Praeses Synodi

- § 196. Ausserdem[!] was der Praeses bey den Synodal-Versammlungen zu thun hat, liegt ihm besonders ob: die Synodal Schlüsse und Nachrichten, die zur allgemeinen Kunde kommen müssen, den Inspectoren mitzutheilen; die Verbindung der Kirchlichen Behörden mit den Staats-Behörden, so weit es nöthig seyn möchte zu unterhalten, die einzelnen Gemeinden und Classen in Collisions Fällen mit einzelnen Staats Behörden und Vorständen anderer Kirchen-Gesellschaften zu vertreten, und mit Eifer für die Erhaltung der Verfassung der Freyheit und Unabhängigkeit der Kirche zu wachen.

IV Des Assessor Synodi.

- § 197. Der Assessor Synodi ist der Stellvertreter des Praeses, wenn während der Synodal Versammlung aus der Mitte derselben eine besondere Deputation zur Berathung über einen abgesonderten Gegenstand ernant[!] wird, so praesidirt er bey dieser Deputation. Er muß die Aufträge ausführen, die ihm vom Praeses Synodi zur Beförderung des Kirchlichen Wohls gegeben werden.

V Der Secretair der Synode

- § 198. Diese führen die Protocolle bey der Synodal Versammlung, und schreiben dieselbe ins Synodal-Buch, vertreten auch nöthigenfalls die Stellen des Praeses und Assessor Synodi. /

Dritter Abschnitt

Anordnungen die einzelnen Glieder der
Kirche zur Erfüllung ihrer Pflichten die
Kirchliche Verbindung betreffend
anzuhalten.

- § 199. Alle Glieder unserer Kirche sind, ohne Unterschied des Ranges und Standes, in welchen Bürgerlichen oder Kirchlichen Verhältnissen sie auch stehen mögen, der Kirchlichen Sitten, Aufsicht, und wenn sie sich derselben schuldig machen, der Kirchlichen Rüge unterworfen.
Gerügt werden.
- § 200. 1.) Jedes Augenscheinlich[!] unmoralische, und den göttlichen Gesetzen widerstrebende[!] Verhalten.
2.) Jede Uebertretung der Kirchlichen Gesetze besonders wenn dieselbe aus einer Nicht Achtung, der Religion hervorzugehen scheint.
- § 201. Die Rüge selbst besteht in einem Vorhalten der Sünde, ihrer traurigen Folgen in Zeit und Ewigkeit, und einer ernstlichen Warnung vor fernerer Begehung derselben.
Sie ist dreyfach:
1.) eine geheime

- 2.) Eine öffentliche, die zweymal wiederholt werden muß, und
 - 3.) Eine Ausschließung von den Sacramenten.
- § 202. Die öffentliche Rüge und die Ausschliessung von den Sacramenten kann nur auf ein Urtheil der Competenten Behörde erfolgen. /
- § 203. Wenn diese Rügen keine Besserung bewirken, so haben sie Excommunication oder gänzliche Ausschließung aus der Kirchen Gemeinschaft zur Folge.
- § 204. Doch sollen diese Rügen und die Excommunication durchaus keinen Einfluß auf die Bürgerlichen Verhältnisse haben, in welcher[!] die Glieder unserer Kirche etwa gegeneinander stehen möchten.
- § 205. Da die Kirchliche Rüge und Sitten-Aufsicht nach den verschiedenen Kirchlichen Verhältnissen, in welcher[!] die Glieder gegen einander stehen, auch auf verschiedene Weise angewendet werden muß; so zerfällt nach dieser Verschiedenheit der Kirchenmit-Glieder dieser Abschnitt in 3 Kapitel.

Erstes Kapitel

Von der Anwendung der Kirchlichen Rüge bey den einzelnen Gemeins Gliedern.

-
- § 206. Die Aufsicht über die einzelnen Gemeins-Glieder und einzelnen Kirchen-Vorstände führen der Prediger und der Kirchen Vorstand, sie urtheilen über das Verhalten derselben, und rügen es, wenn es nöthig seyn sollte.
- § 207. Die geheime Rüge wird vom Prediger ohne Mitwissen und Mitwirken, des Kirchen-Vorstandes ertheilt. Sie findet statt bey Vergehungen, die nicht bekannt geworden sind, und deshalb auch kein öffentliches Aergerniß gegeben haben. Der Prediger muß sich hüten daß durch Ihn[!] diese Vergehungen nicht bekannt werden. Insbesondere sind einer geheimen Rüge unterworfen. /
- 1.) Solche die mit ihrem Ehegatten in Uneinigkeit leben.
 - 2.) Die nicht gehörig für die Erziehung ihrer Kinder sorgen, in Leiblicher[!] und geistiger Hinsicht.

- 3.) Die durch Verläumdungen, Aufhetzereyen, oder auf andere Weise, Streit und Uneinigkeiten unter Nachbarn, Freunden, Verwandten und Bekannten erregen
- 4.) Die die Gesetze der Bürgerlichen Obrigkeit, wenn auch nicht offenbar übertreten, doch umgehen.
- 5.) Die durch Faulheit, Nachlässigkeit oder Verschwendung ihre Vermögens Umstände[n]^o zerrütten, und das äußere Wohl ihrer Familie zerstören.
- 6.) Die durch eigne Schuld mit ihren Nachbarn in Streitigkeiten und Processen leben.
- 7.) Solche die Vergehen begangen haben, die wenn sie bekannt oder in der gehörigen Form bewiesen würden, Obrigkeitliche Strafe nach sich ziehen würden.

§ 208. Alle diese sind wenn sie^p sich auf die geheime Rüge nicht bessern, der öffentlichen unterworfen, so wie auch diejenigen deren Vergehungen öffentlich bekannt geworden sind, und deshalb öffentliches Aergerniß mit sich führen.

§ 209. Der öffentlichen Rüge insbesondere sind unterworfen

- 1.) Solche die ohne Entschuldigung zu haben, einen Monath lang den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchten.
- 2.) Solche die die Feyer des heil[igen] Abendmahls in Jahresfrist nicht beywohnten.
- 3.) Solche die ihre Ehe nicht priesterlich einsegnen ließen.
- 4.) Die von der Bürgerlichen Obrigkeit auf eine beschimpfende Weise bestraft worden. /

5.) Die den Prediger mit Worten oder thätlich beleidigen. In diesem Falle übernimmt der Inspector die Rüge und der Beleidiger muß in Gegenwart desselben, und des versammelten Kirchenvorstandes dem Beleidigten eine mündliche Abbitte thun, in einer vom Inspector [zu] bestimmenden Form. Es bleibt dem Prediger überlassen, ob er die Hülfe der Obrigkeit gegen den Beleidiger in Anspruch nehmen will.

In diesem Fall kann die Rüge erst nach dem von der Obrigkeit gesprochenen Urtheil statt finden.

- 6.) Solche die sich Lastern ergeben, die ein öffentliches Aergerniß mit sich führen, als Trunkenheit, Ehebruch, Hurerey.

§ 210. Die öffentliche Rüge wird vom Prediger vor dem versammelten Kirchen-Vorstande, jedoch bey verschlossenen Thüren ertheilt.

^o Einklammerter Buchstabe gestrichen.

^p Gestrichen: gleich.

- § 211. Diese Rüge muß im Fall, sie zum erstenmal unwirksam war, noch einmal wiederholt werden.
- § 212. Ist auch diese zweyte Rüge unwirksam, so wird der Sünder von dem heil[igen] Abendmahl, von der Gevatterschaft bey der Taufe ausgeschlossen; und seines Stimmrechts bey der Prediger Wahl für verlustig erklärt. Dieses Urtheil wird dem Verurtheilten schriftlich, jedoch verschlossen zugestellt, und sonst nicht weiter bekannt gemacht.
- § 213. Sollte auch dieses Urtheil keine Besserung bewürken, so muß öffentlich vor der Gemeinde für die Bekehrung des Sünders, jedoch mit Verschweigung seines Namens gebeten werden. /
- § 214. Geht er nun auch noch nicht in sich, und will sich nicht bekehren, so wird er aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Das Urtheil wird vom Kirchen-Vorstande gesprochen, muß aber von dem Moderamen und dem Senior Classis bestätigt werden. Es wird öffentlich in der Kirche nach dem Schluß des Vormittags Gottesdienstes in einer Form, die von der Synode zu bestimmen ist, publiciret.
- § 215. Zwischen der ersten und zweyten Rüge muß eine Sechswöchentliche[!] Frist statt finden, zwischen dieser und der Ausschließung von den Sacramenten eine zwey Monathliche[!] und zwischen dieser und der Excommunication eine Halbjährige[!]. Diese Fristen dürfen nur auf einen Beschluß des Moderamens Synodi in einzelnen Fällen verlängert, können aber auf keinen Fall verkürzt werden.
- § 216. Von der ersten Rüge kann nach gesprochenem Urtheil keine Befreyung statt finden. Befreyung von den darauf folgenden Graden der Kirchen Disciplin ertheilt der Kirchvorstand durch ein Urtheil, das aber nur dann gesprochen werden darf, wenn der, der Disciplin unterworfen[!] vor dem versammelten Kirchen-Vorstande sein Unrecht bekennt, Reue über dasselbe äußert; es soviel wie möglich gut zu machen, und künftig nicht wieder zu begehen verspricht.
- § 217. Wer, um jenen Rügen und der Excommunication zu entgehen, oder aus andern Ursachen aus der Kirchengemeinschaft treten will, muß diesen seinen Willen mündlich vor dem versammelten Kirchen-Vorstande erklären, und das darüber abzufassende Protocoll unterschreiben. Es wird dann am nächsten Sonntag sein Entschluß kurz und ohne weitere Bemerkungen der Gemeinde bekannt gemacht. /

- § 218. Von der Excommunication sowohl, als auch der Austretung eines Kirchen-Mitgliedes muß allen Gemeinden der Synode auf dem gewöhnlichen Wege Nachricht gegeben werden.
- § 219. Denen die einer Rüge unterworfen, oder von den Sacramenten ausgeschlossen sind, darf in keinem Fall ein Kirchen-Zeugniß gegeben werden.
- § 220. Die Wieder-Aufnahme der Excommunicirten und Ausgetretenen kann nur zufolge eines Urtheils des Kirchen-Vorstandes, das vom Moderamen und Senior Classis bestätigt werden muß, und nachdem jene unzweideutige Proben von Besserung gegeben haben auf eben die Art geschehen wie die Confirmation (: Siehe Theil II Abschnitt II Capitel III Tit[el] I :) der Katechumenen. Vor der Feyerlichkeit muß der Wieder[!] aufzunehmende[!] in Gegenwart des Kirchen-Vorstandes sein Unrecht bekennen und bereuen. Bey der Feyerlichkeit selbst vor der Gemeinde darf keine Rede von demselben seyn.
- § 221. Die Wiederaufnahme eines Excommunicirten oder Ausgetretenen muß in der Regel in der Gemeinde geschehen, von der sie ausgeschlossen oder ausgetreten sind und kann nur auf einen besondern Beschluß der Synode in einer andern geschehen.
- § 222. Eine solche Wiederaufnahme muß ebenfalls allen Gemeinden der Synode bekannt gemacht werden.
- § 223. Alle Verhandlungen und Urtheile die Kirchen Disciplin betreffend müssen schriftlich abgefaßt, dem / Inspector bey der Kirchen Visitation vorgelegt, und in ein besonders Buch eingeschrieben werden; daß auf diese Art eine Sittengeschichte der Gemeinde bildet.
- § 224. Die einzelnen Kirchen Vorstände sind besonders noch einer geheimen Rüge vom Prediger unterworfen bey Vernachlässigung ihrer besondern Amtsgeschäfte, und werden, wenn sie einer öffentlichen Rüge in dem § 209 bemerkten Fällen sich schuldig machen, ihres Amtes entsetzt. Alle diejenigen, so einmal einer öffentlichen Rüge unterworfen waren, können nie das Amt eines Kirchen-Vorstehers bekleiden.

Zweytes Kapitel

Von der Anwendung der Kirchlichen Rüge bey Predigern, und ganzen Corporibus von Kirchen- Vorständen und Gemeinden.

- § 225. Die Aufsicht über die Prediger führt der Inspector, sie bezieht sich sowohl auf die Amtsführung als auch auf den Lebenswandel.
- § 226. Eine geheime Rüge kann der Inspector jedem Prediger seiner Classe ertheilen, wenn er es für nöthig erachtet, sie ist als eine freundschaftliche Warnung zu betrachten, und der Prediger kann wegen derselben nirgends Klage erheben.
- § 227. Eine öffentliche Rüge kann nur nach einem Urtheil der Moderatoren und des Senior Classis über einen Prediger verhängt werden, und sie wird in Gegenwart dieser und des Kirchen-Vorstandes ertheilt. /
- § 228. Oeffentliche Rügen finden statt auf besondere Veranlassung des Inspectors und auf den[!] Grund einer dem Inspector übergebenen schriftlichen, jedesmal aber erst nach einer Untersuchung von den Moderatoren der Classe und nach dem § 227 bestimmten Urtheilsspruch.
- § 229. Klage kann gegen den Prediger erhoben werden von jedem Glied seiner Gemeinde, dieselbe muß schriftlich abgefaßt, und wenigstens von 2 Gliedern des Kirchen-Vorstandes dieser Gemeinde unterschrieben seyn, ehe sie eine Untersuchung zur Folge haben kann. Diese Klage wird bey dem Inspector eingereicht, der sobald als möglich, die Untersuchung befangen[!] muß, Findet[!] es sich, daß die Klage ungegründet ist, so wird sie als eine Beleidigung gegen den Prediger betrachtet, und die Klagenden sind, wie § 209 bestimmt ist der Rüge unterworfen. Ist sie zum Theil oder ganz gegründet, so ist das Urtheil gesprochen.
- § 230. Wenn ein ganzer Kirchenvorstand ungegründete Klage gegen seinen Prediger erhoben hat; so wird ihm öffentlich in Gegenwart der Moderatoren und des Seniors Classis die Rüge vom Inspector ertheilt, zugleich wird er abgesetzt; für unfähig zu den Ämten der Kirchenvorstände erklärt, und von den Moderatoren

der Classe mit Zuziehung des Predigers ein neuer Kirchenvorstand erwählt.

§ 231. Wird ein Prediger einer Vernachlässigung seiner Amtsgeschäfte beschuldigt, so finden drey Fälle statt. Er hat aus Unwissenheit, aus körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus bösem Willen gefehlt. Im ersten Falle hat ihn der Inspector nur zu belehren. / Im zweiten Fall ist zu untersuchen, ob die Schwäche temporair oder fortdauernd, ob Heilung derselben zu erwarten sey oder nicht. Das erste findet statt bey einer Krankheit, das zweite bei hohem Alter, bei einem fortdauernd schlechten Sprach Organ, welches die Rede des Predigers durchaus unverständlich macht. Im ersten Fall muß der Kirchenvorstand unter Anleitung des Inspectors für die Besorgung der Amtsgeschäfte des Predigers, bis zu dessen erfolgter Heilung sorgen, der Prediger muß dabei, soviel es seine Umstände erlauben, hülffreie Hand leisten, besonders für das Honorarium und die Bewirthung seiner Stellvertreter sorgen. Im zweiten Fall muß der Prediger mit Vorbehalt einer Pension sich einen beständigen Stellvertreter ernennen lassen; der auf die im folgenden Abschnitt bestimmte Weise, von der Classe und der Gemeinde erwählt wird.

§ 232. Versäumt der Prediger aus bösem Willen, Nachlässigkeit, Faulheit p[er]ge seine Amtsgeschäfte: so findet eine öffentliche Rüge statt, die im Fall sie zum erstenmal unwirksam war, nach 1/4tel Jahr noch einmal wiederholt werden muß. Im Fall auch diese unwirksam ist, muß der Inspector dem Prediger die Führung seiner Amtsgeschäfte auf 1/4tel Jahr untersagen.

Er entbehrt für diese Zeit sein Gehalt, welches, so weit es nöthig ist, dazu angewendet wird, einen Stellvertreter zu besorgen.

§ 233 Wird nach dieser Suspension noch keine Beßerung verspürt; so spricht Synodus in vollständiger Versammlung auf den Bericht der Classical Versammlung das Urtheil der Absetzung, das jedoch vom Landesherrn oder der die Stelle deßelben unmittelbar vertretenden Behörde bestätigt werden muß. /

§ 234. Wird ein Prediger eines anstößigen Aergerniß gebenden Lebenswandels beschuldigt; so ist wol[!] zu unterscheiden: Ob sein Vergehen der Art ist, daß er die Achtung seiner Gemeinde wieder erlangen kann, oder ob Er[!] dieselbe nicht wieder erlangen kann:

Der letzte Fall wird angenommen.

1. Wenn er wegen begangener Verbrechen infamirende Strafen von der bürgerlichen Obrigkeit erlitten hat.

2. Wenn er offenbar Ehebruch und Hurerey getrieben.
3. Wenn er auf eine gemeine pöbelhafte Weise sich öffentlich, so daß es allgemein bekannt werden konnte, mit andern geschimpft, oder wohl gar geschlagen hat; wenn dies auch in der Trunkenheit geschehen seyn sollte.
4. Wenn er öffentlich vor Gliedern seiner Gemeinde Verachtung gegen Religion, die heiligen Sacramente und andere religiöse Handlungen, durch leichtsinnigen Spott oder auf andere Weise zu erkennen gegeben.
5. Wenn er eines solchen Vergehens überführt wird, daß[!] im Fall von der bürgerlichen Obrigkeit darüber geurtheilt würde, infamirende Strafen zur Folge hätte.

In allen diesen Fällen, soll daß[!] Moderamen der Classe ihm nach geschehener Untersuchung die Führung seiner Amtsgeschäfte untersagen, und Synodus soll auf den Bericht der Classe das Urtheil der Absetzung sprechen, daß[!] vom Landesherrn bestätigt werden muß. Es wird in diesen Fällen keine Rücksicht daraufgenommen, ob die Gemeinde ihren Prediger behalten will oder nicht. /

- § 235. Ist das Vergehen des Predigers der Art; daß Hoffnung da ist, er könne die Achtung seiner Gemeinde durch ein untadelhaftes Verhalten wieder erlangen; so ist er zuerst der öffentlichen Rüge unterworfen, welche, wenn sie zum erstenmal unwirksam war, zum zweitenmal nach 1/4 Jahr wiederholt werden muß. Ist auch diese unwirksam, so wird er nach einem viertel Jahr auf ein viertel Jahr suspendirt. Ist auch diese Suspension unwirksam, so spricht ein viertel Jahr nach Endigung derselben Synodus auf den Bericht der Classe das Urtheil der Absetzung.
- § 236. Ein einmal abgesetzter Prediger kann nie wieder bei einer Gemeinde unseres Synodal-Bezirks erwählt werden.
- § 237. Mit der Absetzung ist jedesmal entweder auf eine Zeitlang Ausschließung von den Sacramenten oder Excommunication verbunden. Welcher von beiden Fällen statt finden soll, muß in dem Urtheil der Synodal Versammlung bemerkt werden.
- § 238. Wenn ein Prediger um der kirchlichen Disciplin zu entgehen, seine Dimission[!] nehmen will, so muß er seinen Entschluß schriftlich dem Inspector erklären, und es hört alles weitere Verfahren gegen ihn als Prediger auf, doch bleibt er als Glied der Kirche noch immer der Rüge unterworfen. Auf eine Pension kann er in diesem Fall keinen Anspruch machen.

§ 239. Wer einmal suspendirt gewesen ist, kann nie in das Moderamen der Classe und der Synode, noch in die Deputation ad Synodum aufgenommen oder zur Haltung der Classical- und Synodal-Predigten zugelassen werden.

§ 240. Alle Verhandlungen und Urtheile, die Censur der Prediger und ihre Folgen betreffend; werden in ein besonderes Buch vom Praeses der Synode auf den Bericht der Inspectoren eingetragen, welches auf diese Weise eine Sittengeschichte des Clerus der Synode bildet. /

§ 241. Ein ganzer Kirchenvorstand ist der Rüge des Inspectors auf das Urtheil der Moderatoren und des Seniors Classis unterworfen.

1. Wenn derselbe Beschlüsse faßt, die mit den Landesgesetzen, den Bekenntnißen unserer Kirche, dieser Kirchenordnung oder den Classical- und Synodal-Beschlüssen streiten, und diese Beschlüsse in Vollziehung gesetzt hat, ohne sie vom Inspector genehmigen zu lassen.
2. Wenn derselbe die Beschlüsse der Classen und Synoden nicht in Vollziehung gesetzt hat.
3. Wenn eine Gemeinde sich durch Sittenlosigkeit, Unordnungen, Vernachlässig[keit]ung^a und Verachtung des Gottesdienstes der Sacramente und feierlichen Religions-Handlungen auszeichnet.

Diese Rüge ist in eine Absetzung des Kirchenvorstandes zu verwandeln, wenn der Prediger im ersten und zweiten Fall nicht mit dem Kirchenvorstand übereinstimmte aber von demselben überstimmt war, und im dritten Fall nicht den nöthigen Beistand von den Gliedern des Kirchenvorstandes zur Erhaltung der Ordnung erhielt, wenn wol[!] gar ihm von demselben entgegen gearbeitet wurde. Eine bloße Rüge der einzelnen Glieder des Kirchenvorstandes und Suspension des Predigers findet statt, wenn derselbe im ersten und zweiten Fall mit den Gliedern des Kirchenvorstandes übereinstimmte, wol[!] gar die Meinung desselben leitete, und im dritten Falle nicht die Kirchenvorstände zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten hat, wenn wol[!] gar die Nachlässigkeit und Versäumniß nur auf seiner Seite war.

§ 241.^r Eine ganze Gemeinde ist der Rüge des Inspectors unterworfen, einem Urtheil zufolge, daß[!] von der versammelten Classe gesprochen wird, wenn ein großer Theil derselben. /

^a Eingeklammerte Buchstaben gestrichen.

^r Die Bezifferung „§ 241“ ist fälschlicherweise doppelt vergeben und hat zur Folge, daß dieser und alle folgenden Paragraphen eine falsche Zählung aufweisen.

1. Sich in Maße[!]^s der Vollziehung der Synodal-Beschlüsse widersetzt[!], oder
2. den Gesetzen dieser Kirchenordnung nicht folge[!] leistet.

§ 242. Die Rüge wird derselben vom Inspector nach gehaltenem Gottesdienste öffentlich in der Kirche ertheilt, und muß, wenn sie zum erstenmal unwirksam war, zum zweiten Mal wiederholt werden; Nach[!] einem Zeitraum von 6 Wochen. Ist auch diese unwirksam, so verfügt sich der Inspector nach einem Zeitraum von 6 Wochen wieder in die der Rüge unterworfenen Gemeinde, nimmt eine Liste der ungehorsamen Gemeindeglieder auf, läßt die Namen derselben in 3 aufeinander folgenden Sonntagen mit dem Bedeuten bekannt machen, daß sie, wenn sie in einem Zeitraum von 6 Wochen sich nicht beym Kirchenvorstande, als solche meldeten die zur Ordnung zurück kehren wollten, sie excommunicirt würden.

Melden sie sich nicht, so spricht die Classe das Urtheil der Excommunication, das von den Moderatoren der Synode bestätigt werden muß.

§ 243. Der Inspector vollzieht dasselbe, indem er am nächstfolgenden Sonntage das Urtheil in der Kirche von[!] der versammelten Gemeinde, bekannt macht, und den Prediger und den Kirchenvorstand feierlich von allen Amtsverpflichtungen gegen die Excommunicirten losspricht.

Drittes Kapitel.

Von den[!] Anwendung der Kirchlichen Rüge bei
der Moderation der Classen und der Synode.

- § 244. Die Moderatoren der Classen und der Synode stehen, was ihren Lebenswandel und ihre Amtsführung als Prediger betrifft, unter der Aufsicht und Rüge ihrer Stellvertreter. Unter eben dieser Aufsicht und Rüge stehen auch ihre Kirchenvorstände und Gemeinden. /
- § 245. In Hinsicht ihrer Amtsgeschäfte als Moderatoren stehen sie unter der Aufsicht der Classical- und Synodal-Versammlungen.

^s Gemeint ist: Masse.

- § 246. Eine Untersuchung kann gegen sie nur auf den Grund einer schriftlichen Klage statt finden, die wenigstens von einem Prediger unterschrieben seyn muß, und den versammelten Brüdern vorgelegt wird. Diese erwählen sodann aus ihrer Mitte eine Deputation von drey Gliedern die den Grund der Klage untersucht, und auf den Bericht^t dieser Deputation spricht die Versammlung nach der absoluten Mehrheit der Stimmen ein Urtheil.
- § 247. Fand ein Versäumniß der Geschäfte der Moderatoren aus Irrthum statt, so werden sie durch das Urtheil belehrt. War der Grund ihrer Nachlässigkeit physische^{!!} oder geistige Schwäche, so werden sie durch das Urtheil des Dienstes entlassen. Nahmen sie endlich ihre Amtsgeschäfte aus bösem Willen nicht wahr; so werden sie durch das Urtheil der Classe oder Synode abgesetzt, und für unfähig erklärt, diese Ehrenämter je wieder zu bekleiden.
- § 248. Die Verhandlungen und Urtheile, diese Censur betreffend, werden schriftlich abgefaßt und den Classical- und Synodal Acten beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Anordnungen, die Wahl zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend.

- § 249. Die Kirche wählt ihre Representanten, Lehrer, Aufseher und Diener selbst, theils unmittelbar, indem jedes einzelne Glied seine Stimmen abgibt, theils mittelbar; durch ihre Representanten. /
- § 250. Die Beamten der Kirche unseres Synodals Bezirks müssen immer aus den Gliedern derselben erwählt werden. Bei den Ernennungen der Prediger leidet jedoch dieser Grundsatz Ausnahmen.
- § 251. Die in die Wahl zu setzenden Kandidaten müssen wahlfähig seyn.

^t Gestrichen: den Grund.

Erstes Kapitel.

Von den Wahlen der Kirchenvorstände.

- § 252. Die Kirchenvorstände werden von den Kirchenvorständen erwählt auf folgende Weise:
Die abgehenden Aeltesten schlagen jeder drei Personen vor, die ihre Stelle vertreten können. Aus diesen vorgeschlagenen wählt das ganze Corpus der Kirchenvorstände. Die neuerwählten[!] werden an drei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht. Hat niemand gegen ihre Erwählung etwas gegründetes einzuwenden, so werden sie auf die Theil II. Abschnitt III. tit[tulus] III. bestimmte Weise eingesetzt.
- § 253. Wahlfähig zu Representanten der Gemeinde sind alle Hausväter in derselben, so wie auch diejenigen Personen, die, wenn sie auch nicht einer Familie vorstehen, doch Staatsämter bekleiden; wenn sie noch nicht einer öffentlichen Rüge unterworfen waren.
Vorzüglich aber ist Rücksicht zu nehmen auf solche, die wegen ihres Lebenswandels und ihrer Frömmigkeit in allgemeiner Achtung bei der Gemeinde stehen, und einige Kenntniß vom Rechnungswesen haben.
- § 254. Wer zu einem Kirchenvorstande erwählt ist, kann dieses Amt nicht aus schlagen; es sey denn, daß er durch die Moderatoren der Classe Dispensation von demselben erhalte.
- § 255. Wenn bei einer Gemeinde noch kein Kirchenvorstand seyn sollte, so wird derselbe durch die Moderatoren der Klasse mit Zuziehung des Predigers der Gemeinde ernannt. /

Zweites Kapitel.

Von den Predigerwahlen.

- § 256. Es kann keiner zum Prediger erwählt werden, es sey denn; daß er vorher von der Synode für wahlfähig erklärt sey.
- § 257. Für wahlfähig kann nur der erklärt werden, der die zum Predigt Amte erforderlichen Kenntniße und einen untadelhaften Character besitzt.

- § 258. Diese Erforderniße werden ohne weitere Untersuchung als da seyend vorausgesetzt bei allen reformirten Predigern unsers Großherzogthums; die noch wirklich im Amte stehen. Sie sind also wahlfähig, müßen aber durch die nöthigen Zeugniße es beweisen können, daß sie Prediger und noch wirklich im Amte sind.
- § 259. Prediger des Auslandes können nur dann wahlfähig bey den Gemeinden unsers Synodals Bezirks werden, wenn sie sich dem Examen doctrinae et vitae vor der Synode unterwerfen. Von demselben kann jedoch Synodus dispensiren.
- § 260. Alle Kandidaten, die von einer andern Kirchlichen Behörde, als unserer Synodal-Versammlung für wahlfähig erklärt sind, können nur dann in unserm Synodal Bezirk erwählt werden, wenn sie die Wahlfähigkeit bei unserer Synode nachgesucht und erhalten haben.
- § 261. Wer dem Predigerstande sich widmen will und auf denselben sich gehörig vorbereitet zu haben glaubt, muß sich bei dem Inspector einer Classe melden, und diesem Zeugnisse von Schulen und Academien seinen Lebenswandel und seine Kenntnisse betreffend, vorweisen. Dieser bestimmt darauf einen Tag der Prüfung an einem ihm beliebigen Orte, an welchem alle Prediger der Classe sich versammeln, und den Kandidaten, nach der von der Synode vorzuschreibenden Ordnung prüfen. Nach dieser Prüfung wird er entweder gänzlich abgewiesen, oder es wird ihm eine Frist bestimmt, nach deren Verlauf er sich abermals zum Examen zu melden / hat, oder er wird unter die Kandidaten aufgenommen. In den beiden letzten Fällen steht er unter besonderer Aufsicht des Predigers der Gemeinde und der[!] Inspectors der Klasse, in welcher er sich aufhält, und muß bei einer Ortsveränderung sich jedesmal bei dieser[!] melden, und ihnen die Zeugniße seines vorigen Predigers und Inspectors vorzeigen. Diese Aufsicht erstreckt sich jedoch nur auf den äußern Lebenswandel und nicht auf die Studien des Kandidaten. In dem zuletzt bestimmten Fall erhält er die Erlaubniß zu predigen und zu Chatechisiren[!], wenn er dazu von einem Prediger ersucht wird; jedoch darf er die Sacramente so wenig administriren, als die heiligen Religionshandlungen verrichten. Nach Verlauf von kürzestens einem, längstens drei Jahren muß er sich zu einer abermahligen Prüfung bei dem Praeses Synodi melden, ihm das Zeugniß seines ersten Examens und des Inspectors der Classe, seinen Lebenswandels[!] betreffend, vorweisen. Dieser bestimmt darauf einen Termin zu einer weitem

Prüfung, die von den dazu durch die Synode ernannten Deputirten vorgenommen wird. Nach dieser Prüfung finden wieder 3 Fälle statt, gänzliche Abweisung, Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf der Candidat sich wieder zum Examen zu melden hat, oder unbedingte Annahme. Der letzte Fall macht den Kandidaten wahlfähig, und er ist nun keinern[!] weitem Prüfung unterworfen.

§ 262. Bey den Prüfungen selbst muß der Kandidat folgenden Forderungen ein Genüge leisten.

1. Muß [d]er^u eine^v, so viel möglich, vollkommene Kenntniß der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, und also auch der zu derselben führenden philologischen, historischen und kritischen Wissenschaften besitzen. /
2. Muß er die Geschichte der Stiftung der Ausbreitung und der mannichfaltigen Schicksale der christlichen Kirche bis auf unsere Zeiten kennen.
3. Eine gehörige Kenntniß des Dogmensystems unserer Kirche und der Abweichungen anderen[!] Dogmensysteme von demselben haben, muß wissen, worauf sich diese Abweichungen gründen, und wie sich nach und nach die verschiedenen Systeme der christlichen Kirchenpartheyen gebildet haben.
4. Muß er wenigstens eine solche Kenntniß von den verschiedenen philosophischen Schulen besitzen, daß er den Einfluß derselben auf den Geist der Zeit in Hinsicht auf Religion und Kirche und auf die Bildung der verschiedenen Dogmen-Systeme angeben kann.
5. Muß er eine genaue Kenntniß der zum Predigtamte gehörigen Geschäfte und die nöthige Geschicklichkeit zu demselben besitzen.
6. Bekannt seyn mit der Verfaßung und den Gesetzen unserer Kirche und mit der Kirchenordnung.

Die Synode wird durch einen Beschluß diesen Bestimmungen zufolge, so wol[!] näher die Gegenstände als auch die Ordnung der Prüfung bestimmen.

§ 263. Da der Prediger sowohl representant[!] einer besondern Gemeinde, als auch der Stellvertreter der gesammten Kirche oder das Organ derselben bei einer besondern Gemeinde ist, so sind, so wohl die gesammte Kirche als ^uauch die einzelne

^u Eingeklammelter Buchstabe gestrichen.

^v Gestrichen: Prüfungen.

^w Gestrichen: als.

Gemeinde auf gleiche Weise bei der Wahl interessirt, und beiden gebührt ein gleicher Antheil an derselben. Diesen gleichen Antheil beiden zu sichern, ist folgendes bestimmt.

Die Classical-Versammlung setzt drei in die Wahl, und von diesen dreien wählt die Gemeinde einen. Im Fall ein Patron da ist, so vertritt dieser die Stelle der Gemeinde; kann aber nie die Stelle der Classe vertreten. / Es findet also auch bei den Gemeinden unserer Synode kein absolutes Patronatrecht mehr statt, so wie auch das Patronatrecht sich durchaus auf weiter nichts erstrecken kann, als auf die Stellvertretung der Gemeinde bei der Predigerwahl.

- § 264. Sechs Wochen vor Ablauf der Vacanz ruft der Inspector die Classical-Versammlung zusammen und diese bestimmt durch absolute Mehrheit der Stimmen drei Prediger oder wahlfähige Kandidaten unserer Kirche zur vacanten Stelle.
- § 265. Diese Wahl wird den darauf folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht, damit sie Zeit habe, sich nach der Beschaffenheit der Candidaten zu erkundigen, die Candidaten müssen in den darauf folgenden Sonntagen vor der Gemeinde predigen, und katechisiren, den in die Wahl gesetzten Predigern liegt dieses aber nicht ob.
- § 266. Der Tag der Wahl wird an dreien aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht. Den Tag vor der Wahl kommen die Moderatoren der Classe in die vacante Gemeinde, versammeln den Kirchenvorstand und nehmen mit Hülfe desselben eine Liste aller Stimmberechtigten[!] Glieder der Gemeinde auf. Stimmberechtigt sind nur die zur Gemeinde gehörigen Familien-Väter, und diejenigen Persohnen die Staats-Aemter bekleiden, wenn sie auch nicht Familien-Väter sind, im Fall sie nicht von den heiligen Sacramenten durch Kirchen-Disciplin ausgeschlossen sind.
- § 267. Am Tage der Wahl verfügen sich die Moderatoren der Classe mit den Kirchenvorständen in die Kirche, und es versammeln sich auf das Zeichen der Glocke alle Stimmberechtigten[!] Glieder der Gemeinde in die Kirche und nehmen ihre gewöhnliche Plätze ein. Eine Viertelstunde nachdem das Ziehen der Glocke zur Zusammenberufung der Stimmberechtigten gegeben ist, werden alle die bei / der Wahl nichts zu thun haben, von den Kirchenvorständen aus der Kirche gewiesen, und die Kirchthüren verschlossen. Es werden darauf von den Gliedern des Kirchenvorstandes an alle Stimmberechtigte gedruckte Zettel

vertheilt, auf welchen die Namen der Kandidaten abgesondert, untereinanderstehen. Von diesem Zettel reißen sie den Namen desjenigen, dem sie die Stimme geben wollen, und vernichten die beiden übrigen. Nachdem der Inspector noch in einer Anrede sie ermahnt hat, nur dem ihrer Ueberzeugung nach Würdigsten die Stimme zu geben, und keine Nebenrücksichten in Betracht zu ziehen, ruft er die Namen der Stimmberechtigten einzeln nach der Reihe auf, und sie erscheinen auf seinen Ruf beym Communion-Tisch, auf welchem eine tiefe Urne steht, und werfen in dieselbe die Zettel.

Wenn dieß geschehen, zählt der Inspector die Anzahl der Zettel, ob nicht mehrere da sind, als Stimmberechtigte in der Kirche anwesend waren, und im Fall die Zahl richtig befunden, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Nachdem der Scriba über die ganze Verhandlung ein Protocoll aufgenommen hat, das von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande unterschrieben, und sowohl ins Consistorial-Buch der Betheiligten[!] Gemeinde als auch ins Classical-Buch eingetragen wird; schließt der Inspector die Handlung mit Gebäth und entläßt die Versammlung.

- § 268. Die Wahl ist gültig, wenn nicht unter $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten[!] Glieder der Gemeinde mitgestimmt haben. Nachdem sie auf die hier beschriebene Weise abgehalten worden, kann sie nicht mehr angefochten werden. /
- § 269. Es darf kein Kandidat durch Geschenke oder Versprechungen an Geld oder Dienstleistungen, die nicht zu seinem zukünftigen Amte gehören, Stimmen verkaufen, oder durch Verläumdungen diejenigen, die mit in der Wahl sind, verkleinern. Ist dieses geschehen, so kann es von jedem Gliede der Gemeinde vor der Wahl dem Inspector angezeigt werden, der die Anzeige zu untersuchen hat, und den Kandidaten aus der Wahl setzen muß, wenn sie gegründet ist. In diesem Falle muß die Classical-Versammlung wieder einen Dritten in die Wahl setzen, ehe sie vollzogen werden kann. Es kann eine Wahl nicht verhindert werden, wenn ohne Veranlaßung des Kandidaten andere für ihn Stimmen gesammelt haben.
- § 270. Wenn die Wahl nicht in der in den §§ beschriebenen Form gehalten ist, kann der Kirchenvorstand gegen dieselbe beym Praeses Synodi Klage erheben. Dieß muß aber in einem Zeitraum vor[!] 8 Tagen nach gehaltener Wahl geschehen. Dieser untersucht die Klage, und hält mit einem Scriba der Synode,

wenn sie gegründet war, eine neue Wahl ab. Eine andere Dreizahl ist in diesem Fall nicht zu ernennen.

§ 271. Nach gehaltener Wahl wird der Neuerwählte an drei aufeinander folgende[!] Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn keiner etwas gegen seine Lehre und Leben zu erinnern weiß, das im Fall er schon Prediger wäre, Suspension oder Absetzung begründen würde; so wird der Beruf an ihn angefertigt.

§ 272. Der Beruf wird vom Inspector Classis ausgefertigt und von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande unterschrieben.

Er wird in Form eines Vertrages abgefaßt, die Bezeichnung der Amtspflichten des Predigers geschieht in demselben durch Hinweisung auf die hieher gehörigen §§. der Kirchenordnung die Beziehung des Gehalts und der sonstigen / Rechte des Predigers durch Hinweisung auf den Hebezettel der dem Beruf beigelegt werden muß.

Alle Berufsscheine müssen in gleicher Form geschrieben werden, die deshalb von der Synode näher zu bestimmen ist, zugleich muß aber bei denselben die Form beobachtet werden, die durch die bürgerlichen Gesetze für die Abfassung gültiger Verträge bestimmt ist.

§ 273. Der Berufsschein wird doppelt ausgefertigt. Beide Exemplare werden auf gleiche Weise von den Moderatoren der Classe und dem Kirchenvorstande, wie auch von dem Neuerwählten unterschrieben. Ein Exemplar behält der Neuerwählte, und das andere wird in das Synodal-Archiv niedergelegt[!], damit, wenn ein Prediger sich nicht bei etwaigen Vergehungen der Kirchen Disciplin fügen wollte, gegen ihn Klage wegen Nicht-Erfüllung des Vertrages von Seiten der Synode erhoben werden könnte.

§ 274. Nachdem der Beruf von allen Theilen unterschrieben, und, wenn es gefordert werden sollte, von der bürgerlichen Obrigkeit bestätigt worden ist, wird der Termin zur Ordination bestimmt.

§ 275. Wenn der Neuerwählte vor der Ordination noch nicht zu einer Gemeinde unsers Synodal-Bezirks aufgenommen war, so muß er bei derselben noch diese Kirchenordnung unterschreiben.

Drittel[!] Kapitel.

Von den Wahlen der Moderatoren.

- § 276. Wahlfähig sind zu denselben alle Prediger unserer Synode, die noch nicht einer kirchlichen öffentlichen Rüge unterworfen waren.
- § 277. Die Wahl selbst geschieht, in Hinsicht der Moderatoren der Classe von der ganzen Classical-Versammlung / nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; in Hinsicht der Moderatoren der Synode von der Synodal-Versammlung ebenfalls nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Es sind bei diesen Wahlen die Bestimmungen § 54.70. zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt.

Anordnungen die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend.

- § 278. Die Kirchenvorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich[!]. Doch sollen ihnen Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihrer Gemeinde wieder erstattet werden.
- § 279. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Predigern angemessene Gehälter und ihrem Stande gemäßige Wohnhäuser zu bewilligen. Die zu den Prediger Gehältern bestimmten fonds[!] und Einnahmen, können zu keinem andern Zwecke verwandt, und dürfen auf keine Weise geschmälert werden.
- § 280. Die Gemeinden sind Eigenthümer dieser fonds[!] und tragen alle auf dieselben fallende Lasten und Abgaben, die nach den Staats Gesetzen von denselben entrichtet werden müssen.
- § 281. Die Gemeinden sind verpflichtet alle Kosten zu tragen, welche die Wahl, Ordination und Confirmation eines Predigers erfordern.
- § 282. Es werden für die Administrirung der Sacramente und die Verrichtung anderer religiöser Handlungen keine besondern Belohnungen bewilligt. Ausgenommen hievon sind, die

- Bekanntmachungen der Verlöbniße und die Todesfälle. Für jede muß 1 R[eichsthaler] Berl[iner] Cour[an]t entrichtet werden. /
- § 283. Wenn ein Prediger aus dem[!] § 231 bemerkten Ursachen sein Amt nicht mehr wahrnehmen kann; so soll ihm vom Kirchenvorstande eine Pension bewilligt werden.
- Wenn [sich] beide Theile über die Größe derselben nicht verstehen können; so soll der dritte Theil des jährlich genossenen Gehaltes zum Maaß derselben angenommen werden. Auf jeden Fall aber müssen dem Stellvertreter des Pensionirten wenigstens $\frac{2}{3}$ des ganzen Prediger Gehalts bleiben.
- § 284. Es kann kein Prediger jene Pension erhalten, der nicht von den Moderatoren der Classe auf die § 231 bemerkten Gründe für unfähig zur Führung des Predigt Amtes erklärt worden ist.
- § 285. Wenn ein Prediger stirbt, so bleibt seine Stelle 1 Jahr und 6 Wochen lang vacant. Hinterläßt er eine Wittwe oder minorenne Kinder, die es beweisen können, daß ihr eigenthümliches Vermögen nicht über 500 r[eichs]th[a]l[er] Berl[iner] Cour[an]t jährliche revenüen[!] gebe; so ziehen diese, während der ganzen Vacanz das Gehalt, sind aber verpflichtet in dieser Zeit für die Bewirthung der die Amtsgeschäfte bei der vacanten Gemeinde versehenden Prediger der Classe zu sorgen.
- § 286. Es soll durch einen Synodal-Beschluß eine Wittwen Casse errichtet werden, aus der alle Wittwen und Minorennen der verstorbenen Prediger jährlich von dem Tage der Endigung des Nachjahrs an, eine gewisse Unterstützung erhalten.
- § 287. Das Gehalt während des Vacanz Jahrs soll zu dieser Wittwen Casse fließen, wenn ein Prediger ohne Wittwe und Minorennen zu hinterlassen verstirbt, oder diese 500 R[eichsthaler] und mehr als revenüen[!] aus eigenem Vermögen oder aus andern Cassen und fundationen[!] beziehen. Die Prediger, welche das Nachjahr bedienen, müssen in diesem Fall sich selbst bewirthen; erhalten / dafür aber eine Vergütung aus der Synodal-Wittwen Casse, deren Größe durch ein[en] Synodal-Beschluß bestimmt wird.
- § 288. Zur Verwaltung der Synodal Wittwen Casse wird ein besonderer rendant[!] angestellt, der dieses Geschäft unentgeltlich[!] versieht.
- § 289. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Classe, jede Classe ihre Deputirte[!] ad Synodum und die Synode den Praeses Synodi, in Hinsicht der Auslagen, die diese Deputationen verursachen, entschädigen. Diese Entschädigungen werden in einer fixen

- Summe ein für alle Mahl[!], durch einen Synodal-Schluß bestimmt.
- § 290. Die Vertheilung der Synodal-Reisekosten auf die verschiedenen Gemeinden der Classe geschieht nach einem unter ihnen von der Classical-Versammlung festzusetzenden Verhältniß.
- § 291. Die Moderatoren verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich[!], ihre Auslagen bei denselben werden ihnen jedoch von den Gemeinden auf welche sie sich beziehen; wieder erstattet.
- § 292. Dem Inspector Classis werden seine Reisekosten bei den Kirchenvisitationen und der Leitung eines Wahl-Geschäfts von der Gemeinde wieder erstattet. Diese Reisekosten werden jedoch von der Synodal-Versammlung durch einen Beschluß ein für alle Mal festgesetzt. In keinem andern Fall darf der Inspector Reise-Kosten fordern.
- § 293. Die Prüfungen der Kandidaten [ist] unentgeltlich[!]; doch müssen diese für die Bewirthung der Examinatoren sorgen. Diese Bewirthung fällt weg, bei dem 2. Examen, wenn solches zur Zeit der versammelten Synode vorgenommen wird. /

Erster Anhang.

Die Kirchendiener betreffend.

- § 294. Kirchendiener sind diejenigen Persohnen, welche außerwesentliche die Gottesdienstliche[!] Handlungen jedoch betreffenden Geschäfte verrichten. Sie sind Küster, Vorsänger und Organisten.
- § 295. Den Küstern liegt es ob, die Kirche auf u[nd] zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben zu sorgen, das Geläute zu besorgen, dem Prediger Handreichung zu leisten, Bestellungen in kirchlicher Hinsicht, nach andern Gemeinden zu thun, und überhaupt alle die Geschäfte zu übernehmen, die ihnen in kirchlicher Hinsicht vom Prediger und dem Kirchen-Vorstande übertragen werden. Die Geschäfte der Vorsänger und Organisten werden schon durch ihre Namen bezeichnet. Es können alle diese Geschäfte durch eine Person verrichtet werden.
- § 296. Die Wahl der Kirchendiener geschieht vom Kirchenvorstande aus 3 Subjecten die der Prediger in Vorschlag bringt.

- § 297. Die Kirchendiener werden von den Gemeinden, bey welchen sie angestellt sind, besoldet.
- § 298. Sie halten ihren Dienst lebenslänglich, und können nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Classe das Zufolge[!] einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Inspector angestellten Untersuchung gesprochen wird, abgesetzt werden.
- § 299. Sie sind, die Kirchenzucht betreffend, gewöhnlichen Gemeinde Gliedern gleich zu halten.

Zweiter Anfang[!].

Das Verhältniß der Kirche zu den Elementar Schulen.

- § 300. Bis vor einigen Jahren, waren die Elementar-Schulen der Kirche angehörige Institute. / So werden sie auch noch in der alten Kirchenordnung angesehen. Da aber neuerdings durch die Staats Behörden eine besondere, von der Kirche unabhängige Verwaltung für dieselben angeordnet worden ist; so kann hier in Hinsicht der Elementar-Schulen nichts bestimmt werden. Sie stehen außer aller Verbindung mit der Kirche; nur wird es den Predigern zu einer Gewißenspflicht gemacht, durch den Einfluß den sie auf die Schulen haben möchten, sich der Gemeinde so nützlich, als möglich, zu erweisen.

Dritter Anhang.

Das Verhältniß unserer Kirche zu den Kirchen anderer Confessionen betreffend.

- § 301. Es soll kein Glied unserer Kirche solchen, die andern Glaubensbekenntnißen zugethan sind, Verachtung in Mienen, Worten oder auf andere Weise zu erkennen geben; besonders sich dieser Verachtung enthalten, wenn es sich bei Gottesdienstlichen Handlungen anderer Confessionen gegenwärtig findet.
- § 302. Es soll kein Glied unserer Kirche mit Glieden[!] anderer Kirchen heftigen Wortwechsel über die Unterscheidungslehren der verschiedenen Kirchenpartheyn[!] erheben, selbst wenn es dazu

- angereizt würde, und in diesem Fall äußern: es sey ihm verboten, über dergleichen Dinge zu streiten.
- § 303. Prediger sollen beym öffentlichen Religions-Unterricht die Unterscheidungslehren unserer Kirche nicht polemisch, sie nicht im Gegensatz mit den verwandten Lehren anderer Confessionen aufstellen. Wenn es jedoch nöthig wäre, den Irrthum[!] auseinander zu setzen, nicht die Parthey mit Namen nennen, welche den Irrthum hegt. /
- § 304. So sehr sie jede Polemik gegen andere Confessions-Verwandte vor ihren Gemeinden, und in den öffentlichen Gottesverehrungen, wohin dieselbe durchaus nicht gehört, vermeiden müssen, so sehr müssen sie sich angelegen seyn lassen, auf jede Weise die Religion überhaupt gegen den Unglauben, die Lehre unserer Kirche gegen den Indifferentismus die Autorität der heiligen Schrift gegen diejenigen, welche dieselbe verachten, in Schutz nehmen, und zu diesem Zweck jede Kraft, die ihnen von oben herab dazu verliehen wurde, verwenden.
- § 305. Im Fall die Lehren und Gebräuche unserer Kirche von andern mit Worten oder mit der That öffentlich beschimpft werden; so hat jedes Glied unserer Kirche die Pflicht auf sich, den Schutz der Obrigkeit gegen ein solches Verfahren nachzusuchen, auch sind Prediger, Kirchenvorstände, Klassen und Synode in einem solchen Fall verpflichtet, einzelne Personen zu vertreten.

Plan und Inhalt dieser Kirchenordnung.

Einleitende Bestimmungen § 1.–§ 7.

Erster Theil. Verfassung unserer Kirchen-I vereinigung

- Abschnitt I. Von den Gliedern unserer Kirche, deren 1.
Verschiedenheit in Kirchlicher Hinsicht.
Von den Gemeinden, deren Eintheilung in
Classen und von den Vorstehern dersel-
ben § 8–§ 22.
- Abschnitt II. Von der Verwaltung der Kirche § 23. 2.
- Kapitel I. Von den[!] anordnenden oder gesetzge- A.
benden Behörde in der Kirche § 24.
- Titel I. Von der anordnenden Behörde in den ein- a.
zelnen Gemeinden § 25–§ 40.
- Titel II. Von der anordnenden Behörde bei der b.
Klasse § 41–§ 54.
- Titel III. Von der anordnenden Behörde bei der c.
Synode § 55–§ 70.
- Nachträgliche Bestimmungen zu diesem
Kapitel gehörig § 71–§ 75.
- B. Kapitel 2. Von der ausübenden Behörde
in der Kirche § 76–§ 77.
- C. Kapitel 3. Von der richterlichen Behörde
in der Kirche § 78.–§ 88.
- II. Zweiter Theil. Gesetze für die evangelisch
reformirte Kirche unserer
Provinz § 89.
1. Erster Abschnitt. Anordnungen zur Be-
friedigung des religiösen
Bedürfnisses der Kir-
chenmitglieder § 90–§ 96.
- A. Kapitel I. Bestimmungen den Gottesdienst
an Sonn- und Feyertagen betref-
fend. /

a. Titel I.	Den[!] gewöhnlichen Sonntagen und wöchentlichen Gottesdienst betreffend. § 97–§ 107.	
b. Titel II.	Den Gottesdienst an Festtagen betreffend. § 108–§ 116.	
<u>B. Kapitel 2.</u>	Bestimmungen die Feyer der Sacramente betreffend. § 117–§ 119.	
a. Titel I.	Die Taufe betreffend. § 120.–§ 126.	
<u>Titel II.</u>	Das heilige Abendmahl betreffend § 127.–§ 138.	<u>b.</u>
<u>Kapitel 3.</u>	Bestimmungen, die heil[igen] Religionshandlungen betreffend § 139–§ 141.	
Titel I.	Die Confirmation betreffend § 142–§ 150	<u>a.</u>
Titel II.	Die Ordination betreffend § 151.–§ 157.	<u>b.</u>
Titel III.	Die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffend. § 158–§ 159.	<u>c.</u>
Titel IV.	Die Eheeinsegnung betreffend § 160–§ 164. <u>Anhang von Beerdigungen.</u>	<u>d.</u>
<u>Zweiter Abschnitt.</u>	Pflichten der Glieder der Kirche, rücksichtlich dieser Verbindung, und der verschiedenen Verhältnisse, in welchem[!] sie gegeneinander stehen	
<u>Kapitel 1.</u>	Pflichten der Gemeindeglieder denen nicht besondere Kirchliche Geschäfte aufgetragen sind. § 167–§ 178.	<u>A.</u>
<u>B. Kapitel 2.</u>	Pflichten der Kirchenvorstände § 179.	
a. <u>Titel I.</u>	_____ Aeltesten § 180–§ 181.	
b. <u>Titel II.</u>	_____ Kirchenmeister § 182–§ 183.	
c. <u>Titel III.</u>	_____ Armenpfleger § 184–§ 185.	
<u>C. Kapitel 3.</u>	Pflichten des Predigers § 186–§ 192.	
<u>D. Kapitel 4.</u>	Pflichten der Moderatoren der Klassen und der Synode. /	
a. <u>Titel I.</u>	Des Inspectors Classis § 193–§ 194.	
b. <u>Titel II.</u>	Des Scriba Classis § 195.	
c. <u>Titel III.</u>	Des Praeses Synody § 196.	
d. <u>Titel IV.</u>	Des Assessor Synody § 197.	
e. Titel V.	Der Secretair der Synode § 198.	

3. Dritter Abschnitt. Anordnungen um die einzelnen Glieder der Kirche zur Erfüllung ihrer Pflichten, die kirchliche Verbindung betreffend anzuhalten § 199–§ 205.

Kapitel 1. Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei den einzelnen Gemeindegliedern. § 206–224. A.

Kapitel 2. Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei Predigern und ganzen Corporibus von Kirchenvorständen und Gemeinden § 225–243. B.

Kapitel 3. Von der Anwendung der kirchlichen Rüge bei den Moderatoren der Classen und der Synode § 244–248. C.

Vierter Abschnitt Anordnungen die Wahlen zu den verschiedenen Kirchlichen Aemtern betreffend. § 249–251. 4.

Kapitel 1. Von den Wahlen der Kirchenvorstände § 252–255. A.

Kapitel 2. Von den Predigerwahlen § 256–§ 275. B.

Kapitel 3. Von den Wahlen der Moderatoren § 276–277. /

Fünfter Abschnitt. Anordnungen, die Gehälter der verschiedenen Beamten der Kirche betreffend. § 278–293.

Erster Anhang. Die Kirchendiener betreffend § 294–§ 299.

Zweiter Anhang. Das Verhältniß der Kirche zu den Elementar-Schulen betreffend § 300.

Dritter Anhang. Das Verhältniß unserer Kirche zu den Kirchen anderer Confessionen betreffend. § 301–§ 305.

**Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse.
Plettenberg, 14. Januar 1811.**

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich.

Copia

Plettenberg, den 14ten Januar 1811

Sehr gerne, meine geschätztesten Herrn Brüder! hätte ich beikommenden Entwurf einer neuen Kirchen Ordnung für die ref[ormierte] märck[ische] Synode, zur Verhütung des öftern Transports mit dem vorigen Circular umlaufen lassen, wenn ich mit dem Abschreiben des erstern hätte fertig werden, oder das letztere bis jetzt hätte warten können; da beides nicht möglich war – so muß man sich diese kleine Umständlichkeit gefallen lassen.

Ich ersuche Sie, mit Ihren Gedanken und Meinungen darüber (: die ich mir von einem jeden Herrn Bruder erbitte :) diesen Entwurf so schleunig wie möglich circuliren zu lassen, und eben so auf die Reinhaltung des beikommenden Exemplars zu sehen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner
Hochachtung

Paffrath

**Pfr. Ewh [an Inspektor Paffrath].
[Hohenlimburg], Ende Januar / Anfang Februar 1811.**

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Abschrift, handschriftlich, auf: Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Januar 1811.

Ewh: vid[it]: den 21ten Januar zurückgesandt den 2ten Febr[uar] – Im allgemeinen läßt sich wohl gegen diese Kirchenordnung nichts sagen, wollte man sich aufs Einzelne einlassen, würde es mir für dieses Blatt zu weitläufig werden. Ich lasse es also meines theils bey den Zwey[!] Bemerkungen bewenden, daß sie schwerlich in ihrer ganzen Strenge, so heilsam es auch wäre in unsern Zeiten anwendbar seyn möchte, und daß auf jeden Fall, wenn man sie einzuführen versuchen wollte, wenigstens die Mehrzahl der Glieder jeder einzelnen Gemeinde unsers Synodal Bezirks ihre Zufriedenheit damit zu erkennen und man sie also vorher überall den Gemeindsgliedern selbst zur Prüfung ihrer Meinung übergeben müßte. –

Pfr. Wollenweber [an Inspektor Paffrath].

[Neuenrade], Anfang Februar 1811.

LkArch Bielefeld 4,69 II 8. Konzept zur Abschrift, handschriftlich, auf: Inspektor Paffrath an die Pfarrer der Süderländischen Klasse. Plettenberg, 14. Januar 1811.

Concept pro copia

Vidit J[ohannes] H[enrich] W[ollenweber]^a Samstags den 2ten Febr[uar] abends spät und weiter gesandt den 14ten ejusd[em] Vormittags.

Es ist auffallend sonderbar und scheint eine traurige Ansicht für die Kirche^b zu seyn: daß man bey unsern jetzigen Zeitumständen, wo fast mit jedem Tage alle Privilegia der Kirche untergraben und vernichtet werden, dennoch so betriebsam mit einer neuen Kirchen Ordnung sich beschäftigtigt^[!] – und vielleicht eben damit altes und Neues völlig zu grunde^[!] richtet. – Die alte Kirchen Ordnung enthält überaus viel durchdachtes^[!] und gutes^[!] und sicher war sie ein Meisterstück des damahligen Zeitalters – das wenige Mangelhafte oder für unser Zeitalter nicht mehr passende, könnte sehr leicht durch denkende Männer, durch Classical- und Synodal Schlüsse ergänzt und modificirt werden, ohne daß es einer durchaus neuen Kirchen Ordnung, die keine Sanction hat und schwerlich erhalten wird oder doch durch die mancherley eintretende^[!] Staats Gesetze künftig keine Consistenz behalten wird, bedürfte.

Die alte Kirchen Ordnung mit den Privilegien der Kirche war von den Landes Herren garantirt und so den Gemeinen ihre Gerechtsame sanctionirt; So^[!] sind die Corporationen mit ihren Privilegien an den neuen Landes-Herrn übergegangen; dero Tilsiter Friede garantirt den Unterthanen ihr Eigenthum und den Corporationen ihre Privilegia. Nach meiner Ansicht dürfte es also in unsern Zeitumständen weit gerathener seyn, an der alten Kirchen Ordnung, so viel möglich fest zu halten als durch die Darlegung einer Neuen nicht sanctionirten vielleicht alles zu untergraben und zu vernichten; –

^a Gestrichen: den

^b Gestrichen: des Erlösers

^c Gestrichen: man

^d Gestrichen: unfrey

^e Gestrichen: an

^f Gestrichen: so viel möglich

Freilich dürfte ein solcher Zustand der Kirche^g wie ihn der Entwurf zu einer^h neuen Kirchen Ordnung ⁱbezweckenⁱ, wenn er nur in unsrer Zeit nicht unausführbar wäre, im allgemeinen wünschenswerth seyn; – aber manche §§ jenes^k Entwurfs enthalten doch etwas, welches ohne Genehmigung ^lvon wenigstens ^m2/3tel aller Gemeinds Glieder jeder einzelnen Gemeinde schwerlichⁿ bestehen dürfte; Alles[!] hier zu bemerken was wohl noch im Einzelnen ^obey jenem Entwurf zu bemerken seyn dürfte, würde hier zu weitläufig werden, aber Einiges würde zu demjenigen was doch wohl nach meiner Ansicht nothwendig einer Modification oder andern Darstellung bedürfte will doch so kurz als möglich ausheben: So dürfen z[um] B[eispiel] gegen § 26 die Consistorial Glieder / nicht alle Jahre sondern meines Dafürhaltens nur erst alle drey Jahre wechseln, aus bedeutenden Gründen die zwar hier alle anzuführen^p zu weitläufig werden würde, die aber doch dem Zustande ^qder meisten Gemeinden der Anzahl der dazu qualificirten Gemeinds Gliedern und der erforderlichen Routine ^rdie die Glieder des Kirchen Vorstandes in einem einzigen Jahr, bey dessen Ablauf^s sie sich kaum in ihrem Geschäftskreis orientiret hatten, schwerlich erlangen, mithin der Wechsel derselben alle drey Jahr weit angemessener zu seyn scheint.

§ 160 Ist[!] schon ziemlich untergraben es wäre zu wünschen, wenn es durch einen solchen §. besser würde, – auch die § 182 bis incl[usive] 185 sind leider schon untergraben; wie wünschenswerth wäre es wohl, wenn die Gesetze, welche über diese § anders aburtheilen, rückgängig würden –

Der Bann, der § 203 bestimmt und § 204 beschränkt wird, ist in solchem Fall ^tin unsern Zeiten durchaus fruchtlos und solchergestalt schädlich auch in Hinblick auf § 212 – 213. 214. 220 contrastiren, welche Unordnung könnte aus § 243 erwachsen;

Gegen^u den § 282 müssen Observanz und Herbergessen die Norm bleiben und diese nicht beengt und verärgert werden. Was würde zum

^g Gestrichen: im allgemeinen

^h Gestrichen: der

ⁱ Gestrichen: im allgemeinen darstellt

^j Gestrichen: wünschenswerth seyn

^k Gestrichen: dieses

^l Gestrichen: jeder ... [unleserlich]

^m Gestrichen: von

ⁿ Gestrichen: nicht

^o Gestrichen: oder

^p Gestrichen: auf aufzu

^q Gestrichen: mancher

^r Gestrichen: der Glieder des Kirchen Vorstandes

^s Mehrere Wörter gestrichen, unleserlich.

^t Gestrichen: die

^u Ein Wort gestrichen, unleserlich.

§ 259 ein ausländischer, hereinberuffener stehender Prediger und die Gemeinde die ihn gewählt hätte, sagen, wenn derselbe sich erst dem Examen der Synode blossstellen oder bloß von der Laune desselben die Dispensation abwarten sollte!!

auch[!] § 260 ist zu sonderbar;^v /

Was würden zu der Arroganz, welche § 263 in medio und § 264 vorkommt, diejenigen Gemeinden sagen? welche[!] seit den Zeiten der Reformation unbestritten das freye und uneingeschränkte Wahlrecht haben und sich dieserhalb keine Vorschiebungen gefallen lassen wollten;

Wie in aller Welt könnte wohl nach § 268 eine freie und uneingeschränkte Wahl gültig seyn, wenn nur 1/4tel[?] der Stimmberechtigten mitgestimmt, hingegen die übrigen 3/4tel aus Ursachen sich zurückgezogen hätten; Nein[!], wenn nur allenfalls 2/3tel gesagt worden wäre, ließe sich wohl noch einigermaßen hören; aber so wie es der allegirte § phus besagt; Nein[!] so etwas darf eine protestantische Kirchen Ordnung unserer Zeiten nicht enthalten, wenn nicht durch das Geschrey der Mehrzahl der Gemeindsglieder bey höhern Regierungs Behörden ^wübel Ärger gemacht werden soll;

Wie, der Beruf eines Predigers ein Vertrag? und[!] soll nach § 272 in Form eines Vertrages? also[!] zwischen Ihm[!] und der Gemeinde abgefaßt werden!! – Nein, er muß aus Bedeutend[!] überwiegenden Gründen^x in der bisher üblichen Form ausgefertigt werden, und auch in dieser üblichen Form ist der Berufene nach § 273 nöthigenfalls, wenn Er[!] sich nicht fügen wollte gleichwohl noch zu finden –

Und wie, die Elementar Schulen sollen nach § 300 ausser aller Verbindung mit der Kirche stehen?? Nein nimmermehr. ^yWie könnte sonst den Dienern der Kirche Etwas[!] als gewissenspflicht[!] aufgebunden werden, was ausser aller Verbindung mit der Kirche stünde?? Nein, ^zSchulen stehen vielmehr in der engsten Verbindung mit der Kirche^{aa}. Das also, was jener^{bb} Entwurf hier mit so sanfter Hand, die anderweit so mächtig sich stellt^{cc}, wegzuwischen wähnt, haben selbst die neuesten / Staatsgesetze, die wenigstens dem Schulvorstande der Gemeinde ihren[!] Wirkungskreis verstatten weit besser penetrirt; und das annoch zu desiderirende[!] muß und wird die Zukunft releviren;

^v Gestrichen: berechnet –

^w Gestrichen: der ... [unleserlich] Kirche übel Ärger

^x Gestrichen: Ursachen

^y Gestrichen: Und

^z Gestrichen: Sie

^{aa} Gestrichen: derselben

^{bb} Gestrichen: der

^{cc} Zwei (?) Wörter gestrichen, unleserlich.

Überhaupt so lange nicht wenigstens 2/3tel der jetzt lebenden Gemeindsglieder jeder einzelnen Gemeinde unseres Synodal Bezirks eigenhändig diesen Entwurf werden unterschrieben haben, so lange bleibt derselbe halb frommer Wunsch einzelner arroganter Individuen; auf den Fall aber, wenn den sanften Geist des Christenthums nicht athmender eigener Entwurf mut[atis] mut[andis] wenigstens von 2/3tel der jetzt lebenden Gemeindsglieder jeder Einzelnen Gemeinde unsers Synodal Bezirks eigenhändig freiwillig unterschrieben und alle künftigen Confirmanden darauf mittelst Unterschrift ebenfalls verpflichtet würden; So könnte es auf solchen allein und einzig möglichen Fall möglich werden eine vertragsmäßig u[nd] allgemein verpflichtende bestehende Kirchen Ordnung auch selbst ohne Sanction des Staats durch die Kirche selbst und ohne einzelne Glieder durch freiwillige Vertragsmäßige[] Genehmigung und eigenhändige Unterschriften einzuführen; –

dd Gestrichen: werden untersch

ee Gestrichen: wenn

Nationalsozialistische Schulpolitik in Westfalen/Regierungsbezirk Arnsberg und die Einführung der Gemeinschaftsschule in der Stadt Hagen

Nationalsozialistische Bildungsziele

Für die nationalsozialistische Bildungs- und Schulpolitik waren die Erziehungsgrundsätze richtungsgebend, die Adolf Hitler in seinem während seiner Festungshaft in Landsberg im Jahr 1924 verfaßten programmatischen Buch „Mein Kampf“ niedergelegt hatte.¹ Danach wurde der gesamten Erziehungsarbeit in dem von ihm angestrebten „völkischen Staat“ als oberstes Ziel das „Heranzüchten kerngesunder Körper“ zugewiesen. Erst danach sollte die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten Platz haben, an deren Spitze aber die „Entwicklung des Charakters“, besonders die Förderung der „Willens- und Entschlußkraft“, zu stehen hatte. Als dabei heranzubildende und anzuerziehende Tugenden werden von Hitler „Treue“, „Opferwilligkeit“ und „Verschwiegenheit“ genannt. Ihre Krönung sollte die Erziehungs- und Schularbeit des „völkischen Staats“ darin finden, daß sie den „Rassesinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt“. Schule und Unterricht hatten die Heranwachsenden zur „ausschließlichen Anerkennung des Rechts des eigenen Volkstums“ zu erziehen. Jede auch nur im Ansatz demokratische oder gar pazifistische Erziehung wurde dagegen entschieden abgelehnt, da die Wahrung deutscher Interessen nach den von Hitler entwickelten Vorstellungen nur auf der Grundlage politischer Entschlossenheit und militärischer Macht zu gewährleisten war. Im Hinblick auf die spezielle Mädchenbildung begnügte sich Hitler in „Mein Kampf“ mit der Feststellung, daß ihr Ziel „unverrückbar die kommende Mutter“ zu sein habe.

Entsprechend diesen allgemeinen Erziehungsgrundsätzen Adolf Hitlers wurde nach der Machtergreifung die Gleichschaltung des öffentlichen Schulwesens betrieben. Nach dem Willen der neuen Machthaber

¹ Adolf Hitler: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. 60. Aufl. München 1933, S. 451–476.

sollte schulische Bildung jetzt in erster Linie der politisch-weltanschaulichen Indoktrination der Jugend im Sinn des Nationalsozialismus dienen. So erklärte der nationalsozialistische Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick auf einer Konferenz der Länderminister am 9. 5. 1933, daß infolge der „nationalen Revolution“ die deutsche Schule nunmehr eine neue Erziehungsaufgabe habe: sie müsse den „politischen Menschen [...] bilden, der in allem Denken und Handeln dienend und opfernd in seinem Volke wurzelt“.² Nach den „Leitgedanken zur Schulordnung“ desselben Reichsinnenministers Dr. W. Frick, die durch Erlaß vom 18. 12. 1934 zu „verbindliche Richtlinien“ erklärt wurden, war „die oberste Aufgabe der Schule [...] die Erziehung der Jugend zum Dienst am Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist“.³ In den 1939 erlassenen Volksschulrichtlinien heißt es dann dementsprechend, Aufgabe der Schule sei es, „die Jugend unseres Volkes zu körperlich, seelisch und geistig gesunden und starken deutschen Männern und Frauen zu erziehen, die, in Heimat und Volkstum fest verwurzelt, ein jeder an seiner Stelle zum vollen Einsatz für Führer und Volk bereit sind“.⁴ Ähnlich bestimmten die 1938 herausgekommenen Richtlinien für die Höhere Schule als allgemeines Bildungsziel dieser Schulform, „mit den ihr eigentümlichen Erziehungsmitteln den nationalsozialistischen Menschen zu formen“.⁵ Dieses politisch-weltanschauliche Bildungsziel des öffentlichen Schulwesens wurde durch eine entsprechende, allerdings nicht immer systematisch vorgenommene, inhaltliche und methodische Neugestaltung des Unterrichts wie auch durch einen äußeren organisatorischen Umbau des Schulwesens zu erreichen versucht.⁶

Nationalsozialistische Schulpolitik

Die auf eine Vermittlung der Lehren des Nationalsozialismus gerichtete Umgestaltung der Bildungsziele und Inhalte des herkömmlichen Schulunterrichts begann im preußischen Reichsteil im Herbst 1933 mit der Einführung des Unterrichts in Vererbungslehre und Rassenkunde⁷,

² Zit. nach Hans-Jochen Gamm: Führung und Verführung – Pädagogik des Nationalsozialismus. 3. Aufl. München 1990, S. 73–78 – hier S. 74.

³ Zit. nach dem Abdruck in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 76. Jg. 1934, S. 43f. – der Erlaß v. 18. 12. 1934 ebenda, S. 43.

⁴ Erziehung und Unterricht in der Volksschule. Berlin 1939, S. 5.

⁵ Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule. Berlin 1938, S. 9.

⁶ Dazu kamen noch Maßnahmen zur ideologischen Ausrichtung des Lehrpersonals wie auch der Schulverwaltungsbeamten, insbesondere durch nationalpolitische (Lager-)Lehrgänge.

⁷ Erlaß v. 13. 9. 1933 „Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen“ des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – abgedruckt in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 75. Jg. 1933, S. 244.

der durch einen Erlaß des neuen Reichserziehungsministers⁸ vom 15. 1. 1935 für das ganze Reich verbindlich gemacht wurde.⁹

In äußerer organisatorischer Hinsicht wurde bereits ab 1933, seit 1937 dann aber ganz entschieden, die Typen- und Formenvielfalt des deutschen Schulwesens, insbesondere die annähernd 70 Typen umfassende Höhere Schule, auf drei Grundformen (neusprachliche und naturwissenschaftliche Oberschule und humanistisches Gymnasium) sowie die Deutsche Oberschule in Aufbauform (Aufbauschule) als vierte Gymnasialform reduziert und gleichzeitig die Dauer der Höheren Schule von neun auf acht Schuljahre vermindert.¹⁰

Eine der ersten schulorganisatorischen Maßnahmen der neuen nationalsozialistischen Machthaber war auch in Hagen die Beseitigung der Sammelschulen für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Volksschulkinder, fälschlich verschiedentlich auch als „weltliche Schulen“ bezeichnet. Diese Maßnahme der Nationalsozialisten ist typisch für jene Anfangsphase, in der das Regime noch eine werbende Macht war und die Befürchtungen der kirchlichen Kreise, vor allem der katholischen, ihm gegenüber zu zerstreuen suchte. Deshalb betrieb es zunächst auch eine ausgesprochen kirchenfreundliche Politik nicht zuletzt im schulpolitischen Bereich.¹¹ So wurde bereits am 25. 2. 1933 durch einen Erlaß des (nationalsozialistischen) preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Auflösung der Sammelschulen und Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Volksschulkinder verfügt. Diese Einrichtungen sollten jahrgangsweise abgebaut werden; bereits zum neuen – Ostern beginnenden – Schuljahr durften keine Schüler mehr in die Sammelschulen bzw. -klassen aufgenommen werden. Die betroffenen Schulkinder wie auch die Lehrkräfte mußten auf die

⁸ Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Bernhard Rust) wurde im Mai 1934 geschaffen.

⁹ Abgedruckt in: Deutsche Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltung der Länder. 1. Jg. 1935, S. 43–46.

¹⁰ Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule. Berlin 1938, S. 1.

¹¹ S. auch die Regierungserklärung Adolf Hitlers vom 23. 3. 1933 im Reichstag, in der er u. a. die – bei näherer Prüfung sich jedoch als recht vage erweisende – Versicherung abgab, daß die nationale Regierung den Kirchen in Schule und Erziehung „den ihnen zukommenden Einfluß“ gewähren und sichern werde – zit. nach dem Abdruck der Erklärung der Reichsregierung in: Verhandlungen des Reichstags. VIII. Wahlperiode 1933. Bd. 457: Stenographische Berichte. Berlin 1934, S. 25–32, hier S. 28. – Durch einen Erlaß vom 27. 4. 1933 regte der (nationalsozialistische) preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an, die „alte Sitte“ wieder aufleben zu lassen, den ersten Schultag des neuen Schuljahrs mit einem Gottesdienst, sei es in der Schule oder in der Kirche, „festlich zu begehen“ (Runderlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, Exemplar im StA Münster, Provinzialschulkollegium Akte 6358).

konfessionellen Schulen verteilt werden.¹² Sammelklassen und Sammelschulen waren eine in Preußen ab 1920 geschaffene „Notlösung“ und als „vorläufige Verwaltungsmaßnahme“¹³ (nämlich bis zum Erlaß des in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen, aber nie zustande gekommenen Reichsschulgesetzes) gedacht, um der vor allem von sozialistischen und freidenkerischen (Eltern-)Kreisen immer nachdrücklicher erhobenen Forderung nach der aufgrund des sogen. Sperrparagraphen der Weimarer Reichsverfassung (Art. 174) nicht realisierbaren Einführung der „weltlichen Schule“ ohne konfessionellen Religionsunterricht entgegenzukommen.¹⁴ In Hagen waren derartige Sammelklassen bzw. Sammelschulen ab Herbst 1921 eingerichtet worden. Zu Ostern 1922 besuchten insgesamt 1.312 Schulkinder in Hagen derartige Schulsysteme. Doch ging ihre Zahl in den folgenden Jahren ständig und zuletzt rapide zurück; 1929 war sie auf 577 Schulkinder gesunken. Daraufhin wurden nunmehr die bis dahin noch bestehenden vier Sammelschulen zu zwei (achtklassigen) Systemen zusammengelegt, so daß seitdem eine Sammelschule sich in dem (früheren evangelischen) Volksschulgebäude in der Langestr. 9 im Stadtteil Wehringhausen und eine weitere in dem (ebenfalls früheren evangelischen) Volksschulgebäude in der Selbecker Straße 55 in dem Stadtteil Eilpe befand. Wurden 1922 noch über 10% der Lernanfänger (142 von 1.337) für die Sammelschule angemeldet, so waren die Anmeldungen zu Ostern 1933 auf weniger als 3% (67 von 2.303) zurückgegangen.¹⁵ Die Auflösung dieser schulischen Sonderform konnte also mit einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung rechnen. In Hagen – wie übrigens auch in den anderen Orten im Regierungsbezirk Arnsberg, in denen seinerzeit noch Sammelschulen bzw. Sammelklassen vorhanden waren – ist diese Schuleinrichtung jedoch schneller beseitigt worden, als es der Ministererlaß vom 25. 2. 1933 eigentlich vorgesehen hatte. Auf ihrer Sitzung am 23. 6. 1933 beschloß die städtische Schuldeputation zunächst, und zwar „auf Antrag aus der Versammlung“, die

¹² Abgedruckt in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 75. Jg. 1933, S. 64.

¹³ So z. B. in dem Erlaß vom 28. 6. 1921 des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – StA Münster, Reg. Arnsberg II D Nr. 699.

¹⁴ Erlaß vom 3. 5. 1920 des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – abgedruckt in: Sammelklassen und Sammelschulen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder. Zusammenstellung der einschlägigen Ministererlasse, hrsg. u. erl. von Felix Theegarten. 2. Aufl. Berlin 1927, S. 19f. (Weidemannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, H. 43); vgl. hierzu auch Frank Bajohr, Heidi Behrens-Cobet, Ernst Schmidt: Freie Schulen – Eine vergessene Bildungsalternative. Essen 1986, hier bes. S. 24–30.

¹⁵ Angaben nach Margrit Sollbach: „Weltliche Schulen“ – Eine Untersuchung zur Schulpolitik in der Weimarer Republik am Beispiel der Stadt Hagen i. W.; in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 78 (1985), S. 135–166, hier S. 156–164.

beiden Sammelschulen aus ihren bisherigen Schulgebäuden herauszunehmen und zusammen in einem Gebäude in der Mittelstraße im Stadtzentrum unterzubringen. Doch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. In einer knapp vier Wochen später, am 18. 7. 1933, stattgefundenen neuerlichen Sitzung der Schuldeputation wurde nunmehr nämlich der Beschluß gefaßt, die Sammelschulen bereits zum Ende der gegenwärtigen Sommerferien bzw. zum 1. 8. 1933 aufzulösen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß die Umwandlung der Sammelschulen in konfessionelle (evangelische) Volksschulen „von der Mehrheit der beteiligten Elternschaft“ beantragt worden sei.¹⁶ Dementsprechend ist dann auch verfahren worden. Die Direktoren der beiden Sammelschulen sind aufgrund des berüchtigten Gesetzes vom 7. 4. 1933 betreffend die „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“¹⁷ ihres Amtes enthoben und zunächst beurlaubt, später dann in eine einfache Lehrerstelle an einer konfessionellen Volksschule in Hagen bzw. in Bochum zurückversetzt worden. Ein Lehrer der Sammelschule in Eilpe wurde gemäß § 2 (1) des erwähnten Gesetzes ohne Ruhegehalt aus dem Schuldienst entlassen.¹⁸

Außerdem wurden unter Anwendung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ noch 1933 ein Rektor und eine Leh-

¹⁶ Angaben nach: M. Sollbach, a. a. O., S. 165 f.

¹⁷ Abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1933, S. 175–177 – Hierbei kamen vor allem die §§ 4 und 5 in Anwendung. § 4 besagt: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden [...]“. § 5 (1) bestimmt: „Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen [...] gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert [...]“. § 5 (2) lautet: „Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.“

¹⁸ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1933 – StadtA Hagen, Akte 2544. Zu den bei der Durchführung des Gesetzes „Zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ besonders gegen die an den Sammelschulen tätig gewesen Lehrpersonen in Preußen gerichteten Maßnahmen s. auch H. Behrens-Cobet, E. Schmidt, F. Bajohr, a. a. O., S. 93 f. Unter anderem mußten alle Lehrkräfte einen Fragebogen ausfüllen, in dem durch nachträgliche Einstempelung auch Auskunft über eine eventuelle Mitgliedschaft in dem „Bund Freier Schulgesellschaften“ verlangt wurde. Dieser „Bund“ war 1920 als Dachorganisation der lokalen „Freien Elternvereinigungen“ bzw. „Freien Schulgesellschaften“ gegründet worden, die entschieden die Einführung der „weltlichen Schule“ forderten. Die Mitglieder gehörten politisch zu rd. 90% der Sozialdemokratie an, doch gab es darin auch eine aktive kommunistische Minderheit (Luise Wagner-Winterhager: Schule und Eltern in der Weimarer Republik. Untersuchungen zur Wirksamkeit der Elternbeiräte in Preußen und der Elternräte in Hamburg 1918–1922. Weinheim u. Basel 1979, S. 205 – Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 7).

rin gemäß § 4 sowie eine weitere Lehrerin gemäß § 3¹⁹ unter Gewährung von Ruhegehalt aus dem Schuldienst entlassen,²⁰ einen weiteren Rektor versetzte man gemäß § 5 des Gesetzes in eine Mittelschullehrerstelle.²¹ Im folgenden Jahr erfolgten weitere Amtsenthebungen von Leitern städtischer Volksschulen in der Stadt Hagen. Betroffen waren aber ausschließlich katholische Volksschulen. Insgesamt vier katholische Direktoren sind damals gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. 4. 1933 zum 1. 9. 1934 ihrer Ämter enthoben und in eine einfache Lehrerstelle an anderen städtischen Volksschulen versetzt worden.²² Zu den seinerzeit auf diese Weise freigemachten Schulleiterstellen gehörte auch die an der katholischen Volksschule in dem Stadtteil Boelerheide (heute Overbergschule). Sie wurde zum 1. 11. 1934 neu besetzt.²³ Der neue Schulleiter hat in der Folgezeit dann auch mehrfach demonstrativ seine regimetreue Haltung bezeugt.²⁴ Unter anderem machte er der vorgesetzten Behörde in mehreren Fällen Mitteilung über die politisch-oppositionelle Einstellung des an dieser Schule den pfarramtlichen Unterricht erteilenden Vikars. Dieser bekam dann auch von dem Oberbürgermeister das Betreten des Schulgrundstücks (und damit faktisch die Unterrichtserteilung in der Schule) untersagt und außerdem wurde seine politische Überwachung angeordnet.²⁵ In diesem Zusammenhang informierte der neue Rektor unter anderem am 21. 3. 1937 die vorgesetzte Schulbehörde darüber, daß der Vikar „durch einzelne Maßnahmen und Anordnungen [...] immer wieder seine oppositionelle Einstellung zum heutigen Staat (zeigt)“. Als Beweis führt er neben anderem an, daß der Vikar, um den Jungen die Teilnahme am Turnunterricht des Deutschen Jungvolks zu erschweren, für den Nachmittag den außerschulischen Religionsunterricht ansetze.²⁶ Ende des Jahres 1937 teilte der Rektor der staatlichen Schulaufsichtsbe-

¹⁹ § 3 (1) bestimmt: „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ 8 ff.) zu versetzen [...]“.

²⁰ Einer der beiden Lehrerinnen wurde in einem Dienststrafverfahren dann aber das Ruhegehalt wieder entzogen.

²¹ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1933 – StadtA Hagen, Akte 2544, sowie Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 43. Jg. 1933, S. 444, S. 476.

²² Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1934 – StadtA Hagen, Akte 2544.

²³ Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 45. Jg. 1935, S. 101.

²⁴ Der neue Schulleiter war seit dem 1. 5. 1933 Schriftwart des NSLB im Kreisabschnitt, aber damals (noch) kein Parteimitglied. Er trat erst zum 1. 5. 1937 in die NSDAP ein – Angaben nach einer von dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen aufgrund einer Auswertung der Personalbögen erstellten und dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben v. 23. 8. 1945 eingereichten Liste von Hagener Lehrern, die NSDAP-Mitglieder waren – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1312.

²⁵ StadtA Hagen, Akte 2930; StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

²⁶ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

hörte mit, daß die politische Einstellung des Vikars „immer noch unverändert“ sei. Dabei führte er folgende Tatsachen an: 1. habe dieser im Anschluß an die Verlesung eines Hirtenbriefes gegen die Gemeinschaftsschule (sie wird in dem Schreiben des Rektors als „Einheitsschule“ bezeichnet) in einer persönlichen Bemerkung den Ratschlag gegeben, man dürfe sich verbrieft Rechte vom Staat nicht nehmen lassen und bei einer Schulabstimmung wisse jeder, was er zu tun habe; 2. habe er einen Schüler, der ihn unterwegs mit dem „deutschen Gruß“ grüßte, zu sich herangerufen, ihn entsetzt angesehen und sich diese Grußform in Zukunft verbieten; 3. sei von ihm in einer Predigt die Behauptung aufgestellt worden, die Germanen hätten keine Kultur besessen und seien in Fellen herumgelaufen.²⁷

Kampf gegen die Bekenntnisschule

In den Zusammenhang der ideologisch motivierten Umformung des staatlichen Schulwesens gehört auch die von den Nationalsozialisten angestrebte Beseitigung der christlich-konfessionellen Volksschule und ihre Ersetzung durch die „Deutsche Gemeinschaftsschule“. Die Existenz eines nach den Bekenntnissen getrennten (Volks-)Schulwesens (wie auch des Privatschulwesens) widersprach nicht nur dem vom nationalsozialistischen Staat auch auf dem Gebiet der Erziehung vertretenen Totalitätsanspruch, sondern auch der von ihm propagierten Idee der „Volksgemeinschaft“.²⁸ Seit 1930 gehörte daher die allgemeine Einführung der (christlichen) Simultanschule zum Schulprogramm des Nationalsozialistischen Lehrerbunds (NSLB).²⁹ Kurz nach der Machtübernahme erklärte dann auch der nationalsozialistische Reichsinnenminister Dr. W. Frick in seiner bereits erwähnten Rede vom 9. 5. 1933 programmatisch, daß Schule und schulische Bildung in dem neuen Staat grundsätzlich „vom Gemeinschaftsgedanken“ ausgehe und „im Dienste des Volksganzen“ zu stehen habe. Die Schule solle, so heißt es dort weiter, durch ihre

²⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

²⁸ So hatte Adolf Hitler als Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags am 23. 3. 1933 in seiner Regierungserklärung die „Herstellung einer wirklichen Volksgemeinschaft“ verkündet. Andererseits war von ihm in der Regierungserklärung auch die Beteuerung abgegeben worden, daß die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen „wichtige Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums“ sehe, und, wie bereits oben erwähnt, außerdem ebenso beruhigend wie vieldeutig versichert worden: „Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen“ – zit. nach dem Abdruck der Erklärung der Reichsregierung in: Verhandlungen des Reichstags. VIII. Wahlperiode 1933: Bd. 457: Stenographische Berichte. Berlin 1934, S. 25–32, hier S. 26, S. 28.

²⁹ Christliche Erziehung im deutschen Volk. Sammelmappe, hrsg. v. der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die katholische Aktion. B II, o. O. u. o. J.; Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, Jg. 1933, S. 256f.; Rolf Eilers: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat. Köln-Opladen 1963, S. 85.

Erziehungsarbeit die „gliedhafte Einordnung des Schülers ins Volksganze“ herbeiführen, damit der „geschlossene politische Wille auch für die Zukunft eine starke und dauernde Grundlage im Volke findet“.³⁰ Für eine nach Konfessionen getrennte Volksschule, wie sie damals in Preußen für evangelische und katholische Kinder bestand, gab es in einer solchen Bildungskonzeption keinen Platz.

Nach der seinerzeit in Preußen geltenden Rechtslage war die Konfessionsschule im Volksschulbereich aber die gesetzlich garantierte Regelschule. Zwar hatte die Weimarer Reichsverfassung die Simultanschule – wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch der Sache nach – zur Regelschule erklärt.³¹ Allerdings sollten auf Wunsch der Eltern Bekenntnisschulen und sog. „weltliche Schulen“ (= Schulen ohne Religionsunterricht) eingerichtet werden. Die endgültige Regelung der Schulfrage überließ die Weimarer Reichsverfassung jedoch der Ländergesetzgebung, die sich nach den in einem noch zu erlassenden Reichsschulgesetz festzulegenden Grundsätzen zu richten hatte. In den Übergangsbestimmungen (Art. 174 WRV) wurde aber bestimmt, daß bis zu dem Erlaß eines solchen Reichsschulgesetzes die jeweils bestehenden schulgesetzlichen Regelungen weiterhin Gültigkeit haben sollten.³² Damit war aber ein schulpolitischer Status quo verfassungsrechtlich festgeschrieben, der die Fortdauer der vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestehenden Schulformen garantierte, und zwar bis zum Ende der Weimarer Republik, da das in Aussicht genommene Reichsschulgesetz nie zustande kam.

Das bedeutete für die preußischen Gebiete, zu denen auch die Provinz Westfalen gehörte, daß 1933 für den Volksschulbereich weiterhin das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. 7. 1906 Gültigkeit hatte. Dieses bestimmte in Art. 33, daß die öffentlichen Volksschulen „in der Regel“ so einzurichten seien, daß evangelische Kinder von evangelischen Lehrern, katholische Kinder von katholischen Lehrern unterrichtet würden.³³ In der Praxis bedeutete das, daß die Volksschule im Normalfall eine Bekenntnisschule war. Zwar wurde in dem Gesetz der Bestand vorhandener Simultanschulen garantiert, doch die Neueinrichtung derartiger Schulanstalten war nur dort vorgesehen, wo dieser Schultyp schon bisher die einzige Schulart dargestellt hatte. Das traf für

³⁰ Zit. nach H.-J. Gamm, a. a. O., S. 75, S. 78.

³¹ Artikel 146 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Auf eine für alle gemeinsame Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf“ – zit. nach: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Ernst Rudolf Huber. Bd. 4. 3. neubearb. u. verm. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1991, S. 172f.

³² Ebenda, S. 178.

³³ „Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen“, abgedr. in Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1906, S. 335–364 – hier S. 346.

Westfalen jedoch nicht zu. Abgesehen davon ließ das Gesetz die Schaffung neuer Simultanschulen nur im Ausnahmefall „aus besonderen Gründen“ (Art. 36 Abs. 4) auch in solchen Schulverbänden zu, wo die Volksschulen bisher bekenntnismäßig organisiert waren. Doch hatte der Gesetzgeber das betreffende Verfahren sehr erschwert, das zudem verschiedene Einspruchsmöglichkeiten vorsah. Hinzu kam, daß nach dem Abschluß des Konkordats vom 20. 7. 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich die Beibehaltung wie auch die Neueinrichtung von – ausdrücklich zwar nur katholischen, nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aber auch evangelischen – Konfessionsschulen reichsrechtlich garantiert war.³⁴ Für die Katholiken war die Angelegenheit der Bekenntnisschule aber auch aus kirchenrechtlichen Gründen ebenso bedeutsam wie schwerwiegend. Der 1918 als erstes allgemeines und umfassendes Gesetzbuch der Katholischen Kirche in Kraft getretene Codex Iuris Canonici enthielt nämlich in dem Abschnitt über das kirchliche Lehramt auch einige wichtige Bestimmungen über das Schulwesen.³⁵ Während die diesbezügliche erste Bestimmung (Can. 1372) es nicht nur zu einem Recht, sondern zu der bedeutsamsten Pflicht (*ius et gravissimum officium*) der Eltern erklärte, für eine christliche Erziehung der Kinder zu sorgen, wurde im übernächsten Paragraphen (Can. 1374) katholischen Kindern grundsätzlich untersagt, nichtkatholische, konfessionslose oder gemischtkonfessionelle Schulen zu besuchen. Das hieß aber, daß für die katholische Kirche und die katholischen Eltern in Deutschland weder die in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehene „weltliche Schule“, noch die Simultanschule mit nach Konfessionen getrenntem Religionsunterricht, wie sie in Preußen nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 möglich war, in Frage kamen. In der 1929 veröffentlichten Enzyklika „*Divini illius Magister*“, die sich mit Fragen der christlichen Erziehung befaßte, hatte Papst Pius XI. entsprechend den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici erneut und mit großem Nachdruck Katholiken den Besuch von Schulen verboten, die Katholiken und Nichtkatholiken ohne Unterschied offenstanden.³⁶

Andererseits war die Beseitigung der Konfessionsschulen aber ein wesentlicher Teil der von dem nationalsozialistischen Regime propagier-

³⁴ Der Art. 23 des Reichskonkordats vom 20. 7. 1933 bestimmt nämlich: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb für durchführbar erscheinen läßt.“ – Zit. nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, Teil II, Jg. 1933, S. 685 f.

³⁵ De Scholis – CIC, Liber III, Pars IV, Titulus XXII: Can. 1372 – Can. 1383.

³⁶ Acta Apostolicae Sedis XXI. Città del Vaticano 1930, S. 77.

ten und auch durchgesetzten „Entkonfessionalisierung“ des öffentlichen Lebens.³⁷ Daß die politischen Machthaber darauf abzielten, die Bekenntnisschule abzuschaffen und durch die (christliche) Gemeinschaftsschule zu ersetzen, geht unmißverständlich auch aus einem Ende September 1936 von dem Amtlichen Deutschen Nachrichtenbüro verbreiteten und in den Zeitungen abgedruckten Artikel hervor. In diesem heißt es unter anderem: „Staat und Partei sehen jedenfalls ihr höchstes Bestreben darin, die heutige Einheit der Nation durch die Einheitsschule auch für die Zukunft gesichert zu sehen. Die Bekenntnisschule gibt ihnen dafür nur bedingte oder überhaupt keine Gewißheit.“³⁸ In einem von Martin Bormann als Stabsleiter des Stellvertreters des Führers unterzeichneten Rundschreiben an die Gauleiter vom 3. 3. 1939 betreffend die Einführung der Gemeinschaftsschule heißt es dementsprechend: „Die Gemeinschaftsschule ist die selbstverständliche Schulform des nationalsozialistischen Staates im Gegensatz zu der auf konfessionellen Grundlagen aufgebauten Bekenntnisschule [...] Die Gemeinschaftsschule muß [...] im ganzen Reich die alleinige Schulform werden.“³⁹ Allerdings schreckte Hitler nach mehrmaligem Schwanken schließlich doch davor zurück, ein bereits 1937 fertiggestelltes Schulpflichtgesetz zu unterzeichnen, das die reichseinheitliche Einführung der Gemeinschaftsschule vorsah.⁴⁰ Vielmehr wurde die Schaffung der aus weltanschaulichen Gründen gewünschten Gemeinschaftsschule weiterhin lokalen und regionalen Initiativen überlassen.

Einführung der Gemeinschaftsschule und Zurückhaltung im Regierungsbezirk Arnsberg

Einen ersten großangelegten Angriff auf die Bekenntnisschule hatte das Regime bereits Anfang 1934 in München und Nürnberg unternommen, wo die Eltern nach der seinerzeit dort bestehenden Rechtslage jedes Jahr zu Beginn des Schuljahrs darüber entscheiden konnten,

³⁷ S. z. B. die Äußerung des nationalsozialistischen Innenministers Dr. W. Frick am 7. 7. 1935 auf dem Gauparteitag des Gaus Westfalen-Süd in Bochum: „Wir [Nationalsozialisten] treten an und verlangen eine völlige Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ – zit. nach dem Abdruck in der „Westfälischen Landeszeitung – Rote Erde“ vom 8. 7. 1935. Der Bericht über die Rede trägt die Überschrift: „Dr. Frick warnt die Dunkelmänner – Scharfe Kampfansage gegen ‚schwarze, rote und andersfarbige Wühlmäuse‘“. – Am selben Tag (8. 7. 1935) wurde diese Äußerung von Dr. W. Frick auch im „Völkischen Beobachter“ verbreitet – Zu dem Kampf des NS-Regimes gegen die konfessionelle Schule vgl. allgemein John S. Conway: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge. München 1969, S. 196–199, sowie R. Eilers, a. a. O., S. 85–92, S. 104.

³⁸ Zit. nach dem (auszugsweisen) Abdruck in dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 70. Jg. Nr. 26, S. 146 – s. hierzu auch Wilhelm Damberg: Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933–1945. Mainz 1986, S. 156.

³⁹ Zit. nach der Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 3764.

⁴⁰ Bundesarchiv Koblenz, RK 945; vgl. auch R. Eilers, a. a. O., S. 91.

welche Schulart ihre Kinder besuchen sollten. Mit enormem propagandistischen Aufwand sowie unter Einsatz pseudoplebiszitärer Methoden, aber auch durch massiven, besonders wirtschaftlichen Druck, wurde im Lauf von drei Abstimmungen bis Ostern 1937 hier die endgültige Beseitigung der Bekenntnisschule erreicht.⁴¹

In Westfalen ist die Abschaffung der Bekenntnisschule bzw. die Einführung der Gemeinschaftsschule bis 1936 kein eigentlich akutes Thema für die Staats- und Parteistellen wie auch für den NSLB gewesen. Allerdings hat es im Regierungsbezirk Arnsberg Anfang 1936 außer in Hamm vor allem im Ennepe-Ruhr-Kreis an verschiedenen Orten lokale Initiativen zur Einführung der Gemeinschaftsschule gegeben. So ist einem Zeitungsbericht von Anfang Februar 1936 zu entnehmen, daß in der Kreisstadt Schwelm seinerzeit Planungen im Gange waren, zu Ostern 1936 für die Lernanfänger die – dort so genannte – „deutsche Volksschule“ einzuführen.⁴² In der Nachbarstadt von Hagen, in Gevelsberg, wurde nach Zeitungsmeldungen im Januar und Februar 1936 in Elternversammlungen in der Schulgemeinde Schnellmark für die Gemeinschaftsschule geworben, woran führend der Rektor der Schule beteiligt war. Auf der ersten derartigen im Januar abgehaltenen Elternversammlung waren daraufhin durch Unterschriftserklärung bereits 20 Kinder für die Gemeinschaftsschule angemeldet worden.⁴³ Doch ist es im gesamten westfälischen Raum wegen der Frage der Gemeinschaftsschule nirgends zu einen wirklichen Schulkampf gekommen.⁴⁴ Der Grund für diese schulpolitische Zurückhaltung war wohl, daß die politischen Machthaber in dieser Provinz mit einem großen und in bestimmten ländlichen Regionen, wie z. B. im Münsterland, rein katholischen Bevölkerungsanteil – zu Recht – mit starkem (katholischem) Widerstand gegen die Abschaffung der konfessionellen Volksschule rechneten.⁴⁵ Als in einigen Teilen des Regierungsbezirks Arnsberg von

⁴¹ Vgl. R. Eilers, a. a. O., S. 85–87; Franz Sonnenberger: Der neue „Kulturkampf“. Die Gemeinschaftsschule und ihre historischen Voraussetzungen; in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. III: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil B. München-Wien 1981, S. 235–327 – hier S. 280–210.

⁴² Westfälische Landeszeitung – Rote Erde v. 5. 2. 1936. – Der Artikel trägt die Überschrift: „Auf dem Weg zur deutschen Volksschule – 92 Prozent der Schwelmer Erzieher für die Gemeinschaftsschule“.

⁴³ Westfälische Landeszeitung – Rote Erde v. 25. 2. 1936.

⁴⁴ In diesem Gebiet, zu dem auch der Regierungsbezirk Arnsberg, gehört, wurde die Einführung der Gemeinschaftsschule erst wenige Monate vor Kriegsbeginn und unter gänzlichem Verzicht auf jegliche propagandistische Vorbereitung auf rein administrativem Weg verwirklicht – vgl. hierzu z. B. die Schilderung dieses Vorgangs in dem westfälischen Kerngebiet des Bistums Münsters von Wilhelm Damberg: Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933–1945. Mainz 1986 – hier bes. S. 215–231, S. 256.

⁴⁵ Auf evangelischer Seite ist man allgemein weniger entschieden für die Bekenntnisschule eingetreten, da die evangelische Kirche die Konfessionsschule nicht als derart unverzichtbar

Leitern und Lehrern von Volksschulen Ende 1935/Anfang 1936 die oben erwähnten Werbekampagnen zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen in Gang gesetzt wurden,⁴⁶ schritt dann auch der damalige (nationalsozialistische) Regierungspräsident Dr. Runte energisch dagegen ein. Auf einer Schulrätekonferenz des Regierungsbezirks am 14. 2. 1936 stellte er unmißverständlich klar, daß Gemeinschaftsschulen aufgrund fehlender ministerieller Bestimmungen zur Zeit nicht eingerichtet werden könnten und die Eltern von derartigen – zwecklosen – Anträgen abzuhalten seien. Auch auf einer kurz darauf stattgefundenen Besprechung mit den Landräten und Oberbürgermeistern des Regierungsbezirks legte er den Standpunkt der Regierung hinsichtlich der Gemeinschaftsschule klar. Da er jedoch auf dieser Besprechung feststellen mußte, daß die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber den Bestrebungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule noch nicht in ausreichendem Maß bekannt war, veranlaßte der Regierungspräsident zwei Wochen später außerdem, daß die zuständigen Verwaltungsstellen, insbesondere alle Schulleiter, entsprechend unterrichtet wurden.⁴⁷ Die-

ansah wie die katholische. Die Forderung nach Beibehaltung der Bekenntnisschule war in der evangelischen Kirche seinerzeit weitgehend auf die Bekennende Kirche beschränkt, während die „Deutschen Christen“ der Einführung der Gemeinschaftsschule sogar positiv gegenüberstanden – s. die Stellungnahme der Vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche zu der Vereinigung zwischen „Reichskirchenausschuß der Evangelischen Kirche“ und „Reichsbewegung Deutsche Christen“ vom Sommer 1936 – veröff. in dem „Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“, hrsg. v. der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Berlin 1936, S. 117 – hier zit. nach dem Abdruck in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944. 60. – 71. Jg. 2. Aufl. Gütersloh 1976, S. 144f., hier S. 145; vgl. hierzu auch R. Eilers, a. a. O., S. 88f.

⁴⁶ S. auch den Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁴⁷ Anweisung v. 29. 2. 1936 (Konzept) und Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (Konzept) sowie z. B. der Bericht v. 21. 3. 1936 des Kreisschulrats der Schulaufsichtsbezirke Ennepe-Ruhr I. u. II – alle: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Ein damals gestellter förmlicher Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule wurde daher von dem Regierungspräsidenten nach Rücksprache mit dem Gauleiter-Stellvertreter des Gaus Westfalen-Süd sowie dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgelehnt – lt. Angabe in dem Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Ebenso ließ der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung damals den Bürgermeister der Stadt Gevelsberg im Ennepe-Ruhr-Kreis auf dessen direkt an das Ministerium gerichtete Anfrage wegen der Zulässigkeit der Einrichtung von „deutschen Gemeinschaftsschulen“ mitteilen, daß die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen seitens einzelner Schulbezirke bzw. Schulträger nicht erwünscht sei, „da die grundsätzliche Entscheidung über den konfessionellen Charakter der Volksschule einer reichsrechtlichen Regelung vorbehalten werden muß“ – zit. nach der (auszugsweisen) Wiedergabe in einer Anweisung des Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 3. 4. 1936: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidenten auch der inzwischen eingegangene Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Herringen im Kreis Unna

se Maßnahmen des Regierungspräsidenten waren sicherlich zumindest mitveranlaßt worden durch das Schreiben, das der Erzbischof von Paderborn am 24. 1. 1936 an den Regierungspräsidenten gesandt hatte und in dem er diesen ersuchte, gegen die in einigen Orten des Regierungsbezirks aufgetretene und unter anderem von Vertretern der Lehrerschaft betriebene Propaganda für die – gesetzwidrige – Einführung der Gemeinschaftsschule einzuschreiten.⁴⁸ Außerdem ließ der Erzbischof seinerzeit in einen „Hirtenbrief zum Kampf gegen die Bekenntnisschule“ unter anderem noch einmal bekanntmachen, daß „der Kirche das Recht auf die konfessionelle Erziehung der Kinder in der Schule zu(steht)“ und die katholischen Erziehungsberechtigten wie auch die Lehrerinnen und Lehrer auffordern, „das Recht unserer katholischen Kirche“ auf die Konfessionsschulen heilig zu halten und „standhaft“ und „treu“ zu bleiben.⁴⁹ Tatsächlich sind durch das Vorgehen des Regierungspräsidenten die damals aufgetretenen (Werbe-)Aktionen für die Einführung der Gemeinschaftsschule auf lokaler Ebene im Regierungsbezirk Arnsberg gestoppt worden. Zumindest findet sich in den Quellen kein Hinweis auf deren Fortführung. Erst als das Regime seine Macht innenpolitisch endgültig gefestigt und sich auch außenpolitisch stabilisiert hatte, glaubte die politische Führung, diese schulpolitische Maßnahme auch im westfälischen Raum durchsetzen zu können.⁵⁰ Das sollte offenbar unbedingt noch vor der sich bereits seit 1938 abzeichnenden kriegesischen Verwicklung geschehen, wohl weil man meinte, daß im Krieg eine derartige und zumindest potentiell konfliktträchtige Aktion der „Heimatfront“ nicht zugemutet werden könnte.⁵¹

abschlägig beschieden – lt. Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁴⁸ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764 – Knapp einen Monat später schickte der Erzbischof noch ein Telegramm an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, in dem er seine Besorgnis über die „lebhaftige Agitation zugunsten der Einführung der Gemeinschaftsschule“ zum Ausdruck brachte und Hitler bat, „das Notwendige zur Einstellung dieser konkordatswidrigen Agitation veranlassen zu wollen“ – Telegramm v. 22. 2. 1936, zit. nach der Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁴⁹ Zit. nach dem Abdruck in dem Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Jg. LXXXIX, Stück 5 (27. 2. 1936), S. 37.

⁵⁰ S. z. B. das bereits erwähnte Rundschreiben v. 13. 3. 1939 des Stellvertreters des Führers sowie das Schreiben v. 3. 7. 1939 der Gauleitung des Gaus Westfalen-Süd an den Regierungspräsidenten in Arnsberg, in dem es u. a. heißt, daß „seitens des Stellvertreters des Führers [...] den Gauleitern aufgegeben worden (ist), zwecks Schaffung eines weltanschaulich einwandfreien Erziehungswesens die Reste der konfessionellen Schuleinrichtungen durch Maßnahmen, die seitens der staatlichen Behörden zu treffen sind, sobald als möglich zu beseitigen“. Danach war gewünscht, daß bis Ende des Jahres in den einzelnen Gaugebieten keine konfessionellen und auch keine Ordens- und Klosterschulen mehr bestehen sollten – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁵¹ W. Damberg, a. a. O., S. 230.

Bereits im Frühjahr 1937 war den Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Preußen der hierfür einzuschlagende formal-legale Weg von dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgewiesen worden. Das Ministerium ließ nämlich erkennen, daß es in Zukunft jeden Antrag auf Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen genehmigen würde, der sich auf Art. 36 Abs. 4 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 stützte. Dabei wurden von dem Ministerium jetzt als „besondere Gründe“ für eine derartige Umwandlung bereits eine wesentliche Kostenersparnis anerkannt.⁵² Noch Anfang 1936 hatte der Deutsche Gemeindetag allerdings die bisherige Rechtsauffassung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts geteilt, daß die Möglichkeit der Errichtung von sogen. Simultanschulen schulrechtlich aufgrund des Art. 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 „nach dem geltenden Rechtszustande“ nur im Fall der Neueinrichtung einer Volksschule, nicht dagegen auch für den Fall der Umwandlung schon bestehender Schulen in paritätische Anstalten gegeben sei.⁵³ Gut ein Jahr später nahm dieses Gremium offenkundig infolge entsprechender Informationen aus dem Reichserziehungsministerium⁵⁴ aber einen gegensätzlichen Standpunkt ein. In einem Schreiben vom 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister von Stolp (Pommern) erklärte der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetags, daß nach der nunmehrigen Meinung des Deutschen Gemeindetags die bisherige Auslegung des Art. 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 durch das Preußische Oberverwaltungsgerichts „unter den heute maßgebenden Gesichtspunkten“ nicht länger aufrechterhalten werden könne.⁵⁵ Allerdings war dem Deutschen Gemeindetag in einem Telefongespräch von dem Reichserziehungsministerium aber auch geraten worden, „mit Rücksicht auf die Gefahr einer unerwünschten Gegenwirkung“ bei der Umwandlung von Bekenntnis- in Gemein-

⁵² Lt. Antwortschreiben v. 14. 5. 1937 des Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Gemeindetags auf eine entsprechende Anfrage des Oberbürgermeisters in Stolp (Pommern) – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–157. Wie aus einem Vermerk auf diesem Schreiben hervorgeht, war zwei Tage zuvor in dieser Sache mit einem leitenden Beamten im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ein Telefongespräch geführt worden.

⁵³ Schreiben des Deutschen Gemeindetags v. 20. 3. 1936 an den Bürgermeister von Bitterfeld – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 3.

⁵⁴ S. den Aktenvermerk auf dem Schreiben des Deutschen Gemeindetags v. 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister in Stolp (Pommern) über ein zwei Tage zuvor mit einem Oberregierungsrat G. im Reichserziehungsministerium geführtes Telefongespräch – Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155.

⁵⁵ Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–157 – hier S. 155.

schaftsschulen vorsichtig zu verfahren.⁵⁶ Von dieser jetzt bestehenden faktischen rechtlichen Möglichkeit der Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen gab der Deutsche Gemeindetag seinen Mitgliedern in diesbezüglichen Schreiben Kenntnis.⁵⁷ Allerdings wurden die Gemeinden, die einen solchen Schritt erwogen, auch auf die Gefahr hingewiesen, daß „die Gegenseite, gestützt auf die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen des § 36 Abs. 4 VUG [= Volksschulunterhaltungsgesetz], ihrerseits unter der Elternschaft eine Agitation gegen die Gemeinschaftsschule entfaltet“. Daher sollten die Gemeinden erwägen, ob es sich wirklich empfehle, sogleich sämtliche an einem Ort vorhandenen Bekenntnisschulen, katholische wie evangelische, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, oder ob man „sich fürs erste mit der Umwandlung von einer oder einigen Bekenntnisschulen begnügen und den anderen bestehenden Volksschulen ihren Bekenntnischarakter einstweilen belassen soll.“⁵⁸ Auch noch das bereits angeführte Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 13. 3. 1939 an sämtliche Gauleiter, in dem auf die Einführung der Gemeinschaftsschule gedrängt wurde, riet zu einer taktisch vorsichtigen Durchführung dieser Maßnahme, die unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und unter möglicher Vermeidung „unnötige(r) Schärfe(n)“ erfolgen sollte.⁵⁹

Durchführung in Hagen zu Ostern 1939

Doch im Regierungsbezirk Arnsberg glaubte man auf derartige taktische Erwägungen verzichten zu können. Sehr wahrscheinlich aufgrund höherer Weisung hatte der Regierungspräsident in Arnsberg in einer Rundverfügung vom 24. 11. 1938 nämlich die Landräte und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks angewiesen, wegen der Zusammenlegung sämtlicher noch vorhandener Konfessionsschulen zu Gemein-

⁵⁶ Aktenvermerk über ein Telefongespräch am 21. 5. 1937 mit dem Ministerialdirigenten Dr. Frank im Reichserziehungsministerium – Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 161.

⁵⁷ S. z. B. das bereits erwähnte Schreiben v. 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister in Stolp (Pommern) sowie das Schreiben v. 22. 5. 1937 an die Provinzialdienststelle Kurmark – Konzepte: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–165.

⁵⁸ Schreiben v. 22. 5. 1937 des Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Gemeindetags an die Provinzialdienststelle Kurmark – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 161–165 – hier S. 163f. Dieses Verfahren der sukzessiven Umwandlung der vorhandenen Konfessionsschulen ist dann in einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden seinerzeit tatsächlich praktiziert worden, so z. B. auch in der Stadt Dortmund, wo in drei Etappen, beginnend mit einer kleinen Zahl von konfessionellen Volksschulen, von Ostern 1938 bis Ostern 1939 schließlich sämtliche Bekenntnisschulen aufgehoben wurden – s. hierzu Gerhard E. Sollbach: Das Dortmunder Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert). Dortmund 1991, S. 253–268.

⁵⁹ Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

schaftsschulen die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.⁶⁰ In einem Schreiben vom 7. 7. 1939 an den Regierungspräsidenten in Arnsberg erklärte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung summarisch für alle Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Konfessionsschulen zu Gemeinschaftsschulen bisher selbständige Schulsystem aufgelöst wurden, hierzu (nachträglich) seine gemäß § 65 Abs. 2 VUG erforderliche ministerielle Genehmigung.⁶¹ Von dem Regierungspräsidenten erhielten die zuständigen Stellen vorgefertigte Beschlußentwürfe für die Zusammenlegung von Konfessionsschulen zugeleitet, die von den Amts- und Oberbürgermeistern nur noch ausgefüllt zu werden brauchten.⁶² In diesem Zusammenhang ist auch die Aufhebung der Bekenntnisschulen durch Zusammenlegung zu Gemeinschaftsschulen in der Stadt Hagen erfolgt. Sozusagen als eine Vorstufe hierzu war aufgrund eines Erlasses vom 3. 8. 1934 des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum 1. 10. 1934 die bisher nach Konfessionen getrennte Schulaufsicht aufgehoben und mit Verfügung vom 3. 9. 1934 eine neue regionale Aufteilung der Schulaufsichtskreise im gesamten Regierungsbezirk Arnsberg angeordnet worden.⁶³ In Hagen wurden daraufhin aus den bisherigen beiden konfessionell getrennten Schulaufsichtsbezirken Hagen I (umfassend alle evangelischen Volksschulen des Stadtkreises Hagen) und Hagen II (umfassend alle katholischen Volksschulen des Stadtkreises Hagen und eines Teils des Ennepe-Ruhr-Kreises) zwei neue Schulaufsichtsbezirke gebildet. Diese waren der Schulaufsichtskreis Hagen, der alle Schulen ohne Unterschied der Konfession der Stadt Hagen umfaßte, mit Ausnahme der Schulen in Vorhalle, Boele, Boelerheide, Fley, Eckesey und Knapp, sowie der Schulaufsichtskreis Witten-Hagen, dem sämtliche Schulen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Konfession, des Stadtkreises Witten und des nördlichen Teils der Stadt Hagen, d. h. in Vorhalle, Boele, Boelerheide, Fley, Eckesey und Knapp, unterstanden.⁶⁴ Die Aufhebung

⁶⁰ Angabe nach einer Anweisung des Regierungspräsidenten v. 15. 12. 1938 – StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 2311 – Durch einen Schnellbrief v. 6. 4. 1939 ordnete der Oberpräsident der Provinz Westfalen die „alsbaldige Durchführung“ der Maßnahmen zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen aufgrund § 36 Abs. 4 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 an, wo dies noch nicht geschehen sei – zit. nach dem Exemplar im StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 2311.

⁶¹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 3764. Diese Genehmigung erteilte der Minister in einem Schreiben v. 19. 2. 1940 an den Regierungspräsidenten in Arnsberg vorab auch für alle derartigen zukünftigen Maßnahmen – StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 3764.

⁶² StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 3764 mit einem derartigen Formular.

⁶³ Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 44. Jg., 1934, S. 499 f.

⁶⁴ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1934 – StadtA Hagen, Akte 2544; Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 44. Jg., 1934, S. 501–504.

der Bekenntnisschulen erfolgte dann in Hagen zu Ostern 1939, und zwar ohne jegliche propagandistische Vorbereitung und als reiner Verwaltungsakt. In einer vier Wochen vor der Verwirklichung der organisatorischen Umgestaltung des gesamten städtischen Volksschulwesens am 6. 3. 1939, einem Montag, im Anzeigenteil der „Hagener Zeitung“ erschienen und gerade 14 Zeilen umfassenden Bekanntmachung wurde der Hagener Bevölkerung durch den Oberbürgermeister mitgeteilt, daß „zwecks Herbeiführung einer besseren Beschulung der Kinder der Volksschulen“ sowie „mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Ersparnisse“, jedoch unter Beibehaltung des Religionsunterrichts, die konfessionellen Volksschulen der Stadt Hagen zum 1. 4. 1939 zu christlichen Gemeinschaftsschulen zusammengelegt würden. Die Schulbeiräte seien gehört worden.⁶⁵ Außerdem hieß es in der Bekanntmachung weiter, daß innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen Einspruch gegen diesen Beschluß eingelegt werden könne. Im nächsten (und letzten) Satz wird jedoch festgestellt, daß der Beschluß des Gemeindeleiters⁶⁶ von dem Regierungspräsident in Arnsberg gemäß § 36 Abs. 4 VUG bereits genehmigt worden sei⁶⁷. Einen aktiven Widerstand seitens der Betroffenen gegen die Durchführung dieser schulpolitischen Maßnahme scheint es hier nach dem Aktenbefund nicht gegeben zu haben.

Mutige Einspruchaktion

Allerdings konnte die Beseitigung der Bekenntnisschule auch nicht ohne einen quantitativ beeindruckenden Protest der Bürger verwirklicht werden. Von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, gegen diesen Beschluß innerhalb von vier Wochen Einspruch bei dem Oberbürgermeister zu erheben, haben rd. 8.000 Bürger der damals etwas mehr als 151.000 Einwohner (1. 7. 1939: 151.481) zählenden Stadt Hagen Gebrauch gemacht.⁶⁸ Diese Aktion war von den katholischen und evangelischen

⁶⁵ Protokoll der Sitzung der Beiräte für die Volksschulen v. 6. 2. 1939 – Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140. Allerdings wurden seitens einzelner Mitglieder des Schulbeirats Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Diese betrafen jedoch nicht die Tatsache der Zusammenlegung der Volksschulen, sondern nur Einzelheiten ihrer praktischen Durchführung. Entscheidungsbefugnisse besaß dieses Gremium seinerzeit aber sowieso nicht.

⁶⁶ Die Entschließung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen, betreffend die Zusammenlegung der konfessionellen Volksschulen im Schulverband Hagen, datiert v. 8. 2. 1939 – Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁶⁷ Die Genehmigung des Beschlusses durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg datiert v. 28. 2. 1939 – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁶⁸ Fristgerecht gingen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen insgesamt 7.739 Einsprüche ein, und zwar 6.711 von katholischer und 1.028 von evangelischer Seite. Weitere 198 Einsprüche wurden verspätet, 5 verfrüht (vor der Bekanntmachung des Beschlusses)

Kirchengemeinden in Hagen organisiert worden. Bereits für den folgenden Tag (Dienstag, 7. 3.) nach der öffentlichen Bekanntmachung der geplanten Zusammenlegung der konfessionellen Volksschulen in Hagen in der Presse rief der katholische Stadtdechant Franz Ostermann sämtliche katholischen Geistlichen zu einer Konferenz zusammen. Auf dieser wurde beschlossen, am nächsten Sonntag, dem 12. 3. 1939, in allen katholischen Kirchen von Groß-Hagen eine Kanzelverkündigung verlesen zu lassen und gleichzeitig an den Kirchentüren Einspruchformulare mit Briefumschlägen zu verteilen.⁶⁹ Dies ist dann auch geschehen. In der Kanzelverkündigung wurden die Gläubigen zunächst auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Vier-Wochen-Frist Einspruch gegen die geplante Schulmaßnahme bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen zu erheben. Weiter heißt es dann, daß die katholischen Eltern „das von Gott ihnen gegebene Recht und die Pflicht (haben), zu fordern, daß die Schule ihre Kinder im christkatholischen Geiste des Elternhauses erzieht“. Diese Recht auf „katholische Schulerziehung“ sei in Preußen durch das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. 7. 1906 und außerdem durch das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 gesetzlich anerkannt und garantiert. Zum Schluß wird erklärt, daß jeder, der 21 Jahre alt sei, „ob ledig oder verheiratet, ob Mann oder Frau, Arbeiter, Kaufmann, Beamter oder sonst eines Standes“, das gesetzliche Recht zum Einspruch habe und zu diesem Zweck vorgedruckte Einspruchsformulare nebst Umschlägen in der Kirche am Eingang angeboten würden. Diese Einspruchszettel seien mit Datum und Unterschrift nebst Wohnungsanschrift zu versehen und entweder direkt in den Briefkasten der Stadtverwaltung einzuwerfen oder frankiert per Post abzusenden, sie könnten aber auch im Pfarramt zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister abgegeben werden.⁷⁰ In dem Einspruchformular, das als Herausgeber den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Hagen nennt, wird der Einspruch (formgerecht) durch Bestreiten des Vorhandenseins von „hinreichenden besonderen Gründen“ für die geplante schulorganisatorische Maßnahme erhoben und unter Hinweis auf den Artikel 23 des Reichskonkordats vom 20. 7. 1933 die Beibehaltung der konfessionellen Volksschulen gefordert.⁷¹ Eine ähnliche Einspruchs-

eingereicht – Angaben lt. Schreiben des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 5. 4. 1939, 17. 4. 1939 und 22. 5. 1939: alle StA Münster, Reg. Arnsberg II H 1140, sowie den von der Stadtverwaltung zusammengestellten Namenslisten: StadtA Hagen, Akte 2015.

⁶⁹ Schreiben v. 13. 3. 1939 des Stadtdechanten F. Ostermann an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn – Erzbischöfliches Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

⁷⁰ Wiedergabe lt. dem Exemplar mit dem Text der Kanzelverkündigung v. 12. 3. 1939 im Erzbischöflichen Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

⁷¹ Angaben lt. dem Exemplar des Einspruchformulars im Erzbischöflichen Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

aktion wurde auch in den evangelischen Kirchengemeinden in Groß-Hagen durchgeführt.⁷² Beeindruckend ist dabei vor allem die Zivilcourage der 166 Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten (darunter auch drei Lehrerinnen, von denen eine jedoch schon pensioniert war) und eines Hilfsschullehrers,⁷³ die trotz ihrer direkten wirtschaftlichen Abhängigkeit von den politischen und staatlichen Machthabern ihren Widerspruch gegen die erklärte (Schul-)Politik des Regimes zum Ausdruck brachten und Sanktionen gewärtigen mußten. Diese Sanktionen sind dann auch prompt erfolgt. Durch einen Runderlaß vom 24. 5. 1939 des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an die Regierungspräsidenten der Provinz wurde angeordnet, daß die betreffenden Beamten zumindest für einige Zeit von Beförderungen und Auszeichnungen auszuschließen und hinsichtlich ihrer politischen Haltung zu beobachten seien, in besonderen Fällen seien deren Namen der zuständigen Gestapo-Stelle mitzuteilen. In den Fällen, bei denen es sich um Beamte handelte, deren politische Zuverlässigkeit durch vorangegangene Handlungen bzw. Unterlassungen in Zweifel gezogen werden müßte, oder die sich in „unangemessener und besonders demonstrativer Form“ an der „Protestaktion“ gegen die Einführung der Gemeinschaftsschulen beteiligt hatten, sollten auch weitergehende strafrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall waren nach der Empfehlung des Oberpräsidenten die betreffenden Beamten darüber in Kenntnis zu setzen, daß ihre Beteiligung an dieser „von kirchlicher Seite ausgehenden und sich gegen die Durchführung sorgsam erwogener staatlicher Maßnahme richtenden Protestaktion“ bekannt geworden sei und entsprechend zu verwarnen.⁷⁴ Von der Stadtverwaltung wurden daraufhin aus den dort zusammengestellten Namenslisten sämtlicher Personen, die gegen die Aufhebung der Konfessionsschulen Einspruch erhoben hatten, die Namen der Beamten ermittelt.⁷⁵ Ob und welche Sanktionen in Hagen gegen die an der Einspruchaktion beteiligten Beamten ergriffen

⁷² S. die von dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen herausgegebenen Einspruchszettel – Exemplar im StadtA Hagen, Akte 2014 sowie Schreiben v. 22. 5. 1939 des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen an den Regierungspräsidenten in Arnsberg – StA Münster, Reg. Arnsberg II H 1140.

⁷³ Bei der übergroßen Mehrheit handelte es sich aber um Reichsbeamte, vor allem bei der Bahn und Post, fünf bzw. sechs waren Staatsbeamte (darunter, wie bereits oben erwähnt, zwei bzw. drei Lehrerinnen und ein Hilfsschullehrer), vier waren städtische Beamte. „Einige wenige [Unterstreichung original] Beamte“, zogen, wie der Oberbürgermeister am 30. 6. 1939 dem Regierungspräsidenten in Arnsberg berichtete, „nach erfolgter Durchsicht der Listen durch die Vertrauensmänner der Behörden“ ihren Einspruch wieder zurück – StadtA Hagen, Akte 2014.

⁷⁴ Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁷⁵ StadtA Hagen, Akte 2015.

worden sind, ließ sich nicht mehr feststellen.⁷⁶ Neben den Einzeleinsprüchen waren aber gesonderte Einsprüche noch von der Evangelisch-Reformierten Gemeinde in Hagen⁷⁷ und der Evangelischen Kirchengemeinde in Hagen-Boele⁷⁸ erhoben worden. Allerdings scheinen sich die Leitungen dieser beiden Kirchengemeinden abgesprochen zu haben, wie aus den inhaltlich und stellenweise sogar wörtlichen Übereinstimmungen ihrer Einsprüche zu schließen ist, wenn auch die Ausführungen der Evangelischen Kirchengemeinde in Hagen-Boele erheblich umfangreicher und detaillierter sind. Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde in Hagen begründete seinen Einspruch ebenfalls mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 1906, wonach die konfessionelle Volksschule „– abgesehen von besonderen Fällen, wie sie hier nicht vorliegen –“ die Regelschule sei. Außerdem müßte bei einer so einschneidenden schulischen Maßnahme das Elternrecht beachtet und sollte diese daher nicht ohne eine vorherige Befragung der Eltern durchgeführt werden. Auch dürften bei einer derart grundlegenden Sache „etwaige materielle Vorteile“ nicht „entscheidend“ ins Gewicht fallen. Ebenso argumentierte die Evangelische Kirchengemeinde in Hagen-Boele gegen den Beschluß, die Konfessionsschulen in der Stadt Hagen aufzuheben, unter Berufung auf die schulgesetzlichen Bestimmungen sowie damit, daß „wir grundsätzlich die evangelische Erziehung unsere Kinder in der Schule fordern“. Diese beiden Gründen werden dann in dem fast vier maschinenschriftlich beschriebene DIN-A4-Seiten umfassenden Schreiben noch weiter erläutert.

Doch die Verwirklichung dieser von der obersten politischen Führung geforderten schulpolitischen Maßnahme in der Stadt Hagen wie auch im ganzen Regierungsbezirk Arnsberg vermochten weder die ebenso mutige wie massive Einspruchaktion der Hagener Bürger⁷⁹ noch

⁷⁶ Nach einem Bericht vom 7. 12. 1939 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster war der Erlaß des Oberpräsidenten vom 24. 5. 1939 durch Verfügung vom 8. 6. 1939 den Landräten und Oberbürgermeistern des Regierungsbezirks Arnsberg zur Kenntnis gebracht worden. Wie aus dem Bericht weiter hervorgeht, wurden zumindest die Lehrer, die sich an der Einspruchaktion beteiligt hatten, gemäß dem genannten Erlaß des Oberpräsidenten verwarnt und ihre Namen dem Gauamt für Erzieher mitgeteilt. Außerdem waren seitens der Bezirksregierung von einer „größeren Anzahl“ dieser Lehrkräfte von der Gauleitung der NSDAP politische Gutachten eingeholt und diese zu den Personalakten genommen worden – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Weitergehende Maßnahmen gegen diese Lehrkräfte scheint es im Regierungsbezirk Arnsberg aber nicht gegeben zu haben.

⁷⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 (16. 3. 1939).

⁷⁸ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 (21. 3. 1939).

⁷⁹ Nach einem Schreiben vom 26. 2. 1940 des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an den Regierungspräsidenten in Arnsberg bestanden seitens des Ministeriums keine Bedenken, daß alle Einsprüche gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule,

der Einspruch des Erzbischofs von Paderborn zu verhindern. Der Erzbischof hatte in seinem am 8. 4. 1939, d. h. erst nach Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist (2. 4. 1939), an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen gesandten Schreiben „in Übereinstimmung mit dem Willen des größten Teils der katholischen Bevölkerung“ in der Stadt Hagen Verwahrung gegen die Durchführung des Beschlusses betreffend die Einführung der Gemeinschaftsschule in der Stadt zum 1. 4. 1939 eingelegt und diese damit begründet, daß über die gegen den Beschluß erfolgten ordnungsgemäßen Einsprüche noch nicht entschieden und daher der Beschluß vom 1. 4. 1939 noch nicht rechtsgültig sei.⁸⁰ Von dem Erzbischof war in einem bereits am 11. 1. 1939 an den Regierungspräsidenten in Arnsberg gesandten generellen Einspruch gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule schon nachdrücklich auf die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden „gesetzlichen Bestimmungen“ hingewiesen worden.⁸¹ Wie der Regierungspräsident am 28. 3. 1939 dem Erzbischof in Paderborn aber auf seine Eingabe mitteilte, hatten die bisher von ihm genehmigten Errichtungen von Gemeinschaftsschulen aufgrund § 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 in allen Fällen die nach § 65 dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung seitens des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erhalten und sei er auch nicht imstande, die nach § 36 Abs. 4 des genannten Gesetzes bereits genehmigten Zusammenlegungen von Bekenntnis- zu Gemeinschaftsschulen rückgängig zu machen noch von weiteren derartigen Zusammenlegungen abzusehen.⁸²

Eine – allerdings kleine – Anzahl von an der Einspruchaktion beteiligten Hagener Bürgerinnen und Bürger hat ihren Einspruch später jedoch wieder zurückgezogen.⁸³ Dies geschah, zumal die amtliche Feststellung aller Personen, die dabei mitgemacht hatten, bekannt geworden war, infolge offensichtlich massiven wirtschaftlichen und auch politischen Drucks auf die Betroffenen. So zog eine Hedwig B. in einem am 23. 7. 1939 an den Oberbürgermeister gerichteten handschriftlichen Schreiben ihren Einspruch mit folgender Begründung zurück: „Ich habe meine Unterschrift gegen die ‚Deutsche Gemeinschaftsschule‘ unter ganz falschen Voraussetzungen abgegeben. Es sollte keine Mißbilligung gegen die Absichten der Regierung zur Bildung der wahren Volksge-

die als „vordruckmäßige Schreiben, Sammeleingaben und dergleichen“ erfolgt waren, „stillschweigend zu den Akten genommen werden“ – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁸⁰ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁸¹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁸² Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

⁸³ StadtA Hagen, Akte 2014.

meinschaft sein.“⁸⁴ Ähnlich äußerte sich Fritz B. in seiner schriftlichen Rücknahmeerklärung vom 24. 11. 1939: „Betreffs der damaligen Abstimmung (Einheitsschule) habe ich aus Unverständnis heraus und unüberlegt gegen die Zusammenschließung gestimmt. Bin aber schon seit der Zusammenlegung anderer Meinung und kann nur mein vollständiges Einverständnis aussprechen.“ Fritz B. war übrigens, wie er abschließend noch anmerkte, seit 1933 Mitglied der NSDAP.⁸⁵ In einigen Fällen läßt sich sogar eindeutig nachweisen, daß die Parteistellen hierbei direkt eingeschaltet wurden bzw. aktiv geworden sind. So schrieb ein Max G. am 2. 9. 1939 an den Oberbürgermeister, daß er seinen Einspruch gegen die Gemeinschaftsschule „in Verfolg meiner Unterredung mit Pg. Ortsgruppenleiter S.“ zurückziehe.⁸⁶ In einem anderen Fall teilte die Kreisleitung der NSDAP Hagen – Personalamt in einem Schreiben vom 12. 8. 1940 dem Oberbürgermeister mit, daß eine Mathilde K. aufgrund einer am 5. 8. d. J. stattgefundenen Rücksprache in der Geschäftsstelle der Kreisleitung ihren Einspruch zurücknehme, da sie „aus Unkenntnis gehandelt habe“.⁸⁷ Offensichtlich sind den betreffenden Personen von den Parteistellen hierbei auch „goldene Brücken“ gebaut worden, worauf nicht zuletzt auch die starken inhaltlichen und z. T. sogar wörtlichen Übereinstimmungen in den Begründungen der Rücknahmeerklärungen, die Unwissenheit oder Mißverständnis angeben, hinweisen. Bis Mitte April 1940 hatten insgesamt 25 Personen ihre Einsprüche wieder zurückgezogen.⁸⁸ Einzelne Rücknahmeerklärungen erfolgten noch bis Anfang Juni 1942.⁸⁹

Veto des Ministeriums

Die Durchführung der beschlossenen Schulmaßnahme in Hagen wurde dann aber von einer ganz anderen Seite doch noch ernsthaft in Frage gestellt. Mit dem genehmigten Beschluß vom 8. 2. 1939 hatte der Regierungspräsident in Arnsberg am 28. 2. 1939 dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen auch die Aufforderung übersandt, außer einer beglaubigten Protokollabschrift der Schulbeirätesitzung vom 6. 2. 1939 in doppelter Ausfertigung noch je eine Aufstellung über die Verteilung der Lehrkräfte sowie der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Schulen vor und nach der Zusammenlegung und außerdem eine Aufstellung über

⁸⁴ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁵ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁶ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁷ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁸ Angabe lt. Schreiben v. 17. 4. 1940 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnsberg – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁸⁹ StadtA Hagen, Akte 2014.

die Größe der einzelnen Klassenräume einzureichen.⁹⁰ Die angeforderten Unterlagen wurden vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 21. 3. 1939⁹¹ an den Regierungspräsidenten in Arnsberg gesandt und von diesem unverzüglich an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weitergeleitet⁹². Doch bevor diese Unterlagen im Ministerium eintrafen, ging dort am 27. 3. 1939 die von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben vom 28. 2. 1939⁹³ beantragte ministerielle Genehmigung des Beschlusses des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen, betreffend die Zusammenlegung der Konfessionsschulen zu Gemeinschaftsschulen, heraus.⁹⁴ Da die Umgestaltung des Volksschulwesens in der Stadt Hagen bereits zu Beginn des Unterrichts nach den Osterferien des laufenden Jahrs verwirklicht sein sollte, suchte der Oberbürgermeister angesichts der hierfür immer knapper werdenden Zeit am 25. 3. 1939 bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg um „möglichst umgehende Mitteilung“ nach, ob ungeachtet der ausstehenden Genehmigung des Ministers bereits mit der Reorganisation des Volksschulwesens begonnen werden könnte.⁹⁵ Der Regierungspräsident erteilte postwendend hierzu die Genehmigung.⁹⁶ Dann traf aber beim Regierungspräsidenten in Arnsberg eine Mitteilung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. 4. 1939 ein, die nicht nur eine indirekte ministerielle Rüge für den Regierungspräsidenten bedeutete, sondern auch das gesamte Volksschulprojekt der Stadt Hagen zu Fall zu bringen drohte.⁹⁷ Das Ministerium befürwortete zwar grundsätzlich die Einführung der Gemeinschaftsschule, doch nicht um jeden Preis. Vor allem war es, zumindest in diesem Fall,⁹⁸ nicht bereit, politisch-ideologische über die schulischen Interessen zu stellen, und bestand auch darauf, daß die Einführung der Gesamtschule nur dann erfolgen dürfe, wenn dadurch zumindest keine Verschlechterung der

⁹⁰ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹¹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹² Schreiben v. 25. 3. 1939 – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹³ Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁴ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 – Diese ministerielle Genehmigung war nach § 65 (2) des VUG erforderlich, da nach dem Reorganisationsplan fünf bisher selbständige Schulsysteme im Schulverband der Stadt Hagen, und zwar drei katholische und zwei evangelische, aufgelöst werden sollten und solche Aufhebungen vom Minister genehmigt werden mußten.

⁹⁵ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁶ Schreiben v. 30. 3. 1939 an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁸ Auch im Fall der von der Stadt Hohenlimburg Ende Oktober 1938 beschlossenen Einführung der Gemeinschaftsschule läßt sich ein ganz ähnliche Haltung des Ministeriums feststellen – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 4867, hier bes. das Schreiben v. 1. 3. 1939 des Ministeriums an den Regierungspräsidenten in Arnsberg.

bisherigen Volksschulverhältnisse eintrete. So hatte das Ministerium in seinem Genehmigungsschreiben vom 27. 3. 1939 den Regierungspräsidenten ausdrücklich aufgefordert, bei der geplanten Reorganisation der Volksschulen in der Stadt Hagen darauf zu achten, „daß die Schulkinderzahlen in den einzelnen Klassen nach der Umbildung der Schulen und der beabsichtigten Einsparung von [11] Schulstellen nicht höher als bisher sind und daß besonders in den Grundschulklassen die Kinderzahlen je Klasse nicht mehr als 50 betragen“. Doch wie aus den von dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen mit Schreiben vom 21. 3. 1939 dem Regierungspräsidenten in Arnsberg eingereichten und dort offensichtlich nicht weiter geprüften Aufstellungen klar hervorging, würde die Durchführung des Zusammenlegungsbeschlusses in der beabsichtigten Weise vor allem hinsichtlich der Klassenfrequenzen eine eindeutige und beträchtliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand bewirken. Das wollte das Ministerium aber auf keinen Fall durchgehen lassen. Es sandte daher die ihm durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg zugeleitete Aufstellung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen urschriftlich mit einem recht scharf formulierten Begleitschreiben zurück. In diesem Begleitschreiben heißt es u. a., daß „solange eine derart große Zahl von überfüllten Klassen und besonders Grundschulklassen mit über 60 und sogar über 70 Kindern an den Volksschulen in Hagen vorhanden sind“, sei vor allem auch die durch die geplanten Maßnahme beabsichtigte Einsparung von elf Lehrerstellen nicht zu genehmigen. Dem Ministerium könne ein neuer Plan bezüglich der Umgestaltung der Schulverhältnisse in der Stadt Hagen eingereicht werden, bei dem aber sichergestellt sein müsse, daß nicht durch zu hohe Zahlen von Schulkindern in den einzelnen Klassen die „Erteilung ordnungsmäßigen und gedeihlichen Unterrichts“ in Frage gestellt werde. Der Regierungspräsident wurde in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Beachtung des entsprechenden Absatzes in dem betreffenden Ministererlaß vom 27. 3. 1939 hingewiesen. Tatsächlich sind daraufhin von dem Schulverwaltungsamt der Stadt Hagen offensichtlich in größter Eile Umsetzungen der Schüler in den einzelnen Klassen der bereits eingerichteten Gemeinschaftsschulen vorgenommen worden, um so weit wie möglich der ministeriellen Forderungen zu genügen. Vor allem in den Grundschulklassen wurde durch den Austausch von Schulkindern benachbarter Schulsysteme eine Herabsetzung der Klassenfrequenzen zu erreichen gesucht. Allerdings gelang das nur zum Teil. Das lag zum einen an der allgemein besonders starken Besetzung der Grundschulklassen, vor allem des 3. und 4. Schuljahrs. Außerdem ließ die besondere geographische bzw. topographische Situation der Stadt Hagen mit mehreren langgestreckten Flußtälern eine rein schematische Aufteilung der Volksschulkinder wegen der dann für einige Kinder

entstehenden unzumutbar weiten Schulwege nicht zu. Andererseits brachten die nunmehr getroffene Einrichtung aber immerhin auch den Vorteil, daß statt der vor der Zusammenlegung vorhandenen 18 sogenannten Durchziehklassen im Jahr 1938 jetzt jede Klasse bis auf ein oder zwei Ausnahmen ihre eigene Lehrkraft hatte.⁹⁹ Der im Regierungspräsidium mit einer Stellungnahme „in schulischer Hinsicht“ zu der von dem Oberbürgermeister eingereichten Nachweisung über die inzwischen vorgenommene Neuverteilung der Schulkinder auf die einzelnen Gemeinschaftsschulen betraute Fachreferent kam zu der Feststellung, daß angesichts von jetzt 55 Klassen mit über 50 Kindern gegenüber 67 Klassen mit über 50 Kindern 1938 durch die erfolgte Zusammenlegung eine Verschlechterung der Klassenfrequenzen in den unteren vier Jahrgängen nicht eingetreten sei. Die allerdings überfüllten Klassen, so heißt es dann weiter, seien auch keine Folge der Zusammenlegung oder des Stellenabbaus, sondern durch die sich zahlenmäßig jeweils ändernden Geburtenjahrgänge verursacht. In schulischer Hinsicht bestanden daher nach der Erkenntnis des Referenten gegen die in Hagen erfolgte Schuleinrichtung keinerlei Bedenken, zumal man auch den bestehenden akuten Mangel an Lehrkräften berücksichtigen müsse.¹⁰⁰ Offensichtlich hat diese neue Organisation des Volksschulwesens der Stadt Hagen auch die Billigung des Ministeriums erhalten. Zumindest ist es nicht zu einer Rückgängigmachung der schulischen Maßnahme in der Stadt Hagen gekommen, obwohl ihr auch noch die rd. 8.000 Einsprüche entgegenstanden. Mit Erlaß vom 19. 2. 1940 an den Regierungspräsidenten in Arnberg erteilte der Minister, allerdings unter neuerlichem Hinweis auf die Bedingung, daß durch die Einrichtung der Gemeinschaftsschule auf keinen Fall die Erteilung eines ordnungsmäßigen und gedeihlichen Unterrichts gefährdet werden dürfe, im voraus für alle hierbei im Regierungsbezirk Arnberg zukünftig eventuell notwendig werdenden Aufhebungen bisher selbständiger Schulsysteme im voraus die allgemeine ministerielle Genehmigung.¹⁰¹

⁹⁹ Angaben lt. Schreiben v. 13. 5. 1939 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnberg, dem eine aktuelle Nachweisung über die Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen der Gemeinschafts-Volksschulen beigelegt war – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

¹⁰⁰ Stellungnahme v. 16. 5. 1939 – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140 – Tatsächlich machte sich seinerzeit ein für die Epoche des Nationalsozialismus bezeichnender allgemeiner und immer empfindlicher werdender Nachwuchsmangel an Volksschullehrern bemerkbar, vgl. hierzu auch Harald Scholtz: *Erziehung unterm Hakenkreuz*. Göttingen 1985, hier S. 75. Der Referent in der Schulabteilung der Regierung in Arnberg bemerkte hierzu in seiner oben angeführten Stellungnahme: „Wir müssen doch auch den Mangel an Lehrkräften berücksichtigen. Ich habe 1- und 2-klassige Schulen mit über 60 und 70 Kindern. Was soll aus denen werden?“

¹⁰¹ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

Zurückweisung der Einsprüche

Doch die rechtmäßig erfolgte und eine beeindruckende Äußerung des Willens der Bevölkerung zum Ausdruck bringende Einspruchaktion gegen die schulpolitische Maßnahme der Stadt Hagen war infolge der totalitären Herrschaftsstrukturen des NS-Regimes kein wirklich ernsthaftes Hindernis für die Durchführung dieses Vorhabens und hatte von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg. In seiner vom Regierungspräsidenten in Arnsberg angeforderten Stellungnahme zu den Einsprüchen hatte der Oberbürgermeister der Stadt Hagen bereits deren summarische Zurückweisung gefordert und dies vordergründig und formal-juristisch damit begründet, daß von den Einsprucherhebenden das Vorhandensein der von dem Volksschulunterhaltungsgesetz geforderten „besonderen Gründe“ für diese schulische Maßnahme „lediglich in einer allgemein gehaltenen Form“ bestritten würde.¹⁰² Dieser (Rechts-)Auffassung des Oberbürgermeisters schloß sich der Regierungspräsident uneingeschränkt an. In einem Schreiben an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. 8. 1940 suchte er daher um Ermächtigung nach, die gegen die Schulmaßnahme in der Stadt Hagen erhobenen Einsprüche sämtlich als unbegründet zurückzuweisen. Wie der Regierungspräsident weiter ausführte, handele es sich bei der Reorganisation des Volksschulwesens in der Stadt Hagen um eine „Ersparnismaßnahme“¹⁰³ zum Zweck der „besseren schulischen Versorgung der Kinder“.¹⁰⁴ Diese Ansicht vertrat jetzt auch das Ministerium. Mit Erlaß vom 21. 8. 1940 wurde nunmehr der Regierungspräsident in Arnsberg ermächtigt, die Beschwerden gegen die Errichtung von Gemeinschaftsschulen in der Stadt Hagen zurückzuweisen und die Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden.¹⁰⁵ Das ist dann auch geschehen. Wie der Regierungspräsident daraufhin beispielsweise dem Erzbischof von Paderborn am 14. 9. 1940 auf dessen diesbezügliches Schreiben vom 8. 4. 1939 kurz und bündig mitteilte, müsse die getroffene schulorganisatorische Maßnahme in Hagen „nach sorgfältiger Abwägung aller infrage kommender Verhältnisse“ aufrechterhalten bleiben, da sie eine „wesent-

¹⁰² Schreiben v. 22. 5. 1939 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnsberg – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

¹⁰³ Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule wurden im Regierungsbezirk Arnsberg nach Angaben von Anfang Juli 1939 bis dahin 18 Rektor- und 24 Hauptlehrerstellen, 83 Lehrerstellen, 28 wissenschaftliche Lehrerinnenstellen und eine technische Lehrerinnenstelle, also insgesamt 112 Schulstellen eingespart – Angaben lt. Rundschreiben v. 13. 7. 1939 des Regierungspräsidenten in Arnsberg: StA Münster, Akte II H Nr. 3764.

¹⁰⁴ Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

¹⁰⁵ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

liche Ersparnis“ sächlicher Schulunterhaltungskosten mit sich bringe.¹⁰⁶

Keine rasche Beseitigung

Nach Angabe des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 7. 7. 1939 hatten sich nach einer Rundfrage unter den Landräten, Oberbürgermeistern und Kreisschulräten bei der seinerzeit erfolgten allgemeinen Einführung der Gemeinschaftsschule, abgesehen von „im wesentlichen auf Betreiben der Kirche“ erfolgten Einsprüchen, im gesamten Regierungsbezirk „besondere Schwierigkeiten“ nicht ergeben.¹⁰⁷ Auch gerieten durch den am 1. 9. 1939 ausgebrochenen Krieg sehr bald andere und vordringlichere Dinge als schulpolitische Angelegenheiten in den Mittelpunkt des Interesses der Verwaltung wie auch der politischen Führung und nicht zuletzt der Bevölkerung. Die durch ihre Beteiligung an der Einspruchaktion inkriminierten Beamten und damit auch die Lehrpersonen kamen in den Genuß des bereits am 21. 10. 1939 von Adolf Hitler gewährten allgemeinen Gnadenerlasses für die Beamtenschaft. Der Paragraph 4 dieses Gnadenerlasses besagte, daß, sofern ein eingeleitetes förmliches Dienstverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe, d. h. zur Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts, führen würde, dieses einzustellen sei. Unter Bezugnahme auf diesen Gnadenerlaß hob der Oberpräsident der Provinz Westfalen am 9. 12. 1939 seinen Erlaß vom 24. 5. 1939 insoweit wieder auf, als dieser geeignet war, eine Grundlage zur Bestrafung der Beamten abzugeben. Doch sollte er insofern noch Gültigkeit haben, als die Regierungspräsidenten weiterhin angewiesen blieben, Beamte, „die sich gegen staatliche Maßnahmen gewandt haben“, auch in Zukunft auf ihre politische Zuverlässigkeit hin zu beobachten.¹⁰⁸

Andererseits war die geplante Beseitigung der Gemeinschaftsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg doch nicht ganz reibungslos und vor allem nicht ganz so schnell zu verwirklichen. Nach einer Aufstellung vom 7. 10. 1942 gab es im Regierungsbezirk damals immer noch eine Reihe von Kreisen und Gemeinden, wo weiterhin Bekenntnisschulen bestanden. Dies war der Fall in Arnsberg, Brilon, im Ennepe-Ruhr-Kreis, in Meschede, Olpe, im Kreis Wittgenstein und in Soest.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Erzbischöfliches Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

¹⁰⁷ Bericht an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

¹⁰⁸ Exemplar im StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

¹⁰⁹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Insofern ist die in der Literatur immer wieder genannte und auf R. Eilers, a. a. O., S. 91, zurückgehende Angabe, daß zu Ostern 1941 alle Bekenntnisschulen zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt waren, zu korrigieren. Für die



NS-Plakat, mit dem in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre für die Gemeinschaftsschule geworben wurde.

(Bundesarchiv Koblenz, Plak 3/22/24)

damals auch im Regierungsbezirk Arnsberg noch in größerer Zahl vorhandenen einklassigen Volksschulen war das technisch sowieso nicht möglich.

Aus amtlichen Bekanntmachungen

Hagen.

Schulen werden zusammengelegt.

Zwecks Herbeiführung einer besseren Beschulung der Kinder der Volksschulen — Zusammenlegung kleinerer Systeme, Fortfall von Durchsiebklassen, Verkürzung der Schulwege u. a. — sowie mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Ersparnisse werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, bei Beibehaltung des Religionsunterrichts, die konfessionellen Volksschulen der Stadt Hagen zum 1. April 1939 an Schulen zusammengelegt, an denen gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt sind. Die Schulbeiräte sind gehört worden. Gegen vorstehenden Beschluß kann binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, vom den Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch bei dem Unterzeichneten bestritten werden. — Dieser Beschluß wurde vom Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg gemäß § 88 Abs. 4 RUG. genehmigt.

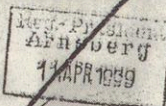
Diese gerade 14 Zeilen umfassende Bekanntmachung im Anzeigenteil der Hagerer Zeitung vom 6. März 1939 besiegelte das Schicksal des konfessionell gegliederten Volksschulwesens in der Stadt Hagen.

**Der Oberpräsident
der Provinz Westfalen**

S.2.Nr.12-2.

Münster i. W., den **6. April, 1939.**

Schloßplatz 5,
Postfach 27,
Telefon: Münster 24201



*1121
Gutert/Meyer*

Schnellbrief

An die
Herren Regierungspräsidenten
der Provinz.

**Betr.: Zusammenlegung bisher
konfessioneller Volksschulen.**

Da die Genehmigung der Beschlüsse über die Aufhebung konfessioneller Schulen durch den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemäß § 65 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Kürze erfolgen wird, zum Teil schon erfolgt ist, ordne ich hiermit die alsbaldige Durchführung der gemäß § 36 VUG. in Aussicht genommenen Maßnahmen an, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist.

Ich ersuche sicherzustellen, daß die Durchführung bis zum Ende der Schulferien erfolgt.

gez. Dr. Alfred Meyer.

Beglaubigt:

Lange.
Staatsangestellte.



*frei, Abfertigung an Abg. Meyer
mit Landrath*

Rh-11/4

Rundverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. April 1939, in der die Aufhebung noch bestehender konfessioneller Volksschulen in der Provinz angeordnet wurde.

(Staatsarchiv Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 2311)

Eine westfälische Synode im Kirchenkampf – Tendenzen der Entwicklung im Kirchenkreis Siegen in den Jahren 1933–1937¹

Die Erforschung des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ hat in den letzten vier Jahrzehnten eine Fülle an Literatur hervorgebracht.² Unter *Kirchenkampf* versteht man dabei ganz allgemein die Auseinandersetzungen der Kirchen, speziell der evangelischen, mit dem nationalsozialistischen Staat und die damit verbundenen innerkirchlichen Diskussionen und Streitigkeiten. Obwohl die Zeit der NS-Herrschaft mittlerweile zu den am besten erforschten Epochen der Kirchengeschichte zählt, gibt es immer noch *weiße Flecken*, die ein umfassendes Verständnis des Kirchenkampfes erschweren. Historiographisch ist daher in jüngster Zeit ein Trend zur Erforschung der *kleinen Einheiten* kirchlichen Lebens (z. B. Vereine, Verbände, Fakultäten, einzelne Kirchengemeinden) zu beobachten. Dieser Forschungstrend trifft sich auch mit dem Anliegen der profanen Resistenzforschung, die vielfältigen Formen nichtkonformen Verhaltens während der NS-Herrschaft in alltäglichen Zusammenhängen zu identifizieren und zu beschreiben.³ Dieses Bemühen geht von der Annahme aus, daß es Widerstand gegen das NS-Regime nicht nur in der Art der aktiven, auf die Beseitigung des Regimes abzielenden

¹ Dieser Aufsatz ist weitgehend identisch mit einem Vortrag, den der Verf. auf der Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 30. Sept. 1994 in Olpe gehalten hat. Die Fülle des Materials machte eine Beschränkung notwendig. Es wird daher die besonders bewegte Zeit von 1933 bis 1937 behandelt, in der alle grundlegenden Entwicklungslinien sichtbar werden. Eine breitere Darstellung der Ereignisse im Siegerland hofft der Verf. demnächst in einer Dissertation vorlegen zu können.

² Vgl. die Forschungsberichte von Kurt Meier, in: ThR N.F. 33 (1968), S. 120–173, 238–275; ThR N.F. 46 (1981), S. 19–57, 101–148, 237–275, 389; JWKG 80 (1987), S. 45–67; ZKG 99 (1988), S. 63–86; ThR N.F. 54 (1989), S. 112–168; ThR N.F. 55 (1990), S. 89–106. Zur westfälischen Forschungssituation vgl. Werner Danielsmeyer, Zur Lage der Kirchengeschichtsschreibung über den Kirchenkampf in Westfalen, in: JWKG 77 (1984), S. 211–221; Jochen-Christoph Kaiser, Kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen. Das evangelische Beispiel, in: WF 42 (1992), S. 420–444 sowie die Sammelrezensionen von Bernd Hey, in: WF 34 (1984), S. 175–183, WF 36 (1986), S. 177–183; WF 38 (1988), S. 309–325, WF 40 (1990), S. 661–687; WF 43 (1993), S. 724–746.

³ Vgl. Martin Broszat, Resistenz und Widerstand. Eine Zwischenbilanz des Forschungsprojekts ‚Widerstand und Verfolgung in Bayern 1933–1945‘, in: ders., Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1988, S. 136–161; vgl. zum methodisch vergleichbaren Projekt in Westfalen Hans-Ulrich Thamer, Verfolgung, Verweigerung und Widerstand in Westfalen in der NS-Zeit. Eine Projektskizze, in: WF 39 (1989), S. 496–503.

Konspiration gab, sondern auch einen partiellen Widerstand, der sich in den unterschiedlichsten Akten des zivilen Ungehorsams ausdrückte. In diese Kategorie ist auch das Verhalten der Kirchen und weiter Teile der kirchlich geprägten Bevölkerung einzuordnen. Der Widerspruch gegen die staatliche Religionspolitik trug dazu bei, den totalen Geltungsanspruch des NS-Staates in einem Teilbereich wirksam einzudämmen und zu begrenzen. Zwar ist bekannt, daß die Kirchen keine „Widerstandsbebewegung“ im eigentlichen Sinne gewesen sind, sondern im Gegenteil mit dazu beigetragen haben, daß sich das NS-Regime etablieren konnte. Und doch gehörten die Kirchen zu den ganz wenigen gesellschaftlichen Bereichen, die sich gegenüber dem nationalsozialistischen Gleichschaltungsdruck in hohem Maße als resistent erwiesen. Es ist daher die Frage zu stellen, wie es trotz der anfänglichen Unterstützung des Nationalsozialismus in der Kirche zu diesem Verhalten kam und welche Rolle dabei kirchliche Strukturen, kirchliche Milieus und religiöse Mentalitäten spielten.

In diesem Zusammenhang hat auch die Untersuchung eines einzelnen Kirchenkreises im „Dritten Reich“ ihren historiographischen Ort. Es ist bisher zu wenig berücksichtigt worden, daß auch auf der Ebene des Kirchenkreises Organe der Bekennenden Kirche entstanden, die den Charakter des regionalen Kirchenkampfes nachhaltig prägten.⁴ Als Stufe zwischen Einzelgemeinde und Kirchenprovinz bilden sie eine wichtige Schnittstelle innerhalb der kirchlichen Organisation. Hier sind einerseits die Äußerungen der einzelnen Kirchengemeinden noch vernehmbar, auf der anderen Seite werden überregionale Entwicklungen in ihrer spezifisch regionalen Brechung sichtbar. Dabei erscheint angesichts der besonderen historischen Gegebenheiten in den preußischen Westprovinzen der Ansatz für die Erforschung der Kirchenkreise bei einem westfälischen Kirchenkreis besonders vielversprechend. In Westfalen und im Rheinland besaßen die Kirchenkreise aufgrund der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung eine größere Selbständigkeit gegenüber der Kirchenbehörde als in den übrigen preußischen Kirchenprovinzen. Als im Rahmen der kirchlichen Gleichschaltung der Kampf um den Erhalt dieser Verfassung begann, setzte dies daher gerade in den Kirchenkreisen eine Vielzahl an Aktivitäten in Gang.

⁴ Erste Schritte in diese Richtung sind mit den Arbeiten von *Helmut Geck*, *Die Bekennende Kirche und die Deutschen Christen im Kirchenkreis Recklinghausen unter nationalsozialistischer Herrschaft (1933–1945)*, Recklinghausen 1984 und *Dirk Bockermann*, *Die Anfänge des evangelischen Kirchenkampfes in Hagen 1932 bis 1935 (= Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums 4)*, Bielefeld 1988, getan. Auch das 1990 gegründete *Institut für kirchliche Zeitgeschichte des Kirchenkreises Recklinghausen* gibt dem neuen Forschungstrend Ausdruck.

Darüber hinaus sind die Kirchenkreise auch als Kristallisationspunkte kirchlicher Identität anzusprechen. Im Blick auf die Resistenzforschung ist festzustellen, daß der nationalsozialistische Totalitätsanspruch dort seine Grenzen fand, wo er mit traditionellen und tiefverwurzelten Verhaltensweisen und Denkmustern kollidierte. Dies läßt sich auch in einer ländlichen Synode wie dem Kirchenkreis Siegen beobachten, der in seiner geographischen Abgeschlossenheit eine spezifische religiöse, politische und wirtschaftliche Entwicklung aufzuweisen hat, in der sich langanhaltende religiöse und politische Mentalitäten herausbildeten. Im Rahmen der westfälischen Kirchenprovinz repräsentierte der Kirchenkreis Siegen als ländlicher Industriekreis *christlich-soziale Politik, reformiertes Erbe* und *intensive Kirchlichkeit* auf dem Hintergrund der *Erweckungsbewegung*. Diese historische Prägung kennzeichnet auch die Haltung der Gemeinden im Kirchenkampf. Eine Untersuchung über den Kirchenkreis Siegen im „Dritten Reich“ scheint also insofern eine differenziertere Sichtweise des Kirchenkampfes zu ermöglichen, als sie Erkenntnisse darüber zu gewinnen sucht, wie die gemeinsame Geschichte eines synodalen Verbandes von Kirchengemeinden auch eine spezifische Ausprägung des Kirchenkampfes in dieser Region mit sich bringt.⁵

1. Die Evangelische Kirche im Siegerland zu Beginn der NS-Herrschaft

Es ist bekannt, daß das Siegerland über lange Jahre hinweg eine Hochburg der Christlich-sozialen Partei gewesen ist.⁶ Die Christlich-Sozialen waren eine politische Bewegung am rechten Rande des Parteienspektrums, in der sich christlicher Glaube und nationale Gesinnung zu einer konservativen Weltanschauung verbanden.⁷ Der Anspruch der Christlich-sozialen Partei, nach der Trennung von der DNVP in Westfalen unter der

⁵ Im Rahmen der Untersuchung wurden umfangreiche Quellenstudien in den verschiedensten Archiven durchgeführt. Zu nennen sind die Archive der Kirchengemeinden, das Kreissynodalarchiv Siegen (KSA), das Landeskirchliche Archiv in Bielefeld (EKvW), das Evangelische Zentralarchiv in Berlin (EZA), das Archiv des Gnadauer Verbandes in Dillenburg (GV), das Archiv des Siegerländer Gemeinschaftsverbandes (GeVerb), darüber hinaus die staatlichen Archive (kommunale Archive, Staatsarchiv Münster, Bundesarchiv Koblenz und seine Abteilungen in Potsdam) und Quellen aus privater Hand. Die Recherchen waren natürlich von unterschiedlichem Erfolg gekrönt, doch konnte letztlich eine Fülle an Material zusammengeführt werden. Im Rahmen dieses Aufsatzes kann davon nur ein kleiner Ausschnitt präsentiert werden.

⁶ Vgl. Helmut Busch, Die Stoeckerbewegung im Siegerland. Ein Beitrag zur Siegerländer Geschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Siegen 1968; ders., Das Problem einer christlichen Politik in den Siegerländer Wahlkämpfen während der Weimarer Zeit, in: JWGK 71 (1978), S. 119–165.

⁷ Vgl. Günther Opitz, Der Christlich-soziale Volksdienst. Versuch einer protestantischen Partei in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1969.

Bezeichnung *Evangelischer Volksdienst* präsent, eine dezidiert *christliche* Politik zu vertreten, fand gerade in den frommen Kreisen des Siegerlandes seinen Widerhall. So konnte im Jahre 1930 der Evangelische Volksdienst, der im Reich nur eine Splitterpartei war, im Siegerland 30% der Stimmen für sich gewinnen.⁸ Gegen Ende der Weimarer Zeit ließ jedoch die Unterstützung für den Evangelischen Volksdienst nach, weil es ihm als Splitterpartei kaum gelang, dem christlich-sozialen Gedanken politisches Profil zu verleihen. Im Gegenteil, durch seine Regierungs-beteiligung wurde er für die wirtschaftliche Misere mitverantwortlich gemacht. Die Nationalsozialisten konnten nun in das entstehende Vakuum vorstoßen. Dabei betonten sie den angeblich *christlichen* Charakter ihrer Partei, um die christliche Wählerklientel für sich zu gewinnen. Diese Taktik hatte letztlich Erfolg: Während der Evangelische Volksdienst in der Bedeutungslosigkeit versank, ging die NSDAP als überragende Siegerin aus den Wahlen des Jahres 1932 hervor. Pfarrer Dr. Müller aus Hilchenbach schrieb, daß der Nationalsozialismus gerade bei seinen konservativ und „vaterlandstreu“ eingestellten Gemeindegliedern hatte Fuß fassen können.⁹ Bereits im Jahre 1931 waren hier anlässlich einer Parteiveranstaltung der NSDAP erstmals die Hakenkreuzfahnen in einer Kirche des Siegerlandes zu sehen gewesen.¹⁰ Das Wahlergebnis vom März 1933, das im Siegerland 53% für die NSDAP erbrachte und damit weit über dem Reichsdurchschnitt lag, wurde in den kirchlichen Kreisen des Siegerlandes mit Genugtuung, ja mit Euphorie, aufgenommen. In zahlreichen Gemeinden fanden, zum Teil spontan, Dankgottesdienste statt, an denen auch NS-Verbände in Uniform teilnahmen.¹¹

Die erste offizielle Stellungnahme seitens der evangelischen Kirche im Siegerland zum politischen Umbruch gab dann am 19. Juni 1933 die Kreissynode in Müsen ab.¹² Die anwesenden Delegierten faßten einstimmig einen Beschluß, in dem sie die nationalsozialistische Machtergreifung als Sieg über die „Mächte aus dem Abgrund“ und Adolf Hitler als Werkzeug göttlichen Willens bezeichneten. Sie sahen in dem nationalen Geschehen auch eine neue Chance für eine christliche Durchdringung der Gesellschaft und riefen deshalb die Gemeindeglieder dazu auf, alle Kräfte der neuen Reichsführung zur Verfügung zu stellen.

Nationale Euphorie und Aufbruchsstimmung hatten also auch die kirchlichen Kreise im Siegerland erfaßt. Auch hier wurde daher bald der

⁸ Vgl. Busch, Problem einer christlichen Politik, S. 155.

⁹ Vgl. Nachtrag zur Geschichte der Gemeinde v. 20. 3. 1939, in: Kgm. Hilchenbach, Bd. 1/9.

¹⁰ Vgl. Kgm. Hilchenbach, Privat-Chronik der Pfarrer, S. 18f.

¹¹ Vgl. Siegerner Zeitung (SZ) v. 7. 3. und 8. 3. 1933, Verh. der Kreissynode v. 19. 6. 1933 (VKS), S. 36f.

¹² Vgl. a. a. O., S. 60.

Wunsch laut, dem neuen Einvernehmen zwischen Kirche und Staat äußerlich Ausdruck zu verleihen und das alte System der selbständigen Landeskirchen durch eine einheitliche Reichskirche zu ersetzen.¹³ In der Diskussion um die Gestaltung der neuen Reichskirche begannen sich die kirchenpolitischen Gruppen zu profilieren. Im Mai 1933 traten erstmals die Deutschen Christen in Siegen an die Öffentlichkeit und erhoben die Forderung, die Kirche nach dem staatlichen Führerprinzip umzugestalten.¹⁴ Die damit verbundene Einführung eines Reichsbischofsamtes stieß jedoch gerade in den reformierten Kreisen auf Ablehnung. Ein Bischof als geistlicher Führer und Träger des kirchlichen Lehramtes war mit dem reformierten Kirchenverständnis unvereinbar. Man fürchtete nun ein „neues Papsttum“, das die Freiheit der Gemeinden einengen könnte.¹⁵ Es gab sogar Stimmen, die ein Ende der Union und die Neubildung von Bekenntniskirchen forderten.¹⁶ Dieser Konfessionalismus fand jedoch innerhalb der Siegener Synode keinen Konsens. Die Kreissynode bestätigte auf ihrer Tagung am 19. Juni 1933 ihre Zugehörigkeit zur Union, betonte jedoch zugleich ihren reformierten Charakter und ordnete sich dem reformierten Mitglied in der neuen Reichskirchenregierung zu.¹⁷ Zur Bischofsfrage wollten einige Delegierte grundsätzlich keine Stellung nehmen. Inzwischen war nämlich die Propaganda gegen die Wahl Friedrich von Bodelschwinghs zum Reichsbischof voll im Gange. Erst nach langer Diskussion wurde ein Antrag angenommen, in dem die Synode Friedrich von Bodelschwingh „ihr volles Vertrauen“¹⁸, aussprach. Eine Anerkennung des Bischofsamtes war damit allerdings nicht verbunden, sondern nur ein Votum für die Person Bodelschwinghs, der gerade in Westfalen hohes Ansehen genoß. Die Sprachregelung unter den Reformierten ging insgesamt dahin, das Amt des Reichsbischofs im Sinne eines Repräsentanten oder ‚Geschäftsführers‘ der Kirche ohne Weisungsbefugnisse in Fragen des Bekenntnisses zu interpretieren.

Ende Juni 1933 überschlugen sich die Ereignisse in der preußischen Landeskirche, als Staatskommissar August Jäger sämtliche kirchlichen Vertretungen auflöste und Bevollmächtigte an ihre Stelle setzte. Wenig später gaben 21 Siegerländer Pfarrer eine Erklärung zur kirchlichen

¹³ So Sup. Heider auf der Kreissynode, vgl. a. a. O., S. 10.

¹⁴ Vgl. Siegerländer Nationalzeitung (SNZ) v. 16. 5. 1933.

¹⁵ Vgl. den Bericht über die Tagung des Zweigvereins des Reformierten Bundes in der SZ v. 15. 5. 1933.

¹⁶ So Pfr. Barth (Oberfischbach); vgl. SZ v. 12. 5. und 17. 5. 1933. Vgl. auch die Diskussion um den Bischofstitel, der in den zwanziger Jahren für die preußischen Generalsuperintendenten im Gespräch war; dazu: *Herwart Vorländer*, *Aufbruch und Krise. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformierten vor dem Kirchenkampf* (= Beiträge zur Geschichte und Lehre der reformierten Kirche 37), Neukirchen-Vluyn 1974.

¹⁷ Vgl. VKS, S. 60f.

¹⁸ A. a. O., S. 61.

Lage ab.¹⁹ Sie forderten, daß der politische Druck aufhöre und daß auf staatliche Machtmittel in der Kirche verzichtet würde. Außerdem sollten bei der Neuordnung der Kirchenverfassung die besonderen Verhältnisse in der Provinz Westfalen berücksichtigt werden. – In den kirchenpolitischen Wirren, welche diese Wochen im Sommer 1933 kennzeichneten, zeigte sich hier zum ersten Mal der Wille zur Selbstbehauptung angesichts einer Kirchenpolitik, welche die Gleichschaltung der Kirche allzusehnell und unter Mißachtung kirchlicher Strukturen durchführen wollte. Bei aller politischen Konformität wurde die Unabhängigkeit der Kirche bei der geplanten Neuordnung betont.

Vom Abschluß der neuen Kirchenverfassung erhofften sich viele ein Ende der angespannten Situation. Am 14. Juli 1933 trat die Kirchenverfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in Kraft. Sie sah vor, daß zunächst Kirchenwahlen im gesamten Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche stattfinden sollten. Für die Vorbereitung dieser Kirchenwahlen blieb den Gemeinden nur etwas mehr als eine Woche Zeit. Diese kurze Frist kam den Deutschen Christen zugute, die durch den Parteiapparat der NSDAP unterstützt wurden. Hitler selbst nahm in einer Rede am Vorabend der Wahl für die Deutschen Christen Stellung; damit war die Wahl praktisch entschieden. In allen Landeskirchen (außer Bayern) gewannen die Deutschen Christen eine große Mehrheit. Westfalen blieb die einzige preußische Provinzialkirche, in der sich die Deutschen Christen nicht durchsetzen konnten.²⁰

Im Siegerland standen die Deutschen Christen vor dem Problem, daß sie bei der Bevölkerung noch nicht sehr bekannt waren. Bei den Kirchenwahlen im Herbst 1932 waren sie nur in der Kirchengemeinde Weidenau mit einer eigenen Liste vertreten.²¹ Durch mehrere Vorträge versuchten sie deshalb, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf sich zu lenken.²² Außerdem veröffentlichten sie einen Wahlaufruf, in dem sie dazu aufforderten, nur solche Kandidaten zu wählen, die sich ohne Vorbehalte zum „Dritten Reich“ bekannten.²³

Bei den Wahlen zur Größeren Gemeindevertretung wurden – soweit das noch feststellbar ist – in allen Kirchengemeinden des Siegerlandes Einheitslisten aufgestellt.²⁴ Dies bedeutete, daß die eigentliche Wahl-

¹⁹ Vorhanden in: Kgm. Burbach, Best. III, Bd. 5, Fasc. 2. Das genaue Datum ist unbekannt.

²⁰ Vgl. Wilhelm H. Neuser, Die Kirche und ihre Ordnung – Die Kirchenwahlen des Jahres 1933 in Westfalen, in: JWKG 76 (1983), S. 201–221.

²¹ Vgl. VKS, S. 17.

²² Vgl. SNZ v. 4. 7. u. 25. 8. 1933; Kgm. Ferndorf, Proklamationsbuch v. 9. 7. 1933.

²³ Vgl. SZ v. 19. 7. 1933.

²⁴ Für die Kirchengemeinden Krombach, Oberfischbach, Rödgen und Wilnsdorf konnten keine Ergebnisse ermittelt werden. Der Hinweis von W. H. Neuser, in: JWKG 85 (1991), S. 281, in Freudenberg habe es keine Einheitsliste gegeben, trifft nur auf die Wahl des Presbyteriums

handlung ausfiel und die jeweils Erstgenannten auf den Listen als gewählt galten. Dies war nichts besonderes: In ganz Westfalen fand nur in 71 von 431 Gemeinden eine Wahl statt.²⁵ Dies hing einerseits mit der kurzen Wahlvorbereitung zusammen, andererseits spiegelt sich in dieser Praxis auch die verbreitete Abneigung gegenüber demokratischen Entscheidungsformen innerhalb der Kirche wider.²⁶ Auch der bereits erwähnte Pfarrer Dr. Müller, der später in der Siegerländer Bekenntniskirche eine führende Rolle spielte, hielt die Gemeindevertretung für ein fragwürdiges demokratisches Gebilde.²⁷ Jedenfalls war der Ausgang dieser Wahl in erster Linie durch die Tätigkeit der Wahlkommissionen bestimmt, welche die Wahllisten aufstellten. Dabei läßt sich auch die Einflußnahme durch örtliche Parteifunktionäre beobachten, die sich in den Kommissionen für die Deutschen Christen einsetzten. In einigen Orten des Kirchenkreises sicherten sich die Deutschen Christen so 51% der Listenplätze und damit eine Mehrheit der Gemeindeverordneten.²⁸

Auch bei der Wahl der neuen Presbyterien, die wenig später erfolgte, wurden in den meisten Gemeinden des Siegerlandes Einheitslisten aufgestellt. Nur in zwei Gemeinden wich man davon ab.²⁹ In der neugebildeten Kreissynode waren Deutsche Christen und die Gruppe „Evangelium und Kirche“ etwa zu gleichen Teilen vertreten. Beide Gruppen entsandten jeweils zwei Vertreter in die Provinzialsynode.³⁰

Insgesamt wird man die Bedeutung dieser Kirchenwahl für den Verlauf des Kirchenkampfes im Siegerland jedoch nicht allzu hoch einschätzen dürfen. Den Deutschen Christen war es zwar gelungen, in massiver Form in die kirchlichen Körperschaften vorzudringen, doch im Zuge der kommenden Auseinandersetzungen traten viele wieder aus der Glaubensbewegung aus.³¹ Die spätere Bekenntnissynode in Siegen setzte sich jedenfalls zu zwei Dritteln aus den im Jahre 1933 gewählten Vertretern, also auch aus früheren Deutschen Christen, zusammen. Dies zeigt, daß bei einigen ein Gesinnungswechsel stattgefunden hatte.

zu; vgl. Kgm. Freudenberg, Protokollbuch des Presb. v. 15. 8. 1933; vgl. außerdem den Bericht der SZ v. 21. 7. 1933.

²⁵ Vgl. Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945 (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 2), Bielefeld 1974, S. 43.

²⁶ Vgl. den Vortrag Pfr. Wehmeiers (Ferndorf) vor der Kreissynode am 16. 8. 1933, in: RKZ 83 (1933), S. 329–332.

²⁷ Vgl. Kgm. Hilchenbach, Privat-Chronik, S. 37.

²⁸ Vgl. Sup. Heider v. 18. 7. 1933, in: Kgm. Oberfischbach, C 6; Kgm. Neunkirchen, Protokollbuch des Presb. v. 27. 7. 1933.

²⁹ In Freudenberg und dem Gemeindebezirk Burbach-Ort.

³⁰ Vgl. Ev.-kirchl. Sonntagsblatt Nr. 35/1933; SZ v. 17. 8. 1933.

³¹ Über solche Fälle wird berichtet in: Kgm. Freudenberg, Protokollbuch des Presb. v. 31. 3. 1934, Kgm. Eiserfeld, Lagerbuch, S. 65; Kgm. Weidenau, „Kirchenkampf“, Fasc. II.

2. Die Anfänge der Bekennenden Kirche im Siegerland

Die von den Deutschen Christen geforderte Übernahme staatlicher Gestaltungsprinzipien („Arierparagraph“ und „Führerprinzip“) in die Kirche rief eine Opposition auf den Plan, die sich zunächst im Pfarrernotbund gruppierte. Anfang Oktober 1933 konstituierte sich der Siegerländer Zweig der Westfälischen Pfarrbruderschaft, die dem Pfarrernotbund angeschlossen war.³² Dieser Kreis bildete den Kern der kirchlichen Opposition im Siegerland und organisierte den Widerstand bei den kommenden Auseinandersetzungen. Noch aber wurde die Scheidungslinie zu den Deutschen Christen nicht sehr scharf gezogen. Schließlich wußte man sich ihnen im volksmissionarischen Anliegen und in der Bewertung des nationalen Geschehens verbunden. Kritisiert wurde vor allem, daß die Deutschen Christen politischen Druck und Methoden der Propaganda für die Verwirklichung ihrer Ziele einsetzten. So bildete die Kirchengemeinde Oberfischbach eine Ausnahme, die bereits im Oktober 1933 den Deutschen Christen die Überlassung der Kirche zu einem Vortrag verweigerte, indem sie darauf hinwies, daß die Lehre der Deutschen Christen nicht biblisch begründet sei.³³ Erst nach der skandalösen Sportpalastkundgebung, wo u. a. die Abschaffung des Alten Testaments gefordert wurde, nahm die Pfarrbruderschaft deutlicher Stellung. In einer Erklärung, die von 24 Pfarrern und Hilfspredigern der Synode Siegen unterzeichnet war, hieß es:

„Gegen die hier zum Durchbruch gelangten Irrlehren erheben wir schärfsten Einspruch und halten jedes weitere Schweigen für Verrat an der Kirche. Wir wissen sehr wohl, daß die Anhänger der Glaubensbewegung DC. in unserer Synode weit davon entfernt sind, die Berliner Vorgänge zu billigen, aber auch sie unterstehen der Reichsleitung der Bewegung, zu der wir angesichts alles Geschehenen nicht das Vertrauen haben, daß sie den in die Bewegung eingedrungenen Irrlehren genügend Widerstand entgegenzusetzen vermag.“³⁴

In einer weiteren Erklärung, die wenige Tage später erschien, wurden die Deutschen Christen in der Synode Siegen aufgefordert, ihre Bindung an die Reichsleitung zu lösen.³⁵ Man versuchte aber weiterhin, Überzeugungsarbeit zu leisten und die Brücken zu den Deutschen Christen nicht abubrechen. Noch war vom gemeinsamen Auftrag die Rede. Aber man wies schon klar auf die notwendig gewordene Entscheidung, die Trennung von den häretischen Kreisen innerhalb der Glaubensbewegung,

³² Vgl. Vethake an Lücking v. 11. 10. 1933, in: EKvW 5.1 Nr. 248 Fasc. 2.

³³ Vgl. Presb. Oberfischbach an Kreisleitung der DC v. 16. 10. 1933 (Abschr.), in: Kgm. Oberfischbach, C 6.

³⁴ In: Ev.-kirchl. Sonntagsblatt Nr. 48/1933.

³⁵ Vgl. SZ v. 28. 11. 1933.

hin. Einige Siegerländer Gemeinden schlossen sich dieser Erklärung an und verurteilten die Vorgänge im Berliner Sportpalast.³⁶ Hier wurden Strukturen der Frömmigkeit wirksam, die stärker waren als die Bindung an eine kirchenpolitische Gruppierung. Gerade die volksmissionarische Zielsetzung der Deutschen Christen hatte diesen im Siegerland viel Sympathie geschaffen. Nun aber, als man sah, was unter dem Mantel der reichsweiten Bewegung noch alles möglich war, zeigten sich viele, die von einer neupietistischen Bibelfrömmigkeit herkamen, schockiert und zogen sich enttäuscht zurück. So führte dieselbe Frömmigkeitsstruktur, welche die Christen in die Bewegung hatte eintreten lassen, nun wieder aus ihr hinaus. In dieser Frömmigkeit war das Anliegen der Volksmission untrennbar verbunden mit dem Festhalten am vollen Wortlaut der Schrift.³⁷

Neben dieser beginnenden Abgrenzung von den Deutschen Christen wurde die kirchliche Neuordnung weiter diskutiert. Inzwischen hatte die von den Deutschen Christen beherrschte preußische Generalsynode die Generalsuperintendenten durch Bischöfe ersetzt und damit einen wichtigen Schritt in Richtung des ‚Führerprinzips‘ auch in der Kirche gemacht. Dies stieß besonders in Westfalen auf heftige Ablehnung. Mit dem Bischofsgesetz schien die presbyterial-synodale Ordnung gefährdet. Die Kirchengemeinde Oberfischbach lehnte daher als erste jegliche Verlesung bischöflicher Kundgebungen von der Kanzel ab.³⁸ Am 20. November 1933 schließlich befaßte sich die Herbstkonferenz der Pfarrer und Presbyter der Synode Siegen mit der geplanten Änderung der Kirchenordnung. Die Pfarrerbruderschaft legte eine Erklärung vor, in der eindringlich vor einer Entmündigung der Gemeinden durch die Reform der Kirchenverfassung gewarnt wurde. Diese Reform liefere die Gemeinden der Willkür einzelner Führer aus und bedeute „(...) einen entscheidenden Schritt auf dem Wege nach Rom“.³⁹ Daraufhin verabschiedete die Versammlung einstimmig – also auch mit den Stimmen der Deutschen Christen – eine Entschließung, mit der sie sich dafür einsetzte, daß die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in ihren Grundzügen auch unter der neuen Reichskirchenverfassung erhalten bleiben solle.⁴⁰ Dabei

³⁶ Vgl. jeweils im Protokollbuch des Presb.: Kgm. Neunkirchen v. 8. 12. 1933, Kgm. Müsen v. 26. 11. 1933; für Hilchenbach vgl. Müller an Koch v. 30. 11. 1933, in: EKvW 5.1 Nr. 743.

³⁷ Zum Thema Volksmission und Deutsche Christen vgl. *Erich Günter Rüppel*, Die Gemeinschaftsbewegung im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes (= AGK 22), Göttingen 1969, S. 127–139.

³⁸ Vgl. *K. D. Schmidt*, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen 1934, S. 173f.

³⁹ Ev.-kirchl. Sonntagsblatt Nr. 48/1933.

⁴⁰ Ebd.

war die Formulierung: „in ihren Grundzügen“ allerdings interpretationsbedürftig.

Anfang 1934 versuchte Reichsbischof Müller mit dem bekannten „Maulkorberlaß“ die Opposition in den kirchlichen Reihen mundtot zu machen. Öffentliche Kritik an der Reichskirchenpolitik wurde verboten. Gegen diesen Erlaß verfaßte der Pfarrernotbund eine Kanzelerklärung, die auch von den 24 Pfarrern im Siegerland, die der Westfälischen Pfarrerbruderschaft angehörten, verlesen wurde. Als aufgrund dieser Verlesung in Westfalen einige Pfarrer suspendiert wurden, erwartete man im Siegerland auch Maßnahmen gegen Superintendent Heider durch den neuen westfälischen Bischof Adler. Der Zweigverein des Reformierten Bundes warnte daher durch seinen Vorsitzenden, Pfr. Buscher (Weidenau), vor etwaigen Schritten gegen Heider. Buscher schrieb:

„Es dürfte Ihnen nicht hinreichend bekannt sein, daß unser Siegerland mit seiner sehr selbständigen Bevölkerung (...) ein Kirchengebiet ganz eigener Art ist, das bisher von der Kirchenbehörde mit ganz besonderer Behutsamkeit behandelt wurde. Ob der von uns befürchtete gewaltsame Eingriff unserer Siegerländer Kirche Nutzen oder Schaden und dem bischöflichen Wirken Vertrauen oder stärkstes Mißtrauen eintragen wird, werden Sie sehr ernstlich zu erwägen haben. Wir warnen und bitten Sie: Bewahren Sie die Siegerländer Gemeinden vor Belastungsproben, deren Auswirkungen unübersehbar werden könnten.“⁴¹

Eine Reaktion darauf ist nicht bekannt, jedenfalls blieb Heider (vorläufig) im Amt. Neue Konflikte bahnten sich jedoch an, als Reichsbischof Müller weitere Maßnahmen ergriff, um die Gleichschaltung der Kirche voranzutreiben. Für Westfalen bedeutete dies die Neubildung der Provinzialsynode unter der Führung des westfälischen Bischofs Adler. Zwei Tage vor der entscheidenden Sitzung der westfälischen Provinzialsynode, nämlich am 14. März 1934, kam die Kreissynode Siegen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Sie lehnte jede Mitwirkung an der Durchführung der neuen Kirchengesetze ab, weil damit die rheinisch-westfälische Kirchenordnung als die rechtliche Grundlage des kirchlichen Lebens aufgehoben würde.⁴² Dabei wurde auch auf den reformierten Charakter der Siegener Synode verwiesen, dem eine episkopal verfaßte Kirche widerspreche. Gleichzeitig betonte die Synode aber, daß mit der Ablehnung der kirchlichen Neuordnung keinerlei politische Reaktion verbunden sei. Hier zeigte sich ein Schema, das auch bei späteren Erklärungen wiederkehrte: kirchlich-konfessionelle Selbst-

⁴¹ Buscher an Adler v. 16. 2. 1934, in: EKvW 0.6 Nr. 9.

⁴² Abschr. der Entschließung, in: Kgm. Freudenberg, D 6.

behauptung gegenüber der Reichskirchenpolitik einerseits und politische Loyalitätsaussage andererseits.

Zwei Tage später wurde die westfälische Provinzialsynode gewaltsam aufgelöst und durch Bischof Adler neu installiert. Die bekennnistreuen Mitglieder konstituierten sich aber zur westfälischen Bekenntnissynode unter Präses Koch. Dem Bruderrat, der zur Leitung berufen wurde, gehörte auch der Siegerländer Walther Alfred Siebel aus Freudenberg an.⁴³ Die Auflösung der Provinzialsynode bewirkte in Westfalen eine große Erschütterung und setzte eine Vielzahl an Aktivitäten in Gang. Das Wichtigste war zunächst, die Gemeindeglieder über die Vorgänge zu informieren. Diesem Zweck diente eine in ganz Westfalen durchgeführte Redneraktion, die sich *kirchliche Aufbauwoche* nannte.⁴⁴ Diese Aufbauwoche stand unter dem Motto: „Bekennende Kirche im Kampf“ und sollte die Gemeinden zur Abwehr aller „Irrlehren“ und „kirchenfeindlichen Bestrebungen“ aufrufen. Im Siegerland oblag die Organisation dieser Woche Pfarrer Vethake aus Ferndorf als dem Vertrauensmann der Westfälischen Pfarrerbruderschaft.⁴⁵ Durch die flächendeckende Art der Redneraktion wurden in kurzer Zeit die Gemeindeglieder mobilisiert. So verabschiedeten in Ferndorf und Buschhütten zwei Bekenntnisversammlungen mit insgesamt 1 200 Teilnehmern eine EntschlieÙung, in der man sich gegen eine „Bischofsherrschaft“ und für eine dem reformierten Bekenntnis gemäÙe Form der Kirchenverfassung aussprach.⁴⁶ Diese Erklärung wurde auch in anderen Versammlungen abgegeben.⁴⁷ Sie war von einer presbyterialen Arbeitsgemeinschaft der Synode Siegen verbreitet worden, die sich aus der Pfarrerbruderschaft heraus gebildet hatte.⁴⁸ Sie regte auch eine Unterschriftenaktion unter den Gemeindegliedern an. Auf diese Weise kamen in Ferndorf innerhalb einer Woche über 4 600 Unterschriften für die Bekennende Kirche zusammen, das waren 90% (!) der wahlberechtigten Gemeindeglieder.⁴⁹

⁴³ Vgl. Verhandlungsniederschrift, hrsg. v. Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1976, S. 45; zu Siebel vgl. W. H. Neuser, D. Walther Alfred Siebel – Siegerländer Gemeinschaftschrist, reformierter Synodaler und Mann der Bekennenden Kirche, in: JWK 85 (1991), S. 267–283.

⁴⁴ Vgl. den Rundbrief des Provinzialausschusses für Volksmission, in: Kgm. Hilchenbach. Tit. 1. No. 7.

⁴⁵ Vgl. ebd.

⁴⁶ Vgl. Kgm. Ferndorf, Protokollbuch des Presb. v. 16. 4. 1934.

⁴⁷ Vgl. RKZ 84 (1934), S. 132.

⁴⁸ Die Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften war durch Lücking angeregt worden; vgl. Rundsch. Lücking v. 22. 1. 1934, in: EKvW 3.12 Nr. 5, S. 1 79. Auch in Bielefeld wurde am 13. März 1934 eine „Freie Synodale Arbeitsgemeinschaft“ gebildet, vgl. Wilhelm Niemöller (Hrsg.), Bielefelder Dokumente zum Kirchenkampf, Bielefeld 1947, S. 9.

⁴⁹ Vgl. Kgm. Ferndorf, Protokollbuch des Presb. v. 23. 4. 1934.

Auch in den übrigen Gemeinden des Siegerlandes wurde diese Unterschriftenaktion ähnlich erfolgreich durchgeführt. Aus einer Übersicht⁵⁰, die Pfr. Wehmeier (Ferndorf) anlegte, geht hervor, daß bis zum Himmelfahrtstag am 10. Mai in der ganzen Synode 40650 Unterschriften, das heißt 80% der wahlberechtigten Gemeindeglieder, gesammelt wurden.⁵¹ Bei der späteren Ausgabe der *Roten Karten* wurde diese Zahl mit 39051 Unterschriften noch einmal bestätigt.⁵² Dies war ein sehr hoher Prozentsatz, der in Westfalen nur noch durch die Kreissynode Tecklenburg übertroffen wurde. Hier spiegelte sich die intensive kirchliche Prägung des Siegerlandes wieder. Gestützt auf diese überwältigende Zahl gab am Himmelfahrtstag eine Presbyterversammlung in Siegen eine Erklärung zur kirchlichen Lage ab, die auch in der Zeitschrift *Junge Kirche* abgedruckt wurde. Darin hieß es:

„1. Durch alle kirchlichen Kämpfe hindurch ist die Tatsache unumstritten geblieben, daß der presbyterial-synodale Aufbau der Kirche ein unaufgebbarer Grundsatz der reformierten Bekenntnisse ist.

2. Wem deshalb ernsthaft am kirchlichen Frieden und nicht bloß an der Durchsetzung unkirchlicher Machtbestrebungen gelegen ist, der muß diese Tatsache in ganz Westfalen und Rheinland als unaufgebbare Grundlage für jeden kirchlichen Neubau erkennen.“⁵³

Darüber hinaus wurde die sofortige Wiederherstellung der Bekenntnis- und Rechtsgrundlagen der Kirche gefordert. Mit dieser Entschlie-ßung war im Siegerland die erste „heiße“ Phase des Kirchenkampfes beendet. Bis Ende Mai hatten sich sämtliche Gemeinden des Kirchenkreises – außer Olpe – der westfälischen Bekenntnissynode angeschlossen. Olpe unterstellte sich erst im Herbst 1934 der Bekenntnissynode.⁵⁴ In der Synode wurde nun ein Bruderrat gebildet, der aus Pfarrern und Laienmitgliedern bestand und der die Arbeit der Bekennenden Gemeinden koordinierte.⁵⁵ Superintendent Heider nahm mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teil, außerdem Walther Alfred Siebel. Die Leitung wurde Pfarrer Dr. Müller aus Hilchenbach übertragen.

⁵⁰ Diese Übersicht wurde mir von Prof. W. H. Neuser freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Nicht enthalten in der Liste sind die Kirchengemeinden Müsen, Niederdresselndorf und Olpe.

⁵¹ Vgl. ebd. und JK 2 (1934), S. 438.

⁵² Vgl. die Liste in EKvW 3.1 Nr. 5.

⁵³ JK 2 (1934), S. 438.

⁵⁴ Als Gründe nennt Thieme den lutherischen Charakter der Gemeinde und den fehlenden Konnex mit den reformierten Gemeinden des Siegerlandes, die räumliche Abgeschiedenheit und die persönliche Zurückhaltung von Pfarrer Koch; vgl. *Hans-Bodo Thieme*, Geschichte der Kirchengemeinde Olpe von 1842 bis 1946 im Zusammenhang örtlicher und überörtlicher profan- und kirchengeschichtlicher Bezüge (= Schriftenreihe des Kreises Olpe 22), Kreuztal 1993, S. 177 u. 192.

⁵⁵ Das erste erhaltene Protokoll datiert vom 16. 8. 1934, in: KSA, E 9, Bd. I.

Die Formierung der bekennnistreuen Kreise wurde natürlich von den Deutschen Christen im Siegerland nicht tatenlos hingenommen. Eine Mitgliederversammlung der Deutschen Christen, an der im Mai 1934 150 Personen teilnahmen, sandte eine EntschlieÙung an Reichsbischof Müller, in welcher dem Gegner „Sabotage am Bekenntnis“ vorgeworfen wurde.⁵⁶ Es hieß, die Bekennende Kirche verteidige – so wörtlich – „das alte gottverhaÙte Kirchensystem“, das nicht aus dem Bekenntnis heraus, sondern „nach schlechtem politischen Muster“ und „in Befolgung demokratisch-parlamentarischer Grundsätze“ geformt worden sei. Man forderte daher die Anwendung der Kirchenzucht gegenüber der Bekennenden Kirche. Auffällig an dieser polemischen Erklärung war die Tatsache, daß die Deutschen Christen hier ein strukturell ähnliches Argumentationsmuster wie die Bekennende Kirche gebrauchten. Während letztere den Deutschen Christen vorwarf, mit der Einführung eines Bischofsamtes der Kirche das politische Führerprinzip aufzuzwingen, drehten diese nun den Spieß herum, indem sie die presbyterial-synodale Ordnung als Angleichung an das parlamentarische System verurteilten. Diese Kritik traf allerdings ins Leere. Zum einen, weil das presbyterial-synodale Prinzip hier fälschlicherweise mit dem Parlamentarismus gleichgesetzt wurde, und zum anderen, weil auch die Bekennende Kirche ‚parlamentarische‘ Methoden in der Kirche weitgehend ablehnte. Es hatte sich aber gezeigt, daß die Deutschen Christen den Kampf um die Vormachtstellung in der Kirche aufgenommen hatten. Auch in den folgenden Jahren traten sie wiederholt an die Öffentlichkeit.⁵⁷ Zahlenmäßig waren sie allerdings in hoffnungsloser Minderheit. Nur in einem Presbyterien, in Weidenau⁵⁸, stellten sie genau die Hälfte der Mitglieder, wodurch das dortige Presbyterium arbeitsunfähig wurde, in allen anderen Presbyterien war die Bekennende Kirche in der Mehrheit. Auch unter den Pfarrern besaßen sie nur noch drei Vertreter ihrer Richtung: in Siegen (Pfr. Dr. E. W. Schmidt, der sich 1936 von den DC trennte), in Klafeld-Geisweid (Pfr. Pfeil) und in Weidenau (Pfr. Eggers).

⁵⁶ Kreisleiter Baum an L. Müller v. 5. 5. 1934, in: EZA 7/6662.

⁵⁷ Nach der ersten Bekenntnissynode im Januar 1935 führten sie Beschwerde bei der Kirchenbehörde (vgl. Baum an Engelke v. 30. 1. 1935, in: EZA 7/6075) und veröffentlichten ein Pamphlet mit dem Titel: „Erklärung der Siegerner Deutsche Christen gegen Barth und Bekenntnissynode, ihre verkehrte Bibel- und Bekenntnisauffassung und ihre Irreführung der Gemeinden“ (in: Kgm. Ferndorf, D 9). Nach der zweiten Bekenntnissynode im Oktober 1936 wiederholte sich dies; vgl. Baum an LKA v. 16. 11. 1936 und v. 20. 1. 1937, in: EZA 7/6662. Außerdem verbreiteten sie ein Flugblatt, das sich gegen die Beschlüsse der Synode richtete, in: KSA, E 9, Bd. XXIH.

⁵⁸ Vgl. dazu Paul an Huef/Helmut Kopsch, 100 Jahre evangelische Kirchengemeinde Weidenau, Weidenau 1973.

In der Kreissynode waren nun ebenfalls bekenntnistreue Kräfte in der Mehrheit. Sie tagte am 30. August 1934 zum letzten Mal bis Kriegsende als allgemeine Synode, also mit Beteiligung der Deutschen Christen. Sie befaßte sich mit den Beschlüssen der Nationalsynode vom 9. August, wo die Gleichschaltungspolitik des Reichsbischofs im nachhinein legalisiert worden war. DC-Pfarrer Buschtöns hatte als Vertreter des Konsistoriums den Auftrag, vor der Kreissynode den Standpunkt der Kirchenbehörde zur Neugestaltung der kirchlichen Verfassung darzulegen. Er mußte sich jedoch heftige Angriffe gefallen lassen und konnte nicht verhindern, daß die Siegerländer Synodalen die Beschlüsse der Nationalsynode strikt ablehnten. In einer Erklärung hieß es:

„Für die Kirche des Evangeliums ist die Herrschaft eines einzelnen Menschen, wie sie in der neuen Kirchengesetzgebung vorbereitet wird, unmöglich. Erst recht können wir als Reformierte einer so regierten Kirche nicht angehören.“⁵⁹

Diese Entschließung nahm der Vertreter des Konsistoriums zum Anlaß, die Entbindung des Superintendenten Heider von seinem Ephoralamt zu fordern.⁶⁰ Auch die Deutschen Christen schlossen sich diesem Votum an.⁶¹ Die Akten des Konsistoriums zeigen, daß tatsächlich die Amtsenthebung Heiders vorbereitet wurde.⁶² Dazu kam es aber nicht mehr, weil Reichsbischof Müller seine unrechtmäßige Gleichschaltungspolitik zurücknehmen mußte und in allen Kirchengebieten der vorherige Zustand wiederhergestellt wurde. Dies bedeutete für Westfalen das Ende der Ära Adler.

Im Siegerland begann man nun die Beschlüsse der zweiten Reichsbekenntnissynode zu Dahlem auszuführen und eigene bekenntniskirchliche Organe der Leitung zu bilden. Alle Vertreter der kirchlichen Körperschaften wurden durch den Bruderrat aufgefordert, sich mit eigenhändiger Unterschrift auf den Boden der Bekennenden Kirche zu stellen.⁶³ Im Weigerungsfalle wurde die Entlassung aus dem kirchlichen Amt angedroht. Zwar kamen diese Beschlüsse nicht überall konsequent zur Anwendung, doch wurden in Ferndorf, Klafeld-Geisweid und Hilchenbach ein oder mehrere Presbyter durch den Synodalvorstand entlassen, nach Auskunft des DC-Kreisleiters Baum allesamt „Parteigenossen“, in Hilchenbach sogar der Ortsgruppenleiter!⁶⁴ Dies führte in den betroffenen Gemeinden zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen der

⁵⁹ In: KSA, E 9, Bd.1.

⁶⁰ Vgl. Buschtöns an EK v. 3. 9. 1934, in: EKvW 2neu, Siegen XI, Bd. 1, S. 29.

⁶¹ Vgl. Baum an Buschtöns v. 31. 8. 1934, in: a. a. O., S. 30.

⁶² Eine entsprechende Verfügung lag bereits im Entwurf vor; vgl. a. a. O., S. 33.

⁶³ Abgedr. bei Thieme, a. a. O., S. 512.

⁶⁴ Vgl. Baum an EO v. 18. 1. 1935, in: EZA 7/6662 u. EK an EO v. 18. 11. 1935, in: a. a. O.

Bekenntnismehrheit und den Deutschen Christen, die zum Teil in einen regelrechten „Schreibtischkrieg“ mündeten. Das Tischtuch zwischen den Bekenntnisgemeinden und den Deutschen Christen war nun endgültig zerschnitten. In den Gemeinden, wo eine nennenswerte DC-Gruppe existierte, kam es zu einem erbitterten Tauziehen um die Rechte innerhalb der Kirche, etwa bei der Benutzung kirchlicher Räume, der Besetzung von Pfarrstellen, den Vorsitz im Presbyterium usw.⁶⁵ Später griffen auch staatliche Behörden in die Auseinandersetzungen ein. So kam es vor, daß Kirchen gewaltsam geöffnet oder die Schlüssel beschlagnahmt wurden. Auch einzelne Pfarrer mußten Repressionen hinnehmen. Der bedeutendste Fall bleibt das staatliche Vorgehen gegen Pfarrer Theodor Noa, der nach einem Verhör durch die Gestapo unter mysteriösen Umständen ums Leben kam.⁶⁶

Am 28. Januar 1935 tagte dann zum ersten Mal eine Bekenntnissynode in Siegen. Die Delegierten waren von ihren Gemeinden ordnungsgemäß bestellt worden. Superintendent Heider wurde die Leitung übertragen, so daß der Charakter der Versammlung als legitime Vertretung des Kirchenkreises deutlich wurde. Zwei Beschlüsse wurden gefaßt: zum einen die Durchführung einer Presbyterschulung in der gesamten Synode, zum anderen sprach man die Empfehlung aus, eine Christenlehre für die konfirmierte Jugend einzuführen.⁶⁷ Sie sollte nach der Eingliederung der konfessionellen Jugend in die HJ neue Wege der Jugendarbeit eröffnen.

Bereits am Vorabend zur Synode hatten sich die Siegerländer Bekenntnisgemeinden in der Siegener Nikolaikirche und in der Martiniikirche zu einem sog. *Bekennnisakt* versammelt: Aus allen Kirchengemeinden gaben Vertreter Erklärungen ab, mit denen sie sich auf den Boden der Schrift und in die Reihen der Bekennenden Kirche stellten.⁶⁸ Damit hatten sich die Siegerländer Gemeinden in beeindruckender Geschlossenheit als Bekennende Kirche präsentiert.

Neben dieser inneren Konsolidierung gab es Bemühungen, die Ausbreitung der Bekennenden Kirche in den Nachbarsynoden zu fördern. In mehreren konzertierten Aktionen wurden Werbeversamm-

⁶⁵ Betroffen von solchen Konflikten zwischen Deutschen Christen und Bekennender Kirche waren vor allem die Gemeinden Klafeld, Weidenau, Siegen, Krombach, Müsen und Ferndorf; vgl. dazu die Gemeindearchive und die Ortsakten in: EKvW und EZA.

⁶⁶ Vgl. Ursula Hörsch/Andrea Stötzel, Theodor Noa (1891–1938) (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Siegen und des Siegerlandes 4), Siegen 1991; Reinhard Gädeke, Theodor Noa, der erste evangelische Jugendpfarrer von Hagen – ein Opfer der Rassengesetze des „Dritten Reiches“, in: JWK 80 (1987), S. 69–103.

⁶⁷ Vgl. Protokoll der Synode, in: KSA, E 9, Bd. XII.

⁶⁸ Vgl. die Berichte in *Unter dem Wort* Nr. 5 v. 3. 2. 1935 und der SZ v. 28. 1. 1935. Über einen ähnlichen Vorgang berichtet Werner Danielsmeyer, Lippstadt im Kirchenkampf, in: JWK 79 (1988), S. 290 f.

lungen im Wittgensteiner Land, im Dillkeis und im Westerwald durchgeführt.⁶⁹ Müllers Absicht war es, vom Siegerland bis Marburg ein einheitliches Bekenntnisgebiet zu schaffen.⁷⁰

3. Die Zeit der Kirchenausschüsse

Im Sommer 1935 griff der Staat mit der Einsetzung sog. *Kirchenausschüsse* erneut in den Kirchenstreit ein. Die Kirchenausschüsse sollten Funktionen der Kirchenleitung übernehmen und die verschiedenen kirchenpolitischen Gruppierungen an einen Tisch bringen. Sofort setzte eine lebhafte Diskussion darüber ein, ob eine Mitarbeit in den Ausschüssen legitim sei oder ob man sich dieser Initiative grundsätzlich verweigern solle. Eine Spaltung der Bekennenden Kirche bahnte sich an. Die Siegerländer Pfarrkonferenz hielt schon die Art des Zustandekommens und die Zusammensetzung der Ausschüsse für „unerträglich“. Man forderte den westfälischen Bruderrat auf, sofort von Westfalen her Widerstand gegen diese Bestrebungen anzumelden.⁷¹ Der westfälische Bruderrat hatte jedoch unter gewissen Vorbehalten seine Bereitschaft zu Verhandlungen über die Bildung eines westfälischen Provinzialkirchenausschusses angedeutet.⁷² Schließlich konnte man aufgrund der Stärke der westfälischen Bekennenden Kirche eine Mehrheit in diesem Gremium beanspruchen. Diese Haltung stieß besonders bei dem Vorsitzenden des Siegerländer Bruderrates, Pfarrer Dr. Müller, auf Widerspruch. Er sah darin ein Verlassen des Kurses von Barmen und Dahlem. Er sprach sogar die Drohung aus, daß das Siegerland bei jedem weiteren Abweichen von der besagten Linie laut seine Stimme erheben und konsequent seine Gefolgschaft versagen werde.⁷³ Wieweit diese Äußerung auch von den übrigen Pfarrern des Siegerlandes mitgetragen wurde, ist ungewiß. Wenig später unterzeichneten allerdings fast alle Bekenntnis-Pfarrer der Synode einen Brief an den früheren westfälischen Generalsuperintendenten Zoellner, der nun dem Reichskirchenausschuß vorstand. Darin wurde Zoellner vorgeworfen, er treibe groben Mißbrauch mit seinem guten Namen. Zum Schluß hieß es: „Wir können und werden diesen von Ihnen nunmehr beschrittenen Weg nicht mitgehen.“⁷⁴ Hier wurde also die Politik der Kirchenausschüsse klar abgelehnt. Etwas komplizierter verhielt es sich mit den Entwicklungen auf Provinzebene. Hier führten die Diskussionen um die Ausschußpolitik bekanntlich zu einem besonderen Lösungsmodell: Der neugebildete Provinzialkirchenausschuß

⁶⁹ Vgl. dazu den Briefwechsel Müllers, in: KSA, E 9, Bd. I u. Bd. XII.

⁷⁰ Vgl. Müller an Schlier v. 30. 10. 1934 (Abschr.), in: KSA, E 9, Bd. I.

⁷¹ Vgl. Schreiben v. 14. 10. 1935 (Abschr.), in: KSA, E 9, Bd. XIII.

⁷² Vgl. Hey, a. a. O., S. 122.

⁷³ Vgl. Müller an Lücking v. 6. 11. 1935 (Abschr.), in: KSA, E 9, Bd. XIII.

⁷⁴ Abschr. des Briefes v. 6. 12. 1935, in: KSA, E 9, Bd. XIII.

beschränkte seine Arbeit auf Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten und verzichtete auf die geistliche Leitung, also auf Bereiche wie Pfarrstellenbesetzung, Betreuung des theologischen Nachwuchses, kirchliches Vereinswesen usw. Die geistliche Leitung wurde Präses Koch zugesprochen; nur da, wo Deutsche Christen betroffen waren, sollte der DC-Pfarrer Fiebig die geistliche Leitung ausüben.⁷⁵ Dieses Modell war nicht nur in der Provinz insgesamt, sondern auch im Siegerland umstritten. Der Bruderrat hielt hier an seinen grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Ausschüssen fest. Man sah in ihnen den Willen des totalen Staates verkörpert, sich die Kirche unterzuordnen. In seiner Stellungnahme hieß es, daß eine Zusammenarbeit mit den Ausschüssen weder von Fall zu Fall noch unter weitestgehenden Sicherungen möglich sei.⁷⁶ Diese Stellungnahme wurde auf der Pfarrkonferenz diskutiert, doch konnte keine Einigung erzielt werden. Sie ging daher nur im Namen des Bruderrates ab. Auf der zweiten Bekenntnissynode in Siegen am 26. Oktober 1936 wurde dann jedoch einmütig festgestellt, daß man die Kirchenausschüsse, insbesondere den westfälischen, sowie das Konsistorium nicht als Kirchenleitung anerkennen könne.⁷⁷ Die Leitung der westfälischen Provinzialkirche liege ausschließlich bei der westfälischen Bekenntnissynode, dem Bruderrat und bei Präses Koch. Diese konsequente Linie wurde auch auf die Ebene des Kirchenkreises übertragen: Die Bekenntnissynode erklärte, daß sie die von den Gemeinden beauftragte Leitung des Kirchenkreises sei. Außerdem hieß es, daß der Superintendent sein Amt im Auftrag der Bekenntnissynode führe. Damit hatte man gemäß den Beschlüssen der Dahlemer Reichsbekenntnissynode die Organe der Bekennenden Kirche als legitime Kirchenleitung herausgestellt.

In der Praxis hatten diese Beschlüsse allerdings kaum Konsequenzen. Der Geschäftsverkehr lief nach wie vor über die Superintendentur zu Präses Koch bzw. zum Konsistorium. Das Konsistorium fragte nach der Synode bei Superintendent Heider nach, ob sein Amt, das er im Auftrag der Landeskirche erhalten habe, nun erloschen sei und ob man mit der Landeskirche und ihren gesetzmäßigen Organen nichts mehr zu tun haben wolle.⁷⁸ Heider antwortete darauf in sehr diplomatischer Weise: Seine bisherigen Rechte seien nicht berührt, da die Bekenntnissynode ihn ja gerade als Superintendenten bestätigt habe. Die Rechte in der Landeskirche würden die Mitglieder der Bekenntnissynode nur durch Kirchenaustritt verlieren, welcher ihnen jedoch gänzlich fern liege.⁷⁹ Das

⁷⁵ Vgl. dazu die Ausführungen bei Hey, a. a. O., S. 122–133.

⁷⁶ Vgl. BR der Synode Siegen an wf. BR v. 8. 6. 1936 (Abschr.), in: KSA, E 9, Bd. XIII.

⁷⁷ Vgl. Protokoll der Synode v. 26. 10. 1936, in: KSA, E 9, Bd. XV.

⁷⁸ EK an Heider v. 11. 1. 1937 (Abschr.), in: EZA 7/6662.

⁷⁹ Vgl. Heider an EK v. 9. 2. 1937 (Abschr.), in: EZA 7/6662.

Konsistorium interpretierte daraufhin die Beschlüsse der Siegener Bekenntnissynode nicht als eine grundsätzliche Äußerung über die Frage der Kirchenleitung insgesamt, sondern nur als eine die *geistliche* Leitung betreffende Äußerung. An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin wurde berichtet:

„In dieser Richtung sehen wir keine Möglichkeit, gegen den Superintendenten und die hinter ihm stehenden Presbyterien, die fast die gesamte Kreissynode hinter sich haben, vorzugehen, nachdem der Landeskirchenausschuß die Art, wie die geistliche Leitung in der Kirchenprovinz Westfalen nach der grundsätzlichen und der persönlichen Seite ausgeübt wird, zum mindesten stillschweigend geduldet hat. [...] Wir sind der Meinung, daß eine befriedigende Lösung nur in der Weise getroffen werden kann, daß den reformierten Gemeinden das Recht einer eigenen geistlichen Leitung zugestanden wird.“⁸⁰

Mit dieser Stellungnahme war praktisch die Bekenntnissynode als geistliche Leitung der Siegerländer Gemeinden anerkannt. Die für die Provinzialkirche getroffene Regelung einer Ausgliederung der geistlichen Leitung aus der Arbeit des PKA wurde so auf die Ebene des Kirchenkreises ausgedehnt. Ironischerweise befürwortete man damit ein Modell, das die Siegener Bekenntnissynode eigentlich hatte ablehnen wollen. Denn für die Reformierten war die Kirchenleitung unteilbar, gehörten Verwaltung und geistliche Leitung zusammen. Mit der Interpretation des Konsistoriums wurde aber ein *modus vivendi* gefunden, der sowohl der gesetzlichen Wirklichkeit als auch dem Anliegen der reformierten Gemeinden nach Selbstverwaltung entsprach. Allerdings muß man sagen, daß das Konsistorium in der Folgezeit dennoch wiederholt in die geistliche Leitung der Gemeinden eingriff.⁸¹

Neben den Entscheidungen zur Kirchenpolitik im engeren Sinne faßte die der Siegener Bekenntnissynode noch einige wichtige Beschlüsse über das Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat.⁸² Sie betrafen die Schulfrage, die Innere und äußere Mission und die Sonntagsheiligung. Darin setzte sich die Synode mit dem Bestreben des totalen Staates auseinander, die Kirche mehr und mehr aus dem öffentlichen Leben herauszudrängen. Gerade der Religionsunterricht an den Schulen, die Diakonieveranstaltungen und der sonntägliche Gottesdienst waren die Bereiche, wo die Kirche in der Gesellschaft präsent war und wo der Konflikt der Weltanschauungen am deutlichsten hervortrat. Entsprechend kritisierte die Synode die antichristliche Erziehung an den

⁸⁰ EK an EO v. 18. 3. 1937, in: EZA 7/6662.

⁸¹ V. a. bei der Vergabe kirchlicher Räume für die Deutschen Christen und bei der Besetzung von Pfarrstellen (Kgm. Siegen); vgl. dazu die Ortsakten in: EKvW u. EZA u. BA Potsdam, RKM Nr. 22390 (Siegen).

⁸² Abgedr. bei K. D. Schmidt, Dokumente II/2 (= AGK 14), S. 1113–1117.

Schulen, die staatlichen Beschränkungen der Sammlungsfreiheit und die Konkurrenzsituation in den Wohlfahrtseinrichtungen. Kritisch wurde auch auf die zahlreichen Parteiveranstaltungen an Sonntagen hingewiesen. Diese Beschlüsse, die als Flugblatt⁸³ unter den Gemeindegliedern verbreitet wurden, bleiben die wichtigste Äußerung der Kreissynode Siegen zum nationalsozialistischen Staat im Sinne kirchlicher Selbstbehauptung unter totalitärer Herrschaft.

4. Die Entwicklung der konfessionellen Frage im Siegerland

Für den Weg der Kreissynode Siegen im „Dritten Reich“ ist die konfessionelle Frage, also die Frage nach der Bedeutung des reformierten Bekenntnisses in den kirchenpolitischen Entwicklungen, von großer Wichtigkeit. Die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen führten neben der Wiederentdeckung der reformatorischen Grundlagen der Kirche auch zu einer Neubelebung der eigenen reformierten Tradition. Man nahm damit teil an dem allgemeinen Prozeß der Konfessionalisierung, der im Zuge der Diskussion um die kirchliche Neuordnung und später im Rahmen der bekennniskirchlichen Entwicklung Reformierte und Lutheraner gleichermaßen erfaßte.⁸⁴ Von den reformierten Zusammenschlüssen im Reformierten Bund und dem Coetus Reformierter Prediger gingen wichtige Impulse ins Siegerland hinein und auch aus dem Siegerland heraus.⁸⁵ Denn viele Pfarrer und Älteste engagierten sich in diesen Zusammenschlüssen.⁸⁶ Zu nennen sind auch die Freien Reformierten Synoden, von denen die erste Anfang 1934 in Barmen-Gemarke stattfand und die zweite im März 1935 in Siegen. Karl Barth predigte damals in der Siegener Nikolaikirche.⁸⁷ Pastor Hermann Barth (Oberfischbach) hielt ein mutiges Referat über das sog. *Neuheidentum*.⁸⁸ Bei diesen Zusammenkünften entstanden natürlich auch viele persönli-

⁸³ Ein Exemplar noch vorh. in: Kgm. Burbach, Best. III, Bd. 5, Fasc. 8.

⁸⁴ Vgl. Hans-Jörg Reese, Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit (= AGK 28), Göttingen 1974; Sigrid Lekebusch, Die Reformierten im Kirchenkampf. Das Ringen des Reformierten Bundes, des Coetus reformierter Prediger und der reformierten Landeskirche Hannover um den reformierten Weg in der Reichskirche (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 113), Köln 1994.

⁸⁵ U. a. fand im Januar 1936 in Siegen eine vom ‚Coetus‘ ausgerichtete *Reformierte Theologische Woche* statt; vgl. das Programm, in: KSA, E 9, Bd. XIII.

⁸⁶ Remko Walther Siebel aus Freudenberg z. B. war langjähriger Schatzmeister des Reformierten Bundes; zu dessen Wirken im Moderamen vgl. die entspr. Passagen bei Lekebusch, a. a. O.

⁸⁷ Vgl. Karl Barth, Fürchte dich nicht! Predigten aus den Jahren 1934 bis 1948, München 1949, S. 84–93.

⁸⁸ In: Zweite Freie Reformierte Synode in Siegen vom 26. bis 28. März 1935, im Auftrage des Synodalvorstandes hrsg. v. Karl Immer, Wuppertal 1935, S. 26–42; vgl. Lekebusch, a. a. O., S. 227f.

che Verbindungen zu anderen reformierten Kirchengebieten, v. a. dem nahen Rheinland. Otto Weber z. B., Dozent an der Theologischen Schule in Elberfeld und zeitweise reformierter Minister in der Reichskirchenregierung, hielt sich häufig als Gast im Siegerland auf. Und Paul Humburg, Präses der rheinischen Bekenntnissynode, war ein Neffe von Walther Alfred Siebel aus Freudenberg. Von den 47 Pfarrern, die zwischen 1933 und 1945 im Siegerland tätig waren, kamen 18 ursprünglich aus dem Rheinland. All dies prägte natürlich auch die Stellung des Siegerlandes in der westfälischen Kirchenprovinz. Bereits auf der Kreissynode im August 1933 hatte Pfarrer Wehmeier aus Ferndorf auf die Verantwortung der Siegener Kreissynode für das Reformiertentum in Westfalen hingewiesen.⁸⁹ Im August 1934 kam es dann auf Einladung von Sup. Heider (Siegen) zu einer ersten Fühlungnahme unter den reformierten Synoden und Gemeinden in Westfalen „im Sinne eines reformierten Konventes innerhalb der Kirchenprovinz Westfalens“⁹⁰. Dieses Treffen ist vor dem Hintergrund des Reformierten Kirchenkonventes zu sehen, der im April 1934 in Osnabrück getagt und sich die Sammlung der Reformierten innerhalb der Reichskirche zum Ziel gesteckt hatte.⁹¹ Der aus diesem Konvent hervorgegangene Reformierte Kirchenausschuß legte im Juli 1934 Richtlinien für die „Ordnung einer nach Gottes Wort reformierten Kirche“ innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche vor.⁹² Diese Richtlinien wurden auf der erwähnten Hagener Tagung als geeignete Grundlage für einen reformierten Zusammenschluß angesehen. Wie dabei allerdings das Verhältnis zur Bekennenden Kirche zu bestimmen sei, wurde – wie schon in den Richtlinien – so offenbar auch auf dieser Tagung nicht erörtert. Dies war jedoch für die weitere Entwicklung des Reformiertentums von entscheidender Bedeutung. Die Richtungskämpfe innerhalb der Reformierten brachten ihre reichsweite und auch regionale Sammlung ins Stocken und ließen den Reformierten Kirchenkonvent letztlich scheitern. Erst die parallel voranschreitende Konventsbildung auf den großen Bekenntnissynoden der DEK und der APU stieß die Bildung von regionalen Konventen, die sich als Konvente der *bekennenden* reformierten Gemeinden und Synoden verstanden, wieder an.⁹³ Die zweite Kreisbekenntnissynode in Siegen vom 26. Oktober 1936 stellte einstimmig fest, daß sie nur eine solche Vertretung der reformierten Kirche anerkenne, die innerhalb der Bekennenden Kirche ihr Amt sehe und ausübe und ordnete sich dem reformierten Konvent der

⁸⁹ Vgl. RKZ 83 (1933), S. 329–332.

⁹⁰ RKZ 84 (1934), S. 300.

⁹¹ Vgl. dazu Lekebusch, a. a. O., S. 124ff.

⁹² Abgedr. a. a. O., S. 388–390.

⁹³ Vgl. dazu Reese, a. a. O., S. 417ff.

Bekennenden Kirche zu.⁹⁴ Dies war indirekt auch eine Absage an den Flügel innerhalb der Reformierten, der sich nach der Auflösung des Reformierten Kirchenkonventes im *Arbeitsausschuß der reformierten Kirchen Deutschlands* gruppiert hatte und eine kirchenausschußfreundliche Position einnahm. Im Prozeß der innerreformierten Differenzierung hatte sich die Kreissynode Siegen auf die Seite des konsequent bekennniskirchlichen Flügels geschlagen, der im Reformierten Bund und im Coetus Reformierter Prediger repräsentiert war. Nach diesem Klärungsprozeß setzte man sich daher auch für die Bildung eines reformierten Konventes der Bekennenden Kirche Westfalens ein. Ähnliche Bestrebungen waren auch seitens der reformiert-märkischen Konferenz im Gange.⁹⁵ Man nahm Kontakt mit Sup. Albertz, dem reformierten Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung, auf und erarbeitete eine Vortragsreise durch die reformierten Gebiete Westfalens.⁹⁶ Als Abschluß war eine gemeinsame Tagung geplant, die über den Zusammenschluß der bekennenden reformierten Gemeinden beraten sollte. Diese Tagung fand Anfang 1937 in Hagen statt.⁹⁷ Anwesend waren neben den Vertretern aus den reformierten Synoden und Gemeinden auch Pfr. Steil als reformiertes Mitglied im westfälischen Bruderrat, Sup. Albertz für die Vorläufige Kirchenleitung und D. Hesse sowie Lic. Obendiek für den Reformierten Bund. Es wurde eine äußere Satzung des Konventes verabschiedet und ein vorläufiger Vorstand gewählt. Die Satzung bestimmte, daß die drei reformierten Kreissynoden Siegen, Wittgenstein und Tecklenburg gemeinsam mit den reformierten Gemeinden aus den übrigen Synoden den reformierten Konvent bilden sollten. Letztere wurden gebietsweise zu einer Classis zusammengefaßt: die Gemeinden Vlotho, Minden, Herford, Bielefeld und Soest zur Classis Ravensberg und die Gemeinden Altena und Hagen zur Classis Mark. Die reformierten Gemeinden Gronau, Suderwick und Werth wurden der Synode Tecklenburg zugeordnet. Die Gründung des reformierten Konventes der bekennenden Kirche Westfalens wurde dann ein halbes Jahr später, im August 1937, in Hagen vollzogen.⁹⁸ Es nahmen teil: 72 Vertreter aus 36 Gemeinden, darunter sämtliche Gemeinden des Siegerlandes außer Olpe. Die übrigen bekennenden reformierten Gemeinden Westfalens wurden aufgefordert, sich dem Konvent anzuschließen.

Kurz vor der Konstituierung des reformierten Konventes hatte die Siegerländer Bekenntnissynode zum dritten Mal getagt. Auf dieser

⁹⁴ Vgl. Protokoll des 2. Siegener Kreisbekenntnissynode (s. Anm. 77).

⁹⁵ Vgl. JK 4 (1936), S. 1062.

⁹⁶ Vgl. Albertz an Müller (u. a.) v. 23. 11. 1936, in: EKvW 5.1 Nr. 148 Fasc. 1.

⁹⁷ Protokoll der Tagung in: EKvW 5.1 Nr. 148 Fasc. 1.

⁹⁸ Protokoll in: EKvW 5.1 Nr. 148 Fasc. 2.

Tagung gab sich die Synode abschließend Rechenschaft über ihren konfessionellen Charakter. In dem Beschluß hieß es:

„Bekenntnissynode hält den geschichtlichen Nachweis, daß die Kreissynode Siegen reformierten Charakter hat, für durchaus erbracht und erklärt denselben für festgestellt; insbesondere erklärt sie sich für die fortdauernde Geltung des Heidelberger Katechismus als reformierter Bekenntnisschrift und fordert die Gemeinden auf, [...] sich als evangelisch-reformiert zu bezeichnen.⁹⁹

In einem Sondervotum erklärte die Kirchengemeinde Olpe, daß sie den reformierten Charakter des Siegerlandes anerkenne, jedoch selbst am lutherischen Bekenntnis festhalten wolle. Die Ergebnisse der Synode bezüglich des konfessionellen Charakters wurden in einer Druckschrift veröffentlicht. Sie trug den Titel: *Das Erbe der Väter. Bekenntnis und Ordnung in der Synode Siegen* und enthielt neben einem Referat des Superintendenten Heider einen Aufsatz von Pfr. Adolf Schmidt über die letzte eigenständige reformierte Kirchenordnung für Nassau-Oranien aus dem Jahre 1716.¹⁰⁰ In einer Schlußbemerkung hieß es, es sei die Aufgabe der Bekenntenden Kirche, wieder zu einer Ordnung des Gemeindelebens zu kommen, die der Ordnung der „Väter“ entspreche. Damit stellte man den Zusammenhang von aktuellem Bekenntnis und geschichtlichem Bekenntnis heraus. Zugleich war damit ein gewisser Abschluß der konfessionellen Entwicklung während der Zeit des „Dritten Reiches“ erreicht.

5. Die Siegerländer Gemeinschaftsbewegung im ‚Dritten Reich‘

Die Siegerländer Gemeinschaften, damals noch im Verein für Reisepredigt vereinigt – begrüßten wie die evangelische Kirche insgesamt – die nationalsozialistische Machtergreifung.¹⁰¹ Walther Alfred Siebel würdigte im *Evangelisten aus dem Siegerland*, dem Organ der Gemeinschaftsbewegung, das politische Geschehen als „Wunder“ Gottes, durch welches das Volk vom Abgrund hinweggerissen worden sei.¹⁰² Auch sein Bruder Jakob Gustav Siebel, der Präses des Vereins für Reisepredigt, dankte Gott auf der Generalversammlung des Jahres 1934, daß er durch Adolf Hitler das gespaltene Volk wieder geeint habe.¹⁰³ Gleichzeitig wies er aber darauf hin, daß der Verein für Reisepredigt keine politische Aufgabe habe, sondern allein berufen sei, das Evangelium zu verkündi-

⁹⁹ Protokoll der 3. Siegener Kreisbekenntnissynode v. 27. 7. 1937, in: KSA, E 9, Bd. VIII.

¹⁰⁰ Die „Fürstlich Naßau Siegensche Kirchen Ordnung“ war von Fürst Friedrich Wilhelm Adolf von Nassau erlassen worden und enthielt Kapitel über Gottesdienst und Liturgie, Taufe und Abendmahl, Ehestand, Beerdigungen, Katechisation, Schule, Kirchengemeinden und Presbyterien. In dem Aufsatz wurde sie auszugsweise paraphrasiert und kommentiert.

¹⁰¹ Vgl. zu diesem Kapitel E. G. Rüppel (wie Anm. 37).

¹⁰² Vgl. *Evangelist* Nr. 1 v. 7. 1. 1934.

¹⁰³ Vgl. GeVerb, Protokollbuch des Vereins für Reisepredigt v. 25. 2. 1934.

gen. In der Tat war die Gemeinschaftsbewegung mit Äußerungen zur politischen Lage sehr zurückhaltend. Walther Alfred Siebel sprach sich in einer Sitzung des Vorstandes des Gnadauer Verbandes am 5. Juni 1933 dagegen aus, eine Erklärung zum neuen Staat abzugeben.¹⁰⁴ Er sah die Gefahr, den Staat zum Götzen zu machen. Glaube und Politik wurden daher streng geschieden. Dies hinderte Siebel allerdings nicht, vor der nach dem Tode von Hindenburgs inszenierten Volksabstimmung die Zusammenlegung des Reichspräsidentenamtes mit dem des Reichskanzlers und damit die Alleinherrschaft Hitlers öffentlich zu unterstützen.¹⁰⁵ Und bei der Volksabstimmung über den Austritt aus dem Völkerbund rief der Schriftleiter des *Evangelisten*, Jakob Schmitt, dazu auf, sich hinter Adolf Hitler und die Reichsregierung zu stellen.¹⁰⁶

Diese Äußerungen von führenden Gemeinschaftschristen lassen darauf schließen, daß die Siegerländer Gemeinschaften zumindest in der Anfangszeit das NS-Regime unterstützten. Allenfalls eine Übertragung von staatlichen Prinzipien in den Bereich der Gemeinschaftsarbeit wurde abgelehnt. Siebel schrieb im *Evangelisten*, das Leben des Heiligen Geistes könne nicht reglementiert werden durch den weltlichen Führergedanken einer Partei-Hierarchie.¹⁰⁷ Entsprechend kämpfte er auch als Kreispräses der Siegerländer Jünglingsvereine gegen eine Eingliederung der Jugendverbände in die HJ.¹⁰⁸

Von staatlicher Seite wurden die Gemeinschaften weitgehend in Ruhe gelassen, abgesehen von Einschränkungen in der Jugendarbeit und neuen steuerlichen Bestimmungen.¹⁰⁹ So schrieb Siebel im Jahre 1938 an Michaelis, den Vorsitzenden des Gnadauer Verbandes, man genieße im Kreis und im Regierungsbezirk „volles Verständnis und Hilfe“ und werde „völlig in Ruhe gelassen“. ¹¹⁰ Erst im Jahre 1943 kam es zu mehreren Gesprächen mit Vertretern der Gestapo. Diese forderten eine straffere Organisation der Gemeinschaften mit eingetragenen Mitgliedern und festen Jahresbeiträgen.¹¹¹ Die Erhebung von Kollekten, die eigentlich nur den Kirchen zustand, wurde aber auch den Gemeinschaften erlaubt. So berichtete der neue Präses Jakob Schmitt an Michaelis, die Arbeit der Gemeinschaften gehe in der seitherigen Weise weiter.¹¹²

¹⁰⁴ Vgl. Rüppel, a. a. O., S. 72.

¹⁰⁵ SNZ v. 18. 8. 1934.

¹⁰⁶ Vgl. *Evangelist* Nr. 45 v. 5. 11. 1933.

¹⁰⁷ Vgl. *Evangelist* Nr. 1 v. 7. 1. 1934.

¹⁰⁸ Vgl. Siebel u. Stahl v. 28. 12. 1933 (Abschr.), in: Kgm. Oberfischbach, K 13.

¹⁰⁹ Die Gemeinschaften wurden zur Grundsteuer veranlagt.; vgl. GeVerb, Protokollbuch v. 3. 12. 1939 u. 17. 2. 1940; Rüppel, a. a. O., S. 232.

¹¹⁰ Siebel an Michaelis v. 22. 10. 1938, in: GV, Nachlaß Michaelis.

¹¹¹ Vgl. Schmitt an Michaelis v. 1. 8. 1943, in: a. a. O.

¹¹² Vgl. ebd.

Dieses Bemühen, alles beim alten zu belassen, spiegelt sich auch in der kirchenpolitischen Einstellung der Gemeinschaftsbewegung wider. Als im Jahre 1933 die Deutschen Christen die Führung auch in der Gemeinschaftsbewegung übernehmen wollten, warnte Walther Alfred Siebel im Vorstand des Gnadauer Verbandes davor, eine Verbindung mit der Glaubensbewegung einzugehen.¹¹³ Gleichzeitig lehnte er aber eine Bindung an die Landeskirche ab. Auch der Vorstand des Vereins für Reisepredigt sprach sich für Zurückhaltung aus und beschloß, sich in engster Fühlung mit Michaelis zu halten.¹¹⁴ Als sich der Gnadauer Verband zeitweise den Deutschen Christen öffnete, gehörte der Vertreter des Siegerlandes zu denjenigen, welche die Forderungen der Deutschen Christen nach Majorisierung der Vorstände ablehnten.¹¹⁵ Im November 1934 wurde dann die Scheidung von den Deutschen Christen offiziell vollzogen. Der Vorstand des Vereins für Reisepredigt forderte seine Mitglieder auf, eine etwaige noch bestehende Bindung an die Deutschen Christen zu lösen.¹¹⁶

Natürlich gab es auch bei den Gemeinschaftsleuten Mitglieder der Deutschen Christen. Bei den Kirchenwahlen des Jahres 1933 z. B. wurde Paul Weiß, ein führendes Mitglied der Gemeinschaft in Weidenau, als Vertreter der Deutschen Christen in den Synodalvorstand gewählt.¹¹⁷ In Niederschelden gab es sogar eine gemeinsame Wahlliste von Gemeinschaft und Deutschen Christen.¹¹⁸ Auch der Kreisleiter der Deutschen Christen, Willi Baum, stand den Gemeinschaften nahe. Er wurde im Jahre 1934 Vertrauensmann der Deutschen Christen für die Gemeinschaften in der Kirchenprovinz Westfalen.¹¹⁹ – Hierbei handelte es sich jedoch um das Engagement einzelner; der Verein für Reisepredigt selbst war nie korporativ den Deutschen Christen angeschlossen.

Gleiches läßt sich allerdings auch für das Verhältnis der Gemeinschaftsbewegung zur Bekennenden Kirche feststellen. Zwar wußte man sich ihr im Anliegen verbunden, doch war man bestrebt, die eigene organisatorische Unabhängigkeit zu bewahren. Versuche der Bekennenden Kirche, die Gemeinschaften enger an sich zu binden, wurden daher abgewiesen. So hatte Pfarrer Barth aus Oberfischbach in einem Zeitungsartikel die Väter der Erweckungsbewegung im Siegerland, Tillmann Siebel und Gustav Siebel d. Ä., als *Vorläufer* der Bekennenden

¹¹³ Vgl. Verh. der Vorstandssitzungen v. 5. 6., 6. 6. u. 9. 6. 1933, in: GV, Vorstandssitzungen.

¹¹⁴ Vgl. GeVerb, Protokollbuch v. 29. 7. 1933.

¹¹⁵ Vgl. Rüppel, a. a. O., S. 142, Anm. 3.

¹¹⁶ Vgl. Evangelist Nr. 46 v. 18. 11. 1934.

¹¹⁷ Vgl. Abschr. des Wahlprotokolls, in: EKvW 2neu, Siegen II.

¹¹⁸ Vgl. Kgm. Niederschelden, Protokollbuch des Presb. v. 20. 7. 1933.

¹¹⁹ Vgl. Protokoll der Konferenz der sich zu den „Deutschen Christen“ bekennenden Gemeinschaftsleute v. 2. 2. 1935, in: GV, Nachlaß Michaelis.

Kirche bezeichnet.¹²⁰ Es war nur noch ein Schritt, die Bekennende Kirche als die Erweckungsbewegung der Gegenwart zu sehen. Genau dies tat ein junger Pfarrer aus dem Bergischen auf einer Tagung, an der Pastoren teilnahmen, die der Gemeinschaftsbewegung nahestanden. Er forderte, daß die Gemeinschaften in der Bekennenden Kirche aufgehen sollten. In Abwandlung des alten Grundsatzes von Prof. Christlieb: „In der Kirche, wenn möglich mit der Kirche, aber nicht unter der Kirche“, sollte es nun heißen: „In der Kirche, mit der Kirche, für die Kirche!“¹²¹ Solche Thesen stießen natürlich in den Siegerländer Gemeinschaftskreisen auf wenig Gegenliebe.¹²² Man sah sich veranlaßt, Professor Neuser zu einem Vortrag über die Erweckungsbewegung im Siegerland einzuladen, in dem das geschichtliche Recht der Erweckungsbewegung erläutert wurde.¹²³ Auch in der Pfarrkonferenz gab es kontroverse Diskussionen diesem Thema. Interessanterweise fällt der Rücktritt von Pfarrer Dr. Müller, der ja den Gemeinschaften nahestand, in diese Zeit. Im März 1938 legte er den Vorsitz im Siegerländer Bruderrat nieder.¹²⁴ Zwar gab er gesundheitliche Gründe für seinen Schritt an, doch kam hier sicher mehreres zusammen. Pfarrer Barth aus Oberfischbach, ein erklärter Kritiker des Pietismus, vermutete theologische Differenzen zwischen ihm und Müller als Hauptgrund für Müllers Rücktritt.¹²⁵ Auch Walther Alfred Siebel äußerte den Verdacht, Müller habe wohl mit den Barthianern nicht mehr mithalten können.¹²⁶ Letztere glaubte er als die eigentlichen Gegner der Gemeinschaften ausmachen zu können. Wie auch immer man dies beurteilen mag – hier wurden theologische Bruchlinien sichtbar, die latent zwischen Kirche und Gemeinschaftsbewegung immer vorhanden gewesen waren.¹²⁷

Trotz dieser Differenzen muß man das Verhältnis zwischen Gemeinschaften und Bekennender Kirche aber als gut bezeichnen. Auch Siebel schrieb einmal, daß die Kirchen leer gewesen wären, wenn die Gemein-

¹²⁰ Vgl. *Unter dem Wort* Nr. 31 v. 4. 8. 1935.

¹²¹ Abschr. der Thesen in: KSA, E 9, Bd. XV.

¹²² Vgl. Siebel an Michaelis v. 9. 11. 1937, in: GV, Nachlaß Michaelis.

¹²³ Vgl. *Wilhelm Neuser*, Die Erweckungsbewegung im Siegerlande (= Nach Gottes Wort reformiert 8), Neukirchen 1953.

¹²⁴ Vgl. Müller an Vethake v. 23. 3. 1938, in: Kgm. Ferndorf, D 9.

¹²⁵ Vgl. Barth an Müller v. 6. 4. 1938, in: KSA, E 9, Bd. XV.

¹²⁶ Vgl. Siebel an Michaelis v. 18. 6. 1938, in: GV, Nachlaß Michaelis.

¹²⁷ Diese Bruchlinien waren gegeben in der Betonung von persönlicher Bekehrung und Heiligung seitens der Gemeinschaften einerseits und dem Anliegen der Rechtfertigung andererseits, ekklesiologisch in dem Gedanken der „ecclesiola“ und der Praxis des „Brotbrechens“. Die Vorbehalte der Gemeinschaften gegenüber Karl Barth hingen mit dessen früher Kritik am Pietismus zusammen, dem er Individualismus und Gesetzmäßigkeit vorwarf; vgl. *Karl Barth*, Der Römerbrief, Bern 1919, S. 204–217; zur Problematik insgesamt: *Eberhard Busch*, Karl Barth und die Pietisten. Die Pietismuskritik des jungen Karl Barth und ihre Erwiderung (= Beiträge zur evangelischen Theologie 82), München 1978.

schaftsleute nicht die Gottesdienste der Bekennenden Kirche besucht hätten.¹²⁸

Dies ist sicher nicht ganz unzutreffend. Siebel selbst arbeitete im Bruderrat der Bekennenden Kirche im Siegerland mit, außerdem im westfälischen und altpreußischen Bruderrat und war Teilnehmer an zahlreichen überregionalen Bekenntnissynoden.¹²⁹ Durch diese Aktivitäten wurden auch die Gemeinschaften auf den Kurs der Bekennenden Kirche gebracht. Die Gefährdungen von innen durch die Theologie der Deutschen Christen und die Anfeindungen von außen durch die anti-christliche Politik des NS-Staates führten dazu, daß die christlichen Kreise zusammenrückten und Kirche und Gemeinschaft an einem Strang zogen.

Schluß

Abschließend lassen sich zwei grundlegende Tendenzen zum Kirchenkampf im Kirchenkreis Siegen festhalten:

Im Rahmen der westfälischen Kirchenprovinz zählte das Siegerland zu den Gebieten, welche die größte Anhängerschaft der Bekennenden Kirche aufzuweisen hatten. Zwar ist das Siegerland kein Zentrum des Kirchenkampfes in Westfalen gewesen, dafür war es zu sehr Peripherie, und es verlief der Kirchenkampf hier zu wenig spektakulär, doch lag hier ein Kerngebiet kirchlichen Lebens und eine Hochburg der Bekennenden Kirche in Westfalen. Für die Zusammenfassung der bekennnistreuen reformierten Kreise in Westfalen lieferte das Siegerland einen wichtigen Beitrag. Die reformierte Ausprägung des Kirchenkampfes belebte auch die Kontakte über Kirchengrenzen hinweg zu anderen reformierten Gebieten, besonders dem Raum Wuppertal-Elberfeld, der ganz ähnlich strukturiert war wie das Siegerland. Vielleicht trugen diese Verbindungen dazu bei, daß sich das Siegerland eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der westfälischen bekennnistkirchlichen Leitung bewahrte und z. B. in der Frage der Kirchenausschüsse eine andere Haltung einnahm. Während Präses Koch einen mehr pragmatischen Kurs einschlug, standen für die Siegerländer Reformierten die grundlegenden Entscheidungen der großen Bekenntnissynoden im Vordergrund, den entgegenüber jede Kompromißlinie als ein Rückschritt erscheinen mußte.

Was das Verhältnis zum NS-Staat betrifft, das hier leider nur gestreift werden konnte, so bleibt ein ambivalenter Eindruck bestehen: einerseits begrüßten Kirche und Gemeinschaften im Siegerland die nationalsozia-

¹²⁸ Vgl. die Niederschr. über die Vorträge der Pfingstkonferenz 1937, in: GV, Vorstandssitzungen 1937–1940.

¹²⁹ Vgl. W. H. Neuser, D. Walther Alfred Siebel, a. a. O.

listische „Machtergreifung“ und verhielten sich weitgehend politisch konform, auf der anderen Seite ist das mutige Eintreten für den Erhalt von Bekenntnis und kirchlicher Ordnung zu würdigen. In diesem Eintreten wurden große Teile der Siegerländer Bevölkerung mobilisiert. Auch wenn man im übrigen patriotisch eingestellt war, verweigerte man sich hier dem totalen Staat in einem wichtigen Teilbereich, in dem man anderen Autoritäten gehorchte. Der Weg der Synode Siegen im „Dritten Reich“ ist daher auch ein Beispiel für die Langlebigkeit religiöser Mentalitäten, die auch gegenüber politischem Gleichschaltungsdruck ihre prägende Kraft behalten.

„Ein Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Dritten Reiches“

Der Empfang der evangelischen Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934 in der Erinnerung des westfälischen DC-Bischofs Bruno Adler

Vorgeschichte, Verlauf und Folgewirkung des Empfangs der evangelischen Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934 sind bereits wiederholt detailliert untersucht worden,¹ deshalb kann hier im folgenden zumindest die Kenntnis der von Klaus Scholder im Band 2 seines grundlegenden Werkes über „Die Kirchen und das Dritte Reich“ gegebenen Darstellung des Ereignisses vorausgesetzt werden.² Bekannt ist auch, daß von vielen der Teilnehmer an dieser Audienz in der Reichskanzlei nachträglich Aufzeichnungen darüber angefertigt worden sind; diese liegen inzwischen fast sämtlich auch im Druck vor.³ Um so mehr scheint es geboten, eine hier noch bestehende Lücke für die westfälischen Teilnehmer am Kanzlerempfang zu schließen. Immerhin waren dazu gleich zwei Westfalen geladen, Präses⁴ D. Karl Koch, der zu den

¹ S. Niemöller, Wilhelm: Hitler und die evangelischen Kirchenführer. (Zum 25. Januar 1934). Bielefeld (1959). S. weiter: Niemöller, Wilhelm: Epilog zum Kanzlerempfang. EvTh 20 (1960) S. 107–124. S. auch: Glenthoj, Jorgen: Hindenburg, Göring und die evangelischen Kirchenführer. Ein Beitrag zur Beleuchtung des staatspolitischen Hintergrundes der Kanzleraudienz am 25. Januar 1934. In: Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte Aufsätze. Göttingen 1965. [=AGK 15] S. 45–91. S. weiter: Meier, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 1. Der Kampf um die „Reichskirche“. (2. Aufl., unveränd. Nachdr. d. 1. Aufl.) Göttingen 1984, insbesondere a. a. O. S. 160–163. S. auch die Quellenveröffentlichung: Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches. Bd. II. 1934/35. Vom Beginn des Jahres 1934 bis zur Errichtung des Reichsministeriums für die kirchlichen Angelegenheiten am 16. Juli 1935. Bearb. v. Carsten Nicolaisen. Hrsg. im Auftrage der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte von Georg Kretschmar. München 1975. [=DKPDR 2] Nr. 9/34 S. 17–33.

² Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 2. Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom. (Berlin 1985). S. a. a. O. besonders S. 57–62.

³ S. die Zusammenstellung bei Scholder, a. a. O. S. 378 Anm. 104.

⁴ Daß „die für den 13. bis 16. Dezember 1933 nach Dortmund einberufene westfälische Provinzialsynode ... ihren Präses Koch zum Generalsuperintendenten“ erklärt habe, wie neuerdings Permien (s. Permien, Andreas: Protestantismus und Wiederbewaffnung 1950–1955. Die Kritik in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen an Adenauers Wiederbewaffnungspolitik – zwei regionale Fallstudien. Köln 1994. [=SVRKG 112] S. 134) behauptet, findet keinerlei Anhalt am Verhandlungsprotokoll (s. Steinberg, Hans: Verhandlungen der 33. Westfälischen Provinzialsynode in ihrer außerordentlichen Tagung zu Dortmund vom 13. bis einschließlich 16. Dezember 1933. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. O. O. 1978) und

Gegnern des Reichsbischofs Ludwig Müller zu zählen ist, sowie Bischof Bruno Adler auf deutschchristlicher Seite. Beide haben über den Verlauf des Empfangs alsbald unabhängig voneinander mündliche Berichte vor den versammelten westfälischen Superintendenten gegeben,⁵ doch scheinen weder Kochs noch Adlers Ausführungen in einer umfassender Weise schriftlich fixiert worden zu sein.⁶

Koch hat sich weiterhin noch mindestens zweimal über diesen Empfang geäußert, wobei sein Rückbezug darauf in seiner berühmten Rede vor der Westfälischen Provinzialsynode am 16. März 1934 am bekanntesten sein dürfte: „Als ich in jener denkwürdigen Unterredung vom 25. Januar 1934 die Ehre hatte, dem Herrn Reichskanzler u. a. zu sagen: ‚Gott segne Sie, Herr Reichskanzler, und lasse Ihnen Ihr schweres Werk gelingen‘, da war das, Gott ist mein Zeuge, meines Herzens Wunsch und ist es noch heute.“⁷ Aus einem anderen Zusammenhang ist bekannt,

ist mit Nachdruck zurückzuweisen. Generalsuperintendent Wilhelm Weirich wurde erst am 14. Februar 1934 mit Wirkung vom 1. April 1934 an in den einstweiligen Ruhestand versetzt (so Landesbischof EKdapU an Weirich. Berlin-Charlottenburg, 15. Feb. 1934. EZArch Berlin 7/6030), nachdem er am 2. Dezember 1933 in Urlaub geschickt worden war; s. dazu Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Bielefeld 1974. [= BWFKG 2] S. 53, samt Anm. 30.

⁵ Koch setzte die westfälischen Superintendenten bei einer auf den 27. Januar 1934 anberaumten Zusammenkunft in Hamm über den Kanzlerempfang in Kenntnis, wie aus Notizen des Unnaer Superintendenten Karl Philipps hervorgeht; s. Büro Westfälische Provinzialsynode an Superintendenten. Bad Oeynhausen, 24. Jan. 1934. ArchKK Unna 113. – Adler berichtete ihnen von seinem Berliner Aufenthalt am 2. Februar 1934: „In etwa 1stündiger Rede gab ich zunächst einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Besprechung mit dem Führer und über die Versammlung der Landeskirchenführer am 27. Januar. Die Darstellung des Verlaufes der Besprechung mit dem Führer, wie ich sie erlebt und gesehen, war darum besonders notwendig, weil in der Woche vorher der Präses der Westfälischen Provinzialsynode, D. Koch, von seinem in der westfälischen Kirchenordnung verankerten Recht, die Superintendenten zusammen zu rufen, Gebrauch gemacht hatte und über die Besprechung mit dem Führer berichtet hatte, wie sie sich ihm darstellt“ (so Bischof Adler: Bericht über die Superintendentenkonferenz am 2. Feb. 1934. EZArch Berlin 7/6055 Bl. 13–17, Zitat a. a. O. Bl. 13).

⁶ Von Kochs Bericht während der Superintendentenkonferenz am 2. Februar 1934 ist – ausgerechnet aus der Feder Adlers! – folgendes bekannt: „Zuerst ergriff der Präses D. Koch das Wort und sah sich veranlasst, einige Einzelheiten aus der Besprechung mit dem Führer nochmals klarzustellen. Zunächst hätte der Pfarrernotbund nichts mit der von Dr. Werner überreichten Denkschrift zu tun. Es sei aber eine andere Denkschrift unterschrieben von 13, unter denen auch er sich befinde, dem Kanzler überreicht worden, in der folgende Forderungen erhoben seien: Bildung eines geistlichen Ministeriums, Gesetz über die Vertretung des Reichsbischofs, Rücktritt des Reichsbischofs, da er keine Führereigenschaften besitze und das Vertrauen verloren habe, Zurückziehung der Verordnung vom 4. 1., Niederschlagung aller Disziplinarverfahren, Aufruf seitens des Ministeriums an das Kirchenvolk, Verordnung des geistlichen Ministeriums für die Landeskirchen, ausschliessliche Besetzung aller leitenden Stellen unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Eignung, Empfang des Ministeriums bei dem Kanzler“ (s. ebd.).

⁷ (Koch, Karl): Die Zeit des Bekennens ist gekommen. Eröffnungsrede des Präses D. Koch zur Westfälischen Provinzialsynode am 16. März 1934 in Dortmund. O. O. [1934]. LkArch

daß Koch sein Verhalten während jenes Empfangs insgesamt als ein Versagen charakterisiert hat: „Es mag Ende Januar 1934 gewesen sein, als Präses Koch in sehr niedergedrückter Stimmung einem seiner älteren Presbyter von einer kürzlich in Berlin stattgefundenen Besprechung erzählte, Martin Niemöller und er seien von Hitler und Göring zu einer Unterredung empfangen worden. Menschlich gesehen habe er, Koch, bei dieser Gelegenheit versagt. ... Dem Presbyter gegenüber fügte er hinzu, im Rückschauen auf diese Besprechung mit Hitler und Göring würden seine Gedanken immer stärker auf den 73. Psalm hingelenkt. In ihm wäre die Rede von den Ruhmredigen, Hoffährtigen[!], denen alles gelinge, was sie unternehmen. Wörtlich: ‚Was die reden, soll vom Himmel herab geredet sein; was die sagen, soll gelten auf Erden‘“.⁸

Bischof Adler hat zwanzig Jahre später, im Februar 1954, eine Aufzeichnung über die Ereignisse am 25. Januar 1934 abgefaßt. Sie ist in der neueren einschlägigen Forschung zwar zur Kenntnis genommen worden,⁹ doch ist eine Veröffentlichung des im Kommunalarchiv Minden überlieferten, in maschinenschriftlichem Durchschlag vorliegenden Dokuments bislang nicht erfolgt.¹⁰

Eine solche ist nun aber nicht nur der Vollständigkeit halber empfehlenswert. Sie hat ihren Reiz auch und gerade deshalb, weil Adler seine Darstellung nach eigenem Bekunden zur Korrektur der ihm bekannt gewordenen Darstellungen über den Kanzlerempfang abgefaßt hat –¹¹

Bielefeld 5,1–551, 2. Abgedruckt in: Die Verhandlungsniederschrift der 2. außerordentlichen Tagung der 33. Westfälischen Provinzialsynode vom 16. März 1934 im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen hrsg. v. Ernst Brinkmann und Hans Steinberg (Bielefeld 1976). S. 7–16, Zitat a. a. O. S. 15f.

⁸ So zitiert bei: (Bremme, Rüdiger): Kreuz und Hakenkreuz: Die Gemeinde im Dritten Reich 1933–1939. In: Evangelische Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt 1868–1993. Eine Gemeinde unterwegs. Unter Mitarbeit von Friedrich Karl Bohla u. a. Hrsg. v. Rüdiger Bremme. [Bad Oeynhausen] (1993). S. 85–139; Zitat a. a. O. S. 94.

⁹ S. Scholder, Kirchen 2 S. 378. Anm. 104, sowie Schneider, Thomas Martin: Reichsbischof Ludwig Müller. Eine Untersuchung zu Leben, Werk und Persönlichkeit. Mit 8 Abbildungen. Göttingen 1993. [= AKZG B 19] S. 189 Anm. 192.

¹⁰ S. Adler, Bruno: Der Empfang der Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934. [Minden, 18. Feb. 1954]. KomArch Minden Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft Minden [KAG MI] 17. Bei dem von Scholder, Kirchen 2 S. 378 Anm. 104 zitierten, in der Sammlung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte, München, vorhandenen Dokument handelt es sich nach freundlicher Auskunft von Dr. Carsten Nicolaisen, München, vom 18. April 1994 lediglich um eine Kopie des im Kommunalarchiv Minden befindlichen Exemplars.

¹¹ Welche dies im einzelnen sind, läßt sich nicht sicher rekonstruieren. Zunächst wird man aber an die bis dahin vorliegenden, nach heutigen Maßstäben in diesem Punkt noch sehr knappen und auch fehlerhaften Darstellungen Wilhelm Niemöllers zu denken haben; s. Niemöller, Wilhelm: Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche. Bielefeld (1948). S. 88f. Niemöller, Wilhelm: Gottes Wort ist nicht gebunden. Ein Tatsachenbericht über den Kirchenkampf. Bielefeld 1948. [= Botschaft und Dienst 8 Sonderheft] S. 33. Niemöller, Wilhelm: Bekennende Kirche in Westfalen. Bielefeld 1952. S. 83. Niemöller, Wilhelm: Martin Niemöller. Ein

verbunden mit der Erwartung, daß sie „ein nicht zu übersehender Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte“ werde, wenn sie „inbezug[!] auf die sachlichen Einzelheiten, wie auch nach dem grundsätzlichen Zusammenhang“ überprüft und vertieft worden sei.¹² Er bezeichnete sein Manuskript deshalb auch als „Entwurf“ und erbat dazu von einem Kreis von Personen, denen er sich im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Kirchengeschichte seit 1930“¹³ verbunden wußte, „Kritik und Äußerungen jeder Art“.¹⁴ Unter dem 18. Februar 1954 setzte er sein diesbezügliches Zirkularschreiben¹⁵ in Umlauf; ob es alle Adressaten erreicht hat, bleibt aber ebenso offen wie die Frage, ob der Umlauf abgeschlossen war, bevor Adler am 18. November desselben Jahres verstarb¹⁶; der letzte angebrachte Weitergabevermerk auf dem Laufzettel zu „Stück IV“ datiert vom 4. April 1954.¹⁷ Eine ausdrücklich als „endgültig“ bezeichnete Fassung ist jedenfalls allem Anschein nach nicht mehr erstellt worden.

Der von Adler selbst gemachte Vorbehalt, es handle sich um einen Entwurf, erlaubt es, eine Reihe von offensichtlich nicht mehr exakt erinnerten Details¹⁸ in seiner Schilderung hinzunehmen, ohne sie von vornherein als insgesamt irrig oder gar bewußt verzeichnend anzusehen. Klaus Scholders Bemerkung über die Verschiedenartigkeit der vorliegenden Darstellungen über den Empfang beim Reichskanzler verdient auch Adlers Ausführungen vorangestellt zu werden: „Keiner dieser

Lebensbild. München 1952. S. 15. Möglicherweise hat Adler auch Kenntnis gehabt von den kurzen Angaben bei Conrad, Walter: Kirchenkampf. Berlin (1947). S. 44f. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kannte Adler aber den im Deutschen Pfarrerkampf, Jahrgang 1952, veröffentlichten Aufsatz Wendlands [s. Wendland, Ulrich: Die lutherischen Bischöfe, die Bekennende Kirche und das Dritte Reich. Ein Versuch über einige Kapitel des Kirchenkampfes. DtPfrBl 52 (1952). S. 505–509.535–536.571–573.594.615–617], aus dem er (ohne es allerdings direkt zu vermerken) gelegentlich zitiert. – Da Adler ausdrücklich betont, er habe keine Einsicht in etwaige Niederschriften anderer Teilnehmer am Kanzlerempfang genommen, wird davon auszugehen sein, daß ihm die 1950 von Hermelink herausgegebene Dokumentensammlung, die u. a. Wurms Bericht über den Verlauf des Kanzlerempfangs zum Abdruck brachte, unbekannt geblieben ist; s. Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945. Hrsg. v. Heinrich Hermelink. Tübingen, Stuttgart MIM [1950]. Nr. 29 S. 66–69.

¹² So Adler an Neumüller u. a. Minden, 18. Feb. 1954. KomArch Minden KAG MI 17.

¹³ S. dazu Hey, Bernd: Die Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft: Ein Solidarisierungsversuch ehemaliger Deutscher Christen. JWK 80 (1987) S. 229–239; s. a. a. O. besonders S. 234.

¹⁴ So z. B. Adler an Neumüller u. a. Minden, 18. Feb. 1954. KomArch Minden KAG MI 17.

¹⁵ Adler versandte das Begleitschreiben zu dem Entwurf unter dem Briefkopf der „Arbeitsgemeinschaft“ in der ausdrücklichen Absicht, „um wenigstens ein Lebenszeichen unserer Arbeit zu geben.“ (ebd.).

¹⁶ So Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= BWFKG 4] S. 3 Nr. 32.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ S. jeweils die Anmerkungen zu Adlers Entwurf.

Berichte gleicht dem anderen, viele erwähnen ganz verschiedene Dinge. Das Ganze ist geradezu ein klassisches Beispiel für die Parteilichkeit des menschlichen Aufnahme- und Erinnerungsvermögens.¹⁹

Dennoch, auch Scholders Hinweis dürfte noch keine hinreichende Erklärung bieten für die – gemessen am heutigen Kenntnisstand über das Ereignis – wirklich gravierend abweichenden Einschätzungen Adlers über den Anlaß des Kanzlerempfangs: steht heute fest, daß die Audienz der Kirchenführer bei Hitler geschickt auf Betreiben der nichtdeutsch-christlichen Kräfte mit Hilfe aus dem Reichsinnenministerium und dem Büro des Reichspräsidenten zustande kam,²⁰ so fällt um so mehr auf, daß Adler noch 1954 die Initiative beim Reichsinnenminister oder gar bei Hitler selbst vermutete.²¹ Sollte Adler über die Hintergründe des Kanzlerempfangs tatsächlich so schlecht informiert gewesen und auch im nachhinein geblieben sein, wie es seine Darstellung vermuten läßt, so wirft das ein bezeichnendes Licht auf seine Rolle Anfang des Jahres 1934: obwohl er zu den insgesamt nur vier Teilnehmern der Audienz gehörte, die zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich Reichsbischof Müller unterstützten,²² muß es es weder dieser noch dessen Stab für nötig gehalten haben, Adler in die kirchenpolitischen Vorgänge einzuweißen, die sich in jenen Tagen und Wochen in Berlin hinter den Kulissen abspielten.²³ Das stellt unter Beweis, daß Adler nicht einmal in der deutsch-christlichen Bewegung ein in nennenswerter Weise beachteter Provinzialbischof war –²⁴ und später auch geblieben ist. Will man ihm nicht unterstellen, mit seiner nach zwei Jahrzehnten erfolgten Schilderung des Kanzlerempfangs eine bewußte Verzeichnung des Geschehens zu versuchen, so kommt man nicht umhin festzuhalten, daß Adler tatsächlich jener Audienz in der irrigen Überzeugung beiwohnte, sie stelle letztenendes eine im beiderseitigen Interesse liegende, wohlmeinende Bemühung der nationalsozialistischen Staatsführung um die zersplitterte evangelische Kirche dar – eben eine zwar letzte, aber nichtsdestoweniger wirklich gegebene „Chance“. Daß insbesondere Hitler eine für jenen Zeitpunkt durch und durch positive Bewertung durch Adler erfährt (allem Anschein nach formuliert in bewußtem Gegensatz zu der von Wendland

¹⁹ So Scholder, Kirchen 2 S. 378 Anm. 104.

²⁰ S. dazu die detaillierte Darstellung bei Scholder, Kirchen 2 S. 44–50.

²¹ S. u. S. 203. Auch Wilhelm Niemöller stellte den Empfang der Kirchenführer bei Hitler zunächst als auf dessen Initiative hin zustande gekommen dar (s. Niemöller, Wort S. 33), während nach Wendland treibende Kraft das Reichsinnenministerium war, „namentlich der Kirchenreferent Dr. Bultmann [!; falsch für: Buttmann]“ (so Wendland, Bischöfe S. 508).

²² So Scholder, Kirchen 2 S. 53.

²³ S. dazu u. a. die aufschlußreiche Darstellung von Faulenbach, Heiner: Ein Weg durch die Kirche. Heinrich Josef Oberheid. Köln 1992. [=SVRKG 105]; besonders a. a. O. S. 101–109.118.

²⁴ S. z. B. die Darstellung bei Hey, Kirchenprovinz S. 37–39.

1952 vorgetragenen Einschätzung, Hitler sei „ab ovo Kirchenfeind“ gewesen)^{25, 26} kann unter dieser – wie gesagt falschen – Prämisse dann nicht mehr verwundern.

Seine offenkundige Unkenntnis erlaubte Adler dann auch eine überraschende, aber für einen ehemaligen Deutschen Christen wohl charakteristische Deutung des Geschehens aus der Nachkriegsperspektive heraus: die Deutschen Christen erscheinen als Opfer des Kirchenkampfes –²⁷ ebenso wie die unter diesem Kampf leidende Gesamtkirche. Entsprechend sind die Akzente in Adlers Darstellung gesetzt. So fällt besonders die starke Betonung des Nüchtern-Geschäftsmäßigen und Formal-Korrekten des Empfangs bei Hitler auf,²⁸ während sich von der Dramatik des Auftaktes, also Görings Zitat des abgehörten Niemöller-Telefonats und des sich daran anschließenden Gesprächsgangs zwischen

²⁵ So Wendland, Bischöfe S. 535: „So wenig im Grund noch über das Phänomen Hitler (trotz all der Charakterstudien und Enträtselungsversuche) auszusagen ist, das dürfte als unabwiesbare, endgültig gesicherte Tatsache feststehen: Hitler war ab ovo Kirchenfeind, war in des Wortes eigentlichster Bedeutung ‚dezidiert Nichtchrist‘; mehr noch, er war ein durchaus areligiöser fatalistischer Solipsist. ... Daran ändert auch nichts, daß er, wenn es um ihn selbst und seinen Auftrag ging, die ‚Vorsehung‘ zitierte; auch dieser kaltsinnige und dann doch wieder von Angst und namenloser Unsicherheit gejagte, oft genug von fast weiblicher Weichlichkeit überkommene, vollendet egozentrische Mann brauchte zuzeiten etwas, wovon er seine Mission herleiten, woran er sich klammern und wodurch er sich vor sich selbst legitimieren, sich sanktionieren lassen konnte. ... Hitler litt wahrscheinlich daran, was man im Englischen als moral insanity zu bezeichnen pflegt: Er hatte keinen Sinn für Ethik und Moral; ihm ging, obwohl er zeitweilig diesen Stimulus der Vorsehung, dieses nebulöse überirdische Wesen brauchte, das ihn über sein Ego hinausheben mußte, aber auch jedwede Fähigkeit des homo religiosus, ja das Organ fürs Religiöse ab.“

²⁶ Völlig geteilt wurde diese Sichtweise Adlers von dem ihm aus der Zeit seiner Tätigkeit im Kirchenkreis Soest bekannten, über die „Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Kirchengeschichte seit 1930“ mit ihm auch 1954 noch verbundenen Pfarrer i. R. Wilhelm Möller, der Adlers Entwurf im Zusammenhang eines [an mancher Stelle nur schwer zu entziffernden] Sichtvermerks auf dem begleitenden Zirkularschreiben so kommentierte: „Ach, könnte man Adlers Bericht an alle Gemeindevertreter geben. Der Führer war wahrlich kein Gegner der Kirche, d(er) Nat[ional]soz[ialismus] im Grund nichts als prakt[isches] Christentum, Fortsetz[un]g v[on] Wichern, z[um] T[eil] Stöcker (E. Wolf!), auch [...] Naumann. Ich habe noch [19]35 einen Obersturmführer) S. v. vor s[einem] ganzen Sturm in m[einer] Kirche getraut, u[n]d in Kassel als polit[ischer] Leiter in kirchl[icher] Art Trauungen + Beerdigungen gehalten. M[eine] früh[eren] Kommunisten in Ditmold sagten: er hat uns ja gebracht, was wir ersehnten. – Nur weiter auf diesem Weg!! [...] Dank uns[erem] lieb(en) Br[uder] Adler! Niemöller ist ganz übel, e[in] [...] Zerstörer der ‚Kirche‘“ (so Sichtvermerk W[ilhelm] Möller. O. O. [Kassel], 24. Feb. [1954]. Auf: Adler an Neumüller u. a. Minden, 18. Feb. 1954. KomArch Minden KAG MI 17).

²⁷ S. u. S. 17. Vgl. auch das Ergebnis der Untersuchung Heys über die „Kirchengeschichtliche Arbeitsgemeinschaft“; s. Hey, Arbeitsgemeinschaft S. 238f.: „Ohnehin hatte die wissenschaftlich-archivarische Zweckbestimmung, die der Name suggerierte, nie ganz unangefochten über die alte Idee einer Solidargemeinschaft ehemaliger DC triumphiert; immer war unter dem harmlosen Decknamen auch etwas von dem alten kirchenpolitischen Engagement lebendig geblieben“ (Zitat a. a. O. S. 238).

²⁸ S. u. S. 11f.

Martin Niemöller und Hitler, bei Adler nur ein recht schwacher Widerhall findet.²⁹ Größeres Gewicht ist der Auseinandersetzung um die Person des Reichsbischofs beigelegt, wenngleich Adler selbst einräumt, daß dieser Frage nur ein kleiner Teil der Audienz gewidmet war.³⁰ Während aber sonst immer wieder betont worden ist, welches Desaster der Verlauf des Kanzlerempfangs für die nichtdeutschchristlichen kirchlichen Kräfte bedeutete, dementsprechend wie außerordentlich gestärkt der Reichsbischof daraus hervorging – immer wieder ist vom Jubel auf der deutschchristlichen Seite die Rede! –,³¹ fehlt bei Adler jede Spur einer solchen Betrachtungsweise. Statt dessen erscheint ihm der 25. Januar 1934 als der Tag, an dem Hitler die evangelische Kirche insgesamt, also auch die deutschchristliche Bewegung, habe fallen lassen – als einen wegen seines inneren Zustandes letztlich nicht entscheidenden Faktor für den weiteren Aufbau des Dritten Reiches.³²

Adler blieb mit dieser Deutung nicht allein; Friedrich Buschtöns, zunächst deutschchristlich orientierter Pfarrer in Bielefeld und dann während der Kriegsjahre Oberkonsistorialrat im altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin,³³ äußerte 1958 eine gleiche Überzeugung und benannte als Schuldigen für die Abkehr der nationalsozialistischen Führung von der evangelischen Kirche Martin Niemöller: „Die Sache mit der Führerbesprechung scheint mir sehr wichtig zu sein. Sie hat m. E. die Katastrophe der Kirche, ja unseres Volkes ausgelöst – durch Niemöller.“³⁴ Die Schuldzuweisung, die Adler nur zwischen den Zeilen vornimmt, spricht Buschtöns also unverblümt aus.

Adler selbst fordert dazu auf, seine These in der Forschung zu prüfen. Das kann nicht im Rahmen einer Quellenveröffentlichung geschehen, doch mag sie ein Anreiz sein, sich auch der Frage nach der rückschauenden Bewertung des Kirchenkampfes aus deutschchristlicher Perspektive zu widmen.³⁵

²⁹ S. u. S. 12f.

³⁰ S. u. S. 14f.

³¹ S. die eindrückliche Darstellung schon bei Gauger, Joachim: Chronik der Kirchenwirren. 1. Teil: Vom Aufkommen der „Deutschen Christen“ 1932 bis zur Bekenntnis-Reichssynode im Mai 1934. Anstatt Handschrift gedruckt. Elberfeld (1934). [= Gotthard-Briefe 138–145] S. 136–141. Vgl. aber auch z. B. Niemöller, Westfalen S. 83 S. dann aber auch die Zusammenstellung bei Niemöller, Hitler S. 52–61.

³² S. u. S. 16f.

³³ S. zu dessen Werdegang im Detail Bauks, Pfarrer S. 72 Nr. 928.

³⁴ So Friedrich Buschtöns an Karl Wentz. [Berlin-Lichterfelde], 21. Mai [1958]. KomArch Minden KAG MI 15.

³⁵ Zu den deutschchristlichen Reorganisationsversuchen in der britischen Besatzungszone nach 1945 s. die (allerdings vorwiegend auf den Bereich der Provinz Hannover bezogene) Darstellung in: Besier, Gerhard: „Selbstreinigung“ unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947. Göttingen 1986. [= SKGNS 27] S. 53–66. Die kürzlich von D. L. Bergen vorgelegte

Der Empfang der Kirchenführer bei Hitler am 25. Januar 1934.

Von verschiedenen Seiten bin ich aufgefordert worden, einen Bericht über die Besprechung zu geben, die der damalige Reichskanzler Hitler mit einer Reihe von führenden Männern der „Deutschen Evangelischen Kirche“ am 25. Januar 1934 hatte. Dieser Anregung komme ich um so lieber nach, als alle mir bisher bekannt gewordenen Darstellungen dieses Vorgangs unbefriedigend sind. Zudem bin ich der Überzeugung, daß jener Empfang einen entscheidenden Wendepunkt in der Kirchenpolitik des Nationalsozialismus bedeutete.

Ich muß mich hier auf die Schilderung des Empfangs selbst beschränken. Seine Vorgeschichte und seine Folgen müssen weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Jedoch kann natürlich der große Zusammenhang nicht ganz außer Betracht gelassen werden.

Niederschriften von anderen Teilnehmern konnte ich nicht erhalten und daher auch nicht zu Rate ziehen. Meine Darstellung, der eigene Notizen und Erinnerungen zugrunde liegen, wird aber von den Augenzeugen bestätigt, denen ich sie vorlegen konnte.

Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß die Lage innerhalb der DEK am Ende des Jahres 1933 schon so verworren war und ausweglos erschien, daß für die Staatsführung irgendein Eingreifen, oder wenigstens eine Stellungnahme ganz offizieller Art, unausweichlich geworden war. Die Partei hatte sich durch die Protegierung der „Deutschen Christen“ und Hitler durch sein Eintreten für den Reichsbischof Müller in die leidenschaftlichen und schweren Auseinandersetzungen hineinziehen lassen. Dadurch war das erst ein Jahr bestehende „Dritte Reich“ um so mehr in Mitleidenschaft gezogen, als die „Bekennende Kirche“ (ob sie es wollte, oder nicht) seine außen- und innenpolitischen Gegner anzog. So mußte wohl durch einen Staatsakt eine Beilegung, oder mindestens eine Befriedung, des „Kirchenkampfes“ versucht werden.

Das Ergebnis solcher Überlegungen war jener Empfang. Ob die Anregung dazu von Frick ausging, oder ob er der Initiative Hitlers zuzuschreiben ist, blieb damals eine Frage. Bekannt ist, daß die Durchführung in den Händen des Reichsinnenministers Frick und seiner engeren Mitarbeiter, der Staatssekretäre Buttman und Stuckart, lag.

Dissertation, die sich breit angelegt mit dem theologischen Selbstverständnis der Deutschen Christen befaßt und auch deren Situation nach dem Ende des Dritten Reiches in die Untersuchung einbezieht, gibt zu dieser Fragestellung ebenso kaum Hinweise; s. Bergen, Doris Leanna: One Reich, one people, one church: The German Christian movement and the People's Church, 1932–1945. [A Dissertation submitted to the faculty of The University of North Carolina at Chapel Hill in partial fulfillment or requirements for the degree of Doctor of Philosophy in the Department of History. Chapel Hill, 16. August 1991.] Ann Arbor (Michigan) 1992; s. a. a. O. besonders S. 224–250.

Wir bekamen also eine entsprechende Einladung und fanden uns am 25. 1. gegen 11 Uhr^a in einem wietläufigen[!] Empfangssaal der Reichskanzlei ein. Es stellte sich dabei heraus, daß 18 der damals führenden Männer des evangelischen Deutschland (Bischöfe, Theologieprofessoren, Kirchenjuristen und Kirchenpolitiker) geladen waren. Davon gehörten 9 der „BK“ und 9 den „DC“ an.^b In kleinen Gruppen diskutierend erwarteten wir das Ereignis, von dessen Bedeutung her eine erhebliche Erregung die Gemüter schon bewegte. Um 12 Uhr^c wurden die Flügeltüren geöffnet und wir betraten den Empfangsraum des damals mächtigsten und volkstümlichsten Mannes Deutschlands.

Der große Raum war übersichtlich und einfach. In der Mitte stand ein schwerer Tisch, halbrechts etwas rückwärts ein Schreibtisch, die rechte Wand hatte eine mächtige Fensterfront und links im Hintergrund war eine Tür. Als wir eingetreten waren, schlossen sich in unserm Rücken die Flügeltüren. Es ergab sich von selbst und ohne Regie, daß wir in der Mitte des Raumes vor dem Tisch und von der rechten bis zur linken Wand reichend eine halbmondförmige Aufstellung nahmen. Links standen die DC, rechts die BK. Unter den Angehörigen dieser erinnere ich mich an Bischof Meiser, Präses Koch, Professor Beier[!], Pfarrer Niemöller. Auf der Seite der DC standen: Reichsbischof Müller, Landesbischof Coch, Landesbischof Schultz, Landesbischof Sasse, die Bischöfe Dr. Oberheid, Peter und ich, der Kirchenpräsident Dr. Kinder und Oberregierungsrat Leffler.

Kurz nach Beendigung dieser Aufstellung öffnete sich links im Hintergrund die Tür und herein traten: Hitler, Lammers, Göring und Frick. Es muß festgestellt werden, daß die Staatsmänner in schlichtem Zivil und ohne Pathos erschienen. Überhaupt gilt für die ganze zweistündige^d Unterredung, daß sie dem Partner entsprechend absolut würdig und formell in jeder Beziehung einwandfrei verlief. Es würde den Tatsachen widersprechen, wenn man behaupten wollte, daß der Kanzler mit „großem Gefolge“ erschien, daß er „tobte“, die Kirchenführer „wie dumme Jungen abkanzelte“, oder daß Göring „posierte“^e.

^a Der Empfang begann tatsächlich erst gegen 13 Uhr; s. Scholder, Kirchen 2 S. 59.

^b Das von Adler angegebene Zahlenverhältnis gibt nicht das zum Zeitpunkt des Kanzlerempfangs bestehende reale Kräfteverhältnis hinsichtlich der umstrittenen Person des Reichsbischofs wieder; dieses beschreibt Scholder, Kirchen 2 S. 53 im Hinblick auf die zunächst eingeladenen 14 Personen mit 10:4 gegen den Reichsbischof.

^c Zum genauen Zeitpunkt s. o. Anm. a.

^d Der Empfang dauerte nur etwa anderthalb Stunden; s. Scholder, Kirchen 2 S. 378 Anm. 104.

^e Mit den angeführten wörtlichen Zitaten dürfte Adler Bezug nehmen auf die (seines Erachtens völlig verzeichnende) Schilderung Wendlands; vgl. Wendland, Bischöfe S. 509: „Ueber allen und allem liegt eine nervös-gereizte Spannung, eine mühsam verhaltene Erregung, besonders als Hitler schließlich explosionsgeladen, natürlich mit großem Gefolge, erscheint. Nur

Hitler trat vor den Schreibtisch, hinter diesen Lammers. Göring stand am Tisch in der Mitte, Frick zwischen ihm und Hitler. Der Reichsinnenminister nahm anhand einer Liste die „Vorstellung“ der Geladenen vor. Bei jeder Namensnennung ging Hitler dem Betreffenden entgegen, und auf halbem Wege wurde Gruß und Handschlag ausgetauscht.

Nach Abschluß dieser würdigen und feierlichen Begrüßung gab Hitler an Göring ein Zeichen. Dieser öffnete eine mitgebrachte Mappe und sagte etwa folgendes: „Als Mann, der für die Sicherheit des Staates verantwortlich ist, habe ich bekannt zu geben, daß meine Beamten vor ungefähr einer Stunde ein Telefongespräch des hier anwesenden Pfarrers Niemöller abgehört haben. Dieser hat zu einem Dritten gesagt: Wir sind gleich beim Führer. Aber wir haben unsere Minen gelegt. Gerade jetzt ist der Führer beim ‚Alten Herrn‘ und bekommt da die ‚letzte Ölung!‘“

Bei Nennung des Namens ‚Niemöller‘ war dieser etwas vor die Front seiner Freunde getreten. Er stand jetzt unmittelbar vor Hitler. Dieser wandte sich nach einigen weiteren unwesentlichen Worten von Göring an Niemöller mit der Frage „Was haben Sie dazu zu sagen, Herr Pfarrer?“ Zunächst war Niemöller etwas blaß geworden. Verständlich! Denn es hätte wohl keinen der Anwesenden verwundert, wenn für ihn die „Audienz“ nun einen kurzen und bedenklichen Abschluß gefunden hätte.

Göring, stotternd, parodierend, dabei biedermännisch wie meist, tritt fast heiter-gelassen auf. Er bittet als der für die Ordnung im größten deutschen Staate Verantwortliche sogleich ums Wort. Und nach einer kurzen Einleitung, die halb salbungsvoll gehalten ist, halb freundlich mit seiner Staatswichtigkeit kokettiert, verliert er scharf akzentuiert ein eben erst von der Gestapo abgehörtes Telefonat M. Niemöllers mit einem Amtsbruder. ... In das jetzt folgende, sekundenlange, beinahe lähmende Schweigen schneidet plötzlich Hitlers vor Zorn und Erregung noch rauher als sonst klingende Stimme ... Der so unsanft Gefragte ... beschönigt nichts, betont aber mit fester Stimme, ihn bewege die Sorge nicht nur um die Kirche, sondern auch um das Reich. Worauf Hitler fast brüllend unterbricht: ‚Die Sorge um das Reich überlassen Sie mir!‘ ... Er läßt seinen ganzen Vokabelschatz ... vor den Hörern aufmarschieren. ... Er klagt, bittet, droht. ... er bittet und fordert in zunehmend drohender und heftiger Tonart ... die Einigung mit L. Müller, die auch im wahrhaft ‚christlich-brüderlichen Sinne‘ zweifellos erreichbar sei. ... Augenscheinlich hatte sich für Hitler [aus rückschauender Perspektive, nach Rosenbergs Aufzeichnungen] die denkwürdige Aussprache in eine Räubersynode gewandelt, in der er den ‚Brüdern‘ mit aller lächelnden Ueberlegenheit ein gehöriges Schnippchen geschlagen und den amüsierten ehrlichen Makler virtuos und mit vollstem Erfolg gespielt hatte.“ – Auch die 1951 veröffentlichte Äußerung Hitlers über den Kanzlerempfang vom 7. April 1942 steht möglicherweise hinter Adlers auf Abgrenzung und Zurückweisung bedachten Ausführungen; s. Picker H[...]: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942. Bonn 1951. S. 377; abgedruckt in: Dokumente Kirchenpolitik Nr. 9/34 IV b S. 20: „Göring habe dabei [d. h. beim Vortrag des abgehörten Niemöller-Zitats] dagestanden wie weiland Bismarck bei der Kaiserproklamation in Versailles, mit breitgestellten Beinen. Die Abgesandten der evangelischen Kirche seien daraufhin so vor Schreck in sich zusammengerutscht, daß sie fast nicht mehr dagewesen seien.“

Da er nun sogar reden konnte, faßte er sich schnell und antwortete etwa folgendes: „Mein Führer, ich gebe zu, diese Worte gebraucht zu haben. Wenn ich mich dabei im Ausdruck vergriffen haben, so ist das allein aus der Not und Sorge um unsere Kirche, um unsern Glauben zu verstehen. Aber was mich bewegt, ist nicht nur die Sorge um die Kirche, sondern auch die Sorge um Ihr Drittes Reich!“

Hier unterbrach Hitler heftig: „Schluß! Herr Pfarrer! Die Sorge um das Dritte Reich überlassen Sie gefälligst mir! Es wäre mir dabei jedoch dienlich, wenn die Art Ihrer Verbindung mit ausländischen Bischöfen mir diese Sorge nicht erschwerte! Sie sprechen von der Sorge um Ihre Kirche. Deswegen sind wir hier versammelt. (Sich an alle wendend.) Meine Herren Bischöfe! Sie können nicht wissen, wie nahe ich Ihrer, der evangelischen Kirche stehe. Sie ahnen nicht, welche Rolle ich ihr im Deutschen Reich zugedacht hatte. So aber geht das nicht! Ich kann keine Kirche gebrauchen, in der das Gegenteil von dem sichtbar wird, was sie selbst an ‚Liebe untereinander‘ lehrt, noch überhaupt einen solchen Unruheherd in meinem Reich der Ordnung! Was wollen Sie eigentlich, meine Herrn Bischöfe, und was haben Sie für Beschwerden gegen Partei und Staat und untereinander?“

Hiermit war das Generalthema der Besprechung gestellt. Es ist natürlich unmöglich, das nun folgende Gespräch im Zusammenhang wiederzugeben, oder überhaupt, irgend etwas wörtlich zu zitieren. Auch die von mir hier gebrachte „direkte Rede“ ist „sinngemäß“ zu verstehen. Von keiner Seite wurden damals Einzelheiten schriftlich festgehalten. M. W. ist es auch versäumt worden, am gleichen Tage aus der frischen Erinnerung amtlich Aufzeichnungen zu machen.

Es wurde sehr offen und ausführlich gesprochen. Soweit ich mich erinnere beteiligten sich an der Diskussion fast alle Vertreter der BK, aber nur einzelne DC. Hitler ließ jeden reden und antwortete jedem selbst mit einer verblüffenden Sachkenntnis, Einfühlung und Ausführlichkeit. Damit soll nicht bestritten werden, daß über letzte und innerste Dinge zwischen einigen Kirchenführern und dem Staatsführer vergebens um eine Verständigung gerungen wurde. Schließlich ging es ja auch nicht darum, sondern um Fragen der äußeren Ordnung! Von den übrigen Staatsmännern nahm keiner mehr das Wort. Es ging in dem sehr lebhaften Gespräch um die Themen: Freiheit des kirchlichen Handelns, kirchliches Eigenleben, Verhältnis von Kirche und Staat, sowie Kirche und Volk, kirchliche Jugendarbeit, Glauben nach evangelischem Verständnis, Evangelium und NS, DC und Partei, und auch um die Person des Reichsbischofs.

Die Frage „Reichsbischof“ war zwar für die Gesamtverhandlung ohne größere Bedeutung, schien aber Hitler besonders zu erregen und war deshalb einprägsamer, als manche andere Einzelheit. Der Kanzler sagte

etwa folgendes: „Meine Herrn Bischöfe! Dieser Reichsbischof Ludwig Müller gefällt Ihnen also nicht. Sie wollen einen andern haben. Es mag für Sie bedeutungslos sein, daß er immerhin mein Parteigenosse und Vertrauensmann ist. Aber Sie können nicht leugnen, daß er nicht von mir eingesetzt, sondern auf dem geordneten Weg der Kirche in sein Amt gekommen ist. Während Sie – auch einige Herren, die hier gegen ihn sind! – ihn mit gewählt haben, verlangen Sie jetzt von mir – der ich Ihrer Kirche nicht angehöre –, daß ich ihn absetze! Ich kann es mir aber auch als Staatsmann nicht leisten, heute einen Reichsbischof zu bestätigen, ihn morgen wieder abzusetzen, um übermorgen wieder einen andern in dies Amt einzuweisen. Ich begreife aber auch wirklich nicht, was Sie gegen diesen Reichsbischof Müller haben. Es scheint jedenfalls nicht um seinen Glauben zu gehen! Sie haben mir da eine Denkschrift gegen ihn eingereicht. Ich habe eigentlich wichtigeres zu tun, aber ich habe sie gelesen und muß sagen, daß ich nicht weiß, ob abgrundtiefe Bosheit, oder bodenlose Dummheit aus ihr spricht. Denn, meine Herren Bischöfe, Sie werfen darin dem Reichsbischof im wesentlichen vor, daß er aus Mitteln der Kirche seine Amtsräume mit Möbeln für 8000 Mark ausgestattet habe! Ich dachte, es ginge in Ihrer Kirche um ernstere Dinge! Was soll ich aber hiermit anfangen? Wissen Sie denn überhaupt nicht, wie katholische Bischöfe leben?!“

Diese eigenartige Denkschrift war offenbar für weitere Kreise der Anwesenden eine peinliche Überraschung. Denn Präses Koch stellte für seine Freunde von der BK fest, daß sie nicht von ihnen stamme.

Im übrigen war diese kurze Beschäftigung mit dem Reichsbischof ohne Bedeutung für die zweistündige Besprechung und bildete auch in der Schärfe Hitlers eine Ausnahme. Sonst ging es sachlich zu. Immer wieder wies der Kanzler gegen die Beschwerden der einzelnen Redner darauf hin, daß die Predigt des Wortes Gottes, die Pflege des evangelischen Glaubens, das Wirken der Kirche in keiner Weise behindert würden. Er erinnerte daran, wie gerade durch den Nationalsozialismus eine gewaltige Bewegung „hinein in die Kirche!“ ausgelöst worden sei. Immer erneut und in jedem Fall ging er aus der Verteidigung sozusagen zum Angriff über, indem er uns in mannigfacher Form vorhielt: „Ist das Glaube, Liebe, und Hoffnung, was das Volk an dem Streit in der Kirche sieht?“ Er forderte: „Tragt Eure Meinungsverschiedenheiten im Raum der Kirche selbst aus, unter einander, hinter verschlossenen Türen, aber nicht in der

^f Gemeint ist hier die Denkschrift des Präsidenten des EOK, Dr. Werner [s. Scholder, Kirchen 2 S. 50 (samt S. 376 Anm. 61; s. auch a. a. O. S. 369 Anm. 5)], nicht das Memorandum der nichtdeutschchristlichen Kirchenführer vom 24. Januar 1934 [s. a. a. O. S. 57 (samt S. 378 Anm. 99–101)].

Öffentlichkeit, wo ein ganzes Volk sich ansammelt, „positives Christentum“ zu verwirklichen und zu leben!“

Es mag bedauerlich erscheinen, daß nicht weitere Einzelheiten der Diskussion noch einmal lebendig gemacht werden können. Manches der behandelten Themen und die Art, wie sie vertreten wurden, würde sicher die damalige Situation erhellen und auch heute noch aktuell sein. Trotzdem leidet die Klarheit der historischen Bedeutung dieser Besprechung zwischen dem Staatsführer und den Kirchenführern durch den zugegebenen Mangel keinen Schaden. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Hitler mit ungeheurer Eindringlichkeit und tiefem Ernst, wenn auch mit deutlicher innerer Erbitterung den Versuch machte, den „Kirchenkampf“ zu befrieden.^g Ebenso wenig aber kann bestritten werden, daß er damals noch der moralisch integre Führer des Volkes schlechthin war.

Der Historiker darf sich nicht „post eventum“ die Sache leicht machen! Er hat das zu schildern, was die Stunde an Ereignissen gebär. Er muß versuchen, die „ephemere“ Situation und Bedeutung des Geschehens darzustellen. Es ist natürlich sehr leicht und verlockend, und zudem des Beifalls der Gegenwart sicher, wenn man diese Besprechung so „abtut“, wie es in letzter Zeit von verschiedenen Seiten geschehen ist.^h Mir kommt es darauf an, der damaligen tatsächlichen Lage gerecht zu werden.

Des Aufwandes einer solchen „Audienz“ hätte es jedenfalls nicht bedurft[!], wenn Hitlers Einstellung zur evangelischen Kirche eine rein negative war. Es dürfte nicht ganz unwichtig sein, daß er seine betont evangelischen „Paladine“ Göring, Frick und Lammers mitbrachte, und nicht etwa Rosenberg, Himmler und Streicher. Selbstverständlich kam Hitler nicht als Bittender, sondern als Fordernder; er kam nicht als „Christ“, sondern als autoritärer Staats- und Volksführer. Das wurde besonders deutlich bei der Zusammenfassung am Schluß, die man ein „Ultimatum“ nennen kann: „Vertrag Euch in der Kirche, dann habt Ihr jede Unterstützung von mir! Geht der Streit weiter, dann ist es vonseiten[!] Staat und Partei für die Deutsche Evangelische Kirche aus!“

Am nächsten Tage wurde uns ein Flugblattⁱ in einigen Exemplaren zugänglich gemacht, das von der Gestapo beschlagnahmt war und also

^g S. dagegen die Wertung Scholders, Kirchen 2 S. 58 f.: „Unter beiden Aspekten, dem außen- wie dem innenpolitischen, mußte Hitler an einer möglichst schnellen und geräuschlosen Beendigung des Kirchenstreites gelegen sein. ... An der Sachentscheidung war Hitler überhaupt nicht interessiert. Er unterstützte den Reichsbischof, weil er meinte, damit am ehesten Ruhe in die Kirche zu bringen. Wenn ihn die Opposition hätte überzeugen können, daß er dieses Ziel mit ihr erreichen konnte, hätte er vermutlich nicht gezögert, den Reichsbischof fallen zu lassen.“

^h S. dazu oben Anm. 11 und Anm. 25.

ⁱ Inhaltlich entspricht dieses Flugblatt den mündlichen Äußerungen Martin Niemöllers am Nachmittag des 25. Januar 1934 – sowie auch seinem Rundschreiben Nr. 8 vom 26. Januar

nicht zur Verteilung kam. Es begann etwa: „Der Empfang beim Führer hat stattgefunden. Unsere Sache steht gut. Der Kampf geht weiter!“ Unterzeichnet war es von Martin Niemöller.

Man mochte schon damals in gewissen Kreisen den Wert einer Besprechung mit dem Führer des Nationalsozialismus über kirchliche Fragen negativ beurteilen. Man mochte auch die Bedeutung des Programmpunktes vom „Positiven Christentum“ für die Partei und das Volk als rein propagandistisch ansehen. Tatsache ist, daß keiner der Geladenen dieser Audienz fernblieb! Man wird kaum leugnen können, daß die Deutsche Evangelische Kirche und damit die evangelische Sache in Deutschland durch diese Besprechung – und in ihr – eine „Chance“ hatte. Sie hat sie nicht wahrgenommen.

In dieser Stunde, die vielleicht eine solche des Sendungsbewußtseins und des (echten) „Bekennens“ hätte sein können, wurde „Kirchenkampf“ praktiziert. Die Wirkung auf Staat und Partei waren eindeutig! Es ist viel zu wenig beachtet worden, daß in der Folge nicht nur die DEK, sondern auch die DC sich selbst überlassen wurden. Ist es verwunderlich, wenn die Politiker zu der Überzeugung gekommen waren, daß in der evangelischen Kirche keine „innere Mächtigkeit“ sei, um die sie sich auch nur zu kümmern brauchten? Die kirchenfeindlichen und antichristlichen Kräfte bekamen nun freien Lauf. Die Kirche wurde ein „Ressort“ der Gestapo, wobei auch die DC überwacht, beobachtet, teilweise verhaftet, aus der Partei ausgestoßen, ja sogar bestraft wurden.

Insofern war diese Besprechung ein „Wendepunkt“ in der Kirchenpolitik des „Dritten Reiches“, über dessen innere Bedeutung und geschichtliche Tragweite in anderm Zusammenhang noch zu reden sein wird.

gez. Bruno Adler

1934 an die Mitglieder des Pfarrernotbundes; s. dazu Scholder, Kirchen 2 S. 62 (samt a. a. O. S. 379 Anm. 118f.).

220

Das Predigerseminar in Dünne, Kreis Herford

In seinem Buch zum 100. Gründungsjubiläum des westfälischen Predigerseminars behandelt Ulrich Rottschäfer auch das Predigerseminar – richtiger: Sammelvikariat, wie es sich auch auf dem Stempel nannte – in Dünne.¹ Als ehemaliger dortiger Kandidat halte ich mich für verpflichtet, einige falsche Darstellungen auf diesen Seiten richtigzustellen.

Rottschäfer bezieht sich am Anfang auf einen Aufruf Gustav von Bodelschwinghs von 1934.² Zu Recht, denn ohne Pastor Gustav wäre es kaum zu einem Predigerseminar in Dünne gekommen. Er stellte die Gebäude des einmal von ihm gegründeten Siedlungsvereins „Heimstätte“ zur Verfügung. Seit März 1936 versuchte er den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) in Berlin und zwei westfälische Pastoren für den Plan einer Ausbildungsstätte in Dünne zu gewinnen. Nach vielen Zwischenplanungen nahmen die Überlegungen 1937 festere Formen an. Von einem „kühnen Plan der Kirchenbehörde“, wie Rottschäfer schreibt³, kann also keine Rede sein, sondern nur von deren Eingehen auf den Plan. Die Verwirklichung aber geht zurück auf drei Männer, die sich seit langem kannten und in Freundschaft miteinander verbunden waren. Sie wollten in die Theologenausbildung auch die Gedanken Gustav von Bodelschwinghs aufnehmen, aber durchaus nicht nur diese.

Der Dortmunder Pfarrer Martin Stallmann war mit Generalsuperintendent D. Zoellner nach Berlin gegangen, als dieser Vorsitzender des Reichskirchenausschusses wurde. Am 12. Februar 1937 erklärte der Reichskirchenausschuß seinen Rücktritt. D. Zoellner begründete das damit, daß das Ziel, die Einigung der Kirche auf Grund der unverkürzten Heiligen Schrift und der Bekenntnisse, nicht erreicht werden konnte. Stallmann war damit, wenige Monate vor dem Tode D. Zoellners, frei. Dr. theol. Wilhelm Bartelheimer war ab 1. Februar 1937 kommissarisch Leiter des Predigerseminars in Soest, bemühte sich aber, wie auch Rottschäfer erwähnt, um die Pfarrstelle Hagedorn.⁴ Zur Zusammenarbeit von Stallmann und Bartelheimer war es schon bei der Vorbereitung

¹ Ulrich Rottschäfer, 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1892–1992, Bielefeld (Luther-Verlag) 1992, Seite 123–125

² Gustav von Bodelschwingh, An die evangelischen Studenten und Kandidaten der Theologie, auch an ihre Commilitonen der anderen Fakultäten und ihre Eltern, Berater und Professoren, Dünne 1934

³ Wie Anm. 1, S. 123

⁴ Probepredigt am 27. Juni 1937, Einführung am 18. Juli 1937

auf das 1. theologische Examen gekommen. Sie war fortgesetzt worden, als beide im Kirchenkreis Lüdenscheid benachbarte Pfarrstellen seit 1931 innehatten.⁵ Der dritte war Dr. phil. Hans Stock, Studienrat am Arndt-Gymnasium in Berlin-Dahlem. Stallmann und Stock waren während ihres Studiums in Marburg Mitglieder der „Akademischen Vereinigung“ gewesen, zu der damals auch die späteren Theologie-Professoren Günther Bornkamm und Ernst Fuchs gehörten.⁶

Von den zehn Belegstellen⁷, die Rottschäfer für seine Ausführungen über das Seminar in Dünne beibringt, beziehen sich vier nicht auf dieses selbst. Die anderen sechs sind alle ein und demselben Aufsatz entnommen.⁸ Vor der ersten aus dem Aufsatz zitierten Stelle spricht Rottschäfer von einer „publizistische(n) Kampagne, die das Projekt ideologisch einbinden und geradezu glorifizieren, die im Kirchenkampf aktive Pfarrerschaft zugleich isolieren mußte. Gegen alle Realität analysierten die Propagandathesen des EOK die kirchenpolitische Lage.“ – Von publizistischer Kampagne und Propagandathesen des EOK, was eine kirchenamtliche Steuerung erfordern würde, kann aber nun beim Verfasser dieses Aufsatzes wirklich nicht die Rede sein. Lic. Bernhard Aebert war bei Ernst Lohmeyer in Breslau mit einer Arbeit über ein Thema aus der Eschatologie des Johannesevangeliums promoviert worden. Am 12. Mai 1935 schrieb er einer Verwandten, die bei ihm angefragt hatte, was eigentlich in der Kirche los sei, als Theologiestudent:

„Nationalsozialistische Weltanschauung hat der Staat zu verkünden, nicht die Kirche, ebenso gehört Gefängnis und Gewissenszwang (leider) ins Gebiet des Staates, aber nie in die Kirche, dann ist sie nämlich überflüssig, wenn sie nur den Staat verdoppelt! Eine Kirche Jesu Christi, das fühlt auch der Laie sofort, wenn er die Evangelien liest, muß Platz haben für alle Menschen, auch die von Staat und Volk verfehmten, für Sünder und Zöllner, die ja eigentlich Landesverräter waren, für Arme und Erbkrankte! Ja zu allererst für diese ist sie da ... Aber die Herren, die sich auf Grund ihrer politischen Machtmittel ihre Posten und die Macht in der Kirche usurpierten, waren gegenteiliger Ansicht und meinten mit dem durch Staatsraison leidenden und sterbenden Jesus begründen zu können, eben mit dieser Staatsraison, die ins Gefängnis und K.Z.-Lager zu bringen, die vor ihrem Gewissen meinten, eben als

⁵ Edith Stallmann, Martin Stallmann. Pfarramt zwischen Republik und Führerstaat, Bielefeld (Luther-Verlag) 1989, S. 56

⁶ Wie Anm. 5, S. 36f.

⁷ Wie Anm. 1, dort Anmerkungen 327–336

⁸ Bernhard Aebert, Ein neues Predigerseminar in Westfalen, in: Das Evangelische Westfalen, 14. Jg., Nr. 10, Oktober 1937, S. 141–142

Kirche des Heilandes der Zöllner und Sünder, nun auch wirklich sich dieser anzunehmen und nicht alle Marxisten und nicht ganz reinrassigen aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen ... Also wir Jungen betrachten uns als die neue, kommende und wie man's immer bezeichnen will, Kirche, die wie die 1. Christenheit wieder gelernt hat, daß Christsein Kampf bedeutet und Leiden, aber nicht eine fette Pfründe, Zigarre und dicken Bauch. Den überlassen wir gern unseren großschnäuzigen nationalen D. C.-Kollegen.“

Diese Auszüge⁹ zeigen deutlich, wes Geistes Kind Bernhard Aebert war; er ist 1944 im Osten gefallen.

Bernhard Aebert, während seiner Seminar-Zugehörigkeit unser Senior, der mit uns auch kursorisch den griechischen Text des Neuen Testaments las, war einer der sechs ersten Kandidaten, die im August 1937 nach Dünne kamen. Sie hatten bereits einige Monate im als Elite-Seminar der Altpreußischen Union geltenden Dom-Stift in Berlin hinter sich. Alle waren Schlesier, die zu Beginn der Sommerferien unter Protest aus dem Dom-Stift ausgezogen waren, weil sechs aus Westfalen kommende DC-Kandidaten einen sinnvollen Seminarbetrieb unmöglich machten. Sie gehörten alle der BK an oder standen ihr nahe. Bernhard Aebert und Heinrich Börner, Mitglied der Vikarsbruderschaft der BK in Schlesien¹⁰, gingen zu Bischof D. Zänker in Breslau und baten um Änderung. Da die Christophori-Synode der schlesischen BK selbst kein Predigerseminar hatte, schickte sie D. Zänker nach Dünne. Die dann Ende Oktober einrückenden Kandidaten, die bis Ende September 1938 blieben, kamen aus den Kirchenprovinzen Schlesien, Sachsen und Berlin-Brandenburg der APU. Erst nach dem Wechsel Ostern 1938 kamen meines Wissens ein Westfale und ein Rheinländer dazu. Soweit ich das beurteilen kann, beschränkte sich die Beteiligung des EOK am Seminar auf die finanzielle Absicherung. Von Anfang an wurde das Dünner Sammelvikariat von der Geheimen Staatspolizei in Bielefeld argwöhnisch beobachtet. Dr. Stock mußte mehrmals mit ihr verhandeln. Auch als Ende Oktober die Zahl der Kandidaten auf etwa zwanzig anwuchs, wurde uns geraten, die Koffer noch einige Tage nicht auszu packen, weil ein Verbot durch die Gestapo nicht auszuschließen sei.

Worum ging es nun vorrangig in diesem Seminar? Rottschäfer schreibt: „Im Vordergrund standen Arbeitseinsätze“ – dazu später. Er übersieht oder will übersehen, daß Aebert in dem genannten Aufsatz ausdrücklich schreibt: „An erster Stelle steht auch hier (sc. in Dünne, d. Verf.) selbstverständlich wie in anderen Seminaren die wissenschaftliche

⁹ Aus einem Brief, den mir die Tochter, Frau Dr. med. Ingrid Aebert, in Abschrift übergab.

¹⁰ Von ihm habe ich diese Information

Arbeit.“¹¹ Es ist auch grotesk, sich vorzustellen, daß sich Dr. Bartelheimer, nach dem Krieg Superintendent in Herford, Stallmann (später Professor für Praktische Theologie an der Universität Göttingen) und Dr. Stock (später Professor an der Pädagogischen Hochschule dort für Religionspädagogik) zusammengetan hätten, um mit den Kandidaten Arbeitseinsätze durchzuführen. Das kann Rottschäfer auch nicht aus den als Propagandathesen des EOK hingestellten Sätzen Aeberts herauslesen:

„Das Wort vom ‚Pastorengezänk‘ ... legt den Finger auf die wunde Stelle, daß der Kampf in der Kirche bis heute fast allein von den Theologen ausgefochten wird, daß er fast ganz allein auf den Schultern der Pastoren liegt. Es gelingt ihnen ... nur in den allerwenigsten Fällen, ihre Gemeinden wirklich ... zu überzeugen. ... Das ist die Tragik von heute: Die Theologen der Kirche ... können sich nicht mehr verständlich machen. Das Volk kann sie nicht mehr verstehen. ... Die Hilflosigkeit und hoffnungslose Verständnislosigkeit, mit der man sich weithin gegenübersteht, fordert Abhilfe.“¹²

Es läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß Aebert schreibt:

„Das eigentlich Neue im Predigerseminar Dünne ist der Versuch, den Theologen seine Stellung im Volk wieder recht stark erleben zu lassen. ... Die Verbundenheit mit dem Volk und dem Boden soll zu einer Erneuerung ... führen. ... An allem nehmen die Kandidaten teil, doch so, daß das theologische Element immer in der Minderheit ist.“¹³

Neben die Absicht bei solchen Begegnungen, „die Sprache des Volkes, wie sie Jesus und Luther sprechen konnten“, zu verstehen, tritt, durch theologische Arbeit „an die Wurzeln und letzten Ursachen der heutigen geistigen Lage in Volk und Kirche heranzukommen.“¹⁴ – Soviel zu Rottschäfers Auswertung des Aebertschen Aufsatzes. Eine seiner Folgerungen sei noch erwähnt: „So verwundert es nicht, daß das Predigerseminar in Dünne auf eine theologische Bibliothek ganz verzichten konnte.“ Leider sagt Rottschäfer nie, woher er seine Angaben hat, soweit sie sich nicht aus den Aebertschen Ausführungen ableiten lassen. Diese stammen aus der Zeit der ersten Sechs und erschienen schon in der Oktober-Ausgabe des „Evangelischen Westfalen“. Manches von den darin enthaltenen (hauptsächlich Bodelschwingschen) Gedanken ließ sich wohl kaum verwirklichen. So könnte ich für den Aebertschen Satz von den Begegnungen, bei denen „das theologische Element (immer) in der

¹¹ Wie Anm. 8, S. 141

¹² Ebd., zitiert nach Rottschäfer, wie Anm. 1, S. 123

¹³ Wie Anm. 8, S. 142, zitiert nach Rottschäfer, wie Anm. 1, S. 124

¹⁴ Wie Anm. 8, S. 142, zitiert nach Rottschäfer, wie Anm. 1, S. 125 u. 124

Minderzahl ist“, nur einen Sonntag-Nachmittag im Advent anführen. Da fand sich eine größere Zahl Dünnerholzer Nachbarn im Seminar ein.

Wenn Rottschäfer schreibt: „So verwundert nicht, daß das Predigerseminar Dünne auf eine theologische Bibliothek verzichten konnte“, dann muß ihm das doch jemand so berichtet haben. Das würde nur stimmen, wenn mit „Bibliothek“ ein besonderer Bibliotheksraum gemeint wäre. Die Regale mit den Büchern mußten an den Wänden des Sitzungsraums stehen. Der EOK hatte für die Anschaffung von Büchern einen Grundbetrag zur Verfügung gestellt und dann für jedes Haushaltsjahr einen weiteren Betrag. Die sonst in den Predigerseminaren in Jahrzehnten angesammelte ältere theologische Literatur fehlte natürlich. Ich habe den Bücherbestand im Sommerhalbjahr 1938 selbst verwaltet und erinnere mich, daß es hauptsächlich Standardwerke und Kommentare waren. Zur Vorbereitung von Predigten und Katechesen dürfte das völlig ausgereicht haben. Die Bücher, die in den Sitzungen gemeinsam durchgearbeitet wurden, waren in genügender Zahl vorhanden.

Wie Aebert angegeben hatte, unterschied sich der eigentliche Seminarbetrieb kaum vom allgemein üblichen. Bartelheimer und Stallmann, der mit Jahresbeginn 1938 die Pfarrstelle Westkilver übernommen hatte, kamen dazu aus ihren Pfarrorten mit ihren Wagen. Dr. Stock wohnte im ehemals v. Bodelschwingschen Wohnhaus. Manche Themen wurden von Bartelheimer und Stallmann gemeinsam behandelt, etwa in Dogmatik. Für die Katechetik war Dr. Stock zuständig, und für die zu haltenden Katechesen stellte Pastor Multhaupt in Oberbauerschaft seinen Vorkonfirmandenunterricht zur Verfügung. An ein Hospitieren in Schulklassen kann ich mich nicht erinnern. Ich halte das auch für unwahrscheinlich. Denn selbst im Ravensberger Land, in dem damals in mancher Hinsicht die Uhren noch anders gingen als im größten Teil des Reichs, wagte wohl kein Lehrer, Theologen bei sich hospitieren zu lassen. Zu den Katechesen in Oberbauerschaft und den Gottesdiensten in Hagedorn mit den Seminarpredigten fuhren wir mit unseren Rädern, einige auch mit dem Motorrad. Nur für ganz schlechtes Wetter stand ein Betrag zur Verfügung, der für Anmietung von Autos verwendet werden durfte; über diesen bestimmten wir selbst.

Doch nun zu den Arbeitseinsätzen, die angeblich im Vordergrund gestanden hätten. Die Mitarbeit auf dem Klosterhof bestand darin, daß an den Sonnabenden, die stets für eigenes Arbeiten und erwünschtes Umsehen im Lande sitzungsfrei waren, immer zwei Kandidaten bei dem dortigen Verwalter einen ganzen Tag zubrachten, mit Arbeit schon vor dem Frühstück und bis zum Feierabend. Natürlich nahm man dann an den Mahlzeiten der Verwalterfamilie teil. Bei 20 Kandidaten kam also jeder nur jede 10. Woche dran. Von einem „täglichen Zusammenleben mit den Familien der Bauern“ kann also überhaupt keine Rede sein. Aus

meinen elf Monaten in Dünne erinnere ich mich, von jenen Sonntagen abgesehen, nur an einen ganztägigen Arbeitseinsatz auf dem Klosterhof. Das war, als die gemietete Dreschmaschine dorthin kam und wir beim Aufgabeln der Strohbinden auf den Scheunenboden halfen. Noch in die Sommerferien fiel für die bereits Angereisten das Flachsraufen. Wie die Einteilung zur Gartenarbeit war, weiß ich nicht mehr. Aber auch da konnte Herr Dubbel, der den Garten neben seiner Zigarrenmacherei unter sich hatte, bei dem keineswegs großen Gartenland immer nur einige gebrauchen. Die Gartenarbeit fand zwischen Mittagessen und Nachmittagskaffee statt. Ich halte es nicht für verkehrt, wenn ein Theologe, der in städtischer Umgebung aufgewachsen ist, aber vielleicht einmal eine Landgemeinde haben wird, hin und wieder so mitlebt, wie seine künftigen Gemeindeglieder zum beträchtlichen Teil neben ihm leben werden. Wo hat man sonst Gelegenheit dazu? Das gilt auch für die Vorbereitung auf den Pfarrgarten.

Aber nicht nur dazu bot das Seminar Gelegenheit. Dankbar erinnere ich mich, daß ich mit dem Seminar einmal an der Theologischen Woche in Bethel teilnehmen konnte; da machte mir besonders der Neutestamentler Julius Schniewind Eindruck. Auch mit Gustav von Bodelschwingh waren wir einmal einen Tag in Bethel. Er führte uns, und dabei lernten wir auch seinen Bruder Friedrich und seine Schwester, die Diakonisse Frieda, kennen. Er gab auch Anlaß zu einer Fahrt nach Freistatt im Vietingsmoor, an das sich Erinnerungen an eine dortige Tätigkeit knüpften, begleitete und führte uns. Da wir schon unterwegs waren, nutzten wir den Tag noch zum Besuch von Bremen, Wesermünde und Cuxhaven. Einmal in der Woche luden Bodelschwinghs jeweils vier Kandidaten in ihr Haus am Wiehengebirge zum Abend ein. Pastor Gustav erzählte dann gern von seiner Zeit als Bethel-Missionar in Ostafrika und als Gemeindepastor in Dünne. Eine winterliche Fahrt führte uns nach Paderborn, an die Möhne-Talsperre und in Soest auch ins dortige Predigerseminar.

Nicht unmittelbar mit dem Sammelvikariat Dünne hingen Tagungen zusammen, in meiner Zeit am Ende der Weihnachts- und Osterferien. Zu ihnen kamen Pastoren und andere Freunde des Seminars. Auf Wunsch konnte man auch als Kandidat teilnehmen. Die Vorträge wurden außer von unseren Dozenten von namhaften Professoren gehalten. Darunter waren der Alttestamentler Friedrich Baumgaertel, der Neutestamentler Ernst Haenchen und der Systematiker Friedrich Gogarten. Auch diese Tagungen verliefen sehr anregend. So habe ich das Jahr in Dünne in guter Erinnerung. Darin unterscheide ich mich von der Darstellung Rottschäfers, die ich für einseitig und ganz im Sinne der damaligen Gegner „Dünnes“ halte.

Gustav von Bodelschwingh und die Gründung des Sammelvikariats in Dünne

Die aus Anlaß des 100. Gründungsjubiläums des Soester Predigerseminars veröffentlichte Festschrift¹ hat, was schon im Vorfeld von durchaus unterschiedlicher Seite von Bedenken und Vorbehalten begleitet war, sich der Tatsache nicht verschlossen, daß zur evangelischen Kandidatenausbildung in Westfalen seit 1892 *neun* – freilich recht verschiedene und z. T. kaum zu vergleichende – Ausbildungsstätten zu benennen und in ihren jeweiligen historischen Kontexten zu beschreiben sind. Neben dem klassischen Standort Soest galt es die zwischenzeitlichen „Notquartiere“ in Bielefeld-Sieker und Bielefeld-Papendiek ebenso einzubeziehen und zu würdigen wie den „Kupferhammer“ in Bielefeld-Brackwede, die Tochtergründungen in Elberfeld und Düsseldorf ebenso angemessen zu berücksichtigen wie die zwölfjährige Teilung der Aufgaben mit der parallelen Ausbildungsstätte in Dortmund. Das Bemühen um redliche historische Bestandsaufnahme durfte jedoch auch unbequemen Schauplätzen nicht ausweichen. Ungeachtet ihrer tatsächlichen Bedeutung, ungeachtet ihrer schon seinerzeit wie offenbar noch heute heftig umstrittenen kirchenpolitischen Funktion konnten, ja durften die Predigerseminare des EOK (in Dünne, ab 1937) und für die DC (in Burgsteinfurt, ab 1938) prinzipiell nicht aus dem westfälischen „Befund eines Jahrhunderts“ eliminiert werden. Ihrer brisanten Rolle, auch ihrer bei schwieriger Quellengrundlage bislang vernachlässigten Aufarbeitung wegen hat die Festschrift zu weiterer Verfolgung dieser Thematik ausdrücklich aufgefordert.² Durch den eindrucksvollen Beitrag eines Zeitzeugen³ nun dankenswerterweise dazu angeregt, können jene wie

¹ U. Rottschäfer, 100 Jahre Predigerseminar in Westfalen 1892–1992. Mit einem Geleitwort von Hans-Martin Linnemann und einem Beitrag von Rolf-Walter Becker, Bielefeld (Luther-Verlag) 1992.

² Ebd., im Vorwort des Verfassers S. 10.

³ R. Grieger, Das Predigerseminar in Dünne, Kreis Herford; in diesem Jahrbuch S. 210. – Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich ausdrücklich nicht als Antwort auf den (in vieler Hinsicht wohl zutreffenden) Bericht des Zeitzeugen. Steht dort der Seminarbetrieb ab 1938 im Mittelpunkt, soll hier – unter besonderer Beachtung der Rolle Gustav von Bodelschwinghs – die von Grieger nur pauschal berührte Vorgeschichte, auch das nähere Umfeld der Seminargründung im Frühsommer 1937 beleuchtet werden. Dabei sind die konzeptionellen Ideen G. v. Bodelschwinghs mit den ab Herbst 1937 durch Stallmann und Bartelheimer geprägten tatsächlichen Inhalten des Lehrbetriebs in Dünne nicht unesehen identisch; sie verdienen unter Auswertung z. T. noch unzugänglichen Quellenmaterials eine separate Untersuchung.

auch diese Ausführungen nicht mehr als einen weiterhin ergänzungsbedürftigen Versuch darstellen.

Mit der planerischen Vorbereitung und dem Standort der Ausbildungsstätte im ravensbergischen Dünne (bei Bünde) ist der Name Gustav von Bodelschwinghs aufs engste verbunden, wenngleich sein konzeptioneller und organisatorischer Einfluß auf die Gründung und den tatsächlichen Lehrbetrieb bislang nur pauschal behauptet, jedoch nicht untersucht wurde. Eben diese Frage könnte näheren Aufschluß über das Verhältnis „seines“ (und seiner Mitstreiter) Projektes zur Bekennenden Kirche (BK) und deren Sammelvikariaten, desgleichen zum Ev. Oberkirchenrat (EOK), geben sowie überhaupt erst die ursprünglich verfolgte Zielsetzung gegenüber der (veränderten, hier nicht behandelten) schließlich verwirklichten Ausbildungsstätte (als Sammelvikariat oder Predigerseminar?) erkennen lassen.

I.

Mancherlei grundsätzliche Probleme erschweren hier das Fragen und Erkennen. Während die gesamten Akten des DC-Projektes in Burgsteinfurt den Brandbomben des Krieges zum Opfer fielen⁴, sind wichtige private Nachlaßbestände für Gustav v. Bodelschwinghs Rolle beim Seminarprojekt Dünne nicht zugänglich⁵. Auch im Stadtarchiv Bünde wie im Kommunalarchiv Herford ist nicht eine einzige Akte zum Thema verwahrt. Die recht detaillierte Dorfchronik Dünne⁶ verliert ebenfalls wie die mit NS-Zeit und Kirchenkampf befaßte lokale und regionale Literatur⁷ kein Wort zum Sammelvikariat/Predigerseminar an diesem Ort. Desgleichen hält das Archiv des Predigerseminars Soest, dessen komm. Leiter Dr. Bartelheimer immerhin zum Leiter in Dünne berufen wurde (1937), keinerlei Schriftstücke zum Thema vor. Auch in der Hoffnung auf die vielleicht aussagekräftigste Quelle werden wir enttäuscht: der komplette Bestand der EOK-Dokumente zum Projekt in

⁴ Wie Anm. 1, S. 127.

⁵ Der Nachlaß Gustav v. Bodelschwinghs ist in mehrere getrennte Bestände aufgeteilt, die wesentlichen Bestände im Familienbesitz, ein kleiner Torso im Hauptarchiv Bethel, hauptsächlich das berufliche Wirken 1901–1915 und 1920–1922 sowie das Todesjahr 1944 betreffend; umfangreicher Archivbestand zu ihm im Kommunalarchiv Herford, ausschließlich das Lehmhaus-Programm des „Vereins Heimstätte“ 1920–1928 betreffend; auf die bisherige Auswertung des Nachlasses Stallmann hat Grieger, wie Anm. 3, S. 208, hingewiesen.

⁶ Stadtarchiv Bünde, Chronik der Gemeinde Dünne 1934–1976, handschriftlich, o. Sign., Best. Abt. „Chroniken“.

⁷ N. Sahrhage, Bünde zwischen „Machtergreifung“ und Entnazifizierung, Bielefeld 1990, bes. die Seiten 173–203; dort weitere Titel.

Dünne ist im Ev. Zentralarchiv Berlin seit Jahren aus unerklärlichen Gründen nicht auffindbar.⁸

Sodann erscheint eine Orientierung an der Begrifflichkeit (Sammelvikariat/Predigerseminar), die sich jedenfalls nicht mit Verweis auf einen Stempeltext führen ließe, als wenig hilfreich. Während etwa der EOK dem Pfarrer der Kirchengemeinde Hagedorn, Dr. Bartelheimer, mit Wirkung vom 16. August 1937 „... die Leitung der im neu eingerichteten Sammelvikariat in Dünne abzuhaltenden Predigerseminarkurse“ übertrug⁹, verwendet ein aufschlußreicher, zur gleichen Zeit in Dünne verfaßter und überregional veröffentlichter Aufsatz¹⁰ den Begriff „Predigerseminar“ im Titel wie im ganzen Text, ja stellt ausdrücklich heraus:

„Zunächst war nur an ein Sammelvikariat gedacht, der Evangelische Oberkirchenrat hat sich jedoch entschlossen, ein *Predigerseminar* in Dünne einzurichten.“

Allerdings begegnet diese Bezeichnung erst ab 1940 auch im Briefkopf der Einrichtung. Zur Aufhellung der Vorgeschichte wie auch zur – hier nicht einbezogenen – Beurteilung des tatsächlichen Ausbildungsbetriebs in Dünne gibt die durchgängig unklare Begrifflichkeit keine verlässliche Wegweisung.

Ein dritter Problemkreis, der die Erfassung des historischen Sachverhalts und des kirchenpolitischen Standorts der Akteure erschwert, ist im überaus differenziert zu betrachtenden, sich über die Jahre hin verändernden Verhältnis der BK zum Nationalsozialismus, auch im breiten Spektrum der theologischen und politischen Haltungen innerhalb der BK begründet. Bildete Gustav v. Bodelschwinghs „Heimstätte“ in Dünne als Tagungsort der beiden „Dünner Konferenzen“¹¹ zunächst sogar eine Art Kristallisationspunkt in den Anfängen der sich formierenden Bekennenden Kirche, blieb der Hausherr fortan doch, ganz im Gegensatz zu seinem Bruder Fritz in Bethel, ein kirchenpolitischer

⁸ Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Sign. Best. 7/1358, Sammelvikariat Dünne 1936–1941; zum Begriff „Sammelvikariat“, unter dem diese Aktensammlung 1936 zunächst noch angelegt wurde, s. u.! – Ein kleiner Bestand zum Thema im landeskirchlichen Archiv Bielefeld (0,0 neu Generalia C 3-23 I) bezieht sich vorwiegend auf Verwaltungsschrifttum des Konsistoriums vor Gründung und nach Auflösung des Predigerseminars Dünne (z. B. zur Besetzung der Pfarrstelle Hagedorn mit Pfr. Dr. Bartelheimer, auch zum Verbleib des Bücherbestandes).

⁹ EOK an Bartelheimer, Berlin-Charlottenburg, 28. August 1937; LKArchBlfd., Sign. 0,0 (neu) Generalia C 3-23 I.

¹⁰ B. Aebert, Ein neues Predigerseminar in Westfalen, in: Das Evangelische Westfalen. Blätter für den Dienst an der Gemeinde, hrsg. vom Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe, 14. Jg. Nr. 10, Oktoberheft 1937, S. 141–142, hier: S. 141.

¹¹ 1. Konferenz in Dünne „Wort und Dienst“ vom 28. 8.–1. 9. 1933, 2. Konferenz in Dünne vom 23.–27. 10. 1933; Hauptarchiv der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Best. Sign. 2/39–94 und 2/39–95.

Einzelgänger, ja ein – wie im folgenden aufzuzeigen sein wird – „von großen Ideen besetzter Träumer“.¹²

Im Zusammenhang mit der letztlich vom EOK getragenen (finanzierten) Gründung in Dünne bezieht sich die Rolle Gustav v. Bodelschwinghs allein auf deren Vorgeschichte (1934–1937), nicht jedoch auf den Seminarbetrieb in den Jahren 1937/38–1941. Obwohl das Projekt in Dünne gegen die Bekenntende Kirche (und aus der Sicht des EOK auch gegen die DC) gerichtet war, dürfen v. Bodelschwinghs (wie auch Stallmanns) nachhaltige Bekenntnisse zum Nationalsozialismus nicht zu dem Eindruck verleiten, in der BK habe man zum Nationalsozialismus eine skeptische Position eingenommen, im Gegenteil, wurde es doch von BK-Mitgliedern „nicht dahlemitischer Prägung“ betrieben; obwohl es in v. Bodelschwinghs Terrain stattfand, haben sich die Dozenten des Ausbildungsbetriebs (Bartelheimer und Stallmann) noch vor der offiziellen Gründung des Sammelvikariats/Predigerseminars von ihm als dem eigentlichen Initiator und „Vordenker“ losgesagt. Gemeinsam wiederum – und in Übereinstimmung mit dem EOK – verstanden sie die Gründung als ein Projekt der kirchlichen Mitte, zu welcher das Westfälische Konsistorium immerhin mehr als 10% der Pfarrerschaft rechnete, also eine der Zahl nach größere Gruppe als die Mitgliedschaft der Deutschen Christen. So ist das Beziehungsgeflecht überaus schwer zu verorten. Eben deshalb erscheint es sinnvoll, den Gang der Ereignisse unter dem Aspekt der Biographie und Gedankenwelt ihres Initiators zu untersuchen, wenngleich es nur einen Ausschnitt aus ihrem Gesamtbild darstellen kann.

Im Kontext der Biographie Gustav v. Bodelschwinghs bilden alle Aktivitäten um das „Seminarprojekt“ lediglich eine Episode, eines unter zahlreichen anderen Betätigungsfeldern, eine unter vielen der von ihm verfolgten „großen Ideen“. Allerdings kann das theologische Wollen und der (kirchen)politische Standort des zu dem Zeitpunkt immerhin 65jährigen Emeritus¹³ nicht ohne Kenntnis seiner immens wechselvollen Lebensstationen verstanden werden.

II.

Gesundheitliche Schwächen, weswegen Gustav von Bodelschwingh mehrfach schon die Schulzeit in Bielefeld und Gütersloh unterbrechen mußte, ebenso die Direktiven seines rastlosen Vaters, aber auch die großen Herausforderungen der Zeitumstände und der Arbeitsfelder, in

¹² H. Thimme, Altpräses der EkvW, Bielefeld, in fraglicher Zeit Leiter der westfälischen Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare, Präsidialvikar in Bad Oeynhausen und Pfarrer der Kirchengemeinde Spenge, Mittlg. vom 6. 10. 1994 an den Verf.

¹³ Fr. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 570.

die er je und je hineingeworfen wurde, zeichnen kräftige Spuren in diesen Lebenslauf, der kaum eine lokale oder berufliche Mitte, eine verbindende Linie, eine Kontinuität der Pläne und Aufgaben erkennen läßt.

Nach seinem Studium in Greifswald, Berlin, Basel und wieder Berlin, nach ausgedehnten Reisen (Italien, England, Palästina, Montreux), nach mehrmals monatelanger Begleitung des Vaters, nach weiteren Verzögerungen durch Unfall und Kuraufenthalte¹⁴ lebt und arbeitet der junge v. Bodelschwingh „wegen besonderer Verpflichtung gegen Vater“¹⁵ von 1901 bis 1909 als Hilfsprediger und (ab 1907) Pastor in Dünne. Wieder folgt, „nach Abschluß der Gemeinde- und Pfarraufrichtung sowie des Baues von Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus auf Ruf des Vaters, entsprechend der alten Abmachung, zu seiner persönlichen Hilfe“¹⁶ ein Jahr in Bethel, an das sich 1910–1912 ein Dienst in der „Außenstelle“ Freistatt anschließt. Jetzt endlich erfüllt sich ihm der langegehegte Wunsch, zur „Arbeit auf dem Missionsfelde“ entsandt zu werden. Während nur dreier Jahre (1912–1915) kämpft er in Afrika (Usambara, Uganda, Bukoba, Ruanda, Kirinda, Idschwi) gegen zahllose „Mängel in allen Bereichen der Arbeit“, jedoch auch hier bleibt ihm ein auf weitere Ziele gerichtetes Wirken versagt.

Kaum zwei Jahre (1915/16) als Lazarett-Helfer bei der deutschen Truppe im Einsatz, gerät v. Bodelschwingh in belgische, englische und französische Kriegsgefangenschaft, bleibt schließlich bis 1918 in einem Schweizer Internierungslager festgesetzt. Nach einer Übergangszeit in Bethel (1918–1920) übernimmt er „die in schwerste Zerrüttung geratene Gemeinde Holsen-Ahle“, die er dann 1923 nach völliger „Erschöpfung der Kräfte“¹⁷ einem jüngeren Nachfolger überläßt; im Alter von erst 51 Jahren erfolgt nun, nach scheinbar planlosem und jedenfalls ermüdendem Hin und Her, die Pensionierung.

Bald schon beseelt ihn aber eine neue „große Idee“: die in Afrika beobachtete Bauweise mit Lehmmaterial auch in der Heimat zu etablieren. Gustav v. Bodelschwingh errichtet spontan ein Musterhaus, gründet einen „Verein Heimstätte“, ruft eine „Lehmbauschule“ ins Leben, bildet Handwerker aus und errichtet so bis 1935 an die sechshundert (!) Einfamilienhäuser¹⁸ in Ravensberg, zuletzt weit darüber hinaus in ganz

¹⁴ Gustav von Bodelschwingh, autobiographische Skizzen „Überblick über Lebens- und Arbeitsgang“, masch. schr., Hauptarchiv der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel (im Folgenden: Bethel-Archiv), Best. 2/90–64, 1. Teil für die Jahre 1872–1923.

¹⁵ Ebd., S. 2.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 5.

¹⁸ Ebd., 2. Teil für die Jahre 1923–1944, S. 1; vgl. auch: Arno Tänzel, Die Lehmbauten von Dünne. Wie der Lehm aus Ravensberger Land kam, in: Im Elsetal, Jg. 1 (1930), Nr. 12; über

Westfalen bis ins Ruhrgebiet (Remscheid, Wuppertal, Lennep, Westhausen). Einmal mehr, wie in so vielen krisenvollen Lebenssituationen zuvor, wird er auch hier als wagemutiger Optimist gefordert, als Planer und Organisator, muß Menschen gewinnen und führen, muß Konflikte meistern und Krisen bewältigen, muß Streit schlichten und auf Zusammenarbeit aller Beteiligten bedacht sein. Eben diese in Jahrzehnten gewachsene Grundhaltung des volkstümlichen, möglichst unkomplizierten Helfens, des Vereinfachens komplizierter Verwicklungen, des (was Thimme „Träumer“ nennt) allzu unbekümmerten Glaubens an Ausgleich von Unvereinbarem, an Überwindung von Gegensätzlichem durch Harmonisierung, bestimmte auch v. Bodelschwinghs Haltung zum Verhältnis von Kirche und NS-Staat. Als Lutheraner und Mitglied der Bekennenden Kirche einerseits, als nicht selten pathetischer Fürsprecher des Nationalsozialismus, des autoritären Staates und ausdrücklich auch Adolf Hitlers andererseits verbandte er sich – verständlicherweise als einsamer Streiter – für eine strikte Enthaltensamkeit der Kirche in politischen Fragen, gegen jeden demokratischen Geist als „schwere Erkrankung der heutigen Kirche und Christenheit“, um so eine NS-konforme, alle christlichen Konfessionen in sich vereinende deutsche Nationalkirche herbeizuführen. Seine vielfach in öffentlichen Aufrufen entfaltete Gedankenwelt, die ihm jedoch alle Türen verschloß, kommt u. a. in einem an die ravensbergischen Pastoren versandten „Offenen Brief an Präses Koch“ recht deutlich zum Ausdruck, aus dem hier einige markante Passagen zitiert werden sollen:¹⁹

„Statt dem Geist des demütigen und dankbaren Glaubens an die göttliche Autorität allein Raum zu geben, lassen wir uns einspinnen von dem Geist der Demokratie (...). Dieser Geist der Demokratie ist es vor allem, der uns in Konflikt bringt mit dem heutigen Staat, der diesen Geist ablehnt. Nur wenn die Kirche sich freimacht von dem demokratischen Geiste, ist ein Friede mit dem Staate möglich. (...) Dieser demokratische Geist ist immer verbunden gewesen mit einer Vermischung religiöser Zwecke und politischer Machtgelüste. (Dies stehe) in einer Linie mit dem Judentum, das heute zweifellos ebenfalls seine geheimsten Mächte zur höchsten Tätigkeit entfaltet, um Deutschland durch Schüren des Gegensatzes zwischen Staat und Kirche zu zermürben. Das aber erreichen

den Fortgang des Lehm- und Bau-Projekts nach Schließung der Lehm- und Bau-Schule durch den Staat (1935), insbesondere über die frühe Nachkriegszeit: Friedrich Wilhelm v. Bodelschwingh, Aus der Arbeit des Vereins Heimstätte, in: 800 Jahre Dünne 1151–1951, Bünde (Ennigloh) 1951, Seite 108–112.

¹⁹ Gustav von Bodelschwingh, Offener Brief an Präses D. Koch, Bad Oeynhausen, gleichzeitig an die Amtsbrüder in Minden-Ravensberg; Oberbauerschaft, 31. Oktober 1938, Bethel-Archiv, Best. 2/90-65.

Papst und Judentum am sichersten, wenn es gelingt, kirchliche und politische Zwecke miteinander zu vermengen.

An solcher unheilvollen Vermischung kirchlicher und politischer Zwecke ist Minden-Ravensberg in den vergangenen Jahrzehnten mit besonderer Verantwortung beteiligt. (...) Infolge solcher parteipolitischen Gebundenheit und Befangenheit konnten weite Kreise der evangelischen Kirche der gewaltigen politischen Bewegung des Nationalsozialismus nicht so geöffnet gegenüberstehen, wie die Lage es erforderte. (Das Gegeneinander sei) vor allem begründet in dem Gegensatz zwischen autoritärem und demokratischem Geist. (...) Die Partei kann ihrem Wesen nach autoritären und demokratischen Geist nicht gleichzeitig dulden. (...) Die Gefahr, die heute durch Übertreibung des Wahren und Guten von seiten der Partei droht, ist weniger schwer einzuschätzen als die Schuld der Unterlassung und Versäumnis der Kirche im Kampf für das Wahre und Gute. (...) Je wahrhafter sich die Kirche ihrer Unterlassung und Versäumnis bewußt wird, je würdiger und zuchtvoller wird sie die Schläge hinnehmen, die sie von Staat und Partei empfing und empfängt.

(Unerläßlich sei) ein Eindringen in Barth und den unheilvollen Einfluß, mit dem dieser entschlossene Gegner unserer heutigen Staatsführung ... wirkt. Insonderheit gibt Barths Verbindung mit der parteipolitischen Demokratie bedeutsame Fingerzeige für das Studium und die Aufdeckung des demokratischen Geistes in der Kirche. (...) Niemals unheilvoller aber hat sich dieser Geist ausgewirkt als in den letzt vergangenen Wochen höchster politischer Spannungen und weltumfassender Ereignisse.

Insbesondere im Gedanken an den Führer und sein politisches Handeln dürfte es sich in der Geschichte des deutschen Volkes kaum jemals deutlicher als jetzt gezeigt haben, daß politisierende Kirchen blind werden gegenüber echter Politik und taub für die Sprache der Geschichte. (...) Das gilt insbesondere von der Beurteilung des Führers, die vielfach auch nur ein bescheidenes Maß von wirklich echt empfundener Dankbarkeit vermissen läßt für alles das, was durch ihn unserem Vaterlande, ja der ganzen Welt von höchster Hand her zuteil wurde. Nur aus dem Geist der Demokratie ist die Kühnheit, nein Dreistigkeit zu erklären, mit der man vielfach aus dem Schoße der Kirche heraus die Entschlüsse Hitlers deutet und beurteilt. (...) Denn angesichts der Taten ungewöhnlichen Weitblicks und politischer Weisheit kann dem Führer die Verblendung nicht zugetraut werden, eine Unterdrückung des Christentums zu wollen. Vielmehr bin ich überzeugt, daß er nichts sehnlicher wünscht als eine vom politisch-demokrati-

schen Geist befreite Christenheit beider Konfessionen. (...) Darum bleibt nichts anderes übrig, als ... sich dem demokratischen Geist zu entwinden und Frieden zu schließen mit dem Geist kraftvoller, tätiger Führung, der Volk und Vaterland durchweht ...“

Sein leidenschaftliches Bemühen um die auch in diesem „Mahnruf“ vom Oktober 1938 verteidigten kirchenpolitischen Konsequenzen und Versuche, mit denen Gustav von Bodelschwingh mittelfristig eine von kirchlicher Theologie und aller Wissenschaft unverdorbene, vermeintlich unpolitische, dem Nationalsozialismus „demütig und bußfertig“ huldigende, dem NS-Staat und seinem Führer treu und unauffällig ergebene junge Pastorenschaft zu bekommen suchte, läßt sich bis in die Anfänge des ihm so leidigen Kirchenkampfes hinein zurückverfolgen. Schon zum Jahresbeginn 1934, noch vor der Konstituierung der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare seitens der BK, zu der bald die Mehrzahl der westfälischen jungen Theologen zählte, gewannen seine Überlegungen konkrete Formen, und zwar zunächst in Studentenkreisen. Drei Theologiestudenten ließen sich schließlich überzeugen, ihr Studium um eines (bzw. mehrerer) Semesters in Dünne willens zu unterbrechen.

Im Februar 1934 faßte v. Bodelschwingh die ihn leitenden Gedanken in einem – wie immer sehr textreichen – Zeitungsartikel, den er auch als Sonderdruck „unentgeltlich und portofrei“ in die Universitätsstädte versandte, zusammen.²⁰ Der Kern aller Konflikte, die Wurzel allen Übels, allen Ringens um die Geltung von Schrift und Bekenntnis, um den Absolutheitsanspruch der Nazidiktatur, erschien ihm in der akademischen Ausbildung der Pfarrerschaft begründet:

„(Uns Theologen) muß die eine Tatsache überraschen, ja erschüttern: der, dem wir Theologen dienen möchten, war selbst kein Theologe. Und die jungen Männer, die unser Meister sich als Träger seiner kommenden Gemeinde ersah, hatten ebenfalls nicht studiert. ... Darum griff Jesus in die Reihen der Fischer, der Zöllner, der Unstudierten. (Auch) der Meister selbst stand bis zu seinem 30. Jahre als Zimmermann, Tischler und Erbauer der kleinen galiläischen Häuser ... in allerpersönlichster körperlicher Tätigkeit mitten im Volksleben; ... so dürfen wir uns auch den Meister im Bereich der elterlichen Wirtschaft beteiligt denken, an der Bearbeitung des Bodens und an der Pflege der Garten- und Ackerfrüchte.“

²⁰ Gustav von Bodelschwingh, An die evangelischen Studenten und Kandidaten der Theologie, auch an ihre Eltern, Berater, Professoren und Commilitonen der anderen Fakultäten, gez. 1. März 1934, in: Aufwärts. Christliches Tageblatt, 16. Jg., Bielefeld (Verlagsort) 9. März 1934; hieraus alle nächstfolgenden Zitate.

Die „armen Akademiker dagegen“ seien „an die Schulbank gefesselt“ und dort „dem eigentlichen Volkstum und Volksleben entfremdet“. So müsse man also „... in der Schulung der zukünftigen Leiter unserer Gemeinden ... alsbald die bewährten Wege unseres Herrn und Meisters einschlagen.“ Um den „ungeheuren Sturm, ... der unsere Kirche bis in ihre tiefsten Wurzeln erschüttert“, zu bändigen, ergriff v. Bodelschwingh nun die konkrete Initiative. Er rief „alle Studenten und Kandidaten der evangelischen Theologie, ... die im festen Anschluß an SS oder SA stehen, womöglich auch ein Sportabzeichen besitzen“, unter Berufung auf eine an die Studentenschaft gerichtete Rede Adolf Hitlers auf, sich vom Studium abzuwenden und in Dünne zu arbeiten:

„... in der Familie eines Handwerkers, eines Arbeiters oder eines Bauern. Teilt deren Leben vom Morgen bis zum Abend, in Garten und Feld, in Wiese und Wald, in Werkstatt und Fabrik, in Hof und Stall, unter Regen und Sonnenschein, in gesunden und kranken Tagen.“

Der Anmeldung mußten ein Lebenslauf sowie eine persönliche Stellungnahme zum „erwählten Lebensberuf“ beigefügt werden, eine 14tägige Probezeit blieb vorbehalten. Am 3. März traf der erste, im gleichen Monat noch zwei weitere Studenten in Dünne ein. Ihnen wurde „... ohne Entgelt einfachstes Quartier, einfachste Kost, zur Ergänzung des Schuhzeuges 1 Paar Holzschuhe“ geboten, dafür „unter bewährter Anleitung (sc. in der Lehmbauschule und durch Landhelfer aus dem Freiwilligen Arbeitsdienst; d. V.) eine vielgestaltige Arbeit in Wiese, Feld und Wald, Stall, Hof und Werkstatt, eine Arbeit, bei der wir von unsern Gästen volle Hingabe und innerste Treue voraussetzen“, erwartet.

Als auch nach wochenlanger Verbreitung des Sonderdrucks²¹ die erhoffte Resonanz ausblieb, verfaßte v. Bodelschwingh im Sommer 1934 ein neues, vierseitiges, anschaulich bebildertes Flugblatt²². Die Erfolgsaussichten waren gering. Zwar hatten immerhin sechs Theologiestudenten anstelle des Sommersemesters die Frühjahrs- und Sommermonate in Dünne verbracht, doch v. Bodelschwinghs intensives Ersuchen der Fakultäten und Kirchenbehörden, ihnen die Zeit als vollgültige Studienstzeit anzurechnen, wurde stets (noch) abschlägig beschieden. Vor allem hatte die Barmer Bekenntnissynode einen breiten Zulauf der Presbyte-

²¹ Gleicher Titel wie Anm. 20, gez. Frühjahr 1934, mehrfach unwesentlich veränderte und gekürzte Textfassung.

²² Gustav von Bodelschwingh, An die evangelischen Studenten und Kandidaten der Theologie, auch an ihre Commilitonen der anderen Fakultäten und ihre Eltern, Berater und Professoren, 10 Abbildungen (Klosterhof, Heimathaus, Badeteich, Gästehaus, Lehmhaus, Pferd, Schafferde u. a.), gez. Sommer 1934, wiederum unwesentlich veränderte, z. T. ergänzte Textfassung von Anm. 20.

rien, der westfälischen Pfarrerschaft, nun insbesondere auch der jungen Theologen zur Bekennenden Kirche bewirkt. Die offenkundige Dramatik der innerkirchlichen Zerreißprobe ließ v. Bodelschwingh erkennen, daß er mit dem Angebot ländlicher Idylle in den wogenden Auseinandersetzungen nicht länger bestehen konnte, vielmehr eine klare Ideologisierung sowie eine konzeptionelle und organisatorische Kraft aufzubieten nunmehr vonnöten war. Sein Vorbehalt gegenüber jedweder kirchlichen oder politischen Parteiung ließ ihn auf den Verein „Die Christliche Kampfschar“ aufmerksam werden, dem das Angebot, das Areal in Dünne sofort und intensiv für seine Ziele zu nutzen, sogleich willkommen sein mußte.

Dieser Verein mit Sitz in Berlin-Schöneberg sah seine Aufgabe „im Ringen gegen den geistigen, leiblichen und sittlichen Zerfall unseres Volkes“ darin, „junge deutsche Männer zum Gehorsam gegen Gott und zum Dienst am Volk und Vaterland“ zu erziehen. Aus der Dünner Schulungsstätte sollten nun „die Kämpfer hervorgehen, die nach ihrer Ausbildung den Dienst am Volk mit ihrem Lebenseinsatz leisten“. Mit zielstrebigem Unterstützung Gustav v. Bodelschwinghs, von ihm mit Empfehlungsschreiben und Geleitwort versehen, veröffentlichte die Vereinszentrale im Oktober 1934 ihre detaillierte Programmatik in einem recht umfangreichen Heft;²³ darin gibt v. Bodelschwingh öffentlich bekannt, „daß wir unsere hiesigen Häuser und Arbeitsstätten ... der Ausbildung christlicher Kampfscharen geöffnet haben“. Unter Bezugnahme auf Passagen aus Hitlers „Mein Kampf“ sei es „ein neuer Weg, der beschritten ist, eine neue Sprache, die gesprochen wird, ein neuer Mut, der uns entgegenweht. Das Alte muß vergehen, damit es bei uns neu werde“. In der Beschreibung der Zielsetzungen heißt es dann weiter:

„Wir kämpfen um die Vereinigung der deutschen Revolution mit dem Christentum, und damit mit um die Erfüllung des nationalsozialistischen Programms: Wir gehören von Anfang an zur deutschen Revolution. (...) Wir sind in die nationalsozialistische Bewegung eingegangen, wissend, daß sie unser bedarf, wie wir ihrer bedürfen. (...) Wir stammen aus dem reinen Deutschtum. (...) Die größten Ereignisse unseres Volkes sind die Fundamente unseres Wirkens: Die Umsinnung der Germanen zu Christus, die Gestaltung des deutschen Volkes aus Christentum und Germanentum, der Aufstand der Deutschen in der Reformation gegen die Verfremdung und Entstellung unseres Wesens. (...) So wollen wir wahrhaftige Schüler Gottes und wahrhaftige Deutsche sein. (...) So wollen wir dem dritten Reich ein sauberes, gereinigtes Volk

²³ Die Kampfschar, mit Vorwort von Generalleutnant v. Estorff, mit Geleitwort von Gustav v. Bodelschwingh, Potsdam 1934; hieraus alle nächstfolgenden Zitate.

bereiten helfen. Die Erziehung des deutschen Menschen ist uns wichtigste Pflicht ..., damit das dritte Reich Gottes Segen gewinne.“

Und mit Blick auf Kirchenkampf und Barmer Bekenntnis heißt es dann weiter:

„Nun gilt es, den Sohn Gottes für unser Volk neu zu entdecken, die Reinheit und Gewalt und Herrlichkeit seines Wesens neu zu erkennen mit dem nach Wahrheit suchenden, geschärften Auge des revolutionären Deutschen. (...) Seine Botschaft werde Eigentum des gemeinen deutschen Mannes, sie werde herausgerissen aus dem faden Unterricht und der Verunglimpfung durch weiche, ängstliche Bilder, Reden und Gesten. Wir laufen Sturm gegen die Entstellung der Wahrheit Gottes, die in so erschreckender Weise uns überschwemmt hat. (...) Wir liegen im Kampf ... gegen die Verwissenschaftlichung der Wahrheit, gegen gemachte statt erlebte Bekenntnisse und gegen geschachtelte Formulierungen.

(...) Vor allem kämpfen wir mit ganzer Wucht ... gegen den Zank innerhalb unseres kirchlichen Lebens ... Wir kämpfen um die Beseitigung aller kirchlichen Parteien und fordern, daß diejenigen, die den Kampf geschürt und sich in ihm bloßgestellt haben, freiwillig zurücktreten. Wir werden unsere ganze Kraft gegen den Kirchenstreit einsetzen ... Wir haben die Pflicht zu fordern, daß eine unter dem Schein des Rechts in Zank sich verzehrende Kirche aufhöre, ein Schaden am deutschen Volkskörper zu sein.

(...) Wir sammeln die Suchenden aus allen Bekenntnissen. Denn das junge Deutschland will sich im Glauben vereinigen und nicht in Konfessionen gespalten bleiben. Um all dies zu erreichen, erbauen wir Schulungsstätten, in denen wir zur Nachfolge des Meisters schulen. ... Wir wollen Deutschland mit solchen Schulungsstätten überziehen ... Das soll die Christliche Kampfschar sein, dem deutschen Volke ganz und gar ergeben, dem Führer in Treue dienend und innerlich erfüllt von dem Wesen des Sohnes Gottes!“

Spätestens mit dieser unmißverständlichen Veröffentlichung war die Isolierung Gustav v. Bodelschwinghs in Ravensberg und in ganz Westfalen besiegelt. Der Sturm der Entrüstung traf ihn unerwartet und nachhaltig. Verständnislos beklagt er noch nach Jahren, daß er „... von meiner Ravensberger Heimat in den Bann getan wurde. Nicht nur von den Presbyterien meiner eigenen früheren Kirchengemeinde und meiner Nachbargemeinde, sondern auch von der Pfarrkonferenz, der ich

viele Jahre lang gedient habe, ist mein Vergehen als ‚heimlich, unbrüderlich, ungehörig‘ und als ‚eine Verletzung des Evangeliums‘ usw. verurteilt worden.“²⁴ Auch letzte Freunde und langjährige Weggefährten gaben ihm eindeutig zu verstehen, daß sie nun nichts mehr verbinde, so der Betheler Anstaltspfarrer Ernst Kleßmann,²⁵ der umgehend aus Eckardtsheim reagierte:²⁶

„Zu dem Heft der ‚Kampfschar‘ ... muß ich Dir ein Wort sagen. Zunächst wollte ich schweigen trotz des großen Schmerzes, der mich nach sorgfältiger Durchsicht des Heftes bedrückt. Aber ich glaube, es ist ein Unrecht, in einer großen, schweren Stunde unseres Volkes und unserer Kirche zu einem geplanten neuen Angriff zu schweigen, zu dem ein unter GOTTES Wort zerbrochenes und getröstetes Herz wird sagen müssen: er geht in die Irre. (...) Es geschieht nicht aus dem Geist des Richtens, sondern aus der gewissen Erkenntnis, daß hier falsche Lehre, d. h. eine Botschaft, die dem Evangelium entgegen ist, verbreitet wird, daß unsere Kirche in den Abgründen der Schwärmerei versinken muß, wenn sie den klaren und festen Grund des Wortes GOTTES verläßt. Den Inhalt des Heftes kann ich nur als eine ‚hochtemperierte‘ Neufassung des D.C.-Programms bezeichnen, das sogar über die bisher amtlich bekannt gegebenen Ziele der D.C. noch hinausgeht, indem es der Sache nach so etwas wie eine Nationalkirche als Kampfziel aufstellt. (...) Da muß die Hl. Schrift, da müssen die Reformatoren schweigen, um die Täuschung kräftig zu machen, als gäbe es einen Zugang zum Evangelium unter Ausschaltung der Geschichte, in die sich GOTT ... eingelassen hat.

(...) Wer von dem gegenwärtigen Kampf um die Kirche spricht als von einem Zank, der sieht nicht, daß es hier um die letzte Frage geht, um die unverkürzte Geltung des Wortes, von dem allein die Kirche lebt, um die Entscheidung für den breiten oder den schmalen Weg. (...) Du wirst mich vielleicht ansehen als hoffnungslos dem ‚Pfarrergezänk‘ verfallen. Nun, ich lebe in der beständigen Uebung, auch die gegnerischen Brüder mit meiner Fürbitte zu umfassen, aber im Felde wird scharf geschossen, da muß ich wider sie streiten. Verzeih mir, wenn ich zu all den schweren Lasten, die auf Deinem Herzen und Deinem Leben liegen, nun noch etwas

²⁴ Wie Anm. 19.

²⁵ Bauks, wie Anm. 13, Nr. 3219; Kleßmann war von 1953–1964 Leiter des Katechetischen Amtes der EKvW.

²⁶ Bethel-Archiv, Best. 2/90-65 (Ernst Kleßmann an Gustav von Bodelschwingh vom 20. Oktober 1934).

hinzugetan habe. Ich grüße Dich in Ehrerbietung und brüderlichem Geist, aber ... in ganzer sachlicher Gegnerschaft.“

Sämtliche v. Bodelschwingschen Initiativen in dieser Richtung, auch die vom EOK geförderte des Predigerseminars, die bald folgen sollte, waren zwar in Westfalen, aber nicht mit Westfalen und für Westfalen ins Werk gesetzt, im Gegenteil: die Gemeinden und Pfarrer erkannten die Vorgänge in Dünne als Störfeuer und Ärgernis, als gegen Westfalen und gegen die Bekennende Kirche gerichtete Unternehmen.²⁷ Da die Vikarusbildung nach 1934 nicht mehr in Soest, sondern, quasi illegal, in den BK-Seminaren in Bielefeld-Sieker, in den Pfarrhäusern und Gemeindehäusern stattfand²⁸, da die Pfarrerschaft und die Gemeinden zumindest in Ostwestfalen so gut wie flächendeckend der Bekennenden Kirche verschrieben waren, die Presbyterien sich der geistlichen Leitung des Bruderrats unterstellt hatten, da die Bruderschaft Westfälischer Hilfsprediger und Vikare die junge Theologenschaft nach 1934 konstant und in ihrer Mehrzahl vereinte im gegen die D.C. gerichteten Kampf um die

²⁷ Thimme, wie Anm. 12. – Die Beurteilung der Aktivitäten in Dünne seitens des EOK war offenbar noch im Frühjahr 1937 unentschieden: „Jetzt geht es wieder um Dünne, wo sie ein Sammelvikariat und eine Laienschulungsstätte aufzun wollen, das eine unter der Leitung von Bartelheimer, das andere unter einem Studienrat Stock aus Berlin, der sich für diesen Zweck beurlauben lassen will. Am Sonntag war ich in Dünne, wo der ganze Kreis einschließlich G. von Bodelschwing beisammen war. Die Parole ist: „auflockern“. (...) Bisher hat das bei Evers und Söhngen wenig Freudigkeit geweckt. Kann man in Westfalen überhaupt noch ernsthaft dazwischen kommen? Tut man besser, Westfalen dem Präses zu überlassen und ihm damit auch zu überlassen, wie er mit Fiebig und den mancherlei Arten von DC fertig wird? Können wir es uns leisten, um des Dünner Unternehmens willen mit D. Koch in einen Konflikt hineinzukommen? So fragen sie, und ich kann ja nicht sagen, daß ihr Fragen ohne Grund sei.“ (Hymmen an Zoellner; Berlin, 20. April 1937, Ev. Zentralarchiv Berlin 628/127.) Am folgenden Tag fielen im LKA die Entscheidungen im Sinne Bartelheimers, der bald in der ravensbergischen Pfarrerschaft um Sympathie wirbt: „Bruder Stallmann und Bruder Bartelheimer waren am 11. Juni nachmittags bei mir, um über die Einrichtung eines Sammel-Vikariats in Dünne zu berichten und die Stellung der lutherischen Konferenz dazu zu erkunden. In Dünne wird nicht ein Prediger-Seminar, sondern ein Sammel-Vikariat ... errichtet. (...) Pastor G. von Bodelschwing und der Verein Heimstätte sind im übrigen in keiner Weise an dieser Arbeit beteiligt, sondern als Auftrag behält die Heimstätte nur die Siedlungsarbeit. Die Mittel für das Sammel-Vikariat stellt der E.O.K. zur Verfügung. Die Gelder, die früher für das pädagogische Seminar von Pastor Florin bereitgestellt wurden, sollen nun nach Dünne überwiesen werden. (...) Bruder Bartelheimer schien die Hoffnung eines Neuansatzes einer kirchlichen Entwicklung zu haben. Er und Bruder Stallmann betonten, daß sie Glieder der Bekennenden Kirche seien. Man wolle in Dünne theologisch arbeiten, und es Gott überlassen, wie sich das innerhalb der kirchlichen Lage auswirken werde.“ (Aktennotiz Pfr. Wörmann, am oder nach dem 11. Juni 1937, Bethel-Archiv 2/73 A-1.) Vgl. Anm. 67.

²⁸ H. Thimme, Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkampf 1933–1945, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 85/1991, S. 287–346.

Geltung von Schrift und Bekenntnis²⁹, konnte v. Bodelschwingh von keiner Seite her eine westfälische Unterstützung erwarten. Dennoch hat er diese immer wieder gesucht und offenbar zuversichtlich, wenngleich völlig realitätsfremd, für möglich gehalten. Als er Präses Koch (Bad Oeynhausen) und auch Superintendent Niemann (Herford) 1936 seine Gedanken hinsichtlich eines Sammelvikariates bzw. Predigerseminars vorzutrug, wurden seine Darlegungen zwar „entgegengenommen“, eine Zusammenarbeit hingegen versagt. So mußte der einsame Idealist „... zur Vermeidung fruchtloser Kämpfe ... aus eigener Verantwortung handeln“³⁰, ja er mißverstand den das Gespräch beendenden Kommentar des Präses Koch sogar als eine anerkennende, seinen Mut bewundernde „Freigabe“ zur Durchführung solcher Pläne: „Dann gehen Sie den gleichen Weg, wie Ihr Vater bei Aufrichtung der theologischen Schule: er fragte niemand.“³¹ –

²⁹ B. Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 2, Bielefeld 1974, bes. S. 306–318.

³⁰ Wie Anm. 19.

³¹ Ebd.; vgl. U. Rottschäfer, Friedrich von Bodelschwinghs Plan einer freien theologischen Fakultät, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 75/1982, S. 149–172. – Zur unmittelbaren Vorgeschichte des Sammelvikariats/Predigerseminars Dünne im Jahr 1936 hat Gustav v. Bodelschwingh dem Konsistorium Münster im Sommer 1937 einen ausführlichen Bericht verfaßt (LKArch. Bielefeld, Best. 0,0 neu Generalia C 3-32 I), dem wir entnehmen: „Im Januar 1936 bringt ein Brief des Generalsuperintendenten D. Zöllner, damals Vorsitzender des Reichskirchenausschusses, an den ihm befreundeten Superintendenten D. Johannsen in Barmen die Frage in neuen Fluß. Der Brief bringt zum Ausdruck, daß die besondere Sorge Zöllners der inneren Notlage vieler Kandidaten der Theologie gilt. Eine Besprechung G. v. Bodelschwinghs mit D. Johannsen ergibt, daß Johannsens körperlicher Zustand es ihm unmöglich macht, seinerseits bei der praktischen Lösung der Frage mitzuwirken. Dagegen ist Pastor Dr. Bartelheimer, Lüdenscheid, bereit, der Angelegenheit näherzutreten. Seine gründliche wissenschaftliche Vorbildung und seine Herkunft aus Minden-Ravensberg lassen ihn zur Leitung eines Sammelvikariats in Dünne als besonders geeignet erscheinen.“

Vorbesprechungen in Berlin zeigen, daß Dr. Bartelheimer bereits vom Oberkirchenrat zur Leitung eines Predigerseminars in Soest bestimmt und seine Bestätigung dem Minister vorgeschlagen ist. Ministerium und Oberkirchenrat aber erklären sich bereit, betreffs Bartelheimer zu Gunsten von Dünne zu entscheiden. Präses D. Koch erklärt sich im Anschluß an einen persönlichen Bericht G. v. Bodelschwinghs und später auch D. Bartelheimers mit dem Plane einverstanden. Bartelheimer stellt seinerseits die Bedingung, daß sich ihm in der Nähe von Dünne eine Gemeinde biete, von der aus er die Leitung des Sammelvikariats in Angriff nehmen kann, weil nur so eine allseitige Durchbildung der Vikare möglich erscheint. Pastor Multhaupt, Oberbauerschaft, macht darauf aufmerksam, daß Pastor Uppenbrock, Hagedorn, sich mit dem Gedanken der Pensionierung trage. Nach eingehenden Besprechungen Bodelschwinghs mit Uppenbrock wird ins Auge gefaßt, daß für den Fall ärztlicherseits dem Pensionierungsbedürfnis Uppenbrocks zugestimmt wird, Bartelheimer unter Zustimmung des Presbyteriums und Konsistoriums dem Presbyterium von Hagedorn als Nachfolger von Uppenbrock vorgeschlagen werden soll, dergestalt, daß Uppenbrock so lange als Hilfsprediger in Hagedorn verbleibt, bis für seinen Nachfolger und

Um der BK gezielt zu schaden und ihren bestimmenden Einfluß in Westfalen zu unterwandern, konnte sich die Berliner Kirchenbehörde keinen strategisch geeigneteren Ort als Dünne wünschen. Der geeignete Zeitpunkt, auf den seit drei Jahren gelegten Fundamenten aufzubauen

ihn geeignete Wohnmöglichkeiten geschaffen sind. Bis dahin sollen Bartelheimer und Familie in Dünne Wohnung nehmen. Präses und Superintendent erklären ihr Einverständnis und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung.

Durch Besprechungen Bartelheimers mit dem Vorstände der Lutherischen Konferenz in Minden-Ravensberg erweitert und verändert sich der Plan dahin, daß in Dünne statt eines Sammelvikariats ein Predigerseminar Minden-Ravensberg errichtet werden soll, zu dessen finanzieller Trägerschaft der Verein für Innere Mission in Betracht gezogen wird. Auch dieser Gedanke findet die Zustimmung von Präses D. Koch und Superintendent Niemann dergestalt, daß der Präses im Anschluß an einen ihm von D. Merz, Bethel, erstatteten Bericht auf Grund alter Beziehungen zu der Gemeinde Hagedorn und Pastor Uppenbrock die Verhandlungen mit dem Presbyterium in Hagedorn persönlich in die Hand zu nehmen wünscht. Eine Einigung aller in Frage kommender Instanzen – Präses, Superintendent, Konsistorium, Oberkirchenrat, Reichs- und Preußischer Kirchenausschuß, Ministerium – scheint gesichert zu sein.

Eine Besichtigung der Gebäude und Ländereien von Dünne durch einen Ausschuß des Vorstandes der Lutherischen Konferenz und des Vereins für Innere Mission zum Zwecke der Übernahme wird verabredet. Da wird am 21. August (sc.: 1936, d. V.) Gustav von Bodelschwingh unterrichtet über die von Dahlem für den 23. August angeordnete Kanzelverlesung. Am 21. und 22. August unternimmt Bodelschwingh alle in der kurzen Frist noch möglichen persönlichen Schritte, die Superintendenden von Minden-Ravensberg (Präses D. Koch weilt im Auslande) zu bewegen, von der Kanzelverkündigung abzusehen. Vergebens. Die Verlesung geschieht. Die Abhängigkeit Minden-Ravensbergs von der Dahlemer Leitung kommt damit zum Ausdruck. Sie würde sich auch auf das Seminar in Dünne erstrecken haben. Diese Abhängigkeit muß Bodelschwingh ablehnen.

Er macht Pastor Quistorp als Vorsitzendem der Lutherischen Konferenz entsprechende Mitteilung. Pastor Quistorp bittet, die Verhandlungen noch nicht abzubrechen, um wenigstens die Besichtigung von Dünne zur Durchführung zu bringen. Das geschieht Anfang September. Während der Besprechung in Dünne ergibt sich, daß auch Pastor Quistorp entgegen der Annahme Bodelschwinghs die Verlesung vollzogen hat. Damit fällt zunächst jede Möglichkeit, eine selbständige Haltung Minden-Ravensbergs Dahlem gegenüber zu erreichen. Bodelschwingh sieht sich vor die Entscheidung gestellt, sich Dahlem ein- bzw. unterzuordnen oder nicht. Die Entscheidung muß gegen Dahlem ausfallen.

Der Gedanke des Lutherischen Seminars Minden-Ravensberg ist damit vor der Hand unausführbar geworden. Der ursprüngliche Plan des Sammelvikariats tritt wieder in den Vordergrund, und zwar zunächst ohne neue Einbeziehung von Hagedorn und Bartelheimer, der seinerseits sich bereit erklärt, die vorläufige Leitung des Seminars in Soest zu übernehmen. Alle Instanzen einschl. Präses D. Koch und Superintendent Niemann bleiben darüber unterrichtet, daß der Plan des Sammelvikariats Dünne wieder aufgenommen ist und weitergeführt wird. (Zusammenkunft bei Präses D. Koch Dezember 1936). Zur Mitarbeit in der Leitung des Sammelvikariats wird unter Zustimmung von Pastor Wörmann (als Vertreter des abwesenden Pastor F. v. Bodelschwingh) Pastor Wilmans, Bethel, ins Auge gefaßt, der aber mit dem Augenblick der Auflösung des Reichskirchenausschusses und des Rücktritts von D. Zoellner den Zeitpunkt für die Aufrichtung des Sammelvikariats nicht mehr für gekommen und vor allem seine Übersiedlung nach Dünne noch nicht für möglich hält.

Zur Verhinderung des Zusammenbruchs des Reichskirchenausschusses und zur Stützung

und das seit langem verfolgte Projekt nun ausdrücklich zu unterstützen, war mit dem bewegenden Jahr 1937 gekommen.

III.

Mit dem Riß, der seit 1936 durch die Bekennende Kirche hindurchging, mit der von der Reichsregierung systematisch betriebenen neuheidnischen Propaganda gegen die Kirchen, mit dem unter der Parole „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ auch von der NSDAP aufwendig vorangetriebenen Kampf gegen das Christentum zogen zum Jahresbeginn 1937 dunkle Wolken, die für die verfolgte Kirche eine Zuspitzung ihrer bedrängten Lage ahnen ließen, am innen- und kirchenpolitischen Horizont auf. Die Kirchengemeinden stiegen geradezu sprunghaft in die Höhe. Nicht zuletzt durch exponierte Pfarrerpersönlichkeiten gelang es jedoch den ravensbergischen Kirchengemeinden,

D. Zoellners von Minden-Ravensberg aus haben bereits im Dezember 1936 Bemühungen G. v. Bodelschwings eingesetzt, und zwar im Anschluß an die Empfindungen eines nicht unbeträchtlichen Teiles von Minden-Ravensberger Pfarrern, daß die Abhängigkeit Minden-Ravensbergs von Dahlem für eine wirksame Stütze Zoellners verhängnisvoll sei. Wiederholte Besprechungen Bodelschwings mit Präses D. Koch zeigten, daß der Präses unterschütterlich an seinem Entschluß festhält, die Leitung der westfälischen und damit auch der Minden-Ravensberger Kirche nur in Abhängigkeit von Dahlem weiterzuführen. Sie zeigen aber gleichzeitig, daß der Präses persönliches Verständnis der Entschlossenheit Bodelschwings entgegenbringt, den – unabhängig von Dahlem – bezüglich der theologischen Ausbildung in Dünne eingeschlagenen Weg nicht aufzugeben. (...)

Nachdem alle Instanzen nicht nur unterrichtet sind, sondern auch ihre Zustimmung gegeben haben, die Durchführung lediglich an der Frage Dahlem scheitert, ist es in der Tat ein weiser Durchblick, in Zukunft Konflikte dadurch am ehesten zu vermeiden, daß alle Beteiligten von jetzt ab vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Darum ist auch irgend eine Verpflichtung, über das weitere Vorgehen die genannten Instanzen, insbesondere Präses D. Koch oder Superintendent Niemann auf dem laufenden zu halten, für G. v. Bodelschwing nicht einmal auch nur empfindungsweise in Betracht gekommen. So werden (sc.: nunmehr im Frühjahr/Sommer 1937, d. Verf.) die Wege abermals aufgenommen, die bereits im vorigen Jahre eingeschlagen und damals, wie gesagt, von allen Instanzen gebilligt sind. Weder bei dem Konsistorium noch dem Oberkirchenrat noch dem Ministerium wird erneute Einwilligung eingeholt, ebensowenig eine erneute Einbeziehung des Präses und des Superintendents in Erwägung gezogen. Es gilt zu handeln, ohne erneut zu fragen in einer Angelegenheit, der grundsätzlich bereits allseitige Zustimmung erteilt ist.“ – Der Bericht, von Konsistorialrat Stallmann und Oberkonsistorialrat Dr. Winckler (beide kommissarisch) am 17. Juli 1937 in Abschrift dem EOK zugeleitet, ist hier unter Fortlassung zahlreicher Unterstreichungen und mit mehrfachen orthographischen Korrekturen zitiert. Er ist insofern tendenziös, als er sich gegen Vorwürfe zur Wehr setzt, Präses D. Koch sei bei der Gründung des Predigerseminars Dünne übergangen worden, Superintendent Niemann sei nicht befragt worden, das Presbyterium Hagedorn habe ohne Unterrichtung des Superintendents auf sein Wahlrecht zugunsten des EOK verzichtet, die Gemeinde in Hagedorn sei deshalb „übrumpelt“ und über die Vorgänge beunruhigt. Gegenüber dem EOK bestätigt Stallmann immerhin, daß die zuständigen Stellen „...erst zu einem Zeitpunkt, als für eine Verhinderung des ganzen Unternehmens keine Möglichkeit mehr bestand“, von den Predigerseminar-Plänen in Kenntnis gesetzt worden seien (ebd.). Zu den Vorgängen im Frühsommer 1937 s. u. –

eine weithin geschlossene, sehr sensibel tätige Bekenntnisfront zu bewahren. Die Situation im Kirchenkreis Herford und die sich von Monat zu Monat, von Woche zu Woche überstürzenden Ereignisse können hier nur stichwortartig angedeutet und in aller Kürze skizziert werden.

Mitte Februar 1937 begann Reichsbischof Müller seine sechstägige Westfalenreise mit einer Auftaktrede im Bänder Stadtgarten, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Dünne.³² Am gleichen Tag (14. Februar) versammelt sich die Bekenntnisfront im Hiddenhauser Pfarrbezirk Oetinghausen, um mit Vorträgen und Flugblattverteilungen dem Neuheidentum zu wehren. Fortan tritt die Gestapo Bielefeld massiv in Aktion, veranlaßt schließlich am 4. März die Überwachung sämtlicher Gottesdienste und verfaßt detaillierte Monatsberichte über alle Maßnahmen gegen Geistliche³³, über Verstöße gegen das Sammlungsgesetz, über Verstöße gegen das „Heimtückegesetz“ oder Anordnungen zur Beflaggung der Kirchen und des Glockenläutens.³⁴ Als in den katholischen Kirchen Ravensbergs eine Enzyklika von Papst Pius XI. verlesen und anschließend öffentlich verteilt wird, kommt es zu Beschlagnahmungen und zahlreichen Festnahmen.³⁵ Die Berichte aller Amtsbürgermeister und Polizeistellen ringsum werten die Vorgänge als „hochverräterische Angriffe gegen den nationalsozialistischen Staat“. Im April und Mai gerät die Jugendarbeit der Evangelischen ins Visier, als die Kirchengemeinden Hiddenhausen, Enger, Spenge, Rödinghausen, Kirchlegern, Vlotho, Bünde, Hücker-Aschen und Wallenbrück gleichzeitig Kinder- und Jugendfreizeiten veranstalten, auf denen die Pastoren aktuell zu Kirche und Bekenntnis Stellung beziehen; wiederum geben die Amtsbürgermeister in ausführlichen Protokollen Bericht über Verlauf und Namen aller Teilnehmer.³⁶ Zahllose Predigtmitschriften liegen vom Mai 1937 vor (10. 5. Verbot der Sekte „Christliche Versammlung“ in Ennigloh; 16. 5. Pfingstgottesdienste; 23. 5. zum 50. Jahresfest der Bänder Jugendvereine auf Hof Busse in Südlengern; umfangreiche Stenogramm-Mitschriften aus Vlotho-ref. und Valdorf).³⁷

Auf Schritt und Tritt werden Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen, Amtshandlungen und Versammlungen von örtlichen Amtsperso-

³² N. Sahrhage, Bünde zwischen „Machtergreifung“ und Entnazifizierung, Bielefeld 1990, bes. S. 173–203; Ders., „Wir haben jetzt ein Reich und einen Führer, der sich Gott verantwortlich weiß.“ Die Rede des Reichsbischofs Ludwig Müller vom 14. Februar 1937 im Bänder Stadtgarten, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 79/1986, S. 311–316.

³³ Kommunalarchiv Herford, Kreisarchiv Best. A, Nr. 403.

³⁴ Regierung Minden, Spezialakte über Staat und Evangelische Kirche August 1937 bis August 1938, in: Staatsarchiv Detmold, Best. M 11 P, Akte 655.

³⁵ Wie Anm. 33.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

nen kontrolliert, von Mitgliedern der D.C. penibel beobachtet und von der Gestapo überwacht.

Gustav von Bodelschwinghs Sorge in diesen Wochen war, seiner oben beschriebenen Grundhaltung entsprechend, auf das Ganze des Volkes und der Kirche gerichtet. Ähnlich dem Reichskirchenminister Kerrl suchte er jede irgend nur erreichbare Möglichkeit zu nutzen, die eine Brücke zwischen Christentum und Nationalsozialismus, die eine Befriedung der starr verhärteten Fronten herbeiführen könnte; in ungebrochener, naiver Zusammensicht griff er schließlich nach Rücktritt des Reichskirchenausschusses mit einem „persönlichen und vertraulichen“ Rundbrief an alle ravenbergischen Pfarrer in die spürbar eskalierenden Entwicklungen erneut ein. Mit der von Hitler veranlaßten Ausschreibung einer Wahl zur Generalsynode der DEK war allerorts erbitterter Protest laut geworden, suchten die Gemeinden in Versammlungen und mit Flugblattaktionen die Durchführung zu boykottieren. Diese unheilvolle Lawine der Konfrontation aufzuhalten, erschien v. Bodelschwingh eine „Bedenkzeit“ geboten:³⁸

„Der Kirchenerlaß des Führers und Kanzlers und das, was voranging, hat zunächst die Wirkung gehabt, die Zerrissenheit unserer Kirche vollends an den Tag zu bringen. Es droht ein Wahlkampf, der bereits angefangen hat, die Seele unseres Volkes, insonderheit auch unserer Minden-Ravensberger Gemeinden, in der Tiefe zu zerwühlen ... Das Schlimmste aber ist, daß die Schuld an solchem Ausgang dem Staat und seinen Leitern zugeschoben werden würde, als wäre mit dem Wahlerlaß überhaupt nur bezweckt, den Zerfall der evangelischen Kirche vor aller Welt an den Tag zu bringen und diesen Zerfall endgültig werden zu lassen. Diese Verdächtigung darf nicht durchdringen ...

Gibt es aber noch irgend einen anderen Ausweg für Kirche und Staat, dieser Verflechtung zu entgehen, als daß der Staat ... die Festsetzung der Wahlordnung, des Wahltermins und die Durchführung der Wahl der Kirche allein überläßt? ... Was aber soll aus der Kirche werden, wenn der Staat sie sich selbst überläßt? ... Sollten wir nicht wenigstens noch einmal den Versuch einer Einigung machen?

Dann bedürften wir zur Durchführung eines solchen Versuches für ein halbes Jahr Kirchenfrieden. Ein halbes Jahr unsere Gemeinden verschont von allen Erörterungen und noch gefährlicheren Andeutungen auf der Kanzel und unter der Kanzel, die das

³⁸ Gustav v. Bodelschwingh, An meine Brüder im Amt von Minden-Ravensberg, Rundbrief vom 25. März 1937, Bethel-Archiv Best. 2/90-65.

kirchenpolitische Gebiet streifen. Ein halbes Jahr die Gestalt unseres Herrn Jesus Christus vor die Augen gestellt! (...)

Auf diese Weise könnte am Ende des halben Jahres ein einheitlicher Wahlvorschlag den Gliedern unserer Kirchengemeinden und auch dem Staat bekanntgegeben werden ...“

Nach wie vor stand ihm das Ziel einer konfessionsübergreifenden Nationalkirche vor Augen. Angesichts dieser „ernsten Verpflichtung, dem deutschen Volke eine einheitliche Kirche ... vollends erstehen zu lassen“, könnten doch alle „Fragen des Glaubens und des Bekenntnisses ... in ihrer trennenden Gewalt zurücktreten“. Als weiteres Argument für „ein halbes Jahr gemeinsamer Stille“ führt v. Bodelschwingh schließlich die Erkrankung seines Bruders Fritz in Bethel an, dem der Arzt „zunächst“ zwar gänzliche Ruhe verordnet habe, der jedoch nach Monaten durchaus „noch einmal beim Aufbau der Kirche mitwirken kann“. Der Rundbrief schließt mit der eindringlichen Bitte, Hitler vorbehaltlos zu vertrauen:

„Ist es nicht so, daß der Undank für das, was wir durch unsern Führer und Kanzler auf staatlichem Gebiet erlebt haben, den göttlichen Segen hemmt, den wir nahezu auf allen Gebieten unseres kirchlichen Lebens so schmerzlich vermissen müssen? Wir wollen Undank und Zweifel gegenüber unserm Führer und Kanzler in Dank und Vertrauen wandeln, damit sich der Segen Gottes uns wieder zukehrt und wir unter solchem Segen auch auf kirchlichem Gebiet der schmachvollen Uneinigkeit und Zerrissenheit entgehen.“

Über die Reaktion der Adressaten ist definitiv nichts bekannt; e silentio und angesichts des bald darauf Folgenden wird man annehmen dürfen, daß sie ausblieb. Über die einheitlich unbeirrte Haltung seiner Amtsbrüder nun wohl endgültig ohne Illusionen, suchte v. Bodelschwingh jetzt nach anderen Wegen zum Ziel. Seine seit Jahren unablässig vorgetragene, unveränderte Grundthese von der „tiefgreifenden Entfremdung“ zwischen Pastorenschaft als „verkopften, verwissenschaftlichten Akademikern“ und Gemeinden als „schlichtem, redlich arbeitendem Bauernvolk“ hielt ihn in der festen Überzeugung gefangen, die Bekenkende Kirche habe in der Breite der Gemeinden keinen Rückhalt: warum also sich diesen unter Ignorierung der Presbyterien nicht direkt zuwenden? Willkommen Gelegenheit dazu bot ihm die Tradition der Missionsfeste, wie sie in einigen Gemeinden alljährlich im Frühjahr stattfanden. Fünf Wochen vor dem Zentralfest in Bünde, das für den 7. Juli in Aussicht stand, bildete das Stift Quernheimer Missionsfest einen traditionellen

Anziehungspunkt für Gemeindeglieder aus umliegenden Dörfern; dieses war auf den 30. Mai terminiert.

Gemeinsam mit dem kommissarischen Konsistorialrat Martin Stallmann³⁹ aus Münster, gebürtig aus der Nachbargemeinde Börninghausen, sowie mit dem just in jenen Wochen aus Posen ausgewiesenen Missionshaus-Pfarrer Heinrich Grothaus⁴⁰, gebürtig aus der Nachbargemeinde Ostkilver/Rödinghausen, betrieb v. Bodelschwingh in Eile alle nötigen Vorbereitungen. Ihr Plan konnte genial erscheinen: hatte für den Missionsvortrag (am Nachmittag) bereits Missionar Wullenkord zugesagt, so sollte der für gewöhnlich großen Zulauf findende Missionsgottesdienst (am Vormittag) von Pastor Grothaus gehalten werden; zeitlich genau parallel dazu wollte man die Gemeindeglieder jedoch in die v. Bodelschwingsche Heimstätte in Dünne, die nun als „Haus für volksskirchliche Arbeit“ propagiert wurde, zu einer Vortragsversammlung mit Gustav v. Bodelschwingh einladen. Würde die „Einstimmung“ auf letzterer Veranstaltung gewiß ohne die Befürchtung eines Ekklats gelingen, so hatte man zugleich auch den Missionsgottesdienst für sich vereinnahmt.

Die Presbyterien blieben lange Zeit arglos. Erst als Grothaus, der weithin zwar unbekannte⁴¹, als gebürtiger Ravensberger jedoch mit Vertrauensvorschuß kommende Prediger des Missionsfestes unmittelbar in den Tagen vor dem 30. Mai persönlich in den Gemeinden dazu aufrief, nicht zum Missionsfest zu kommen, vielmehr der Einladung nach Dünne zu folgen, war man dort ebenso plötzlich alarmiert wie fassungslos! Das unmittelbar betroffene Presbyterium Stift Quernheim kam, obwohl alle Weichen gestellt waren, zu einer Sondersitzung zusammen und gab seiner Empörung Ausdruck:⁴²

„Das Presbyterium der ev.-luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim protestiert entschieden gegen die Abhaltung der Versammlung im Heimathaus in Dünnerholz, zu der Herr Pastor Grothaus auch in unserer Gemeinde eingeladen hat. Und zwar richtet sich unser Protest einmal dagegen, daß die Versammlung, die nach den Äußerungen des Einladenden offenbar kirchenpolitischen Charakter haben soll, in die Zeit des Hauptgottesdienstes (sc.: beim Missionsfest, d. V.) fällt. Dies ist in unserer Gegend ein unerhörter Fall ...

³⁹ Bauks, wie Anm. 13, Nr. 6013.

⁴⁰ Bauks, wie Anm. 13, Nr. 2140.

⁴¹ Grothaus war seit 1910 nicht mehr in der Heimat, seit 1919 in Posen, dort seit 1922 Pfarrer.

⁴² Das Presbyterium Stift Quernheim an Pastor G. von Bodelschwingh, Brief vom 26. 5. 1937, Archiv der Kirchengemeinde Stift Quernheim, Depos. Landeskirchenarchiv Bielefeld, Best. 4/23, Akte 1.8e; daraus die folgenden Zitate.

Zum andern protestieren wir dagegen, daß dadurch unter der Losung ‚Beilegung des Kirchenkampfes‘ nur neuer Streit in unsere verhältnismäßig recht geschlossene Gemeinde getragen wird; daß der Kampf, den wir als bekennnistreue Gemeinde bisher geführt haben, dadurch erschwert und für verkehrt erklärt werden wird ...

Zu Ihrem Vorgehen können wir keine Nötigung von der Heiligen Schrift aus erkennen, sehen vielmehr in der versuchten Durchlöcherung der Front der bekennenden Kirche, besonders im gegenwärtigen Augenblick, eine Gefährdung des Evangeliums ...“

Da „die mit der Predigt von Pastor Grothaus gegebene persönliche Verbindung dieses gesegneten Festes (sc.: des Missionsfestes, d. V.) mit der Versammlung in Dünnerholz dem ersteren schaden könnte“, erwartete das Presbyterium, „von der geplanten Versammlung und dem ganzen damit verbundenen Vorgehen Abstand zu nehmen“ – ein freilich vergeblicher Protestlauf.

Beide Veranstaltungen fanden statt wie vorbereitet. Das Schreiben des Presbyteriums blieb unbeantwortet. Ein Zusammentreffen des Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Vethake mit v. Bodelschwingh, bei dem dieser sich mündlich zu rechtfertigen versuchte, zeigte noch nach Wochen, wie verbittert man einander war. In einem weiteren Brief des Presbyteriums bestätigte Vethake, daß die lokale Kampagne gegen die Bekennende Kirche die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt hatte:⁴³

„Es ist bezeichnend genug, daß Anhänger Rosenbergs das Missionsfest als besonders befriedigend bezeichnet haben, woran Missionar Wullenkord ganz gewiß unschuldig ist.“

Der ravenbergischen BK wurde bewußt, daß den seit drei Jahren eher harmlosen, weil stets erfolglosen Aktivitäten in Dünne nunmehr eine neue, gezielt auf die Gemeinden gerichtete Offensive folgte, deren kirchenpolitische Absicht klar war:

„... da Ihr (sc.: v. Bodelschwinghs, d. V.) Name und Ihre Siedlung in Dünnerholz ... eine ganz bestimmte kirchenpolitische Losung verkörpern, die freilich der bekennenden Kirche entschieden zuwider läuft (und) Herr Pastor Grothaus in seiner Predigt auf dem Quernheimer Missionsfest deutlich eine ähnliche, auf das Vernebeln der wirklichen religiösen Lage unseres Volkes eingestellte Haltung durchblicken ließ.“

⁴³ Das Presbyterium Stift Quernheim an Pastor G. von Bodelschwingh, Brief vom 22. Juni 1937, Gemeindearchiv, wie Anm. 42; daraus alle folgenden Zitate.

Zwar blieben die Einzelheiten jener „... neuen kirchenpolitischen Front, die Sie aufzubauen suchen“, noch undeutlich, über zwei Tatsachen hingegen bestand kein Zweifel: v. Bodelschwingh hatte, von der innen- und kirchenpolitischen Verhärtung begünstigt, einflußreiche Gönner in Münster und Berlin gefunden. Und: gemeinsam sollte nun, anstatt ohne Aussicht auf Erfolg gegen den Bruderrat, gegen Presbyterien und Gemeindepastoren zu wirken, die Bekennende Kirche dort unterwandert werden, wo ihr Einfluß bislang nahezu ungestört und darum so effektiv gewesen war: in den Familien, in den Gemeinden, sehr bald auch in den BK-Sammelvikariaten. Offensichtlich hatte v. Bodelschwingh „... sich durch den Aufruf zu der neuen Frontbildung von der Bekenntniskirche getrennt, ja, den Kampf gegen sie aufgenommen“.⁴⁴ Als pastor loci macht Vethake ihm, ebenso wie Stallmann, zum Vorwurf, daß beide „... unsere Gemeinde, deren Stellung Ihnen bekannt war, wie selbstverständlich in Ihre Pläne bezüglich des ‚Hauses für volkskirchliche Arbeit‘ aufgenommen haben, wie die Äußerung Herrn Konsistorialrats Stallmann, aber auch die Ihre klar beweist.“ Er besteht darauf, „... die gewissensmäßige Haltung einer Minden-Ravensberger Gemeinde und ihres Presbyteriums“ unangetastet zu lassen und zu achten, anstatt „... daß Sie als Außenstehender sich meinen einfach darüber hinwegsetzen zu können“.⁴⁵

Zur gleichen Zeit waren die Vorbereitungen, die westfälischen BK-Sammelvikariate in Dortmund und Bielefeld-Sieker durch ein nationalsozialistisch ausgerichtetes in Dünne abzulösen, bereits umfänglich begonnen und weit gediehen. Für den 27. Juni war Pfarrer Dr. Wilhelm Bartelheimer⁴⁶, ebenfalls (wie Grothaus) Landwirtssohn aus Ostkilver/Rödinghausen und erst seit einigen Wochen kommissarischer Leiter des Predigerseminars in Soest, zur Probepredigt ins Dünne benachbarte Hagedorn beordert worden. Nicht die ihm dort in Aussicht gestellte Pfarrstelle, sondern die Leitung des Predigerseminars in Dünne, die ihm der EOK zum 15. August übertrug, war der eigentliche Zweck seines Wechsels nach Ostwestfalen. Auf kürzestem formalem Weg erfolgte bereits Mitte Juli 1937 seine Einführung als Gemeindepfarrer. Die jahrelange Bekanntschaft, ja sogar Zusammenarbeit mit Stallmann, der seinen Einfluß in Münster und Berlin entsprechend geltend machte, verschaffte seinem Kommen freie Bahn. Vergeblich hatte sich Superintendent Arning (Lüdenscheid) darum bemüht, Bartelheimer von seinem Schritt abzuhalten. Wohl in der Erkenntnis, die höheren Orts beschlos-

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Bauks, wie Anm. 13, Nr. 255; zu den Vorbereitungen der Gründung in Dünne vgl. Anm. 31.

sene Aktion nicht aufhalten zu können, drängte er Bartelheimer zuletzt verärgert, „der armen Gemeinde Lüdenscheid nicht länger auf der Tasche zu liegen“. Dieser versprach ihm daraufhin nicht nur ironisch, bis zum Umzug nach Hagedorn Mitte Juli „sehr lieb und artig“ zu sein, um den „Zorn etwas besänftigen zu können“⁴⁷; Arning brauche sich auch „... wegen der Freigabe meiner Stelle ... bestimmt keine Sorgen zu machen“, Bartelheimer sei gern bereit, beim EOK in Berlin „die Sache zu beschleunigen“.⁴⁸

IV.

„Wes Geistes Kind“ die Planer des Predigerseminars Dünne gewesen sind, kann nach allen bis hierher gelieferten und belegten Fakten nicht länger strittig sein. An ihren Beweggründen, an ihrer zuletzt „ferngesteuerten“ Vorgehensweise, an ihrem nationalsozialistischen Eifer und ihrer Kampfansage an die Bekenkende Kirche kann nach Lage aller vorliegenden Quellendokumente nicht der geringste Zweifel bestehen. Wir haben im folgenden nach dem weiteren Einfluß v. Bodelschwings, nach der seltsamen Rolle Aeberts, nach der intendierten Programmatik des Predigerseminars und nach dem allein auf die Anfangsphase beschränkten Interesse der Gestapo an dieser Einrichtung zu fragen.

Griegers Hinweise zu den Anfängen des Seminarbetriebs (wie auch jene, die sich auf spätere Zeiten, mindestens erst auf das Jahr 1938 beziehen) enthalten einige durchaus interessante Einzelheiten, um so mehr, da sie fehlende sonstige Quellen ersetzen müssen. Danach begann, nach einer kleinen „Pioniergruppe“, die sich schon im August einfand, der eigentliche Seminarbetrieb in Dünne wohl erst mit dem Wintersemester 1937/38. Ohne die Gründe zu reflektieren, bestätigt Grieger sodann, daß sich die Kandidaten in Dünne, bis auf (nach vager Erinnerung) ganz vereinzelte Ausnahmen, nicht aus der westfälischen Kirchenprovinz rekrutierten. Sechs Schlesier bildeten den Anfang, Sachsen und Brandenburger füllten die Reihen in den darauffolgenden Semestern auf. „Die Bekenkende Kirche sah Dünne vom ersten Tag an als Außenimport, als Fremdkörper in Westfalen, als ein vom EOK im Zentrum des theologischen Widerstandes installiertes Störfeuer.“⁴⁹ Die Erinnerungen und Wertungen der Zeitzeugen lassen sich zu diesem Aspekt einander mühelos zuordnen. Dabei bleibt, wohlgemerkt, das theologische Selbstverständnis der ihr Vikariat in Dünne absolvierenden Vikare, zumindest jener ersten Semester, sowohl in den Ausführungen der Festschrift als

⁴⁷ Brief Dr. Bartelheimer vom 21. Juni 1937 aus Soest (Briefkopf Predigerseminar) an Superintendent Arning, Lüdenscheid (Fr. W. Bauks, Münster, an den Verf.).

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Wie Anm. 12.

auch seitens anderer Zeitzeugen, nicht zuletzt in diesem Aufsatz ausdrücklich unangetastet! Gegenstand einer historischen Bewertung soll nicht ihre Person und individuelle Haltung, sehr wohl aber ihre kirchenpolitische Funktionalisierung sein: „Die wurden von weither aus den Ostprovinzen hierher dirigiert, meist wohl ohne zu wissen, wie sie der EOK als Manövriermasse benutzte. Die ließen das ahnungslos mit sich machen, in Treu und Glauben, und Griegers Aufsatz zeigt ja, daß sie Dünne nicht als kirchenpolitische Erscheinung erkannten.“⁵⁰

Mit wachsendem Ausmaß der gegen die Kirche gerichteten Verfolgungswelle wuchs zugleich auch die geistliche Kraft der ravenbergischen Bekenntnisgemeinde. Am 15. August 1937 hielten zahlreiche Gemeinden Bittgottesdienste für inhaftierte BK-Leute, insbesondere für Martin Niemöller und viele andere Amtsträger. Auf Anweisung der Gestapo wurden die bei dieser Gelegenheit zusammengelegten Notopfer-Kollekten, nicht selten hohe Beträge, beschlagnahmt und detaillierte Mitschriften von Predigten und Gebeten angefertigt, dazu auch Persönlichkeitsprofile und Berichte zum politischen Standort nahezu aller ravenbergischen Gemeindepfarrer.⁵¹ Zwei Wochen später, noch im August, gab der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, das Signal zum entscheidenden Schlag gegen die Einrichtungen der BK: er ordnete per Erlaß an, daß „die von den Organen der sogenannten Bekennenden Kirche errichteten Ersatzhochschulen, Arbeitsgemeinschaften und die Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter aufgelöst und sämtliche von ihnen veranstalteten theologischen Kurse und Freizeiten verboten“ werden müssen.⁵² Die Durchführung, die den Gestapo-Ämtern in der Provinz oblag, erstreckte sich bis in den Spätherbst.⁵³

Vor diesem Hintergrund ist der mehrfach genannte Aebert-Aufsatz⁵⁴ zu analysieren. Er ist, in offensichtlicher Reaktion auf den Himmler-Erlaß, im September verfaßt und im Oktober veröffentlicht worden. Über weite Strecken enthält er, z. T. in langen Passagen wörtlicher Zitate, das Gedankengut der v. Bodelschwinghschen Aufrufe des Jahres 1934 (Entfremdung zwischen Kirche und Volk, höchst widerstrebend folgen die Gemeinden – wo überhaupt – den Theologen, theologische Sprachverwirrung, Beschreibung des Areals in Dünne mit Häusern, Gärten, Einsamkeit). Auffällig und bezeichnend ist jedoch, daß weder Leiter noch Dozenten noch der Initiator des Dünner Predigerseminars,

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Wie Anm. 33.

⁵² B. Hey, wie Anm. 29, S. 313.

⁵³ Das BK-Seminar Bielefeld wurde am 9. November 1937 von der Gestapo geschlossen, das BK-Seminar Dortmund am 11. Dezember; vgl. in der Festschrift (wie Anm. 1) S. 116–122.

⁵⁴ Wie Anm. 10.

vielmehr ein soeben eingetretener Vikar als Autor auftritt. Gustav v. Bodelschwingh, der im September (bis in den Oktober hinein) krank zu Bett lag, hatte das Feld zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig den Pfarrern Stallmann und Bartelheimer überlassen, die Aebert, der die Programmatik des Seminarbetriebs nicht konzipiert haben kann, lediglich als ihren Sprecher fungieren lassen.

Da Aebert das im Blick auf die überwachenden Staatsorgane entscheidende Bekenntnis zum Nationalsozialismus⁵⁵ nicht in der nötigen Klarheit herausstellt, tritt Pastor Martin Stallmann seinem Schüler in gleicher Zeitschrift hilfreich zur Seite: „In dem alten Lehrplan für die Predigerseminare steht noch die aus einer vergangenen Epoche liberalen Zeitverständnisses stammende Fachbezeichnung ‚geistige Strömungen der Gegenwart‘. In Dünne wird darunter heute bewußt nicht das unverbindliche, ‚strömende‘ geistige Leben, sondern die verbindliche nationalsozialistische Weltanschauung ... verstanden.“⁵⁶ Stallmann bestreitet zwar einen Zusammenhang der Arbeit in Dünne mit kirchenpolitischen Entscheidungen, betont jedoch zugleich, „daß es sich in Dünne nicht um ein Zurückziehen aus der Front handelt“.⁵⁷

Als „das eigentlich Neue im Predigerseminar Dünne“ stellte Aebert in drei Schwerpunkten den Versuch heraus, den Theologen seine Stellung im Volk wieder recht stark erleben zu lassen: 1) die Landarbeit, das Helfen bei der Kartoffel- und Rübenenernte, die Gartenarbeit, den Bau neuer Lehmhäuser; 2) die Kombination des „Predigerseminars“ mit dem Projekt „Haus für volkskirchliche Arbeit“ als einer Begegnungsstätte „all der verschiedenen Stände und Berufe des Landes“; 3) die „starke Betonung und Pflege der religionspädagogischen Ausbildung“ durch Hospitation der Vikare in den Schulen der Umgebung. Zu Recht macht Grieger hierzu auf die Unterscheidung von beabsichtigter und tatsächlich verwirklichter Konzeption aufmerksam.

⁵⁵ Noch 1937 war die grundsätzliche Zustimmung zum Nationalsozialismus, zum autoritären Staat und zur Person Hitlers auch aus den Reihen der BK-Mitglieder durchaus nicht ungewöhnlich. So äußerte sich z. B. Georg Merz, wenngleich klar differenzierend: „Damit nämlich, daß man in Deutschland sagt: wir wünschen Reichskirche, evangelisches Bekenntnis und Treue zu Adolf Hitler, ist schon rein gar nichts gesagt; denn darüber ist ja der Kirchenkampf entstanden, daß sich unter Reichskirche, Bekenntniskirche, Wort Gottes, Treue zu Adolf Hitler jeder etwas anderes vorstellte. (...) Vielleicht kann dann auch ein Mann wie Sie zeigen, warum wir nicht von der Treue zu Adolf Hitler wegen seiner geschichtlichen Sendung sprechen, sondern weil wir in ihm den ehren und achten, dem Gott der Herr die goldene Kette des Herrn und Gebieters in Deutschland gegeben hat.“ (Merz an Dr. Wichern; Bethel, 13. April 1937, Bethel-Archiv 2/39–134).

⁵⁶ M. Stallmann, (Nachwort zum Aufsatz Aebert, ohne Titel) in: Das Evangelische Westfalen. Blätter für den Dienst an der Gemeinde, hrsg. vom Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe, 14. Jg. Nr. 10, Oktoberheft 1937, S. 143.

⁵⁷ Ebd.

Schon im Sommer 1937 hatte Gustav v. Bodelschwingh seinen Wohnsitz von Dünne in sein im Wald des Wiehengebirges gelegenes Berghaus in Oberbauerschaft verlegt. Von dort aus widmete er sich zusammen mit Pastor Grothaus sowie den kreispolitischen Mandatsträgern v. Ledebur und v. Borries ganz der Laienbewegung „Christliche Kampfschar“ und ihrem Dünner „Haus für volksskirchliche Arbeit“, einem Parallelprojekt des Predigerseminars an gleichem Ort, jedoch mit anderer Zielgruppe. Dabei wußte v. Bodelschwingh die beiden einflußreichen Politiker durchaus als Fürsprecher für das Predigerseminar und die dort Verantwortlichen zu gewinnen.

Zeitgleich mit den Veröffentlichungen Aeberts und Stallmanns trug v. Bodelschwingh dem Mindener Oberregierungsrat und stark in der Westfälischen D.C. engagierten Prof. Karl Wentz, in der Weimarer Zeit Schulaufsichtsbeamter der Regierung und ihm aus Zeiten der Lehmbau-schule her verbunden, seine Empörung darüber vor, daß den Kandidaten jegliches Hospitieren in den Schulen der Umgebung verweigert, auch den Lehrern eine Aussprache mit den Vikaren des Predigerseminars versagt sei. Wentz empfahl ihm, den Regierungspräsidenten Freiherrn v. Oeynhausen persönlich in der Sache einzuschalten. Eine Woche darauf, am 27. Oktober 1937, wurden die Dünner Dozenten Stallmann und Dr. Stock in gleicher Angelegenheit bei Landrat v. Borries in Lübbecke vorstellig. Ihm hatte v. Bodelschwingh bereits die Aufsätze Aeberts und Stallmanns übersandt und gebeten, er möge damit den Regierungspräsidenten entsprechend ins Bild setzen, daß der Himmeler-Erlaß sich ja nicht auf das Predigerseminar Dünne beziehen könne, also eine Schließung durch die Gestapo hier nicht erfolgen dürfe. Von Borries kannte das Predigerseminar längst aus eigener Anschauung, er hatte es bereits im Sommer zusammen mit seiner Frau besucht. So bescheinigte er dem Regierungspräsidenten umgehend und

„... ohne Einschränkung, ... daß das, was in dem Aufsatz über die Ausrichtung der Arbeit, insbesondere die Fernhaltung von den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen und das *unbedingte Hineinstellen in die nationalsozialistische Weltanschauung* gesagt ist, nicht nur Worte sind, sondern daß die Taten dem durchaus entsprechen.“⁵⁸

⁵⁸ Landrat von Borries an Regierungspräsident Freiherr von Oeynhausen, Brief vom 29. Oktober 1937, Staatsarchiv Detmold (wie Anm. 34), S. 108/109 (Hervorhebung vom Verfasser). – Regierungspräsident Adolf Frh. v. Oeynhausen (1877–1953) verdankte sein Amt „... ohne Zweifel seinen freundschaftlichen Beziehungen zu Hitler und anderen Nazigrößen. So wohnte Hitler während des lippischen Landtagswahlkampfes (Anfang Januar 1933) auf Schloß Grevenburg, dem Familienbesitz von Oeynhausens.“ (Ernst Siemer, 175 Jahre alt – Bezirksregierung in Ostwestfalen 1816–1991, Detmold 1991, S. 150.) In den Jahren nach 1933 kam es „... zu einer Entfremdung zwischen v. Oeynhausen und der Partei, die vor allem

Die Fürsprache des Landrats galt nicht allein der Beendigung der auch von Grieger erwähnten Observation durch die Bielefelder Gestapo, sondern darüberhinaus auch der Bemühung,

„... daß ein solches Unternehmen von allen ... nach Möglichkeit gefördert werden müßte. Ich sehe demgegenüber auch keinerlei Bedenken, weil dieses Predigerseminar ja *vom Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet ist*, also auch amtlich zu Recht besteht. Es darf nicht etwa mit Einrichtungen der Bruderräte oder dgl. verwechselt oder zusammengeworfen werden.“⁵⁹

In den Befragungen durch die Gestapo hatte Dr. Stock sich offensichtlich ungeschickt verhalten und dadurch unglücklicherweise einen schon viel eher möglich gewesenenen „Freibrief“ für das Predigerseminar Dünne verzögert. In einem Aktenvermerk notierte sich dazu Prof. Wentz:

„Pastor Gustav v. Bodelschwingh war heute bei mir. Er gab die von Dr. Stock gemachten Fehler zu, wollte ... es aber als Versäumnis angesehen wissen, worauf ich ihm unter Darlegung der ganzen Zusammenhänge erklärte, daß ich diese milde Auffassung nur schwer teilen könne, wofür er Verständnis hatte. Das Verhältnis zwischen dem Predigerseminar und ihm scheint nur sehr lose zu sein, so daß der Gedanke erörtert wurde, ob nicht eine völlige Trennung angebracht sei.“⁶⁰

Die Zeit eilte. Auch Grieger deutet die Ungewißheit der Atmosphäre während des Oktobers 1937 an.

Der dritte von Aebert herausgestellte Ausbildungsschwerpunkt, die Hospitation in Schulklassen, hatte sich durch standhafte Verweigerung sämtlicher Lehrer längst als undurchführbar erwiesen, woran auch ein

durch die Haltung in der Kirchenfrage ausgelöst wird“ (ebd., S. 151). Gegen ein weiteres Verbleiben v. Oeynhausens in Minden erhob Gauleiter Dr. Meyer (Oberpräsident) schwere Bedenken, obwohl er „... ihn als Menschen und verdienstvollen Kämpfer der NSDAP sehr schätze“ (ebd.). Diese Auseinandersetzungen führten schließlich zur Versetzung v. Oeynhausens in den Ruhestand zum 1. Juli 1943 (Bundesarchiv Koblenz R 18/5523, Personalakten im Staatsarchiv Detmold Pr Pers II Nr. 937).

⁵⁹ Wie Anm. 34, S. 108/109.

⁶⁰ Ebd., S. 114. – Aus der Sicht Stallmanns und Bartelheimers war die Trennung von Gustav von Bodelschwingh offensichtlich schon konkret anvisiert. Im Anschluß an eine Aussprache mit Ernst Wilm bestätigte dieser in einem Brief an Bartelheimer: „... daß es allerdings von entscheidender Bedeutung ist, daß Ihr die ganze Angelegenheit von G. v. B. losgelöst habt. Ich wünsche Euch nur, daß sich das auch praktisch auswirkt und daß es nicht entweder doch zu einer dauernden Einflußnahme von G. v. B. oder zu einem Krach mit ihm kommt. Letzteres wäre dann aber immer noch besser als Ersteres. Ich halte es für wichtig, daß dieser Punkt nicht nur ernsthaft in Erscheinung tritt, sondern auch deutlich gesagt wird. Denn G. v. B. hat unter uns jedlichen Kredit verloren.“ (Wilm an Bartelheimer, Mennighüffen, 15. Juni 1937; Bethel-Archiv 2/73 A-1.) Zu Wilms weiterer Beurteilung und Haltung gegenüber Dünne (nach 1939) siehe unten (Anm. 67).

empörtes Gesuch des Landrats v. Borries an den Regierungspräsidenten nichts zu ändern vermochte. Aber angesichts der gezielten Mobilisierung der Gestapo gegen die BK war das eilige Bemühen um den – letztlich selbstverständlichen, jedoch nirgendwo amtlich fixierten – Schutz dieser neuen Einrichtung vorrangig. Sowohl v. Bodelschwingh als auch Dr. Stock bestürmten darum bis in die ersten Novembertage hinein das Mindener Regierungspräsidialbüro mit Gesuchen, den stets verreisten Regierungspräsidenten persönlich sprechen zu können. Endlich sollte es ihnen, natürlich mit sofortigem Erfolg, am späten Nachmittag des 15. Novembers gelingen. Vorsorglich hatte Studienrat Dr. Stock, wie schon Landrat v. Borries etliche Tage zuvor, Frh. v. Oeynhausen die beiden Aebert/Stallmann-Aufsätze seinerseits zugeschickt, worauf dieser nun umgehend das entscheidende politische Placet für die Staatspolizeistelle Bielefeld verfaßt. Da „kein Anlaß besteht, gegen das Predigerseminar in Dünne anzugehen, da es nicht als eine Einrichtung der Bekenntnis-Kirche anzusehen ist“, kann die Gestapo Bielefeld ihm am 23. November verbindlich bestätigen, daß das Predigerseminar Dünne von der Durchführung des Himmler-Erlasses unberührt bleibt und der besonderen Obhut des Landrats anempfohlen wird.⁶¹ Wenngleich eine polizeiliche Schließung (wie in Dortmund und Bielefeld) für Dünne niemals aktuell war, ließ es sich nun mit amtlichem Schutzbrief doch beruhigter leben. Jetzt konnten getrost die letzten Koffer der Kandidaten ausgepackt werden: der Weg für einen vierjährigen Betrieb (bis zur Einberufung Dr. Bartelheimers 1942) war dieser Einrichtung mit „Brief und Siegel“ freigemacht.

V.

Für Gustav v. Bodelschwingh wurde das 1937 bezogene Haus in Oberbauerschaft bereits nach einem Jahr lediglich zum Zweitwohnsitz, in den er die Vikare aus Dünne einlud, sobald er, selten genug, in Westfalen „zu Besuch“ war. Denn von 1938 bis 1941 lebte und arbeitete er, erneut „große Ideen“ verfolgend, in Berlin und im Warthegau, unter den vertriebenen Wolhyniern und Bessarabiern in Posen. Im Mai 1939 kaufte er zusammen mit seiner Frau in einer Gartenkolonie in Berlin-Friedrichsfelde ein kleines Laubenhaus, um „den verbitterten Laubenbesitzern (zu) helfen, eigenes Land zu bekommen, um nicht immer wieder aus ihren grünenden Gärten vertrieben zu werden“.⁶² Als „Einer der Ihren“ bestellte er während des ganzen Sommers seinen Schrebergarten, bewohnte sein Häuschen darin, verhandelte mit den umliegen-

⁶¹ Ebd., S. 113 und 118.

⁶² Bethel-Archiv, Bestand 2/90-64 („Fortsetzung über Lebens- und Arbeitsgang des Gustav von Bodelschwingh von 1923–1944“, S. 1).

den Landbesitzern und knüpfte Kontakte zu den zuständigen Ministerien, sah sich zugleich aber auch als „Stütze der ratlosen Kirchenregierung“⁶³. Sein Offener Brief an Präses Koch und alle ravenbergischen Pastoren, der, im Herbst des Vorjahres verfaßt, noch nicht seinen letzten Versuch zur bruchlosen Versöhnung der Bekennenden Kirche mit dem Nationalsozialismus darstellte, fand bereits Erwähnung. Inzwischen hatte Hitler den Krieg gegen Polen ausgerufen; das entfachte Feuer griff schnell und verheerend über alle Grenzen hinweg um sich. Gustav v. Bodelschwingh, einsamer denn je, sah darin die gerechte Strafe Gottes für allen „Streit“ innerhalb seiner evangelischen Kirche, somit „den tiefsten Sinn des furchtbaren Krieges“ darin, „daß Gott den durch die Demokratie verdorbenen Geist wieder erneuern will“. So ließ er im Dezember 1939 aus Berlin-Friedrichsfeld einen Rundbrief „An die Freunde des Vereins ‚Heimstätte‘ Dünne“ herausgehen, worin er Gedanken des einst mit seinem Vater befreundeten Erfinders der modernen Lokomotive, Schmidt, aufnimmt und sie auf die aktuelle Lage um Kirche und Staat bezieht:

„Gott regiert Himmel und Erde nach sittlichen Gesetzen. (...) Die sittliche Schwäche der führenden Kreise ist immer die Ursache aller Niederlagen und Revolutionen gewesen. Die entheiligte, kraftlose Christenheit wurde die Ursache des ungerechten, grausamen Weltkrieges. Die Einzelbekehrung und die Liebestätigkeit und Massenverbreitung von Bibeln und christlichen Blättern und die Organisationen gegen die soziale Gefahr und die Haarspaltereien der Theologen hielt man für viel wichtiger als den dauernden Kampf in der Kraft Gottes gegen die himmelschreienden feinen und groben Lügen in Kirche und Staat.

(...) Die tiefste Schuld aber an dem geistlichen, politischen und finanziellen Zusammenbruch der Welt hat die deutsche evangelische lutherische Kirche. (...) Wir bekommen die Gnade der Demütigung und Läuterung, die Feinde aber die Strafe der Verblendung, weil sie, wie die Juden das Verbrechen an Christus, ihr Verbrechen an Deutschland und der Welt nicht einsehen wollen. Die Juden sind die erste Großmacht des Teufels, und England hat sich mit ihnen verbunden. (...) Deutschland wird nach seiner Rückkehr zu Gott und zum wahrhaftigen Christentum der geistliche und geistige kulturelle Kristallisationspunkt für Rußland und Ostasien werden und dadurch die Welt von der demo-

⁶³ Ebd.

kratischen Lügenherrschaft des falschen Christentums erretten ...“⁶⁴

Bodelschwinghs Botschaft an alle Freunde Dünnes, nach wie vor auf uneingeschränkter Hitlergefolgschaft basierend, war ebenso klar wie verblendet:

„Wer sein Innerstes von obigen Sätzen wie von geistlichen Lokomotiven in Bewegung setzen läßt, bei dem muß die Frage aufsteigen: ist der Krieg, in den wir verwickelt sind, nicht ein heiliger Krieg? Heiliger und wichtiger als einst der Kampf des deutschen Ordens (sc.: auf den sich heroisch die ‚Christliche Kampfschar‘ stets berufen hatte; d. Verf.) gegen die heidnischen Preußen, nicht weniger notwendig und weltentscheidend als der Krieg gegen die Türken, zu dem einst Luther aufrief!

(...) Jetzt, wo uns der Krieg aufgezwungen wurde, wollen wir den Krieg und wollen ihn mit einer Kraft, Zähigkeit und Inbrunst, wie nur je von Deutschen ein Krieg gewollt wurde.“⁶⁵

Ob sich Dozenten und Kandidaten des Predigerseminars Dünne von solcherlei zeit- und weltgeschichtlicher „Erkenntniskraft“ ihres hochverehrten väterlichen Nestors („Pastor Gustav“) distanzieren konnten, ist nicht bekannt. Noch nach sieben Monaten antwortet ihm immerhin, in einem Brief ohne Anrede und ohne Gruß, sein Bruder Fritz von Bodelschwingh aus Bethel:

„Du führst erneut Vaters Wort über Schmidt an. Ich stimme diesem Wort zu. Herz und Verstand hatte der Alte gewiß für geistliche Lokomotiven. Es ist damit aber nicht gesagt, daß Vater ihn selbst für eine solche geistliche Lokomotive gehalten hat und daß er bereit gewesen wäre, sich von ihm ziehen zu lassen. Mir scheint vielmehr, daß er das ablehnte, denn solche Gedanken sind, waren und blieben ihm weithin fremd. Dieses Fremde, über das ich auch nicht hinwegkommen kann, ist die eigentümliche Verbindung religiöser und politischer Urteile. (...)“

Darum kann ich auch Deinen Schlußfolgerungen für die jetzige Lage nicht in allen Punkten folgen. (...) Du schreibst Dein Wort im Namen des Volkes, und es soll, wenn ich recht verstehe, ein Stück christlicher Verkündigung sein. Ich hätte keine Freiheit, etwa in einer Kriegsbetstunde zu sagen: jetzt, wo uns der Krieg aufgezwungen ist, wollen wir den Krieg. Das ist der Ton mancher

⁶⁴ Gustav v. Bodelschwingh, An die Freunde des Vereins „Heimstätte“ Dünne Kreis Herford in Westf., Rundbrief, gez. Berlin, Dezember 1939 (Druckort Bethel); Textauszüge aus S. 1 und 2.

⁶⁵ Ebd., S. 2.

Kriegspredigt vor 25 Jahren. Wir haben ihn damals sehr bald als eine Schuld der Kirche empfunden. Ihr ist nicht wie der Obrigkeit das Schwert anvertraut. Darum soll sie auch nicht solches zum Amt des Schwertes gehörendes Urteil fällen. (...) Den Kriegswillen des Staates im Namen der Kirche zu begründen und zu verteidigen, ist nicht unsere Sache. Diese Auffassung will ich gern berichtigen lassen, wenn das von der Heiligen Schrift her geschieht ...⁶⁶

Wie sehr jenes entzweieinde, tragische, schmerzvolle theologische Ringen unmittelbar auch in noch immer währender Auseinandersetzung um das Predigerseminar Dünne sich vollzog, veranschaulicht ein Brief aus dem Freundeskreis Fritz von Bodelschwinghs; genau zwei Wochen nach jenem Antwortbrief aus Bethel nach Berlin schreibt der Mennighüffer Gemeindepfarrer und spätere Präses der EKvW Ernst Wilm an Georg Merz und Eduard Wörmann:

„... So sehr ich wünschte, daß wir in Westfalen wieder zu einem gemeinsamen Handeln kommen könnten, so groß sind doch auch meine Bedenken, ob das wirklich gelingen wird. Jedenfalls kann es nur gelingen, wenn beiderseits ganz klar gesagt wird, was man meint und was man will, wenn das, was uns trennt, nicht verwischt wird, sondern die Linien klar gezogen werden. (...) Wir drei haben einmal mit anderen Brüdern zusammengessessen und sehr ernst mit den Brüdern aus Dünne um die Frage gerungen, was uns von ihnen trennt. Die Dünner Brüder haben damals uns gegenüber die Einheit der Dogmatik betont, und wir haben ihnen gesagt, daß ihr Handeln diese Einheit zerstört hat. (...) Es kam dann nachher in diesem Gespräch mit den Dünnern heraus, daß noch viel tiefergehende Unterschiede da waren, vor allem als Br. Stallmann über seine Predigt, über die Stellung zur Schrift sich äußerte. (...)“⁶⁷

Zusammen mit dreien seiner bewährtesten Lehmhandwerker aus Dünne machte sich Gustav v. Bodelschwingh zu dieser Zeit nach Posen auf. Seine noch immer nicht letzte „große Idee“ war es, unter den dort angesiedelten Vertriebenen seine alte Lehmbauweise bekanntzumachen, und tatsächlich gelang ihm auch der Bau eines Musterhauses. Dann machte der Krieg gegen Rußland allem ein Ende. Er kehrte 1941 nach Friedrichsfelde zurück, „um seinem verwundeten Sohn mit seiner

⁶⁶ Fritz von Bodelschwingh (Bethel) an Gustav von Bodelschwingh (Berlin) vom 29. Juli 1940; Bethel-Archiv 2/90–65.

⁶⁷ Ernst Wilm (Mennighüffen) an Georg Merz und Eduard Wörmann vom 12. August 1940; Bethel-Archiv 2/73 A-3. Dr. Georg Merz, geb. 1892, nach versch. Gemeindepfarrämtern in Bayern (1918–1930) Dozent (ab 1930) und Leiter der Theologischen Schule in Bethel (1936–1939), war 1940 Pfarrer der Zionsgemeinde; in gleicher Gemeinde wirkte Pfarrer Eduard Wörmann, geb. 1890, als Leiter der Volkshochschule Lindenhof.

pflegenden Schwester im Lazarett nah zu sein“.⁶⁸ Vergeblich versuchte er aber auch, „zu Hitler vorzudringen, um ihm die ganze Wahrheit klar zu machen“. Vor der Tür der Reichskanzlei verhandelte er in langwierigen Gesprächen zwar tatsächlich mit dessen Adjutanten und konnte deren Bereitschaft, „die beiden Männer zusammenzubringen“, erkennen – eine persönliche Begegnung fand jedoch nicht statt.

Bis zum Frühjahr 1942 vertiefte sich v. Bodelschwingh, soweit es die Umstände ihm erlaubten, in diverse Forschungen in der Staatsbibliothek. Zusammen mit seinen Schrebergarten-Nachbarn hielt er „... schwere Bombenangriffe ohne Schutz und Keller aus und den eisigen Winter im leichten Haus, bis Berlin immer leerer wurde und er seine Arbeit dort abschloß“.⁶⁹ Ein rastloses und von immer neuen Visionen erfülltes Leben neigte sich dem Ende. Der Lebensabend in seinem Berghaus im Wiehengebirge, nur wenige Minuten von Dünne entfernt, ermöglichte ihm noch einige schriftstellerische Arbeiten, war aber auch von Krankheit begleitet. Nach längerem Krankenlager starb Gustav v. Bodelschwingh am 26. Februar 1944 in Bethel.

⁶⁸ Wie Anm. 62.

⁶⁹ Ebd.

Ein schneller Aufbruch aus den Trümmern: Die ersten Tagungen der Kreissynode Hagen im Mai und Juli 1945

I. Rückblick

„Da die verfassungsmäßigen Organe der Kirche zerstört waren, war die Neubildung der kirchlichen Körperschaften, der Presbyterien, der Synoden und der Kirchenleitung eine vordringliche Aufgabe“, skizzierte Werner Danielsmeyer die Situation nach Ende des Dritten Reiches.¹ Die Lage in Westfalen war von Synode zu Synode unterschiedlich. Im Bereich der Kreissynode Hagen hatte der Kirchenkampf seit 1933 bis in den Mai des Jahres 1945 gedauert. Hagen gehörte während des Dritten Reiches neben Gelsenkirchen, Herne und Hattingen-Witten zu den vier westfälischen Kreissynoden mit einem deutschchristlich dominierten Kreissynodalvorstand.² Da aber die Mehrzahl der Pfarrer sich zur Bekenntenden Kirche hielt, konstituierte sich am 28. Oktober 1934 die Hagener Bekenntnissynode unter Vorsitz des Vorhaller Pfarrers Hans Steinsiek.³ In den folgenden Jahren teilten sich drei Pfarrer die Aufgaben: Steinsiek übernahm die Verwaltungsarbeit, Kurt Rehling hielt Kontakt zu den Bekenntnisgemeinden außerhalb Hagens, und Ernst Küpper von der reformierten Gemeinde unterstand die theologische Arbeit. Die Hagener Bekenntnispfarrer versuchten im Dezember 1934 vergeblich, über ein Mißtrauensvotum den deutschchristlichen Synodal-

¹ Danielsmeyer, Werner: Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament, 2. veränd. Aufl., Bielefeld 1978, 179.

² Superintendenten waren:

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Pfarrer Theobald Lehbrink (1933–1939, i. R.)

Kirchenkreis Herne: Pfarrer Gotthold Krahn (1933–1942, gefallen)

Kirchenkreis Hattingen-Witten: Pfarrer Erich Müller (1933–1936, neues Pfarramt)

Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945, Bielefeld 1974, 201 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 2); Meier, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 3: Im Zeichen des zweiten Weltkrieges, Göttingen 1984, 662, Anm. 928; Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, 274, 293 und 346 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4).

³ Bockermann, Dirk: Die Anfänge des evangelischen Kirchenkampfes in Hagen 1932 bis 1935, Bielefeld 1988, 104–112 (Schriften zur politischen und sozialen Geschichte des neuzeitlichen Christentums, Bd. 4).

assessor⁴, Pfarrer Friedrich Niemann, aus seinem Amt zu drängen. Weil sie den Dienstweg zum Konsistorium in Münster über die Superintendentur ablehnten, kam es im März 1935 zu einer Doppelgleisigkeit der kirchlichen Verwaltung im Kirchenkreis Hagen. Das Konsistorium schrieb an den Evangelischen Oberkirchenrat: „Aus praktischen Gründen und im Interesse der Sicherheit einer geordneten Verwaltung“ sei angeordnet worden, „daß der geschäftliche Verkehr zwischen uns und den Pfarrern und Gemeinden [der Bekennenden Kirche; Anm. d. Verf.] bis auf weiteres durch die Vermittlung“ von Pfarrer Steinsiek geführt werde.⁵ Bei dieser Regelung blieb es bis 1945. Das heißt aber auch, daß man sich vor Ort während des Dritten Reiches gestritten hat, teilweise um Kleinigkeiten.⁶

II. Die Tagung vom 27. Mai 1945

Deshalb ist es gut zu verstehen, daß man seitens der BK nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft versuchte, diesen Zustand möglichst schnell zu beenden. Am Sonntag, dem 27. Mai 1945, fanden sich um 14.30 Uhr Vertreter der bekennnistreuen Gemeinden der Kreissynode Hagen zu einer Synode im Keller des Altenhagener Gemeindehauses⁷, Altenhagener Str. 60, ein.⁸ Die Einladung zu dieser Tagung, unterzeichnet von den Pfarrern Küpper, Rehling, Steinsiek und dem Leiter der Volmarsteiner Anstalten, Pfarrer D. Hans Vietor, ist datiert auf den 10. Mai 1945 und enthält den Hinweis, daß die Veranstaltung am 6. Mai 1945 von der alliierten Militärregierung genehmigt worden sei.⁹ Zu diesem Zeitpunkt war der Zweite Weltkrieg für Deutschland offiziell noch nicht einmal beendet.

Ebenfalls am 6. Mai 1945 schrieb der noch amtierende Superintendent Niemann an das Konsistorium in Münster, „die Verwaltung der Superintendentur Hagen niederzulegen. Der Entschluß ist begründet in der Erkenntnis, daß in der ungeheuren seelischen Not unseres Volkes nur

⁴ Der letzte Superintendent, Pfarrer Heinrich Jost, trat zum 1. April 1934 in den Ruhestand. Seither war die Stelle vakant. Pfarrer Niemann wurde erst am 7. Mai 1942 vom Konsistorium zum Superintendenten ernannt; vgl.: Bauks, 237 u. 359f.

⁵ Hey, 202; Bockermann, 114.

⁶ Streit gab es z. B. um die Errichtung eines provisorischen Holzhauses zwischen dem Jugendpfarrer Albert Rönick und dem zuständigen Ortsgemeindepfarrer Friedrich Hagemann; vgl.: Altregistratur Landeskirchenamt (LKA) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), Ortsakte Hagen, gr. (luth.) Gemeinde, Nr. 9 Verschiedenes, Bd. I 1936–1943.

⁷ Manuskript Kurt Rehling: Altenhagener Gemeindehaus, maschinenschriftl., o. O., o. J. [ca. 1981], 21.

⁸ Archiv Kirchenkreis Hagen 04-2.

⁹ Die Amerikaner waren am 14. und 15. April 1945 in Hagen einmarschiert; vgl.: Sollbach, Gerhard E.: Kriegsende und frühe Nachkriegszeit, in: ders. (Hrsg.): Hagen – Kriegsjahre und Nachkriegszeit 1939–1948, Hagen 1994, 28–57, 59–64, 32f. (Hagener Stadtgeschichte[n], Bd. 4).

eine allen Zwiespalt zurückstellende und überwindende Kirche in der Lage sein wird, die Kraft und den Trost des Evangeliums glaubwürdig zu verkünden“.¹⁰ Niemann betont, er gebe die Verwaltung auf, damit diese Zusammenfassung aller kirchlichen Kräfte möglich werde. Abschließend ersucht er um die Mitteilung, „an wen und zu welchem Zeitpunkt die Übergabe zu erfolgen hat“. Erst am 19. Juni 1945 reagierte das Konsistorium.¹¹

Die Eröffnungsandacht der Synode am 27. Mai 1945,¹² an der 13 Pfarrer,¹³ 51 Älteste sowie 11 Gäste teilnahmen, hielt Pfarrer Vietor über 2. Tim. 1,7: „Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht.“ Nach einem kurzen Rückblick auf die vergangenen Jahre stellt Vietor fest, daß heute die Stunde der Kirche gekommen sei. Kirchliche Veranstaltungen seien momentan fast das einzige, was die Militärregierung erlaube. Man müsse sich auf das Pfingstwunder besinnen, auf das Ziel schauen, das vor einem liege: die Behebung der leiblichen und seelischen Not des Volkes. Dazu müsse auch der Geist der Liebe wirken, man brauche Verständnis für die Leibes- und Seelennot vieler Menschen. Vor dem Hintergrund, daß Jesus aus Liebe zu den Menschen sein Leben hingegeben habe, könne man gar nicht anders, als die Wunderkraft der erfahrenen Liebe an andere Notleidende weiterzugeben. Doch der Geist der Kraft und der Liebe können sich erst entfalten, wenn sie der Geist der Zucht beherrsche. Vietor erinnert daran, daß der Geist der Zucht etwas Gottgewolltes sei. Er wolle offene Augen schenken, um mit Hilfe des Geistes der Kraft und der Liebe Wunden zu verbinden, Not zu stillen und Gefallene wieder aufzurichten. Fazit von Vietor: Gott möge den Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht schenken. „Wer davon erfüllt ist, der ist dazu berufen, am Wiederaufbau des Reiches Gottes mitzuhelfen.“

Als dienstältester Pfarrer des Kirchenkreises eröffnete Vietor anschließend auch die Synode.¹⁴ Er betont, daß diese Zusammenkunft keine offizielle Synode sein könne.¹⁵ Die ganze Behörde – gemeint ist die

¹⁰ Altregistratur LKA der EKvW, Kirchenkreis Hagen, Nr. III Superintendent, Bd. I 1928–1964.

¹¹ Siehe weiter unten.

¹² Das Protokoll der Synode findet sich im Archiv des Kirchenkreises Hagen unter 04-2.

¹³ Dietrich Wolff, Hagen I (luth.). Dr. Paul Noelle, Hagen I (luth.). Kurt Rehling, Hagen I (luth.). Ernst Küpper, Eppenhause (Vertreter, eigentlich Hagen II). August Beyer, Hagen II (ref.). Paul Kornfeld, Breckerfeld. Heinrich Kratzenstein, Haspe. Hans Steinsiek, Vorhalle. Friedrich Meienborn, Herdecke. Paul Wegmann, Wetter I (luth.). Reinhard Gädeke, Wetter II (ref.). Richard Lambeck, Volmarstein. D. Hans Vietor, Volmarsteiner Anstalten.

¹⁴ Vietor war seit 1910 innerhalb des Kirchenkreises Hagen tätig.

¹⁵ Pfarrer Rehling bezeichnete die Zusammenkunft als „Notsynode“. „Natürlich war das keine rechtmäßige Synode. Den Erschienenen fehlte jegliche rechtliche Legitimation“; vgl. Manuskript Rehling, 21.

kirchliche Struktur im Kirchenkreis Hagen – müsse wieder neu aufgebaut werden. Einige Gemeinden hätten nur noch wenige Vertreter, andere Gemeinden überhaupt kein Presbyterium mehr.¹⁶ Voll Zuversicht wird ein Schreiben von Präses Karl Koch vom 24. April 1945 zur Kenntnis genommen, daß dieser wieder die Leitung des Provinzialsynodalverbandes übernommen habe, so daß die Kreissynode über einen Ansprechpartner verfüge. Pfarrer Rehling begrüßte daraufhin den Dortmunder Pfarrer und späteren Landeskirchenrat Max Nockemann, der die Grüße der benachbarten Synode überbrachte und berichtete, daß am Tag zuvor in Bielefeld eine Sitzung des Westfälischen Bruderrates mit Präses Koch stattgefunden habe,¹⁷ auf der man sich über die künftige Ordnung der Kirchenleitung der Provinz Westfalen geeinigt habe. Ferner wies Nockemann auf den Wandel hin, der sich vollzogen habe: „Ganz ungehemmt und ungehindert darf diese Synode hier zusammen-treten.“

Anschließend gab Pfarrer Rehling einen Bericht zur Lage. Er betont zu Beginn, nicht „die Kirchengeschichte der letzten 12 Jahre hier vorzulegen“, aber schlaglichtartig werden dennoch wichtige Momente jenes Zeitraums angesprochen, so u. a. die Berliner Sportpalastkundgebung von November 1933,¹⁸ die Versammlung in der Hagener Stadthalle in der Karwoche 1934¹⁹ sowie die Denkschrift der Bekennenden Kirche

¹⁶ Pfarrer Rehling schilderte die Situation so: „Ich überlegte, wie nun die Gemeinde sich zum Gottesdienst versammeln könnte: Eckesey zerstört, Pastor [Martin] Gohlke in Gefangenschaft, [Pfarrer Otto] Ackermann tot [gestorben 1. 8. 1936], [Pfarrer Wilhelm] Langrehr hatte seine schwerkranke Frau in Volmarstein besucht, war gerade bis zum Bunker gekommen und hatte in der ersten Zelle neben dem großen Loch gegessen. Er hätte längst pensioniert sein müssen. Der Schock hatte ihn nun vertrieben... Die deutsch-christlichen Pfarrer konnten nicht mehr amtieren. An der zerstörten Johanniskirche und dem zerstörten Kindergarten Fleyerstraße war nur der durch Verschüttung hilflose Pastor Wolff. In Eile war Pastor [Hans] Brünninghaus in Gefangenschaft. Als er endlich zurückkam, war er ein schwer nervenkranker Mann. Pastor Steinsiek war von den Russen aus Vorhalle vertrieben und in der Anstalt Volmarstein untergekommen. Dort stand Pastor [Oskar] Niemöller aus uns unerfindlichen Gründen unter Hausarrest. Die beiden Pastoren von Boele [Ernst Oetting, Hilfsprediger Herbert Momeyer] waren [im April 1945] gefallen. Pastor Noelle war bei einem Kommando in Hagen, mußte sich aber zunächst verborgen halten, Pastor Wegmann in Wetter in Gefangenschaft, Pastor Meienborn in Herdecke ein kranker Mann, [Pfarrer Walter] Engelbrecht in Zurstraße in Gefangenschaft. Die beiden reformierten Amtsbrüder Beyer und Küpper halfen uns brüderlich, wo sie konnten, hatten aber selber keinen Raum für Gottesdienste. Ich war also in dem großen Trümmerfeld allein“; vgl. ebd., 9f. sowie Schulz, Hans: Vor 50 Jahren: Anfang in Trümmern. Aus dem Leben der evangelischen Gemeinden in Hagen, in: Heimatbuch Hagen + Mark. Hagener Heimatkalender 1995, 36. Jg., Hagen 1994, 213–218.

¹⁷ Nach einer Mitteilung von Dr. Jürgen Kampmann hat die Sitzung am 25. Mai 1945 stattgefunden.

¹⁸ Vgl. u. a.: Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. I: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977, 702–706.

¹⁹ Vgl. Bockermann, 71–76.

an Hitler von 1936.²⁰ Rehling erwähnt ferner den gescheiterten, aber „sehr ernststen und ehrlichen Vermittlungsversuch“ des westfälischen Generalsuperintendenten Wilhelm Zoellner.²¹ Neben der allgemeinen Zerstörung kirchlicher Strukturen erwähnt Rehling aber auch positive Leistungen, so z. B. den Einsatz der Diakone und Laienprediger, um der mangelhaften Versorgung vieler Gemeinden infolge Pfarrernot zu begegnen. Die Frage, die Rehling aufgrund seiner Schilderung stellt, lautet: „Können wir einer Gemeinde zumuten, einen solchen Pfarrer zu ertragen, der ihr in der Stunde der Gefahr im Namen Gottes den Weg ins Verderben zeigte? Wer unter uns würde sein Kind dort in den Unterricht schicken wollen?“ Die verneinende Antwort klingt in der Frage deutlich mit. So ist z. B. Pfarrer Niemann nach einem über Jahre andauernden Verfahren 1948 in die Gemeinde Hannover-Nazareth versetzt worden, wo er bis 1970 amtiert hat.²² Der abschließende Gedanke Rehlings klingt nicht sehr hoffnungsvoll: der Aufbau der Synode sei zerstört. An die Tradition des Bruderrates könne man, auch in Westfalen, nicht anknüpfen. Erforderlich sei ein neuer Auftrag. Diese abschließenden Bemerkungen haben die Synodalen aber geradezu veranlaßt, eine vorläufige Leitung zu wählen.²³

Im Anschluß daran referierte Vikarin Gertrud Grimme aus Dahl über die Innere Mission in Hagen. Eine zweifache Aufgabe habe die Innere Mission: „Werke der Liebe zu tun und die Verkündigung des Wortes Gottes zu treiben“. Zu Punkt 1 stellt die Referentin fest, daß die Innere Mission aufgrund des Fortfalls der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) viele ihrer früheren Aufgaben zurückerhalten habe. Hinzu kämen aber aufgrund der gegenwärtigen Lage neue Pflichten, wie die

²⁰ Vgl. u. a.: Greschat, Martin (Hrsg.): Zwischen Widerspruch und Widerstand. Texte zur Denkschrift der Bekennenden Kirche an Hitler (1936), München 1987 (Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Bd. 6).

²¹ Vgl. u. a. Teile des Kap. IV: Letzte Lebensjahre (1931–1937) des Buches: Philipps, Werner: Wilhelm Zoellner – Mann der Kirche in Kaiserreich, Republik und Drittem Reich, Bielefeld 1985, 131–165 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 6).

²² Insgesamt fünfmal ist die Angelegenheit verhandelt worden. Am 7. Juni 1946 erkannte der Westfälische Ausschuß eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes auf Entfernung aus dem Amt. Die Beschwerde Niemanns vom 15. Juli 1946 wies der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen am 27. November 1946 zurück. Die dagegen von Niemanns Rechtsanwalt Fischer eingereichte Beschwerde endete nach zwei Verhandlungen am 7. Juni und 26. Juli 1947 mit der Aufhebung der Beschlüsse der beiden vorhergehenden Instanzen. Der Gemeinsame Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland verwies die Angelegenheit an Westfalen zurück. Am 10. Dezember 1947 erkannte der Westfälische Rechtsausschuß wiederum auf Entfernung aus dem Amt. Aufgrund der Beschwerde Niemanns vom 16. Januar 1948 entschied der Gemeinsame Rechtsausschuß am 16. Februar 1948 auf Versetzung in ein anderes Pfarramt; vgl. Archiv Kirchengemeinde Hagen (luth.), 3220, Friedrich Niemann; Bauks, 359f.

²³ Siehe weiter unten.

Einrichtung von Volksküchen und Nähstuben. Über Bittaktionen habe man aus der Gegend von Hamm etwa 80 Zentner Lebensmittel erhalten. Die Nähstuben sollen Kinderkleider und Sachen für Bedürftige herstellen. Geplant werde die Durchführung großzügiger Erholungsfürsorge in Form von Bibel- und Erholungsfreizeiten oder auch Ferienwanderungen. Die zweite Aufgabe der Inneren Mission, die Verkündigung des Wortes Gottes in Gebieten, die das ordentliche Pfarramt nicht mehr erreiche, solle angestrebt werden durch Wiederaufnahme der Volksmission in den Stadtrandsiedlungen. Insbesondere die Jugend, die dem Geist des Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen sei, brauche jetzt einen besonderen Halt. „Sie hat jetzt viele Fragen und braucht ein besonderes Eingehen auf ihre Nöte und eine Antwort vom Wort Gottes her.“ Schließlich beschäftigt sich die Vikarin noch mit der Wiederaufnahme des Religionsunterrichts in den Schulen, der seit Januar 1941 entfallen sei. Es müsse darauf hingearbeitet werden, daß die Christenlehre wieder im Rahmen der Schule erteilt werde. Die Schule solle lediglich Raum und Zeit zur Verfügung stellen, für die Lehrkräfte und den Inhalt müsse die Kirche allein sorgen. In diesem Sinne formuliert Vikarin Grimme für die Innere Mission auch einen Antrag an die Synode mit der Bitte, daß sich die Provinzialsynode diese Gedanken zu eigen machen solle.

Insgesamt faßten die Hagener Synodalen zum Schluß ihrer Zusammenkunft zehn einstimmige Beschlüsse, die sie mit einer Präambel einleiteten:

„Die hier versammelten Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises Hagen konstituieren sich als die vorläufige Kreissynode Hagen.“

1. Deutschchristliche Pfarrer können nicht länger amtieren; sie seien zu beurlauben, bis die Provinzialkirche über ihre weitere Verwendung entschieden habe.

2. Die Synodalen stimmten dem Antrag der Bekenntnisgemeinde Eppenhause zu, die derzeitige Leitung der westfälischen Provinzialkirche zu ersuchen, daß der deutschchristliche Pfarrer Thüringer Richtung, Günther Dechow, seine pfarramtliche Tätigkeit einstelle und die Leitung des Presbyteriums an Pfarrer Ernst Küpper in Vertretung für Pfarrer Johannes Kruse übergebe.²⁴ Ferner werden die vier DC-Presbyter

²⁴ Dieses hatte das Presbyterium in seiner Sitzung vom 13. Mai 1945 beschlossen. Dechow übergab den Vorsitz am 13. Juni. Gegen Dechow, geboren am 20. Mai 1908, seit Juni 1939 Pfarrer in Eppenhause, wurde ein Verfahren wegen „Verletzung von Amtspflichten“ eingeleitet, zu dem er sich in einem Schreiben vom 9. Januar 1946 an den Vorsitzenden des Ausschusses, Pfarrer Robert Frick, äußerte. Am 25. Januar entschied der Ausschuß auf Entlassung aus dem Amt. Dagegen erhob Dechow am 6. März 1946 Einspruch, den der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen am 8. Oktober 1946 zurückwies. Es wurden ihm jedoch 75% seiner Bezüge für die Dauer von fünf Jahren bewilligt. Dagegen legte Dechows Rechtsanwalt Berufung ein. Am 3. Mai und 7. Juli 1947 fand vor dem Gemeinsamen Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im

aufgefordert, ihr Amt niederzulegen. Pfarrer Dechow stehe das Recht der Beschwerde beim Präses der Provinzialsynode zu.

3. „Synode dankt dem Herrn Präses und dem Westfälischen Bruderat für die in den schweren Jahren unter Bedrohungen und Gefahren geleistete aufopferungswillige treue Arbeit in der Leitung der westfälischen Provinzialkirche. Sie begrüßt die neuen Bestrebungen zur Bildung einer gemeinsamen Leitung.“

4. Das bisherige Presbyterium der Gemeinde Dahl wird gebeten zurückzutreten.²⁵ Die Synode beauftragt Pfarrer August Beyer, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen, bis der Präses über die Neubildung des Presbyteriums entschieden habe.

5. Die Synode bittet die Gemeinden, die dazu in der Lage seien, „Bibeln, Gesangbücher und Katechismen an die ausgebrannten Gemeinden abzugeben“.

6. Dementsprechend wird der Präses ersucht, für baldige Beschaffung von Bibeln, Gesangbüchern und Katechismen zu sorgen.

7. „Synode bittet den Herrn Präses, im Konsistorium einen anderen geistlichen Dezernten mit dem Referat über die Synode Hagen zu betreuen, da das Vertrauensverhältnis zwischen dem Herrn Oberkonsi-

Rheinland eine Zeugenbefragung statt, bis am 26. Juli 1947 in einem Urteil die Berufung gegen den Beschluß vom 8. Oktober 1946 kostenpflichtig zurückgewiesen wurde. Jedoch billigte man Dechow 50% seines Gehaltes auf weitere fünf Jahre zu. Begleitet wurde das Verfahren von mehreren Schreiben der Kirchengemeinde Eppenhause. Höhepunkt war hier ein Antrag an Superintendent Steinsiek auf Einberufung einer außerordentlichen Kreissynode zwecks Stellungnahme zur Verzögerung der DC-Verfahren. Dechow erhielt 1950 seine pfarramtlichen Rechte zurück, wurde am 11. Juli 1950 Hilfsprediger in der Dortmunder Paulusgemeinde, zum 1. September 1950 Synodalvikar in Unna, einen Monat später Hilfsprediger in Hörde und am 23. Mai 1955 Pfarrer der Dortmunder Adventgemeinde. Er wurde Ende 1966 pensioniert und starb am 12. Oktober 1979. Nachfolger in der Gemeinde Eppenhause wurde zum 1. September 1948 Pfarrer Walter Schaub; vgl. Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhause; Landeskirchliches Archiv (LkA) EKvW, Bestand 1; Bauks, 91, 431 und Bauks, Friedrich Wilhelm: Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 76 (1983), 231–258, 235.

²⁵ Seit Mai 1941 war die Pfarrstelle vakant. Die letzten Pfarrstelleninhaber waren Walther Reich, der am 22. Februar 1940 Selbstmord beging, und Friedrich Wiegand, der im November 1940 eingeführt und im Mai 1941 zum Wehrdienst eingezogen wurde; seit Februar 1945 gilt er als vermißt. Die „Doppelherrschaft“ von Presbyterium und Bruderat der Bekenntnisgemeinde“ ging am 29. Juli 1945 zu Ende. Es wurde aus dem Bruderrat auf Beschluß der kirchlichen Aufsichtsbehörde ein rechtmäßiges Presbyterium gebildet. Das Konsistorium setzte am 2. August 1945 Pfarrer Heinz Keller als Pfarrverweser in Dahl ein. Keller war vor seiner Einberufung zum Wehrdienst als Vikar in Hagen tätig gewesen. Wegen des als vermißt geltenden Pfarrstelleninhabers Wiegand konnte Keller erst am 15. Dezember 1947 als Pfarrer der Gemeinde Dahl gewählt werden. Seine Berufung erfolgte am 7. Februar 1948; am 26. September 1948 wurde er eingeführt; vgl. Bauks, 402 und 556 sowie 400 Jahre Reformation und 250 Jahre Dorfkirche in Dahl 1581–1981, 1730–1980, Schalksmühle o. J. [1981], 72, 127–129.

storialrat [Wilhelm] Philipps und den Pfarrern der Gemeinden der Synode Hagen zu wünschen übrig ließ.“²⁶

8. Der Antrag bezüglich des Religionsunterrichts wurde schon im Rahmen des Referats der Vikarin Grimme behandelt.

9. Die Synode dankt den Diakonen und Laienpredigern für die geleistete Arbeit bei Gottesdiensten und Amtshandlungen und bittet den Präses, ihnen zukünftig einen provinzialkirchlichen Auftrag für ihren Dienst zu geben.

10. „Synode wählt in ihre Vorläufige Leitung hinein (auf Antrag durch Zuruf):

in den Dienst des

Superintendenten

Assessors

stellv. Assessors

Scriba

Pfarrer Steinsiek, Vorhalle

Pfarrer Rehling, Hagen

Pfarrer Küpper, Hagen ref.

Pfarrer Kratzenstein, Haspe

²⁶ Philipps, geboren am 26. Dezember 1891, blieb nur bis zum 1. Juni 1945 Oberkonsistorialrat, übernahm zum 1. November 1945 die Klinikseelsorge in Münster, wurde zum 1. August 1946 Pfarrer in Bünde, wechselte zum 1. Mai 1956 als Direktor des Gesamtverbandes der Inneren Mission nach Berlin, wo er zum 31. Juli 1961 pensioniert wurde. Pikanterweise übernahm Philipps vom 1. Februar 1964 bis zum 30. September 1966 die Geschäftsführung des Vorstands der Inneren Mission im Kirchenkreis Hagen. Er starb am 20. Januar 1982 in Witten; vgl. Bauks, 383 und Bauks, Nachträge, 249. Hintergrund für das gestörte Verhältnis war vor allem die Einstellung von Philipps gegenüber Pfarrer Niemann. Philipps habe versucht, wie Rehling es in seinem Referat nannte, „uns die Superintendentur Niemann schmackhaft zu machen“. In der Tat hatte Philipps als Berichterstatter des Konsistoriums Münster in einem Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin vom 23. April 1942 darum gebeten, u. a. Synodalassessor Niemann zum Superintendenturverwalter zu ernennen und ihm die Amtsbezeichnung Superintendent beizulegen. Dem Ersuchen gab der EOK mit Schreiben vom 7. Mai 1942 statt; vgl.: Altregistratur LKA der EKvW, Kirchenkreis Hagen, Nr. III Superintendent, Bd. I 1928–1964. Wie aus einem Schreiben Rehlings an den Landespfarrer der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen, Heinz Schmidt, vom 12. November 1963 hervorgeht, hat die Übernahme der Geschäftsführung der Inneren Mission Hagens durch Philipps kein Problem bereitet. Rehling: „Wir haben früher sehr harte Kämpfe miteinander ausgefochten. Das Ende vom Lied war allerdings, daß wir voreinander Hochachtung bekommen haben und uns auch menschlich schätzen gelernt haben.“ An den Sohn in Gladbeck hatte Rehling geschrieben und gemeint, gerade weil er mit dem Vater so schwere Schlächten geschlagen habe, wolle er zeigen, „daß von den alten Wunden her keinerlei Mißtrauen mehr ... heute vorhanden wäre“; vgl.: Archiv Kirchenkreis Hagen 43-2-0 Synodaldienststelle der Inneren Mission, Allgemeines.

Laienvertreter:

1. Rechtsanwalt Boecker, Hagen²⁷
2. Julius Brocke, Haspe
3. Rentmeister Boucke, Wetter
4. Herr Höh, Breckerfeld

Stellv. Laienvertreter:

- Herr Pfingsten, Hagen
- Herr Braun, Hagen
- Direktor Vach, Volmarstein
- Herr Brune, Herdecke“

Anschließend schloß die Synode mit Gebet.

Das Wahlergebnis wurde dem Konsistorium in Münster unverzüglich mitgeteilt, so daß die Behörde am 19. Juni 1945 auf die oben erwähnte Frage von Pfarrer Niemann nach Übergabe der Akten antworten konnte. „Die noch vorhandenen Superintendenturakten usw. sind alsbald Herrn Pfarrer Steinsiek in Vorhalle, z. Zt. in Volmarstein, der mit der Verwaltung der Sup. beauftragt ist, zu übergeben.“²⁸ Schon zu diesem Zeitpunkt war damit der Leiter der ohne rechtliche Grundlage zusammengetretenen Synode rechtlich bestätigt worden. Eine weitere rechtliche Festigung folgte in der Sitzung der Kirchenleitung vom 29. Juni 1945. Hier teilt der Präses mit, daß u. a. in Hagen Pfarrer Steinsiek mit der Wahrnehmung der Superintendentur zeitweilig beauftragt worden sei. „Die Kirchenleitung stimmt dieser Regelung zu.“²⁹ Die endgültige Bestätigung erfuhr die Wahl vom 27. Mai 1945 Ende 1946. Zum einen beschloß die Kreissynode Hagen auf ihrer Tagung am 30. Oktober 1946: „Durch Zuruf – nachdem festgestellt worden ist, daß sich kein Widerspruch gegen dieses Verfahren erhebt – wird der Beschluß der Synode der bekennnistreuen Gemeinden des Kirchenkreises Hagen vom 27. Mai 1945 unter § 10 übernommen und bestätigt: Danach wird zum Superintendenten gewählt: Pfarrer Steinsiek in Hagen-Vorhalle und zum Synodalassessor Pfarrer Rehling in Hagen.“³⁰ Unter dem 5. November 1946 teilte Steinsiek diesen Beschluß der Kirchenleitung in Bielefeld mit. Das Konsistorium in Münster schließlich bestätigte diese Wahl am 12. Dezember 1946³¹ auf der Grundlage des Artikels II Abs. 2 der in Treysa beschlossenen „Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ vom 31. August 1945.³²

²⁷ Rechtsanwalt Heinrich Boecker war von 1940 bis 1956 Vorsitzender des Verbandsvorstandes des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden Hagen; vgl.: Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden Hagen 1938–1988, Hagen o. J., 8.

²⁸ Altregistratur LKA der EKvW, Kirchenkreis Hagen, Nr. III Superintendent, Bd. I 1928–1964.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.; Archiv Kirchenkreis Hagen 04-2.

³¹ Altregistratur LKA der EKvW, Kirchenkreis Hagen, Nr. III Superintendent, Bd. I 1928–1964.

³² Abs. 2 hat folgenden Wortlaut: „Insbesondere üben die Kirchenleitungen selbständig aus das Notverordnungsrecht, das Recht der Errichtung, Besetzung und Einziehung von Pfarrstellen, das Recht der Berufung und Abberufung der Beamten für die Leitung der Provinzial-

Durch diese Bestätigung hatten die Vertreter der Bekennenden Kirche eine späte Legitimation erfahren. Denn Pfarrer Steinsiek war, wie erwähnt, im Oktober 1934 zum Leiter der Hagener Bekenntnissynode und Pfarrer Rehling zum Schriftführer gewählt worden. Auch die beiden übrigen Pfarrer waren Teilnehmer der Bekenntnissynode gewesen, ebenso drei der vier gewählten Laienvertreter.³³

III. Die Tagung vom 29. Juli 1945

Am 13. Juli 1945 lud der Superintendenturverwalter, Pfarrer Steinsiek, zur Fortsetzung der Synodalversammlung ins Gemeindehaus Rolandstraße in Haspe-Kückelhausen ein.³⁴ Durch das Amt des Oberbürgermeisters hatte Steinsiek bei der alliierten Militärregierung am 5. Juli die Genehmigung zur Abhaltung der Synode der bekennnistreuen Gemeinden beantragt, die am Tag danach auch erteilt wurde. 63 Vertreter nahmen an der Zusammenkunft am Sonntag, 29. Juli 1945, um 15.00 Uhr teil: 11 Pfarrer,³⁵ 44 Älteste und 8 Gäste.

Pfarrer Kratzenstein eröffnete die Synode mit einer Andacht über Apk. 3,8: „Siehe, ich habe vor dir gegeben eine offene Tür, und niemand kann sie zuschließen, denn du hast eine kleine Kraft und hast mein Wort behalten und hast meinen Namen nicht verleugnet.“ Viele Türen seien in den letzten Jahren verschlossen worden und müßten erst langsam wieder geöffnet werden. Die Frage: „Wo ist die offene Tür?“, müsse in die Bitte münden: „Zeige mir die offene Tür.“ Das sei die Aufgabe der Kirche, in den verschiedenen Aufgabenfeldern die offene Tür zu weisen. Niemand könne die Tür zuschließen. Das sei schon mehrfach in der Geschichte versucht worden, aber niemand habe es vermocht. In der gegenwärtigen Situation sei die Kraft klein, weil viele gefallen oder körperlich und seelisch verwundet seien. Doch müsse man vertrauen und an die Zusage des Herrn glauben: „Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ Das Wort Gottes sei während der letzten Jahre sehr umkämpft gewesen, so daß oft nur eine kleine Schar sich daran habe orientieren lassen. Die augenblickliche Lage sei dadurch gekennzeichnet, daß der Name Gottes verleugnet worden sei. „Wir alle wissen uns schuldig daran,

kirchen, des Direktors des Predigerseminars sowie die Bestätigung der Superintendenten und Synodalassessoren“; vgl.: Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. August 1945; hrsg. v. Fritz Söhlmann, Lüneburg 1946, 100. Die Einführung Pfarrer Steinsieks in sein Amt durch Präses Koch erfolgte im Rahmen der Tagung der Kreissynode Hagen am 29. November 1947; vgl.: Archiv Kirchenkreis Hagen 04-2.

³³ Ev. Gemeindeblatt des Kirchenkreises Hagen 37 (1934) Nr. 44 v. 4. 11. 1934.

³⁴ Zum folgenden vgl.: Archiv Kirchenkreis Hagen 04-2.

³⁵ Hans Niemann, Hagen I (luth.). Ernst Küpper, Hagen II (ref.). August Beyer, Hagen II (ref.). Heinrich Kratzenstein, Haspe. Erich Meßling, Haspe. Friedrich Meienborn, Herdecke. Richard Lambeck, Volmarstein. D. Hans Vietor, Volmarsteiner Anstalten. Hans Steinsiek, Vorhalle. Reinhard Gädeke, Wetter II (ref.). Walter Engelbrecht, Zurstraße.

daß solche Verwirrung und Zerrissenheit in unserer evangelischen Kirche Platz greifen konnte, wie es durch die Deutschen Christen geschehen ist.“

Nach der offiziellen Begrüßung durch Pfarrer Steinsiek erteilte Pfarrer Nockemann, der schon an der Mai-Zusammenkunft teilgenommen hatte, den Bericht zur Lage. Im Mittelpunkt stand dabei die Entwicklung hinsichtlich der Bildung einer Kirchenleitung für Westfalen. Präses Koch und der Westfälische Bruderrat unter Leitung von Pfarrer Karl Lücking (Barkhausen) hätten diesbezüglich eine Vereinbarung getroffen.³⁶

Nockemann streicht vor allem den Punkt 5 heraus, wonach in Zukunft die Verwaltungsdinge nach geistlichen Gesichtspunkten geordnet würden, denn das Konsistorium erledige seine Arbeit nach den Weisungen der Kirchenleitung. An Aufgaben, die der Kirchenleitung bevorstehen, nennt Nockemann aus der Vereinbarung den Absatz 1 aus Punkt 4: „Es ist die wesentliche Aufgabe der kirchlichen Leitung, das kirchliche Leben auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis neu zu ordnen und wiederaufzubauen und die Kirche von bekenntniswidriger Verkündigung (z. B. deutsch-christlicher Art) und entsprechender Betätigung in den Gemeinden, den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen zu reinigen.“³⁷ Zu diesem Zweck sei ein dreiköpfiger Ausschuß zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes gebildet worden unter Leitung des Betheler Dozenten Lic. Robert Frick, dem aber auch der Hagener Rechtsanwalt Boecker angehöre. Die Kirchenleitung habe Mitte Juli beschlossen, daß bei Verletzung der Amtspflichten der Pfarrer entlassen, aus seinem Amt entfernt oder in eine andere Pfarrstelle versetzt werden könne. 75 DC-Pfarrer hätten in der Provinz Westfalen amtiert. Etwa 30 seien jetzt angeschrieben worden. Nach einer sehr freien Schilderung über die Ereignisse um Martin Niemöller³⁸ sowie einer kurzen Beschreibung der Situation in Berlin, Hamburg, Hannover und Oldenburg berichtete Nockemann über die finanzielle Lage der Kirche. Schwierigkeiten

³⁶ Hierbei handelt es sich um die „Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelische Kirche von Westfalen“ vom 13. Juni 1945; vgl.: Archiv Kirchengemeinde Hagen (luth.), 1323.

³⁷ Nockemann stellt für sich fest, daß er das Wort „Bereinigung“ nicht liebe, „aber es drückt gut aus, um was es geht“.

³⁸ Niemöller sei von regulären deutschen Truppen aus dem KZ befreit worden und nicht etwa von den Alliierten. Die Amerikaner hätten ihn nach seiner Gefangennahme nach Neapel gebracht. Seine dortige Freilassung habe er aufgrund eines Hungerstreiks bewirkt. Die Amerikaner seien sehr enttäuscht gewesen, daß Niemöller nicht im Interesse westlicher Demokratie, sondern allein als Vertreter der deutschen evangelischen Kirche und als Bekenner des Evangeliums im Konzentrationslager gesessen habe, so daß in der amerikanischen Presse ein Artikel erschienen sei unter dem Titel „Niemöller zerstört selbst seinen Heiligenschein“.

ergäben sich einerseits aus dem Wegfall aller Zuschüsse aus Berlin, u. a. für Pensionen, andererseits aus einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen infolge der Zerstörungen um bis zu 85% gegenüber dem Jahr 1944. In Zukunft seien die früher reichen Industriegemeinden auf Zuwendungen der Landgemeinden angewiesen. Auch sei mit vielen Menschen aus dem Osten zu rechnen, die versorgt und untergebracht werden müßten. Nockemann rechnet infolgedessen mit einer drastischen Gehaltskürzung, die auf einer rheinisch-westfälischen Besprechung Anfang August in Bielefeld beschlossen werde.³⁹ Er spricht sich ferner dafür aus, die Theologische Schule Bethel zur eigentlichen theologischen Fakultät in Westfalen zu machen. Es wäre schön, wenn darüber hinaus die in Münster bestehen bliebe. Abschließend äußert sich Nockemann zur Schulfrage und zum Religionsunterricht. Weil insbesondere der Erzbischof von Köln die Bekenntnisschule gefordert habe, müsse auch die evangelische Kirche sie verlangen. Nur sei die Erteilung eines evangelischen Religionsunterrichts viel schwieriger, weil wesentlich mehr evangelische Lehrer Parteigenossen gewesen seien und deshalb aus dem Dienst ausschieden. Ein Ausgleich müsse geschaffen werden durch die Ausbildung von Katecheten und Katechetinnen. Damit sei z. B. der Regierungspräsident von Minden einverstanden. Religionsunterricht dürfe nur im kirchlichen Auftrag erteilt werden. Auch die Aufsicht erfolge durch die Kirche, nicht durch den Ortspfarrer, sondern durch einen kirchlich Beauftragten. Andererseits dürfe auch der staatliche Schulrat den Religionsunterricht begutachten. Der Religionsunterricht sei demnach ordentliches Lehrfach. Nockemann berichtet, daß vierwöchige Kurse zur Ausbildung der Religionslehrer vorgesehen seien, für die der Mindener Regierungspräsident schon seine Zustimmung erteilt habe. Auf Nachfrage gab Pfarrer Nockemann noch einige Erläuterungen zur Pfarrstellenbesetzung sowie zum Amtsverkehr mit der Kirchenleitung. Es gebe Gemeinden, in denen Hilfsprediger amtierten und die von der Gemeinde auch als Pfarrer gewählt werden würden. Weil aber 250 Hilfsprediger unterzubringen seien und nur 80 Pfarrstellen zur Verfügung stünden, müsse das Verfahren wie folgt ablaufen: dort, wo freie Gemeindevahl üblich sei, habe die Gemeinde freie Wahl unter allen Pfarrern Westfalens und unter fünf oder sechs Hilfspredigern, die von der Kirchenleitung der Gemeinde vorgeschlagen werden. Denn es gebe Hilfsprediger, die schon seit Jahren ohne Pfarrstelle seien und als erste versorgt werden müßten. Pfarrer Steinsiek wies darauf hin, daß im

³⁹ Diese Zusammenkunft hat jedoch nicht stattgefunden (Hinweis von Dr. Jürgen Kampmann).

Kirchenkreis Hagen die Pfarrstellen in Dahl⁴⁰ und Boele⁴¹ neu zu besetzen seien. Pfarrer Nockemann teilt den Synodalen dann die neue Adresse der Kirchenleitung mit: Stapenhorststr. 24 in Bielefeld. Die Behörde werde in Zukunft nicht mehr Konsistorium heißen, sondern etwa Kirchenamt der Geistlichen Leitung.

Auf die Frage von Pfarrer Gädeke nach der kirchlichen Presse erklärte Pastor Vietor, es müsse versucht werden, zwei Zentren für Gemeindeblattarbeit in Westfalen zu schaffen. Ein kleines Sonntagsblättchen für jede Gemeinde werde es nicht geben. Pfarrer Nockemann ergänzte, es sei an vier Zentren in Westfalen für Ravensberg, Münsterland, Industriegebiet und Siegerland gedacht.

Anschließend verlas Pfarrer Steinsiek das Referat über die Frauenhilfe, das eigentlich von Frau Emilie Ravenschlag⁴² vorgetragen werden sollte, die aber aus gesundheitlichen Gründen an der Synode nicht teilnehmen konnte. Es enthält vor allem Grundzüge der Entwicklung der Hagener Frauenhilfe. Der Kreisverband sei am 7. Mai 1914 vorläufig und am 21. Juli 1919 endgültig gegründet worden. Die Mitgliederzahl habe sich gesteigert von 460 (1914) über 2500 (1919) auf 11 000 Anfang der dreißiger Jahre. Nach dem letzten Jahresbericht (1944) seien es 7 176 gewesen, aufgeteilt in 28 Frauenhilfen, so daß jede Gemeinde eine eigene Organisation habe. Während des Dritten Reiches hätte sich mit 21 gegen 4 Frauenhilfen die überwiegende Mehrheit hinter die sogenannte Soester Erklärung gestellt.⁴³ In den letzten Jahren sei die Bibelarbeit in den Mittelpunkt der Arbeit gerückt. Frau Ravenschlag ist der Überzeugung, daß die Leiterinnen mit ganzem Ernst ihre liebgewonnene Arbeit wieder aufnehmen werden.

⁴⁰ Zu Dahl vgl. Anm. 25.

⁴¹ Das Boeler Presbyterium wählte im Februar 1946 Pfarrer Friedrich Wellenbrink zum neuen Amtsinhaber. Im Juli 1946 wurde er in sein neues Amt eingeführt; vgl.: Frommann, P. D.: Aus der Geschichte der Gemeinde Boele. Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der evangelischen Kirchengemeinde Boele, Hagen o. J. [1947], 84.

⁴² Emilie Ravenschlag war die Frau des Herdecker Pfarrers Gustav Ravenschlag, der 10 Tage nach seiner Wahl zum Superintendenten am 24. September 1921 verstorben war; vgl. Bauks, 399f.

⁴³ Die Soester Erklärung wurde am 24. Oktober 1934 vom Engeren Vorstand der Westfälischen Frauenhilfe in Dortmund verabschiedet. Danach wird die Bindung an das derzeitige Kirchenregiment abgelehnt, weil es eine Bindung an ein sich auf Macht und Gewalt stützendes „D. C.-Partei-Kirchenregiment“ sei. Demgegenüber weiß sich der Engere Vorstand verbunden mit der Bekenntnissynode der DEK, weil sie sich allein auf den Grund von Schrift und Bekenntnis stelle; vgl.: Kaiser, Jochen-Christoph: Kirchliche Frauenarbeit in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte des Provinzialverbandes der Westfälischen Frauenhilfe 1906–1945, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 74 (1981), 159–190, 181.

Letztes Thema der Synode war die Jungmännerarbeit. Zunächst referierte der Synodale Ludwig Link.⁴⁴ Ausgangspunkt ist für ihn die enttäuschte Jugend. Nach der Rückkehr vieler (junger) Männer aus dem Krieg sei das Gesicht der Jugend noch ernster geworden. Die Arbeit müsse wieder aufgenommen werden, so wie es der Zweck des CVJM verdeutliche: Jugendliche miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift in ihrem Glauben bekennen. Endlich dürfe die Arbeit an den unter 18jährigen wieder aufgenommen werden.⁴⁵ In Hagen sei diese Wiederaufnahme gerade im Stadtzentrum dadurch erschwert, daß es aufgrund der Zerstörungen an geeigneter Räumlichkeit fehle. Auch stelle er zu seinem Bedauern fest, daß die Eltern nicht mit dem nötigen Nachdruck hinter der Sache stünden. Pfarrer Meßling berichtete dann über seine Erfahrungen mit Jugendlichen im Kriegsgefangenenlager Remagen, in dem etwa 300 000 Gefangene, davon etwa 8 000 Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren, untergebracht gewesen seien. 70 evangelische und 30 katholische Geistliche hätten die Inhaftierten betreut. Bei seinem ersten Gottesdienst waren die 16–18jährigen in Scharen dabei, 741 Kommunikanten habe er gezählt. Dennoch hätten viele gefehlt, die hätten kommen können. Pfarrer Meßling hat bei dieser Betreuung den Eindruck gewonnen, daß gerade die 10–16jährigen so maßlos enttäuscht und deprimiert seien, daß sie an gar nichts mehr glauben. An die Adresse von Herrn Link gerichtet, meinte Pastor Meßling, daß die Arbeit an den Jungmüttern und in der Frauenhilfe enorm wichtig sei. „Wenn wir nicht an die Mütter kommen, kommen wir auch nicht an die Jugend heran. Wenn die Mütter ihre Kinder nicht schicken und anhalten, dann kommen diese Kinder einfach nicht. Deshalb: Zuerst Frauenhilfsarbeit und Jungmütterarbeit.“ Pfarrer Vietor schließlich berichtete über seine Erfahrungen aus der Jugendarbeit in den Volmarsteiner Anstalten, über die Seelsorge an den Verwundeten und die Kasernenabende. Gerade bei der Betreuung der Verwundeten, zu denen er als einziger Zivilist Zugang gehabt habe, habe er ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit für das Wort Gottes festgestellt. Pfarrer Steinsiek gab abschließend allgemeine Ausführungen zur Jugendarbeit und formulierte das Gebot der Stunde: „Wir müssen an die Arbeit. Die Arbeit ist da.“

⁴⁴ Link, Presbyter der reformierten Gemeinde, war Personalchef einer Batteriefabrik in Hagen, CDU-Ratsmitglied und über Jahrzehnte Vorsitzender des CVJM Hagen.

⁴⁵ Sie war unterbunden aufgrund der Eingliederung des Evangelischen Jugendwerks in die HJ durch Reichsbischof Ludwig Müller vom 19. Dezember 1933; vgl. Hey, 234f.; zur Situation in Hagen vgl. Bockermann, 55–58.

IV. Resümee

Die beiden ersten Tagungen der Kreissynode Hagen nach Ende des Dritten Reiches gewähren einen guten Einblick in die evangelisch-kirchliche Situation. Sie geben Auskunft über Probleme und Nöte dieser Zeit. Sie sind Vergangenheitsbewältigung, Standortbestimmung und Zukunftsorientierung in einem. Deutlich geworden sind die Schwerpunkte: Wiedergewinnung einer ordnungsmäßigen Leitung der Kirche und Wiederaufbau eines geordneten Gemeinde- und Vereinslebens. Hier stehen Jugendarbeit und Frauenhilfe an erster Stelle. Durch die Vorträge von Pfarrer Nockemann sind die Verhandlungsniederschriften zudem ein zeitgenössisches Dokument über Aspekte der Entwicklung der Evangelischen (Landes-)Kirche von Westfalen.

Die Hagener Synoden 1945 waren die ersten kreissynodalen Zusammenkünfte innerhalb Westfalens nach Ende des Dritten Reiches. Auch das ist ein Beleg dafür, wie dringend der Handlungsbedarf für die Verantwortlichen der Kreissynode Hagen gewesen ist.⁴⁶

⁴⁶ Das gilt auch für den politischen Bereich. Hagen hatte als erste Stadt innerhalb der britischen Besatzungszone wieder eine Stadtvertretung, bestehend aus je neun Vertretern der SPD, KPD und CDP (Christlich-Demokratische Partei, seit Januar 1946 CDU, unter ihnen Ludwig Link), je 2 Vertretern der DP (Deutsche Partei, seit Februar 1946 FDP) und der DVP (Deutsche Volkspartei) sowie aus je 2 Vertretern der Gewerkschaft, der Industrie- und Handelskammer und der Kreishandwerkerschaft, einem Landwirt und 3 von der Militärregierung ausgewählten Männern, unter ihnen Pfarrer Albert Rönick. Die formelle Berufung der Mitglieder, die alle von der Militärregierung ernannt worden waren, erfolgte im November 1945; die erste Sitzung fand am 29. November 1945 im Ratskeller statt; vgl.: Timm, Willy: Vor 30 Jahren: Neue Demokratie in Hagen, in: Hagener Heimatkalender 1976, 17. Jg., Hagen 1975, 227–236, 233; Einhaus, Ulrich: 13. Oktober 1946 – Demokratischer Neubeginn in Hagen. Wege aus den Trümmern, Hagen 1986, 11f. (Hagener Hefte, H. 15); Freiesleben, Dietmar: Geburtswehen. Wiederaufleben der städtischen Selbstverwaltung nach dem 2. Weltkrieg, in: Hagener Impuls, H. 9, Dezember 1994, 16–20, 16; Funcke, Liselotte: Leben in Hagen nach der Kapitulation. Aus Tagebuchaufzeichnungen von 1945, in: Heimatbuch Hagen + Mark. Hagener Heimatkalender 1995, 36. Jg., Hagen 1994, 24–29, 29; Sollbach, 36 u. 61, Anm. 53

nicht
Dietrich Kluge

Jahrestagung 1994 in Olpe/Biggensee

Was kann von Nazareth Gutes kommen?
Komm und sieh es!

Joh. 1,46

Kleinstädte haben von jeher ihre verborgenen Vorzüge gehabt, an denen Fremde wie Einheimische oft achtlos vorübergehen und die es gezielt zu entdecken gilt. Zu den verborgenen Schönen unter den westfälischen Kleinstädten gehört auch Olpe/Biggensee, der Tagungsort des „Tages der Westfälischen Kirchengeschichte 1994“. Wenn es zu den wichtigsten Aufgaben des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte gehört, neben der regionalen auch die örtliche kirchengeschichtliche Forschung anzuregen und voranzutreiben und die Ergebnisse fruchtbringend auf die örtliche Ebene zurückzutragen, so war die Entscheidung von Vorstand und Mitgliederversammlung, die Jahrestagung am 30. September und 1. Oktober 1994 im landschaftlich schön gelegenen Olpe/Biggensee abzuhalten, ein ebenso sinnvolles wie gelungenes Unternehmen. Äußerer Anlaß war das 150jährige Bestehen der evangelischen Kirchengemeinde, die im vergangenen Jahrhundert als kleine Diasporagemeinde in katholischer Umgebung gegründet worden war und sich trotz ihres lutherischen Bekenntnisstandes dem mehrheitlich reformierten Kirchenkreis Siegen angeschlossen hatte. Passend zu diesem Anlaß war bereits im Jahr zuvor das Buch von Dr. Hans-Bodo Thieme „Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe von 1842 bis 1946“ in Kreuztal im Verlag „Die Wielandschmiede“ erschienen.

Als 1843 das westfälische Gustav-Adolf-Werk in Münster seine Arbeit aufnahm, galt die Hilfe des Vereins neben den evangelischen Minderheiten im Ausland auch den Gemeinden in den überwiegend katholischen Gegenden Westfalens, vor allem im Münsterland und im ehemals kurkölnischen Sauerland. So war es nur konsequent, die Jahrestagung nach einem Empfang des Kreises für den Vereinsvorstand im Kreishaus (genauer: in einem schönen Gerichtssaal des denkmalgeschützten ehemaligen Amtsgerichtes) und der Vorstandssitzung im Gemeindehaus mit einem grundlegenden Vortrag von Prof. Dr. Jochen-Christoph Kaiser zum Thema „150 Jahre Gustav-Adolf-Verein in Westfalen. Zur Geschichte der evangelischen Diaspora in einer preußischen Provinz“ zu beginnen. Nach einleitenden Ausführungen zur Bedeutung evangelischer Vereine und zu ihren Entstehungsbedingungen in Westfalen ging der

Redner auf die konfessionellen Besonderheiten der preußischen Provinz Westfalen ein. Der brandenburg-preußische Staat hatte sich schon in früheren Jahrhunderten die Förderung evangelischer Diasporagemeinden in mehrheitlich katholischer Umgebung angelegen sein lassen und setzte dies auch nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und der Säkularisierung vorher katholischer Territorien fort, bestand aber im eigenen Hoheitsbereich auf dem königlichen Summepiskopat und dem staatlichen Gemeindegründungs-Monopol. In dem Spannungsfeld zwischen protestantischen Autonomiebestrebungen in Rheinland-Westfalen, der mißtrauischen Abwehr der katholischen Mehrheitsbevölkerung und der staatlichen Kirchenpolitik stärkte der Gustav-Adolf-Verein den jungen Ortsgemeinden den Rücken. Gerade deshalb stand man der Gründung des Leipziger Zentralvereins in Preußen nicht nur wohlwollend, sondern auch skeptisch gegenüber. Später wurden die Ortsgemeinden von Konsistorium und (preußischem) Zentralverein mehr oder weniger einträchtig diszipliniert. Im einzelnen bleibt noch vieles zu erforschen, weil das Archiv des Gustav-Adolf-Vereins in Leipzig wegen der gegenwärtigen Renovierung des Rendtorff-Hauses derzeit nicht benutzbar ist. An den Vortrag schloß sich eine längere Diskussion an, die sich vor allem dem Spannungsfeld zwischen Staats-/Landeskirche und Vereinskirche widmete.

Nach einer kurzen Pause schilderte Dr. Hans-Bodo Thieme in einem Dia-Vortrag die „Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe“ seit 1842 bis zur Gegenwart. Anhand von ausgewählten Dokumenten aus dem Gemeindearchiv und von historischen Fotos wurden die wichtigsten Ereignisse aus der Gemeindegeschichte und die handelnden Persönlichkeiten vorgestellt. Der Vortragende bewies den erfreulich zahlreichen Zuhörern, wie man ein gut geordnetes Gemeindearchiv zur lebendigen Vergegenwärtigung der Gemeindegeschichte nutzen kann. Nach solcher Anregung fand der Büchertisch des Vereins im Vorraum regen Zuspruch, auch von Bibliophilen ohne Zahlungswunsch... An diesen allgemeinen Überblick über die Gemeindegeschichte schloß sich am nächsten Morgen nach der von Superintendent Achenbach gehaltenen Morgenandacht in der Kirche ein Vortrag desselben Referenten über „Die Olper Diasporagemeinde in den historisch-politischen Strömungen während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts“ an. Es gelang Dr. Thieme, in einfühlsamer und geradezu spannender Weise den Weg der Gemeinde vom Kaiserreich über die ungeliebte Weimarer Republik ins Dritte Reich bis zum bitteren Ende nachzuzeichnen. Im Vordergrund stand die noch in ihren Irrtümern und zeitgebundenen Vorstellungen imponierende Gestalt des Pfarrers Paul Bernhard Koch (1875 – 1953), der seine Gemeinde durch drei verschiedene Staatsformen begleitete. Nachdenklich verließen die Zuhörer die Kirche mit der Frage im Hinterkopf,

wie sie selbst sich in so wechselhaften und existentiell bedrohlichen Zeiten wohl verhalten hätten.

Eingebettet zwischen die beiden Vorträge zur Gemeindegeschichte war der Abendvortrag von Volker Heinrich zum Thema „Der Kirchenkreis Siegen in den Jahren 1933 bis 1937. Eine westfälische Synode im Kirchenkampf“, der ein auf früheren Jahrestagungen bereits behandeltes Thema wiederaufgriff und den Blick über die Grenzen der lutherischen Kirchengemeinde Olpe hinaus auf den mehrheitlich reformierten Kirchenkreis Siegen richtete. Nach einleitenden Ausführungen zur Lage der evangelischen Kirche im Siegerland zu Beginn der NS-Herrschaft behandelte der Referent die Geschichte des Kirchenkreises von den Anfängen der Bekennenden Kirche bis etwa 1937 und in zwei Sonderkapiteln die Entwicklung der konfessionellen Frage im Siegerland und die Siegerländer Gemeinschaftsbewegung in diesem Zeitraum. An den detailreichen Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, in der u. a. das Verhältnis der Siegerländer Gemeinden zum Arier-Paragraphen erörtert wurde und die schließlich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit abgebrochen werden mußte.

Die Mitgliederversammlung am Samstag hatte satzungsgemäß einen neuen Vorstand zu wählen. Erfreut nahmen die Mitglieder zur Kenntnis, daß der bisherige Vorsitzende, Landeskirchenrat i. R. Dr. Ernst Brinkmann, sich zu einer erneuten Kandidatur bereit erklärt hatte. Auch alle anderen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, der die Wahlleitung übernahm, waren zur Wiederwahl bereit. So wurde der bisherige Vorstand in seiner Zusammensetzung auf Grund der Wahl in der Mitgliederversammlung in Detmold 1991 im Amt bestätigt (vgl. Jahrbuch 1992, S. 294). Der einzige freigewordene Platz wurde mit der Leiterin des Archives der Lippischen Landeskirche in Detmold, Frau Maja Schneider, neu besetzt. Superintendent i. R. Werbeck wurde auf Vorschlag des Vorstands als Dank für seine jahrzehntelange Mitarbeit zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. Die Mitgliederversammlung billigte ferner eine notwendig gewordene Beitragserhöhung von jeweils 10,— DM für natürliche und korporative Mitglieder sowie den Vorschlag, die Jahrestagung 1996 in Herzebrock-Clarholz abzuhalten. Die Jahrestagung 1995 soll, wie bereits im Vorjahr in Bielefeld beschlossen, gemeinsam mit den berlin-brandenburgischen Arbeitsgemeinschaften für Kirchengeschichte im September 1995 in der Stadt Brandenburg/Havel stattfinden.

Die inhaltsreiche Tagung schloß mit einer Exkursion nach Drolshagen und Attendorn. In Drolshagen ließ es sich Pfarrer Udo Linke nicht nehmen, die Tagungsteilnehmer, trotz seiner bevorstehenden Abreise nach Israel, selbst durch die katholische Pfarrkirche St. Clemens zu führen und ihnen das gewaltige Stahlgeläute vorzustellen. In Attendorn

wurde unter der sachkundigen Führung durch Stadtarchivar Otto Höffer die Pfarrkirche St. Johannes Baptist, der sog. „Sauerländer Dom“, besichtigt, der mit seiner Baugeschichte und seinen zahlreichen Kunstwerken viel Merk-Würdiges bot.

Robert Stupperich – Bibliographie*

Erstellt von Amrei und Else Stupperich
sowie von Ute Gause-Leineweber und Stephan-Martin Stötzel

1930

1. Unionsverhandlungen zwischen Katholiken und Protestanten in den Jahren 1530 bis 1540, Diss. theol. (masch.) Leipzig 1930.
2. Das russische Osterfest, St. Laurentius-Bote vom 20. 04. 1930.
3. Die Tat von Augsburg 1530. Vortrag gehalten beim 2. Familienabend in Uhlenhorst am 25. Juni 1930, St. Laurentius-Bote vom 07. 09. 1930 und vom 14. 09. 1930.
4. Festpredigt zur 400-Jahrfeier des Augsburgischen Bekenntnisses am 22. Juni in der Ev. Stadtkirche zu Köpenick, St. Laurentius-Bote vom 10. 08. 1930 und vom 17. 08. 1930.
5. Neue Wende im russischen Erziehungswesen, St. Laurentius-Bote vom 24. 08. 1930.
6. Wie kann die russische Kirche noch bestehen?, St. Laurentius-Bote vom 27. 04. 1930 und vom 04. 05. 1930.

Rezensionen in ZKG 49 (1930):

7. 276–278: H. Koch, Die russische Orthodoxie im Petrinischen Zeitalter. Ein Beitrag zur Geschichte westlicher Einflüsse auf das ostslawische Denken, Breslau/Oppeln 1929.
8. 477: Th. Wotschke, Der Pietismus in Moskau (Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen 18), Posen 1930.
9. 487–489: W. Solowjew, Monarchia Sancti Petri. Die kirchliche Monarchie des heiligen Petrus als freie und universelle Theokratie im Lichte der Weisheit, hrsg. von L. Kobilinski-Ellis, Mainz 1929.

1931

10. Feofan Prokopovic in Rom, ZOEG 5 (1931), 327–339.
11. Zur Deutung der Legende vom Großinquisitor. Eine Entgegnung, Die Furche 17 (1931), 446–449.
12. Jugend in Sowjetrußland, MPTh 27 (1931), 288–293.
13. Das Kollektivkind, MPTh 27 (1931), 380–385.

* Die Abkürzungen für Zeitschriften, Reihen etc. folgen soweit möglich dem Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie [IATG²] von Siegfried Schwertner, Berlin/New York 1994. – Eine unvollständige Teilbibliographie bis 1969 findet sich in: Martin Greschat und Johann Friedrich Gerhard Goeters (Hrsg.), Reformation und Humanismus (FS Robert Stupperich), Witten 1969, 298–327.

14. Zur pädagogischen Lage in der Sowjetunion, WuT 7 (1931).
15. Von der Christlichen Einheit: Epheser 4, 1–6 (Abschiedspredigt), St. Laurentius-Bote vom 10. 02. 1931 und vom 22. 02. 1931.

1932

16. Der Einfluß des Bolschewismus auf das deutsche Freidenkertum, in: C. Schweitzer und Walther Künneth [Hrsg.], Freidenkertum und Kirche. Ein Handbuch, Berlin 1932, 19–29.
17. Das Schicksal der deutschen Bauern in Rußland. Ein Bericht, Die Furche 18 (1932), 323–331.
18. Die russische Kirchengeschichte in Deutschland seit 1914. Motive und Ergebnisse, ZOEG 6 (1932), 513–535.

Rezensionen in ZKG 51 (1932):

19. 580f.: R. Trautmann [Hrsg.], Die altrussische Nestorchronik. Provest' vremennych let. In Übersetzung, Leipzig 1931.
20. 599f.: R. Jagoditsch [Hrsg.], Das Leben des Protopopen Awwakum, von ihm selbst niedergeschrieben, Königsberg 1930.
21. 610–611: H. Koch, Das kirchliche Ostproblem. Ein Vortrag, Berlin-Spandau 1931.

1933

22. Römische Unionsbestrebungen in der Gegenwart, WuT 11 (1933), 321–327.
23. Gemeindenachrichten: Der Sonntag des Kindes. – Der Dienst an der Gemeinde. – Deutsche Evangelische Frauenhülle Heerlen, in: Sonntagsgruß für die evangelischen Deutschen in Holland 13, Nr. 16, vom 16. 04. 1933, 199–200.

Rezensionen in WuT 11 (1933):

24. 346: G. Sacke, V. S. Solowjews Geschichtsphilosophie. Ein Beitrag zur Charakteristik der russischen Weltanschauung (Quellen und Aufsätze zur russischen Geschichte 9), Königsberg 1929.
25. 346: K. Mehnert [Hrsg.], Die Sowjetunion 1917 bis 1932. Systematische, mit Kommentar versehene Bibliographie der 1917 bis 1932 in deutscher Sprache außerhalb der Sowjetunion veröffentlichten 1900 wichtigsten Bücher und Aufsätze über den Bolschewismus und die Sowjetunion, Königsberg/Berlin 1933.

Rezension in ZKG 52 (1933):

26. 677–678: F. Steinmann und E. Hurwicz, K. P. Pobjedonoszew, der Staatsmann der Reaktion unter Alexander III., Königsberg/Berlin 1933.

Rezensionen in ZOEG 7 (1933):

27. 109f.: A. Ehrt, Das Mennonitentum in Rußland von seiner Einwanderung bis zur Gegenwart, Langensalza/Berlin/Leipzig 1932.
28. 98–100: N.N. Glubokovskij, Russkaja bogoslovskaja nauka v eja istoriceskom razvitii i novejssem sostajanii (Die russische theologische Wissenschaft in ihrer historischen Entwicklung und nach ihrem neusten Stande), Warschau 1928.

1934

29. Die russische Evangeliumsbewegung, Die Furche 20 (1934), 136–149.
30. Brandenburgisch-russische Verhandlungen über die Aufnahme der Hugenotten in Rußland, ZOEG 8 (1934), 56–76.
31. Peters des Großen Aufenthalt in Greifswald im Jahre 1712, ZOEG 8 (1934), 392–401.
32. Die Gottlosenbewegung der Gegenwart und ihre Überwindung, WuT 6 (1934), 185–186.
33. Die Ausrichtung des deutschen Katholizismus in der Gegenwart, WuT 11 (1934), 325–332.
34. Staatsgedanke und Religionspolitik Peters des Großen, Diss. phil., Berlin 1933, Teildruck, Tilsit 1934.
35. Ein Jugendbrief Christoph Blumhardts d. Ä., KBRS 90 (1934).
36. Vier Briefe Leopold von Rankes an Willem Groen van Prinsterer, HZ 150 (1934), 559ff.
37. Das russische Sektenwesen der Gegenwart, OE 10 (1934/35), 553–564.

1935

38. Zur neueren Nikon-Forschung, ZOEG 9 (1935), 173–184.
39. Feofan Prokopovic und Johann Franz Buddeus. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland im Beginn des 18. Jahrhunderts, ZOEG 9 (1935), 341–362.
40. Kiev – das zweite Jerusalem. Ein Beitrag zur Geschichte des ukrainisch-russischen Nationalbewußtseins, ZSIP 12 (1935), 332–354.
41. Das russische Sektenwesen der Gegenwart, Deutsche Verwaltungsblätter 83 (1935), 553–564.
42. Zur kirchlichen Lage vor 75 Jahren, Die Furche 21 (1935), 468–478.

Rezensionen in ZOEG 9 (1935):

43. 98–101: W. Hinz, Peters des Großen Anteil an der wissenschaftlichen und künstlerischen Kultur seiner Zeit, Breslau 1933.
44. 415–419: M. Jugie, Theologia dogmatica Christianorum Orientalium ab Ecclesia Romana dissidentium, Bde. 1–4, Paris 1926–1933.

45. Russische Sektenbewegung der Nachrevolutionszeit, ZSTh 13 (1936), 241–274.
46. Zur Geschichte der russischen hagiographischen Forschung (Von Kljucevskij bis Fedotov), Kyrios 1 (1936), 47–56.
47. Feofan Prokopovics theologische Bestrebungen, Kyrios 1 (1936), 350–362.
48. Der Humanismus und die Wiedervereinigung der Konfessionen, SVRG 160 (1936).
49. Staatsgedanke und Religionspolitik Peters des Großen, Osteuropäische Forschungen. NF 22, Königsberg/Berlin 1936.
50. Übersetzung von: S. Bulgakov, Zur Frage nach der Weisheit Gottes, Kyrios 1 (1936), 93–101.
51. Übersetzung von: V. Iljin, Die Freiheit in der Kirche. Zur Metaphysik der kirchlichen Freiheit, Kyrios 1 (1936), 343–349.
52. Übersetzung von: J. Stratonov, Die Krim und ihre Bedeutung für die Christianisierung der Ostslaven, Kyrios 1 (1936), 381–395.

Rezensionen in Kyrios 1 (1936):

53. 308–309: F. M. Putincev, Politiceskaja rol'i taktika sekt (Die politische Rolle und Taktik der Sekten), Moskau 1935.
54. 305: I. Salomies, Der hallesche Pietismus in Rußland zur Zeit Peters d. Gr. (AASF 31. 2), Helsinki 1936.

55. Beiträge zur Geschichte des Schulwesens im Havellande. 1. Nachrichten über havelländische Landschulen unter Friedrich dem Großen. 2. Die Neuordnung des Unterrichts unter Friedrich-Wilhelm II., in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 2, Rathenow (1936/1937), 73–77 und 220–223.
56. Zur Geschichte des Schulzengerichts von Witzke, in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 2, Rathenow (1936/1937), 107–110.
57. Der Prozeß um das „Dorf“ Schönholz, in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 2, Rathenow (1936/1937), 140–143.
58. Zur Geschichte des Dorfes Parey a. H. und seiner Bewohner, in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 2, Rathenow (1936/1937), 169–172.
59. Die Pfarrer von Witzke seit der Reformationszeit, in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 2, Rathenow (1936/1937), 223–236.

60. Aus dem kirchlichen Leben der Mark in den Tagen des Soldatenkönigs. Nach unveröffentlichten Briefen aus den Manuscripta Jenensia des Johann Franz Buddeus, JBrKG 32 (1937), 51–63.
61. Dostojewskis Weg zum Volk, Die Furche 23 (1937), 202–213.
62. Dostojewskis Auffassungen von seinem Volk, Die Furche 23 (1937), 293–305.
63. Dostojewskis völkischer Messianismus, Die Furche 23 (1937), 466–474 und 528–533.

Rezension in FBPG 39 (1937):

64. 184–185: H. Ladendorf, Der Bildhauer und Baumeister Andreas Schlüter, Berlin 1935.

1938

65. Die russischen Sekten, (Das Evangelium unter den Völkern des Ostens 8), Wernigerode 1938.
66. Die Auflösung der preußischen Kirchenverfassung im Jahre 1808 und ihre Folgen, JBrKG 33 (1938), 114–122.
67. Die Kirche in Martin Bucers theologischer Entwicklung, ARG 35 (1938), 81–101.
68. Die Entscheidung über die Selbständigkeit Kurlands im nordischen Kriege, JGO 3 (1938), 61–82.
69. Die religiöse Lage in der Sowjetunion 1937, MPTh 34 (1938), 84–90.
70. Die zweite Reise des Prinzen Heinrich von Preußen nach Petersburg 1776, JGO 3 (1938), 580–600.
71. Zur Schulgeschichte von Hohennauen, in: Walter Specht [Hrsg.], Mein Havelland. Blätter für Heimatkunde, Bd. 3, Rathenow (1938), 105–108.

Rezensionen in Soldatentum. Zeitschrift für Wehrpsychologie 5 (1938):

72. 47: E. Haldan, Das Motorisierungspotential der Sowjetunion, Hamburg 1937.
73. 241: K. von Seeger, Iman Schamil, Prophet und Feldherr, Leipzig 1937.
74. 242: J. Semjonow, Die Eroberung Sibiriens, Berlin 1937.

Rezension in Kyrios 3 (1938):

75. 125: V. Chiaroni, Lo scisma greco e il concilio di Firenze, Florenz 1938.
76. 241–242: N. Busch, Nachgelassene Schriften, Bd. 2: Die Geschichte der Rigaer Stadtbibliothek und deren Bücher, hrsg. von L. Arbusow, Riga 1937.
77. 337–338: W. G. Studnicki, Wilno w rzedzie stolic Rzplitej: Krakowa, Lwowa, Warszawy i Poznania, Wilno 1936.

1939

78. Die Anfänge der Bauernbefreiung in Rußland, NDF, Abt. Slawische Philologie und Kulturgeschichte 2, Berlin 1939.
79. Der Ursprung des „Regensburger Buches“ von 1541 und seine Rechtfertigungslehre, ARG 36 (1939) 88–116.
80. Johann Briesmanns reformatorische Anfänge, JBrKG 34 (1939), 3–21.
81. Die Lage des Reiches am Vorabend der Brandenburgischen Reformation, JBBKG 34 (1939), 52–87.

Rezensionen in Soldatentum. Zeitschrift für Wehrpsychologie 6 (1939):

82. 50–51 (Sammelrezension): G. Schultze-Pfaelzer, Die große Grenze, Berlin 1938. – Gustav Paul, Rasse und Staat in Nordosteuropa, München 1937. – Werner Essen, Nordosteuropa, Leipzig 1938.
83. 167–168: W. Sommer, Geschichte Finnlands, Berlin 1938.
84. 308: S. Geratewohl, Das Problem der Echtheit in der Pädagogik, Berlin 1938.

Rezension in ThLZ 64 (1939):

85. Sp. 324–325: E. Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oeklampads, Leipzig 1939.

1940

86. Martin Bucers Anschauungen von der Kirche, ZSTh 17 (1940), 131–148.
87. Feofan Prokopovic und seine akademische Wirksamkeit in Kiev, ZSIP 17 (1940), 70–102.
88. Motive und Maßnahmen in der livländischen Bauernbewegung der Jahre 1845–1847, Kyrios 4 (1939/1940), 39–56.

Rezensionen in ThLZ 65 (1940):

89. Sp. 147–148: G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Neue Ausgabe, München 1939.
90. Sp. 148–149 (Sammelrezension): L. Müller, Glaubenszeugnisse oberdeutscher Taufgesinnter, Leipzig 1938. – U. Bergfried, Verantwortung als theologisches Problem im Täufertum des 16. Jahrhunderts, Wuppertal 1938.

Rezensionen in Kyrios 4 (1939/1940):

91. 90–91 (Sammelrezension): Ein neuer polnischer Heiliger. [Andreas Bobola: H. Beylard, La vie et la mort héroïque de Saint André Bobola. – C. Morechini, S. Andrea Bobola. – A. Rothe, Der heilige Andreas Bobola.]
92. 93–94: K. Forstreuter, Preußen und Rußland im Mittelalter. Die Entwicklung ihrer Beziehungen vom 13. bis 17. Jahrhundert, Königsberg/Berlin 1938.

93. 94–95: R. Kammel, A. H. Franckes Tätigkeit für die Diaspora des Ostens, Leipzig 1939.
94. 95: H. Thimme, Kirche und nationale Frage in Livland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Pastor und Generalsuperintendent Ferdinand Walter und seine Zeit, Königsberg 1938.
95. 319–320: K. Hoffmann, Volkstum und ständische Ordnung in Livland. Die Tätigkeit des Generalsuperintendenten Sonntag zur Zeit der ersten Bauernreformen, Königsberg/Berlin 1939.

1941

96. Die Ukraine und das Baltenland, Tornisterschrift des Oberkommandos der Wehrmacht, Abt. Inland 49, Berlin 1941.
97. Siedlungspläne im Gebiet des Oberbefehlshabers Ost während des (1.) Weltkrieges, Jomsburg 5 (1941), 348–367.
98. Sprachen der Sowjet-Union, in: Das Reich (Wochenzeitung Berlin) 1941.
99. Martin Bucer. Der Reformator des Elsasses und Einiger des deutschen Protestantismus, Heliand-Hefte 70 (1941).
100. Straßburgs Stellung im Beginn des Sakramentsstreites (1524–1525), ARG 38 (1941), 249–272.
101. Zur Heiratspolitik des russischen Herrscherhauses im 18. Jahrhundert. Die Frage des Glaubenswechsels deutscher Prinzessinnen, Kyrios 5 (1941), 214–239.
102. Der römische Katholizismus der Gegenwart und die Ostkirche, Die Wartburg 40 (1941), 96–100.

Rezensionen in ThLZ 66 (1941):

103. Sp. 88–89: I. Smolitsch, Das altrussische Mönchtum (11.–16. Jahrhundert) (Gestalter und Gestalten), Würzburg 1940.
104. Sp. 91–92: R. Maurach, Russische Judenpolitik, Berlin 1939.
105. Sp. 278: N. von Arseniew, Von dem Geist und dem Glauben der Kirche des Ostens, Leipzig 1941.
106. Sp. 279: G. Wunderle, Um die Seele der heiligen Ikonen. Eine religionspsychologische Betrachtung, 2. Aufl., Würzburg 1941.
107. Sp. 279–280: J. Schakhovskoy, Sieben Worte über das Land der Gadarener (Luk. 8, 26–39), Berlin 1941.

1942

108. Bolschewismus und Wissenschaft, Der Altherrenbund 4 (1942), 148ff.
109. An der religiösen Front der Sowjetunion 1937/1941, Protestantische Rundschau 19 (1942), 126–134.

1943

- 110. Bolschewismus und Wissenschaft, Der Altherrenbund 5 (1943), 137 ff.
- 111. Schein und Wirklichkeit in der sowjetischen Religionspolitik, Protestantische Rundschau 20 (1943), 92–96.
- 112. Zur Patriarchenwahl in Moskau, Protestantische Rundschau 20 (1943), 161–165.

Rezensionen in Protestantische Rundschau 20 (1943):

- 113. 97: A. Bouvier, Henri Bullinger le successeur de Zwingli d'après sa correspondance avec les réformés et les humanistes de langue française, Neuchâtel/Paris 1940.
- 114. 98: E. Winter, Byzanz und Rom im Kampf um die Ukraine (955–1939), Leipzig 1942.

1947

Rezensionen in ThLZ 72 (1947):

- 115. Sp. 43–44: L. Mohler, Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann, Bd. 3: Aus Bessarions Gelehrtenkreis. Abhandlungen, Reden, Briefe von Bessarion, Theodoros Gazes, Michael Apostolios, Andronikos Kallistos, Georgios Trapezuntios, Niccolo Perotti, Niccolo Capranica (QFG 27), Paderborn 1942.
- 116. Sp. 43: J. Tyciak, Die Mysterien Christi. Von sakramentaler Wirklichkeit, Paderborn 1943.

1948

Rezensionen in ThLZ 73 (1948):

- 117. Sp. 290: W. Enßlin, Zur Ostpolitik des Kaisers Diokletian, München 1942.
- 118. Sp. 359: B. Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters, Bd. 2: Vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zu den Anfängen des Hauses Anjou, Berlin 1943.
- 119. Sp. 605–606: H. Rothert, Das Tausendjährige Reich der Wiedertäufer zu Münster 1534–1535, Münster 1947.
- 120. Sp. 683–684: H. Meyer-Benfey, Tolstois Weltanschauung, Hamburg 1946.

1949

- 121. Herausgeber: Kirchengeschichtliche Quellenhefte, Heft 1–21, Gladbeck 1949–1971.
- 122. Der junge Melanchthon als Sachverwalter Luthers, JvWKG 42 (1949), 47–69.
- 123. Die Anfänge der orthodoxen Kirche in Rußland, ZdZ 3 (1949), 379–385.
- 124. Der Moskauer Staat und die Moskauer Kirche im Mittelalter, ZdZ 3 (1949), 449–455.

125. Meditation über Jak 5, 13–20 (12. Sonntag nach Trinitatis), Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1949.

Rezensionen in ThLZ 74 (1949):

126. Sp. 692: G. Wunderle, Das geistige Antlitz der Ostkirche, Würzburg 1949.
127. Sp. 692: V. Solowjew, Drei Gespräche. Übersetzung, Nachwort, Erläuterungen von E. Müller-Kamp, Bonn 1947.
128. Sp. 693: A. W. Ziegler, Gregor VII. und der Kijewer Großfürst Izjaslav, Rom 1947.

1950

129. Robert Stupperich (In Verbindung mit Ernst Detert, Kurt Scharf), Verantwortung und Zuversicht (FS O. Dibelius), Gütersloh 1950.
130. Die soziale Verantwortung des Christen nach Luthers Lehre, in: Robert Stupperich (In Verbindung mit Ernst Detert und Kurt Scharf), Verantwortung und Zuversicht (FS O. Dibelius), Gütersloh 1950, 57–73.
131. Schriftverständnis und Kirchenlehre bei Butzer und Gropper, JVKWG 43 (1950), 109–128.
132. Die russische Staatskirche der Petersburger Periode, ZdZ 4 (1950), 83–88.
133. Deutscher Evangelischer Theologentag zu Marburg. Kirchengeschichtliche Sektion, ThLZ 75 (1950), Sp. 233–236.
134. Meditation über Lk 18, 31–43 (Evangelium des Sonntags Estomihi), Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1950.

Rezension in JVKWG 43 (1950):

135. 166: O. Rückert, Heimatblätter für Unna und den Hellweg, Unna 1949.

Rezensionen in ThLZ 75 (1950):

136. Sp. 91f.: I. Kologriwof, Von Hellas zum Mönchtum. Leben und Denken Konstantin Leontjews (1831–1891), Regensburg 1948.
137. Sp. 160: H. Schiel (übertr. und eingel.), Erasmus von Rotterdam. Vertraute Gespräche (Colloquia Familiara), Köln 1947.
138. Sp. 433 (Sammelrezension): R. Schulze, Das Gymnasium Paulinum zu Münster 797 bis 1947 (Die älteste humanistische Lehranstalt Deutschlands) (Geschichte und Kultur. Schriften aus dem bischöflichen Diözesanarchiv Münster 2 und 3), Münster 1948. – M. M. V. Hopmann, Geschichte des Ursulinenklosters in Dorsten. Auszüge und Übersichten, Münster 1949.
139. Sp. 433–434: L. Bäte, Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte, Oldenburg 1948.
140. Sp. 434: M. Römer-Krusemeyer, Adolf Donders. 1877–1944, Münster 1949.

Rezension in ELB 3. Folge (1950):

141. 29: K. D. Schmidt, Grundriß der Kirchengeschichte, Göttingen 1949/1950.

Rezension in ELKZ 4 (1950):

142. 334: H. von Schubert, Grundzüge der Kirchengeschichte. Ein Überblick, 11. Aufl. hrsg. und erg. von Erich Dinkler, Tübingen 1950.

1951

143. Philipp Melanchthon, Werke in Auswahl Bde. 1–7, hrsg. von Robert Stupperich. Unter Mitwirkung von Hans Engelland, Gerhard Ebeling, Richard Nürnberger und Hans Volz, Gütersloh 1951–1983 (Zum Teil in Neubearbeitungen wiederherausgegeben).
144. Philipp Melanchthon, Werke in Auswahl Bd. 1: Reformatorische Schriften, hrsg. von Robert Stupperich, Gütersloh 1951.
145. Die Bedeutung der Lateinschule für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen, JVKWG 44 (1951), 83–112.
146. Martin Butzer, der Theologe und Kirchenmann. Ein Gedenkblatt zu seinem 400. Todestag, ZdZ 5 (1951), 253–258.
147. Stand und Aufgabe der Butzer-Forschung, ARG 42 (1951), 244–259.
148. Meditation über Act 10, 36–43 (Zweiter Ostertag), Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2/2, 53 (1951), 23–24.

Rezension in JVKWG 44 (1951):

149. 215–217 (Sammelrezension): Neue Quellen. Publikationen zur Täufergeschichte.

Rezension in ARG 42 (1951):

150. 276–278: K. E. J. Jørgensen, Ökumenische Bestrebungen unter den polnischen Protestanten bis zum Jahre 1645, Kopenhagen 1942.

Rezensionen in ThLZ 76 (1951):

151. Sp. 174: J. Leufkens, Adolf Donders, Münster 1949.
152. Sp. 549–550 (Sammelrezension): W. Elert, Die Kirche und ihre Dogmengeschichte, München 1950. – F. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, hrsg. von Kurt Aland, 1. Teil, 5. Aufl., Halle 1950.
153. Sp. 734–735: W. Lipgens, Johannes Kardinal Gropper (1503–1559) und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland, Münster 1951.
154. Sp. 735: H. Strohl, Martin Bucer. Traité de l'Amour du Prochain, Paris 1949.

Rezension in ELB 4. Folge (1951):

155. 65–66 (Sammelrezension): Die Ostkirche.

1952

156. (Unter Mitwirkung von Erwin Steinborn) Bibliographia Bucerana, in: Heinrich Bornkamm, Martin Bucers Bedeutung für die europäische Reformationsgeschichte (SVRG 58–169), Gütersloh 1952, 37–96.
157. Das Melanchthon-Verständnis in der Theologie der letzten hundert Jahre, ELKZ 6 (1952), 253–255.
158. Johannes Winnistede, „der erste Evangelist von Höxter“, JVWKG 45/46 (1952/1953), 364–372.
159. D. Wilhelm Goeters in memoriam, JVWKG 45/46 (1952/1953), 7–8.
160. Die Erneuerung der Kirche nach dem Dreißigjährigen Kriege, ZdZ 6 (1952), 445–456.
161. Buceriana, ARG 43 (1952), 106–107.
162. Art. „Calvin“, in: LPäd(F) Bd. 1 (1952), Sp. 597–598.

Rezensionen in ThLZ 77 (1952):

163. Sp. 166–167: M. Krebs, Quellen zur Geschichte der Täufer, Bd. 4: Baden und Pfalz, Gütersloh 1951.
164. Sp. 226–228: G. Schreiber, Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Freiburg 1951.

Rezensionen in ELB 6. Folge (1952):

165. 108: P. Joachimsen, Die Reformation als Epoche der deutschen Geschichte hrsg. von Otto Schottenloher, München 1951.
166. 113: H. Hermelink, Das Christentum in der Menschheitsgeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Bd. 1: Revolution und Restauration. 1789 bis 1835, Tübingen 1951.

Rezension in ARG 43 (1952):

167. 278–279: W. Schenk, Reginald Pole. Cardinal of England, London 1950.

1953

168. Die guten Werke in der Theologie Martin Luthers, in: W. Künneth, C. H. Ratschow und K. Janssen [Hgg.], Dienst unter dem Wort (FG H. Schreiner), Gütersloh 1953, 289–305.
169. Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte, JVWKG 45/46 (1952/1953), 97–121.
170. Luthers Grundlegung der Diakonie, Männliche Diakonie (Neue Folge des Deutschen Diakonieblattes) 33 (1953), 2–6 und 17–21.
171. Bruderdienst und Nächstenhilfe in der deutschen Reformation, in: Herbert Krimm [Hrsg.], Das diakonische Amt, Stuttgart 1953, 156–185.

- 172. Rom und die unierten Ukrainer, *EvW* 7 (1953), 152–153.
- 173. Zur Geschichte des Tridentinum, *ThLZ* 78 (1953), Sp. 139–144.
- 173a. Art. „Herrnhutisches Erziehungswesen“, in: *LPäd(F)* 2 (1953), Sp. 674–676.

Rezensionen in ARG 44 (1953):

- 174. 114–115: H. Strohl, *La Pensée de la Réforme*, Neuchâtel/Paris 1951.
- 175. 131–132: H. Strohl, *Le Protestantisme en Alsace*, Strasbourg 1950.

Rezension in ELKZ 7 (1953):

- 176. 156: C. Hinrichs, *Luther und Müntzer, ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht*, Berlin 1952.

Rezensionen in ThLZ 78 (1953):

- 177. Sp. 38: B. Zenkowsky, *Das Bild vom Menschen in der Ostkirche. Grundlagen der orthodoxen Anthropologie*, Stuttgart 1951.
- 178. Sp. 230: J. H. Newman, *Apologia pro vita sua. Geschichte meiner religiösen Überzeugungen*, Mainz 1951.
- 179. Sp. 292–293: L. von Muralt und W. Schmid [Hgg.], *Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz*, Bd. 1: Zürich, Zürich 1952.
- 180. Sp. 347–348: H. Rothert, *Westfälische Geschichte*, 3 Bde., Gütersloh 1949–1951.
- 181. Sp. 428–429: D. Cantimori, *Italienische Häretiker der Spätrenaissance*, Basel 1949.
- 182. Sp. 670: J. H. Newman, *Der Traum des Gerontius*, 3. Aufl., Freiburg 1952.

Rezension in ELB 9./10. Folge (1953):

- 183. 181–182 (Sammelrezension): *Die Ostkirche*.

1954

- 184. Robert Stupperich [Hrsg.], *Vom biblischen Wort zur theologischen Erkenntnis. Hermann Cremers Briefe an Adolf Schlatter und Friedrich von Bodelschwingh (1893–1903)* (JVWKG.B 1), Bethel 1954.
- 185. *Melanchthoniana und andere unbekannte Reformatoria*, ARG 45 (1954), 253–260.
- 186. *Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft Mark (Aus Anlaß der 400jährigen Reformationsfeier in Hagen)*, JVWKG 47 (1954), 23–43.
- 187. *Landesherrliche Verfügungen des 17.–18. Jahrhunderts als Grundlagen kirchlicher Sitten*, RWZVK 1 (1954), 162–168.
- 188. *Martin Butzers Anteil an den sozialen Aufgaben seiner Zeit*, JHKGv 5 (1954), 120–141.
- 189. *Katharina Zell, eine Pfarrfrau der Reformation*, ZW 25 (1954), 605–609.

190. Vom Humanismus zur Reformation (Literaturbericht), AKuG 36 (1954), 388–401.
191. Abendländisches Mönchtum in neuen Darstellungen, ThLZ 79 (1954), Sp. 655–662.
192. Das Schisma von 1054. Der kirchliche Bruch zwischen Ost und West und die römischen Unionsbestrebungen, MdKI 5 (1954), 17–23.

Rezension in ZOF 3 (1954):

193. 616–617: B. Schultze, Russische Denker, ihre Stellung zu Christus, Kirche und Papsttum, Wien 1950.

Rezension in ARG 45 (1954):

194. 268–269: H. Strohl, Luther, sa vie et sa pensée, Strasbourg 1953.

Rezensionen in ThLZ 79 (1954):

195. Sp. 621–622: V. Vajta, Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, Göttingen 1952.
196. Sp. 622: E. Reinhard, Die Münsterische „Familia sacra“. Der Kreis um die Fürstin Gallitzin: Fürstenberg, Overberg, Stolberg und ihre Freunde, Münster 1953.
197. Sp. 684–685: F. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, hrsg. von Kurt Aland, 2. Teil: Dogmengeschichte des Mittelalters und des römischen Katholizismus bis zur Gegenwart, 5. Aufl., Halle 1953.

Rezension in ELKZ 8 (1954):

198. 109: H. Gomez, Las sectas rusas (Aberraciones religiosas de los eslavos), Madrid 1949.

1955

199. Philipp Melancthon, Werke in Auswahl Bd. 6: Bekenntnisse und kleine Lehrschriften, hrsg. von Robert Stupperich, Gütersloh 1955.
200. Robert Stupperich [Hrsg.], Die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster (1914–1954) (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 34), Münster 1955.
201. Der Weg der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster durch vier Jahrzehnte, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Die Evangelisch-Theologische Fakultät Münster (1914–1954) (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 34), Münster 1955, 14ff.
202. Kirche und Synode bei Melancthon, in: F. Hübner, W. Maurer und E. Kinder [Hrsg.], Beiträge zur historischen und systematischen Theologie (Gedenkschrift W. Elert), Berlin 1955, 199–210.
203. Melancthon und Hermann Wittekind über den livländischen Krieg, ZGO 103 (1955), 275–281.
204. Aus Gert Oemekens Wirksamkeit in Minden, JVKWG 48 (1955), 151–158.

205. Corvinus und die Münsterischen Wiedertäufer, JGNKG 53 (1955), 1–12.
206. Die Frau in der Publizistik der Reformation, AKuG 37 (1955), 204–233.
207. Zur inneren Lage der Lutherischen Kirche in Holland, ELKZ 9 (1955), 28–30.
208. Art. „Johann Bockelson (Beukels) – (Jan van Leiden)“, in: NDB 2 (1955), 344f.
209. Art. „Carl Friedrich Wilhelm Brockhaus“, in: NDB 2 (1955), 627.
210. Art. „Martin Bucer(us) (Butzer)“, in: NDB 2 (1955), 695–697.
211. Art. „Melanchthon (Philipp)“ in: Der Große Brockhaus, Bd. 17, Wiesbaden 1955, 660.
212. Art. „Philipp Jacob Spener“, in: LPäd(F) 4 (1955), Sp. 397–398.

Rezension in ELKZ 9 (1955):

213. 32: F. W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter, Leiden/Köln 1953.

Rezensionen in ThLZ 80 (1955):

214. Sp. 35: M. Gabathuler [Hrsg.], Joachim Vadian. Lateinische Reden, (übers. und erkl. vom Hrsg.), St. Gallen 1954.
215. Sp. 460: C. Bonorand [Hrsg.], Joachim Vadian, Brevis Indicatura Symbolorum. Kurze Erklärung der Glaubensbekenntnisse 1522, Textbereinigung und Übers. von K. Müller, St. Gallen 1954.
216. Sp. 613: H. Felder, Die Ideale des Hl. Franziskus von Assisi, Paderborn 1951.
217. Sp. 633–634 (Sammelrezension): Nachlese zur Jubiläumsliteratur über Bonifatius und Bernhard von Clairvaux.
218. Sp. 673–674: A. Franzen, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient, Münster 1953.

1956

219. Die Reformatoren und das Tridentinum, ARG 47 (1956), 20–63.
220. Aus den Tagen der Reformation, in: Gemeindebuch der Kreissynode Vlotho, Essen 1956, 11–17.
221. Die Stellung Hessens in der Reformation, ThLZ 81 (1956), Sp. 653–656.
222. Eine Frau kämpft für die Reformation. Das Leben der Argula von Grumbach, ZW 27 (1956), 676–681.
223. Landesherrliche Verfügungen des 17.–18. Jahrhunderts als Grundlage kirchlicher Sitten, RWZVK 1 (1956), 162–168.
224. Art. „Bernhard von Clairvaux“, in: EKL 1, Göttingen 1956, Sp. 404–405.

225. Art. „Cluny, Cluniazenser“, in: EKL 1, Göttingen 1956, Sp. 801–802.

Rezensionen in ARG 47 (1956):

226. 139–140: J. T. McNeill, *The History and Charakter of Calvinism*, New York/Oxford 1954.
227. 276–277: G. J. van de Poll, *Martin Bucer's liturgical Ideas. The Strasburg Reformer and his Connection with the Liturgies of the sixteenth Century*, Assen 1954.

Rezensionen in ThLZ 81 (1956):

228. Sp. 455–456: K. Schätti, *Erasmus von Rotterdam und die Römische Kurie*, Basel/Stuttgart 1954.
229. Sp. 456–457: O. Farner, *Leo Jud. Katechismen*, Zürich 1955.
230. Sp. 556: E. Trunz, *Fürstenberg, Fürstin Gallitzin und ihr Kreis*, Münster 1955.
231. Sp. 620: F. Brune, *Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520–1802*, Witten 1953.

Rezension in NSJ 28 (1956):

232. 292–293: E. Sehling [Hrsg.] (Fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht zu Göttingen), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 6: Niedersachsen, 1. Die welfischen Lande, 1. Halbb.: *Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg*, Tübingen 1955.

1957

233. *Die Reformation als Frage in der katholischen kirchengeschichtlichen Forschung der Gegenwart*, MdKI 8 (1957), 61–65.
234. *Melanchthoniana inedita II*, ARG 48 (1957), 217–224.
235. *Melanchthon und die Täufer*, KuD 3 (1957), 150–170.
236. *Nachrichten über den Salzburger Exulantenzug durch Westfalen vom Herbst 1732*, JVWKG 49/50 (1956/1957), 191–198.
237. *Der Anteil der Kirche an der Errichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Münster*, JVWKG 49/50 (1956/1957), 199–207.
238. *Die Religionspolitik Alexanders III. im Lichte der zeitgenössischen Publizistik*, in: *Rußland-Studien (Gedenkschrift O. Hoetzs)* (Schriftenreihe Osteuropa 3), Stuttgart 1957, 97–108.
239. *Internationaler Kongreß für Lutherforschung in Aarhus/Dänemark*, 13.–18. August 1956, Luther 28 (1957), 40–43.
240. *Die kritische Gesamtausgabe der Werke Martin Bucers*, ThLZ 82 (1957), 91–94.
241. *Wöllner als Prediger*, HerChr 1 (1957), 117–132.
242. Art. „*Beatus Rhenanus*“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 952.

243. Art. „Wilhelm Berning“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1068.
244. Art. „Eberhard Billick“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1292.
245. Art. „Carl Brockhaus“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1420.
246. Art. „Martin Bucer“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1453–1457.
247. Art. „Hermann von dem Busche“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1533–1534.
248. Art. „Wolfgang Capito“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1613.
249. Art. „Georg Cassander“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1625–1626.
250. Art. „Confessio Tetrapolitana“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1860–1861.
251. Art. „Caspar Contarini“, in: RGG³ 1 (1957), Sp. 1865.
252. Art. „Johannes Campanus“, in: NDB 3 (1957), 109–110.
253. Art. „Sebastian Castellio (Castalio, Chatelion)“, in: NDB 3 (1957), 173–174.
254. Art. „Caspar Cruciger d. J.“, in: NDB 3 (1957), 427–428.
255. Art. „Hans Den(c)k“, in: NDB 3 (1957), 599–600.

Rezension in ZOF 6 (1957):

256. 593–594: R. Wittram [Hrsg.], Baltische Kirchengeschichte. Beiträge zur Geschichte der Missionierung und der Reformation der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen und des Volkskirchentums in den baltischen Ländern, Göttingen 1956.

Rezension in ELKZ 11 (1957):

257. 176: I. Smolitsch, Russisches Mönchtum. Entstehung, Entwicklung und Wesen (988–1917), Würzburg 1953.
258. 176: K. Rose, Predigt der russisch-orthodoxen Kirche. Wesen – Gestalt – Geschichte, Berlin 1952.

Rezension in WF 10 (1957):

259. 205–206: A. Franzen, Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Problem der Konfessionsbildung im Reformationszeitalter, Münster 1955.

Rezension in ARG 48 (1957):

260. 133–134: H. J. Grimm, The Reformation Era (1500–1650), New York 1954.

Rezensionen in ThLZ 82 (1957):

261. Sp. 370–371: Thomas von Celano, Leben und Wunder des Heiligen Franziskus von Assisi, Einführung, Übersetzung und Anmerkungen von P. E. Grau, Werl 1955.
262. Sp. 594: H. Börsting, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951.
263. Sp. 602: C. Dukker, Umkehr des Herzens. Der Bußgedanke des heiligen Franziskus von Assisi, Werl 1956.

264. Sp. 605: Hans Denck, Schriften I, Bibliographie (bearb. von G. Baring), Religiöse Schriften II, hrsg. von W. Fellmann, Gütersloh 1955 und 1956.
265. Sp. 927: L. Scheffczyk, Friedrich Leopold zu Stolbergs „Geschichte der Religion Jesu Christi“. Die Abwendung der katholischen Kirchengeschichtsschreibung von der Aufklärung und ihre Neuorientierung im Zeitalter der Romantik, München 1952.

1958

266. Seit 1958: In Verbindung mit dem Ostkircheninstitut Herausgeber des Jahrbuches „Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde“ (= KO) 1–20 (1958–1977)
267. Der Protestantismus auf seinen Wegen nach Osteuropa, KO 1 (1958), 24–40.
268. Russische Kirchengeschichte in deutscher Darstellung I, KO 1 (1958), 174–183.
269. Das Münsterische Täuferium. Ergebnisse und Probleme der neueren Forschung, in: Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 2, Münster 1958.
270. Melancthons Theologia germanica. Ein Beitrag zur Geschichte seiner lange verschollenen eigenhändigen deutschen Bearbeitung der Loci theologici von 1553, KuD 4 (1958), 47–58.
271. Dr. Pomer. Zum 400. Todestag des Reformators Johannes Bugenhagen, Luther 29 (1958), 49–60.
272. Bugenhagens Bedeutung für das evangelische Schulwesen, Evangelische Unterweisung 13 (1958), 18–22.
273. Art. „Karlstadt (Andreas Bodenstein)“, in: EKL 2 (1958), Sp. 542–543.
274. Art. „Philipp Melanchthon“, in: EKL 2 (1958), Sp. 1282–1286.
275. Art. „Johann Dietenberger“, in: RGG³ 2 (1958), Sp. 194.
276. Art. „Franz Freiherr von Fürstenberg“, in: RGG³ 2 (1958), Sp. 1175–1176.
277. Art. „Christoph Bernhard von Galen“, in: RGG³ 2 (1958), Sp. 1190.
278. Art. „Johann Gropper“, in: RGG³ 2 (1958), Sp. 1883–1884.

Rezension in JVKWG 51/52 (1958/1959):

279. 197: A. Zumkeller, Hermann von Schildesche. Zur 600. Wiederkehr seines Todestages, Würzburg 1957.

Rezension in ZRGG 10 (1958):

280. 278: Fr. W. Kantzenbach, Das Ringen um die Einheit der Kirche im Jahrhundert der Reformation, Stuttgart 1957.

Rezensionen in ThLZ 83 (1958):

- 281. Sp. 203–204: J. Lortz, Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker, Wiesbaden 1955.
- 282. Sp. 205: G. Franz und E. G. Franz, Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte 3, Marburg 1955.
- 283. Sp. 783: H. Portmann, Kardinal von Galen. Ein Gottesmann seiner Zeit. Mit einem Anhang: Die drei weltberühmten Predigten, 5./6. Aufl., Münster 1958.

Rezension in NSJ 30 (1958):

- 284. 314–316: E. Sehling [Hrsg.] (Fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht zu Göttingen), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 6: Niedersachsen, 2. Halbb., Tübingen 1957.

Rezensionen in ZOF 7 (1958):

- 285. 135: E. Roth [Hrsg.], Vertrau Gott allein. Gebete Herzog Albrechts von Preußen, Würzburg 1956.
- 286. 293–294: E. M. Wermter [Hrsg.], Kardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland und Herzog Albrecht von Preußen. Ihr Briefwechsel über das Konzil von Trient (1560–1562) (RGST 82), Münster 1957.

1959

- 287. Herausgeber: Beihefte zu Kirche im Osten, Bd. 1 (1959) – Bd. 12 (1975) (= KO.B).
- 288. (In Verbindung mit G. Kretschmar und G. Meyer) Robert Stupperich [Hrsg.], Quellenhefte zur Ostdeutschen und Osteuropäischen Kirchengeschichte (= QODKG), Ulm 1959ff.
- 289. Robert Stupperich [Hrsg.], Kirchenordnungen der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, QODKG 1/2 (1959).
- 290. Religion und Christentum in der deutschen Aufklärung, in: KGQ 11 (1959).
- 291. Karlstadts Sabbat-Traktat von 1524, NZSTh 1 (1959), 349–375.
- 292. Kirchliche Leitung und Autorität im reformatorischen Verständnis, in: Ecclesia (FS J. N. Bakhuizen van den Brink), 's-Gravenhage 1959, 123–137.
- 293. Unbekannte Briefe und Merkblätter Johann Groppers aus den Jahren 1542–1549, WestfZs 109 (1959), 97–107.
- 294. Wer war Henricus Dorpius Monasteriensis? Eine Untersuchung über den Verfasser der „Wahrhaftigen Historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und danach, durch die Widderteufer verstört, widder aufgehört hat“, Wittenberg 1536, JVWKG 51/52 (1958/1959), 150–160.

295. Evangelisch-theologische Arbeit in Westfalen seit der Reformation, Abhandlungen der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität 4, Münster 1959.
296. Antonius Corvinus (1501–1553), Westfälische Lebensbilder 7 (= VHKW) (1959), 20–39.
297. Die orthodoxe Kirche in ihrem Verhältnis zum Staat, KO 2 (1959), 9–26.
298. Geschichtliche Wandlungen und Lebensbedingungen des slawischen Protestantismus, KO 2 (1959), 80–96.
299. Russische Kirchengeschichte in deutscher Darstellung II, KO 2 (1959), 146–155.
300. Übersetzung: S. Bulgakov, Mein Leben in der Orthodoxie und im Priesteramt, KO 2 (1959), 50–61.
301. Art. „Religionsgespräche der Reformationszeit“, in: EKL 3 (1959), Sp. 589–594.
302. Art. „Spiritualismus“, in: EKL 3 (1959), Sp. 1089–1093.
303. Art. „Westfälischer Friede“, in: EKL 3 (1959), Sp. 1795–1796.
304. Art. „Hermann Hamelmann“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 49–50.
305. Art. „Kaspar Hedio“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 111–112.
306. Art. „Konrad Hubert“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 464.
307. Art. „Humanismus, I. Historisch“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 477–479.
308. Art. „Jan van Ruysbroek“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 529–530.
309. Art. „Stephan Jaworskij“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 551–552.
310. Art. „Johannes von Kronstadt“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 817.
311. Art. „Johann Klopriss“, in: RGG³ 3 (1959), Sp. 1668.
312. Art. „Paul Eber“, in: NDB 4 (1959), 225.

Rezension in ZOF 8 (1959):

313. 127: H. Schaeder, Moskau – das dritte Rom (Studien zur Geschichte der politischen Theorien in der slawischen Welt), 2. Aufl., Darmstadt 1957.

Rezensionen in ARG 50 (1959)

314. 111–112: J. V. Pollet O. P., Martin Bucer. Études sur sa correspondance avec de nombreux textes inédits I, Paris 1958.
315. 128–129: J. P. Dolan, The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and reform Proposals of the United Duchees of Cleve during the middle Decades of the 16th Century, Münster 1957.

Rezensionen in ThLZ 84 (1959):

316. Sp. 195: T. Bergsten, Pilgram Marbeck und seine Auseinandersetzung mit Caspar Schwenckfeld, Uppsala 1958.

317. Sp. 367–368: L. Casutt, Die älteste franziskanische Lebensform. Untersuchungen zur Regula Prima sine Bulla, Graz/Wien/Köln 1955.
318. Sp. 599–601: H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 2: Die erste Trienter Tagungsperiode 1545/47, Freiburg 1957.
319. Sp. 686–687: H. Rössler, Europa im Zeitalter der Renaissance, Reformation und Gegenreformation 1450–1650, München 1956.
320. Sp. 764: K. Beyschlag, Die Bergpredigt und Franz von Assisi, Gütersloh 1955.

Rezensionen in WF 12 (1959):

321. 192: W. J. Alberts und A. L. Hulshoff [Hrsg.], Het Frensweger handschrift betreffende de geschiedenis van de moderne devotie, Groningen 1958.
322. 196–197: M. Gerhard und A. Adam, Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild aus der deutschen Kirchengeschichte II/2, Bethel 1958.

Rezension in MPTh 48 (1959):

323. 377: Dokumente der Orthodoxen Kirchen zur ökumenischen Frage Bd. 1: Die Moskauer Orthodoxe Konferenz vom Juli 1948, Witten o. J. Bd. 2: Wort und Mysterium. Der Briefwechsel über Glauben und Kirche 1573 bis 1581 zwischen den Tübinger Theologen und dem Patriarchen von Konstantinopel, Witten 1958.

Rezension in ÖR 8 (1959):

324. 218–219: W. Gutsche, Religion und Evangelium in Sowjetrußland zwischen zwei Weltkriegen (1917–1944), Kassel 1959.

Rezension in HZ 190 (1959):

325. 416: I. Kologriwow, Das andere Rußland. Versuch einer Darstellung des Wesens und der Eigenart russischer Heiligkeit, München 1958.

1960

326. Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bde. 1–7, Gütersloh/Paris 1960–1964.
327. Verantwortung Martin Bucers, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.1, Gütersloh/Paris 1960, 149–184.
328. Grund und Ursach, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.1, Gütersloh/Paris 1960, 185–278.
329. Melancthon (SG 1190), Berlin 1960.
330. Melancthon, der Mensch und sein Werk, Luther 31 (1960), 1–13.
Zugleich in: H. Heesch [Hrsg.], Zum Gedenken an Philipp Melancthon, 1497–1560, Hamburg 1960, 9–17.

331. Melanchthons Weg und Wirkung, KiZ 15 (1960), 111–113.
332. Melanchthons Verhältnis zu Polen und Ungarn, Der Remter 6 (1960), 236–243.
333. Melanchthons Beziehungen zu Westfalen, Westfalen 38 (1960), 47–61.
334. Melanchthons Weg zu einer theologisch-philosophischen Gesamtanschauung, LR 10 (1960), 150–163.
335. Martin Luther und Melanchthon, in: G. Urban [Hrsg.], Philipp Melanchthon, 1497–1560 (Gedenkschrift zum 400. Todestag des Reformators), Bretten 1960, 93–108.
336. Melanchthons Anteil an der Reformation in Pommern, ARG 51 (1960), 208–222.
337. Magister Philippus. Zur 400. Wiederkehr des Todestages von Philipp Melanchthon, SBl 16 (1960), 20–21.
338. Wege der Verständigung zwischen dem Protestantismus und der russischen Orthodoxie, ODW 7 (1960), 229–248.
339. *Zivaja Cerkov* – Ein Kapitel der neueren russischen Kirchengeschichte, KO 3 (1960), 72–103.
340. Johann Bugenhagen und die Ordnung der Kirche im nordostdeutschen Raum, KO 3 (1960), 116–129.
341. Die spätmittelalterliche Frömmigkeit in Westfalen, WestfZs 110 (1960), 192–193.
342. Das Osterfest der morgenländischen Kirche, in: Gestalt und Glaube (FS O. Söhngen), hrsg. von einem Freundeskreis, Witten 1960, 36–41.
343. Die Zwingli- und Calvin-Forschung der letzten zwei Jahrzehnte im deutschen Sprachgebiet, AKuG 42 (1960), 108–126.
344. Die Entwicklung der Kirchengeschichte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1871–1945), in: H. Leussink und E. Neumann [Hrsg.], Studium Berolinense (Gedenkschrift der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Freien Universität Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin), Berlin 1960, 3–20.
345. Lutherforschungs-Kongreß in Münster i. W., EvW 14 (1960), 501–502.
346. 2. Internationaler Kongreß für Lutherforschung in Münster/Westfalen vom 08. bis 12. August 1960, Luther 31 (1960), 139–141.
347. Geleitwort, in: Hans-Ulrich Delius, Der Briefwechsel des Friedrich Mykonius (1524–1546), Tübingen 1960, 6.
348. Art. „Bartholomäus Latomus“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 239.
349. Art. „Jakobus Latomus“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 239.
350. Art. „Johannes Marbach“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 733.
351. Art. „Petrus Mosellanus“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 1150.
352. Art. „Münster, II. Universität“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 1179–1182.

353. Art. „Johannes Murnellius“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 1192.
354. Art. „Mutian (Konrad Muth)“, in: RGG³ 4 (1960), Sp. 1226–1227.
355. Art. „Jacob Acontius“, in: WKL (1960), Sp. 12–13.
356. Art. „Wissenschaftliche Akademie“, in: WKL (1960), Sp. 21.
357. Art. „Arminius und der Arminianismus“, in: WKL (1960), Sp. 94.
358. Art. „Theodor Beza“, in: WKL (1960), Sp. 150.
359. Art. „Johann Bugenhagen“, in: WKL (1960), Sp. 191–192.
360. Art. „Martin Butzer“, in: WKL (1960), Sp. 200–201.
361. Art. „Johannes Calvin“, in: WKL (1960), Sp. 203–206.
362. Art. „Sebastian Castellio“, in: WKL (1960), Sp. 210.
363. Art. „John Colet“, in: WKL (1960), Sp. 247.
364. Art. „Hugo Grotius“, in: WKL (1960), Sp. 517–518.
365. Art. „Humanismus“, in: WKL (1960), Sp. 566–569.

Rezensionen in ARG 51 (1960):

366. 121–122: G. Williams und A. Mergal, *Spiritual and Anabaptist Writers*, Philadelphia 1957.
367. 136–137: W. F. Dankbaar, *Calvin. Sein Weg und sein Werk*, Neukirchen-Vluyn 1959.
368. 137: J. Cadier, *Calvin, l'homme que Dieu a dompté*, Genf 1958.
369. 271–272: C. L. Manschreck, *Melanchthon. The Quiet Reformer*, New York/Nashville 1958.

Rezensionen in ThLZ 85 (1960):

370. Sp. 114–115: R. Raubenheimer, *Paul Fagius aus Rheinzabern. Sein Leben und Wirken als Reformator und Gelehrter*, Zweibrücken 1957.
371. Sp. 444: I. Mengel, *Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit*, Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954.
372. Sp. 530–531: G. Pfeilschifter [Hrsg.], *Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI*, Die Reformhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570, Bd. 1: 1520–1532, Regensburg 1959.
373. Sp. 602: W. Jannasch, *Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515–1530*, Lübeck 1958.

Rezensionen in BDLG 96 (1960):

374. 524: W. Hubatsch, *Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Deutschordens-Hochmeister und Herzog von Preußen (1490–1568) (Studien zur Geschichte Preußens 8)*, Köln/Berlin 1960.

375. 525–526: H. Notbohm, Das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen während der Regierung Friedrichs des Großen, Heidelberg 1959.

Rezension in NSJ 32 (1960):

376. 433–434: H. Reller, Vorreformatorsche und reformatorische Kirchenverfassungen im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel (SKGNS 10), Göttingen 1959.

1961

377. Der unbekannte Melanchthon. Wirken und Denken des Praeceptor Germaniae in neuer Sicht, Stuttgart 1961.
378. Die Rechtfertigungslehre bei Luther und Melanchthon 1530–1536, in: V. Vajta [Hrsg.], Luther und Melanchthon. Referate des zweiten internationalen Lutherforschungskongresses, Göttingen 1961, 73–88.
379. Melanchthoniana inedita III, ARG 52 (1961), 91–98.
380. Russisch-englische Kirchenverhandlungen in Moskau, OE 11 (1961), 123–130.
381. Evangelisches Konzil. Forderungen und Pläne lutherischer Theologen und Politiker im 16. und 17. Jahrhundert, NZStH 3 (1961), 296–314.
382. Die Münsterische Apokalypse 1535, JVKKG 53/54 (1960/1961), 25–42.
383. Lutherforschung und Reformationsgeschichte, AKuG 43 (1961), 377–392.
384. Das Verhältnis der russisch-orthodoxen Kirche zur ökumenischen Bewegung und zum Weltrat der Kirchen, OE 11 (1961), 545–550.
385. Der Theologe, das Buch und die Rezension. Betrachtungen anhand bisher unveröffentlichter Briefe Martin Käblers und Hermann Cremers an Hermann Meßner, in: F. Bartsch und W. Rautenberg [Hrsg.], Gemeinde Gottes in dieser Welt (FG Friedrich-Wilhelm Krummacher), Berlin 1961, 235–257.
386. Das östlich-orthodoxe Christentum, in: G. Günther [Hrsg.], Die großen Religionen, Göttingen 1961, 123–137.
387. Art. „Sebastian Franck“, in: NDB 5 (1961), 321.
388. Art. „Martin Frecht“, in: NDB 5 (1961), 325.
389. Art. „Johannes Pappus“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 49.
390. Art. „Albert Pighius“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 383.
391. Art. „Reginald Pole“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 425–426.
392. Art. „Heinrich Roll“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 1151.
393. Art. „Bernhard Rothmann“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 1200.
394. Art. „Russische Sekten“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 1229–1235.
395. Art. „Rußland, III. Protestantismus in Rußland“, in: RGG³ 5 (1961), Sp. 1247–1251.

Rezension in OE 10 (1961):

396. 586: J. Chrysostomus, Die religiösen Kräfte in der russischen Geschichte, München 1961.

Rezensionen in HZ 192 (1961):

397. 465: L. Müller, Zum Problem des hierarchischen Status und der jurisdiktionalen Abhängigkeit der russischen Kirche von 1093, Köln/Braunsfeld 1959.
398. 518: W. Birnbaum, Christenheit in Sowjetrußland. Was wissen wir von ihr?, Tübingen 1961.

Rezensionen in ZKG 72 (1961):

399. 401: P. Rassow und F. Schalk [Hrsg.], Karl V. Der Kaiser und seine Zeit (Kölner Colloquium 26.–29. November 1958), Köln/Graz 1960.
400. 402: B. Stasiewski, Reformation und Gegenreformation in Polen, Münster 1960.

Anzeige in ZKG 72 (1961):

401. 423–424: F. X. Martin, The problem of Giles of Viterbo. A historiographical survey, Louvain 1960.

Rezension in ARG 52 (1961):

402. 277–278: Jean Calvin, Commentaires sur le Nouveau Testament IV. Epître aux Romains, éd. par J. M. Nicole, P. Marcel et M. Réveillaud, Genève 1960.

Rezensionen in ThLZ 86 (1961):

403. Sp. 350: W. Heinemeyer, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände 4, Marburg 1959.
404. Sp. 676–677: H. Volz, Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte, Weimar 1959.

Rezension in KiZ 16 (1961):

405. 144: R. Wijenberg, Luther et les cinquante et un Augustins d'Erfurt d'après une lettre d'indulgences inédite du 18 avril 1508 (RHE 55), Louvain 1960.

1962

406. Robert Stupperich [Hrsg.], Kirche und Staat in der Sowjetunion. Gesetze und Verordnungen (SFOK 1), Witten 1962.
407. Robert Stupperich, Josef Glazik u. a. [Hrsg.], Schriften der Arbeitsgemeinschaft für Osteuropaforschung der Universität Münster, Wiesbaden 1962ff.
408. Das Melanchthon-Gedenkjahr 1960 und sein wissenschaftlicher Ertrag, ThLZ 87 (1962), Sp. 241–254.

409. Über die Zusammenarbeit Georgs III. von Anhalt mit Melanchthon. Unge-
druckte Briefe und Gutachten aus den Jahren 1552/1553, ARG 53 (1962),
181–193.
410. Beobachtungen an Melanchthons Autographen aus der Universitätsbiblio-
thek Leiden, NeAKG 45 (1962), 25–32.
411. Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den
Einfluß in Westfalen (1530–1535), WestfZs 112 (1962), 63–75.
412. Geistige und religiöse Strömungen in Westfalen in der zweiten Hälfte des
16. Jahrhunderts, BGDGM 58 (1962), 43–56.
413. J.J. van Oosterzees Verhältnis zur „Evangelischen Allianz“, NeAKG 45
(1962), 117–119.
414. Übereinstimmungen und Unterschiede in der Theologie der Reformatoren,
KHÄ 62 (1962), 47–67.
415. Das Pfingstfest in der russischen Kirche, UK 23 (17. 06. 1962).
416. Religion und Kirche in der UdSSR. Ein Darstellungs- und Deutungsversuch,
in: Die Sowjetunion in Europa. Vorträge, Wiesbaden 1962. 86–95.
417. Deutsch-russische Beziehungen im Bereich der Kirchen- und Geistesge-
schichte, KO 5 (1962), 179–189.
418. Kirchenpolitik und kirchliches Leben der Ära Chruschtschow, OE 12 (1962),
649–658.
419. Art. „Jakob Sturm“, in: RGG³ 6 (1962), Sp. 438.
420. Art. „Johannes Sturm“, in: RGG³ 6 (1962), Sp. 438–439.
421. Art. „Thomas a Kempis“, in: RGG³ 6 (1962), Sp. 864–865.
422. Art. „Matthäus Zell“, in: RGG³ 6 (1962), Sp. 1891–1892.

Rezension in OE 12 (1962):

423. 513: P. Ehlen, Der Atheismus im dialektischen Materialismus, München
1961.

Rezension in HZ 194 (1962):

424. 170–171: F. Stepun, Der Bolschewismus und die christliche Existenz,
München 1959.

Rezension in KHÄ 62 (1962):

425. 235–240: T. Bergsten, Balthasar Hubmaier. Seine Stellung zu Reformation
und Täuferum (1521–1528) Acta Universitatis Upsaliensis. Studia historico-
ecclesiastica Upsaliensia 3), Kassel 1961.

Rezension in ZKG 73 (1962):

426. 169: U. Herzog, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Mün-
ster und seines Besitzes im Mittelalter, Göttingen 1961.

Rezension in ARG 53 (1962):

427. 254–255: O. Farner, Huldrych Zwingli IV: Reformatorische Erneuerung von Kirche und Volk in Zürich und in der Eidgenossenschaft 1525–1531, hrsg. von R. Pfister, Zürich 1960.

Rezensionen in ThLZ 87 (1962):

428. Sp. 52: G. Pfeilschifter [Hrsg.], Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI, Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570, Bd. 2: 1532–1542, Regensburg 1960.
429. Sp. 102: F. Blanke, Aus der Welt der Reformation. Fünf Aufsätze, Zürich/Stuttgart 1960.
430. Sp. 356–357: B. Klaus, Veit Dietrich. Leben und Werk, Nürnberg 1958.
431. Sp. 437: Hans Denck, Schriften III: Exegetische Schriften, Gedichte und Briefe, hrsg. von W. Fellmann, Gütersloh 1960.
432. Sp. 521: E.E. Stengel, Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, Marburg 1960.
433. Sp. 684–685: H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte. Die zwanzig ökumenischen Konzilien im Rahmen der Kirchengeschichte, Basel/Freiburg/Wien 1959.

Rezension in Das historisch-politische Buch X (1962):

434. 197: E. Amburger, Geschichte des Protestantismus in Rußland, Stuttgart 1961.

Rezension in ELB 51 (1962):

435. 991: E. Benz, Kirchengeschichte in ökumenischer Sicht, Köln 1961.

1963

436. Robert Stupperich [Hrsg.], Reformatorische Verkündigung und Lebensordnung, KlProt 3 (1963).
437. Robert Stupperich [Hrsg.], Wort und Wahrnehmung. Briefe Adolf Schlatters an Hermann Cremer und Friedrich von Bodelschwingh, JVWKG.B 7 (1963).
438. Münstersches Examenszeugnis aus dem Jahre 1829. Protokoll über das mit dem Herrn Th. Gieseler gehaltene Erste Theologische Examen, JVWKG 55/56 (1962/1963), 169–170.
439. Auf dem kleinen Altärchen im Walde – Bodelschwingh, Schlatter und die theologische Woche in Bethel, UK (29. 09. 1963).
440. Berg der Mönche, UK (14. 07. 1963).
441. Die Bedeutung Dortmunds in der Buch- und Geistesgeschichte der Reformationszeit, DEKT (1963), 81–87.

442. Herforder Fraterherren als Vertreter spätmittelalterlicher Frömmigkeit in Westfalen, in: Historische Kommission Westfalens [Hrsg.], *Dona Westfalica* (FS G. Schreiber), Münster 1963, 339–353.
443. What does Melancthon's genuine Autographe concerning John 14: 23 look like? A rejoinder, *MeH* 15 (1963), 108–109.
444. Aus der Wirksamkeit D. Hermann Daltons in St. Petersburg, *KO* 6 (1963), 65–72.
445. Moskau und der Vatikan. Ihre Beziehungen in jüngster Zeit, *OE* 13 (1963), 471–477.
446. Art. „Ostkirchen“, in: *ESL*⁴ (1963), 946–948.
447. Art. „Sozialethik der Ostkirchen“, in: *ESL*⁴ (1963), 1132–1133.

Rezension in NSJ 35 (1963):

448. 243: H. Engelhardt, *Der Irrlehreprozeß gegen Albert Hardenberg 1547–1561*, Diss. (masch.) Frankfurt 1961.

Rezensionen in ZOF 12 (1963):

449. 170–171: P. Gürtler, *Nationalsozialismus und evangelische Kirche im Warthegau* (AGK 2), Göttingen 1958.
450. 183: L. Müller [Hrsg.], *Des Metropoliten Ilarion Lobrede auf Vladimir den Heiligen und Glaubensbekenntnis nach der Erstaussgabe von 1844* (Slawistische Studienbücher 2), Wiesbaden 1962.

Rezension in OE 13 (1963):

451. B. Schultze und J. Chrysostomus, *Die Glaubenswelt der orthodoxen Kirche* (WuA 26), Salzburg 1961.

Rezensionen in ZKG 74 (1963):

452. 400–401: K. Repgen, *Die Römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert*, Bd. I: Papst, Kaiser und Reich (1521–1644), 1. Teil: Darstellung, Tübingen 1962.
453. 407: G. Zimmermann [Hrsg.], *Die Brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts*, Bd. 2: Das Land Ruppin, Berlin 1963.

Rezensionen in ARG 54 (1963):

454. 134–135: W. F. Dankbaar, *Martin Bucers Beziehungen zu den Niederlanden* (KHSt 9), 's-Gravenhage 1961.
455. 256–258: K.A. Strand [Hrsg.], *The Dawn of modern Civilisation. (Studies in Renaissance, Reformation and other topics, presented to Albert Hyma)*, Ann Arbor/Michigan 1962.
456. 260–261: Huldrych Zwingli, *Auswahl seiner Schriften*, hrsg. von E. Künzli, Zürich 1962.

457. 264–265: Jean Calvin, Commentaires sur l'ancien Testament I. Le livre de la Genèse, éd. par A. Malet, P. Marcel et M. Réveilland, Genève 1962.

Rezension in KHÄ 63 (1963):

458. 265–268: E. Winter, Rußland und das Papsttum, Teil 1: Von der Christianisierung bis zu den Anfängen der Aufklärung. Teil 2: Von der Aufklärung bis zur Großen Sozialistischen Oktoberrevolution (Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas 6/1.2), Berlin 1960/1961.

Rezension in MPTh 52 (1963):

459. 384: A. Sticker, Friederike Fliedner und die Anfänge der Frauendiakonie. Ein Quellenbuch, Neukirchen-Vluyn 1961.

1964

460. Von der wahren Seelsorge, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.7, Gütersloh/Paris 1964, 67–245.
461. Zwölf bisher unveröffentlichte Briefe Melanchthons an verschiedene Empfänger, ARG 55 (1964), 55–66.
462. Bugenhagen und Westfalen, Westfalen 42 (1964), 378–393.
463. Calvin und die Konfession des Paul Volz, RHPH 44 (1964), 279–289.
464. Die Orthodoxe Kirche in neueren konfessionskundlichen Darstellungen, KO 7 (1964), 185–192.
465. Ökumenischer Brückenschlag zur russisch-orthodoxen Kirche im 19. Jahrhundert, ODW 11 (1964), 156–180.
466. Das Ostkirchen-Institut in Münster (Westf.), in: C. Brummack [Hrsg.], Die Unverlierbarkeit evangelischen Kirchentums aus dem Osten. Ertrag und Aufgaben des Dienstes an den vertriebenen evangelischen Ostkirchen, Ulm 1964, 107–112.
467. Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Westfalen), DtPfrBl 64 (1964), 464–466.
468. Die Russisch-orthodoxe Kirche in ihrer Berührung mit dem Westen, OE 14 (1964), 241–250.

Rezension in ELB 53 (1964):

469. 1121–1122: G.F. Herschberger [Hrsg.], Das Täuferum. Erbe und Verpflichtung, Stuttgart 1963.

Rezensionen in ZKG 75 (1964):

470. 190: T. P. van Zijl, Gerard Groote, Ascetic and Reformer (1340–1384), Washington 1963.
471. 393–394: H. Koller, Reformation Kaiser Siegmunds, Stuttgart 1964.

Rezensionen in ARG 55 (1964):

472. 122–123: J. Staedtke, Die Theologie des jungen Bullinger, Zürich 1962.
473. 127: Johannes Calvins Lebenswerk in seinen Briefen, übers. von R. Schwarz, 3 Bde., 3. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1961–1962.
474. 127–128: H. J. Forstman, Word and Spirit. Calvin's doctrine of biblical authority, Stanford 1962.
475. 128–129: A. Biéler, L'homme et la femme dans la morale calviniste. La doctrine réformée sur l'amour, le mariage, le célibat, le divorce, l'adultère et la prostitution, considérée dans son cadre historique, Genève 1963.

Rezensionen in NSJ 36 (1964):

476. 254–255: E. Sehling [Hrsg.] (Fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht zu Göttingen), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 7: Niedersachsen 2. Die außerwelfischen Lande, 1. Halbb.: Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Vreden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlinger Land, Tübingen 1963.
477. 270: O. Karps, Kloster Loccum. 800 Jahre Zisterzienser-Abtei in Niedersachsen, Hannover 1963.
478. 270: E. Ruppel und D. Andresen [Hrsg.], Loccum vivum. Achthundert Jahre Kloster Loccum, Hamburg 1963.

Rezension in OE 14 (1964):

479. 403: A. Kischkowsky, Die sowjetische Religionspolitik und die russische Orthodoxe Kirche, 2. erg. Aufl., München 1960.

Rezension in ÖR 13 (1964):

480. 359: H. Schaeder, Autokratie und Heilige Allianz. Nach neuen Quellen, 2. erg. Aufl., Darmstadt 1963.

Rezension in HZ 200 (1964):

481. 184–185: H. Koch, Kleine Schriften zur Kirchen- und Geistesgeschichte Osteuropas (Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts München 17), Wiesbaden 1962.

1965

482. Robert Stupperich [Hrsg.], Untersuchungen zur Kirchengeschichte, Bd. 1–11, Witten 1965–1979.
483. Calvin und die Confession des Paul Volz, CRHPhR (1965), 17–27 (= Nachdruck von Nr. 463).
484. Bruderdienst und Nächstenhilfe in der deutschen Reformation, in: Herbert Krimm [Hrsg.], Das diakonische Amt der Kirche, Stuttgart 1965, 167–196 (=Neuaufgabe von Nr. 171).

485. Melanchthons Gedanken zur Kirchenpolitik des Herzogs Moritz von Sachsen, nach bisher unveröffentlichten Papieren aus den Jahren 1546–1553, in: Fr. W. Kantzenbach und G. Müller [Hrsg.], *Reformatio und Confessio* (FS W. Maurer), Berlin/Hamburg 1965, 84–97.
486. Johannes Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln, *JGNKG* 63 (1965), 140–157.
487. Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynoden, *JVWKG* 57/58 (1964/1965), 7–22.
488. Das Königreich Zion in Münster 1534/1535. Fragen zur Täuferherrschaft in einer belagerten Stadt, in: W. Bitter [Hrsg.], *Massenwahn in Geschichte und Gegenwart. Ein Tagungsbericht*, Stuttgart 1965, 208–219.
489. Nachwort in: C. A. Cornelius [Hrsg.], *Die Geschichtsquellen des Bistums Münster II: Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Täuferreich, Münster 1853. Fotomechanischer Nachdruck*, Münster 1965, XCIX–CIII.
490. Priestertum und Mysterium im östlichen Kirchenverständnis, *KO* 8 (1965), 11–24.
491. Die russische Kirche bei der Verkündigung der Bauernbefreiung, *JGO* (NF) 13 (1965), 321–330.
492. Die Russische Orthodoxe Kirche in Bedrängnis, *OE* 15 (1965), 657–664.
493. L. A. Zander in memoriam, *KO* 8 (1965), 9–10.
494. Art. „Abuses in the Pre-Reformation Church“, in: *ELC* 1 (1965), Minneapolis/Minn., 2–3.
495. Art. „Atonement, Theories of“, in: *ELC* 1 (1965), Minneapolis/Minn., 130–132.
496. Art. „Augustinian Hermits or Friars“, in: *ELC* 1 (1965), Minneapolis/Minn., 143.
497. Art. „Bulls, Breves and Encyclicals“, in: *ELC* 1 (1965), Minneapolis/Minn., 340–341.
498. Art. „Common life, Brethren of the“, in: *ELC* 1 (1965), Minneapolis/Minn., 540–541.
499. Art. „Gutenberg's Invention of Printing“, in: *ELC* 2 (1965), Minneapolis/Minn., 968–969.
500. Art. „Military Religious Orders“, in: *ELC* 2 (1965), Minneapolis/Minn., 1560–1561.
501. Art. „Monasticism“, in: *ELC* 2 (1965), Minneapolis/Minn., 1658–1661.
502. Art. „Westfalia, Lutheranism in“, in: *ELC* 3 (1965), Minneapolis/Minn., 2473–2474.
503. Prof. D. K. Aland 50 Jahre, in: *Westfälische Nachrichten* (Münster) vom 15. 03. 1965.

Rezension in ELB 54 (1965):

504. 1223: Vom Wirken des Heiligen Geistes. Das Sagorsker Gespräch über Gottesdienst, Sakramente und Synoden zwischen Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Russischen Orthodoxen Kirche, in: Studienhefte 4, hrsg. vom Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Witten 1964.

Rezensionen in ZKG 76 (1965):

505. 175–176: H. Westphal, Vita Dorotheae Montoviensis magistri Johannis Marienwerder, Köln/Graz 1964.
506. 193: M. Barbers, Toleranz bei Sebastian Franck, Bonn 1964.
507. 195: K. Rozemond, Notes marginales de Cyrille Lucar dans un exemplaire du grand catéchisme de Bellarmin (KHSt 11) 's-Gravenhage 1963.

Rezensionen in ARG 56 (1965):

508. 128–130: G. H. Williams, The Radical Reformation, Philadelphia 1962.
509. 130: J. C. Wenger, Die dritte Reformation. Kurze Einführung in Geschichte und Lehre der Täuferbewegung, Kassel 1963.
510. 269–270: J. V. Pollet O. P., Huldrych Zwingli et la Réforme en Suisse d'après les recherches récentes, Paris 1963.

Rezension in KO 8 (1965):

511. 209–214 (Sammelrezension): I. Smolitsch, Geschichte der Russischen Kirche 1700–1917, Bd. 1, Leiden 1964. – B. Schultze, Maksim Grek als Theologe, Rom 1963. – F. von Lilienfeld, Nil Sorskij und seine Schriften. Die Krise der Tradition im Rußland Ivans III., Berlin 1963. – E. Winter [Hrsg.], August Ludwig von Schlözer und Rußland, Berlin 1961. – J. Schleuning, Mein Leben hat ein Ziel. Lebenserinnerungen eines rußland-deutschen Pfarrers, Witten 1964. – G. Specovius, Die Russen sind anders. Mensch und Gesellschaft im Sowjetstaat, Düsseldorf/Wien 1963.

1966

512. Robert Stupperich [Hrsg.], Karl Holl, Kleine Schriften, Tübingen 1966.
513. Robert Stupperich [Hrsg.], Die Russische Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, SFOK 2 (1966).
514. Überblick über die Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zum Staat, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Die Russische Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben (SFOK 2), Witten 1966, 9–61.
515. Robert Stupperich [Hrsg.], Das Bekenntnis der Reformation, KGQ 16 (1966).
516. Die Reformation im Ordensland Preußen 1523/1524. Predigten, Traktate und Kirchenordnungen, QODKG 6 (1966).

517. Luther und das Fraterhaus in Herford, H. Liebing und K. Scholder [Hrsg.], Geist und Geschichte der Reformation (FG H. Rückert), Berlin 1966, 219–238.
518. Sebastian Franck und das Münsterische Täufertum, R. Vierhaus und M. Botzenhart [Hrsg.], Dauer und Wandel der Geschichte (FG K. von Raumer), Münster 1966, 144–162.
519. Adolf Stöckers Anfänge, HZ 202 (1966), 309–332.
520. Karl Holl als Lutherforscher, Luther 37 (1966), 112–121.
521. Die Reformation im Weserraum, in: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 1, Corvey 1966, 257–271.
522. Briefe Joachim Lonemanns an Melanchthon, NSJ 64 (1966), 88–96.
523. Lutherforscher trafen sich in Finnland. Auf dem dritten Internationalen Kongreß, EvW 20 (1966), 519–520.
524. Ansprache bei der Trauerfeier von Hubertus Schwartz, in: Hubertus Schwartz. 1883–1966, o. O. 1966, o. Pag.
525. Bischof Kassian zum Gedächtnis, KO 9 (1966), 11–12.
526. Dritter Internationaler Kongreß für Lutherforschung, Luther 37 (1966), 134–136.
527. Dr. Wilhelm Rahe 70 Jahre, in: Westfälische Nachrichten (Münster) vom 14. 07. 1966.
528. Η ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΕΠΙΔΡΑΣΙΣ ΕΠΙ ΤΗΣ ΡΩΣΙΚΗΣ ΟΡΘΟΔΟΞΟΥ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΚΑΤΑ ΤΟΥΣ 15ον–17ον ΑΙΩΝΑΣ, Thessalonike 1966.
529. Art. „Argula von Grumbach“, in: NDB 7 (1966), 212.

Rezensionen in OE 15 (1966):

530. 732–733: M. Bourdeaux, Opium of the People. The Christian Religion in the USSR, London 1965.
531. 282–283: E. Winter, Rußland und das Papsttum, Teil 2: Von der Aufklärung bis zur Großen Sozialistischen Oktoberrevolution (Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas 6/2), Berlin 1961.
532. 860: J. J. Zatko, Descent into Darkness. The Destruction of the Roman Catholic Church in Russia 1917–1923, Notre Dame/Indiana 1965.

Rezension in NSJ 38 (1966):

533. 241–242: H. Grafe, Die volkstümliche Predigt bei Ludwig Harms. Ein Beitrag zur Predigt und Frömmigkeitsgeschichte im 19. Jahrhundert (SKGNS 14), Göttingen 1965.

Rezension in ARG 57 (1966):

534. 261–263: J. V. Pollet O. P., Martin Bucer. Études sur sa correspondance avec de nombreux textes inédits II, Paris 1962.

Rezensionen in KO 9 (1966):

535. 192: H. Neubauer, Czar und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Rußland, Wiesbaden 1964.
536. 193: N. D. Uspenskij, Drevnerusskoe pevceskoe iskusstvo, Moskau 1965.
537. 193: A. E. N. Tachiaos, 'Ο Πάισιος Βελιτσκόφσκι (1722–1794) καὶ ἡ ἀσκητικο-φιλολογικὴ σχολή, Thessalonike 1964.
538. 194: J. Chrysostomus, Kirchengeschichte Rußlands der neuesten Zeit 1: Patriarch Tichon 1917–1925, München 1965.
539. 196: Th. Sartory, Mut zur Katholizität. Geistliche und theologische Erwägungen zur Einigung der Christen, Salzburg 1962.
540. 198: A. A. van Schelven, Het Calvinisme gedurende zijn bloeitijd. Zijn uitbreiding en cultuurhistorische betekenis 3, Amsterdam 1965.
541. 198: D. Tsakonas, Geist und Gesellschaft in Griechenland, Bonn 1965.

1967

542. Geschichte der Reformation, München 1967.
543. Weg und Charakter der Reformation im Deutschen Osten, Leer 1967.
544. Kirche und Synode bei Melanchthon, in: W. Hubatsch [Hrsg.], Wirkungen der deutschen Reformation bis 1555 (WdF 337), Darmstadt 1967, 114–133 (= Nachdruck von Nr. 202).
545. Kirchliche Einigungsbestrebungen im Zeitalter der Reformation und der Orthodoxie, in: K. Herbert [Hrsg.], Um evangelische Einheit. Beiträge zum Unionsproblem, Herborn 1967, 34–66.
546. Robert Stupperich [Hrsg.], Briefe Karl Holls an Adolf Schlatter (1897–1925), ZThK 64 (1967), 169–240.
547. Die Bedeutung des ostdeutschen evangelischen Kirchentums für den deutschen Protestantismus, in: E. G. Schulz [Hrsg.], Leistung und Schicksal. Abhandlungen und Berichte über die Deutschen im Osten, Köln/Graz 1967, 267–276.
548. Fritz Blancke zum Gedächtnis, J VWKG 59/60 (1966/1967), 8–9.
549. Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit, J VWKG 59/60 (1966/1967), 11–26.
550. Zur neuesten Erforschung des Münsterischen Täufertums, J VWKG 59/60 (1966/1967), 225–228.
551. Erasmus Sarcerius, Siegerland. Blätter des Siegerländer Heimatvereins 44 (1967), 33–47.
552. Urbanus Rhegius und die vier Brennpunkte der Reformation in Westfalen, Westfalen 45 (1967), 22–34.
553. Zur Geschichte des Superintendentenamtes der Stadt Lüneburg (1531 bis 1540). Briefwechsel der Stadt mit Urbanus Rhegius, Hermann Bonnus, Paul vom Rode und Herzog Barnim von Pommern, NSJ 65 (1967), 117–141.

554. Athenagoras I., KO 10 (1967), 9–11.
555. Nikolaj Afanasiev zum Gedächtnis, KO 10 (1967), 13–14.
556. Der griechische Einfluß auf die Russische Orthodoxe Kirche vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, KO 10 (1967), 34–47.
557. Die Russisch-orthodoxe Kirche 50 Jahre nach der Oktoberrevolution, OE 16 (1967), 888–893.
558. Feofan Prokopovic in der neueren Literatur, in: P. Brang u. a. [Hrsg.], FS Margarete Woltner, Heidelberg 1967, 284–293.
559. Martin Bucer, in: W. Schmidt [Hrsg.], Gestalten der Reformation, Wuppertal 1967, 67–75.
560. Reformatorische Schriftdeutung, in: K. Aland [Hrsg.], Ein anderes Evangelium? Wissenschaftliche Theologie und christliche Gemeinde, Witten 1967, 112–125.
561. Wie lange noch Bann über Luther und die Protestanten? Der Historische Sachverhalt, EvW 21 (1967), 561–562.
562. Zwischen staatlichem Druck und kirchlicher Opposition, OE 16 (1967), 209–218.
563. Martin Luther – damals und heute, in: Westfalenblatt (Bielefeld) vom 28. 10. 1967.

Rezension in JVWKG 59/60 (1966/1967):

564. 228–230: O. Wenig, Rationalismus und Erweckungsbewegung in Bremen. Vorgeschichte, Geschichte und theologischer Gehalt der Bremer Kirchenstreitigkeiten von 1830–1852, Bonn 1966.

Rezension in ZKG 78 (1967):

565. 412–413: K. Rozemond, Archimandrite Hierotheos Abbatis (1599–1664), Leiden 1966.

Anzeige in ZKG 78 (1967):

566. 433: K. Repgen, Die Römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1: Papst, Kaiser und Reich 1521–1644. Bd. 2: Analekten und Register, Tübingen 1965.

Rezensionen in KO 10 (1967):

567. 199–200: R. Wittram, Peter I., Czar und Kaiser. Zur Geschichte Peters des Großen in seiner Zeit, 2 Bde., Göttingen 1964.
568. 200–201: J. Chrysostomus, Kirchengeschichte Rußlands der neuesten Zeit 2: Das Moskauer Patriarchat ohne Patriarchen 1925–1943, München/Salzburg 1966.
569. 202: G. Rhode, Geschichte Polens. Ein Überblick, Darmstadt 1966.

Rezension in ELB 68 (1967):

570. 1472: R. Friedenthal, Luther, sein Leben und seine Zeit, München 1967.

Rezension in BDLG 103 (1967):

571. 656–657: I. Gundermann, Untersuchungen zum Gebetbüchlein der Herzogin Dorothea von Preußen (WAAFLNW 36), Köln 1966.

Rezensionen in ARG 58 (1967):

572. 263–264: F. Schmidt-Clausing, Zwingli (SG 1219), Berlin 1965.
573. 264–265: C. Garside jr., Zwingli and the Arts. (Yale Historical Publications, Miscellany 83), New Haven/London 1966.
574. 265: M. Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965.
575. 265–266: Jean Calvin, Commentaires sur le Nouveau Testament VI: Epîtres aux Galates, Ephésians, Philippiens et Colossiens, Genève 1965.

Rezension in NSJ 39 (1967):

576. 349–350: H. Holze, Kirche und Mission bei Ludwig Adolf Petri. Ein Beitrag zum Missionsgespräch des 19. Jahrhunderts (SKGNS 17), Göttingen 1966.

Rezension in HZ 206 (1967):

577. 211: E. Iserloh, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt (KLK 23/24), Münster 1966.

Rezension in ZOF 16 (1967):

578. 778: K. Onasch, Einführung in die Konfessionskunde der orthodoxen Kirchen (SG 1197/1197a), Berlin 1962.

Rezension in ZRGG 19 (1967):

579. 284–285: O. Rammstedt, Sekte und soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster (1534/1535) (Dortmunder Schriften zur Sozialforschung 34), Köln/Opladen 1966.

1968

580. Seit 1968: Geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 61 (1968) – Bd. 75 (1982) (JVWKG/JWKG).
581. Politik und Mission im Werk Ansgars, JVWKG 61 (1968), 9–19.
582. 450 Jahre Reformation. Ein Bericht über die Gedenkfeiern in Westfalen, JVWKG 61 (1968), 165–167.
583. Lutherforschung und Reformationsgeschichte. Ein Literaturbericht, AKuG 50 (1968), 300–322.
584. Eine Deutung des Monatsspruches für Oktober 1969 (Hesekiel 11, 19a), in: Theodor Schlatter [Hrsg.], Der Herr, unser Herrscher. Eine Deutung der

- Jahreslosung und der Monatssprüche für das Jahr 1969, Stuttgart 1968, 102–111.
585. Eine Nuntiatur in Berlin im Jahre 1868?, in: S. Hermann und O. Söhngen [Hrsg.], *Theologie in Geschichte und Kunst* (FS W. Elliger), Witten 1968, 193–205.
 586. (Buchbericht) Ein neuer Anfang in der Kirchengeschichtsschreibung?, *MPhTh* 57 (1968), 552–558.
 587. Herzog Albrecht von Preußen und die Evangelisch-lutherische Kirche, in: *Katalog zur Ausstellung „Herzog Albrecht und seine Zeit“*, Bonn 1968, 18–23.
 588. Die preußische Union in der Krise des Jahres 1867, in: W. Eger [Hrsg.], *Kirche und Staat. Vorträge, Aufsätze, Gutachten* (VAAEK 7), Neustadt a. d. Aisch 1968, 159–171. Zugleich in: *BPfKG* 35 (1968), 159–171.
 589. Aus Melanchthons Briefverkehr mit dem anhaltinischen Fürstenhause. Eine Nachlese von 24 Briefen des Praeceptors an die Fürsten Georg, Johann, Joachim und Karl, *ARG* 59 (1968), 42–64.
 590. Hessens Anteil an der Reformation in Westfalen, *Jahrbuch für hessische Landesgeschichte* 18 (1968), 146–159.
 591. Eine handschriftliche Quelle über Katharina I., *JGO* (NF) 16 (1968), 257–262.
 592. Die Kirche des Alten Rußland in ihrer nationalen Eigenart, *KO* 11 (1968), 9–25.

Rezensionen in KO 11 (1968):

593. 201: Archimandrit Kiprian (Kern), *Zolotoj vek svjatooteceskoj piś mennosti* (Das goldene Zeitalter der patristischen Literatur), *Zizn' i učenje vostočnych otcov IV veka* (Leben und Lehre der östlichen Väter des 4. Jahrhunderts), Paris 1967.
594. 201–202: F. von Lilienfeld [Hrsg.], *Hierarchen und Starzen der Russischen Orthodoxen Kirche*, Aufsätze der „Zeitschrift des Moskauer Patriarchats“, Berlin 1966.
595. 202: L. Sestov, *Sola fide – tol'ko veroju. Greceskaja i srednevekovaja filosofija. Ljuter i cerkov'* (Die griechische und mittelalterliche Philosophie. Luther und die Kirche), Paris 1966.
596. 202–203: P. Bratsiotis, *Von der griechischen Orthodoxie* (Christliche Konfessionen in Selbstdarstellungen 4), Würzburg 1966.
597. 203: E. Timiadis, *Lebendige Orthodoxie. Eine Selbstdarstellung der Orthodoxie im Kreise der christlichen Kirchen*, Nürnberg/Eichstätt 1966.
598. 205: G. H. Williams, *The Radical Reformation*, Philadelphia 1962.

Rezension in ARG 59 (1968):

599. 269–270: John Calvin, ed. by G. E. Duffield, (CSRT 1), Appleford 1966.

Anzeige in ZKG 79 (1968):

600. 144: *Odrodzenie i reformacja w Polsce 13* (ORP 13=Renaissance und Reformation in Polen), Warszawa 1968.

Rezensionen in ZKG 79 (1968):

601. 85: W. de Vries, *Orthodoxie und Katholizismus. Gegensatz oder Ergänzung*, Freiburg i. B. 1965.
602. 87–88: E. Benz, *Die russische Kirche und das abendländische Christentum*, München 1966.
603. 123: W. Maurer, *Melanchthon-Studien*, Gütersloh 1964.

Rezensionen in ZOF 17 (1968):

604. 567: G. Schramm, *Der polnische Adel und die Reformation. Zusammenhänge kirchlicher und ständischer Fronten 1548–1607* (VIEG 36), Wiesbaden 1965.
605. 729–730: H. Heyden, *Pommersche Geistliche vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (VHKP–Reihe 5, *Forschungen zur pommerschen Geschichte* 11), Köln/Graz 1965.
606. 730: H. Heyden, *Neue Aufsätze zur Kirchengeschichte Pommerns* (VHKP–Reihe 5, *Forschungen zur pommerschen Geschichte* 12), Köln/Graz 1965.

Rezension in NSJ 40 (1968):

607. 258: W. Schäfer, *Eberhard von Holle. Bischof und Reformator* (JGNKG.B 65), Vreden 1967.

1969

608. Robert Stupperich [Hrsg.], *Die russischen Revolutionen von 1917. Eine Vorlesungsreihe*, Wiesbaden 1969.
609. *Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche im Revolutionsjahr 1917*, in: Robert Stupperich [Hrsg.], *Die russischen Revolutionen von 1917. Eine Vorlesungsreihe*, Wiesbaden 1969, 30–39.
610. Robert Stupperich [Hrsg.], *Westfälische Lebensbilder 10–15* (= VHKW), Münster 1969–1990.
611. Jurij Samarin und die Anfänge der Bauernbefreiung in Rußland, Wiesbaden 1969.
612. *Iudicia de Luthero. Bekannte und unbekannte Urteile über den Reformator*, in: Wolfgang Sommer [Hrsg.], *Antwort aus der Geschichte* (FG W. Dress), Berlin 1969, 117–134.
613. *Die Reformationsbewegung an der deutschen Ostseeküste*, in: *Der Ostseeraum im Blickfeld der deutschen Geschichte*, Köln 1969, 89–107.
614. *Ein unbekannter Brief Paul de Lagardes*, JGNKG 67 (1969), 184–186.
615. J. C. L. Gieselers Auffassung von der Union und seine Berufung nach Göttingen, JGNKG 67 (1969), 158–169.

616. Neue Formen der Frömmigkeit und die russisch-orthodoxe Kirche, OE 19 (1969), 493–499.
617. Anfang und Fortgang des Täuferturns nach Ubbo Emmius, NAKG 50 (1969), 28–55.
618. Bucers „Einfältiges Bedenken“. Die „Kölnische Reformation“ als Geburtstagsgeschenk für den Bundespräsidenten, UK 36 (1969).
619. Protestantismus und Orthodoxie im Gespräch, in: A. Blane [Hrsg.], *Russia and Orthodoxy. (Essays in Honor of Georges Florovsky)*, Bd. 1, The Hague 1969.
620. Erasmus und Melancthon in ihrem Verhältnis zu den Kirchenvätern, VoxTh 39 (1969), 80–92.
621. Art. „Kaspar Hedio“, in: NDB 8 (1969), 188–189.
622. Art. „Hermann IV., Erzbischof von Köln“, in: NDB 8 (1969), 634–635.
623. Art. „Hermann V. von Wied, Erzbischof von Köln“, in: NDB 8 (1969), 635–637.

Rezensionen in ZKG 80 (1969):

624. 120–122: S. Ingebrand, *Olavus Petris reformatorka åskådning (Die reformatorische Theologie des Olavus Petri)*, Lund 1964.
625. 142: M. Braubach [Hrsg.], *Forschungen und Studien zur Geschichte des Westfälischen Friedens. Vorträge bei dem Colloquium französischer und deutscher Historiker vom 28.–30. April 1963 in Münster (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte e. V. 1)*, Münster 1965.
626. 144: *Odrodzenie i reformacja w Polsce 13 (ORP 13 = Renaissance und Reformation in Polen)*, Warszawa 1968.

Rezensionen in ARG 60 (1969):

627. 133–134: John Calvin, ed. by G. E. Duffield (CSRT 1), Appleford 1966.
628. 282–283: R. Pfister, *Kirchengeschichte der Schweiz*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters, Zürich 1964.
629. 132–133: *Regards contemporains sur Jean Calvin, Actes du colloque Calvin Strasbourg 1964 (CRHPhR 39)*, Paris 1965.

Rezensionen in OE 19 (1969):

630. 540–541: M. Mourin, *Der Vatikan und die Sowjetunion*, München 1967.
631. 542–543: Fr. W. Fernau, *Patriarchen am goldenen Horn. Gegenwart und Tradition des orthodoxen Orients (Schriften des deutschen Orient-Instituts – Monographien)*, Opladen 1967.

Rezension in JGO 17 (1969):

632. 103–104: K. Onasch, *Grundzüge der russischen Kirchengeschichte (KIG 3, Lfg. M/1)*, Göttingen 1967.

Rezension in ThRv 65 (1969):

633. Sp. 118–119: A. Schirmer, Das Paulusverständnis Melanchthons 1518–1522 (VIEG. Abt. Abendländische Religionsgeschichte 44), Wiesbaden 1967.

Rezensionen in KO 12 (1969):

634. 194: N. Uspenskij, Obrazcy drevnerusskogo pervceskogo iskusstva. Musykal'nyj material s istorikov teoreticeskimi komentarijami i iljustracijami (Muster altrussischer Sängerkunst. Musikalisches Material mit historisch-theoretischen Kommentaren und Illustrationen), Leningrad 1968.
635. 194–195: W. C. Fletcher, Nikolaj [Jarusevic]. Portrait of a Dilemma, New York/London 1968.

1970

636. Robert Stupperich [Hrsg.], Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner (=SMTG), Münster 1970–1983.
637. Robert Stupperich [Hrsg.], Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner 1: Schriften Bernhard Rothmanns (SMTG 1), Münster 1970.
638. Robert Stupperich [Hrsg.], Otto Dibelius. Sein Denken und sein Wollen (Gedenkschrift O. Dibelius). Mit einem Geleitwort von Bischof Dr. K. Scharf und einer Bibliographie, Berlin 1970.
639. Aus Hermann Cremers Briefwechsel mit Martin Kähler (1860–1865), JVVKG 63 (1970), 137–164.
640. Der Streit um die Glaubensgerechtigkeit in Lemgo, Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 39 (1970), 33–85.
641. Die pneumatologische Grundlage der Kirche, in: Dialog des Glaubens und der Liebe. Theologisches Gespräch zwischen dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel und der EKD 1969, ÖR.B 11 (1970), 32–36.
642. Karl Gieseler, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Westfälische Lebensbilder 10 (=VHKW) (1970), 104–123.

Rezensionen in ARG 61 (1970):

643. 128–130: J. Oyer, Lutheran Reformers against Anabaptists. Luther, Melancthon and Menius and the Anabaptists of Central Germany, Den Haag 1964.
644. 298–299: R.St. Armour, Anabaptist Baptism: A Representative Study (SAMH 11), Scottdale (Par.) 1966.

Rezensionen in JVVKG 63 (1970):

645. 205–207: A. Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen, 2 Bde., Münster 1968.
646. 208–209: Germania sacra (GermSac. NF 3), Bd. 1: Die Schwesternhäuser nach der Augustinerregel, bearb. von Wilhelm Kohl, Berlin 1968.

647. 209: Das Archiv des ehemaligen Klosters Drolshagen. Urkunden und Akten nebst einem Anhang ergänzender Archivalien, bearb. von Helmut Richtering (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland. Veröffentlichungen der Landkreise Arnsberg, Brilon, Meschede und Olpe 3), Olpe 1969.

Rezensionen in KO 13 (1970):

648. 177: J. Chrysostomus, Kirchengeschichte Rußlands der neuesten Zeit 3: Die russische Kirche in und nach dem zweiten Weltkrieg, München/Salzburg 1968.
649. 177: E. Chr. Suttner, Offenbarung, Gnade und Kirche bei A. S. Chomjakov (ÖC. NF 20), Würzburg 1967.
650. 183–184: G. Hering, Ökumenisches Patriarchat und europäische Politik 1620–1638, Wiesbaden 1968.

Rezensionen in NSJ 41/42 (1970):

651. 270–271: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig (FS zum 400jährigen Reformationsjubiläum der Braunschweigischen Evangelischen-Lutherischen Landeskirche im Jahre 1968), hrsg. vom Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Braunschweig 1968.
652. 271–272: E. Herdiekerhoff, Der Braunschweiger Kampf um Evangelisation im 19. Jahrhundert (SKGNS 18), Göttingen 1968.

Rezensionen in HZ 210 (1970):

653. 166–167: H.-G. Koch, Luthers Reformation in kommunistischer Sicht, Stuttgart 1967.
654. 711–712: H. O. Evenett, The Spirit of the Counter-Reformation, hrsg. von John Bosset, Cambridge 1968.

1971

655. Vorgeschichte und Nachwirkungen des Wormser Ediktes im deutschen Nordwesten, in: Fritz Reuter [Hrsg.], Der Reichstag zu Worms 1521, Worms 1971, 459–475.
656. Die russisch-orthodoxe Kirche nach dem Tode des Patriarchen Alexij, OE 21 (1971), 258–264.
657. Vorwort, in: Melanchthon. In japanischer Übersetzung von Taira Karatsuka, Tokio 1971, 1–2.
658. Das Herforder Fraterhaus und die Reformation, JVKWG 64 (1971), 7–37.
659. Zum Tode des Patriarchen Alexij von Moskau, KO 14 (1971), 11–14.
660. Pavel Nikolaevic Evdokimov zum Gedächtnis, KO 14 (1971), 15–16.
661. Igor Smolitsch zum Gedächtnis, KO 14 (1971), 17–18.
662. Der Anteil der Kirche beim Anschluß der Ukraine an Moskau 1654, KO 14 (1971), 68–82.

- 663. Theologische und kirchenrechtliche Probleme in der orthodoxen Welt, KO 14 (1971), 162–166.
- 664. Die theologische Neuorientierung des Erasmus in der *Ratio seu methodus* 1516/1518 (Actes du Congrès Erasme organisé par la Municipalité de Rotterdam sous les auspices de l'Académie Royale Néerlandaise des Sciences et des Sciences Humaines. Rotterdam 27–29 octobre 1969), sous la rédaction de C. Reedijk, Amsterdam 1971, 148–158.
- 665. Die griechisch-orthodoxe Frömmigkeit in ihrer Auswirkung auf das praktische Leben, in: *Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland* [Hrsg.], *Danken und Dienen*, Stuttgart 1971, 5–7.

Rezensionen in ARG 62 (1971):

- 666. 145: M. Haas, *Huldrych Zwingli und seine Zeit. Leben und Werk des Zürcher Reformators*, Zürich 1969.
- 667. 145–146: *Commentaire de Jean Calvin sur le Nouveau Testament*, Bd. 2: *Evangile selon Saint Jean*. Texte établi par Michel Réveillaud, Edition nouvelle publiée par la Société Calviniste de France, Genève 1968.
- 668. 322–323: C. Krahn, *Dutch Anabaptism. Origin, Spread, Life and Thought (1450–1600)*, The Hague 1968.

Rezension in ThRv 67 (1971):

- 669. Sp. 457–458: M. Wellmann, *Kirche und Pfarramt bei Stephan Ludwig Roth im Spannungsfeld von Politik und Sozialpädagogik (StTr 2)*, Köln/Wien 1970.

Rezensionen in JVKKG 64 (1971):

- 670. 197: *Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände*, Bd. 2: *Kurköln (Landesarchiv und Gerichte), Herrschaften, Niederrheinisch-Westfälischer Kreis*, Erg. zu Bd. 1, Siegburg 1970.
- 671. 198: *Die Bestände des Staatsarchivs und Personenstandsarchivs Detmold (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe Archivführer und Kurzübersichten 3)*, Detmold 1970.
- 672. 206–207: E. Mülhaupt, *Rheinische Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis 1945*, Düsseldorf 1970.
- 673. 212–213: *Germania sacra* (GermSac.NF 5), Bd. 2: *Die Klöster der Augustiner-Chorherren*, bearb. von Wilhelm Kohl, Berlin 1971.
- 674. 213–214: Th. Beckmann, *Das ehemalige Augustiner-Eremitenkloster zu Osnabrück (OGQ 13)*, Osnabrück 1970.
- 675. *Fontes historiam domus fratrum Embricensis aperientes*, ed. W. J. Alberts et M. Ditsche (*Teksten en documenten uitgegeven door het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis 3*), Groningen 1969.

Rezensionen in KO 14 (1971):

676. 194–195: H.-J. Härtel, Byzantinisches Erbe und Orthodoxie bei Feofan Prokopovic (ÖC 23), Würzburg 1970.
677. 198–199: G. Prokoptschuk, Metropolit Andreas Graf Scheptyckyj. Leben und Wirken des großen Förderers der Kirchenunion, 2. neubearb. Aufl., München 1967.
678. 203–204: J. Hajjar, L'Europe et les destinées du Proche-Orient (1815–1848) (BHEgl), Paris 1970.

Rezension in NSJ 43 (1971):

679. 304: I. Mager, Georg Calixts theologische Ethik und ihre Nachwirkungen (SKGNS 19), Göttingen 1969.

Rezension in EK 4 (1971):

680. 171–172: W. Maurer, Der junge Melanchthon zwischen Humanismus und Reformation, Bd. 1: Der Humanist. Bd. 2: Der Theologe, Göttingen 1967/1968.

1972

681. Die Reformation in Deutschland (dtv-Monographien zur Weltgeschichte 2) München 1972.
682. Luther und die kirchlichen Ereignisse in Soest 1534/1535, JvWKG 65 (1972), 51–59.
683. Die deutsche Forschung über Religion und Atheismus in der UdSSR seit 1945, KO 15 (1972), 74–88.
684. Das Ostkirchen-Institut in Münster. Seine Aufgaben und seine Arbeit, Ökumenische Mitteilungen 23/24 (1972), 22–25.
685. Die neutestamentliche Verkündigung von Christus als dem Heil der Welt, in: Christus – das Heil der Welt. Zweites theologisches Gespräch zwischen dem Patriarchat Konstantinopel und der EKD 1971, ÖR.B 22 (1972), 7–15.
686. Paris setzte ein Zeichen. Erinnerung an die blutigen Konflikte von 1572, UK 47 (1972), 7.
687. Karl Holls Oststudien und ihr Einfluß auf sein politisches Denken, HZ 215 (1972), 345–367.
688. Pimen. Patriarch von Moskau und ganz Rußland, OE 22 (1972), 93–100.
689. Die kirchlichen Beziehungen zwischen Ost und West im Zeitalter Peters I., MiHiEc 4 (1972), 113–130.
690. Übersetzung von: Alexander Solschenizyn, Ein Fastenbrief an den Allrussischen Patriarchen Pimen, Witten/Berlin 1972.
691. Art. „Sigmund Graf zu Hohenlohe“, in: NDB 9 (1972), 492–493.
692. Art. „Konrad Hubert“, in: NDB 9 (1972), 702.

Rezensionen in ARG 63 (1972):

693. 228–229: Huldrych Zwingli Sämtliche Werke NF 6/2 (CR XCIII), Zürich 1964–1968.
694. 247–248: F. Büsser, Das katholische Zwinglibild. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich/Stuttgart 1968.
695. 253–254: W.P. Stephens, The Holy Spirit in the Theology of Martin Bucer, Cambridge 1970.
696. 256: N. Peremans, Erasme et Bucer d'après leur correspondance (BFPUL 194), Paris 1970.
697. 301–303: W. Hubatsch, Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens, 3 Bde., Göttingen 1968.
698. 303–304: 450 Jahre Zürcher Reformation. Ansprachen und Vorträge an den Feiern des 20. und 22. Januar 1969, hrsg. vom Kirchenrat des Kantons Zürich, Zürich 1969 [= Sonderdruck aus: Zwing. 13 (1969), 1–93].
699. 304–305: H. Naef, Les Origines de la Réforme à Genève. L'ère de la triple combourgeoisie, Vol. 2: L'épée ducale et l'épée de Farel, Genève 1968.

Rezensionen in ThRv 68 (1972):

700. Sp. 129–130: E. Benz, Wittenberg und Byzanz. Zur Begegnung und Auseinandersetzung der Reformation und der östlich-orthodoxen Kirche, 2. Aufl., München 1971.
701. Sp. 396–397: Heilige aus dem alten Rußland. Texte übertragen von Leo Kobilinski-Ellis, hrsg. von Adelbert Davids (AeC 10), Münster 1972.

Rezensionen in JVWKG 65 (1972):

702. 274: Die Bestände des Staatsarchivs Münster, 2. Aufl. bearb. von H. Richter, Münster 1971.
703. 276: Verzeichnis der Kirchenbücher der Archivstelle Koblenz des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, aufgestellt von H. Schüler, Düsseldorf 1971.

Rezension in Literatur-Umschau 3 (1972):

704. 402: Raymond Kottje und Bernd Möller [Hrsg.], Ökumenische Kirchengeschichte, Bd. 1, Mainz/München 1970.

Rezensionen in KO 15 (1972):

705. 193–195: Bogoslovskie trudy (Theologische Arbeiten), hrsg. vom Patriarchat Moskau, Bd. 1–4, Moskau 1960–1969.
706. 197–198: F. Jockwig, Der Weg der Laien auf dem Landeskonzil der Russischen Orthodoxen Kirche Moskau 1917/1918. Werden und Verwirklichung einer demokratischen Idee in der russischen Kirche (ÖC. NF 24), Würzburg 1971.

707. 200–201: Johannes Chrysostomus OSB, Kleine Kirchengeschichte Rußlands nach 1917 (HerBü 311), Freiburg 1968.

Rezension in ZOF 21 (1972):

708. 178–179: A. Zieger, Das religiöse Leben in Preußen und Kurland im Spiegel der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (FQKGO 5), Köln/Graz 1967.

Rezensionen in HZ 215 (1972):

709. 146–147: Johann Christian Edelmann, Abgenöthigtes jedoch andern nicht wieder aufgenöthigtes Glaubensbekenntniß. Faksimile-Neudruck der Ausgabe von 1746 mit einer Einleitung von Walter Großmann, Stuttgart 1969 (= Joh. Chr. Edelmanns sämtliche Schriften in Einzelausgaben 9).
710. 161–162: M. P. Fleischer, Katholische und lutherische Ireniker. Unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Geistesgeschichte 4), Göttingen 1968.
711. 432–434: M. Schick, Kulturprotestantismus und soziale Frage. Versuche zur Begründung der Sozialethik, vornehmlich in der Zeit von der Gründung des Evangelisch-sozialen Kongresses bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1890–1914) (Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen 10), Tübingen 1970.
712. 743: G. Simon, Die Kirchen in Rußland. Berichte, Dokumente, München 1970.

Rezensionen in NSJ 44 (1972):

713. 397–398: D. Klemenz, Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 5), Hamburg 1971.
714. 409–410: H. Stratenwerth, Die Reformation in der Stadt Osnabrück (VIEG 61. Abt. Abendländische Religionsgeschichte), Wiesbaden 1971.

1973

715. Athenagoras I. Ökumenischer Patriarch von Konstantinopel. Ein Nachruf, KO 16 (1973), 11–19.
716. Dr. Johann von der Wyck. Ein münsterischer Staatsmann der Reformationszeit, WestfZs 123 (1973), 9–50.
717. Äußere und innere Kämpfe im Weserraum während des dreißigjährigen Krieges und ihre Nachklänge, Westfalen 51 (1973), 225–237.
718. Melanchthons deutsche Bearbeitung seiner Loci nach der Olmützer Handschrift, MNAW 36. 7 (1973), 351–370.
719. Westfälische Kirchengeschichtsschreibung. Problemstellung innerhalb des 19. Jahrhunderts und Aufgaben der Gegenwart, JWKG 66 (1973), 191–205.

Rezensionen in JWKG 66 (1973):

720. 209–210: Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, hrsg. im Auftrage des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 5: Archive des nichtstaatlichen Bereichs (Städte und Gemeinden, Korporationen, Familien- und Hofarchive, Sammlungen, Nachlässe), bearb. von Fr. W. Oedinger, Siegburg 1972.
721. 210–211: P. W. Scheele [Hrsg.], Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn (FS Lorenz Kardinal Jäger), München/Paderborn/Wien 1972.

Rezensionen in KO 16 (1973):

722. 175–177 (Sammelrezension): Dostoevskij i ego vremja, pod redakciej V. G. Bazanova i G. M. Fridlendera (Dostojewskij und seine Zeit, unter Redaktion von V. G. Basanov und G. M. Friedländer), Leningrad 1971. – Neizdannij Dostoevskij. Zapisnye knizki i tetradi (1860–1881) (Der nicht-edierte Dostojewskij. Notizbücher und Hefte von 1860–1881) (Literaturnoe nasledstvo 83 = Literarisches Erbe 83), Moskau 1971.
723. 179: P. Evdokimov, L'Amour Fou de Dieu, Paris 1973.
724. 181–182: E. und M. Winter, Domprediger Johann Emanuel Veith und Kardinal Friedrich Schwarzenberg. Der Günther-Prozeß in unveröffentlichten Briefen und Akten (DÖAW.PH 282. 2), Wien 1972.
725. 182–183: St. Runciman, Das Patriarchat von Konstantinopel vom Vorabend der türkischen Eroberung bis zum griechischen Unabhängigkeitskrieg. Aus dem Englischen übertr. von Peter de Mendelssohn, München 1970.
726. 183: J. Hajjar, Le Christianisme en Orient. Études d'histoire contemporaine 1684–1968, Beyruth 1971.

Rezension in Washington Slavic Review 32 (1973):

727. 804–805: The Spiritual Regulation of Peter the Great, transl. and ed. by A.V. Muller (Publications on Russia and Eastern Europe of the Institute for Comparative and Foreign Area Studies 3), Seattle 1972.

Rezension in Eras. 25 (1973):

728. Sp. 123–125: G. Pfeilschifter [Hrsg.], Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI., Bd. 4/2: Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats 1520–1570 (ARCEG XVI. 4/2), Regensburg 1971.

Rezension in NSJ 45 (1973):

729. 482–483: Hansjörg Bräumer, August von Arnswald 1798–1835. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung und des Neuluthertums in Hannover (SKGNS 20), Göttingen 1972.

1974

730. Ursprung, Motive und Beurteilung der Kirchenreform unter Peter d. Gr., KO 17 (1974), 42–61.
731. Die Heilige oder Große orthodoxe Synode, KO 17 (1974), 180–181.
732. (In Verbindung mit H. Puffert) Orthodoxie und Protestantismus im Gespräch 1973, KO 17 (1974), 182–185.
733. Dialog zwischen römischem Katholizismus und Orthodoxie, KO 17 (1974), 194–195.
734. La Confession d'Augsbourg au Colloque de Poissy, in: Actes du Colloque „L'amiral de Coligny et son temps“, Paris 1974, 117–133.
735. Bodelschwingh und Stoecker. Gemeinsame Ausrichtung – Verschiedene Wege, JWKG 67 (1974), 89–111.
736. Straßburg und Münster in ihren Beziehungen 1531–1534, RHPPh 54 (1974), 69–77.
737. Protestantismus und Orthodoxie im Gespräch, in: A. Blane [Hrsg.], Russia and Orthodoxy 3 (Essays in Honor of Georges Florovsky), Den Haag 1974, 139–154.
738. Zwei Untersuchungen zur Biographie des Erasmus von Rotterdam, ARG 65 (1974), 18–36.
739. Art. „Gnosis“, in: HWP 3 (1974), 715–716.
740. Art. „Jan David Joris(zoon)“, in: NDB 10 (1974), 608–609.

Rezension in ZKG 85 (1974):

741. 134: St. Thomas More. Action and Contemplation, Proceedings of the Symposium held at St. John's University October 9th-10th 1970, New Haven/London 1972.

Rezensionen in JWKG 67 (1974):

742. 248–249: H. Immenkötter [Hrsg.], Die Protokolle des geistlichen Rates in Münster (1601–1612) (RGST 104), Münster 1972.
743. 249–250: A. Schröer, Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl (1650–1678) (WestfSac 3), Münster 1972.
744. 256: Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, in: G. W. Sante u. a. [Hrsg.], Geschichte der deutschen Länder (Territorien-Plötz-Sonderausgabe), Würzburg 1973.
745. 256: H. Faulenbach, Die Bußpsalmen des Grafen Hermann von Neuenahr, Neukirchen-Vluyn 1972.

Rezension in KO 17 (1974):

746. 199: Dimitry Konstantinow, Die Kirche in der Sowjetunion nach dem Kriege. Entfaltung und Rückschläge (Sammlung Wissenschaft und Gegenwart), München/Salzburg 1973.

Rezension in HZ 220 (1974):

747. 661–662: K.-H. Kirchhoff, Die Täufer in Münster 1534/1535. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung (SHKW 22/12), Münster 1973.

Rezension in JGO 22 (1974):

748. 288–289: G. Hucke, Jurij Fedorovic Samarin. Seine geistesgeschichtliche Position und politische Bedeutung (Slavistische Beiträge 45), München 1970.

1975

749. Entschuldigung der Diener am Euangelio, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.4, Gütersloh/Paris 1975, 307–319.
750. Das Herforder Fraterhaus und die Devotio moderna. Studien zur Frömmigkeitsgeschichte Westfalens an der Wende zur Neuzeit (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 10), Münster 1975.
751. Gustav Ewers, Westfälische Lebensbilder 11, (1975), 78–96.
752. Erasmus und Westfalen, JWKG 68 (1975), 9–23.
753. Luthers Sorge um Westfalen, in: Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes [Hrsg.], ... das habt ihr Mir getan (FG J. Bodensieck), Hannover 1975, 240–251.
754. Melanchthons Proverbien-Kommentare, in: A. Buck und O. Herding [Hrsg.], Der Kommentar in der Renaissance (DFG-MKHF 1), Boppard 1975, 21–34.
755. Humanismus und Reformation in ihren Beziehungen, in: A. Buck und O. Herding [Hrsg.], Der Kommentar in der Renaissance (DFG-MKHF 2), Boppard 1975, 41–57.
756. Geleitwort in: Alfons Brüls, Die Entwicklung der Gotteslehre beim jungen Melanchthon (1518–1535), Bielefeld 1975, 5.
757. Nachtrag in: Melanchthons Epistolae, iudicia etc., Halle 1874. Reprint hrsg. von H. E. Bindseil, (Corrigenda von H. Horawitz (1874), L. Enders (1875) und K. Krafft (1880), Hildesheim 1975, 615–616.
758. Melanchthon und der deutsche Osten, G. Adrianyi und J. Gottschalk [Hrsg.], Beiträge zur ostdeutschen und osteuropäischen Kirchengeschichte (FS B. Stasiewski), Köln/Wien 1975, 85–97.
759. Der Einfluß der Reformation auf russischem Boden im Verlauf des 16. Jahrhunderts, KO 18 (1975), 34–45.
760. Otto Hoetzs in memoriam, OE 25 (1975), 633–635.

761. Übersetzung von: S(ergij) Bulgakow, *Meine Heimat*, KO 18 (1975), 11–19.
 762. Zur kirchlichen Problematik in der UdSSR, KO 18 (1975), 168–172.

Rezensionen in JGO 23 (1975):

763. 466–467: *The Spiritual Regulation of Peter the Great* translated and ed. by A. V. Muller, Seattle/London 1972.

Rezensionen in JWKG 68 (1975):

764. 181: *Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände*, Bd. 8: *Die Lehnregister des Herzogtums Cleve*, bearb. von E. Dösseler und F. W. Oediger, Siegburg 1974.
 765. 182–183: W. Philipps, *Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg*. Mit einem Sonderbeitrag: *Die Evangelische Kirche in Arnsberg, ein Bauwerk der Schinkelzeit* von Prof. Dr. Ludwig Schreiner, Arnsberg 1965.
 766. 186–187: F. Keinemann, *Das Kölner Ereignis. Sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen*, Bd. 1: *Darstellung* (VHKW 22), Münster 1974. Bd. 2: *Quellen* (PGRGK 59), Münster 1974.
 767. 191–194: M. Smid, *Ostfriesische Kirchengeschichte (Ostfriesland im Schutze des Deiches. Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes 6)*, Leer 1974.

Rezensionen in KO 18 (1975):

768. 180: K. Rozemond, *Cyrille Lucare. Sermons (1598–1602)* (ByN 4), Leiden 1974.
 769. 184 (Sammelrezension): Na Perelome. Tri pokolenija odnoj moskovskoj sem' , Semejnaja chronika Zernovych (1812–1921) (Im Umbruch. Drei Generationen einer Moskauer Familie. Familienchronik der Zernovy), pod redakciej N. M. Zernova, Paris 1970. – Za Rubezom. Belgrad – Pariz – Oksford. Chronika sem' Zernovych (1921–1972) (Jenseits der Grenze. Belgrad – Paris – Oxford. Familienchronik der Zernovy), pod redakciej N. M. Zernova, Paris 1973.
 770. 184–185: G. Florovsky, *The Collected Works of G. F.*, Vol. 1: *Bible, Church Tradition: An Eastern Orthodox View*. Vol. 2: *Christianity and culture*, Belmont 1972 und 1974.

Rezension in BDLG 111 (1975):

771. 593–594: *Nuntiaturrechnungen aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken*, Bd. 5. 1: *Die Kölner Nuntiaturrechnungen. Nuntius Antonio Albergati (1610–1614)*, bearb. von W. Reinhard, München/Paderborn/Wien 1972.

Rezensionen in HZ 221 (1975):

772. 173–174: E. W. Kohls, *Luther oder Erasmus*, Bd. 1: *Luthers Theologie in der Auseinandersetzung mit Erasmus* (ThZ.S 3), Basel 1972.

773. 392–394: H. Wagner, An den Ursprüngen des frühkatholischen Problems. Die Ortsbestimmung des Katholizismus im älteren Luthertum (FTS 14), Frankfurt 1973.
774. 394–395: W. Huber, Kirche und Öffentlichkeit (FBGSG 28), Stuttgart 1973.
775. 476–477: H. Ch. von Hase und P. Meinhold [Hrsg.], Reform von Kirche und Gesellschaft 1848–1973. Johann Heinrich Wicherns Forderungen im Revolutionsjahr 1848 als Fragen an die Gegenwart (Studien zum 125. Gründungstag des Centralausschusses für die Innere Mission der DEK), Stuttgart 1973.

Rezension in Eras. 27 (1975):

776. G. Pfeilschifter [Hrsg.], Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI, Bd. 5/1.2: Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570, Regensburg 1973.

Rezension in ZKG 86 (1975):

777. 136: E. Benz, Endzeiterwartungen zwischen Ost und West. Studien zur christlichen Eschatologie (Sammlung Rombach NF 20), Freiburg i. Br. 1973.

1976

778. Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser, JWKG 69 (1976), 115–132.
779. Bocholt im Lichte der Reformation und Gegenreformation, Bocholter Quellen und Beiträge 1. Stadtarchiv, Münster 1976, 88–99.
780. Erasmus und die kirchlichen Autoritäten, in: FG Hubert Jedin (AHC 8. 2), Freiburg 1976, 346–364.
781. Otto Herding und Robert Stupperich [Hrsg.], Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt (DFG – MKHF 3), Boppard 1976.
782. Hospitium Ecclesiae im Verständnis Melanchthons, in: FS Bodo Heyne (HosEc 10), Bremen 1976, 13–19.
783. Die Teilnahme deutscher Gelehrter am 200jährigen Jubiläum der Russischen Akademie der Wissenschaften (1925), JGO 24 (1976), 218–229.
784. Erbe und Auftrag des Protestantismus im Südosten, in: P. F. Barton, M. Bucsay und Robert Stupperich [Hrsg.], Brücken zwischen Kirchen und Kulturen, Wien/Köln/Graz 1976, 11–23.
785. Art. „Irenik“, in: HWP 4 (1976), 576–577.

Rezensionen in JWKG 69 (1976):

786. 214–215: K. Hengst, Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg (1585–1618) (PaThSt 2), München/Wien/Paderborn (1974).

787. 216–218: K. E. Pollmann, Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage (VHKB 44), Berlin 1973.

Rezensionen in ZKG 87 (1976):

788. 373–374: H. Heimpel, Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts, Bd. 2: Zu zwei Kirchenreformtraktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts: Die Reformschrift „De praxi curiae Romanae“ des Matthäus von Krakau und ihr Bearbeiter. – Das „Spectrum Aureum de titolis beneficiorum“ (1404/1405) und sein Verfasser, Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse. Erste Abt., Heidelberg 1974.
789. 412–413: R. Urban, Die Tschechoslowakische Hussitische Kirche (Marburger Ostforschungen 34), Marburg/Lahn 1973.
790. 431: Odrodzenie i reformacja w Polsce 19 (ORP 19=Renaissance und Reformation in Polen), Warszawa 1974.

Rezensionen in KO 19 (1976):

791. 177–178: F.F.M. Feldbrugge, Samizdat and Political Dissent in the Soviet Union, Leiden 1975.
792. 179: Sacrum Pragense Millennium (AKGB 3), Königstein i. Ts. 1973.
793. 182: Ungarn-Jahrbuch (UngJb 4), Mainz 1973.
794. 184–186 (Sammelrezension): H. Chadwick, Die Kirche in der antiken Welt (SG 7002), Übersetzung der 2. engl. Aufl., Berlin 1972. – Texte zur Geschichte der Marienverehrung und Marienverkündigung in der alten Kirche (KIT 178), ausgew. von W. Delius, 2. neubearb. Aufl., Berlin 1973. – G. Florovsky, Aspects of Church History (The Collected Works 4), Belmont 1975.
795. 187–188: P. F. Barton, Frühzeit des Christentums in Österreich und Südostmitteleuropa bis 788, Wien 1975.
796. 188: H.-J. Torke, Die staatsbedingte Gesellschaft im Moskauer Reich. Zar und Zemlja in der altrussischen Herrschaftsverfassung (1613–1689) (SGOE 17), Leiden 1974.

Rezension in ThRv 72 (1976):

797. Sp. 35: R. Bräunisch, Die Theologie der Rechtfertigung im Enchiridion (1538) des Johannes Gropper. Sein kritischer Dialog mit Philipp Melancthon (RGST 109), Münster 1974.

Rezension in JGO 24 (1976):

798. 625–626: V. F. Zyblovce, Nationalizacija monastyrskich imuscestv v Sovetskij Rossii (1917–1921) (Die Verstaatlichung der Klostergüter in Sowjetrußland 1917–1921), Moskva 1975.

Rezension in Diakonie im Rheinland 13 (1976):

799. 44–45: Jahrbuch der Orthodoxie. Schematismus 1976/1977, München 1976.

1977

800. Erasmus von Rotterdam und seine Welt, Berlin 1977.
801. Die kirchliche Bedeutung Münsters im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, JWKG 70 (1977), 149–166.
802. Zum Kirchenkampf in Westfalen – Ein Reisebericht von D. Dr. Dibelius aus dem Jahre 1937, JWKG 70 (1977), 187–190.
803. Berlin als kirchliche Metropole im 19. und 20. Jahrhundert, JBBKG 49 (1977), 23–43.
804. Geistige Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden im Zeitalter der Reformation, in: Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, Minden 1977, 203–214.
805. Landgraf Philipp und das münsterische Täuferum, in: Geloof en Revolutie (FS W. F. Dankbaar), Amsterdam 1977, 89–102.
806. L'influence de Bucer en Europe du Nord, de l'Est et en Europe Centrale, in: G. Livet und F. Rapp [Hrsg.], Strasbourg au coeur religieux du 16^e siècle (FS L. Febvre), Strasbourg 1977, 379–389.
807. Die Prokopovic-Renaissance im Zeitalter Katharinas II., in: F. Scholz, W. Woessler und P. Gerlinghoff [Hrsg.], Commentationes linguisticae et philologicae Ernesto Dickenmann lustrum claudenti quintum decimum (FG E. Dickenmann), Heidelberg 1977, 441–457.
808. Die erste russische Übersetzung von Luthers Kleinem Katechismus (1628), in: Korrespondenzen (FS D. Gerhard) (Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas 14), Gießen 1977, 436–444.
809. Gustav Ewers und A. L. Schlözer. Verpflichtung und Konflikt, in: C. Goehrke und E. Oberländer [Hrsg.], Östliches Europa, Spiegel der Geschichte (FS M. Hellmann) (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 9), Wiesbaden 1977, 201–217.
810. Zum Panorthodoxen Konzil. 75 Jahre Russische Studentenbewegung, KO 20 (1977), 177–178.
811. Wilhelm Rahe zum Gedächtnis, JWKG 70 (1977), 7–10.
812. Art. „Rudolph Agricola“, in: LMA 1 (1977), Sp. 220.
813. Art. „Antonios, Ebf. von Novgorod“, in: LMA 1 (1977), Sp. 730.

Rezensionen in JWKG 70 (1977):

814. 217: A. Brandenburg und H. J. Urban [Hrsg.], Petrus und Papst: Evangelium, Einheit der Kirche, Papstdienst. Beiträge und Notizen, Münster 1977.
815. 217: K. Richter, Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie (LQF 60), Münster 1976.

816. 217–218: W. Schäfer und A. Krafft, Landgräfliche Ordnung und bischöfliches Amt, Kassel 1976.
817. 218: W. Schäfer, Leonhardus Crispinus. Studien zur Homberger Reformationsgeschichte 1526–1576. Als Manuskript gedruckt, Homberg 1976.
818. 218–219: R. Bäumer [Hrsg.], Lehramt und Theologie im 16. Jahrhundert, mit Beiträgen von R. Bäumer, A. Ganoczy, U. Horst, H. Jedin (KLK 36), Münster 1976.
819. 219: Johann Valentin Andreae, Christianapolis, lat. und dt., eingel. von R. von Dülmen (QFWKG 4), Stuttgart 1972.
820. 221–222: E. Hegel, Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773–1964, Bd. 1, Münster 1966; Bd. 2, Münster 1971.
821. 222–223: A. Schröer [Hrsg.], Das Domkapitel zu Münster 1823–1973. Aus Anlaß seines 150jährigen Bestehens seit der Neuordnung durch die Bulle „De salute animarum“ (WestfSac 5), Münster 1976.
822. 226: Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, bearb. von I. Lange (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen 2), Siegburg 1976.

Rezensionen in KO 20 (1977):

823. 114: Th. Bird et al. [Edd.], The Third Hour (Memorial H. Iswolsky), New York 1976.
824. 192–193: Bogoslovskie trudy 10–15 (Theologische Arbeiten), hrsg. vom Patriarchat Moskau, Moskau 1973–1976.
825. 193: K. K. Papoulidis, Die russischen Namen-Verehrer des Heiligen Berges (BalS 17), Thessalonike 1977.

Rezensionen in JGO 25 (1977):

826. 623: J. Oswalt, Kirchliche Gemeinde und Bauernbefreiung. Soziales Reformdenken in der orthodoxen Gemeindegeistlichkeit Rußlands in der Ära Alexanders II., Göttingen 1975.
827. 626–627: E. Winter, Rußland und das Papsttum, Teil 3: Die Sowjetunion und der Vatikan (Quellen und Studien zur Geschichte Osteuropas 6/3), Berlin 1972.

Rezension in ThRv 73 (1977):

828. Sp. 217–218: H. Stehle, Die Ostpolitik des Vatikans 1917–1975, München 1975.

Rezension in HZ 223 (1977):

829. 659–661: W. Huber und J. Schwerdtfeger [Hrsg.], Kirche zwischen Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus (FBESG 31), Stuttgart 1976.

830. Kirchenordnung, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.5, Gütersloh/Paris 1978, 15–41.
831. Handlung gegen Hoffmann, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.5, Gütersloh/Paris 1978, 43–107.
832. Bericht auß heyliger geschriff, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.5, Gütersloh/Paris 1978, 109–258.
833. Dokumente zur Synode von 1533, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.5, Gütersloh/Paris 1978, 365–431.
834. Dokumente zur Synode, in: Robert Stupperich [Hrsg.], Martin Bucer, Deutsche Schriften (= Martini Bucer Opera omnia Series I), Bd. 1.5, Gütersloh/Paris 1978, 502–511.
835. Die Evangelische Kirche in Westfalen 1815–1945, in: Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Provinz Westfalen (VHKW 38/2) (1978), 42–104.
836. Die „Fabrischen Träume“. Zur Beurteilung des Missionsmannes und Politikers Friedrich Fabri, WestZs 128 (1978), 161–179.
837. Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburg-preußischer Zeit, JWKG 71 (1978), 59–76.
838. Aus dem Briefwechsel Martin Kählers mit Hermann Cremer und Friedrich von Bodelschwingh, JWKG 71 (1978), 193–216.
839. Georg Grützmachers Briefe von seiner Rußlandreise, JWKG 71 (1978), 217–222.
840. Das Enchiridion militis christiani des Erasmus von Rotterdam nach seiner Entstehung, seinem Sinn und Charakter, ARG 69 (1978), 5–23.
841. Wilhelm von Bitten als Lutherforscher, HosEc 11 (1978), 153–161.
842. Zu Lavaters Predigtreise nach Bremen im Sommer 1786, HosEc 11 (1978), 163–167.
843. Die Bauernbefreiung von 1861 in der Beurteilung Samarins und Kljucevs-kijs, in: FS W. Philipp (FOEG 25), Berlin 1978, 360–374.

Rezensionen in JWKG 71 (1978):

844. 258–260 (Sammelrezension): A. Gerlo et H. D. L. Veroliet [Edd.], Bibliographie de l'humanisme des Anciens-Pays-Bas (Instrumenta humanistica 3), Bruxelles 1972. – Monasticon Windeshemense I (Belgien). II (Deutsches Sprachgebiet), Archives et bibliothèques de Belgique (= ABB.S 16), Bruxelles 1977. – Monasticon Fratrum Vitae Communis I (Belgien und Nordfrankreich), Archives et bibliothèques de Belgique (= ABB.S 18), Bruxelles 1977.

845. 261–262: J. Meier, Der priesterliche Dienst nach Johannes Gropper (1503–1559). Der Beitrag eines deutschen Theologen zur Erneuerung des Priesterbildes im Rahmen eines vortridentinischen Reformkonzeptes für die kirchliche Praxis (RGST 113), Münster 1977.
846. 262–263: W. Gericke, Glaubenszeugnisse und Religionspolitik der Brandenburgischen Herrscher bis zur Preußischen Union 1540–1815 (UnCo 6), Bielefeld 1977.
847. 263–264: August von Haxthausen – Editha von Rahden. Ein Briefwechsel im Hintergrund der russischen Bauernbefreiung 1861. Mit einer Einleitung hrsg. von A. Cohausz, Paderborn 1975.
848. 264–265: K. J. Bade, Friedrich Fabri und der Imperialismus in der Bismarckzeit. Revolution – Depression – Expansion (Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte 13), Freiburg Br. 1975.

Rezensionen in ÖR 27 (1978):

849. 137: J. Schleuning, H. Roemmich, E. Bachmann u. a. [Hrsg.], ... und siehe, wir leben! Der Weg der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands in vier Jahrhunderten. Mit einem Geleitwort von E. Eberhard, Erlangen 1977.
850. 535–536: B. Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte 4; KVR 1432), Göttingen 1977.

Rezension in JGO 26 (1978):

851. 450: Le dit de l'empereur Nicephor II. Phocas et de son épouse Théophano. Introduction, Textes slaves, traduction et commentaires par E. Trudeauu (Association hellénique d'études slaves 1), Thessalonike 1976.

Rezension in HZ 224 (1978):

852. 219–221: J. Jacke, Kirche zwischen Monarchie und Republik. Der deutsche Protestantismus nach dem Zusammenbruch von 1918 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 12), Hamburg 1976.

1979

853. Erasmus und Melanchthon, in: L'Humanisme Allemand 1480–1540 (XIII^e Colloque International de Tours), Paris/München 1979, 405–426.
854. Robert Stupperich [Hrsg.], Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner 2: Gegenschriften von katholischer Seite (SMTG 2), Münster 1979.
855. Caroline von Humboldt geb. von Dacheröden, Westfälische Lebensbilder 12 (= VHKW) (1979), 68–87.
856. Die kirchliche und theologische Wirkung der Erweckungsbewegung im Spiegel des Gütersloher Verlagswesens, Bertelsmann-Briefe 97 (1979), 31–36 – Zugleich in JWK 72 (1979), 23–37.
857. Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse Preußens und die Wahl der westfälischen Generalsuperintendenten 1856, JWK 72 (1979), 95–111.

858. Zwanzig Jahre Institut für Westfälische Kirchengeschichte, JWKG 72 (1979), 157–160.
859. Adolf Schlatters Berufungen, ThHK 76 (1979), 100–117.
860. Ein Bismarck-Brief aus St. Petersburg, JGO 27 (1979), 231–237.
861. Das Herforder Fraterhaus und die Reformation, Herforder Jahrbuch 19/20 (1978/1979), 7–32.
862. Art. „Armenfürsorge, III und IV“, in: TRE 4 (1979), 23–34.

Rezensionen in JWKG 72 (1979):

863. 164: G. Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (QDGNS 87), Hildesheim 1977.
864. 169: R. Schetter und H. Müller [Hrsg.], Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde, bearb. von Alois Bömer† und Hermann Degering†, Bd. 3. Abt. M und N (VHKW 24), Münster 1977.
865. 172–174: M. Becker-Huberti, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (WestfSac 6), Münster 1978.
866. 174: W. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst am Wort und Sakrament, 2. veränd. Aufl., Bielefeld 1978.
867. 174–175: (Unter Mitwirkung von R. Bürthel, J. Dreier und H. Hilbk) L. Kerssen und H. Kraak [Hrsg.], Gütersloh und seine Penne. Ein Bildband, Gütersloh 1978.

Rezensionen in NSJ 51 (1979):

868. 368–369: G. Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (QDGNS 87), Hildesheim 1977.
869. 404: W. Hollweg, Die Geschichte des älteren Pietismus in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands von ihren Anfängen bis zur großen Erweckungsbewegung (um 1650–1750) (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 57), Aurich 1978.

Rezension in ÖR 28 (1979):

870. 82–83: W. Kahle, Evangelische Christen in Rußland und der Sowjetunion. Ivan Stepanovic Procharov (1869–1935) und der Weg der Evangeliumschristen und Baptisten, Wuppertal/Kassel 1978.

Rezension in Eras. 31 (1979):

871. 846–848: M. Lienhard [Ed.], The Origins and Characteristics of Anabaptism / Les débuts et les caractéristiques de l'anabaptisme. Proceedings of the Colloquium (Feb. 20th–22th, 1975), The Hague 1977.

Rezension in HZ 229 (1979):

872. 374–375: P. Gerbod, *L'Europe culturelle et religieuse de 1815 à nos jours*, Paris 1977.

1980

873. Melanchthon und der polnische Humanismus, in: O. Rothe und H. Rothe [Hrsg.], *Fragen der polnischen Kultur im 16. Jahrhundert*, Gießen 1980, 367–378.
874. Der Kampf um das Führerprinzip im Gustav-Adolf-Werk 1935–1938, *JWKG* 73 (1980), 211–230.
875. Luther und Westfalen, *JWKG* 73 (1980), 7–19.
876. Die Reformation in Deutschland. Mit einer Schullandkarte (Sammlung Siebenstern), Gütersloh 1980.
877. Zur Entstehung des Gymnasiums in Minden, in: *Ratsgymnasium der Stadt Minden* [Hrsg.], *Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Stadt Minden. Zum 450jährigen Bestehen*, bearb. von F. Sundergeld, Minden 1980, 35–42.
878. Bucers Gebrauch des kanonischen Rechts, in: Marijn de Kroon und Marc Lienhard [Hrsg.], *Horizons Européennes de la Réforme En Alsace (Das Elsaß und die Reformation im Europa des 16. Jahrhunderts)* (FS J. Rott), Strasbourg 1980, 241–252.
879. Der Kampf um das Christentum an der Jahrhundertwende, *JBBKG* 52 (1980), 131–146.
880. Das Münsterische Täuferium im Blickfeld des Reiches, *Westfalen* 58 (1980) (FS W. Kohl), 109–116.
881. Luther und die Reform der Kirche, in: Remigius Bäumer [Hrsg.], *Reformatio Ecclesiae* (FS E. Iserloh), Paderborn 1980, 521–534.
882. Schriftauslegung und Textkritik bei Laurentius Valla, in: Martin Brecht [Hrsg.], *Text – Wort – Glaube* (FS K. Aland) (= AKG 50), Berlin 1980, 220–233.
883. Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster, in: H. Dollinger [Hrsg.], *Die Universität Münster 1780–1980*, Münster 1980, 241–253.
884. Die Herforder Kirchenordnung im Rahmen des Reformationsgeschehens, *Herforder Jahrbuch* 21/22 (1980), 7–14.
885. Art. „Johann Klopriß“, in: *NDB* 12 (1980), 116.
886. Art. „Bernd Knipperdollinck“, in: *NDB* 12 (1980), 187.
887. Art. „Karl Koch“, in: *NDB* 12 (1980), 270–271.

Rezensionen in JWKG 73 (1980):

888. 242–243: *Monasticon Fratrum Vitae Communis II (Deutschland)*, hrsg. W. Leesch, E. Persoons und A. G. Weiler, *Archives et bibliothèques de Belgique* (= ABB.S 19), Bruxelles 1979.

889. 247–248: 1100 Jahre Schale. Aus sieben Jahrhunderten einer ehemaligen Klosterkirche und ihres Kirchspiels, hrsg. von der Gemeinde Hopsten, Ibbenbüren 1978.
890. 248: U. Schnell [Hrsg.], St. Martini zu Minden, Minden 1979.
891. 249: K. Wappler, Der theologische Ort der preußischen Unionsurkunde vom 27. 09. 1817 (ThA 35), Berlin 1978.
892. 249–250: H.G. Bloth, Die Kirche in Pommern. Auftrag und Dienst der evangelischen Bischöfe und Generalsuperintendenten der Pommerschen Kirche von 1792–1919 (VHKP. Reihe 5/20), Köln/Wien 1979.

Rezension in ThRv 76 (1980):

893. Sp. 383–384: M. Liebmann, Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation. Beiträge zu seinem Leben, seiner Lehre und seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530 mit einer Bibliographie seiner Schriften (RGST 117), Münster 1980.

Rezension in ZOF 29 (1980):

894. 718: M. Roty, Dictionaire russe-francais des termes en usage de L'Eglise Russe, Paris 1980.
895. 725: H. Grave, Konfession und Nationalität (WBGO 110), Marburg 1978.

Rezension in JGO 28 Heft 4 (1980):

896. 628–629: J. Kämmerer, Rußland und die Hugenotten im 18. Jahrhundert (1689–1789), Wiesbaden 1978.

Rezension in ThLZ 105 (1980):

897. Sp. 124: H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 3: Bologneser Tagung (1547/1548). Zweite Tagungsperiode (1551/1552); Bd. 4/1.2: Dritte Tagungsperiode und Abschluß, Freiburg/Basel/Wien 1970 und 1975.

1981

898. Hermann Cremers Greifswalder Wirksamkeit im Spiegel seines Briefwechsels, Beiträge zur Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte 4 (1981), 173–187.
899. Hermann Cremers Arbeit für Ostönnen und seine Wirkung in Soest, in: G. Köhn [Hrsg.], Soest, Stadt – Territorium – Reich, Soester Zeitschrift 92/93 (1981), 583–608.
900. Die Confessio Augustana in Westfalen, JWKG 74 (1981), 43–56.

Rezensionen in JWKG 74 (1981):

901. 248: K. Scholz, Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster (1129–1534) (VHKW 34), Münster 1978.
902. 248–249: Stadt Minden [Hrsg.], Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden Anno 1532 (Neudruck), Minden 1980.

903. 249–251: A. Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1, Münster 1979.
904. 252–254: L. Graf von Westphalen, Die Tagebücher des Oberpräsidenten L. Frh. Vincke 1813–1818 (VHKW 19), Münster 1980.
905. 255–256: B. Mütter, Die Geschichtswissenschaft in Münster zwischen Aufklärung und Historismus (VHKW 22B), Münster 1980.
906. 251–252: N. Andernach u.a. [Hrsg.], Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 4: Die Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979.

Rezension in ZOF 30 (1981):

907. 287–288: H. G. Bloth, Die Kirche in Pommern. Auftrag und Dienst der evangelischen Bischöfe und Generalsuperintendenten der Pommerschen Kirche von 1792–1919 (VHKP. Reihe 5/20), Köln/Wien 1979.

Rezension in NSJ 53 (1981):

908. 381–382: E. Sehling [Hrsg.] (Fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht zu Göttingen), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 7: Niedersachsen 2. Die außerwelfischen Lande, 2. Halbb., Tübingen 1980.

Rezension in ThRv 77 (1981):

909. Sp. 225–226: Johann Staupitz, Libellus de executione aeternae praedestinationis, bearb. von L. Graf zu Dohna, Berlin/New York 1979.

1982

910. Von Schleiermacher zu Harnack. Betrachtungen zur Berliner Theologie des 19. Jahrhunderts, JBBKG 53 (1982), 21–36.
911. Karl Holl im kirchlichen Ringen seiner Zeit, JBBKG 53 (1982), 55–91.
912. Der Weg des Gustav-Adolf-Vereins in 150 Jahren, in: H. Rieß [Hrsg.], In der Liebe lebt Hoffnung, Kassel 1982, 9–50.
913. Die Soester Reformationstheologie. Thomas Borchweddes Thesen und Bundbrief, JWKG 75 (1982), 7–22.
914. Die Eigenart der Herforder Reformation, JWKG 75 (1982), 129–143.
915. Das Problem der Armenfürsorge bei Juan Luis Vives, in: A. Buck [Hrsg.], Juan Luis Vives, Hamburg 1982, 49–62.
916. Fritz Reuter und die Kirche, Beiträge zur Mecklenburgischen Geschichte 6 (1982), 141–148.
917. Art. „Johann Lang“, in: NDB 13 (1982), 304–305.

Rezensionen in JWKG 75 (1982):

918. 297–298: H. Höing, Kloster und Stadt. Vergleichender Beitrag zum Verhältnis von Kirche und Staat im Spätmittelalter. Dargestellt am Beispiel der Fraterherren in Münster, Münster 1981.
919. 299–301 (Sammelrezension): W. D. Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981. – W. D. Hauschild, Die Lübecker Kirchenordnung von Johann Bugenhagen 1531, Lübeck 1981.
920. 303–304: V. Wehrmann, Das Pfarrhaus in Lippe in Bildern, Dokumenten und graphischen Darstellungen, Detmold 1981.
921. 305–306: A. Eichholz, Hundert Jahre Lutherkirche Castrop. 400 Jahre ev. Kirchengemeinde, Herne 1981.
922. 306–307: M. Krieg, Das „Chronicon Domesticum et Gentile“ des Heinrich Piel (VHKW 13), Münster 1981.
923. 311–312: W. Nixdorf, Bernhard Dräseke (1774–1849). Stationen eines preußischen Bischofs zwischen Aufklärung und Restauration (UnCo 7), Bielefeld 1981.

Rezension in ThLZ 107 (1982):

924. Sp. 59–61: W. Freudenberger [Hrsg.], Concilium Tridentinum 7 (CT 7), Bd. 4. 1–3, Freiburg 1982.

Rezension in ThRv 78 (1982):

925. Sp. 385: D. C. Steinmetz, Luther and Staupitz. An Essay in the Intellectual Origins of the Protestant Reformation (Monographs in Medieval and Renaissance Studies 4), Durham/North Carolina 1980.

1983

926. Robert Stupperich [Hrsg.], Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner 3: Gegenschriften von evangelischer Seite (SMTG 3 = VHKW 32), Münster 1983.
927. Der innere Gang der Reformation in Westfalen, JWKG 76 (1983), 13–29.
928. Ein Vierteljahrhundert westfälischer Kirchengeschichte, JWKG 76 (1983), 222–230.
929. Melancthoniana inedita IV, ARG 74 (1983), 61–75.
930. Die Evangelische Kirche von Westfalen (1803–1975), in: W. Kohl, Westfälische Geschichte 2, Düsseldorf 1983.
931. Dr. Paul Speratus, der „streitbare“ Bischof von Marienwerder, in: B. Jähnig und P. Letkemann [Hrsg.], 750 Jahre Kulm und Marienwerder (Beiträge zur Geschichte Westpreußens 8), Münster 1983, 159–182.
932. Jurij Fedorovic Samarin among the Slavophiles and Westernizers, in: Studies in Honor of Louis Shein, Hamilton/Ontario 1983, 145–152.

933. Johann Arndts Frühpietismus in Minden-Ravensberg, in: H. Nordsiek [Hrsg.], An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft (FS E. Brepohl) (Beiträge zur Mindener Geschichte 20), Minden 1983, 239–246.
934. Auf gerechten Ausgleich gedrängt. Martin Luther und seine Wirkung in Westfalen, in: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen [Hrsg.], Ökumenische Mitteilungen Beiheft 2: Martin Luther. Zum fünfhundertsten Geburtstag, Münster 1983, 45–47.
935. Bericht in JWKG 76 (1983): Zum 350jährigen Gustav-Adolf-Gedenken, 278.
936. Art. „Brüder und Schwestern vom Gemeinsamen Leben“, in: LMA 2 (1983), Sp. 733–736.
937. Art. „Hermann v. d. Busche“, in: LMA 2 (1983), Sp. 1116–1117.

Rezension in HZ 236 (1983):

938. 452–454: H.J. Goertz, Die Täufer. Geschichte und Deutung, München 1980.

Rezensionen in ZKG 94 (1983):

939. 191–192: Feofan Prokopovic, De arte rhetorica libri X, Kijovieae 1706, Köln 1982.
940. 192–193: R. Olesch [Hrsg.], Chr. Knauthe. Derer Oberlausitzer Sorbenwenden umständliche Kirchengeschichte (MDF 85), Köln 1980.
941. 247: Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30 (= MEKGR 30), Düsseldorf 1981.
942. 405: K. Arnold, Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem, Secula spiritalia 3, 1980.
943. 411–412: Th. Beer, Der fröhliche Wechsel und Streit. Grundzüge der Theologie Martin Luthers, Einsiedeln 1980.

Rezension in JWKG 76 (1983):

944. 275–276: W. Danielsmeyer, Führungen. Ein Leben im Dienst der Kirche, Bielefeld 1982.

Rezensionen in JBBKG 54 (1983):

945. 220–221: W. Hubatsch, Frühe Neuzeit und Reformation in Deutschland (Deutsche Geschichte 2; Ullstein-Buch 3859), Frankfurt/Berlin/Wien 1981.
946. 225–226: H. J. Schoeps, Das andere Preußen. Konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelm IV., 5. Aufl., Berlin 1981.

1984

947. Die Reformation in Deutschland. Mit einer Karte. In Übersetzung, Tokyo 1984.
948. Reformatoren-Lexikon, Gütersloh 1984.

949. Das Fraterhaus zu Herford, Teil 2: Statuten, Bekenntnisse, Briefwechsel (OGDMW = VHKW 35), Münster 1984.
950. Nachwort in: Der Erbaren Stadt Sost Christlike Ordenungen. Faksimile von 1532, Soest 1984: Der Charakter der Soester Ordinanz, 413–419.
951. Melantone e Radini Tedeschi. La botta per il pensiero di Luthero sul territorio italiano, in: A. Agnoletto [Hrsg.], Martin Luther e il protestantesimo in Italia, Milano 1984, 77–97.
952. Dr. Johann Dreyer und sein Herforder Reformationsbuch, JWKG 77 (1984), 25–40.
953. Zwei bisher unveröffentlichte eigenhändige Briefe Berndt Knypperdolincks, JWKG 77 (1984), 41–58.
954. Anfänge evangelischer Verkündigung und Gemeindebildung in Münster (1520–1533), in: Presbyterium der Apostelkirchengemeinde Münster [Hrsg.], 700 Jahre Apostelkirche Münster, Münster 1984, 123–131.
955. Art. „Mysterium“, in: HWP 6 (1984), Sp. 263–267.

1985

956. Theologische Bestrebungen in Berlin seit der Reformation, JBBKG 55 (1985), 91–111.
957. Franz Flaskamp zum Gedächtnis, JWKG 78 (1985), 11.
958. A. H. Francke im Streit um die von Cansteinschen Güter im Kölnischen Westfalen, JWKG 78 (1985), 103–116.
959. Jurij Fedorovic Samarin unter Slavophilen und Westlern, ZSIP 45 (1985), 116–129 (= Erweiterte Fassung von Nr. 930).
960. Art. „Johann Lening“, in: NDB 14 (1985), 211.

Rezensionen in HZ 240 (1985):

961. 121–122: D. Baker [Ed.], Studies in Church History, Bde. 15–16, Oxford 1978/1979.
962. 176–178: Po-Chia-Hsia, Society and Religion in Münster 1535–1618, New Haven/London 1984.
963. 201–202: G. L. Freese, The Parish Clergy in Nineteenth-Century Russia. Crisis, Reform Counter Reform, Princeton 1983.
964. 418–419: F. Petri [Hrsg.], Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit, Köln/Böhlau 1980.

Rezension in ThRv 81 (1985):

965. Sp. 388: I. Backus, P. Fraenkel und P. Lardet [Hrsg.], Martin Bucer. Apocryphe et authentique. Études de bibliographie et d'exégèse (CRThPh 8), Genève/Lausanne/Neuchâtel 1983.

Rezension in ZKG 78 (1985):

966. 217–219: A. Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 2, Münster 1983.

1986

967. Otto Dibelius in der Politischen Welt, *Civis* 2 (1986), 72–76.
968. Die Reformation in Lippstadt, *JWKG* 79 (1986), 15–37.
969. Erasmus von Rotterdam in seiner persönlichen und wissenschaftlichen Entwicklung, *Colloque Erasme*. Als Manuskript gedruckt, Rotterdam 1986, 75–94.
970. Die Begründung der Willensfreiheit in der Welt der Renaissance, des Humanismus und der Reformation, dargestellt an Laurentius Valla, Erasmus und Melanchthon, in: H. Stachowiak [Hrsg.], *Pragmatik*, Bd. 1: Pragmatisches Denken von den Ursprüngen bis zum 18. Jahrhundert, Hamburg 1986, 341–357.
971. Antonius Corvinus. Kirchenreformer und Visitor, in: H.-D. Heimann [Hrsg.], *Von Soest – aus Westfalen. Wege und Wirkung abgewanderter Westfalen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Paderborn 1986, 165–180.
972. *Enarratio Psalmi XXXIII*, in: Robert Stupperich [Hrsg.], *Opera Omnia Desiderii Erasmi Roterodami, Ord. quinti Tomus tertius*, Amsterdam/New York/Oxford/Tokyo 1986, 85–90.
973. *Enarratio Psalmi XXXVIII*, in: Robert Stupperich [Hrsg.], *Opera Omnia Desiderii Erasmi Roterodami, Ord. quinti Tomus tertius*, Amsterdam/New York/Oxford/Tokyo 1986, 163–166.
974. *De Sarcinda Ecclesiae concordia*, in: Robert Stupperich [Hrsg.], *Opera Omnia Desiderii Erasmi Roterodami, Ord. quinti Tomus tertius*, Amsterdam/New York/Oxford/Tokyo 1986, 247–255.

Rezension in Der Märker 35 (1986):

975. 279: F. Lehmhaus und W. Fox, *Aus der Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde zu Sprockhövel 1150–1984*, Sprockhövel 1984.

Rezension in ZKG 97 (1986):

976. 123: W. Kahle, *Lutherische Begegnung im Ostseeraum (LKGG 4)*, Gütersloh 1982.

Rezension in ZEvKR 31 (1986):

977. 492–493: A. Kleindienst und O. Wagner, *Der Protestantismus in der Republik Polen 1918/1919 im Spannungsfeld von Nationalitätenpolitik und Staatskirchenrecht, kirchlicher und nationaler Gegensätze (Marburger Forschungen 42)*, Marburg 1985.

1987

- 978. Zur Entstehungsgeschichte der Ratio seu methodus compendio perveniende ad veram theologiam, NAKG 67 (1987), 110–119.
- 979. Evangelische Allianz, Union und Bekenntnis, JBBKG 56 (1987), 1–20.
- 980. Ernst Nolte zum 80. Geburtstag, JWKG 80 (1987), 11–12.
- 981. Karl Holl und Paul Gennrich. Briefe nach Dembowalonka, Breslau und Königsberg, JSKG 66 (1987), 157–168.
- 982. Hermann Cremer, Westfälische Lebensbilder 14 (=VHKW) (1987), 125–146.
- 983. Art. „Heinrich Wilhelm Ludolf“, in: NDB 15 (1987), 304–305.
- 984. Art. „Melancthon“, in: K.-H. Wegner [Hrsg.], „Argumente für Gott“ Gott – Denken von der Antike bis zu Gegenwart (HerBü 1393), Freiburg/Basel/Wien 1987, 251–252.

Rezension in ThLZ 112 (1987):

- 985. Sp. 199–200: H. Mazzone [Hrsg.], Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum (CT 3), Bd. 2, Freiburg/Basel/Wien 1985.

Rezension in WF 37 (1987):

- 986. 262: M. Mückshoff, Predigt und Prediger auf der Cathedra Paulina, Münster 1985.

1988

- 987. Hermann Cremer, das Haupt der „Greifswalder Schule“. Briefwechsel und Dokumente (MDF 97), Köln 1988.
- 988. Erasmus von Rotterdam in seiner persönlichen und wissenschaftlichen Entwicklung, ZKG 99 (1988), 47–62 (= Neudruck von Nr. 970).
- 989. Mission und Volksglaube im russischen Mittelalter, in: K. C. Felmy, G. Kretschmar, F. v. Lilienfeld und C. J. Roepke [Hrsg.], 1000 Jahre Christentum in Rußland. Zum Millennium der Taufe der Kiever Rus', Göttingen 1988, 461–471.
- 990. Die Russische Orthodoxe Kirche im Jahrhundert der Kirchenreform Peters des Großen (1700–1800), in: P. Hauptmann und G. Stricker [Hrsg.], Die Orthodoxe Kirche in Rußland 5, Göttingen 1988, 371–456.
- 991. Art. „Bucer (Martin)“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 2 (1988), 273–274.
- 992. Art. „Capito“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 2 (1988), 362.
- 993. Art. „Corvinus“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 2 (1988), 464–465.
- 994. Art. „Cremer“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 2 (1988), 474.

Rezension in ZOF 37 (1988):

995. 147–148: G. Bezier, Altpreußische Kirchengebiete auf neupolnischen Territorien (KO.M 18), Göttingen 1983.

Rezension in Das historisch-politische Buch XXXVI (1988):

996. 10: K. Goldammer [Hrsg.], Theophrast von Hohenheim, genannt Paracelsus. Sämtliche Werke 2. Abt. Bd. 3, Wiesbaden/Stuttgart 1986.

1989

997. Otto Dibelius. Ein evangelischer Bischof im Umbruch der Zeiten, unter Mitarbeit von Martin Stupperich, Göttingen 1989.
998. Dr. Friedrich Weichert. Ein Nachruf, JBBKG 57 (1989), 315–317.
999. Dibelius und Söderblom. Eine ökumenische Freundschaft (1920–1931), ZKG 100 (1989), 58–70.
1000. Melanchthon und Radini. Zum Kampf um Luthers Gedanken in Italien, ZKG 100 (1989), 340–352.
1001. Die Eigenart der Brandenburgischen Reformation, in: H.-U. Delius, M.-O. Kunzendorf und F. Winter [Hrsg.], „Dem Wort nicht entgegen“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin (Ost) 1989, 13–30.
1002. Zur Vorgeschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, JBBKG 57 (1989), 9–25.
1003. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in der Weimarer Zeit (1918–1932), in: Gerd Heinrich [Hrsg.], Kirchengeschichte von Berlin-Brandenburg, Berlin 1989.
1004. Karl Holl und die Generation des Ersten Weltkriegs, HZ 248 (1989), 343–363.
1005. Einige Bemerkungen zur kirchlichen Bedeutung der Stadt Soest im Mittelalter, JWK 82 (1989), 116–126.
1006. Der Münstersche Täuferkrieg im Lichte der Korrespondenzen aus dem Reichsgebiet 1, JWK 82 (1989), 127–167.
1007. Dr. Johann von der Wyck und seine Tätigkeit in Bremen, HosEc 16 (1989), 43–51.
1008. Art. „Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 3 (1989), 234.

Rezensionen in ZKG 100 (1989):

1009. 138: A. Gerke OSB, Die Benediktinerabtei Corvey. Das Heiligtum Westfalens und ganz Sachsens. Die wiederentdeckte karolingische Gesamtbaukonzeption, 2. Aufl., Paderborn 1985.
1010. 241: H.G. Leder [Hrsg.], Johannes Bugenhagen. Gestalt und Wirkung. Beiträge zur Bugenhagenforschung. Aus Anlaß des 500. Geburtstags des Doktor Pomeranus, Berlin 1984.

1011. 428: W. Kahle, Die lutherischen Kirchen und Gemeinden in der Sowjetunion seit 1938/1940 (LKGG 8), Gütersloh 1985.

1990

1012. Theodor Fabricius, Westfälische Lebensbilder 15 (1990), 30–46.
 1013. Wilhelm Fox, Ein Nachruf, JWKG 84 (1990), 11–15.
 1014. Der Münstersche Täuferkrieg im Lichte der Korrespondenzen aus dem Reichsgebiet 2, JWKG 84 (1990), 47–62.
 1015. Hermann Cremer aus Unna, westfälischer Pfarrer und Greifswalder Professor, JWKG 84 (1990), 235–248.
 1016. Otto Dibelius, in: Gerd Heinrich [Hrsg.], Berlinische Lebensbilder 5: Theologen, Berlin 1990, 315–330.
 1017. Melanchthon und Julius Pflug, RGST 129 (1990), 44–53.
 1018. Art. „Nikolaus Medler“, in: NDB 16 (1990), 603–604.
 1019. Art. „Peter Meiderlin“, in: NDB 16 (1990), 637–638.
 1020. Art. „Philipp Melanchthon“, in: NDB 16 (1990), 741–745.
 1021. Art. „Argula von Grumbach“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 4 (1990), 396.

Rezension in ThRv 86 (1990):

1022. Sp. 386–387: H. Scheible [Hrsg.], Melanchthons Briefwechsel, Bd. 6: Regesten 5708–6690 (1550–1552), Stuttgart/Bad Cannstatt 1988.

Rezension in ZKG 101 (1990):

1023. 425: W. Offermanns, Mensch, werde wesentlich! Das Lebenswerk des russischen religiösen Denkers Ivan Iljin für die Erneuerung der geistigen Grundlagen der Menschheit (Oikonomia. Quellen und Studien zur orthodoxen Theologie 11), Erlangen 1979.

1991

1024. Filaret Romanov, Metropolit von Rostov und seine Besteigung des Patriarchenthrones, in: Der ökumenische Patriarch Jeremias II. von Konstantinopel und die Anfänge des Moskauer Patriarchats, Koinonia. 27 (1991), 147–155.
 1025. Kirche und Konfession in den deutschen Ostgebieten, in: B. Jähnig und S. Spieler [Hrsg.], Kirchen und Bekenntnisgruppen im Osten des deutschen Reiches, Bonn 1991, 15–30.

Rezensionen in JWKG 85 (1991):

1026. 410–411: J. Kuropka und W. Eckmann, Oldenburger Profile (Vechtaer Universitäts-Schriften 6), Cloppenburg 1989.
 1027. 411–412: A. Bösterling-Röttgermann, Das Kollegiatstift St. Mauritz, Münster. Untersuchungen zum Gemeinschaftsleben und zur Grundherrschaft

des Stifts von den Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Mit einer Liste der Pröpste, Dechanten, Kanoniker, Vikare und Kapläne des Stifts (WestfSac 9), Münster 1990.

1992

1028. Wilhelm von Humboldt und die Religion, WestfZs 142 (1992), 153–168.
1029. Die evangelische Kirche im Bismarckschen Kulturkampf – Grundsätzliche Bemerkungen und Fakten, JWKG 86 (1992), 97–111.
1030. Luthers Einfluß auf die Reformation in Westfalen, in: Wolf-Dieter Hauschild u. a. [Hrsg.], Luthers Wirkung (FS M. Brecht), Stuttgart 1992, 165–178.
1031. Feofan Prokopovic und die deutsche Gelehrsamkeit, in: Lew Kopelew [Hrsg.], Rußland und die Deutschen (West-Östliche Spiegelungen), München 1992, 101–113.
1032. Der Kirchenkampf in Berlin-Brandenburg und sein Niederschlag in den Gemeinden, in: P. Maser [Hrsg.], Der Kirchenkampf im deutschen Osten und in den deutschsprachigen Kirchen Osteuropas, Göttingen 1992, 27–48.
1033. Art. „Poliander (Graumann)“, in: Bertelsmann Literatur-Lexikon 9 (1992), 201–202.

1993

1034. Westfälische Reformationgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (BWFKG 9). Mit einer Karte, Bielefeld 1993.
1035. Bucer und die Kirchengüter, in: Chr. Krieger et M. Lienhard [Edd.], Martin Bucer and Sixteenth Century Europe (Actes du Colloque de Strasbourg 28), Leiden 1993, 161–172.
1036. Die Lage des Reiches am Vorabend der Brandenburgischen Reformation, JBBKG 59 (1993), 9–21 (= Nachdruck von Nr. 81).

Rezension in ZKG 104 (1993):

1037. 139: T. Wengert, Philipp Melancthon's Annotationes in Iohannem in Relation to its Predecessors and Contemporaries (THR 220), Genève 1987.

1994

1038. Der Konflikt zwischen Bismarck und Bodelschwingh, JWKG 88 (1994), 237–251.
1039. Kulturelle Einflüsse der Auslandsreisen Peters des Großen, in: P. Thiergen und L. Udolph [Hrsg.], Res Slavica (FS H. Rothe), Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 275–286.

Rezension in ZKG 105 (1994):

1040. 430: U. Hutter-Wohlandt, Die evangelische Kirche Schlesiens im Wandel der Zeiten (VFOME-Reihe B 43), Dortmund 1991.

1995

1041. Luther's itio spiritualis. Translated by Hamish Ritchie, in: W. P. Stephens [Ed.], The Bible, the Reformation and the Church (Essays in honour of J. Atkinson) (Journal for the Study of the New Testament 105), Sheffield 1995, 245–257.

Rezension in ZKG 106 (1995):

1042. 147–148: „lebenn nach der ler Jhesu – das sind aber wir“. Berner Täufer und Prädikanten im Gespräch. Ein Gedenkbuch zum 450. Jubiläum der Täuferdisputation 1538 in Bern, Bern 1990.

Buchbesprechungen

Dieter Berg (Hrsg.), *Bettelorden und Stadt, Bettelorden und städtisches Leben im Mittelalter und in der Neuzeit* (Saxonia Franciscana, Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz, Band 1), Dietrich-Coelde-Verlag, Werl 1992 XXXIV, 331 S., Abbildungen.

Die mit diesem Buch neubegründete Publikationsreihe „Saxonia Franciscana“ wird von dem Bochumer „Institut für franziskanische Geschichte (Saxonia)“ herausgegeben, das sich zum Ziel gesetzt hat, Grundprobleme der allgemeinen franziskanischen Geschichte, insbesondere die der deutschen Provinzen, oder speziell der Sächsischen Franziskanerprovinz zu untersuchen, und zwar vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Der vorliegende Band enthält mit drei Ausnahmen die zum Druck überarbeiteten Vorträge einer internationalen Tagung, die von dem genannten Institut im März 1991 in Georgsmarienhütte durchgeführt wurde. Die insgesamt 14 Aufsätze verteilen sich auf folgende Kapitel und Autoren: I. Mendikanten und Stadtentwicklung (J. N. Rasmussen/H. G. Walther), II. Mendikanten und kommunale Bauentwicklung (W. Einhorn/U. Willmes), III. Mendikanten im kommunalen Wirtschaftsleben (P. Müller/M. Vöckler), IV. Mendikanten und städtische Konflikte (R. Nickel/I. Ulpts/G. Witteck), V. Mendikanten im religiösen und geistigen Leben der Städte (P. Dinzelsbacher/M. Kintzinger/S. Drexhage-Leisebein/H.-D. Heimann/R. Haas). Den Aufsätzen ist eine nicht näher spezifizierte Auswahlbibliographie (S. XV-XXXIV) vorausgeschickt, die bei genauerer Betrachtung solche Titel zu erkennen gibt, die die nachfolgenden Untersuchungen mehr oder weniger berühren, also zum Beispiel auch solche zur allgemeinen Stadtgeschichte. Abgeschlossen wird das Buch mit fünf Abbildungsteilen (S. 273–331), die den Arbeiten von Walther/Einhorn/Willmes/Witteck und Heimann zuzuordnen sind. Ein Register, das bei Sammelbänden dieser Art stets empfehlenswert sein dürfte, fehlt indessen.

Bei der aufgezeigten Vielzahl von Beiträgen ist es im Rahmen dieser Buchbesprechung nicht möglich, jedem einzelnen Autor gerecht zu werden. Vielmehr sind Schwerpunkte zu setzen, was sich bereits aus der Tatsache ergibt, daß in dem Aufsatzband kaum Bezüge zur westfälischen Kirchengeschichte vorhanden sind, die doch unzweifelhaft zentraler Gegenstand dieses Jahrbuchs zu sein hat. Vor diesem Hintergrund und angesichts des in diesem Buch dokumentierten Untersuchungsraumes, der die skandinavischen wie Wiener Minoriten ebenso umfaßt wie die im niederländischen Vlodrop oder sächsischen Görlitz, nehmen sich die Erträge zu den westfälischen Franziskanern sehr bescheiden aus. Im Grunde können hier nur zwei Aufsätze herausgehoben werden: zum einen der Beitrag von Ralf Nickel („Vere Germanum vivendi et conversandi modum“. Zur Reflexion der Münsterer Minoritenchronistik des 18. Jahrhunderts auf Kooperation und Konflikt zwischen Konvent und Stadt in früheren Jahrhunderten, S. 109–129) und zum anderen die Untersuchung von Heinz-Dieter Heimann („Buoch um buoch. Ich wil mich rechnen und sie mit büchlin überstechen.“ Das öffentliche Agitieren von Mendikanten gegen reformatorische Bestrebungen als Ausdruck kirchlichen und sozialen Wandels, S. 235–248).

Der Aufsatz Nickels verfolgt einen „historiographiegeschichtlichen Ansatz“ (S. 110). Sein Gegenstand sind die bis 1651 reichenden „Fragmenta historica Conventus Monasteriensis Fratrum Minorum S[eraphici] P[atris] Francisci Conventualium“, die, zwischen 1761 und 1763 verfaßt, P. Augustinus Westmarck als Autor zugeschrieben werden. Nickel untersucht an ihnen lediglich „den ersten vier Zehntel“, nämlich den Zeitraum von 1232/1270 bis 1618 (S. 112). Nach dem Dafürhalten des Rezensenten ist die Arbeit unnötig mit Theorie überladen und von Allgemeinheiten überlagert. Dabei wird der „vorgelegte Versuch einer Vermittlung oder eines Aufeinanderbezugs von sekundärliterarischer Theorieebene und konkretem Quellenzeugnis“ (S. 111) in einer Mischung aus soziologischer und geschichtstheoretischer Terminologie dargestellt, die der Sache nicht immer angemessen ist. Anstelle von Leseproben sei eines von Nickels Resultaten hier zitiert: „Wenigstens angemerkt sei, daß Westmarcks *Methodik* die eines interessierten historischen Laien blieb, also kaum Anzeichen einer Fachausbildung erkennen ließ, aber zugleich ein hohes Maß an vergangenheitsbezogenem Interesse“ (S. 126).

Heimanns Untersuchung befaßt sich unter kommunikationsgeschichtlichem Aspekt mit zwei Kontroverstheologen, zum einen mit dem Elsässer Franziskaner Thomas Murner und zum anderen mit Daniel von Soest, einem Pseudonym, hinter dem sich nach Ansicht Heimanns „wohl der Soester Dominikaner Patroklos Boeckmann“ verbirgt (S. 240). Nach dem Erscheinen des Westfälischen Klosterbuches (Teil II, 1994) ist diese Zuordnung indessen mit einem Fragezeichen zu versehen, denn ebendort wird Daniel von Soest unter den Franziskanerguardianen aufgeführt: „Rochus Pelser alias Patroclus Boeckman 1550/1551“ (ebd., S. 369). Wenngleich der Aufsatztitel die Betonung auf das Buch legt, resümiert Heimann sowohl für Murner als auch für Boeckmann eine „variantenreiche Handhabe“ einer „Vielfalt der von ihnen adäquat eingesetzten Medien und Kommunikationsweisen“, zu denen über das Buch hinaus die Flugschrift, das Pamphlet, das Plakat und Volkslied gehört haben (S. 242). Beide Ordensmänner – dies ist ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung – repräsentieren „einen neuen Typus kirchlicher Verkünder“, die auf der altkirchlichen Seite das erwirkten, was im Sinne Rainer Wohlfeils als *reformatorische Öffentlichkeit* „bislang eher mit der Durchsetzung der reformatorischen Lehren verbunden wurde. Demnach ist“, so heißt es weiter, „der Begriff selbst konfessionell nicht eindeutig zu besetzen ...“ (S. 247).

Das Gesamturteil zu dem vorliegenden Aufsatzband muß sich an den Zielsetzungen des Instituts und seiner neuen Publikationsreihe orientieren. Wenngleich komparatistische Betrachtungen von Nachbarprovinzen, so im Vorwort des Herausgebers angekündigt, grundsätzlich nützlich und sinnvoll sind, so haben sie hier ein Buch entstehen lassen, das zu viel Heterogenes zusammenbindet. Ein stringenteres Konzept wäre wünschenswert gewesen. Man darf gespannt darauf sein, wie die folgenden Bände zur „Saxonia Franciscana“ angelegt sein werden.

Ulrich Andermann

Das Diarium des Abtes Heinrich Schröder-Dronemann von Marienmünster 1503–1548, hrsg. von Johannes Bauermann (†) unter Mitarbeit von Wolfgang Knackstedt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Band 3), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1992, VII, 84 S., 1 Abbildung, Register.

Die vorliegende Quellenedition basiert in ihrem Kern auf einem weitgehend abgeschlossenen Manuskript des am 11. März 1987 verstorbenen Johannes Bauermann. Der Archivar Dr. Wolfgang Knackstedt vollendete die Vorlage und besorgte den Druck. Die Kommentierung bzw. erläuternden Nachweise sowie das Register und das Schrifttumsverzeichnis gehen im wesentlichen oder gänzlich ebenfalls auf ihn zurück (siehe auch K.s Artikel zu Marienmünster im Westf. Klosterbuch I, 1992, S. 568–574). Der am 24. Juni 1900 in Görlitz geborene Bauermann, „Nestor der westfälischen Regionalgeschichte“ (so Wilhelm Kohl in seinem Nachruf, siehe: WestfZs. 138, 1988, S. 9) und seit 1980 Ehrenmitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, hatte bereits in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre beabsichtigt, die als verloren gegoltene Handschrift aus Ableitungen zu rekonstruieren und herauszugeben (S. VII). Das schließliche Ergebnis ist in einer Form erschienen, die – wie Peter Johanek in seiner Vorbemerkung zu Recht urteilt – „auch Johannes Bauermann sich gewünscht hätte“ (S. VI).

Das Buch beginnt mit einer vorbildlichen Einleitung, deren Kapitel sich mit der Verfasserfrage (S. 1–3), dem Charakter des Diariums (S. 5–10), der Geschichte (S. 11–14) und Beschreibung der Handschrift (S. 15–18) sowie mit der Textgestaltung (S. 19–22) beschäftigen. Der Quellenedition selbst (S. 23–65) folgen das Quellen- und Literaturverzeichnis, ein integriertes Namens-, Orts- und Sachregister sowie schließlich eine Auflistung der nach Äbten, Mönchen und Laien gegliederten „Familia des Klosters“ (S. 84).

Die zugrunde liegende Quelle ist Bestandteil der Handschrift Ms. Boruss. Fol. 1047 der Deutschen Staatsbibliothek in Berlin. Ihr Verfasser ist der frühestens 1483 in Brakel und im November des Jahres 1548 verstorbene *Henricus de Braculis*, so die Selbstnennung in der Handschrift zu den Jahren 1503 und 1547. Der Name Schröder-Dronemann geht zum einen zurück auf den Historiker Michael Strunck (1741), der dem Namen Schröder allgemeine Geltung verschaffe, und zum anderen auf Ernst Friedrich Mooyer (1854), der ausschließlich den Namen der Sippe Dronemann verwandte (S. 1). Abt Heinrich, am 2. Juni 1503 in das Benediktinerkloster Marienmünster eingetreten und am 15. Juli 1518 zu dessen Vorsteher gewählt, übte dieses Amt bis zu seinem Tode aus (S. 2f.). Wenngleich seine bis zum Oktober 1548 reichenden Aufzeichnungen mit dem Jahr 1503 einsetzen, ist davon auszugehen, daß Heinrich sein Tagebuch erst mit der Abtswahl begonnen hat. Die ursprünglich titellos überlieferte Handschrift, die seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts als *Diarium* bezeichnet wird, wäre nach den Editoren zu Recht treffender als *Liber annotationum* zu kennzeichnen gewesen (S. 5). Die nach den Tagen des Festkalenders datierten Eintragungen haben in erster Linie die das Kloster unmittelbar berührenden Ereignisse, das Innenleben des Konvents und die Amtsführung Heinrichs zum Gegenstand. Bedeutsame Vorgänge der Außenwelt, wie etwa die Königswahl Ferdinands I. 1531 (S. 42) oder die erstmals zum Jahr

1525 vermerkte Ausbreitung der lutherischen Lehre (*Lutherana heresis viguit*, S. 31), nehmen sich dagegen sehr bescheiden aus. Auffallend an den Annotationen ist, in welchem Maße die wirtschaftlichen, finanziellen Aspekte des Klosters berücksichtigt werden. Es ergibt sich damit, wie bereits in der Einleitung zutreffend bemerkt (S. 9), gleichsam eine Verbindung von Rechnungs- und Tagebuch, die das „Diarium“ in die Nähe der in etwa gleichzeitigen Aufzeichnungen Bruder Göbels aus Böödeken rücken, die gegenwärtig von dem Bielefelder Historiker Heinrich Rüthing bearbeitet werden.

Der Vorzug dieser Editionsarbeit liegt zweifellos in den schon äußerlich ins Auge fallenden, ausführlichen Kommentaren und Nachweisen. Die Schreibweise zahlreicher Worte, die auf viele Leser fehlerhaft oder zumindest irritierend wirken dürfte, basiert auf dem Editionsprinzip, die Handschrift unverändert wiederzugeben. Kritische Bemerkungen des Rezensenten beschränken sich auf wenige Ungereimtheiten im Register. Während sich dort für das Kloster *Amesleve* (S. 34) in dieser Schreibweise ein Eintrag befindet, der korrekt auf „Ammensleben b. Magdeburg“ verweist, wird nicht jeder Leser *Georgius Wslar(r)ie* (S. 25, 39) selbstverständlich unter Uslar bzw. Georg aus Uslar nachschlagen. *Anna t(h)om Tye* (S. 43, 49) findet sich im Register unter „Tomtye, Anna“, der Hinweis auf S. 43 fehlt indessen. Ebenso gibt es einen Eintrag „Verssen s. Viersen“ (S. 83), nur ist „Viersen“ nicht vorhanden. Diese geringfügigen Versäumnisse können nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit dem „Diarium“ Abt Heinrichs eine wertvolle Arbeit vorliegt, nicht nur für die Geschichte Marienmünsters und des Bistums Paderborn, sondern auch für die Historiographiegeschichte.

Ulrich Andermann

Harald Propach, Kirche, Bürger, Arbeiter, Die evangelischen Kirchengemeinden in Bielefeld zur Zeit der Industrialisierung (1850–1900) (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, 14), Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld, Bielefeld 1994, 109 S. mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Graphiken.

H. Propach weist eingangs auf die Tatsache hin, daß „um die Jahrhundertwende in der Stadt Bielefeld Sonntag für Sonntag in sieben wohlgefüllten Kirchen gepredigt und wochentags in neun Gemeinde- und Vereinshäusern sich 30 bis 40 kirchliche Gruppen und Vereine zu Andachten, Gesang und Gesprächen versammelten“, daß aber in den maßgebenden stadtgeschichtlichen Arbeiten auf die Rolle der Kirche in der Phase der Industrialisierung nicht eingegangen wird (S. 9f.).

Das hängt z. T. mit der Quellenlage zusammen, weil durch einen Bombenangriff 1944 die schriftliche Überlieferung der Nicolaikirche und ihrer Tochtergemeinden verlorengegangen ist. Mit großem Einsatz hat der Verf. schwer auffindbare Kleinliteratur aufgespürt und auch an entlegenen Stellen Akten ausgewertet – bis hin zum Evangelischen Zentralarchiv in Berlin. Fünf wertvolle Quellen sind im Anhang abgedruckt.

Erfreulicherweise wird das im Titel genannte Grenzz Jahr häufig überschritten, so daß die Entwicklung bis zum Ersten Weltkrieg überblickt werden kann. In Zahlen meßbar ist sie am besten durch folgende Angaben: Die Einwohnerzahl Bielefelds stieg von 1861 bis 1910 von 13218 auf 78615. Im Jahre 1860 hatten drei

Pfarrer 10700 lutherische Einwohner zu betreuen, 1880 vier Pfarrer 25600. Erst allmählich begann der Aufbau von Gemeinden in der ehemaligen Feldmark. Wichtige Stationen waren der Bau von Kirchen (1883 Paulus, 1901 Johannes) und eines Gemeindehauses statt der ersehnten Kirche 1906 in der Petrigemeinde. Die neuen Gemeinden blieben allerdings in Abhängigkeit von der bürgerlich bestimmten Mutterkirche. Gründe, Schwierigkeiten und Auswirkungen wurden sorgfältig ermittelt und sind überzeugend dargestellt.

Mit besonderem Interesse ist H. Propach der Frage nachgegangen, wie sich die Repräsentanten der Kirche – durchaus keine einheitliche Gruppe – auf die neuen sozialen und geistlichen Anforderungen einstellten. Durch die kirchlichen Strukturen (darüber im ersten Kapitel) war ein großes Ungleichgewicht der Mitwirkungsmöglichkeiten vorgegeben. Wie im politischen Bereich durch das Dreiklassenwahlrecht hatte auch in kirchlichen Angelegenheiten die Mehrheit der Gemeindeglieder kaum eine Möglichkeit, bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken. Neben den Traditionen der Amtskirche wirkten sich für das Verhältnis von Arbeiterschaft und Kirche die Prägungen aus, die deren Amtsträger durch ihre Herkunft erfahren hatten. Was als mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit grundlegender Änderungen häufig vorwurfsvoll beklagt wird, ist von daher verständlich. Doch bleibt es in seinen Auswirkungen bedauerlich. Die Bemühungen um die Beseitigung oder Milderung sozialer Nöte (u. a. Kindergärten) geschahen fast „nur“ aus altüberkommener patriarchalischer Einstellung, das allerdings in einem Umfang, der Respekt verdient. Ein Mitarbeiter Bismarcks bei dessen Sozialgesetzgebung äußerte sich „mehrfach lobend über das besondere soziale Verständnis der Ravenbergischen Pfarrer und Bielefelder Unternehmer“ (S. 128).

Nicht immer ohne Bedenken, aber mit großem Einsatz wurde das im 19. Jahrhundert neue Vereinswesen in die kirchliche Arbeit übernommen. Zwischen 1844 und 1906 sind in Bielefeld mindestens 34 kirchliche Vereine gegründet, nicht gerechnet die wichtigen Trägervereine für evangelische Anstalten wie Bethel. Im Zusammenwirken von Kirchengemeinden und Spendern entstanden seit 1863 Gemeindehäuser von z. T. imponierender Größe.

Trotz großer Breitenwirkung der Vereinsarbeit gelang es auf die Dauer nicht, die soziokulturellen Barrieren zu den Arbeitern zu überwinden. Gemessen an den Zahlen der Abendmahlsteilnehmer war in Bielefeld schon zu Beginn der Industrialisierung das religiöse Leben nicht sehr intensiv gewesen. Die Zahlen lagen wie in vergleichbaren Städten unter denen Gesamtwestfalens, erst recht unter denen einer Gemeinde wie Jöllenbeck (über 100%). Innerhalb Bielefelds gab es ein charakteristisches Gefälle zwischen Kerngemeinde und Tochtergemeinden: 1903 26% – 16% – 15% (Tab. 10).

Die Ergebnisse, die H. Propach vorlegt, verdienen es, beachtet zu werden. Sie sind eine notwendige und wertvolle Ergänzung der bisherigen Darstellungen der Geschichte Bielefelds und seines Umlandes, darüber hinaus der Kirchengeschichte und der allgemeinen Geschichte. Man wünscht sich, über andere Städte und Regionen ähnliche Arbeiten zu lesen.

Kleine Schwächen hat das Buch gelegentlich bei Aussagen am Rande (z. B.: Bielefeld wurde nicht erst im Spätmittelalter gegründet, sondern erhielt um 1214 Stadtrechte). Wichtiger sind Unschärfen bei Verallgemeinerungen, etwa in der

Aussage über Bielefeld: „Im städtischen Bildungsbürgertum wurde es selbstverständlich, die bis dahin als unantastbar geltende Autorität der Kirche in Frage zu stellen“ (beides auf der ersten Seite der Einleitung). Oder: „Es zeigte sich, daß die moderne, städtische Lebenswelt von traditionsgebundener Kirchlichkeit kaum mehr zu erreichen war, daß christlicher Glaube im öffentlichen Leben keine Rolle mehr spielte, sondern aus individueller Innerlichkeit zu neuen Formen kirchlichen Lebens führte“ (so der letzte Satz der abschließenden Betrachtung). Unbestritten ist, daß es Tendenzen in dieser Richtung gab, die man vielleicht stark und/oder sich verstärkend nennen kann. M. E. bleibt in dem schwierigen Bereich zwischen Feststellungen und Schlußfolgerungen noch einiges zu erörtern.

Gertrud Angermann

Wolfgang Werbeck, *Uemmingen – Geschichte einer untergegangenen Kirchengemeinde im Südosten Bochums*, Eigenverlag Schulte Uemmingen, Bochum 1994, 242 S. mit vielen Abbildungen.

Uemmingen – Geschichte einer untergegangenen Kirchengemeinde im Südosten Bochums – Ergänzungsheft, Zusammengestellt und kommentiert von Wolfgang Werbeck (Veröffentlichungen des Synodalarchivs Bochum, Heft 4), Bochum 1994, 132 S.

In dem erstgenannten Werk geht der Verfasser zunächst den ältesten urkundlichen Spuren der Erwähnung von Uemmingens Kirche nach und findet als zeitlich frühesten Hinweis den Vermerk in einem Güterverzeichnis der Abtei Deutz von 1164, daß die Kirche zur Zahlung eines Grundzinses an die genannte Abtei verpflichtet ist. Der Schultenhof in Uemmingen stand im hohen Mittelalter unter der Oberlehnsherrschaft der Grafen von Limburg zu Hohenlimburg, später der Limburger Erben, den Grafen bzw. Fürsten zu Bentheim-Rheda, und zwar bis zur Ablösung im 19. Jahrhundert durch die auf dem Schultenhof sitzende Bauernfamilie. Zwischenglied zum Schultenhof war ein Vasall, in der neueren Zeit aus der Familie der Landadeligen von Syberg. Der adelige Oberherr traf die Auswahl des Kapellenrektors (später des Pfarrers). Der Verfasser spürte auch der Jahreszahl der Erhebung der Kapelle, die im Bereich der Großkirchengemeinde Bochum lag, zur Pfarrkirche nach und fand, daß 1435 eine, wenn auch wahrscheinlich zunächst nicht völlige Unabhängigkeit von der Mutterkirche gegeben war. Der 1895 niedergelegten mittelalterlichen Kirche widmet der Verfasser ein längeres Kapitel, das auch die erforschte Innenausstattung der Kirche vorführt.

Aus vorreformatorischer Zeit konnten nur Namen von Uemmingen Geistlichen vorgelegt werden, für einen längeren Zeitabschnitt ohne genauere Datierung. Die Reformation wurde verhältnismäßig spät eingeführt, und zwar 1605 durch Pfarrer Dietrich Schluck, wie Zeugenaussagen aus 1664 und 1666 belegen. Aber Schlucks Amtsvorgänger Heinrich Köpper wird für seine Amtszeit ab 1605 in Harpen als lutherisch beurteilt. Ob er tatsächlich erst mit der neuen Stelle den Glauben gewechselt hat und ob er nicht doch schon in Uemmingen die reformatorische Auffassung geteilt haben könnte? Die Frage mußte offenbleiben. Die Gegenreformation brachte im 30jährigen Krieg einen katholischen Pfarrer, der aber auf beiden Seiten trug. 1632 erhielt die Gemeinde wieder einen lutherischen Geistlichen. Sein

und seiner Nachfolger Leben und Dienst werden beschrieben. Mit den jeweiligen Zeitläufen und Lebensanschauungen änderten sich auch die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Aufgaben. Auffallend ist der harte Ton, den manche der Pastoren anzuschlagen für richtig hielten. Alkoholnot und im 19. Jahrhundert Amtsverzicht eines Pfarrers wegen „schlechter Ehe“ blieben Einzelfälle.

Das 19. Jahrhundert brachte durch den Abbau der Kohle ungeahnten Bevölkerungszuwachs, so daß die alte und verwitterte Kirche 1887 durch einen großen Neubau ersetzt werden mußte. Das Buch gibt ungeschminkten Bericht vom Gemeindeleben, seinen Trägern und seinen Widersachern.

Ausführlich wird berichtet über die gemeindeinternen Schwierigkeiten als Folge des starken Zuzuges von Bergleuten. Als die auf Abhilfe ihrer meist unsozialen Lebensverhältnisse wartenden Bergleute sich den politisch linksgerichteten Parteien zuwendeten, gründete die Kirchengemeinde einen Evangelischen Arbeiterverein mit erstaunlicher Aktivität. Der Autor nimmt in einer längeren Darstellung die politische Not der Bergleute auf. Zur gleichen Zeit bereitete auch die Tätigkeit von Sekten Sorge. Dazu wird in sorgfältig auslotender Weise der Gegensatz „Christen – Atheisten“ herausgearbeitet. Im 1934 einsetzen den Kirchenkampf verhielten sich die beiden Pfarrer der Gemeinde konträr.

Um 1960 begann sich die berufliche Schichtung der Gemeinde zu verändern. Auf die unterschiedlichen Arbeitszeiten bei den Bergleuten, Stahlwerkern und alteingesessenen Landwirten mußten die kirchlichen Veranstaltungen Rücksicht nehmen. Der mit dem Zechensterben im Ruhrgebiet beginnende Umbruch konnte sich in Uemmingen geordnet vollziehen. Das lag wesentlich an den übergreifenden Planungen des neuerrichteten Opelwerks und der entstehenden Ruhruniversität. 1967 wurde die Kirchengemeinde Uemmingen geteilt. Der alte Name verschwand, die kirchliche Arbeit blieb.

Das Buch ist bei aller objektiven Darstellung doch auch ein sehr persönliches Buch. Der Verfasser berichtet im Schlußteil vom eigenen Erleben in Uemmingen, und zwar mittelbar, indem er seine eigene, sicher oft entscheidende Mitwirkung in der Umbruchzeit nicht mit Namensnennung erkennen läßt. Das Buch ist ein Musterbeispiel für offene Geschichtsdarstellung, wie sie auch für Gemeindeglieder verständlich ist. Mit einem Wort: Eine zum Nachvollziehen erklärende Gemeindegeschichte, die unterstrichen wird durch begleitende, aussagefähige Fotos.

Das Ergänzungsheft mit gleichem Buchtitel enthält u. a. die Auflistung der kirchlichen Stelleninhaber, eine längere Presbyterliste, Statistiken der Amtshandlungen und der Heimatorte der Brautpaare, einen Bericht über Uemminger Kirchenpatrone wie Bauernfamilien-Stammbäume. Sie werden ihren Wert behalten, schon darum, weil viele der aufgeführten Familien nicht mehr am Ort wohnen. Hier zeigt der Herausgeber den Wert der gemeindlichen Personalgeschichte und kirchlichen Statistik.

Friedrich Wilhelm Bauks

Hans Nordsiek (Hrsg.), *Kommunalarchiv Minden, Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke, Geschichte, Bestände, Sammlungen* (Veröffentlichungen des Kommunalarchivs Minden Band 1), Minden 1993, 307 S. mit einer Reihe von Abbildungen.

In der ersten Hälfte des Werkes beschreibt Dr. Hans Nordsiek, der Direktor des Kommunalarchivs Minden, die Vorgeschichte und weitere Entwicklung der Urkunden- und Aktensammlung der Stadt Minden, nachweisbar beginnend mit dem Siegelstempel von 1231 zur Besiegelung von Urkunden. Vermutet wird, daß etwa 1230 die Stadt Minden vom Stadtherrn, dem Bischof zu Minden, in vollem Rechtsumfang anerkannt war. Im weiteren werden die Vorläufer des heutigen Kommunalarchivs eingehend untersucht und ausführlich vorgestellt. Die schriftliche Überlieferung, in ihrem Umfang im Laufe der Jahrhunderte stetig zunehmend, weist nicht unbeträchtliche Lücken auf, die auf Verluste von Urkunden und später auch Akten zurückzuführen sind. Der Verfasser der Archivgeschichte geht Spuren von verlorenen Urkunden, später auch von Akten in Einzelfällen nach bis hin zu Auseinandersetzungen über versprengte Urkunden, die auf verschlungenen Wegen u. a. an das Staatsarchiv gelangten. Der Aufbau des städtischen Archivs in Minden seit 1913, zunächst von neben-, seit 1924 hauptamtlichen Stadtarchivaren verantwortet, stieß aus Finanzierungsmangel deutlich immer wieder auf Grenzen. Aber es zeigte sich in manchen Einzelmaßnahmen der Stadtverwaltung, daß die Erkenntnis des Wertes eines arbeitsfähigen Archivs zunahm. Allerdings wurde z. B. 1939 bei Kriegsausbruch der Stadtarchivrat auch mit sachfremder Verwaltungstätigkeit beauftragt. Hier, wie im weiteren Ablauf der Archivgeschichte, steht die Darstellung immer wieder einmal unter dem Zeichen nachträglicher positiver wie negativer Bewertung der Archivarbeit. Gezielte Bemühungen vor allem in der Nachkriegszeit galten einerseits der Verstärkung der Archivbücherei, andererseits konnten manche örtlichen Akten auch aus Privathänden im Stadtarchiv Minden untergebracht werden, bis hin zu dem Archiv der „Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft Minden“, die Schriftgut aus dem Raum der deutsch-christlichen Bewegung nach 1933 gesammelt hatte. Ihren vorläufigen Abschluß fanden die Archiverweiterungen mit der Zusammenlegung der Kreise Minden und Lübbecke und der anschließenden Übernahme ihrer Archive. Archiverweiterung geschah auch z. B. durch eine moderne Plakatsammlung. Die breitere Öffentlichkeit konnte seit 1979 Anteil nehmen an den mittelbaren Archivaufgaben wie etwa den regelmäßigen Ausstellungen zu orts- und landesgeschichtlichen Themen. Im ganzen eine sehr instruktive wissenschaftliche Darstellung zur Archivgeschichte des Raumes Minden. Man spürt die persönliche Motivation des Verfassers.

Der zweite Hauptteil des Werkes beinhaltet das abgekürzte Verzeichnis der Einzelbestände des Archivs und bietet jetzt auch dem fernen Suchenden die Möglichkeit, sich über das vorhandene (und im Negativschluß das nicht vorhandene) Archivmaterial ins Bild zu setzen.

Dem Kreis Minden-Lübbecke ist es gelungen, auch Fernerstehende mit dem Werden und Wachsen des Mindener Kommunalarchivwesens bekanntzumachen und so einen ersten, wenn auch zunächst nur mittelbaren Zugang zu den Beständen des Kommunalarchivs zu bieten. Friedrich Wilhelm Bauks

Gottfried Michaelis, Der Fall Vischer, Ein Kapitel des Kirchenkampfes, Luther-Verlag, Bielefeld 1994, 190 S.

Wenn die Beschäftigung mit Geschichte aus den Händen der Zeitgenossen in die der Nachgeborenen übergeht, ist das selten ein reibungsloser Vorgang. Davon zeugt auch das vorliegende Buch, in dem Gottfried Michaelis, Jahrgang 1904, als einer der letzten verbliebenen Zeitzeugen – darauf weist er ausdrücklich hin –, von den Nachgeborenen sorgfältigen und differenzierten Umgang mit der Geschichte Bethels im Nationalsozialismus einmahnt. Michaelis ist nicht irgendein Zeitzeuge. Als Sohn des Bielefelder Pastors Walter Michaelis, der Fritz von Bodelschwingh freundschaftlich verbunden war und von 1919–1930 an der Theologischen Schule Bethel Praktische Theologie lehrte, kennt der Verfasser die Anstalten von Kindheit an. Als Theologe und Historiker weiß er, worüber zu urteilen ist und welche Methoden gefordert sind. Als Pädagoge – zunächst im staatlichen Schuldienst, dann – nach seiner Verwundung im Krieg – ab 1943 bis 1969 als Schulleiter in Bethel, hat er die Zeitläufe durchgestanden und mitgestaltet.

Reibungen gab es für Michaelis mit Dozenten der Kirchlichen Hochschule, die sich vor einigen Jahren mit Vischers Vertreibung aus der Theologischen Schule 1933/34 durch die Nationalsozialisten beschäftigten und den Eindruck gewannen, Kuratorium und Anstaltsleiter trügen wohl eine Mitschuld. Zwar habe Bodelschwingh Vischer nicht entlassen. Es sei aber unklar, ob er ihn aufgefordert habe zu bleiben. Offen sei auch die Frage, warum Fritz von Bodelschwingh 1945 abgelehnt habe, Vischer zurückzuberufen (16f.). Michaelis sieht dadurch den Eindruck erweckt, „die damals in Anstaltsleitung und Kollegium tätigen Männer wären den Herausforderungen der Zeit nicht gewachsen gewesen“ (16). Das vorliegende Buch hat deshalb eigentlich zwei Themen. Das erste erscheint im Titel – und gibt Gelegenheit zur Behandlung des zweiten, das dem Autor besonders am Herzen liegt: die Gestalt Pastor Fritz von Bodelschwinghs. Er will ihn vor den geäußerten Verdächtigungen in Schutz nehmen, seine Motive verdeutlichen und versuchen, ihn „in wesentlichen Zügen seiner Person der heutigen Generation erneut vorzustellen“, weil sein Bild „weithin verblaßt“ sei (15). Aber, so drängt sich dem Leser sogleich die Frage auf, wäre es denn wirklich so schlimm, wenn sich herausstellte, daß Mitglieder in Kollegium und Anstaltsleitung, vielleicht auch Fritz von Bodelschwingh selbst, der einen oder anderen Herausforderung nicht gewachsen waren?

Der aus der Schweiz stammende Wilhelm Vischer, Dozent für Altes Testament, hatte im April und Mai 1933 aus seiner Sympathie für Israel keinen Hohl gemacht und unvorsichtigerweise vor Studenten geäußert, Hitler sei rassistisch wohl am ehesten als „Balkanese“ einzustufen. Von Studenten weitergemeldet, nahm NSDAP-Kreisleiter Hanns Löhr, Chefarzt der Inneren Abteilung der Sarepta-Klinik Gilead, dies zum Anlaß, beim Landrat des Kreises Bielefeld ein Lehr- und Predigtverbot zu erwirken, das vom Regierungspräsidenten in Minden bestätigt und später noch ausgeweitet wurde. Vischer, fast alle Kollegen, das Kuratorium der Hochschule und nicht zuletzt der Anstaltsleiter Fritz von Bodelschwingh versuchten, beim Preußischen Kultusministerium die Rücknahme zu erwirken. Bodelschwingh hielt den Landrat für nicht zuständig, mußte jedoch jetzt – und später noch öfter – die Erfahrung machen, daß die vertrauten Wege zu den

staatlichen Behörden immer seltener zum Erfolg führten. Die bislang geltenden allgemeinen Normen der Staatsverwaltung wurden zunehmend außer Kraft gesetzt, wenn NS-Parteiführer eingriffen und willkürlich neues „Recht“ setzten. Schließlich nahm Vischer im Sommer 1934 seinen Abschied.

Michaelis hat zu Vischer in Archiven recherchiert, umfangreiche Korrespondenzen geführt, Zeitzeugen befragt, sich von Hinterbliebenen Einblicke in Nachgelassenes gewähren lassen, dazu eigene Erfahrungen und genaue Kenntnisse aus dem alten Bethel verarbeitet. Es entsteht keine geschlossene Darstellung, wohl aber ein reiches Mosaik mit vielen bemerkenswerten Einzelergebnissen. Genannt seien hier nur die bislang unbekannten Denunziationsschreiben, mit denen der schon erwähnte Löhr – in Absprache mit seinem Kollegen Schneider aus der Anstalt Bethel – schon im Sommer 1933 vom Volksbildungsminister in Berlin die Einsetzung eines Staatskommissars in den Anstalten forderte. Auch auf die kurze Beschreibung der Situation Bethels 1945 oder die materialreichen biographischen Skizzen am Ende des Buches sei ausdrücklich verwiesen. Die von Michaelis verschiedentlich eingearbeiteten Darlegungen zur geistigen und politischen Situation und zu den Herausforderungen an verantwortliches Handeln in den zwanziger und dreißiger Jahren dürften auch denen Respekt abnötigen, die nicht geneigt sind, dem Verfasser in allem zu folgen. Michaelis zeigt, daß Vischer in Bethel und über seinen Weggang hinaus stets in freundschaftlicher Verbundenheit zu Bodelschwingh und seinen Kollegen blieb und daß bei ihm nicht der Eindruck entstanden war, sie hätten Mitschuld an seiner Vertreibung und ihm gegenüber etwas wiedergutzumachen.

Noch mehr als Vischer gilt Michaelis Bemühen aber einem historisch fundierten, ehrenden Andenken Fritz von Bodelschwinghs. Fast 50 Jahre nach seinem Tod ist das Verblassen der Erinnerung an ihn nicht verwunderlich, sind doch viele seiner Weggefährten inzwischen verstorben. Hinzu kommt, daß sich in den Anstalten seit Ende der 1960er Jahre tiefgreifendere Veränderungen vollzogen haben als je zuvor. Michaelis deutet das nur an, indem er anmerkt, daß Fritz von Bodelschwingh 1945 u. a. die kommenden Nachwuchsprobleme der Diakonissen- und Diakonenhäuser vorausgesehen habe (vgl. S. 27 Anm. 6). Die religiösen Genossenschaften Sarepta und Nazareth haben ab 1968 in der Tat ihre zentrale Stellung unter dem Anstaltspersonal eingebüßt. Die Zahl der „freien“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wuchs stark an, neue Berufsbilder und Ausbildungsgänge wurden etabliert. Auch die strenge Trennung der Geschlechter und die Organisation der Pflegehäuser unter Hausmüttern und -vätern nach dem Familienprinzip ist seither abgelöst worden. Die verordnete Teilnahme an Andachten und Gottesdiensten wurde zurückgenommen, religiöse Pluralisierung und Säkularisierung wirkten sich auch in Bethel aus. Die alte, nach Ständen gegliederte und in sich geschlossene „Bethelgemeinde“ hatte – neben Vater Bodelschwingh – in Pastor Fritz über seinen Tod hinaus eine unbestrittene und integrierende religiöse Leitgestalt. Die hohe Verehrung für ihn kommt exemplarisch in dem Gedenkbüchlein „Unser Pastor Fritz“ zum Ausdruck, das 1957 zu seinem 80. Geburtstag erschien. In der Einleitung erinnert Anstaltsleiter Rudolf Hardt an den 1946 Verstorbenen, der ganz in der lebendigen Gegenwart seines Heilandes gelebt und zu ihm hin geführt habe, und schließt mit den Worten: „So durften wir es bei unserem Pastor Fritz erfahren, was uns von den Jüngern Jesu bezeugt ist, da sie

dem auferstandenen Herrn begegneten: Da wurden die Jünger froh, daß sie den Herrn sahen (Joh. 20,20).“ Die Witwe des früheren Generalsuperintendenten von Pommern, Hildegard Kähler, berichtet im selben Bändchen, noch nach Jahren müsse sie, wenn sie im Neuen Testament lese, plötzlich an Pastor Fritz denken, dessen Leben ihr oft als Illustration zu den Lehren Jesu erscheine (Unser Pastor Fritz, hrsg. von Curt Ronicke, Bethel Bielefeld 1957, 13 und 69).

Solche Gedanken sind inzwischen selbst zu historischen Zeugnissen der Frömmigkeit der „Bethelgemeinde“ vor fast 40 Jahren geworden. Heute können bestenfalls noch ganz wenige Mitarbeiter und Bewohner der Anstalten daran anknüpfen. Für die meisten von ihnen – und weit über die Anstalten hinaus – ist die Vermittlung eines historisch zuverlässigen Bildes von Fritz von Bodelschwingh unerläßlich, das auf kritischem Quellenstudium basiert. Michaelis reagiert mit seinem Buch bereits auf diese Entwicklung, ohne das explizit zu formulieren. Er beginnt damit, die Brücke zu schlagen zwischen der persönlich gebundenen, verehrenden Erinnerung der Zeitgenossen an Pastor Fritz, die in der Gefahr steht, zur Hagiographie zu werden (vgl. 79), und dem kritischen Quellenstudium, das mit der nötigen Sorgfalt betrieben werden muß und nicht an unangemessenen Maßstäben der Gegenwart orientiert sein soll. Die damit gestellte Aufgabe ist umfangreich und braucht Zeit.

Die begonnene historische Beschäftigung mit Fritz von Bodelschwingh wird sein diakonie- und kirchenpolitisches Handeln zu beleuchten haben, das gerade nach 1933 wirksam und aus dem Hintergrund heraus geschah. Sie wird sich mit der vielfach bezeugten, außerordentlichen persönlichen Wirkung Fritz von Bodelschwinghs im persönlichen Umgang mit Menschen befassen müssen, für die Michaelis eine ganze Reihe bemerkenswerter Belege anführt (71–81). Und sie wird sich, getrennt davon, mit dem Bild zu beschäftigen haben, das gerade in der „Bethelgemeinde“ von Fritz von Bodelschwingh nach seinem Tod gepflegt wurde und das der historischen Beschäftigung mit ihm nicht immer förderlich war. Für diese Aufgaben hat Gottfried Michaelis Signale gesetzt, die Beachtung verdienen, und Material zusammengetragen, auf das zurückgegriffen werden wird. Das verdient dankbare Anerkennung.

Bleiben noch einige Bemerkungen zur Gestalt des Buches zu machen. Der Leser fragt sich, welche Rolle das Verlagslektorat bei dieser Publikation von 190 Seiten zum Preis von immerhin 32,— DM gespielt haben könnte. Ich nenne einiges, was Anlaß zum Fragen gibt:

- Das Vorwort erscheint unter Gliederungspunkt I. 4., inmitten der Einführung;
- da die Kapitelzahl fehlt, trägt die Numerierung der Zwischenüberschriften nicht zur Orientierung beim suchenden Blättern bei; welchem gestalterischen Prinzip folgt die Klammer unter der Zwischenüberschrift S. 69?
- S. 16 werden Querverweise auf Textabschnitte gegeben, die in der Gliederung keine Entsprechung haben;
- die Randglosse (23–25) und die zwei zuletzt gefundenen Briefe (82–87) hätten, wären sie eingearbeitet worden, zu größerer Geschlossenheit in der Darstellung beitragen können;
- die Kommentierung des historischen Dokuments unter II. 6. (S. 47–51) erfolgt inkonsequenterweise nicht nur – wie angekündigt – in Anmerkungen, sondern

auch in Klammersetzung; daß in dem dabei abgedruckten NSDAP-Flugblatt ausführlich aus der Baseler National-Zeitung zitiert wird, muß sich der Leser aber selbst erschließen;

- S. 84 hätte man vom Schreiben des Reichspresseleiters der DC gern erfahren, wo es zu finden ist;
- gleiches gilt für die Bemerkung Georg Müllers über Pastor Fritz als Gründer der pädagogischen Provinz Bethel S. 74 oder für das überaus interessante Zitat aus dem Testament Ida von Bodelschwinghs S. 76.

Dankenswerterweise werden aber die 185 Textseiten durch ein Personenregister erschlossen.

Matthias Benad

Rainer Walz, *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit, Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe*, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1993, XI u. 546 S.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Hexerei ist heute ein gut bestellter Acker der interdisziplinären Forschung. Während die Frage nach den Ursachen des „Hexenwahns“ und nach Schuld lange die Diskussion bestimmte, eröffneten anthropologische Studien den Blick auf die Funktionalität des Hexenglaubens. Damit verlagerte sich das Epizentrum des Interesses von der Erforschung übergreifender theologischer, rechts- und ideengeschichtlicher Zusammenhänge zu Lokal- und Regionalstudien mit sozial-, mentalitäts- und alltagsgeschichtlichen Fragestellungen.

Rainer Walz untersucht in seiner Habilitation die Verfolgungen des 17. Jh. am Beispiel ländlicher Siedlungen der Grafschaft Lippe. Aus einer ausführlichen Diskussion des Forschungsstands entwickelt der Autor seinen an Durkheim und der Systemtheorie Luhmanns orientierten soziologischen Ansatz. Konsequenter trennt er Ursachen, Auslöser und Motive der Verfolgungen ab und wendet sich den Funktionen des Hexenglaubens als „komplexem Phänomen sozialer Evolution“ (S. 1) zu: Brennpunkt der Arbeit ist das Dorf, nicht die Ebene der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit.

Bei der quellennahen Beschreibung der Prozeßverläufe lassen sich im dörflichen Alltag bereits Kristallisationspunkte für Hexereibesuldigungen ausmachen. Ihnen liegen zwei Denkfiguren zugrunde: Über die „Kontingenzreduktion“ wird die Unbegreiflichkeit eines zufälligen Schicksalsschlags auf Ursachen – das Wirken Gottes, des Teufels oder einer Hexe – zurückgeführt. Das „Summenkonstanzendenken“ geht von einer gleichbleibenden Menge von materiellen und immateriellen Gütern in einer Gemeinschaft aus. Reichtum und Gesundheit des einen Dorfgemeinschaften sind ursächlich verknüpft mit Armut und Krankheit des anderen. Als gesonderte Problemfelder werden Prozesse gegen Männer, die Rolle von Hexenbannerinnen und Hexenbannern, der Zusammenhang zwischen Hexenverfolgungen und dörflicher Delinquenz und kollektive Konflikte untersucht. Zu letzteren gehören die Auseinandersetzungen in den Kirchspielen Hillentrup und Bösingfeld. Sie entfalten eine gewisse Relevanz im Kontext von Hexereibesuldigungen, denn mit ihren Predigten beeinflussten die Pfarrer die „Gerüchteküche“ und damit die Achtungshierarchie im Dorf. Einige von ihnen nutzten dieses

Forum, um offenbar strukturbedingte Auseinandersetzungen mit den Küstern auszutragen, die sich als Instanz „gemeindlicher Selbstverwaltung“ begriffen. Pastor Johannes Stephani aus Hillentrup geißelte von der Kanzel herab Betrügereien in der Kirchenpacht und magische Praktiken seiner Pfarrkinder. Dabei legte er sich mit dem ungekrönten König der lippischen Hexenbanner an und geriet schließlich selbst in Hexereiverdacht. Aus dem vorgestellten Material entwirft Walz eine eigene Konflikttypologie. Er kommt zu dem Schluß, daß in den einzelnen Prozessen ein oder zwei Konflikte zum Tragen kamen, beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten. Der Hexenglaube durchdrang aber alle Lebensbereiche und konnte an beliebigen strukturellen Schwachstellen „andocken“. Eine Auswertung der Gerichtsprotokolle korrigiert das Bild von der typischen Hexe: Das Vorleben angeklagter Frauen unterschied sich in Hinblick auf sexuelle und magische Vergehen, abweichendes Verhalten und mangelnden Kirchenbesuch nicht von dem ihrer Nachbarinnen; angeklagte Männer entsprachen weit häufiger dem Hexenstereotyp.

Ein zweiter Schwerpunkt behandelt die Entstehung und Dynamik von Hexereiverdächtigungen und -beschuldigungen und das Verhalten der Bevölkerung in den Auseinandersetzungen. Während die Hexe Juristen und Theologen in erster Linie als Häretikerin galt, fürchteten die DorfbewohnerInnen sie als einen Menschen, der auf magische Weise Schaden anrichtete. Sensibel, kenntnisreich und überzeugend erarbeitet Walz die Entstehung des Gerüchts (des öffentlich gehandelten Wissens über einen Menschen) und die agonalen „Rituale des Angriffs und der Verteidigung“ bis zum Eingreifen der Obrigkeit aus den Quellen. In Hexereikrisen wurde der eigene gute Ruf und damit die Ehrbarkeit aufs Spiel gesetzt, um neutrale Personen von der Schuld einer Hexe (oder der eigenen Unschuld) zu überzeugen. Die hierbei eingesetzten Anspielungen, Bezichtigungen, Drohungen, körperlichen Angriffe und Selbstverfluchungen sind indessen typisch für die gesamte dörfliche Kommunikation. Manches spricht dafür, daß man in Lippe bereits vor dem Zeitalter der Hexenprozesse Hexen ausgrenzte und bedrohte. Das würde bedeuten, daß der Hexenglaube nicht ins Dorf „hineingepredigt“ wurde; durch die Verfolgungen wurde er erstmals aktenkundig.

In einem Exkurs wendet sich Walz der Einstellung der höheren Beamten und Juristen zu. Stärker als die dem Dorf verhafteten Amtsmänner und Pfarrer oder die Kanzleibeamten als Spitze der Landesverwaltung war die geistliche Führungsgruppe in Lippe, die Superintendenden, von Teufelsangst geradezu besessen. Sie glich in diesem Punkt den Richtern des Peinlichen Gerichts. „Dem Teufel räumten einige von ihnen beinahe göttliche Macht ein und gerieten damit in die Nähe einer dualistischen Theologie“ (S. 474).

Rainer Walz' Arbeit eröffnet einen neuen Blick auf die frühneuzeitlichen Hexenjagen: Der dörfliche Hexenglaube entsprang nicht den obsessiven Teufelsvorstellungen der Verfolger. Er „funktionierte“ in vielerlei Hinsicht und war integraler Bestandteil der dörflichen Kommunikationsstrukturen. Die vorgestellten Thesen sind zweifellos richtungsweisend für zukünftige Forschungen. Einige kritische Anmerkungen seien dennoch gestattet. Streckenweise leidet die Lesbarkeit des Textes unter der Verwendung soziologischer Fachtermini. Für LeserInnen, die keine umfassende Bibliothek zur Hand haben, wäre eine kurze Erläuterung der zugrundegelegten Theorien hilfreich. Auch verzichtet der Autor auf den

Einsatz eines mittlerweile üblichen analytischen Werkzeugs, der Kategorie Geschlecht. Wenn man berücksichtigt, daß die überwältigende Mehrzahl der lippischen Hexen Frauen waren, so schmälert dies den Wert der sonst überzeugenden Interpretation.

Ursula Bender-Wittmann

Richard Walter, Kirche vor Ort, 100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen, Eine Kirchengeschichte in den Umbrüchen und Herausforderungen ihrer Zeit, Luther-Verlag, Bielefeld 1993, 192 S.

In sieben Kapiteln zeichnet Richard Walter, der über 30 Jahre in der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen als Pfarrer tätig gewesen ist, die Gemeindegeschichte nach. Dabei erfährt der Leser Interessantes und Ungewöhnliches, so z. B., daß die selbständige Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen auf Initiative des Evangelischen Arbeitervereins am 1. Oktober 1893 aus der Gemeinde Gelsenkirchen entstand und damit gleichzeitig auf provinzialkirchlicher Ebene von Westfalen zur Rheinprovinz wechselte. Ende 1923 vollzog sich die politische Eingemeindung Rotthausens nach Gelsenkirchen, und seit dem 1. August 1933 gehört die Gemeinde zur Kreissynode Gelsenkirchen und damit wieder zu Westfalen.

Rotthausen ist eine typische Ruhrgebietsgemeinde, deren Bevölkerungszahl sich im Zuge der Industrialisierung von 319 (1846) auf über 30 000 Einwohner kurz vor dem Ersten Weltkrieg erhöhte.

1915 verfügte die Gemeinde über drei Pfarrstellen. Zu den Pflichten des Amtsinhabers der zweiten Stelle zählte die Versorgung der Masuren, von denen um 1900 etwa 2500 in Rotthausen lebten. Pfarrer Wilhelm Menn, der während der Weimarer Republik erster evangelischer Sozialpfarrer der Rheinprovinz wurde, gehörte zu den wenigen, die dem Krieg kritisch gegenüberstanden: „der Krieg sei eine ‚Bankrotterklärung der Christenheit‘“. Im übrigen blieben die Pfarrer und mit ihnen die Mehrheit der Gemeinde im nationalprotestantischen Fahrwasser.

Insgesamt 14 kirchliche Vereine entstanden in Rotthausen während des Kaiserreiches: diakonische, missionarische, Arbeiter-, weibliche und männliche Jugendvereine, das Blaue Kreuz sowie der Evangelische Bund, die zahlreiche Aktivitäten vorzuweisen hatten.

In der Weimarer Zeit standen weite Teile der kirchlich Engagierten der Republik skeptisch gegenüber. Im Dezember 1920 fand eine Gedenkfeier im Hinblick auf den zu erwartenden Tod der ehemaligen Kaiserin statt. Das Gemeindehaus wurde der Deutschen Volkspartei seit November 1919 für deren Vorstandssitzungen zur Verfügung gestellt. Beide Entscheidungen lehnte Pfarrer Menn ab. Der Aufruf der Gemeindepfarrer zum Weiterbau der Gemeinde Anfang 1919 fiel mit zeitlicher Verzögerung auf fruchtbaren Boden. 1922 erreichte die Gemeinde mit 16 643 Mitgliedern ihren Höchststand, und auch das Vereinsleben kam wieder in Schwung. Die Mitgliederzahlen der Frauenhilfen stiegen bis 1924 derart, daß eine Teilung in drei Bezirks-Frauenhilfen vorgenommen werden mußte.

Eine der großen Aufgaben während der Weimarer Republik war der Einsatz für den Erhalt der Bekenntnisschule. Als Antwort auf die im Januar 1920 gegründete

Freie Elterngemeinde entstand einen Monat später eine Evangelische Schulgemeinde, die bis 1922 auf etwa 3000 Mitglieder anwuchs. Die Größere Gemeindevertretung beschloß im Juli 1920, Kinder, die auf Antrag der Eltern nicht mehr am schulischen Religionsunterricht teilnehmen durften, vom pfarramtlichen Religionsunterricht und der Konfirmation auszuschließen.

Während des Dritten Reiches hielt sich Rotthausen konsequent zur Bekennenden Kirche (BK). Bei der Wahl der Größeren Gemeindevertretung im November 1932 erhielten die Deutschen Christen nur 4 von 67 Sitzen. Unter Druck ging bei der nächsten Wahl im Juli 1933 nur ein Wahlvorschlag unter dem Kennwort Deutsche Christen ein. Von den drei Pfarrern gehörten zwei, unter ihnen der spätere Neutestamentler Ernst Käsemann, der von Februar 1933 bis März 1946 die erste Pfarrstelle innehatte, zunächst zur Gruppe der DC. Im Januar 1934 wurde Käsemann aus der DC ausgeschlossen; er trat sogleich dem Pfarrernotbund bei. Pfarrer Rütger verließ die DC im März 1934, während Pfarrer Meyer sich von vornherein distanziert gegenüber der DC verhalten hatte. Im Presbyterium bzw. der Größeren Gemeindevertretung kam es insbesondere wegen der BK-Position der Pfarrer zu Auseinandersetzungen. Im November 1934 stellte der Bruderrat der Bekenntnismgemeinde, der weitaus die Mehrheit innerhalb der Gemeinde repräsentierte, eine neue Gemeindevertretung auf, in der die 9 DC-Presbyter und 39 DC-Gemeindevorordneten durch Vertreter der Bekennenden Kirche ersetzt wurden. Man ließ diese Maßnahme aufgrund des kirchlichen Notrechts vom westfälischen Bruderrat bestätigen. Mit Polizeischutz konnte die Einführung der neuen Gemeindevorordneten am Buß- und Betttag (21. 11.) 1934 stattfinden. Im Jahre 1937 bekam Pfarrer Käsemann die staatliche Härte zu spüren. Von August 1937 bis September 1938 war er in Haft, nachdem er am 15. August Jes 26,13 ausgelegt hatte: *Herr, unser Gott, es herrschen wohl andere Herren über uns denn du; aber wir gedenken doch allein dein und deines Namens.*

Schwierigkeiten gab es, als Pfarrer Rütger zum 1. Oktober 1939 aus gesundheitlichen Gründen sein Pfarramt niederlegen mußte und die DC die Pfarrstelle beanspruchte, obwohl sie nur 180 von insgesamt 14 200 Gemeindegliedern umfaßte. Der DC-orientierte Kreissynodalvorstand Gelsenkirchen, das Konsistorium in Münster sowie der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin sprachen sich für einen DC-Hilfsprediger aus. Die Gemeinde protestierte mehrfach, auch persönlich mit Delegationen in Münster und Berlin. Letztendlich wurde entschieden, daß der Hilfsprediger zwar rechtmäßiger Verwalter der zweiten Pfarrstelle sei; da er aber bei der Wehrmacht sei, bleibe es beim alten Zustand. Das bedeutete: der BK-Hilfsprediger verrichtete weiterhin seinen Dienst in der Gemeinde. Im Anschluß daran schildert Pfarrer Walter, wie das Leben in der Gemeinde weiterging, als ab 1943 nur noch ein Geistlicher zur Verfügung stand.

Der letzte Abschnitt behandelt die Entwicklung der Kirchengemeinde nach dem Zweiten Weltkrieg; zunächst den Wiederbeginn, die Fortsetzung bzw. die Konsolidierung auf allen Feldern abgesehen von der kirchlichen Versorgung der Masuren, die Ende 1949 auslief. Von 1954 bis 1980 bestand eine vierte Pfarrstelle, die aber aufgrund rückläufiger Gemeindegliederzahlen aufgegeben werden mußte. Hier wirkten sich deutlich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der beiden größten Arbeitgeber in Rotthausen aus (Ende der Zeche Dahlbusch 1966; teilweise Verlagerung der Produktion der Flachglas AG). Die Bevölkerungszahl sank auf

den Stand von 1900. Zudem wechselte der Gemeindeteil Beisen 1957 zu Essen-Katernberg. Eine große Bautätigkeit kennzeichnete diese Zeit. Es entstanden als Gesamtkomplex ein Jugendheim, ein Kindergarten, eine Diakoniestation sowie ein Wohnhaus, so daß ein katholischer Pfarrer schon von einem evangelischen Vatikan im Ort sprach.

Aufgelockert wird die Aufmachung des Buches durch Fotos sowie durch Federzeichnungen des Autors. Die Arbeit ist insgesamt, wie Prof. Brakelmann in seinem Vorwort betont, „ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer historisch-kritischen Gemeindegeschichtsschreibung“. Prof. Käsemann rühmte in einem Brief an Pfarrer Walter die bis ins einzelne gehende Klarheit und Sachlichkeit, die „Präzision und die nach vielen Seiten ausschauende Sicht, die gleichwohl die unverwechselbare Kontur unserer Gemeinde nicht verwischt. Man kann das Buch stolz vorweisen.“ Dieses Urteil kann man nur unterstreichen.

Dirk Bockermann

Manfred Rudersdorf, „Das Glück der Bettler“, Justus Möser und die Welt der Armen, Mentalität und soziale Frage im Fürstbistum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Verlag Aschendorff, Münster 1995, 415 S.

Das Buch, eine Osnabrücker Habilitationsschrift eines Schülers des Frühneuzeithistorikers Volker Press, verdient in diesem Jahrbuch Beachtung sowohl wegen der Beschäftigung mit einem benachbarten Territorium als auch wegen des auch für die Kirchengeschichte relevanten Themas Armenfürsorge. Der ironisch-kritische Obertitel stammt von einem gleichnamigen, glänzend geschriebenen Aufsatz des berühmten Osnabrücker Staatsmanns Justus Möser (1720–1794). Zusammen mit zwei weiteren einschlägigen Texten Möser ist dieser Aufsatz in den Anlagen dem Band beigegeben und bildet so etwas wie den Aufhänger der Darstellung. Nach diesen Stücken war Möser nicht eben einer der Befürworter einer modernen Sozialfürsorge, vielmehr wahrte er in dieser Hinsicht eine spezifische Mentalität, was der Untertitel bereits andeutet. Obwohl die Darstellung von Möser ausgeht, erstreckt sie sich doch auf die Armenfürsorge im Fürstbistum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zieht dafür auch archivalische Quellen heran. Zugleich hat der Verf. die reiche Forschungsliteratur zur Geschichte der Armenfürsorge im Blick und vermag von daher immer wieder interessante Vergleiche z. B. mit der Stadt Hamburg oder dem Fürstbistum Würzburg anzustellen.

Selbst unter den geistlichen Fürstentümern stellte Osnabrück mit seiner alternierend katholischen bzw. evangelischen Herrschaft, seiner hauptsächlich teils katholischen, teils lutherischen Bevölkerung sowie seiner daraus resultierenden paritätischen Rechtsordnung einen Sonderfall dar. Entsprechendes gab es allenfalls in einigen paritätischen Reichsstädten, die der Verf. jedoch nicht in die Betrachtung einbezogen hat. Unter den gegebenen Bedingungen legte es sich für Möser nahe, daß der Staat sich in seinen fürsorglichen Aktivitäten zurückzuhalten und hier „keine primäre Administrationsaufgabe“ wahrzunehmen habe. Die Glückseligkeit der Untertanen wird nicht, wie sonst gelegentlich in der Epoche der Aufklärung, zu den Staatsaufgaben gerechnet. Die bikonfessionellen Verhältnisse ließen eine Modernisierung des sich ohnedies in einer Randlage befindenden

Staatswesens kaum zu. Der Ständestaat behauptete sich. Solidarität gegenüber den Ortsarmen stand neben Ausgrenzung der fremden, nicht selten mutwilligen Bettler, die manchmal zu Hunderten an einem Tag eine Bauerschaft heimsuchten. Der Staat war auf die Tüchtigkeit und den Arbeitswillen seiner Menschen angewiesen. Größere Reformpläne wurden darum nicht entwickelt. „Armut muß verächtlich bleiben“, war eine der Maximen Möser. Herkömmlich war die Armenfürsorge weithin Angelegenheit der beiden Kirchen, wobei wiederum die Parität gewahrt bleiben mußte und sich wenig ändern ließ. Den Staat suchte Möser möglichst herauszuhalten. Unbestreitbar hatte die katholische Seite aufgrund einer entsprechenden Einstellung auch beträchtliche Leistungen vorzuweisen. Einer entwickelten evangelischen Armenfürsorge begegnet man beim Osnabrücker Magistrat. In der Stadt gab es eine Vielzahl konfessioneller und sonstiger Stiftungen. Manche Institutionen modernisierten sich auch im Laufe ihrer Entwicklung. Auf dem Land, wo die Heuerlinge vielfach in der Gefahr waren, in die Armut abzugleiten, herrschte hinsichtlich der Armenversorgung der Kirchspielregionalismus, obwohl die Verhältnisse in den einzelnen Kirchspielen keineswegs einheitlich waren. Insgesamt blieb es bei dieser Dezentralisierung, nur gelegentlich gab es staatliche Zuweisungen.

Der Verf. sieht in dem konservativen Osnabrücker Modell trotz allem Wurzeln des modernen Subsidiaritäts- und Lokalisierungsprinzips. Die Darstellungsweise ist recht plastisch, gelegentlich auch etwas ungenau üppig und nicht frei von überflüssigen Redundanzen. Vom Osnabrücker Gebiet her stellt sich die Frage nach den Verhältnissen im benachbarten Westfalen. Für die kirchengeschichtliche Betrachtung dürfte es außerdem instruktiv sein, wie sich die kirchliche Liebestätigkeit abgesehen von der persönlichen Situation und Motivation innerhalb der Gesellschaft und des Staates darstellt.

Martin Brecht

Manfred Rudersdorf, Ludwig IV.: Landgraf von Hessen-Marburg 1537–1604, Landesteilung und Luthertum in Hessen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 144: Abteilung Universalgeschichte), Mainz 1991, 321 S.

Bei der Tübinger Dissertation, deren Verfasser sich inzwischen durch weitere Arbeiten zur territorialen Reformationsgeschichte ausgewiesen hat*, handelt es sich nicht um eine Gesamtbiographie Landgraf Ludwigs. Die Untersuchung verbindet vielmehr, wie der Untertitel „Landesteilung und Luthertum in Hessen“ bereits deutlich macht, biographische Fragestellungen mit strukturgeschichtlichen Analysen des Marburger Fürstentums, das von 1567 bis 1604 bestand und bisher nicht eingehend bearbeitet wurde.

* In der von A. Schindling und W. Ziegler herausgegebenen Reihe „Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650“ behandelt M. Rudersdorf die Gebiete Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach/Bayreuth (Teil I: Der Südosten, 2. Aufl. Münster 1992), zusammen mit A. Schindling Kurbrandenburg (Teil II: Der Nordosten, 3. Aufl. Münster 1993) und Hessen (Teil IV: Mittleres Deutschland, Münster 1992).

Auf die Einleitung „Thema und Methode“ folgt ein Überblick zur Rolle Hessens in den beiden ersten Jahrzehnten der Reformationszeit. Dabei wird besonders Hessens Kurs der konfessionellen Mitte zwischen der lutherischen und der oberdeutschen Reformation hervorgehoben und betont, daß bei Philipp dem Großmütigen „eine Priorität der Politik vor dem eigentlich Religiösen“ (S. 36) festzustellen sei.

Das anschließende Kapitel berichtet über die Jugendjahre Ludwigs IV., des zweitältesten Sohnes von Landgraf Philipp. Hier kann man zudem bemerkenswerte Einzelheiten über die verhängnisvolle Doppelhele Philipps, die familiären Auswirkungen seiner fünfjährigen Gefangenschaft nach dem Schmalkaldischen Krieg und den Gegensatz zwischen den beiden Familien des Landgrafen nachlesen.

Das Kapitel, das den Aufenthalt Ludwigs in Stuttgart (1561–1565) untersucht, stellt vor allem die prägende Kraft des württembergischen Hofes und des schwäbischen Luthertums Brenzscher Provenienz für den jungen Landgrafen heraus. Die Orientierung Ludwigs an dem frommen Herzog Christoph von Württemberg und seinem lutherischen „Musterstaat“ (S. 121) mit effektiven Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen ist bisher in der hessischen Geschichtsschreibung nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden. Verstärkt wurde die Bindung an Württemberg noch durch die Heirat Ludwigs mit der ältesten Herzogstochter Hedwig, mit der 1567 eine „fromme, bibelfeste Schwäbin“ (S. 126) in die Marburger Residenz kam.

Ludwig erhielt das Marburger Fürstentum definitiv auf Grund des letzten Testamentes seines Vaters vom 6. April 1562. Der Entstehung des Testamentes in seiner letztgültigen Fassung ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dabei wird deutlich, daß der Teilungsprozeß nicht wie bisher nur im innerhessischen Kräftespiel gesehen werden darf, sondern auch durch die Schiedsrichterrolle Herzog Christophs beeinflußt wurde. Es ist ein Verdienst der Arbeit, die hessische Landesteilung im Spiegel der württembergischen Akten beleuchtet zu haben.

Ein umfangreiches Kapitel beschäftigt sich sodann mit der Einrichtung des Fürstentums an der Lahn. Dabei rücken das Territorium, die Residenzstadt Marburg, die Administration und die leitenden Beamten mit ihren Ausbildungsgängen in den Mittelpunkt. Ludwig IV. wird als ein Fürst vorgestellt, der auf staatliche Konsolidierung bedacht ist, sich als Innenpolitiker auf den eigenen Herrschaftsbereich konzentriert und mit seinem Regiment einen beträchtlichen Modernisierungsschub auslöst. Dieser Zug zur territorialen Regionalisierung läßt gleichzeitig die Tendenzen hervortreten, die trotz der Verpflichtung zu einheitlichem Handeln, die Philipp in seinem Testament für seine Söhne ausgesprochen hatte, zur Desintegration des hessischen Gesamtverbandes führten.

Daß die konsequente lutherische Konfessionalisierung, mit der Ludwig die traditionelle Mittellinie der hessischen Kirche verließ, die Dynamik der Eigenstaatlichkeit noch verstärkte, zeigt das anschließende Kapitel. Bei der Darstellung dieser „Lutheranisierung“ (S. 238) kommt vor allem die Bedeutung des schwäbischen Theologen Ägidius Hunnius zur Sprache, der 1576 an die Marburger Universität berufen wurde, in der Theologischen Fakultät bald zu beherrschendem Einfluß gelangte und durch die Ausbildung der Pfarrer für die Verwurzelung der lutherischen Konfession im Fürstentum sorgte. Als Gründe für die Kirchen-

politik Ludwigs IV. werden der generelle Konfessionalisierungsdruck im Reich, das Mißtrauen gegen die reformierten Kirchenbildungen in der unmittelbaren Nachbarschaft wie Nassau-Dillenburg und Sayn-Wittgenstein, vor allem aber die persönliche Glaubensüberzeugung genannt. Um die Dimension des gesamten Konfessionalisierungsprozesses deutlich zu machen, wird die Formulierung „zweite lutherische Reformation“ gewählt (S. 242) und in Parallele zu der Wirkungskraft der „Zweiten Reformation“ in den reformierten Territorien gesetzt (S. 260).

Das Schlußkapitel behandelt das ambivalente Erbe Ludwigs IV., der 1604 kinderlos starb, sein Land zu gleichen Teilen den in Kassel und Darmstadt regierenden Neffen vermachte, sie aber zur Wahrung des lutherischen Bekenntnisses verpflichtete. Dabei werden die Schatten deutlich, die über der Lebensarbeit Ludwig IV. liegen: die verlorengegangene Landeseinheit, das Scheitern des einheitlichen Kirchenregiments in Hessen und der sich 1605 anbahnende innerdynastische Konflikt um das Marburger Erbe. Es wird hervorgehoben, daß bei Ludwig IV. die Loyalität zum Luthertum schließlich stärker war als Familienrason und die Solidarität in der Dynastie. Daneben leuchtet aber immer wieder der „Typ des frommen lutherischen ‚Betefürsten‘“ (S. 264) auf, der nicht aus dogmatischer Rechthaberei, sondern aus Bekenntnistreue seinen Weg ging und mit seinen gleichgesinnten Führungsgruppen ein lutherisches Konfessionsbewußtsein schuf, das die Denk- und Anschauungsweise sowie die religiösen Gepflogenheiten der Menschen im Marburger Raum über Generationen hinweg prägte.

Ein Quellen- und Literaturverzeichnis, das vor allem durch die umfassende Registrierung der gedruckten Quellen und Darstellungen beeindruckt, sowie ein Personen- und Ortsregister beschließen das Buch, zu dessen Ausstattung vier Abbildungen und eine übersichtliche Karte der Landgrafschaft Hessen im Jahre 1568 gehören.

Die gut lesbare Darstellung gefällt durch präzise Formulierungen, gelegentliche Wiederholungen stören nicht. Zitate aus den handschriftlichen Quellen sind selten, werden aber treffend ausgewählt. Alle Ausführungen zeigen eine vollkommene Beherrschung des Forschungsstandes und überzeugen durch innere Schlüssigkeit und ausgewogene Urteile. Lediglich die „antizipierte konsistoriale Verwaltungspraxis“ (S. 246 f. und 260), von der im Rahmen des regionalen Verdichtungsprozesses gesprochen wird, hätte mit ihren Maßnahmen deutlicher herausgearbeitet werden können. Die Studie bereichert nicht nur unsere Kenntnisse über die hessische Geschichte, sie hat exemplarische Bedeutung für reichsfürstliches Handeln und Amtsverständnis im ausgehenden Reformationsjahrhundert, weil immer wieder auf die übergeordneten generellen Zusammenhänge Bezug genommen wird.

Helmut Busch

Arnold Klein, Katholisches Milieu und Nationalsozialismus, Der Kreis Olpe 1933–1939 (Schriftenreihe des Kreises Olpe, Nr. 24), Siegen 1994, 699 S.

Die Einleitung der Siegener Dissertation referiert einschlägige Aspekte in der Erforschung des Nationalsozialismus und beschreibt im Anschluß an das primär vom Politikwissenschaftler Herbert Kühr entwickelte Konzept des katholischen Milieus (S. 21 und 27 f.) Aufgaben und Ziele der Arbeit. Ihre zeitliche Begrenzung

auf die Jahre 1933 bis 1939 wird mit dem Hinweis auf die „Machtergreifungs-, -stabilisierungs- und -konsolidierungsphase des Dritten Reiches“ (S. 34) einleuchtend begründet. Die Untersuchungen der einzelnen Aspekte gehen in der Regel von den übergeordneten Ereignissen auf Reichsebene aus und führen dann in den regionalen und lokalen Bereich. Dabei wird immer wieder auf die Forschungslage verwiesen (vgl. S. 240 Anm. 1, S. 267, 303, 372 und 491 Anm. 1).

In den beiden ersten Kapiteln wird der Altkreis Olpe beschrieben, der im Jahr der nationalsozialistischen Machtergreifung einen katholischen Bevölkerungsanteil von über 94 Prozent hatte. Die Analyse der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur arbeitet besonders die Krisen- und Notstandssituation am Ende der Weimarer Zeit heraus, als nur noch 47,8 Prozent der Beschäftigten im Kreisgebiet in Arbeit standen (S. 54). Auf dem Hintergrund dieser katastrophalen Lage werden die Anfänge der nationalsozialistischen Organisation und die zunehmende Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung geschildert, die aber nicht zu einer Schwächung der traditionell starken Zentrumsparterie führten. Diese Partei erreichte auch noch bei den Reichstagswahlen am 5. März 1933 wie vorher 69 Prozent der Wählerstimmen (S. 88). Konstitutiv für dieses Ergebnis war die ungebrochene Kraft des katholischen Milieus, als dessen tragende Elemente das hohe Ansehen der katholischen Kirche, das durch besonders prekäre Ereignisse zur Zeit des Kulturkampfes in Olpe zusätzlich gefördert worden war, und die durch die integrative Wirkung des katholischen Vereins- und Verbandswesens geschaffene religiöse Volkskultur herausgestellt werden.

Das folgende Kapitel behandelt umfassend die Elemente des Gleichschaltungsprozesses. Dabei rücken nicht nur die Verwaltung mit ihren Instanzen, die Ratsvertretungen und Parteien ins Blickfeld, sondern auch die Verbände, die lokale Presse und das breite Spektrum des nicht-konfessionellen Vereinswesens. Auch die Darlegungen des anschließenden Kapitels bleiben im nicht-konfessionellen Bereich und schildern, mit welchem Aufwand an Gestaltungs- und Inszenierungstechniken nationalsozialistische Feier- und Parteitage ausgerichtet worden sind, um eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erreichen. Die Ausführungen der beiden Kapitel machen deutlich, daß überall dort, wo gewachsene Strukturen des katholischen Milieus betroffen waren, Schwierigkeiten entstanden. So ging die Gleichschaltung der Gemeindeparlamente mit ihren langjährigen Zentrumsvertretern nur sehr schleppend voran (S. 121 und 125f.), und im ländlichen Vereinswesen war der Anschluß an die entsprechenden nationalsozialistischen Reichsverbände mehr äußerer Natur (S. 155). Zwar gelang bei den nationalsozialistischen Propagandafeiern allmählich eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung, aber immer wieder wird berichtet, daß unter der Oberfläche die alten Traditionen weiter gepflegt wurden (S. 167f. und 186f.). Mit Skepsis begegnete man den Sonnenwendfeiern (S. 192f.), und die „Deutsche Weihnacht“, die am christlichen Charakter des Weihnachtsfestes rüttelte, stieß auf „unverhohlene Ablehnung“ (S. 196).

Nach einem Zwischenabschnitt, der allgemein die antikirchlichen und antikleikalischen Tendenzen des Nationalsozialismus – im Text mit der „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ (S. 226 und 232) umschrieben – und die Reaktionen von katholischer Seite erörtert, stellt das folgende fünfte Kapitel wieder den lokalen Bezug her. Hier stehen die Geistlichen im Mittelpunkt, deren Einfluß als

„Meinungsführer in allen Lebenslagen“ (S. 249) unbedingt zurückgedrängt werden sollte. Genannt werden die Konfliktzonen, die Art und Weise, wie kirchliche Aktionen kriminalisiert wurden, sowie die Schikanen und Strafen, denen die Pfarrer ausgesetzt waren. Das Ausmaß der Repressalien verdeutlicht die Angabe, daß von den 181 Geistlichen, die von 1933 bis 1945 im Kreis Olpe tätig waren, mehr als zwei Drittel mit strafverfolgenden Instanzen oder deren Organen in Konflikt gerieten (S. 252). Als besondere Problemfelder werden die Predigten und das Verlesen von Hirtenbriefen sowie die Beflaggung kirchlicher Gebäude behandelt. Man kann nachlesen, wie Prozessionen, Wallfahrten und Missionstage kontrolliert und behindert wurden, aber auch als deutliches Zeichen des Protestes Tausende von Besuchern sahen (S. 301, 314f. und 319).

Mit dem Kapitel „Der Kampf um die gesellschaftlichen ‚Vorwerke‘“ gehen die Ausführungen zur Behandlung der konfessionellen Presse-, Verbands- und Vereinsstrukturen über, die systematisch überwacht, immer mehr angefeindet und schließlich lahmgelegt wurden. Man erfährt, wie gut gerade in diesem Zusammenhang der regionale Überwachungsapparat funktionierte und wie intensiv sich örtliche Nationalsozialisten an den Maßnahmen beteiligten. Da überrascht es nicht, daß das katholische Milieu Risse bekam und „viele“ (S. 352) sich arrangierten, um nicht berufliche Nachteile oder eine Gefährdung der persönlichen Lebensverhältnisse hinnehmen zu müssen. Am Olper Kolpingsverein kann man die Entwicklung auch zahlenmäßig verfolgen. Er hatte 1933 120 Mitglieder (S. 364), 1945, wobei man allerdings die Einberufungen zur Wehrmacht berücksichtigen muß, nur noch sieben (S. 370). Verhängnisvoll wirkte sich für die katholischen Arbeiter- und Gesellenvereine vor allem die Bestimmung aus, die die Doppelmitgliedschaft in einem nationalsozialistischen Verband ausschloß.

Die beiden letzten Kapitel beschäftigen sich mit dem „Kampf um die Jugend“, wobei zunächst die Konkurrenz zwischen den kirchlichen Jugendverbänden und der aufstrebenden Hitler-Jugend beschrieben wird. Im Gegeneinander der Sozialisationsbemühungen kann man den Weg der katholischen Jugendarbeit von ihrer unangefochtenen Stellung 1933 zu den sehr beschränkten und reglementierten Möglichkeiten im Jahre 1936 verfolgen. Für den korrespondierenden kontinuierlichen Aufstieg der Hitler-Jugend werden verschiedene Gründe angegeben. Eine entscheidende Rolle spielte die massive Unterstützung, die Staat und Partei gaben, und die den dauernden Druck auf die Jugendlichen und ihre Eltern zuließ. Ins Gewicht fielen aber auch die zusätzlichen Möglichkeiten, die auf sportlichem und technischem Gebiet geboten wurden (S. 396f.), insbesondere die neuen Betätigungsfelder für die weibliche Jugend (S. 388, 450 und 453f.). Dabei wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Hitler-Jugend gerade im ländlichen katholischen Milieu vor einem großen Problem stand: Ihr fehlten geeignete Führer, während die katholische Kirche über geschulte und qualifizierte junge Geistliche für die Jugendarbeit verfügte (S. 392, 400, 419 und 438). In zwei Exkursen werden noch der Zugriff der Hitler-Jugend auf die Jugendherbergen und die Durchführung des Landjahres, ein besonderes Anliegen des damaligen Landrates, geschildert.

Im Mittelpunkt des abschließenden Kapitels, das den Kampf um die Schulen behandelt, stehen der Nationalsozialistische Lehrerbund (NSLB), die Erteilung des Religionsunterrichts und die Durchsetzung der Gemeinschaftsschule. Der NSLB, der mit seiner umfangreichen Vortrags- und Versammlungstätigkeit beschrieben

wird, hatte sich auch im Kreis Olpe relativ rasch durchgesetzt. Als signifikant für die Olper Mitglieder wird herausgestellt, daß man zwar bereit war, ein gewisses Engagement für den nationalsozialistischen Staat einzugehen, es aber weitgehend ablehnte, sich in herausragender Stellung zu exponieren (S. 524). Während es auch im Kreis Olpe gelang, die Pfarrer weitgehend aus dem schulischen Religionsunterricht herauszudrängen, ließ sich die Durchsetzung der Gemeinschaftsschule trotz massiver Elternbeeinflussung nicht vollständig erreichen, da 1944 neben 55 Gemeinschaftsschulen immer noch 26 katholische Bekenntnisschulen bestanden (S. 553). Exkurse über die „Deutsche Oberschule“, die Ausstellungen „Schule und Vierjahresplan“ sowie über den Reichsberufswettkampf beenden die Ausführungen über den schulischen Teil.

Der Schluß bringt eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Resümierend wird festgestellt, daß bei allen Einbrüchen, die die Nationalsozialisten im katholischen Milieu erzielen konnten, die „angestrebte Ablösung vieler Katholiken von ihrem Glauben“ (S. 577) nicht erreicht worden war. Die Kirche war in ihrem inneren Bereich intakt geblieben. Kritisch wird aber zu den vielen Formen der Alltagsanpassung vermerkt, daß sie „sich gesamtgesellschaftlich betrachtet zur Verantwortungsfucht einer ganzen Gesellschaft“ summieren (S. 583).

Als Anlagen gehören zu dem Buch ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis, eine Übersicht über die benutzten Quellen, die die Breite der Archivstudien im regionalen und überregionalen Bereich belegt, ein umfassend angelegtes Literaturverzeichnis, ein nach Personen und Orten getrenntes Register, die Quellenachweise für die zur Ausstattung gehörenden Karten, Tabellen und 116 Photos sowie eine Auswahl an Daten zur Geschichte der NS-Zeit von 1933 bis 1939.

Die umfangreiche Arbeit bleibt nicht frei von Wiederholungen, vor allem bei den Ausführungen zum katholischen Milieu und zur „Richtlinienkompetenz“ der Pfarrer (vgl. S. 89, 249 und 381) kommen parallele Sachaussagen vor. Stellenweise vermischen sich die allgemeinen Angaben bereits mit Angaben zum regionalen Kontext, oder regionale Informationen sind noch mit allgemeinen Hinweisen durchsetzt, wie man beispielsweise bei den Ausführungen zum Thema Schule und zum NSLB beobachten kann (vgl. S. 499 bis 509). Einzelne Abschnitte hätten stärker durchstrukturiert werden können. So wird in dem Unterabschnitt „Bekenntnisschule contra Gemeinschaftsschule“ (S. 536 bis 553) nicht nur der Kampf um die Konfessionsschule behandelt. Es finden sich auch Hinweise auf die enorme Belastung von Lehrern durch die Teilnahme an politischen Schulungskursen und die Standardverluste beim Abitur.

Diese Bemerkungen bedeuten keine inhaltliche Abwertung. Das Buch stellt den umfassenden Zugriff des nationalsozialistischen Staates und seiner Organe auf eine Region mit bestimmten Sonderstrukturen anschaulich dar und überzeugt mit seinen Folgerungen und Urteilen.

Helmut Busch

Martin Rosowski (Hrsg.), *Albert Schmidt 1893–1945, Politische und pastorale Existenz in christlich-sozialer Verantwortung, Dokumentation seines Werkes*, SWI-Verlag, Bochum 1994, 204 S.

Wenig beachtet ist im letzten Jahr ein kommentierter Quellenband zu dem Bochumer Pfarrer Albert Schmidt erschienen. Der Band enthält private Briefe und Dokumente, Schriften und Vorträge sowie eine größere Anzahl von gedruckten und ungedruckten Predigten dieses heute weitgehend vergessenen Bekenntnis Pfarrers.

Zunächst führt uns der Herausgeber, der an einer Dissertation über Schmidt arbeitet (*Der Christlich-soziale Volksdienst und sein Reichstagsabgeordneter Lic. Albert Schmidt*, 201), knapp in Leben und Werk Schmidts ein (11–26). Aus kleinbürgerlichen Verhältnissen stammend entschied sich Schmidt für das Theologiestudium. 1914 meldete er sich freiwillig als Soldat. Der Erste Weltkrieg wurde für die weitere Entwicklung des Theologiestudenten „existentiell entscheidend“ (16), die dort gemachten Erfahrungen waren, so Rosowski, für die „politische Identitätsfindung des jungen Schmidt“ prägend. Nach dem Krieg, den er als Ausbildungsoffizier beendete, setzte er sein Studium in Münster fort. 1922 schloß er es mit einer Licentiatenarbeit über „Die Weltanschauung des Pazifismus im Lichte des christlichen Glaubens“ ab. Nach dem Vikariat und einer kurzen Gemeindegemeindetätigkeit in Bottrop wechselte er nach Bochum. Dort blieb er bis zu seiner Ausweisung durch die Nationalsozialisten 1938 als Gemeindepfarrer tätig.

Die wenigen äußeren Lebensdaten allein rechtfertigen kaum die isolierte Beschäftigung mit diesem Pfarrer. Schmidt war aber nicht nur ein beliebter und engagierter Seelsorger und Gemeindepfarrer (die Predigten in diesem Band belegen dies), sondern daneben auch aktiver Politiker. Anders als die Mehrzahl seiner evangelischen Kollegen schloß er sich 1918 nicht der rechtskonservativen DNVP an, sondern der etwas gemäßigteren DVP. Schmidt wollte, so der Autor, einen Beitrag „zur Gestaltung eines neuen Deutschland“ (19) leisten; ihm ging es nicht um Restauration. 1928 verließ Schmidt die DVP, unzufrieden mit dem rechtsliberalen Kurs Stresemanns, aber auch motiviert durch konfessionelle Konflikte. Über den westfälischen „Evangelischen Volksdienst“ stieß er schließlich zum Christlich-sozialen Volksdienst, den er von 1930–1933 im Reichstag vertrat. Bereits im Jahr 1933 wurde Schmidt dann „vom politischen Gegner des Nationalsozialismus zum Oppositionellen gegen den ideologischen Totalitätsanspruch der Parteidiktatur“ (22). Schmidt entwickelte sich in Bochum zu einem mutigen Bekenntnis pfarrer. Besonders die Freundschaft zu Hans Ehrenberg, seinem judenchristlichen Amtsbruder, prägte ihn. Nach einer Predigt am 13. November 1938, in der Schmidt an das Schicksal seines Kollegen Ehrenberg, dessen Wohnung in der Pogromnacht zerstört wurde und der selbst verhaftet worden war, erinnert hatte, wurde Schmidt verhaftet. Von der gut vierwöchigen „Schutzhaft“ konnte sich der Zuckerkranke nicht mehr erholen. Albert Schmidt starb am 20. 11. 1945 in Werther bei Bielefeld, wo er die letzten Jahre als Pfarrverweser gelebt hatte.

Der umfangreiche Quellenteil ist, nach einigen biographischen Dokumenten (27–64), unter fünf Gesichtspunkten geordnet: der „Theologe“ (66–104), mit einigen grundsätzlichen Äußerungen; der „Politiker“ (105–130); der „Seelsorger“

(131–151); der „Bekenntnispfarrer“ (181–197). Die Quellen sind so z. T. unter sachthematischen, z. T. unter chronologischen Gesichtspunkten angeordnet.

Rosowski konzentriert sich in seiner Einleitung auf die Biographie und versucht eine theologische sowie historische Einordnung und Interpretation. Dabei greift er immer wieder auch auf psychologische Erklärungsmuster für bestimmte Verhaltensweisen zurück. Dies wird besonders deutlich bei der Bewertung des Fronterlebnisses im Ersten Weltkrieg, klingt aber auch an bei der eher untypischen Entscheidung Schmidts für die DVP. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß uns die Person Schmidts und die sie tragenden Ideen plastisch und deutlich vorgeführt werden. Verloren geht aber z. T. das historische Grundgerüst der Arbeit. So muß man sich die Lebensdaten Schmidts mühsam aus der Einleitung und den Einführungen im Quellenteil zusammensuchen, einige Daten und Fakten fehlen ganz, beispielsweise der Beginn seiner Tätigkeit in Bochum. Zu kurz kommt die Darstellung von Schmidts Arbeit für den Christlich-sozialen Volksdienst, zumal Martin Rosowski ausdrücklich daraufhinweist, wie wichtig der Impuls dieser evangelischen Partei, verbunden mit den Erfahrungen des Nationalsozialismus, für die Parteienlandschaft der frühen Bundesrepublik gewesen ist. Hier wird man auf die Dissertation warten müssen.

Trotz dieser wenigen Monita kann die Quellensammlung nur empfohlen werden. Sie dokumentiert die persönliche Lebensleistung eines Gemeindepfarrers und Politikers in den politischen Wirren des 20. Jahrhunderts.

Norbert Friedrich

Ursula Krey, Vereine in Westfalen 1840–1855: Strukturwandel, soziale Spannungen, kulturelle Entfaltung (Forschungen zur Regionalgeschichte, Band 10), Paderborn 1993, 470 S.

In ihrer Dissertation beschreibt Ursula Krey den Aufschwung und den Wandel, den das Vereinswesen in der Zeit des Vormärz bis zur Restauration nahm. Detailliert wird die Vereinslandschaft in Westfalen analysiert. Während 1848 erstmals die Vereinsbildung als Grund- und Menschenrecht formuliert wird, wird das Vereinswesen ab 1850 immer stärker reglementiert. Den Höhepunkt der Reglementierung während der Restauration bildet der Bundesbeschluß, wonach die Vereine die Übereinstimmung mit den Bundes- und Landesgesetzen nachweisen müssen. Bei der Untersuchung bedient sich die Autorin vier verschiedener Typologisierungen der Vereine: der Vereine der Sozialfürsorge, der beruflichen Vereine, der politischen Vereine und der konfessionellen Vereine.

Die protestantischen Vereine haben ihre eigenen Entwicklungen, die die Autorin aufgrund solider Quellenarbeit nachzuweisen versteht. In den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts erleben auch die konfessionellen Vereine einen enormen Aufschwung. Dies gilt zum einen für die schon bestehenden Missionsvereine und Bibelgesellschaften wie auch für die in dieser Zeit beginnende Gründung von Gustav-Adolf-Vereinen. Bei beiden Vereinsgruppen ist ein typisches Merkmal, daß die religiöse Überzeugung mit sozialer Verantwortung verknüpft ist. U. Krey untersucht auch die Verhältnisse der Vereine zur Amtskirche bzw. zum Staat und zur Gesellschaft. So interpretiert sie die Missionsvereine als interne Distanzierungs- und Protestbewegung zum Konservativismus, während sie deren gesell-

schaftliche Bedeutung als gering ansieht. Ein neuer Vereinstypus innerhalb der protestantischen Vereine entsteht zu dieser Zeit mit dem Gustav-Adolf-Verein. Zur Unterstützung „bedrängter ev. Glaubensgenossen in der Diaspora“ gegründet, schafft dieser Verein ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Protestanten. Innerhalb kürzester Zeit bilden sich in Westfalen 50 „Spezial“- oder Ortsvereine, deren Mitgliedschaft v. a. aus Kleinbürgern und Angehörigen der Unterschicht besteht und einen hohen Mobilisierungsgrad aufweist. Weiterer Gegenstand der Untersuchung ist die Perspektive der Organisation, z. B. Verhältnis zum Zentralverband, vereinsinterne Auseinandersetzungen und Motivation der Mitglieder. Während die Vereine als Ventil gegen die Vereinheitlichungsbestrebungen der Union geduldet sind, stellt die Verschiedenheit zur kirchlichen Obrigkeit gleichzeitig aber auch eine Gefährdung für den Staat dar, so daß die Obrigkeit „vermittelnd und lenkend“ eingreift. Eine Maßnahme ist z. B. die Isolierung der Vereinsspitze des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig und die Bildung einer preußischen Vereinsstruktur. Staatliche Kontrolle wird aus Angst vor „Verwirrung, Streitigkeiten und Partheisinn“ und vor unkontrollierter Ausweitung der gesellschaftspolitischen Tendenz dieser Vereine als notwendig erachtet. Inwieweit die These zutrifft, daß gerade in Diasporagebieten die konfessionellen Konflikte nur als Stellvertreterkonflikte hochgespielt werden, um soziale Spannungen zu tabuisieren bzw. zu überdecken, hätte an örtlichen Beispielen belegt werden können.

1848/49 sinken die Aktivitäten der protestantischen Vereine. Neben sozioökonomischen Gründen ist eine der Ursachen die Konzentration der „Gemüther auf das Wesentliche“, gemeint ist die Politisierung der Bevölkerung. Die protestantischen Vereine grenzen sich weitgehend selber aus, indem sie die Hinwendung des einzelnen zu politischen Dingen moralisch verurteilen und das politische Element als Bestandteil der weltlichen Ordnung damit ignorieren. So ist auch die fehlende Beteiligung protestantischer Vereine an der Revolution 1848, die als Aufstand gegen Gottes Willen und gesetzliche Ordnung verstanden wird, folgerichtig. Die Unterstützung der protestantischen Vereine durch die preußischen Behörden wertet die Autorin in der langfristigen Auswirkung als kontraproduktiv, da damit gleichzeitig die soziale Verankerung der Vereine innerhalb der Bevölkerung immer mehr abnimmt.

Erst im Laufe des Jahres 1849 beginnt mit den „Enthaltsamkeitsvereinen“ ein neuer Vereinstyp verstärkt wieder in der Öffentlichkeit zu agieren. Aber durch die Öffentlichkeit der Treffen bzw. die Mitgliedsmodalitäten bleiben nichtprotestantische und nichtbürgerliche Personengruppen weitgehend ausgeschlossen. Hier sieht die Autorin auch einen Unterschied zu den katholischen konfessionellen Vereinen. Während bei den Protestanten innerhalb des Organisationsrahmens der Verein zur Wahrung der tradierten Überzeugungen und Positionen in der Abgrenzung zu den aktuellen politischen Einflüssen dient, suchen die Katholiken mit Hilfe der Vereine die Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung und den Versuch der Beeinflussung.

In den 50er Jahren ist eine wachsende Distanz zu religiösen Inhalten festzustellen. Der Anteil der Gustav-Adolf-Vereine am öffentlichen Leben wird immer geringer. Es entstehen Vereine zur Erschließung neuer Tätigkeitsfelder und zur aktiven Einflußnahme in zentrale politische Problemfelder wie die Gesellenverei-

ne. Die früher ganzheitliche Einbindung in kirchlicher Obhut wird aufgegeben, zudem erfordert die gesellschaftliche Konkurrenz eine Binnendifferenzierung der Inneren Mission. Als Beispiel dafür werden die Jünglingsvereine untersucht, die eher als Bildungsvereine Schutz vor sittlicher Verwahrlosung bieten sollen. Dabei fällt die autoritäre Vereinsstruktur auf sowie die Konzentration auf Männer. Frauen tauchen allenfalls in dienender und untergeordneter Funktion auf.

In allen Phasen der Vereinsgründungen ist ein starkes Nord-Süd-Gefälle zu beobachten. Dies wird auch deutlich an dem vorzüglichen Karten- und Statistikmaterial im Anhang dieser Untersuchung. Ausführliche Register, unter anderem ein Ortsregister mit Nachweis der jeweils örtlich ermittelten Vereine, runden diese fundierte Untersuchung ab, die auch für die Kirchengeschichte aus der Distanz einer Profanhistorikerin sehr viele neue Einsichten in eine Organisationsform des kirchlichen Lebens gibt, die quellenmäßig sehr schlecht erfaßt ist. Diesen Mangel hat aber die Autorin durch intensive Archivarbeit ausgeglichen, so daß mit diesem Buch ein Nachschlagewerk für die Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert entstanden ist.

Wolfgang Günther

Hans Hartog, Gedenken heißt Danken, Erinnerungen an Gerhard Marcks (1889–1991), Bad Oeynhausen 1994, 124 S. mit Abbildungen.

Mit dieser kleinen Schrift ehrt der frühere Pfarrer der Bad Oeynhausener Altstadt-Kirchengemeinde einen Künstler, dem diese Gemeinde viel zu verdanken hat. Für den Wiederaufbau der Auferstehungskirche schuf Prof. Gerhard Marcks das sogenannte „Afrikanische Kreuzifix“, den Altarblock mit den beiden flankierenden Standleuchtern, den Taufstein und die Taufschale sowie den für die damalige Zeit doch etwas ungewöhnlichen Turmhahn. Die Beschreibung der Entstehung dieser Innengegenstände der Kirche gibt nicht nur einen spannenden Einblick in das Werden eines Gottesdienstraumes, sondern führt auch zu einem Nachdenken über das Verhältnis zwischen Kunst und Religion.

Gerhard Marcks, 1889 in Berlin geboren, arbeitet zuerst in Berlin, ehe er 1919 durch Walter Gropius an das staatliche Bauhaus in Weimar berufen wird. Nach Auflösung des Bauhauses 1925 wird er Professor an der Kunstgewerbeschule auf der Burg Giebichenstein in Halle, wo er 1930 zum Direktor ernannt wird. 1933 wird der Künstler von den Nazis seines Amtes enthoben. Er hält sich eine kurze Zeit in Mecklenburg auf, um dann in seine Heimatstadt Berlin zurückzukehren. Dort wird während des Krieges sein Atelier zerstört, in Halle versteckte Arbeiten werden 1945 geplündert. Nach einer kurzen Tätigkeit bei der Kunstschule Hamburg zieht Marcks 1950 als freischaffender Künstler nach Köln, wo er 1981 stirbt.

Hans Hartog hatte bei der Gestaltung der Auferstehungskirche die Idee, statt eines einfachen Kreuzes die Chorwand mit einem Kreuzifix zu schmücken. Mit dem Engagement des Kölner Künstlers beginnt eine Beziehung zwischen den beiden Männern, die ihren Abschluß in der Beerdigungspredigt von Pfr. Hartog für Gerhard Marcks findet, die ebenfalls in diesem Band abgedruckt ist.

In der Schilderung des Werdeganges des Kreuzifixes und des Wetterhahnes verdeutlicht der Autor die Spannung zwischen moderner Kunst und Gottesdienstraum, die auch heute noch anzutreffen ist. Widerstände in der Gemeinde,

Unverständnis bei Besuchern der Kirche, diese Befürchtungen spiegeln sich bei jeder Diskussion um die Gestaltung des Innenraumes einer Kirche wider. Die Entstehungsgeschichte bringt aber auch die Gedanken des Künstlers, die er mit den Objekten verbindet, deutlich zum Ausdruck. Insofern ist dieses Buch eine willkommene Hilfe zum Verständnis des eigenen Kirchenraumes. Gleichzeitig wird ein Stück Kunstgeschichte der späten 50er Jahre dokumentiert, die das Buch für eine Leserschaft auch über den Bereich der Kirchengemeinde Bad Oeynhausen hinaus interessant macht.

Wolfgang Günther

Andreas Permien, Protestantismus und Wiederbewaffnung 1950–1955, Die Kritik in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen an Adenauers Wiederbewaffnungspolitik – zwei regionale Fallstudien, (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 112), Köln 1994, 229 S.

Mit dieser Promotionsarbeit beleuchtet der Autor wohl eines der bewegendsten Kapitel in der Kirchengeschichte der Aufbaujahre der Bundesrepublik. Denn an der Wiederaufrüstungsdebatte werden konfessionelle Unterschiede zwischen den Lutheranern und den Reformierten sowohl im Kirchenverständnis als auch im Staatsverständnis deutlich. Darüber hinaus sieht der Autor in dieser Auseinandersetzung einen Konflikt zwischen protestantischer Gesinnungsethik, für die Gustav Heinemann steht, und katholischer Realpolitik Adenauerscher Prägung.

Gemessen an der Themenstellung hat das Buch eine recht umfangreiche Einleitung. 80 Seiten umfassen die allgemeine Einleitung über die Wiederaufrüstungsdebatte innerhalb der EKD, verbunden mit einigen Exkursen wie z. B. über Widerstände gegen die Aufrüstungsdebatte im Amt Blank, dem Vorläufer des Verteidigungsministeriums, bevor auf jeweils ca. 50 Seiten die Diskussion innerhalb der beiden ehemals altpreußischen Landeskirchen aufgezeigt wird.

Der Einleitungsteil schildert anschaulich die Konflikte über den Neuaufbau der Kirche und die Diskussion über deren politische Verantwortung. Dabei wird klar, auf welcher Seite die Sympathien des Autors liegen. Dies wird deutlich bei der Wortwahl (so teilt er die Flügel der BK ein in „Kollaborateure“ und „Resistente“ statt „Gemäßigte“ und „Radikale“). Während man sich über diese Begriffsbestimmungen noch in einem wissenschaftlichen Diskurs auseinandersetzen kann, sind Formulierungen wie „Hatz auf Heinemann“ oder „Hertrich und seine Hintermänner“ (jeweils S. 60) bzw. Wortungetüme wie die „neu-lutherisch-autoritäre Mystifizierung der Obrigkeit“ für eine wissenschaftliche Arbeit doch etwas ungewöhnlich. Auch die Konstatierung der „typischen Persönlichkeitsspaltung“ bei den Lutheranern zwischen Amts- und Privatperson beleuchten die geistigen Wurzeln des Autors.

Ist der Leser dennoch bereit, sich auf diese Prämissen einzulassen, so wird ihm die Lektüre dieses Buches manche neue Erkenntnis bringen. Es wird deutlich, wie spannungsgeladen diese Diskussion in den Kirchen und Gemeinden geführt worden ist. Der Neuaufbau der Kirche wird unter dem Gesichtspunkt analysiert, inwieweit lutherische, eher konservativ geprägte Kräfte schon durch die Verhin-

derung einer eher zentralistischen Kirche zugunsten eines Kirchenbundes auch den politischen Einfluß der Evangelischen Kirche schwächten. Der Autor sieht die Wiederaufrüstungsdebatte als Verlängerung einer Auseinandersetzung, die schon im Kirchenkampf deutlich wurde: der Auseinandersetzung zwischen der reformierten und der lutherischen Staatstheorie. Und so kommt es zu der scheinbar widersprüchlichen Situation, daß die Mehrheit der EKD um Dibelius und den lutherischen Flügel die Position des katholischen Adenauer gegen die Angriffe der Barthianer um Martin Niemöller und Gustav Heinemann verteidigt. Die Erklärung der EKD 1950 zugunsten der Freiheit statt der Einheit Deutschlands wertet Permien schon als Entscheidung für die zukünftige Wiederaufrüstung und wirft der EKD „laues Verhalten und Taktieren“ vor. Ende 1950 hätte die EKD noch die Möglichkeit gehabt, die Wiederaufrüstung durch entschiedenen Widerstand zu verhindern. Diese These bleibt allerdings unbegründet. Sorgfältig arbeitet der Autor aber die verschiedenen staatsrechtlichen Positionen der Lutheraner und Reformierten aus. Hierin sieht er nachvollziehbar den Schlüssel für die Erklärungen und Handlungen der verschiedenen Gruppen.

Einzelne Exkurse wie z. B. über die geistige Grundhaltung Adenauers und über Widerstände innerhalb der CDU gegen die Wiederaufrüstungspolitik können von dem Autor nur kurz angeschnitten werden. Hier wäre ein Verzicht ratsamer gewesen, denn einige Thesen (wie z. B. die Vermutung, Adenauer habe als Gegner der Wiedervereinigung zur Verhinderung eben dieser die Wiederbewaffnung unterstützt) hätten weiter ausgeführt werden müssen.

Für die weitere Besprechung möchte ich mich nur auf den westfälischen Teil beschränken. Jedem landeskirchlichen Abschnitt hat der Autor einen kurzen Überblick über die Geschichte der Landeskirche vorangestellt, die aber auch ihre Tücken und Wertungen hat. Auf den fünf Seiten der Einführung in die westfälische Kirchengeschichte finden sich so viele Ungenauigkeiten und Fehler, daß ich hier nur beispielhaft einige anführen möchte. So wird man die märkische Synode 1817 nicht als bloßes ausführendes Organ des Königs bei der Einführung der Union sehen können, da es Unionsbestrebungen z. B. in Hagen schon seit 1815 gegeben hat. Zudem beschloß die Synode 1817 auch keine neue Kirchenordnung, sondern forderte eine entsprechende neue Ausarbeitung. Die westfälische Provinzialsynode wählte im Dezember 1933 auch nicht Karl Koch zum Generalsuperintendenten. Die Begründung, warum Präses Karl Koch nicht den Bischofstitel führte, geht ebenfalls in die Irre, da die Landessynode die Entscheidung über die Führung des Präses- bzw. Bischofstitels erst bei der Landessynode 1948 fällte, bei der gleichzeitig auch Ernst Wilm als Nachfolger gewählt wurde. Diese Entscheidung konnte also keinen Einfluß auf die Titulatur Karl Kochs nach 1945 haben. Inwieweit Westfalen immer ein eher konservatives bzw. ein retardierendes Element gegenüber dem Rheinland darstellte, wäre entsprechend zu zeigen.

Aufgrund der These, daß in der presbyterial-synodal verfaßten Kirche die Meinungsbildung von unten nach oben, von der Gemeinde zur Kirchenleitung verläuft, hat der Autor die Meinungsbildung in zwei ausgesuchten Kirchenkreisen der beiden Landeskirchen nachvollzogen. Für den Bereich der Landeskirche von Westfalen fiel seine Wahl auf den Kirchenkreis Dortmund. Kriterien dafür waren zum einen die Größe des Kirchenkreises, aber auch die exponierte Haltung des Kirchenkreises gegen die Wiederaufrüstung innerhalb der EKvW. Dafür waren

Persönlichkeiten wie der damalige Superintendent Fritz Heuner und der OKR Heinz Kloppenburg sicherlich mit verantwortlich. Dabei ist dieser Kirchenkreis nicht einmal repräsentativ für das Ruhrgebiet. Nur noch in Herne und Bochum gab es eine ausgeprägte Diskussion und Stellungnahmen gegen die Wiederaufrüstung. Gerade im Dortmund der 50iger Jahre des 20. Jahrhunderts lebte nach Ansicht des Autors die vom Rheinland her beeinflusste (sic!) presbyterial-synodale Tradition weiter. Da der Autor auch für das Rheinland mit dem Kirchenkreis Duisburg einen ausgesprochenen Wiederaufrüstungsgegner als Fallbeispiel herangezogen hat, hätte für Westfalen auch ein anderer Kirchenkreis Gegenstand der Untersuchung sein können, um die ganze Breite der Debatte über die Wiederaufrüstung zu zeigen. So wäre z. B. der Kirchenkreis Herford mit seinen Wortführern Kunst und später Bartelheimer vielleicht ein noch reizvolleres Fallbeispiel gewesen.

Die Diskussion in der westfälischen Landeskirche geschieht in zwei Wellen. Der eine Schwerpunkt liegt in der Wiederaufrüstungsdebatte Ende 1950 bis 1952, der andere Schwerpunkt in der Auseinandersetzung über die Zustimmung zu den Pariser Verträgen 1954/1955. Der Kirchenkreis Dortmund sorgt mit dem „Deutschen Manifest“ und der Forderung nach einer Probevolksabstimmung gegen die Wiederaufrüstung im Januar 1954 und im November 1954 mit einem Wort gegen moderne Massenvernichtungswaffen für Unruhe. Diese Aktivitäten sind Auslöser für einen Diskussionsprozeß über die Zuständigkeit für politische Äußerungen im Bereich der westfälischen Landeskirche. Im politischen Ausschuß der Landeskirche wird dann diese Erklärung v. a. aus formalen Gründen abgelehnt, da nach Ansicht der Mehrheit nur die Landessynode für politische Äußerungen zuständig sei. Aber auch die Haltung des Präses Wilm, u. a. die Unterschrift zur sog. „Sauer“-Erklärung, sorgt für Aufregung innerhalb der Landeskirche. Anhand der Altregistraturakten des Bielefelder Landeskirchenamtes und der erstmals in größerem Umfang mit einbezogenen Handakten des Präses Wilm zeichnet Permien die Diskussion um die politische Verantwortung der Kirche nach. Massiv setzt sich der Evangelische Arbeitskreis der CDU zur Wehr. Eine Stärke dieser Arbeit liegt auch darin, daß der Autor versucht, die Beziehung zwischen den Parteien und den Kirchen zu entflechten. Dazu gehört auch ein Exkurs zu dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU. Hier wird vieles angesprochen, das wert ist, weiter untersucht zu werden, was im Rahmen dieser Untersuchung auch nicht geleistet werden konnte. So ist z. B. die Rolle des Präses Koch bei der Gründung der CDU noch nicht genügend aufgearbeitet. Auch die Verflechtungen zwischen dem Herforder Bundestagsabgeordneten der CDU Holzapfel und Kunst müßten untersucht werden. Nicht von ungefähr gab es bereits im März 1946 eine Evangelische Verbindungsstelle der CDU in Herford, die sicherlich bei der Geschichte des Evangelischen Arbeitskreises ebenfalls mitberücksichtigt werden muß.

Der methodisch sinnvolle Ansatz, auch die Rolle der Mittelebene der Kirche bei der Meinungsbildung zu untersuchen, läßt sich aber bei der Darstellung nicht durchhalten. Da die Vorgänge und Erklärungen des Kirchenkreises Dortmund auch auf der landeskirchlichen Ebene diskutiert werden, finden in der Darstellung viele zeitliche und hierarchische Sprünge zwischen diesen Ebenen statt. Dies wirft die Frage auf, ob eine chronologisch orientierte Darstellung nicht sinnvoller gewesen wäre.

Dennoch ist – trotz der erwähnten Mängel und Einseitigkeiten – ein Buch entstanden, das das Interesse für dieses Kapitel jüngster Kirchengeschichte weckt und sicherlich zu neuen Untersuchungen, z. B. die Betrachtung der lutherischen Perspektive, anregt. Denn darin liegt der Wert dieses Buches. Es wird nämlich deutlich, daß die theologische Differenz, auf der die Auseinandersetzung um die Wiederaufrüstung beruht, die Frage nach der Rolle der Kirche im Staat, auch heute noch besteht und noch nicht ausgeräumt ist. Nicht zuletzt die Diskussion um die Friedensbewegung und das Kirchenasyl haben dies deutlich gemacht.

Wolfgang Günther

Winfried Freund, Die Literatur Westfalens, Von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1993, 340 S., geb.

Hat die Regionalgeschichte inzwischen als Disziplin der allgemeinen Geschichtswissenschaft (und damit auch in dieser) wieder einen geachteten Platz eingenommen, so kann Gleiches für die regionale Literaturgeschichte wohl noch nicht gesagt werden. Wie weit Autorinnen und Autoren, zumal bei häufig wechselnden Lebensstationen, von lokaler Herkunft und Lebensorten geprägt werden und wie sich diese Prägung gegebenenfalls in ihrem Werk niederschlägt, ist eine schwer zu beantwortende Frage; Zufälligkeiten der Geburt und des Berufsweges spielen hier oft eine größere Rolle als emotionale Gebundenheiten. So ist die literarische Landschaft schwieriger zu bestimmen als die historische. Bereits 1983 hatte Renate von Heydebrand die „Literatur in der Provinz Westfalen 1815–1945“ zu beschreiben versucht; jetzt, zehn Jahre später, hat Winfried Freund, allerdings in einem viel weiter gezogenen zeitlichen Rahmen, die gleiche Aufgabe aufgegriffen.

Freund hält sich nicht lange mit theoretischen Überlegungen auf – entsprechend gibt es am Schluß auch kein Fazit –, sondern er bestimmt entschlossen als Ziel seines Buches „die Darstellung der repräsentativen dichterischen Literatur, die von Westfalen, in Westfalen und über Westfalen geschrieben worden ist“, und zwar „im wesentlichen in hochdeutscher Sprache“. „Behandelt werden die in Westfalen geborenen und von der Region geprägten Autoren, aber auch solche, die zwar nicht in Westfalen geboren, doch hier gelebt oder doch zumindest wichtige literarische Anregungen erfahren haben. Schließlich dürfen auch die Werke nicht vergessen werden, in denen Westfalen als Motiv und Hintergrund Gestalt genommen hat. Aus den genannten Erscheinungen insgesamt setzt sich das literarische Profil einer Region zusammen.“ Die Region Westfalen umfaßt dabei auch den heute niedersächsischen Osnabrücker und Bückeburger Raum.

Das Buch versteht sich weniger als wissenschaftliche Analyse denn als Entdeckung des literarischen Westfalens, so gibt es zwar Literaturhinweise und Register, aber keine Anmerkungen. Und die Stärke des Autors liegt auch sicher in der Fülle der von ihm vorgestellten „literarisch anspruchsvollen Leistungen“, wobei er immer wieder auch aus den Werken zitiert, Interpretationen liefert und Biographie und literarisches Werk seiner Autorinnen und Autoren aufeinander zu beziehen versucht. Dabei folgt er im wesentlichen der Chronologie, durchbricht aber dieses Grundscheema durch die leichte Gegenläufigkeit seiner Sachkapitel. So

bleibt bei aller westfälischen Bezogenheit auch die Gesamtentwicklung der deutschen Literatur immer gegenwärtig.

In der Fülle des Dargebotenen kann auch der Leser seine Entdeckungen machen: Wer wüßte schon, daß Jodokus Donatus Hubertus Temme, 1798 in Lette geboren, einer der Schöpfer des Kriminalromans ist, oder daß Herbert Reinecker (1914 in Hagen geboren), heute erfolgreicher Fernsehautor, seine Karriere als NS-Autor und -Redakteur begann? Wichtiger jedoch erscheint die (letztlich unbeantwortete) Frage nach dem eigentlich literarischen Profil Westfalens: War es eine betont konservative Geisteshaltung? – aber dagegen sprechen die großen Drei der „Detmolder Gegenklassik“ Grabbe, Freiligrath und Werth ebenso wie die Arbeiterdichter aus dem Ruhrgebiet. Hielt sich in Westfalen länger die christlich-religiöse Einbindung von Literatur? Wenn ja, dann wohl eher im katholischen Raum. Betont evangelische Literatur kennt Freund kaum: Volkening wird kurz erwähnt; Johann Moritz Schwager, Marie Schmalenbach und Elisabeth van Randenborgh etwa fehlen völlig. In der stärkeren Berücksichtigung der katholischen Literaturszene und der Vernachlässigung der evangelischen liegt sicher ein Defizit des Buches. Dafür gefällt wieder anderes: die Herausstellung der Leistung literarischer Zirkel und Werkstätten (Fürstin Gallitzin, Bökendorf, Haus Nyland usw.); die Abgrenzung von Heimat-, völkischer und nationalsozialistischer Literatur. Auffallend auch, wie hoch der Anteil von Frauen als Dichterinnen und Schriftstellerinnen in Westfalen (oder in diesem Buch?) ist: natürlich die Droste an erster Stelle, aber auch Luise Hensel, Lulu von Strauß und Torney usw. usw. Kurz: von der Aufklärung bis heute gibt es ein reges literarisches Schaffen in Westfalen, auch wenn andere Landschaften wie etwa Württemberg wohl einen größeren Beitrag zur deutschen Nationalliteratur und deren „erster Garnitur“ geleistet haben. Nur – und das ist ein bitteres Resümee – ein lebendiges literarisches Erbe ist es wohl kaum: Wie viele der genannten oft kleinen Geburtsorte erinnern sich noch ihrer großen Söhne (und Töchter), und – vor allem – was von deren Werk (einmal abgesehen von der Droste) wird davon noch gelesen? Ja was ist davon im Buchhandel oder selbst im Antiquariat noch erhältlich? So ist Friends Buch eine Einladung in einen weitgehend verschlossenen Raum, ein Schatzplan, dem man allenfalls in Landes- und Universitätsbibliotheken noch folgen kann. Seine Darstellung ist auch die eines Verlustes und einer Verarmung. Und so wie die Frage nach der Eigenart westfälischer Literatur offen bleibt, so auch die nach ihrer Zukunft.

Bernd Hey

Jörg Engelbrecht, *Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen* (UTB 1827), Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1994, 388 S., brosch.

Dieser Band gehört in die Konzeption einer neuen Reihe „Landesgeschichte der deutschen Bundesländer“, die im Rahmen der bekannten roten Uni-Taschenbücher erscheint. Gerade die schnelle Wiederherstellung der neuen Bundesländer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hat ja die Lebenskraft des Ländergedankens und seiner Tradition bewiesen, und so nimmt der Verlag auch dieses Ereignis zum Anlaß, „einen Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand und zugleich in vielen Fällen eine erste synoptische Gesamtschau der Geschichte der neuen

Bundesländer zu geben“. Dabei wird die sonst oft vorherrschende politisch-dynastische Geschichte heruntergestuft, und vermehrt erfahren sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Themen sowie solche der Kultur- und Alltagsgeschichte Berücksichtigung. Jedes Kapitel erhält ausführliche Literaturangaben; der Gesamtband wird durch Orts- und Personenregister erschlossen.

Jede so konzipierte Landesgeschichte stülpt natürlich den Rahmen eines u. U. noch historisch recht jungen heutigen Bundeslandes über ca. 2000 Jahre Geschichte. Diese Bundesländer sind in ihrer heutigen Gestalt erst nach dem Zweiten Weltkrieg bzw. nach der Wende entstanden, also selbst von kurzem historischen Bestand, auch wenn sie auf Traditionen älterer historischer Landschaften, Territorien und Staaten zurückgreifen können. Sie suggerieren damit, daß die Einzelterritorien, die heute ein Bundesland ausmachen, auch schon früher mehr miteinander zu tun hatten als mit anderen, u. U. ebenso unmittelbaren Nachbarn, die sich heute auf der anderen Seite der Landesgrenze wiederfinden. Die „Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen“ des Ploetz-Verlages von 1973 umging diese Schwierigkeit, indem sie sich ausdrücklich als Sonderausgabe des Territorien-Ploetz ausgab und auf dieses anerkannte Standardwerk verwies.

Jede betont nordrhein-westfälische Landesgeschichte gerät darüber hinaus in Gefahr, mit der jeweils eigenständigen und durch hervorragende Leistungen ausgewiesenen rheinischen bzw. westfälischen Landesgeschichte zu kollidieren; ich habe auf dieses Problem schon bei meiner Rezension des landesgeschichtlichen Lexikons Nordrhein-Westfalen im Jahrbuch Bd. 88, 1994, S. 521, verwiesen. Auch diese Landesgeschichten benutzen natürlich rückwirkend einen vorgegebenen Rahmen, den der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, zur Selbstdefinition, aber immerhin kann dieser den Vorteil längeren historischen Bestandes beanspruchen und an Hand der frühen Erwerbungen Brandenburg-Preußens im Westen sich bis ins 17. Jahrhundert prolongieren.

Landesdefinitionen und -geschichten sind also in gewissem Maße Kunstprodukte, eigentlich ahistorische Schöpfungen, notwendige Ausschnitte aus dem Gesamtgeschehen geschichtlicher Entwicklung. Erfreulicherweise ist sich Jörg Engelbrecht, Universität Düsseldorf, dieser Problematik bewußt. Und er gibt auch ehrlich zu, daß er trotz allen Bemühens um gleichwertige Behandlung in manchen Fällen den Schwerpunkt eher auf das Rheinland gelegt habe. Vielleicht zeigt sich auch darin wieder Gewicht und Sonderbezogenheit der jeweils eigenen Landesgeschichte Rheinlands und Westfalens. Hat doch auch gerade im gleichen Erscheinungsjahr 1994 Wilhelm Kohl mit seiner „Kleinen Westfälischen Geschichte“ (s. die Rezension in diesem Band) einen hohen Vergleichsmaßstab gesetzt.

Das Buch selbst macht einen soliden Eindruck, und es gefällt, daß es jede Epoche unter den Fragestellungen der politischen, der Verfassungs- und Rechtsgeschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Kirchengeschichte sowie der Kultur- und Bildungsgeschichte behandelt; zusätzlich werden besonders typische Strukturen und Entwicklungen (z. B. Grundherrschaft und Agrarverfassung, Stadt und Bürgertum, Adel, Industrialisierung und Urbanisierung) besonders thematisiert. Natürlich kann der Verfasser trotz aller Belesenheit nicht überall gleich beschlagen sein, und gelegentlich wird der Spezialist dies bemerken: so etwa auch im Abschnitt Kirchengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, wo bis in die Formulierungen hinein doch Unsicherheiten durchscheinen. So wird der

Band als Einführung für Studierende seinen Dienst tun, bei aller intensiveren wissenschaftlichen Arbeit aber muß man weiter zu den Standardwerken der großen Rheinischen (Petri/Droege) bzw. Westfälischen Geschichte (Kohl) greifen.

Noch eins: „Printed in Germany“ (so im Impressum) ist offenbar kein Qualitätsbegriff mehr. Viele Druckfehler, bis in die Schreibung von Namen (z. B. Buzer-Bucer, Gebhard(t) Truchseß von Waldburg) und Daten (z. B. 1831–1810 bei Friedrich von Bodelschwingh d. Ä.), und fehlende Kommata stören doch erheblich; hier ist zumindest nicht ordentlich Korrektur gelesen worden.

Bernd Hey

Johannes Bernard, Evangelische Stiftung Volmarstein (Westfalen im Bild, Reihe: Westfälische Kulturgeschichte, Heft 12), Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1994, 44 S., brosch., 12 Dias.

Klaus Neumann, Clemens August von Galen (Westfalen im Bild, Reihe: Persönlichkeiten aus Westfalen, Heft 8), Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1994, 53 S., brosch., 12 Dias.

Die Landesbildstelle Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat zwei Diaserien mit den dazugehörigen Erläuterungsheften auf den Markt gebracht, die nicht nur für den Kirchenhistoriker interessant sind, sondern regionale Kirchengeschichte auch in Schule und Hochschule – und dafür sind diese Reihen ja in erster Linie gedacht – transportieren. So ist es erfreulich, daß auch solche Themen aufgenommen werden. Die Praxis von Lehre und Unterricht zeigt ja, daß gerade begrenzte Themen sich weit besser als Bildfolge darstellen und zum exemplarischen Lernen nutzen lassen als epochenübergreifende Bebilderungen.

Eins fällt nun aber bei beiden hier zu besprechenden Serien gleich auf: Die Bilder selbst, als Dias beigegeben, stehen nicht im Mittelpunkt, sind nicht zu interpretierende Quellen, sondern eher Illustrationen, Beiwerk zum Text. Die Texte sind vorzüglich, sehr informativ, nicht unkritisch (s. etwa Galen) und weichen auch sog. „heißen Eisen“ wie z. B. der Euthanasie-Debatte nicht aus. Bei aller Eingrenzung auf den im Titel genannten Sachverhalt wird doch auch immer das allgemeinere Umfeld im Blick behalten: So beginnt etwa das Volmarstein-Heft mit einem Überblick über Entstehung und Entwicklung der Körperbehindertenfürsorge in Deutschland, und die Porträts der prägenden Leiter, des Gründers Franz Arndt und seines Nachfolgers Hans Vietor, werden mit der Baugeschichte der Anstalt und ihren jeweils speziellen Aufgaben (Kriegsversehrtenfürsorge, Rehabilitation, Forschung und Entwicklung technischer Hilfsmittel) kombiniert. Auch der Konzeptionswechsel, der viele diakonische Einrichtungen in den 60er und 70er Jahren bestimmte, wird mit dem Thema „Selbstbestimmtes Leben und selbstgewählte Wohnformen“ berücksichtigt.

Die chronologische Ordnung bestimmt auch das Heft über Bischof von Galen, dessen Leben und Werk nachgezeichnet wird. Neumann versucht, die prägenden Kräfte, die Galen geformt haben, zu bestimmen und sieht auch die Grenzen seines „Helden“. Natürlich steht die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus im Mittelpunkt, aber auch seine Schroffheit gegenüber den alliierten Besatzern wird

nicht verschwiegen. Das Heft ist wohltuend sachlich und wird der Gestalt Galens wohl gerechter als manche verherrlichende Legendenbildung. Die mehrfach erwähnte Hünenhaftigkeit Galens kommt natürlich auch den Fotos zugute: Galen erkennt man immer in der Menge. Köstlich das Dia 7: der riesenhafte Bischof neben einem kleinen, in SA-Uniform gepreßten Schulrektor bei einer Visitation.

Beide hier vorgestellten Diaserien und Begleithefte überzeugen durch Solidität und Informationsdichte, und doch: Gibt es nicht noch aussagekräftigere Bilder, und könnte man der Bildanalyse als Quelleninterpretation nicht mehr Platz einräumen?

Bernd Hey

Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft, Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1993, 323 S., geb.

Das Buch des Kanadiers Gellately ist – was der Titel nicht sagt – eigentlich eine Studie über den Regierungsbezirk Unterfranken (Würzburg) in der NS-Zeit, insbesondere die Tätigkeit der Gestapo dort und die Durchsetzung der Rassenpolitik gegenüber Juden und sog. Fremdvölkischen. Vorangestellt sind zwei allgemeinere Kapitel über die Entwicklung der Gestapo und die lokale Organisation des Gestapo- und Polizeisystems. Hier und in den folgenden Kapiteln – und die regionalhistorischen Forschungsergebnisse Gellatelys sind sicher z. T. auf andere Regionen übertragbar – interessieren den Verfasser vor allem die Gründe für die Effizienz der relativ kleinen Gestapoeinheiten. Er sieht sie in der Kontinuität der Politischen Polizei über den Systemwechsel von 1933 hinaus, im Spitzelsystem der V-Leute, in der Zuarbeit der übrigen Polizei und der Parteiorganisationen, schließlich (und nicht zuletzt) in der Mitarbeit der Bevölkerung, d. h. in deren der Gestapo gelieferten Informationen und Denunziationen. Daß das Verfolgungs- und Terrorsystem der Nationalsozialisten auf einer breiten Mitwirkung der Bevölkerung basierte, ist nicht mehr neu; viele gerade regionalgeschichtliche Untersuchungen, die Gellately allerdings nur z. T. rezipiert hat – so fehlen etwa die wichtigen Arbeiten von Thévoz/Branig/Lowenthal-Hensel, Mlynek und Klein –, haben gerade diesen Aspekt nationalsozialistischer Herrschaftsstabilisierung herausgearbeitet und herausgestellt.

Die Arbeit Gellatelys bleibt aber auch ohne sensationelle Neuentdeckungen interessant, zumal er sorgfältig den erhaltenen Aktenbestand der Würzburger Gestapo ausgewertet hat. So kommt er zu Erkenntnissen über die Motivation, die die Gestapo übrigens kaum interessierte, und die gesellschaftliche Schichtenzugehörigkeit der Denunzianten; gerade durch sie wurde die sonst stärker abgeschirmte Privat- und Intimsphäre für die Polizei durchschau- und kontrollierbar. Neben Anpassung und Kollaboration von Amtsträgern waren es gerade die zahlreichen Anzeigen und Anregungen „normaler“ Bürger, die zusammen mit der Verweigerung mitmenschlicher Solidarität zur Isolierung der Juden beitrugen. Besonderes Interesse mag hier der Vergleich der Haltung von Gestapo und Bevölkerung gegenüber den Juden mit der zu den im Krieg verstärkt hereinströmenden Fremdarbeitern, besonders Polen, beanspruchen. Gellately hält die Kontrolle dieser Neuankömmlinge für die nun wichtigste Aufgabe der Gestapo,

nachgekommen sei. Diese Brutalität sei um so (aus Sicht der Gestapo) notwendiger gewesen, als die Denunziationsbereitschaft der Deutschen, die gegenüber den Polen zunächst auf ähnlich hohem Level wie gegenüber den Juden gelegen habe, mit der Zeit stark nachließ und „1944 fast in Schweigen übergang“. Offenbar war es leichter gewesen, Unterstützung von der Bevölkerung zu bekommen, wenn es gegen alteingesessene jüdische Mitbürger ging, als nun bei der Überwachung polnischer Fremdarbeiter und ihrer Beziehungen zu den deutschen Arbeitgebern. Gellately sieht dafür ein Bündel von Motiven: Einmal sank die Denunziationsbereitschaft mit dem Näherkommen der Deutschland drohenden militärischen Niederlage und der wachsenden Angst vor Vergeltung. Zudem war der Antislawismus nicht so weit verbreitet wie der Antisemitismus, und zwischen den überwiegend katholischen Unterfranken und den katholischen Polen konnten über den gemeinsamen Glauben eher Kontakte und Sympathien entstehen. Schließlich lebte und arbeitete man auf dem Lande relativ eng mit den Fremdarbeitern zusammen und wußte ihren Nutzen als Hilfskräfte bei der Abwesenheit vieler deutscher Männer zu schätzen. Die Polen waren zumeist einfache Leute, so ergab sich bei ihnen nach Gellately auch eine geringere psychologische und/oder materielle Befriedigung als bei der Denunziation der überwiegend den mittleren Schichten angehörenden Juden.

So zeichnet Gellately ein bitteres Bild einer regionalen Gesellschaft, die nicht nach Recht, Anstand und Religion handelte, sondern genau auf ihren jeweiligen Vorteil achtete und sich geschmeidig den Entwicklungen anpaßte. Das sich im „Dritten Reich“ etablierende System der Selbstüberwachung ermöglichte einer relativ kleinen Gestapotruppe, selbst in einem nicht optimalen Umfeld wie dem katholisch geprägten Unterfranken, die Durchsetzung der Rassenpolitik selbst im Privat- und Intimbereich der Bürger. Aber dieses System funktionierte eben auch nur so lange, als ein starker Staat Vorteile für Anpassung und Unterstützung seiner Politik versprechen konnte.

In einer Nachbemerkung von 1993 zur deutschen Ausgabe seines Buches (die englische Originalausgabe stammt von 1990) geht der Verfasser auch kurz auf die Frage nach Parallelitäten und Ähnlichkeiten zwischen Gestapo und Stasi ein und kommt zu der vorsichtigen Einschätzung, es habe per Saldo doch mehr Unterschiede als Ähnlichkeiten und mehr Diskontinuität als Kontinuität gegeben. Dafür scheint einiges zu sprechen; vielsagend ist ja schon die Diskrepanz zwischen dem kleinen Gestapoapparat (mit allerdings großer Unterstützung aus der Bevölkerung) und dem Heer von Stasi-Beamten und Informellen Mitarbeitern.

Bernd Hey

Ulrich Wagener (Hrsg.), *Das Erzbistum Paderborn in der Zeit des Nationalsozialismus, Beiträge zur regionalen Kirchengeschichte 1933–1945* (Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn, Band 2), Bonifatius Verlag, Paderborn 1993, 380 S., brosch.

Während evangelischerseits die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kirchenkampf etwas zugunsten einer verstärkten Hinwendung zur Kirchengeschichte der Nachkriegszeit zurückzugehen scheint, ist die Auseinandersetzung mit der Rolle der Kirche in der NS-Zeit auf katholischer Seite offenbar noch voll im

Gange. Ein Zeugnis dafür ist auch dieser Band über das Erzbistum Paderborn, das bisher, was die kirchliche Zeitgeschichte anbelangt, etwas im Schatten der Veröffentlichungen über das Bistum Münster und dessen bekannten Oberhirten von Galen stand. Hier haben nun die Kommission für kirchliche Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn und ihr Vorsitzender Ulrich Wagener einen Sammelband mit einer Reihe interessanter Einzelbeiträge vorgelegt, die neues Licht auf eine doch auch bemerkenswerte Szene von Widerstand und Resistenz Paderborner Geistlicher und Laien werfen.

Der Band unterteilt sich in zwei Teile, deren erster überwiegend einzelnen Personen und deren zweiter der Verbandsarbeit sowie einzelnen Vorgängen und Ereignissen gewidmet sind. Um es gleich zu sagen: Die rein biographischen Beiträge erscheinen doch weniger aussagekräftig als die systematisch-sachbezogenen. Am besten gefallen die beiden Aufsätze von Georg Pahlke (z. T. unter Benutzung eines Textes von Augustinus Reineke) über die katholische Jugendarbeit vor und nach dem Verbot von 1937 (dem ersten in einer deutschen Diözese!). Pahlke macht den Rückzug der Verbandsarbeit in Richtung Seelsorge unter den Pressionen des NS-Staates deutlich, ebenso den grundsätzlichen Konflikt: daß nämlich das Religiöse, das die Nazis in einen eng begrenzten Separatbereich von noch gerade erlaubten Betätigungen eingrenzen wollten, sich diesem immer wieder entzog, da es den ganzen Menschen beanspruchte und sein Leben prägte. Die Schwere des Verzichts der Jugendlichen auf Kluft, Fahne, Fahrt und Lager spricht Pahlke ebenso an wie die bischöfliche Genugtuung, daß nun die freiere Verbandsarbeit notgedrungen wieder in die Strukturen der verfaßten Kirche zurückgeführt werden mußte; die Nationalsozialisten unterstützten hier ungewollt eine bestimmte pastorale Konzeption von Jugendarbeit.

Interessant auch der kurze Beitrag von Rudolf Padberg über einen Vorstoß Reinhard Heydrichs 1939 gegen das Beichtgeheimnis, ausgelöst durch einen Vorfall im Ostwestfälischen, der aber von den drei zuständigen Reichsministern, vielleicht wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges, als z. Z. inopportun zurückgewiesen wurde. Hermann-Joseph Rick behandelt das 1100jährige Libori-Jubiläum von 1936, das durch die direkt folgende Olympiade und die Verbindung Paderborn-Le Mans besondere Akzente setzte und sich zu einer Glaubensmanifestation auswuchs (bemerkenswert der Auftritt Galens und Ricks Analyse dazu). Hier böte sich ein Vergleich mit anderen katholischen Großereignissen an, z. B. der von Steinert beschriebenen Wallfahrt nach Kevelaer (s. Rezension im Jahrbuch 87, 1993, S. 336). Bewegend schließlich der Beitrag von Werner Tröster über die Euthanasie-Aktion am Beispiel der Heilanstalt Warstein, der zeigt, daß auch nach dem Stopp von 1941 das Töten noch weiterging. So berichtete eine Ordensschwester 1943 zweimal an den Erzbischof über ihre furchtbaren Erlebnisse bei der Begleitung von Krankentransporten, und Erzbischof Lorenz Jaeger intervenierte beim westfälischen Landeshauptmann.

Die Euthanasie in Warstein war auch ein Schlüsselerlebnis für Dr. Lorenz Pieper, dessen Lebensweg ebenfalls Werner Tröster beschreibt. Pieper hatte sich sehr früh und sehr dezidiert der NSDAP zugewandt (Mitgliedsnr. 9740), aber er protestierte auch sofort und energisch, als die ihm als Anstaltsseelsorger anvertrauten Kranken in Gefahr gerieten – ein Konflikt, der zu seiner Zwangspensionierung führte. Wird Pieper von Tröster als ein Mensch in seinem Widerspruch

gezeichnet, so zeigt der Beitrag von Heribert Gruss über Erzbischof Lorenz Jaeger im Spiegel sicherheitspolizeilicher Berichte, welche Schwierigkeiten die Bericht-erstat-ter (und auch manche von heutigen Einsichten her Urteilende) mit einem ebenso national wie kirchlich denkenden Mann wie Jaeger hatten. Rudolf Padberg schildert die Tätigkeit des Männerseelsorgers Dr. Kaspar Schulte unter den Stichworten Inspiration – Organisation – Konspiration und fragt nach dem Wert des Begriffes „Zeugnis“ als der Kirche angemessene Form des Widerstandes. Er kennzeichnet schließlich den Widerstand im Erzbistum Paderborn, der nicht nur gesellschaftliche Verweigerung, nicht nur Partial-Opposition, nicht nur Produkt des Milieu-Katholizismus gewesen sei, sondern: „Der katholische Widerstand wurde in seiner ganzen Breite von Persönlichkeiten getragen und mobilisiert, die aus ihrer gläubig-christlichen Grundhaltung heraus den Nationalsozialismus ablehnten, eine Gegenbewegung mit positiver Zielsetzung planten, konsequent inspirierten, organisierten und vor einer Konspiration gegen Hitler und sein Regime nicht zurückschreckten“ (S. 111). Das mag für die von ihm behandelte KAB-Spitze gelten, aber doch wohl so allgemein formuliert zu weit gehen.

Fragen bleiben auch bei den folgenden Beiträgen über zwei Priester, die den Tod im „Dritten Reich“ fanden, zumal ihre Biographen Wilhelm Saal und Ottokar Mund, z. T. auch durch die Quellenlage bedingt, nicht mit letzter Gewißheit sagen können, warum sie eigentlich dem Regime zum Opfer fielen: Waren es bei dem sicher problematischen Charakter Friedrich Karl Petersen dessen Auslandsbeziehungen oder die Wehrpflichtfrage, war es bei dem Hymnologen Kilian Kirchhoff nur die eine unsinnig wirkende Denunziation? Da liegt der Fall des zunächst degradierten, dann zwangspensionierten Paderborner Stadtsyndikus Dr. Alfred Cohausz (Ulrich Wagener) schon klarer – ein Beispiel für die Relegation eines katholischen Beamten, der seinen religiösen Überzeugungen treu blieb.

Ulrich Wagener zieht denn auch das Fazit der Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen Priester im Erzbistum Paderborn. Eine beeindruckende Bilanz, auch wenn die Verfolgungsmaßnahmen, die Wagener klug gewichtet, im einzelnen sehr unterschiedlich waren. Von 1401 Diözesanpriestern waren 868 betroffen (62%), davon 143 mit Freiheitsstrafen. 22 kamen in ein KZ, sieben starben dort. Ein Priester, der schon erwähnte Kilian Kirchhoff, wurde vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet. Auffallend die relativ hohe Zahl jüngerer Priester, die im NS-Staat straffällig wurden, vielfach im Zusammenhang ihrer Arbeit in Jugendverbänden; problematisch die Gruppe der in den sog. Devisenschieber- und Sittlichkeitsprozessen öffentlichkeitswirksam Verurteilten. Diese Zahlen zeigen Breite und unterschiedliche Qualität des Widerstandes (ohne Laien!), sie werfen – wie auch das hier besprochene Buch – noch eine Reihe von Fragen auf, denen weiter nachgeforscht werden müßte. Immerhin: Ein guter Anfang ist gemacht.

Bernd Hey

Peter Steinbach, Widerstand im Widerstreit, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen, Ausgewählte Studien, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1994, 298 S., brosch.

Peter Steinbach, wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin, die er konzipiert und seit 1983 mit aufgebaut hat, stellt in diesem Band zwölf seiner Aufsätze aus den Jahren 1984–1993 zusammen. Damit spricht er zugleich ein gewichtiges Wort zu der im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag des 20. Juli 1994 wieder aufgeflamten Debatte um Qualität und Akzeptanz der verschiedenen Widerstandsgruppen und -motivationen. Steinbach nimmt diese Herausforderung gleich in seiner aktuellen Einleitung „Widerstand im Widerstreit – oder: Die Notwendigkeit, Vielfältigkeit auszuhalten“ an. Diese Vielfältigkeit des Widerstandes, den gerade eine pluralistische Gesellschaft aushalten und akzeptieren müsse, gestatte auch, so Steinbach, keiner politischen Gruppe, keiner Partei und keiner Institution heute, eine bestimmte Art von Widerstand damals für sich gleichsam als Legitimation zu akklamieren und andere Widerständigkeiten herabzusetzen oder gar zu denunzieren. Nicht nur sei der Widerstand der Jahre 1933 und 1945 so eng mit seinem Gegner, dem Nationalsozialismus, verknüpft, daß er sich für die gegenwartspolitische Argumentation wenig eigne, sondern auch die „geradezu unmenschlich anmutende Einsamkeit“ des Widerständlers verbiete seine kollektive Inanspruchnahme. Steinbach achtet die jeweils persönliche Substanz jeden Widerständlers, seine Motivation und seinen Tod so hoch, daß er nicht bereit ist, zwischen „gutem“, d. h. heute brauchbaren „demokratischem“ Widerstand und „schlechtem“ zu unterscheiden. Hier lag auch eine gemeinsame Fehlleistung beider deutscher Staaten, daß jeder glaubte, sich aus dem Gesamt-erbe des Widerstandes seinen Teil herausuchen und glorifizieren zu können.

Steinbach erweist sich in seinen Aufsätzen als Kenner nicht nur des Widerstandes, sondern auch seiner Rezeptionsgeschichte. Vor allem der Beitrag über den Widerstand als Thema der politischen Zeitgeschichte gibt einen vorzüglichen Überblick über die verschiedenen Versuche, Widerstand zu definieren, und die Geschichte der Widerstandsforschung, die ihrerseits auch eine Geschichte der Erforschung bestimmter Widerstandsgruppen ist. Steinbach reißt hier eine Fülle von Problemstellungen und Definitionsfragen der Widerstandsforschung an: U. a. rechnet er die Bekennende Kirche als „dissidente, nonkonformistische Bewegung“ zu den „Ansätzen geistiger Erneuerung“, führt den Begriff der „Auflehnung“ ein und skizziert die Motivation der Widerständigkeit auch im Zwihsalt von Mitmachen und Widerstehen u. a. am Beispiel Kurt Gersteins. An anderer Stelle würdigt er den Beitrag regionaler Widerstandsforschung oder geht auf die „Landschaft des Exils“, die politische Topographie der Emigration ein. Wieder andere Beiträge sind dem Widerstand aus der Arbeiterbewegung gewidmet, wobei neben SPD und KPD auch die katholischen Arbeitervereine eine überraschende Würdigung erfahren. „Selbstbehauptung als Widerstand“ geht auf den Widerstand von Juden gegen ihre Verfolgung ein.

Ein besonderer Abschnitt des Buches ist mit drei Aufsätzen den „Einzelgängern“ im Widerstand gewidmet: Artur Mahraun, Johann Georg Elser und den „unbesungenen Helden“, die als einzelne Mitmenschlichkeit zeigten und vom Regime Bedrohten halfen. Steinbach fragt sich, inwieweit die lange kollektive

Verdrängung gerade des Beispiels des individuellen, einsamen, risikobewußten und in der Regel auch erfolgreichen Widerstandes der „unbesungenen Helden“ mit den mentalen Sperren, die so lange in der deutschen Gesellschaft der Nachkriegszeit die Auseinandersetzung mit der alltäglichen Verstrickung in das NS-System verhinderten, zusammenhing: Vielleicht war es aber auch die Flut selbsternannter Widerständler und selbstbewußt herausgestellter Widerständigkeiten nach dem Krieg, der die wirklichen „Helden“ schweigen ließ und die Erforschung gerade dieser Art von Widerstand erschwerte.

Mit den Aufsätzen über die Widerstandsorganisation Harnack/Schulze-Boyssen, die Rote Kapelle, das Nationalkomitee Freies Deutschland und den Bund deutscher Offiziere kommt Steinbach zum Punkt des Hauptkonfliktes zwischen ihm, seiner Ausstellung zum Widerstand in der Gedenkstätte und den selbsternannten, z. T. durch Familienbande sich gerechtfertigt glaubenden „Sortierern“ und Gutachtern von Widerstand, die die Entfernung bestimmter Ausstellungssequenzen forderten. Steinbach argumentiert sachbezogen, differenziert und detailliert dagegen; er sieht diese Gruppen wie andere in ihrem jeweils eigenen Recht und ihrem eigenen Bezug zum NS-Staat. Er bleibt bei seiner Verurteilung einer politischen Inanspruchnahme von Teilen des Widerstandes zur Identitätsstiftung partikularer Gruppen, hält aber die Tugenden des Widerstands: Nonkonformität, Dissidenz und Zivilcourage für wegweisend. Bezugspunkt für die Bewertung von Widerstand sei und bleibe der NS-Staat, d. h. auch dessen Gewaltverbrechen. Zuweisungsversuche a posteriori übersehen diese unauflösbare Aufeinanderbezogenheit.

Steinbachs Sammelband ist nicht nur die Verteidigungsschrift eines Historikers gegen politische Zumutungen, sondern auch eine hervorragende Einführung in die Geschichte des Widerstands und seiner Rezeption nach 1945. Steinbachs klare, präzise und unaufgeregte Sprache überzeugt auch in der (nie polemischen) Zurückweisung anderer Positionen.

Bernd Hey

Karl-Heinz Füssl, Die Umerziehung der Deutschen, Jugend und Schule unter den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs 1945–1955, Ferninand Schöningh, Paderborn 1994, 389 S., geb.

Füssls Buch ist eine sehr kompakte, nicht immer leicht lesbare und detailreiche Studie; er hat seine archivischen Quellen gründlich studiert und behandelt auf ihrer Grundlage sein Thema ausführlich und so differenziert, daß der Leser schon einmal in Gefahr gerät, den Überblick zu verlieren, zumal Füssl sparsam ist mit Zusammenfassungen. Die beiden Teile, die Erziehungspolitik und das Jugendprogramm der USA und Jugend und Schule in Berlin und der SBZ/DDR, werden nur durch den Sonderfall Berlin und die – allerdings sehr instruktive – Einleitung zusammengehalten; ein resümierendes Schlußwort fehlt. Das ist um so bedauerlicher, als gerade die Wandlungen der amerikanischen Erziehungs- und Jugendpolitik in Deutschland im einzelnen schwer zu verfolgen sind, zumal die Amerikaner pragmatisch und relativ schnell auf neu auftretende Probleme und Erkenntnisse reagierten. Dagegen stand für die Russen und die ihnen folgenden deutschen

Kommunisten das Ziel immer relativ fest, und sie blieben ihm trotz aller Rückschläge treu.

Vor allem der erste Teil (übrigens Füßls Habilitationsschrift) hat für den in Nachkriegswestdeutschland aufgewachsenen Alt-Bundesrepublikaner einen besonderen Reiz, erfährt er doch viel über die Grundlagen seiner eigenen politischen Sozialisation. Der Spiegel amerikanischer Berichte, in denen sich Nazi-Deutschland und dann die Besatzungszeit spiegeln, hat eine seltsame Schärfe, auch wenn man sich manchmal fragt, ob nicht manche eher fragmentarische Beobachtung von den Amerikanern zu leichthin in allgemein gültige Schlußfolgerungen umgemünzt wurde. Aber die Lage vor und nach dem alliierten Sieg war für alle Teile nur schwer durchschaubar, und die Konzeptionen, die deutsche US-Emigranten für die Behandlung der besiegten Deutschen vorschlugen, konnten ebenso abenteuerlich sein (Gegenbeispiel: der klaresehende Thomas Mann) wie der (offenbar weit überschätzte) Morgenthau-Plan. Die Furcht der Amerikaner vor einer militanten Untergrundbewegung fanatisierter NS- und HJ-Jugendlicher, geschürt durch die Werwolf-Propaganda, erwies sich glücklicherweise als weitgehend gegenstandslos, und so konnte die Praxis der Umerziehung doch hier ansetzen. Füßl unterscheidet genau zwischen den Konzeptionen der Militärregierung und der US-Armee, und er beschreibt das System von Jugendausschüssen, Jugendparlamenten und Jugendringen, mit denen die Militärregierung „Jugend als selbstverwaltete Institution“ an die Demokratie heranführen wollte. Überzeugend die Mischung von anhaltender ideologischer Verblendung und dem Gefühl innerer Leere und Hoffnungslosigkeit, das die Jugend jener Zeit bestimmte und in zeitgenössischen Quellen und in Füßls Zustandsbeschreibungen immer wieder beschworen wird. Vielleicht war gerade vor diesem Hintergrund das schlichtere Armeekonzept mit seinen Jugendheimen und Jugendbetreuern wirkungsvoller.

Spätestens hier stellt sich die Frage, auf die Füßl leider nicht eingeht, ob der Siegeszug der amerikanischen Kultur, auch und gerade der Trivialkultur, nicht mehr für die Demokratisierung Westdeutschlands geleistet hat als manches gutgemeinte Umerziehungsprogramm. Trug etwa der anarchische Charme der Mickey-Maus-Hefte nicht zur Vernichtung deutschen Untertanengeistes bei, und lehrte das Beispiel des typischen Helden angloamerikanischer Unterhaltungsliteratur und Spielfilme, der trotz aller Rückschläge sich mit Beharrlichkeit und zäher Widerstandskraft gegenüber scheinbar übermächtigen Gewalten behauptet, nicht Zivilcourage und Nonkonformität? Diese Fragen sind natürlich nicht Füßls Thema, aber er greift auch etwas kurz, wenn er nur das Austauschprogramm mit den USA auf dem kulturellen Gebiet behandelt.

Für den Kirchenhistoriker ist dies Buch interessant, weil die USA offenbar in erstaunlichem Maße auf die Kirchen als einzige einigermaßen intakte und vom Nationalsozialismus in ihrer inneren Substanz unberührte Institutionen auch für die Reeducation setzten. Diese Hoffnungen auf eine umfassende Beteiligung der Kirchen bei der Umerziehung der Deutschen und besonders der deutschen Jugend haben sich nur z. T. erfüllt: Zu schnell verflug die durch die Not der Niederlage motivierte religiöse Rückbesinnung, und zu sehr bestimmten wohl auch partikuläre Interessen, die sich an der Vor-NS-Zeit orientierten, die Arbeit der Kirchen, vor allem beim Wiederaufbau ihrer jeweils eigenen Jugendarbeit und bei der Sicherung ihres Einflusses in den Schulen.

Längst nicht alle Aspekte des anregenden Buches, das auch über das engere Thema hinaus zu Fragen nach den Methoden und Zielen politischer Bildung Anlaß gibt, können hier aufgegriffen werden. Es zeigt aber doch, daß der Schlüssel zum Verständnis der bundesrepublikanischen Geschichte wohl eher in den Erfahrungen der Jahre 1945–1949 liegt als in denen der NS-Zeit.

Bernd Hey

Wilhelm Kohl, *Kleine Westfälische Geschichte*. Patmos Verlag, Düsseldorf 1994, 348 S., 32 Bildseiten.

Der betonte Hinweis, es handle sich hier um eine „kleine“ westfälische Geschichte, betrifft weder den Umfang noch das Format des Buches, sondern erinnert daran, daß mit diesem Titel schon andere, größere Darstellungen erschienen sind, so die vier Bände von Joh. Dietrich v. Steinen (1748–1770), die drei Bände von Hermann Rothert (1949/51) und schließlich das von W. Kohl herausgegebene vierbändige Sammelwerk (1982/84). Verfasser weist auf diese großen Vorgänger und auf andere, grundlegende Veröffentlichungen und bibliographische Hilfen ausdrücklich hin (S. 345 f.).

Vom Gipfel dieses Gebirges aus historischer Literatur, das der Autor in jahrzehntelanger beruflich-wissenschaftlicher Arbeit selbst durchwandert und erforscht und mit Wegmarkierungen versehen hat, hält er nun Umschau, sucht nach durchgehenden Linien, nach Verbindungen, Grundmustern, nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Er versucht eine Zusammenschau dessen, was in dieser Landschaft, in diesem Raum, der seit tausend Jahren unter dem Namen „Westfalen“ bekannt ist, geschehen ist. Hatte er eine eigene Geschichte? Wenn K. „das Schicksal der Menschen und das von ihnen gestaltete Geschehen“ in diesem geographischen Raum darstellen will (S. 9), so ist damit angedeutet, daß es gewiß Geschichte „in“ Westfalen gegeben hat, nicht aber eine spezifisch „westfälische“ Art von Geschichte, die sich von anderer (etwa fränkischer, rheinländischer) Geschichte in Form, Verlauf und Dramatik unterscheidet. Erschwerend kommt hinzu: die zu beschreibenden Ereignisse geschahen nicht in einem fest umgrenzten Raum. Die Grenzen des historischen Westfalen verschwimmen am Horizont im Dunst des Tieflandes und hinter den Wäldern des südlichen Berglandes. Auf eine Kartierung des Raumes hat der Autor daher verzichtet, – die Karten im Vorsatzblatt zeigen den politischen Flickenteppich der Bistümer, Fürstentümer und Grafschaften im Westen des Reiches zum Jahre 1734 (Karten von T. C. Lotter und J. B. Hohmann). Der Raum, in dem sich die westfälische Geschichte abspielte, war nach drei Seiten offen für Einflüsse und Ausbrüche, – er war „zu allen Zeiten ein ausgesprochenes Durchgangsland“ (S. 10, 71). Das, was hier geschah und Geschichte wurde, ist weitgehend von außen bewirkt oder doch beeinflusst worden, – kulturell wie politisch, in grauer Vorzeit wie zu Zeiten der Missionierung, im Zeitalter der süd- und mitteldeutschen Könige, Kurfürsten und Erzbischöfe wie in der von Preußen dominierten Neuzeit.

Die historischen Epochen boten sich dem Autor als Gliederungshilfen an, – sie zeigen sich dem rückschauenden Blick in perspektivischer Verkürzung, und entsprechend variiert der Umfang der Kapitel: Frühe Zeiten (14 Druckseiten), Mittelalter (50 S.), frühe Neuzeit (108 S.). Die jüngste Epoche ist dreifach gegliedert,

so daß die Zeit 1918–1945 und – als letztes Kapitel – das Thema „Westfalen im Lande Nordrhein-Westfalen“ (S. 292–339) eingehender behandelt werden konnten. Die Gründung dieses „Bindestrich-Landes“ im Jahre 1946 zeigt noch einmal, daß der von Westen kommende Einfluß, der seit tausend Jahren die Geschichte zwischen Rhein und Weser geprägt hat, noch immer wirksam war. Auf höchster politischer Ebene war man überzeugt, daß durch die Anbindung Westfalens an das nördliche Rheinland nicht nur fremde Gebietsansprüche abgewehrt würden, sondern auch ein neues Land entstünde, das alte Zusammenhänge bewahren und neue landschaftliche Bindungen schaffen könne (S. 308). Daß der neue Dualismus Düsseldorf/Münster und die Zwischenschaltung der großen Kommunalverbände einige kaum vorhersehbare Folgen zeitigten, weist auf starke regionale Eigenkräfte hin, die einem modernen Land aber besser anstehen als erstarrte Strukturen.

Da die Wanderung des Autors durch die Jahrtausende „in Siebenmeilenstiefeln“ erfolgte, mußte manches Wissenswerte unbeachtet, manches interessante Detail unerwähnt bleiben. Immerhin findet der Freund der Kirchengeschichte eine ausführliche Darstellung der religiösen Bewegungen im 16. Jahrhundert (S. 77–121). Auch dem in der europäischen Geschichte einmaligen Ereignis, dem Königreich der Täufer in Münster 1534/35, sind mehrere Seiten gewidmet (S. 81–85). Kürzer abgehandelt sind die kirchlichen Ereignisse im 19. Jahrhundert (S. 203 ff., 229 f., 237 f.), in der NS-Zeit (S. 276 ff.) und nach 1945 (S. 318–322).

Dem Verfasser ist eine Darstellung gelungen, der seine lebenslange Erfahrung im Umgang mit der historischen Materie zugute kommt, sowohl in der inhaltlichen Ausgewogenheit (unter gewiß schmerzlichem Verzicht auf viele, ihm nur zu gut bekannte Details) als auch in den sachlichen, über den wissenschaftlichen oder politischen Kontroversen stehenden Beurteilungen. Das Vorwort des Ministerpräsidenten Johannes Rau und die finanzielle Förderung des Buches durch die Stiftung „Kunst und Kultur des Landes NRW“ und durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind wohl auch in diesem Sinne als Anerkennung zu verstehen.

Karl-Heinz Kirchhoff

Uwe Lobbedey/Herbert Scholz/Sigrid Vestring-Buchholz, Der Dom zu Münster 793–1945 – 1993, Band 1: Der Bau, mit Beiträgen von Christiane Kettelhack, Franz Mühlen, Helmut Seeberg, Eckard Zurheide, Paul Hanning (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrsg., Band 26), Dr. Rudolf Habelt GmbH., Bonn 1993, XII, 252 S., 26 Pläne in besonderer Mappe, Leinen.

Der Titel des Werkes läßt erkennen, daß es im Zusammenhang mit der Zwölfhundertjahr-Feier der Stadt Münster entstanden ist. Das Jahr 793 wird als Gründung des *monasterium* Liudgers in dem damals Mimigernaford genannten Ort angesehen. Der wohl seit 799 hier vorgesehene Bischofssitz wurde erst im Jahre 805 mit Liudger besetzt.

Der vorliegende erste Band – leider erfährt der Leser an keiner Stelle, was spätere Bände enthalten sollen – befaßt sich in erster Linie mit der Dokumentation des heute bestehenden, im wesentlichen aus dem dreizehnten Jahrhundert stammenden Kirchenbaus. Es dürfte kaum eine deutsche Kirche geben, die sich

einer so eingehenden und wissenschaftlich untermauerten Bestandsaufnahme rühmen kann. Das Verdienst daran tragen in erster Linie die Bearbeiter, aber auch die geldgebenden kirchlichen und weltlichen Stellen. Der personelle und sachliche Aufwand war erheblich. Es ging nicht nur darum, die bestehenden Bauteile zu registrieren und Grabungsfunde einzuordnen, sondern auch die nach dem letzten Kriege unternommene Wiederherstellung des weitgehend zerstörten gewaltigen Baukörpers in allen Einzelheiten darzustellen und die dabei gewonnenen architektur- und kunsthistorischen Erkenntnisse bekannt zu machen. Manche Eigenheiten mittelalterlicher Bauweise bis hin zu technischen Einzelheiten gelangten dabei ans Licht. Berücksichtigt werden auch die zeitgenössischen, manchmal mit Schärfe geführten Auseinandersetzungen über Form und Sinnggebung bei der Wiederherstellung zerstörter Bauteile. Es braucht nur an die früher durch ein Prachtportal und riesiges Fenster gekennzeichnete Westfront erinnert zu werden, die sich heute als geschlossene, fast abweisende Wand darbietet, die das Licht nur noch durch eine „moderne Paraphrase einer romanischen Fensterrose“ in das Innere fallen läßt. Mit der eigenwilligen Lösung sollte ein vermeintlich älterer Zustand wiederhergestellt und zugleich neueren liturgischen Auffassungen Rechnung getragen werden.

Baubestand und Baugeschichte, wobei sich Rückblicke auf Vorgängerbauten nicht ganz vermeiden ließen, werden von Uwe Lobbedey und Herbert Scholz verantwortet, Kriegszerstörung und Wiederaufbau von Sigrid Vestring-Buchholz. Franz Mühlen blickt auf seine reichen denkmalpflegerischen Erinnerungen, die ihn mit dem Dom verbinden, zurück. Christiane Kettelhack befaßt sich mit dem hauptsächlich verwendeten Baumberger Sandstein. Eckard Zurheide und Paul Hanning berichten über Steinbearbeitungsmethoden. Helmut Seeberg stellt die photogrammetrische Aufmessung des Doms im Vergleich mit älteren Aufnahmen vor.

Neben diesem reichen Strauß baugeschichtlicher Fakten tritt die Vorgeschichte der heutigen Domkirche verständlicherweise in den Hintergrund (S. 9–38). Das Faktum ist um so gerechtfertigter, als zugegeben werden muß, daß eine Darstellung dieser Verhältnisse erst dann möglich erscheint, wenn gründlichere Grabungsbefunde als bisher unter der Domkirche vorliegen. Immerhin lassen die wenigen bekannten, älteren Bauteile die Vermutung zu, daß die Vorgängerbauten sich in wesentlichen Hinsichten mit den Ausmaßen der heutigen Kirche deckten oder sich doch ihnen annäherten. Möglicherweise darf diese Vermutung sogar auf die 793 oder kurz darauf von Liudger errichtete Klosterkirche ausgedehnt werden, die mit Sicherheit an dieser Stelle gestanden hat.

Dagegen stammt die in den letzten Jahren auf dem Herrenfriedhof nördlich des Doms ausgegrabene, kleinere Kirche, im Mittelalter als „Alter Dom“ bekannt, erst aus der Zeit kurz nach 800, „aber auch nicht wesentlich später“ (S. 35). Sie überschneidet nämlich Gräber, die zur bereits bestehenden Klosterkirche gehören und beweist damit eindeutig die zeitliche Abfolge. Offensichtlich stand ihre Gründung in einem bestimmten Verhältnis zur Besetzung des bischöflichen Stuhls durch Liudger. Welcher Sinn ihr zuzuschreiben ist, gilt unter Historikern als umstritten. Ich kann hier nur an meinen bereits vor den Ausgrabungen niedergeschriebenen Versuch einer Deutung erinnern (Wilhelm Kohl, *honestum monasterium in loco Mimigernaefor*. Zur Frühgeschichte des Doms in Münster. In:

Tradition als historische Kraft hrsg. von Norbert Kamp und Joachim Wollasch. Berlin/New York 1982 S. 156–180), daß diese kleinere Kirche als Episkopalkirche Liudgers anzusehen ist. Sie erscheint beim Tode Liudgers als *ecclesia sanctae Mariae*, in der er aufgebahrt wurde, bevor die Bestattung in Werden stattfand.

Der immer wieder, besonders von archäologischer Seite vorgebrachte Einwand geht dahin, daß die Marienkirche, wenn sie es denn ist, zu klein für eine Kathedrale sei, so auch im vorliegenden Werk. Damals seien Kathedralen durchgehend große Bauten gewesen, wie etwa in Paderborn. Dabei wird übersehen, daß ein Vergleich Münsters mit Paderborn absolut unzulässig ist. Münster steht in angelsächsischer Tradition, wie zum Beispiel auch Utrecht, wo die Kathedrale ebenfalls erheblich kleiner als die ältere Mönchskirche ausfiel. Liudgers Hauptinteresse galt in allererster Linie der ungestörten Erhaltung des monastischen Gottesdienstes in der Klosterkirche um 793 (?), unbelastet durch Aufgaben einer Kathedrale. Da er persönlich kaum in Münster weilte, genügte ein verhältnismäßig kleiner Bau, der mehr einer Bischofskapelle als einer Kathedrale glich. Paderborn steht dagegen ganz in der reichsfränkischen Tradition mit ihren riesigen Kathedralbauten.

Noch im neunten Jahrhundert, wahrscheinlich unter Bischof Liudbert, dem ersten Bischof, der nicht zur Familie der „Liudgeriden“ gehörte, verlor die kleinere Kirche ihre Kathedralfunktion an die größere Klosterkirche des Hl. Paulus. Beim Brand der *civitas* Münster im Jahre 1121 ging der Paulusdom zugrunde. Erhalten blieb nach der Chronik nur die *ecclesia sancti Ludgeri*. Sie wird im vorliegenden Band als spätere Stiftskirche St. Ludgeri gekennzeichnet (S. 10), ein schlimmer Fehler, da die Stiftskirche außerhalb der Immunität im Südteil der späteren Stadt in ihren ersten Anfängen frühestens in das Jahr 1170, also fünfzig Jahre später als der Brand, datiert werden kann. Die *ecclesia sancti Ludgeri* von 1121 muß innerhalb der damals ausschließlich bestehenden Immunität gestanden haben und ist wahrscheinlich mit der alten Episkopalkirche Liudgers gleichzusetzen, die im Schatten der großen Domkirche vom Feuersturm verschont bleibt. Der grobe Fehler vernichtet eines der wichtigsten Zeugnisse für den „Alten Dom“ und verdunkelt, daß es sich bei ihm um eine von Liudger erbaute Kirche handelt.

Problematisch erscheint auf Plan 11 (S. 23) die eingezeichnete Westbegrenzung des „Alten Doms“. Ein Vergleich mit dem nebenstehenden Plan der Grabungsbefunde legt eher nahe, in diesem Fundament einen Teil des nach Süden weiterlaufenden Fundaments der Ostmauer des erst im 11. Jahrhundert an dieser Stelle errichteten Bischofspalastes zu vermuten, der, wenn es so war, den von Dodo entleerten „Alten Dom“ in seinem westlichen Teil verkürzt hätte. Die liudgerische Kirche wäre also vielleicht erheblich länger gewesen. Eindeutig ist die Sachlage jedenfalls offensichtlich nicht.

Die etwas umständlichen Überlegungen zum Patrozinium der frühen münsterischen Kirchen (S. 36) berücksichtigen nicht, daß grundsätzlich jede Kirche, ob Dom oder nicht, dem Salvator und der Muttergottes geweiht waren, daneben aber zumeist Spezialpatrozinien trugen, in Münster das des Lieblingsheiligen Liudgers, des Apostels Paulus. Wenn 809 die kleinere Kirche *ecclesia sanctae Mariae* genannt wird, später aber ebenfalls unter dem Namen St. Paulus erscheint wie der große Dom, mit dem sie rechtlich eng verbunden war, so bedeutet das keinen Patrozinienwechsel, sondern nur das Zurücktreten der Jungfrau Maria hinter dem

Spezialpatrozinium, das zur Unterscheidung von anderen Kirchen besser geeignet war, zumal dann die Muttergottes als Patronin des Frauenklosters Überwasser festlag.

Ebensowenig kann von der „Entstehung jenes älteren Konventes des hl. Paulus neben dem Domkapitel“ (S. 37) die Rede sein. Selbstverständlich gab es zu allen Zeiten nur einen einzigen Konvent. Bestenfalls könnte von zwei Gruppen eines Konvents gesprochen werden, die von Dodo gewaltsam in der Pauluskirche vereinigt wurden. Die ins Spiel gebrachte mögliche Abtrennung eines monastisch gesinnten Teils des Pauluskonvents und deren Auszug in die kleinere Kirche beim Überhandnehmen „bischöflicher Dienste“ in St. Paulus scheidet schon aus zeitlichen Gründen aus. Ein solcher Vorgang wäre frühestens gegen Mitte des neunten Jahrhunderts denkbar, doch ist die Kirche auf dem Herrenfriedhof um 805 oder kurz darauf errichtet. Der von der Chronik angedeutete kanonikal bestimmte Charakter der von Dodo aus dem Alten Dom vertriebenen Kanoniker deutet zudem eher in die gegenteilige Richtung.

Eine Überlegung, die sich an diesen Vorgang unter Bischof Dodo (969–993) anschließt, könnte darauf hinauslaufen, daß die Übersiedlung der Kanoniker „in die andere Kirche“, den Paulusdom, zur besonderen Verehrung der Jungfrau Maria im Westchor des Doms geführt hat, wo später der Marienaltar nachweislich stand, also in dem Teil der Domkirche, der dem Alten Dom am nächsten lag. Ob sich dabei ein Sonderstatus der übergeführten Kanoniker am Leben erhielt, läßt sich nicht sagen. Daß der Marienchor (Westchor) aber lange eine besondere Rolle im Dom spielte, liegt auf der Hand. Zeitweise war er sogar durch eine Mauer von der übrigen Kirche abgeteilt.

Diese wenigen Bemerkungen lassen erkennen, daß die frühe Geschichte der münsterschen Dombauten noch zahlreiche Rätsel birgt, deren Lösung auch gar nicht zur Aufgabe des vorliegenden Bandes gehörte. Vor allem müßten Grabungen unter dem heutigen Dom Klarheit über dessen Vorstufen erbringen, bevor weitere Mutmaßungen angebracht erscheinen. Der Wert des vortrefflich ausgestatteten, voluminösen Bandes, der denn auch nicht gerade preiswert ist und deswegen Privatleute leider kaum zum Kauf anregen wird, liegt, wie schon gesagt, an ganz anderer Stelle. Dafür gebührt den Initiatoren und Bearbeitern hohe Anerkennung.

Wilhelm Kohl

Vita sancti Waltgeri, Leben des heiligen Waltger, Die Klostergründungsgeschichte der Reichsabtei Herford, Bearbeitet und übersetzt von Carles Maria Raddatz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLI: Fontes minores 3), Verlag Aschendorff, Münster 1994, VII, 103 S.

Mit der Neubearbeitung der in ihrem Quellenwert umstrittenen *Vita sancti Waltgeri* und einer dem heutigen Kenntnisstand des Lateinischen Rechnung tragenden Übersetzung schließt sich eine oft beklagte Lücke in der Bereitstellung mittelalterlicher westfälischer Quellen. Bisherige Publikationen befriedigten nicht oder waren schwer greifbar. Gesichert sind nunmehr die von der Verf. in einer übersichtlich gegliederten und gut durchdachten Einleitung (S. 1–55) dargestellten Fakten: die Forschungsgeschichte, eine relativ unkomplizierte Überlie-

ferung, Verfasserschaft, Abfassungszeit und der einem innerkirchlichen Konflikt des zwölften Jahrhunderts entspringende Anlaß sowie die Weiterwirkung der *Vita*.

Große Sorgfalt verwandte die Verf. auf die Identifizierung biblischer und anderer Schriftzitate, eine nur zu selten wahrgenommene Mühe, unerlässlich für die Beurteilung des Quellenwertes.

Damit ist freilich nicht gesagt, daß alle Differenzen über Wert und Aussage dieser *Vita* nunmehr begraben werden können. Eine solche Publikation kann das mit der Frühzeit des Stifts Herford zusammenhängende Umfeld nicht in allen Punkten klären. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Angesichts des nicht allzu hoch anzusetzenden Quellenwertes der *Vita* kann sie sogar nur einen bescheidenen Baustein beisteuern. So hält sich die Verf. auch besonnen aus allen historischen Fragen heraus, nicht ohne gelegentlich Urteile über Forschungsergebnisse zu fällen. Dabei werden die anregenden Untersuchungen von Hans Jürgen Warnecke über Beziehungen Waltgers zum König Offa von Mercien doch wohl etwas pauschal als undiskutabel abgetan, wenn auch einzelne Kritik durchaus möglich ist. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Forschung die Neuerscheinung zum Anlaß für weitergehende Forschungen zur Gründungsgeschichte Herfords nehmen würde. Der Boden dafür ist ein wenig fester geworden.

Die Übersetzung dürfte zuverlässig sein. Diskussionen über die passendste Wiedergabe einzelner lateinischer Begriffe wäre unangebracht, zumal Rückgriffe auf den Urtext auf der linken Blattseite stets möglich sind.

Die Kommentierung im einleitenden Teil macht ebenfalls einen sorgfältigen Eindruck. Kleinere Versehen begegnen auf S. 5 (Gerhard von Kleinsorgen stammt nicht aus Bielefeld, sondern aus Lemgo, und wirkte als kurkölnischer Offizial in Werl) und S. 10 (die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte hat nicht Hermann Rothert, sondern seinen Vater Hugo Rothert zum Verfasser). Beim „Namenverzeichnis“ (S. 102f.) hätte bemerkt werden sollen, daß lediglich Namen aus dem lateinischen Text aufgenommen wurden. Dabei fehlen *Suala* 76 und *Werdessen* 88. Der für die Einführung in das Wesen mittelalterlicher Quellenschriften höchst geeigneten Veröffentlichung ist eine weite Verbreitung und Aufmerksamkeit zu wünschen.

Wilhelm Kohl

Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler (Hrsg.), *Hexenverfolgung und Religionalgeschichte, Die Grafschaft Lippe im Vergleich* (Studien zur Regionalgeschichte, Band 4), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1994, 368 S., 2 Stammtafeln, 1 Schaubild, Leinen.

Aufgrund der in zahlreichen neueren Fallstudien ermittelten Ursachenkomplexität von Hexenpogromen und Multifunktionalität von Hexenprozessen haben sich bisher gängige Vorstellungen von der typischen Hexe, von dem typischen Prozeß oder der stets aktiven Rolle der Obrigkeiten bei Hexenverfolgungen als unhaltbar erwiesen. So ist es denn auch wissenschaftstypisch für eine derartig offene Forschungssituation, daß verschiedene Methoden und Ansätze geschichts-, sozial- oder sprachwissenschaftlicher (historische Semantik) Provenienz in Fallstudien Anwendung finden, die sich zwar nicht von vornherein ausschließen, aber

auch nicht ohne weiteres ergänzen. Die mittlerweile erarbeiteten Befunde und gewonnenen Einsichten über regionale Spezifika von Pogromen, die Geschwindigkeit und die Art der Rezeption der im Hexenhammer von 1487 entwickelten Hexenlehre in den Regionen und die Unterschiedlichkeit der Anwendung einschlägiger Bestimmungen der Carolina von 1532 in der Straßengerichtspraxis von Hochgerichten werden in der neueren Hexenforschung in Form von Sammelbänden zusammengeführt; diese repräsentieren den gegenwärtigen Forschungsstand. Der vorliegende Sammelband ist der erste, der sich auf einen überschaubaren Raum konzentriert, nämlich auf die Grafschaft Lippe und einige benachbarte Territorien, wie das Hochstift Paderborn, die Herrschaft Fürstenberg, die Grafschaft Rietberg und ein Amt des Hochstiftes Osnabrück. Da zu einzelnen der vier Phasen der Hexenverfolgung in der Grafschaft Lippe (1564–1566, 1583–1605/6, 1628–1637, 1653–1681) bereits neuere Arbeiten von einigen der auch in diesem Band vertretenen insgesamt 15 Autor/-innen vorliegen, bot sich den Teilnehmern einer 1992 in Lemgo durchgeführten Tagung, die diesem Sammelband zugrunde liegt, die Möglichkeit, die bisherigen Kenntnisse und Interpretationen nicht nur stärker aufeinander zu beziehen, sondern auch weiter auszubauen oder zu vertiefen.

Die Herausgeber des Bandes formulieren in ihrem einleitenden Aufsatz nicht nur ein forschungsstrategisches Interesse sondern auch einen kulturkritischen Anspruch. Demnach unterliegen dem Sammelband die folgenden beiden Ziele: „Einmal sollen Hexenwesen und Hexenverfolgung in einer bekannten Kernregion aus verschiedensten Perspektiven beleuchtet und erhellt werden, um den erwähnten Mythen vorzubeugen und den heute dort (Lemgo, F. K.) Lebenden ein besseres Verständnis der Geschichte ihrer Region zu ermöglichen; zum anderen sollen am Beispiel Lippes allgemeine, unter Umständen überregional gültige Züge der Verfolgungen dargestellt und diskutiert werden“ (14). Der so formulierte, auf die Gegenwart bezogene kulturkritische Anspruch gewinnt sein Profil vor allem durch die Beiträge der drei Herausgeber, in denen moralische Stereotypisierungen von Prozeßbeteiligten (Rampendahl, Cothmann) und Legenden über Figuren magischer Religiosität (Böter/Innen, Böxewolf) auf verschiedene Weise kritisch ausgeleuchtet sowie einige noch heute eher selten thematisierte Geschlechtsspezifika in Hexenprozessen erörtert werden. So konfrontiert G. Wilbertz Klischees der lokalen Trivalliteratur über Maria Rampendahl mit einer biographischen bzw. familiengeschichtlichen Rekonstruktion der Lebensphasen dieser Frau und integriert in diesen Kontext den von Bürgermeister Cothmann 1681 gegen sie geführten Prozeß. Maßgebend für heute noch virulente Stereotypen von Hexen waren nach J. Scheffler Heimatforscher und Volkskundler des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die den noch in den 1940er Jahren in manchen Gebieten Lippes (Extertal) anzutreffenden Glauben an Hexen als ein erhaltungswürdiges Relikt vorchristlich-germanischer Formen der Magie beurteilten. Kultur- wie auch wissenschaftskritische Valenzen birgt der Beitrag von G. Schwerhoff, der mit der Hypothese, Hexenverfolgung sei Frauenverfolgung, der oft ignorierten Tatsache Rechnung tragen will, das im Durchschnitt 80% der Opfer in Hexenprozessen Frauen waren. Diskutiert werden heute übliche Antworten und die sie zumeist prägenden „Stereotype(n) und Meinungen“ über die Rolle der Geschlechter in Prozessen. So warnt er davor, „pauschal Frauenfeindlichkeit zu diagnostizieren, von Repressionen gegen Frauen zu sprechen oder das Patriarchat am Werk zu

sehen“, da diese Urteile seiner Ansicht nach „einen Kurzschluß von den unzweifelbaren Auswirkungen auf die vorausgehende Intention“ darstellten (352).

Der dem Sammelband zugrundeliegende regionalgeschichtliche Ansatz bewegt sich zwischen Orts-, Heimat- und Landesgeschichte einerseits und allgemeiner, alle sozialen Dimensionen berücksichtigender Geschichte von Staaten oder Gesellschaften andererseits. Nach Ansicht der Herausgeber soll „die regionalgeschichtliche Analyse des Hexenwesens nicht allein der Herauspräparierung örtlicher Eigen- und Einzigartigkeiten dienen, sondern durch den Vergleich sowohl innerhalb der Region als auch mit anderen Regionen die allgemeinen Züge des Phänomens deutlich herausarbeiten“ (15). Abgesehen davon, daß diese Beschreibung des Ansatzes einen systematischen Bezug zu wesentlichen makrohistorischen Entwicklungen Alteuropas, wie z. B. Säkularisation, Verrechtlichung, Staatsbildung, vermissen läßt, wozu aber immerhin A. Blauert und H. Wunder in ihren Beiträgen über Konzeptionen und Methoden in der Hexenforschung Vorschläge entwickeln (vgl. 41–43, 61, 66), liegen bisher m. W. keine theoretisch ausgereiften Ansätze der Regionalgeschichte vor. Insofern ist der hier formulierte Anspruch eher als eine projektierte Forschungsperspektive zu verstehen. Gleichwohl entwirft E. Labouvie in ihrem Beitrag eine erste Typologie regionalgeschichtlich vorgehender Fallstudien innerhalb der Hexenforschung (vgl. 47–50). Aber selbst wenn derartige Ansätze bereits ausgearbeitet vorlägen, lassen sie sich m. E. nur realisieren, wenn für einen gewissen Zeitraum bzw. für eine bestimmte Region ein einigermaßen gesicherter Kenntnisstand wenigstens bezüglich einiger der zentralen Dimensionen menschlicher Existenz (Herrschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Kirche, Mentalität) angenommen werden kann. Daß diese Bedingung selbst für die ansonsten außerordentlich gut erforschte Grafschaft Lippe nicht erfüllt ist, lassen zahlreiche Beiträge dieses Sammelbandes erkennen, die gewissermaßen Pionierarbeiten darstellen. So erschließen C. Meier erstmalig die Anfänge und G. Urhahn das Ende der Hexenprozesse in Lemgo; das gleiche gilt für I. Koppenborgs Beitrag über Hexenprozesse in Detmold, G. Wilbertz Erschließung der Lebensgeschichte Maria Rampendahls, R. Deckers Darstellung der Hexenverfolgung im Hochstift Paderborn, in der Grafschaft Rietberg und im Amt Reckenberg sowie für die beiden sehr aufschlußreichen Aufsätze von P. Oestmann und G. Schormann über die Rolle des Reichskammergerichts in Hexenprozessen, die in der Grafschaft Lippe und in der Fürstabtei Fulda zur Verhandlung standen. Diese beiden Aufsätze betreten auch wegen ihrer neuartigen Quellengrundlage weitgehend Forschungsneuland. Daß diese für die Hexenforschung zweifellos einschlägigen Arbeiten nicht isoliert hintereinander stehen, ergibt sich aus dem Anmerkungsapparat, in dem Verweise auf andere Beiträge zu finden sind. Trotzdem ist es bedauerlich, daß weder die Herausgeber auf den während der Tagung erreichten Diskussionsstand eingehen, noch den Beiträgen ein Diskussionsprotokoll beigelegt ist, so daß der Leser und Benutzer Querverbindungen zwischen den einzelnen Aufsätzen oder Ähnlichkeiten bzw. Widersprüche zwischen Interpretationen und Urteilen selbst entdecken muß. Dieses Manko haftet gleichwohl den meisten Sammelbänden an, denen daher manchmal Orts-, Namen- und Sachregister angefügt sind, die diesem Band aber auch fehlen.

Der Sammelband erweitert aber nicht nur den bisherigen Kenntnisstand über Hexenpogrome bzw. Hexenprozesse im westfälischen Raum, sondern er bietet

auch methodisch einige Anregungen. Dies sei an vier Beiträgen des insgesamt sehr nützlichen Bandes aufgezeigt. In ihrem Aufsatz über vornehmlich mikrohistorisch angelegte Fallstudien, die also vergleichsweise kleine Untersuchungsräume, wie z. B. ein Dorf, untersuchen, hebt E. Labouvie die besonderen Qualitäten sozialantropologischer und ethnologischer Forschungsansätze hervor, mit deren Hilfe sogenannte ‚eingeborene Theorien‘, d. h. „kollektive[r] zeitgenössische[r] Reflexionen, Interpretationen und Wahrnehmungen“ erschlossen werden könnten, „die mehr oder weniger verbindliche Handlungs- und Deutungsmuster“ zu erkennen gäben (59). Während es Labouvie vor allem auf „eine mentalitätsgeschichtliche Analyse des Hexenglaubens“ ankommt (56), thematisiert U. Bender-Wittmann potentielle Überlagerungen von Geschlechter- und Hexereidiskursen nach Maßgabe der Diskurstheorie Foucaults. Diesen Ansatz erprobt sie in ihrem zweiten Beitrag an Hexenprozessen, die beim Stadtgericht Lemgo in den Jahren zwischen 1628 und 1637 anhängig wurden. Die Vorteile eines biographischen Ansatzes zur Erschließung der lebensgeschichtlichen und familiären Hintergründe und Folgen von Hexenprozessen veranschaulicht Ahrend-Schulte am Schicksal der Maria Rampendahl. Diesen biographischen Zugang beurteilen die Herausgeber als „eine konsequente Erweiterung des regionalgeschichtlichen Forschungsprogramms in den Bereich der Mikrogeschichte hinein ...“ (25). Schließlich sei noch auf den Beitrag von R. Walz über Kinder in Hexenprozessen in der Grafschaft Lippe von 1654–1663 verwiesen, in dem er die Bedeutung intergenerativer Beziehungen für Hexenprozesse ermittelt. Sein Ergebnis lautet: „Der Diskurs der Erwachsenen und der der Kinder verbanden sich auf komplexe Weise: Das Gerede der Kinder war nur die Imitation und kindliche Umformung der Gerüchteküche der Erwachsenen. Die Umformung brachte das Imitat gleichsam als etwas Neues und als dynamisches Element wieder zurück an den Ursprung. Dies mußte den Hexenglauben ungemein bestärken“ (230).

Frank Konersmann

Gerlinde Viertel, Anfänge der Rettungshausbewegung unter Adelberdt Graf von der Recke-Volmerstein (1791–1878) (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 110), Rheinland-Verlag, Köln 1993, 455 S.

Das vorliegende Buch befaßt sich mit Leben und Werk des Grafen Adelberdt von der Recke-Volmerstein. Zwar ist sein Name eher mit den Anstalten in Düsseldorf verbunden, jedoch berichtet das Buch auch über seine Arbeit in Westfalen und leistet damit einen spannenden Beitrag zur westfälischen Kirchen- und Diakoniegeschichte. Zwar gibt es zur Geschichte der Rettungshausbewegung in Westfalen schon grundlegende Untersuchungen¹, doch kann damit dieser Themenbereich bei weitem noch nicht als erschlossen bzw. ausreichend erforscht gelten. Dies gilt besonders für die Arbeit des Grafen, die er im Haus Overdyck bei Bochum geleistet hat. Es sind gerade wenig bekannte Tatsachen, die die Verfasserin über von der Recke herausarbeitet. So kann sie belegen, daß Philip Graf von der Recke-Volmerstein, der Vater des Grafen Adelberdt, vor der entsprechenden

1 Als Beispiel sei Ulrich Rottschäfer, *Erweckung und Diakonie in Minden-Ravensberg. Das Rettungshaus Pollertshof 1851–1930*, Mindener Beiträge 24, Minden 1987, genannt.

Gründung Wicherns in Hamburg ein Rettungshaus ins Leben gerufen hatte. Die Verfasserin weist jedoch darauf hin, daß sich der Graf wie viele Initiatoren der Rettungshausbewegung von Johannes Falk in Weimar inspirieren und beeinflussen ließ.

Die als erziehungswissenschaftliche Dissertation entstandene Studie offenbart neben diesen Tatsachen noch andere interessante Details. Hierbei stützt sich Gerlinde Viertel auf eine umfangreiche Quellenarbeit, ohne bereits erschienene Literatur zu vernachlässigen. Das Buch dokumentiert bemerkenswerte Quellen, die bislang ungehoben in Archiven lagerten. Aus diesem Grund und wegen der umfassenden Darstellung (455 Seiten) ist diese Arbeit wohl zunächst für Historiker der verschiedenen Fachbereiche interessant. Sie ist jedoch nicht nur für die Fachleute geeignet. Der gut lesbare Stil und die relative Abgeschlossenheit der einzelnen Teile erlauben es problemlos, Auszüge für den Unterricht an höheren Schulen, Fachhochschulen, Universitäten etc. zu verwenden. Angenehm berührt bei diesem von seinem Grundcharakter her wissenschaftlichen Buch der „Leserservice“. Die Verfasserin gibt Hintergrundinformationen über gesellschaftliche und geistige Zusammenhänge der jeweiligen Zeit, ohne sich dabei in den Details der Kontextdarlegungen zu verlieren.

Nach einer kurzen Darstellung der sozialen Probleme, auf die die Rettungshausbewegung eine Antwort zu geben suchte, wird ein Einblick in die politischen Hintergründe jener Zeit vermittelt und das Verhalten verschiedener Institutionen bzw. Gruppen charakterisiert. Angefangen bei der Schule bzw. Schulpolitik, über die Kirche, Theologie sowie die Erweckungsbewegung stellt Gerlinde Viertel dabei ein weitgehendes Versagen bzw. eine Ignoranz im Blick auf die sozialen Probleme jener Zeit fest. So gelingt es ihr, Person und Arbeit von der Reckes in den historischen Kontext der Zeit einzubetten und zugleich ihre charakteristischen Eigenschaften hervorzuheben.

Der erste der beiden Hauptteile des Buches befaßt sich mit dem Lebenslauf und der theologisch-christlichen Orientierung von der Reckes. Auch wenn die Verfasserin die Prägung und Gestaltung von Overdyck und Düsselthal nicht dem Grafen allein zuschreibt, so sieht sie in ihm doch die bestimmende Persönlichkeit. Neben die Darstellung der biographischen Stationen in drei Teilen tritt eine grundlegende Darstellung von Theologie und Frömmigkeit, den Erziehungszielen und der erzieherischen Arbeit selbst. Ein wichtiges und bislang unentdecktes Motiv, das die Arbeit und das Denken des Grafen bestimmt hat, ist seine Prägung durch den Chiliasmus. Für das bevorstehende tausendjährige Reich, das die Offenbarung des Johannes in der Bibel verheißt, will der Graf möglichst viele Kinderseelen durch Bekehrung retten; ein gezieltes Hinarbeiten auf strukturelle gesamtgesellschaftliche Veränderungen ist seinem Denken eher fremd.

Der zweite Hauptteil des Buches handelt von den Anstalten und ihrer Lebenswirklichkeit. Lebensordnungen, pädagogische Leitgedanken und Maßnahmen, Rolle und Qualifikation der Mitarbeitenden sowie Erziehungsziele wie die religiöse Prägung und die Erziehung zum guten Untertanen werden dargestellt und kritisch betrachtet. Hierbei gibt die Verfasserin einen Einblick in die Herkunft der Kinder (soweit ermittelbar), ihr Alter, Geschlecht oder auch ihre Konfession. Sie beschreibt die Art der Aufnahme in die Anstalt, den Tagesablauf, die Beschulung, die Arbeits- bzw. Berufserziehung und die Ausstattung der einzelnen

Kinder für das Leben im Rettungshaus. Ebenso werden militärische Übungen und die – aus heutiger Sicht – ausgesprochen abstoßenden drakonischen Strafen dargestellt, die den nach Ansicht des Grafen bösen und sündigen Eigenwillen der Kinder brechen sollten. Exemplarische Biographien illustrieren das Schicksal der sogenannten Rettungshauszöglinge. Bei der Darstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird für die verschiedenen Berufsgruppen wie Aufseher, Lehrer(innen), Handwerksmeister, Geistliche etc. ihre Ausbildung und ihre Funktion in der Rettungsanstalt anschaulich beschrieben. Eine abschließende Beurteilung fragt, ob aus der Perspektive heutiger Pädagogik das Handeln des Grafen noch als sachgerecht angesehen werden kann.

Aufgrund der großen Menge an Archivalien, die für dieses Buch gehoben und bearbeitet wurden, und seiner umfassenden inhaltlichen Breite wird es wahrscheinlich auf absehbare Zeit das Standardwerk zu von der Recke und zu den Anfängen der Rettungshausbewegung sein.

York-Herwarth Meyer

Heiner Faulenbach, Ein Weg durch die Kirche, Heinrich Josef Oberheid (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 105), Rheinland-Verlag, Köln 1992, 271 S., kart.

Das Buch klärt endlich Oberheids biographische Daten, die in der Literatur zumeist verkehrt angegeben sind oder im Dunkeln bleiben. Da diese Daten die Voraussetzung für eine sachliche Beurteilung des Wirkens eines der führenden Deutschen Christen (DC) sind, sollen sie kurz aufgelistet werden.

Am 7. 2. 1895 im Mülheim a. d. Ruhr als Sohn eines Weichenstellers geboren, besuchte der begabte Junge von 1908 bis 1914 das Gymnasium; er schloß sich der Jugendbewegung an.

Vom SS 1914 bis SS 1915 Studium der Theologie (und Medizin?) in Marburg, Berlin und wieder Marburg. Das Studium wurde wahrscheinlich von dem Industriellen Stinnes finanziert, mit dessen Söhnen er sich in der Schule angefreundet hatte.

15. 5. 1915 bis Dez. 1918 zunächst Sanitäter, dann im Felddienst im Osten und Westen, Verwundung, zuletzt Leutnant.

Febr. 1919 bis Ende WS 1920 Studium der Nationalökonomie, Rechtswissenschaften und Philosophie in Heidelberg in drei Semestern.

Schon am 18. 11. 1919 Promotion zum Dr.phil. über ein Thema der Eisenindustrie.

1920 ein halbes Jahr Bergmann.

1920 bis 1925 Ausbildung bei Stinnes, Privatsekretär und zuletzt einer der leitenden Direktoren des Unternehmens.

1925 bis 1928/29 Versuch eines selbständigen Unternehmens scheitert.

Mai 1926 bis Okt. 1930 Theologiestudium in Bonn mit großen Unterbrechungen, da er sich auch um das Textilhandelsgeschäft der Familie seiner Frau kümmern mußte.

Ende März 1931 1. Examen in Koblenz.

1. 5. 1931 bis 31. 3. bzw. 30. 4. 1932 Vikariat in Remscheid mit Unterbrechung durch Krankheit.

Ende Sept. 1932 2. Examen nicht bestanden, Nachexamen im Dez. 1932 bestanden.

1. 1. 1933 bis 6. 10. 1933 Hilfsprediger, dann Pfarramtsvikar und Pfarrer in Asbach (Westerwald).

1928 Eintritt in die NSDAP, 1932 wegen Beitragsrückstand aus der Mitgliederliste gestrichen; 1934 wurde sein Antrag auf Wiedereintritt abgelehnt.

1929 SA-Mitglied, 1933 Truppführer, 1934 Austritt im Zusammenhang mit dem Röhmputsch (lt. Selbstaussage).

Seit 1932 aktiv für die DC tätig, im Juni Obmann im Gau Mittelrhein und Oberrhein.

23. 7. 1933 Wahl in die rheinische Provinzialsynode, dann Mitglied des Konsistoriums.

5. 10. 1933 Bischof des Bistums Köln-Aachen; am 16. 1. 1934 wird Forsthoff sein Stellvertreter.

Nach 13. 11. 1933 (Sportpalastkundgebung) im Stab des Reichsbischofs; O. wird Leiter des Büros Müllers; am 7. 3. 1934 weisungsberechtigter Chef seines Stabes (von seinen Pflichten als Bischof beurlaubt).

15. 6. 1934 Ausscheiden aus diesem Amt; er tritt das Bischofsamt nicht wieder an. Bemühungen um ein Pfarramt und eine Professur scheitern.

Anfang 1935 Mitglied der radikalen Thüringer DC (Nationalkirchliche Bewegung).

15. 8. 1936 Übernahme in die thüringische Landeskirche; am 1. 1. 1939 Pfarrer für gesamtkirchliche Aufgaben, d. h. Leiter der Landsmannschaft West der Nationalkirche im Rheinland.

1. 8. 1939 bis 1945 Heeresdienst, amerikanische Gefangenschaft.

1945 Entlassung aus dem thüringischen Kirchendienst, usw.

Der Verf. hat diese Daten und die näheren Lebensumstände in mühevoller Kleinarbeit zusammengestellt. Nach diesen minutiösen Recherchen sind weitere Einzelheiten kaum noch zu erwarten.

Erheblich schwieriger nachzuzeichnen ist der geistig-theologische Weg, den O. ging. Predigten u. a., was Aufschluß geben würde, fehlen fast ganz. Wichtig war sicherlich die Unkirchlichkeit des Elternhauses und der Idealismus des Wandervogels, der für den nationalen Aufbruch Hitlers empfänglich machte. Der Verf. ist zurückhaltend in der Deutung der Fakten; er verhilft dem Leser aber durch ausführliche Zitate zum kritischen Mitlesen. So gibt erst die Hausarbeit zum 2. Examen über „Die neueren Bemühungen um eine Pädagogik auf reformatorischer Grundlage“ (1932) Einblick in O.s Denken. Auffällig ist das weltanschauliche Grundmuster: Die Zeit ist bestimmt von „dem unaufhaltsamen Zusammenbruch des Liberalismus und der auf ihm basierenden politischen Mittelparteien“ (usw.) (43). Liberalismus heißt für O. offensichtlich Autoritätsverlust; sein Antiliberalismus ist Suche nach neuen Autoritäten, die er im Nationalismus findet. Alle Erziehungssysteme erregen O.s Mißtrauen. Die menschliche Freiheit (humanistische Werte) ist für ihn kein erstrebenswertes Ziel. M. von Tilings „Pädagogik auf reformatorischer Grundlage“ wird zum Kronzeugen; dem müßte weiter nachgegangen werden. Außer dem Liberalismusverständnis fällt der Begriff der Wirklichkeit auf. An der politischen Wirklichkeit orientiert sich die Ethik (47). Da Glaube und Bibel dieser politischen Wirklichkeit untergeordnet werden und sie

diese nicht vielmehr eigenständig bestimmen, ist O.s radikaler deutschchristlicher Weg vorgezeichnet. Die allgemeine Überbewertung von Schöpfungsordnung, Volk und deutschem Glauben bei den DC (48) genügen ihm nicht. Die Examensarbeit wird zum Schlüssel des Denkens O.s Es ist biblisch-theologisch gesehen primitiv.

Daraus ergibt sich folgerichtig O.s „Weg durch die Kirche“: Sieg der DC bei den Kirchenwahlen 1933, Aufstieg zum rheinischen DC-Bischof usw. Nur die Berliner Zeit nach der Sportpalastkundgebung am 13. 11. 1933 bleibt unklar. Neben dem schwachen Reichsbischof Müller wird O. der politische Drahtzieher und ist mitverantwortlich für die gewaltsame Durchsetzung der Ziele der DC vom Januar bis März 1934. O. ist zu sehen als „Seele einer Gewalt- und Unterdrückungspolitik, wie sie bisher in der evangelischen Kirche unerhört war“ (118, Anm. 98). Ist diese Zeit für O. eine solche des Lavierens, oder teilt er die Rede Dr. Krauses im Sportpalast (vgl. 213, Anm. 34) und die Umbildung der Kirche zu einer unselbständigen Nationalkirche nach dem Thüringer Modell? Göring sollte die summeepiskopalen Rechte erhalten (105 f.). Mir scheint beides zuzutreffen. Will er die Trennung der Kirchenleitung von den DC (121), weil diese nun schwach und nationalkirchlichen Zielen im Wege stehen? Der Verf. ist dieser Meinung (154). O.s Pläne scheitern schon Mitte des Jahres 1934. Es ist die gesamtkirchlich bedeutsamste Periode in seinem Leben.

Es folgt die Zeit der klaren Stellungnahme. Anfang 1935 muß O.s Entscheidung für die Thüringer DC gefallen sein, denn seine Aktivitäten in dieser Richtung werden damals bereits kolportiert (138). Waren die Rengsdorfer Thesen vom 13. 10. 1933 noch recht allgemein gehalten (92), ab 1936 wendet er sich gegen das AT und den Juden Paulus (154, Anm. 3). Ausführlich legt O. seine Meinung (endlich!) in der Schrift „Unpolitisches deutsches Christentum“ (1936) vor (183–194). Volk und Heilsvolk werden identifiziert (192). Im Blick auf die Barmer Erklärung (vgl. 183) ist wichtig zu beachten, daß der Art. 3 (Lehre und Ordnung der Kirche) sich nicht nur gegen die „milde“ Richtung Müllers und die radikalere Hossenfelders richtet, sondern auch gegen die nationalkirchlichen Ideen O.s.

Es ist gewagt, Urteile über eine geschichtliche Person zu fällen. Der Verf. hält sich zurück. O. war jedenfalls intelligent, organisatorisch geschickt, immer aktiv. Er muß ungewöhnlich stark zu überzeugen vermocht haben (170). Wenn Joachim Fest Hitler als Demagogen klassifiziert, so gilt dies wohl auch von O. Seine Identifizierung von Geschichte und Wahrheit führte in der amerikanischen Gefangenschaft eigentlich konsequent zum psychisch-physischen Zusammenbruch (206 ff.). Einsicht in seinen verkehrten Weg im 3. Reich hatte O. später nicht (213).

Der Verf. hat erkannt, daß nur noch minutiös-genaue Einzeluntersuchungen die Erforschung des Kirchenkampfs voranbringen. Auch ist es mit diesem Buch gelungen, Einblick in das Denken und Handeln der DC zu geben, das bisher sowohl aus Kurzsichtigkeit vernachlässigt wurde, wie auch aus Quellenmangel oft unterbleibt. Der Stoff ist geschickt bewältigt; marginale Details sind möglichst in die zahlreichen Anmerkungen verbannt.

Wilhelm H. Neuser

Karl Hengst (Hrsg.), *Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung. Teil 2: Münster – Zwillbrock* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Band 2), Verlag Aschendorff, Münster 1994, 800 S.

Das Gliederungsschema bewährt sich auch beim zweiten Band. Es erlaubt, viele Einzelheiten, genau bezeichnet, auf knappstem Raum zu nennen. So gibt der Punkt 4.2.4 eine ausgezeichnete Übersicht über die Kelche, Monstranzen usw. der Klöster und deren Verbleib. Dem Band ist ein ausführliches Register beigegeben (S. 533–794). Vorausgehen Verzeichnisse der Gründungszeiten und Ersterwähnungen (510–517), der Diözesen und evangelischen Landeskirchen (S. 517–519), der Ordenszugehörigkeit (520–524) und der Patrone (524–531). Die Überschrift „Lippische Landeskirche, ab 1971 Ev. Kirche von Westfalen“ (S. 519) trifft nur für Cappel zu, nicht für Lemgo. Warum fehlen dort Falkenhagen, Detmold und Blomberg, die unter der Diözese Paderborn aufgeführt sind? Die beigegebene Karte ist instruktiv. Sie wirft die Frage auf, warum der Gesamttitel nicht lautet: *Westfälisch-Lippisches Klosterbuch*. In Lippe gibt es zwar nur wenige Klöster, doch sind sie in das Buch einbezogen.

Die Abkürzung „ref.“ steht immer noch für reformiert wie für reformatorisch (S. 41, 69, 75, 92). Die Schreibweise „Kalvinismus“ (S. 30, 31) ist ungewöhnlich. Die lange Liste der Corrigenda zu Band 1 ist bei dieser Materialfülle wohl unvermeidlich.

Erneut überrascht die Zahl der Klöster, die infolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 aufgehoben wurden, wenngleich das Klosterleben sicherlich in dieser Zeit auch einen Tiefpunkt erreicht hatte. Klöster, die eingehen, weil die Mönche aussterben, wie in Vlotho (S. 398) (und weil Neuaufnahmen in der evangelischen Stadt verboten waren), sind selten.

Zwei grundsätzliche Probleme seien noch angesprochen. In dem umfangreichen Teil Münster fehlt das Schicksal der Klöster in der Wiedertäuferzeit. Wenn diese Zeit auch nur kurz war, so ist die systematische Aufteilung der Klostergebäude auf die herbeiströmenden Wiedertäufer, und zwar nach territorialer Zusammengehörigkeit, doch nennenswert. Angaben gemacht werden nur für das Minoritenkloster (S. 75) und für das Beginenhäus Rosental, das Gefängnis für die ihren Männern ungehorsamen Ehefrauen wurde (S. 125).

Das zweite Problem ist die Auswirkung des Normaljahres, das im Frieden von Münster und Osnabrück festgesetzt wurde. Allgemein galt das Jahr 1624 als das entscheidende Datum für den Besitz der Klöster und Stifte und für das Recht der Religionsausübung. Es war ein für die katholische Seite günstiger Termin, da das Kriegsglück in Westfalen sich zu dieser Zeit ihr zugewandt hatte. Nach langen Verhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, den Anwärtern auf das klevische Erbe, wurde für die Grafschaft Mark als Normaljahr für die Religionsausübung 1609 bestimmt, für den Besitz 1624 (vgl. R. Brämik, *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Düsseldorf 1964, 101–125). Für den Klosterbesitz in der Mark waren diese Bestimmungen besonders wichtig, da das Gebiet bei protestantischem Übergewicht doch konfessionelles Mischgebiet war. Das Klo-

sterbuch nennt für das St.-Barbara-Kloster in Unna die Regelung auf Grund des Normaljahres 1624: vier lutherische und zwei katholische Schwestern (382). Es fehlt diese Bestimmung für das Dominikanerinnen-Kloster in Paradies bei Soest. Berichtet wird, daß 1660 die evangelischen Frauen wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden; es kam zur Trennung von katholischem Kloster und evangelischem Stift (264). H. Schwartz berichtet genauer: „Mit dem westfälischen Frieden aber soll alles auf den Zustand des Normaljahres 1624 gebracht werden. Trotz des Sträubens der Priorin wurde 1654 unter dramatischen Vorgängen der Zustand eines gemischten Konvents ohne Klausur und Habit, wie er 1624 bestanden hatte, wiederhergestellt. Damals hatte es sechs evangelische und sechs katholische Jungfern gegeben“ usw. (Geschichte der Reformation in Soest II, 312). Der Einfluß des Normaljahres auf die konfessionelle Lage bedarf weiterer Untersuchungen.

Wilhelm H. Neuser

Die Evangelischen Kirchen und die Revolution 1848, Erstes Symposium der deutschen Territorialkirchengeschichtsvereine Schweinfurt 3. bis 5. Juli 1992 (Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte, Jg. 62, und Studien zur Deutschen Landeskirchengeschichte, Band 1), Neustadt/Aich 1993.

Knapp drei Jahre nach der revolutionären Wende in der DDR und knapp zwei Jahre nach der Vereinigung fand auch im bayerischen Schweinfurt im Juli 1992 ein gleichsam revolutionäres Ereignis statt: das erste gesamtdeutsche Treffen der Territorialkirchengeschichtsvereine. Während die rund zwanzig bestehenden Vereine und Gesellschaften bislang, zudem noch durch die deutsche Teilung zusätzlich getrennt, weitgehend ihre eigenen Regionen im Auge hatten – obwohl diese geistige Abschottung zwar seine politische Entsprechung im Landeskirchentum besaß, bei vielen historischen Fragestellungen aber doch allzu künstlich erscheint –, und ein erster Versuch der Kooperation vor zwanzig Jahren gescheitert war, starteten sie nunmehr, unterstützt durch den Vereinigungsdruck, einen zweiten Anlauf, der hoffentlich erfolgsversprechender sein wird. In Schweinfurt wurde nicht nur eine gemeinsame wissenschaftliche Tagung zum regionenübergreifenden Thema „Die evangelischen Kirchen und die Revolution 1848“ veranstaltet – schon wieder eine Revolution! –, mit der Bildung einer „Initiativgruppe deutsche Landeskirchengeschichte“ wurde auch ein wenn auch rudimentärer Anfang einer Organisation geschaffen, der eine Verstetigung der Zusammenarbeit obliegen soll.

Das vorliegende Buch ist nun der erste greifbare Niederschlag dieser beginnenden Kooperation. Da geplant ist, in etwa fünfjährigem Rhythmus solche Tagungen mit anschließender Drucklegung der Beiträge durchzuführen, ist dieser 62. Band der Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte gleichzeitig der erste Band der neuen Reihe „Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte“. Er enthält neben den Schweinfurter Vorträgen und einem umfangreichen Rezensionsteil zur bayerischen und außerbayerischen Landes- bzw. zur allgemeinen Kirchengeschichte auch einen Beitrag von Hans-Walter Krumwiede über den ersten Kooperationsversuch aus den Jahren 1968 bis 1975, den für das jetzige Vorhaben grundlegenden Entwurf Dietrich Blaufuß' und eine sehr nützliche

Übersicht über laufende und geplante Forschungsvorhaben im Bereich der verschiedenen Vereine.

Was den Aufsatzteil angeht, so bietet er ein breites Panorama kirchengeschichtlicher Ereignisse und Entwicklungen der Jahre 1848 bis 1853. Nach zwei einleitenden Beiträgen von Wolfram Siemann und Martin Greschat zur grundsätzlichen Problematik „Evangelische Kirche und Revolution 1848/49“, die auch gleichzeitig in den Forschungsstand einführen, finden sich insgesamt sechs Einzelstudien aus Süddeutschland (Baden, Bayern, Württemberg), Oldenburg und Rheinland-Westfalen.

Aus westfälischer Perspektive interessieren vor allem die beiden Beiträge von Jörg van Norden und Josef Mooser. Van Norden, der durch verschiedene Veröffentlichungen als guter Kenner des rheinisch-westfälischen Protestantismus im Vormärz gelten kann, befaßt sich in seinem Beitrag „Der Rheinisch-Westfälische Protestantismus und die Revolution 1848“ mit den Reaktionen der Kirche auf die Revolution in dreierlei Hinsicht: mit der Nutzung der Gotteshäuser als Wahllokale für die Wahlen zur Nationalversammlung und die Stellungnahmen hierzu, mit dem Verfahren gegen den westfälischen lutherischen Pfarrer Stefan Friedrich Evertsbusch, der als einziger Geistlicher Westfalens in die Nationalversammlung gewählt wurde und sich wegen seiner politischen Aktivitäten 1849 vor dem Münsterschen Konsistorium zu verantworten hatte, und mit einigen allgemeinen kirchlichen Stellungnahmen zur Revolution, wie sie sich in Synodalprotokollen und Sendschreiben von Kirchenleitungen niederschlugen. Dabei schildert er uns ein breites Panorama kirchlichen Denkens und Handelns in der Revolutionszeit, das vor allem in der Beschreibung des Falles Evertsbusch einen tieferen Einblick in dieses wichtige Kapitel der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts liefert. Insgesamt handelt es sich um einen interessanten, lesenswerten Aufsatz, bei dem allerdings die drei Teile doch recht unverbunden nebeneinander erscheinen und eine integrierende, analysierende – und nicht nur deskriptive – Perspektive manchmal vermissen lassen.

Deutlich anders fällt da das Urteil bei Josef Moosers Beitrag aus. Unter dem Titel „Kirche, Erweckungsbewegung und politischer Konservatismus in der Revolution 1848/49. Das Beispiel Westfalen in sozialgeschichtlicher Perspektive“ belegt er wieder einmal eindrucksvoll die Fruchtbarkeit des sozialhistorischen Ansatzes in der Erforschung kirchlich-religiöser Phänomene. Die Frage nach der Funktion und Bedeutung von Religion in der Gesellschaft wird am Beispiel der von Mooser bereits häufiger untersuchten Minden-Ravensbergischen Erweckungsbewegung gestellt und mit der Analyse des engen Zusammenhangs von erweckter Religiosität und politischem Konservatismus beantwortet. Mooser erweitert damit den von der neueren Theologiegeschichte beschriebenen, vor allem durch Friedrich Wilhelm Graf geworfenen Blick auf einen nicht nur rückwärtsgewandten, traditionellen, sondern vielmehr vor allem in seinen Methoden „modernen“ Konservatismus. Nicht immer allerdings ist der Konnex zwischen Religion und Politik im 19. Jahrhundert so eng wie hier im östlichen Westfalen oder im Siegerland, dennoch lädt Moosers anregender Aufsatz dazu ein, dem Problem unterhalb der Ebene der Kirchenleitungen in weiteren lokal- und regionalgeschichtlichen Forschungen nachzugehen.

Insgesamt handelt es sich bei dem vorliegenden Band um einen durchaus gelungenen Start in eine neue Veröffentlichungsreihe, und die Verbindung mit der Zeitschrift eines Landeskirchengeschichtsvereins verleitet den Leser geradezu dazu, sich auch einmal mit den Belangen anderer Territorien zu befassen – ein durchaus erwünschter Effekt! Bleibt zu hoffen, daß die von der Schweinfurter Tagung ausgegangenen Impulse Früchte tragen werden; ob der fünfjährige Rhythmus der Tagungen und Veröffentlichungen allerdings dazu angetan ist, eine enge Kooperation der Vereine und einen intensiven interregionalen Diskurs über kirchenhistorische Phänomene in absehbarer Zeit auf den Weg zu bringen, erscheint doch fraglich.

Dietmar von Reeken

Manfred Wolf (Bearb.), *Die Urkunden des Klosters Gravenhorst* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 37: Westfälische Urkunden – Texte und Regesten –, Band 5), Verlag Aschendorff, Münster 1994, 417 S.

Die auf das Jahr 1256 zurückgehende Klostergründung in Gravenhorst, die entgegen der ursprünglichen bischöflichen Weisung nicht dem Zisterzienserorden inkorporiert wurde, hat einen seit der Säkularisierung (1808) mehrfach inventarisierten, ergänzten, neuverzeichneten, recht umfangreichen Akten- und Urkundenbestand hinterlassen. Die hier präsentierten Texte und Regesten umfassen den Zeitraum 1255 – 1793, wobei die 121 lateinischen Urkunden bis zum Jahre 1350 mit vollem Wortlaut und Kurzregesten, die 451 nachfolgenden Dokumente in ausführlichen Regesten ausgedruckt sind.

Erst der wahrhaft faszinierende Namenindex mit mehr als 7000 Stichworten und wohl mehrfach so vielen Belegstellen (!) offenbart die wissenschaftliche, kirchen- wie profangeschichtliche, genealogische, lokale und überregionale Bedeutung dieses Archivschatzes. Eine wahre Fundgrube sind die Personennamen (Richter, Bürgermeister, Notare, Vögte, Drost, Kapläne, Kanoniker, Eigenhörige u. v. a.), Flurnamen, Institutionen, Stätten und Höfe, die Amtstitel und Berufsbezeichnungen. Inhaltlich begegnen zivilrechtliche Streitfälle aller Art, strafrechtliche Vergehen, Baumaßnahmen (Kirchen!), Kapitalverschreibungen, Geldrenten, Käufe und Verkäufe, Pachtsachen, Abgaben, Lehen, Zehnt, die ganze Bandbreite der Rechtsstreite über mehr als ein halbes Jahrtausend hinweg, die im ebenso umfangreichen Sachindex den Bestand erschließen. Mehrfachnennungen (z. B. unter Namens- und Berufsangabe) geben dem Suchenden eine breite Zugangsbasis, allerdings sind im Vergleich beider Indizes auch gelegentlich nicht identische Verweise zu identischen Personen auszumachen (z. B. „Niermann, Friedrich“ und „Siegelkammer, Diener der“). Der insgesamt aber doch sorgfältig erarbeiteten, immens reichhaltigen Publikation ist zu wünschen (und vorherzusagen), daß sie in kommenden Jahren und Jahrzehnten zu zahllosen Forschungsthemen eine Anregung und Quellengrundlage gibt.

Ulrich Rottschäfer

Helge Bei der Wieden, Ein norddeutscher Renaissancefürst, Ernst zu Holstein-Schaumburg 1569–1622 (Kulturlandschaft Schaumburg, Band 1), Verlag für Regiongeschichte, Bielefeld 1994, 119 S.

Der Einstieg in diese den Leser fesselnde Biographie ist ebenso originell wie gelungen: Auf einer dreiteiligen, 1623 geschaffenen Bildtafel im Rathaus zu Stadthagen ist der im Vorjahr gestorbene Regent des Schaumburger Landes als König Salomo, als Inbegriff irdischer Gerechtigkeit dargestellt. In überzeugender Weise läßt der Autor das außergewöhnliche Urteil jener zeitgenössischen Ehrung unmittelbar verstehen. Detailreich, kritisch, nach gründlicher Quellenarbeit und auch sprachlich sehr ansprechend zeichnet er das Leben und das vielseitige Wirken dieses letzten bedeutenden Angehörigen des Hauses der Grafen von Holstein und Schaumburg nach, dessen Familie so bald darauf (1640) im Mannestamm ausstarb und dessen weitreichendes Herrschaftsgebiet binnen weniger Jahre, unter die Nachbarn gevierteilt, zerfiel.

Schicksalhafte Fügungen machten Ernst, den fünften und jüngsten Sohn seiner Eltern, nach ausgedehnten Reisen und Studien (Helmstedt, Italien, Brüssel, Prag, wieder Bologna und Florenz, Regensburg) zum reichsunmittelbar regierenden Graf über Holstein und Schaumburg (1601). Pragmatisch und „modern“ denkend, setzt der neue Landesherr eine Verwaltungsreform ins Werk (Kanzleiordnung 1601, Regierungssitz 1607, Kirchenordnung 1614, Polizeiordnung 1615), verleiht seinem Land künstlerischen und wissenschaftlichen Glanz (Gründung der Lateinschule Bückeburg, Gründung der ersten Druckerei seiner Grafschaft, Gründung der später als Volluniversität nach Rinteln verlegten „Universität“ – Akademisches Gymnasium – in Stadthagen, Förderer der Musik und Literatur), veranlaßt die Schaffung beachtlicher Architekturwerke (Umbau der Festung zum Schloß, Ausbau der Residenz, Kanzlei, Schloßtor, Mausoleum Stadthagen, auch die prachtvolle Stadtkirche zu Bückeburg), pflegt intensiv den Kontakt zu zahlreichen Künstlern seiner Zeit von internationalem Rang.

Kirchengeschichtliches Augenmerk gilt vor allem der Bückeburger Kirchenordnung von 1614, ein zu Unrecht bislang von der Forschung kaum beachtetes und gewürdigtes Gesetzgebungswerk. Bei der Wieden läßt die theologische Konzeption der „Ernestina“ klar erkennen: deutliche, jedoch unpolemische Grenzziehung gegenüber dem Katholizismus, Betonung des lutherischen Glaubens „ohne Abstriche“, jedenfalls aber keine bloße Überarbeitung der Mecklenburger KO, vielmehr eine eigenständige Neuschöpfung (S. 47), die u. a. auch die Kirchenbuchführung anordnet. Eine überfällige historisch-kritische Untersuchung des bis heute in Geltung befindlichen Werkes wird aus guten Gründen angemahnt.

Ohne Scheu vor kritischen Fragen (z. B. nach den Geldquellen für des „Renaissancefürsten“ aufwendige Hofhaltung) kommt der Autor zu zahlreichen neuen, bisweilen faszinierenden Erkenntnissen und Wertungen (bzgl. Ernsts „konfessioneller Toleranz“, seiner vermeintlichen Forcierung der Hexenprozesse, einer überraschenden Deutung des Mausoleum-Grundrisses u. a.). Leider fehlt eine Stammtafel, die der genealogischen Einordnung einer Persönlichkeit solchen Ranges dienlich und angemessen gewesen wäre. Und: man fragt sich doch, ob nicht der (unauffällig gehaltene) Untertitel, wie eigentlich selbstverständlich für eine

Biographie, zum Titel des Buches, der jetzige Titel hingegen zum Untertitel hätte bestimmt werden müssen.

Mit dem Buch ist dem Verein „Schaumburger Landschaft e. V.“ ein vielversprechender Start einer neuen Reihe gelungen. Nicht zuletzt die qualitätvolle Ausstattung (Feinleinenband, maßvolle Bebilderung, darunter exzellente Farbfotos), für die dem jungen Verlag alle Anerkennung gebührt, macht es zu einem kostbaren Kleinod und einem exquisiten Geschenk gleichermaßen.

Ulrich Rottschäfer

Udo Grote, Johann Mauritz Gröninger, Ein Beitrag zur Skulptur des Barock in Westfalen (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrsg., Band 20), Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1992, 416 S., 311 Abbildungen.

Das mit immensem Fleiß und beachtlicher Präzision erarbeitete Werk, die leicht erweiterte Fassung einer 1987 von der Philosophischen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität/Münster honorierten Dissertation, füllt nicht allein „eine Forschungslücke“ aus: Für das weite Forschungsfeld der westfälischen Barockskulptur insgesamt ist mit ihm ein Meilenstein gesetzt! Nicht allein die kompetente Ausfüllung der Dimension, die sich schon seit den Anfangsjahren des Jahrhunderts als Aufgabe erahnen ließ, die umfassende Aufnahme und Auswertung zahlreicher Untersuchungen zu historischen wie stilistischen Detailfragen, die Gewinnung neuer Ergebnisse und eindrucksvoller Bewertungen oder die ebenso reichhaltig-informative wie übersichtlich-anschauliche Darstellung machen dieses Werk so wertvoll. Mit der chronologischen Werkanalyse zum Œuvre Johann Mauritz Gröningers als wohl bedeutendstem westfälischen Barockbildhauer, dem nach Orten gegliederten Werkkatalog, der aufschlußreichen Erhebung der Restaurierungsgeschichte, der Zusammenstellung archivalischer Textquellen zu Leben und Arbeit des Künstlers sowie seiner Ortung im weiten familiären wie stilgeschichtlichen Einflußbereich stellt der Autor, wie Landeskonservator E. Grunsky zu Recht im Herausgeber-Vorwort betont, alle künftige wissenschaftliche Beschäftigung mit der Barockskulptur in Westfalen geradezu auf eine neue Grundlage. Er setzt Maßstäbe, die es kaum mehr zu übertreffen, aber beizubehalten gilt.

Johann Mauritz Gröninger, Sohn einer ursprünglich Paderborner, seit 1609 (Großvater) in Münster ansässigen Künstlerfamilie, dessen Schwester und Vater jedoch weiterhin als Bildhauer in Paderborn wirkten, avancierte bereits 1674, erst 23jährig, zum Hofbildhauer des Fürstbischofs von Münster, nachdem er in der Werkstatt seines Vaters ausgebildet (1667–1670) und auf Wanderschaft vornehmlich in Flandern seine künstlerischen Fertigkeiten vertieft hatte (1670–1674). Ab 1688 erreichten ihn Aufträge über das engere Münsterland und die westfälischen Territorien hinaus u. a. aus Bonn, Trier, Mainz und dem Fürstbistum Hildesheim. Die aus weitgestreuten archivalischen Mosaikstückchen einfühlsam dargestellte Biographie führt dem Leser die familiären Bezüge und Lebensverhältnisse, die praktischen Alltagsfragen, den Arbeitsbetrieb in der Bildhauerwerkstatt, die Rolle der Auftraggeber, vor allem aber auch die eigenschöpferische Leistung Gröningers plastisch vor Augen, wie sie im Kontext stilbildender europäischer Zentren deutlich wird. Überaus hilfreich ist die sechs Künstlergenerationen und mehr als vierzig Namensträger umfassende Stammtafel des 17. und 18. Jahrhunderts

(S. 165). Überzeugend gelingt es Grote, erstmals auch das genaue Todesdatum Johann Mauritz Gröningers zu ermitteln (21. September 1708). So stellt sich das Leben und das Schaffen dieses großen Meisters, wie und weil es sich wechselseitig bedingt, mit dieser umfassenden Präsentation als unauflösliche Einheit dar.

Grote begründet und bestätigt die schon in früherer Literatur vorgenommene Dreiteilung von Gröningers künstlerischem Lebenswerk. Bereits die Frühwerke (bis 1679), zu denen auch drei lediglich noch als Foto erhaltene Altarretabel zählen, zeigen ein erstaunlich ausgereiftes Können. Immer wieder läßt sich, wie auch für das spätere Schaffen bestimmend bleibt, im Figurenstil der Einfluß flämischer Formprinzipien aufzeigen. In der zweiten, naturgemäß ungleich umfassenderen Schaffensperiode (ca. 1680–1700) zählte Freiherr Franz von Nesselrode zu den wichtigsten Auftraggebern der Bildhauerwerkstatt Gröninger. Nach fast drei Jahrzehnten als Diplomat im Dienst des Kaisers bekleidete Frh. v. Nesselrode mit Hauptwohnsitz im Schloß zu Herten das Amt des Geheimen Rats des Kölner Kurfürsten. Die Breite und Vielfalt der qualitätvollen Arbeiten ist, zumal zahlreiche Werke heute aus unterschiedlichsten Gründen auf der Verlustliste stehen, beeindruckend: Sie umfassen Epitaphien, Gartenfiguren, Kamine und Grabmale, Büsten und Altäre, für die vielfach auch druckgraphische Vorlagen mit Schwerpunkt im Bereich der Rubensgraphik nachgewiesen werden.

An der Abwandlung formaler Details, ja sogar der „Erfindung vieler neuer, ausdrucksvoller Bildtypen“ (S. 141) wird jedoch die Eigenständigkeit und kreative Souveränität des Johann Mauritz Gröninger deutlich ablesbar. Für die letzten Jahre (1701–1708) wird die Abgrenzung zum Werk seines Sohnes und Schülers schwierig, der gleichermaßen als verheißungsvolles Künstlergenie hervortritt, dessen Arbeiten letztlich aber doch von schwächerer plastischer Qualität gekennzeichnet sind. Mit stets sensiblem, sorgfältig interpretierendem Gespür bis in kleinste Details der Linienführung hinein vergleicht und gewinnt der Autor die ausdrucksstarke Botschaft der einzelnen Skulpturwerke. Allenfalls hätte man sich eine Karte hinzugewünscht, die einerseits die genealogische Reichweite, andererseits das Verbreitungsgebiet der Aufträge, die Standorte erhaltener Skulpturen sowie der Verlustwerke vor Augen führt. Zusammenfassend ist jedoch die kühne Zielsetzung, Gröningers Schaffen möglichst lückenlos zu rekonstruieren und umfassend zu präsentieren, erreicht und seine Einordnung im Hochbarock im Übergang zum Spätbarock überzeugend gelungen.

Unüberhörbar gerät zuletzt die fast beiläufige Erkenntnis der Schäden und Verluste zur Mahnung und zum Auftrag für die Gegenwart. Die Bewußtmachung des Zerstörten und Verlorenen ist um so erschreckender, als es sich „keineswegs durchweg um Verluste während des Zweiten Weltkrieges handelt“ (S. 7). Unsachgemäße Ergänzungen und Restaurierungen, Pflege und Behandlung hinterließen bisweilen starke Einbußen der ursprünglichen Aussagekraft. Die Notwendigkeit noch größerer Anstrengungen zur Erhaltung und Bewahrung dieses Kulturerbes ist unverkennbar, will man sich nicht erneut falscher Kompromisse, falscher Alternativen und unaufhaltsamer Versäumnisse schuldig machen.

Ein Überblick über weitere westfälische Barockbildhauer (ca. 1650–1730), ein umfangreiches Literaturverzeichnis mit Literaturberichten zur westfälischen Barockskulptur allgemein wie zum Werk und Leben Gröningers im besonderen,

ein reichhaltiges Namens- und ebensolches Ortsregister lassen schließlich den Bildteil mit 311 Schwarzweiß-Abbildungen (Fotos, Handschriften, Ortsansichten, Zeichnungen, Kupferstiche, Planungsausschnitte) folgen und machen das Buch zu einem Nachschlagewerk von bleibendem Wert.

Ulrich Rottschäfer

S. Bartetzko/A. Plüss (Hrsg. im Auftrag der Städte Bünde, Enger und Preußisch Oldendorf), 275 Jahre Stadtrechte 1719–1994: Bünde, Enger und Preußisch Oldendorf, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1994, 168 S.

Die acht ravenbergischen Städte Borgholzhausen, Bünde, Enger, Halle, Preußisch Oldendorf, Versmold, Vlotho und Werther, die zwei Edikten des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm I. vom 17. April bzw. 20. Oktober 1719 die Gewährung ihrer Stadtrechte verdanken, hatten nach 275 Jahren allen Anlaß, dieses grundlegenden, ortsgeschichtlich gewichtigen und nachhaltig prägenden Ereignisses zu gedenken. Während sich das vorliegende Buch lt. Grußwort der Bürgermeister und Stadtdirektoren als „Dokumentation und Geschichtserzählung“ präsentiert (S. 4), befremdet (nicht allein den Rezensenten) die Beobachtung, daß Titel, Grußwort, Gestaltung, Autorenkreis und Inhalt dieser Publikation geradezu plakativ (Städtewappen auf Einband und Vorwortseite, Kapitelgliederung und Aufsatzthemen) lediglich drei der acht Städte berücksichtigen. Das durchaus angestrebte, weil auch einzig sinnvolle Vorhaben, das die acht Jubilare Verbindende mit einem gemeinschaftlichen Buchprojekt gehaltvoll zu würdigen, ist bedauerlicherweise gescheitert. Das konzeptionelle Dilemma im Vorfeld allein schmälert noch nicht die Neugier auf die Lektüre, findet sich mit dem verbliebenen Torso jedoch noch einmal nachdrücklich bestätigt.

Lediglich die vorangestellte, gründliche Ausarbeitung von Fr. W. Hemann, der das Wesen der westfälischen „Akzisestädte“ detailreich als „Beispiele eines neuzeitlichen Städtetyps“ analysiert, ist hervorhebenswert. Aufschlußreich verfolgt er den Weg, den die differenziert gegliederten ravenbergischen Siedlungstypen, Bewohnergruppen und Verwaltungsstrukturen aus mittelalterlichen Anfängen heraus genommen haben. Sachkundig untersucht der Autor die Voraussetzungen und Ziele, die Durchführung und mancherlei Hemmnisse, nicht zuletzt den „Erfolg“ dieser Städteerhebung als Teil eines großangelegten staatlichen Reformprogramms. Die mit der Statusaufwertung verbundenen Privilegien (vor allem das Recht auf Akziseerhebung, eine Art Verbrauchssteuer), die Gewährung von Prämien und staatlichen Subventionen zur Förderung des Zuzugs, die zielgerichtete Wirtschaftsförderung (Handelsfreiheit, Gewerberechte, Baulandausweisung), schließlich auch die verwaltungstechnischen Strukturveränderungen (Magistratsverfassung und eigener städtischer Haushalt) hatten zwar mit dem „Aufblühen“ dieser Städte ihren gewünschten Effekt, jedoch mit ihrer einhergehenden Einbindung in den zentralistischen Obrigkeitsstaat zugleich auch ihren Preis. Das Bewußtsein, nunmehr zu Objekten staatlicher Aufsicht und Kontrolle, insbesondere der finanziellen Gewinnmaximierung, ja der „Erfassung von Handel und Gewerbe bis in die letzte Ecke des Territoriums“ (S. 24) geworden zu sein, hielt die Freude der „neuen Städte“ durchaus in Grenzen und verzögerte die konsequente Umsetzung der Edikte mancherorts um Jahrzehnte.

Die acht nun auf Hemanns Aufsatz folgenden Beiträge, gleichmäßig den o. g. drei Städten zugeteilt, belegen das offensichtliche Fehlen einer herausgeberischen Konzeption. Abgesehen von formalen und wissenschaftlichen Niveauschwankungen (allein fünf von ihnen können auf Anmerkungen im Text ganz verzichten) lassen sie weitgehend zum historischen Ereignis von 1719 und zum konkreten Buchtitel einen organischen Zusammenhang vermissen. Da ist, durchaus interessant, über die Firmengeschichte dreier Zigarrenfabriken (E. Pannkoke), ja sogar eigenständig über ihre Hilfsindustrie und Zulieferer (O. Pollner) zu lesen, über die Engersche Markenteilung (1772–1825), den Bau von Entwässerungsanlagen (1878–1905) und, nicht zu vergessen, über die schönen Erfolge des Naturschutzes (E. Fleer). Mit breitem, humoristischem Vorspann sind den vier Jahrhunderten des Elementarschulwesens ganze fünf Seiten gewidmet (W. Schlüpmann). Angesichts dieser beziehungslos, geradezu wahllos „zusammengesammelt“ anmutenden Textpalette, die der bis in den umfangreichen Anmerkungsapparat hinein hervorragende Aufsatz Hemanns nicht aufzuwiegen vermochte, haben fünf der acht Jubiläumsstädte noch rechtzeitig ihre Konsequenzen gezogen.

Drei der vier noch verbleibenden Buchbeiträge gelten schließlich, wenn schon nicht den Stadtrechten und der Stadterhebung von 1719, so jedenfalls der *Stadtgeschichte*. Für Bünde, freilich durch eine arg einseitig ideologische Brille betrachtet, umfaßt der Abriß nach kurzer Einleitung, die die Stadtrechtsverleihung knapp tangiert, allein das 19. und 20. Jahrhundert (N. Sahrhage), für Enger (Fernwege, Stiftsgründung, Kirchbau, Besiedlungsstrukturen, zahlreiche Mühlen und Gasthäuser, Bautätigkeit im ausgehenden 19. Jhdt., Kriegsfolgen, moderne Leistungen und aktuelle Probleme) immerhin das 10. bis 20. Jahrhundert, ohne daß wiederum das Buchthema auch nur andeutungsweise als zäsierendes Datum zur Sprache kommt (H. Finkener). Der Aufsatz für Preußisch Oldendorf, wenngleich das 1. bis 19. Jhdt. umspannend, steht, sofern sich auf den thematischen Schwerpunkt von 1719 konzentrierend und dessen Hintergrund und Auswirkung alles Weitere klar zuordnend, nach Form und Inhalt als rühmliche Ausnahme (D. Besserer), um sogleich von einer bunten Aufreihung der Ereignisse, Amtsträger und Bemühungen von 1830 bis zur Gegenwart gefolgt zu werden, die Preußisch Oldendorf mit unverblümt lokalpolitischem Erfolgsstolz als „eine liebens- und lebenswerte Stadt“ ausweist (M. Beerman).

Trotz der „Dokumentation“ (1 Statistik, 4 Dokumente von 1719, 14 Karten und 39 Fotos) und mancherlei „Geschichtserzählung“, auch trotz aller Mühe der Autoren: eine historische Chance ist vertan! Dem allzu durchsichtigen Interesse der Auftraggeber wie der mangelnden Sorgfalt der Herausgeberinnen ist die anspruchsvolle Aufgabe, das acht ravensbergische „Akzisestädte“ verbindende historische Ereignis konzentriert und angemessen zu durchdringen und zu beleuchten, zum Opfer gefallen.

Ulrich Rottschäfer

Traugott Jähnichen (Hrsg.), Zwischen Tradition und Moderne, Die protestantische Bautätigkeit im Ruhrgebiet 1871–1933, SWI-Verlag, Bochum 1994, 152 S.

In einer Zeit, in der Glaubensabbrüche das Bild der Kirche zu bestimmen scheinen, denen man von kirchlicher Seite zum Beispiel mit Gemeindeaufbau zu

begegnen versucht, mag es besonders interessant sein, sich mit Kirchenbauten in historischer Perspektive zu befassen. Denn der Bau von Kirchen, besser und erweitert (wie im Untertitel) formuliert „protestantische Bautätigkeit“, spiegelt über die Aspekte des Sakralen und des Kunstgeschichtlichen hinaus vieles von dem wider, wie Kirche in Konflikten ihrer Zeit sich jeweils (neudeutsch gesprochen:) zu positionieren versucht hat. „Die Bausubstanz einer Stadt“, heißt es programmatisch im Einleitungsaufsatz, „kann wie ein Text gelesen werden, der von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von der Geschichte der Menschen erzählt, die in ihr leben“. Unter dem etwas abgegriffenen und leider nicht von allen Autoren in ihren Beiträgen aufgegriffenen und in ihre Reflexion einbezogenen Obertitel „Zwischen Tradition und Moderne“ hat Herausgeber Traugott Jähnichen zehn äußerst verdienstvolle Studien zu im Ruhrgebiet zwischen 1871 und 1933 gebauten Kirchen, aber auch Gemeinde- und Vereinshäusern versammelt. Kirchliche Bauwerke aus Bochum, Witten, Hagen, Recklinghausen, Essen, Duisburg und Dortmund werden eingehend in Entwurf, Planung, Fertigstellung, kirchlich-sozialem Kontext, konfessioneller Stoßrichtung und architektonischer Ausrichtung porträtiert. In ihrem instruktiven Einleitungsaufsatz fragen Traugott Jähnichen, Martin Röttger und Tillmann Bendikowski nach der „kirchlichen und gesellschaftlichen Bedeutung protestantischer Bautätigkeit im Ruhrgebiet 1871–1933“; besonders hervorhebenswert ist auch der kleine Exkurs von Martin Röttger über die Heldengedenk-Kapelle der Christus-Kirche in Bochum und sein Versuch, Grundsätzliches über Kirchbau in der Endphase der Weimarer Republik zu sagen – eindeutig ein bisher zu Unrecht vernachlässigtes Kapitel Kirchen(bau)geschichte. Alle Beiträge sind gut lesbar geschrieben, klar gegliedert (die Überschrift auf Seite 20 unten hätte allerdings auf die folgende Seite gehört), und die unaufwendige, aber anschauliche Schwarz-Weiß-Illustrierung vermag zu überzeugen. Und meinen obigen Einlassungen zu „Tradition und Moderne“ zum Trotz: Das Anliegen, einem Sammelband als Gemeinschaftsproduktion einen inspirierenden inhaltlichen roten Faden zu unterlegen, ist lobenswert.

Fazit also: Es handelt sich hier um ein gutes, leider nicht immer gut gestaltetes und wichtiges Buch, einen tragfähigen Grundstein zu einer Kirchenbaugeschichte des Ruhrgebiets und einen weiteren Baustein zur historisch-kritischen Erfassung des Ruhrgebiets-Protestantismus. Aus Gründen lokaler Empathie – und so mag es anderen Leserinnen und Lesern mit „ihren“ Kirchen sicher auch gehen – hat der Verfasser dieser Besprechung natürlich mit besonderer Freude den Beitrag gelesen, der sich mit der Kirche befaßt, die über Jahre hin an seinem Schulweg lag, nämlich der Christus-Kirche in Recklinghausen, klug und lehrreich interpretiert und charakterisiert von Helmut Geck. „Materialschönheit“ konnte und kann ich allerdings kaum entdecken, aber das sind natürlich subjektive Geschmacksfragen, genauso schwer zu beantworten wie die von den Verfassern dieser primär sozialgeschichtlichen Analysen weitestgehend ausgesparte Frage, was denn diese Gotteshäuser befähigt hat oder befähigen mag, zum Bau des Reiches Gottes beizutragen. Bleibt zu hoffen, daß Gemeindeglieder und auswärtige Besucher demnächst in allen hier vorgestellten Kirchen einen kleinen Kirchen(geschichts)föhrer vorfinden, der ihnen die in diesen Studien erarbeiteten Informationen nahebringt.

Reinhard van Spankeren

Hans Jürgen Brandt (Hrsg.), Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn in Geschichte und Gegenwart, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1993, 349 S.

Bilder der Hilfe sind Zeichen ihrer Zeit, und Zeichen der Hilfe sind Bilder ihrer Zeit. Darum geht es in Geschichte und Gegenwart christlicher Nächstenliebe. In der trendbewußten kirchlich-karitativen Öffentlichkeitsarbeit hat man daraus den (Kurz-)Schluß gezogen, daß peppig gestaltete, opulent bebilderte und/oder im Comic-Stil getextete Broschüren am besten geeignet sind, um Imagewerbung für Wohlfahrtsverbände und Wohlfahrtseinrichtungen angesichts der neuen Bedrohungen durch den Sozialmarkt zu betreiben. Gab es in früheren Jahren wenigstens zu hohen Jubiläen noch die eine oder andere meist von historisch gebildeten Pfarrern geschriebene Festschrift – mit all den Nachteilen, die dieser Gattung anhaften –, so dominieren mittlerweile die neumodischen Produkte im Faltblatt-Stil, die die kommunikative Kirche für ihre Kampagnen jetzt so gerne einsetzt. Auch wer seinem eigenen Selbstverständnis nach „nicht von dieser Welt“ ist, muß eben doch in vielem mit dieser Welt gehen. Wie auch immer: Dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn kann man nur dankbar sein, das Wagnis auf sich genommen zu haben, ein richtiges Buch zu Geschichte und Gegenwart katholisch-kirchlichen Hilfehandelns in dieser Region vorzulegen. Mutig war man hier nicht nur darin, überhaupt ein gut gestaltetes Buch zu machen, mutig war man auch in der hauptsächlich zweifältigen Ausrichtung dieses Werkes. Gut die Hälfte umfaßt die historische Darstellung des Paderborner Diözesan-Caritasverbandes, verfaßt von dem durch einschlägige Forschungen ausgewiesenen Münchener Kirchengeschichtler Hans Jürgen Brandt; die andere Hälfte des Bandes stellt den Caritasverband in seinen gegenwärtigen Strukturen, seinem organisatorischen und fachlichen Aufbau und seinen Arbeitsschwerpunkten vor. Zum Abschluß steuert dann noch Weihbischof Paul Nordhues Grundsatzüberlegungen „Zur Theologie und Pastoral der Caritas“ bei. Die Zweiteilung des Buches impliziert natürlich ein gewisses Dilemma: Aus der Sicht der Kirchengeschichte enthält es vielleicht zu viel soziale Praxis, aus der Sicht der Hilfepraxis mag die Kirchengeschichte zu umfangreich geraten sein. Aus der Sicht des Rezensenten überwiegen aber die Vorteile; so gut und umfangreich informierende Bücher zur historischen und gegenwärtigen Bedeutung konfessioneller Wohlfahrtsarbeit in der Region sind selten; hinzu kommt, daß dieses Buch sich auch durch das Quellen- und Literaturverzeichnis wie das ausführliche Register als Arbeitsmittel erster Güte nutzen läßt.

Im historischen Beitrag, und nur der soll hier kurz angesprochen werden, zeichnet der Verfasser mit souveränen Strichen die großen Linien der Entwicklung des Paderborner Caritasverbandes von den historischen Wurzeln vor dem Ersten Weltkrieg bis in die unmittelbare Gegenwart nach. Eine verbands- und personengeschichtliche Perspektive dominiert; verdienstlich sind vor allem die Kurzbiogramme in den Anmerkungen. Mit einbezogen in die Chronik wird das mit Paderborn über die Jahrzehnte hin eng verbundene heutige Bischöfliche Amt Magdeburg. Die Jahre des „Dritten Reiches“ werden unter die Überschrift „Bewährungsprobe“ gestellt und differenziert dargestellt. Daß ein gewisser Regionalpatriotismus den Blickwinkel mitbestimmt – auch Walter Dirks etwa wird

nach Paderborn eingemeindet – kann man für eine Regionalstudie gut akzeptieren; wünschenswert wäre es freilich gewesen, der Verfasser hätte gelegentlich intensivere komparative Seitenblicke auf die evangelische christliche Nächstenliebe geworfen, sowohl was die Verbandspolitik angeht, als auch für einzelne Fürsorgezweige. Gelegentlich gleitet die flüssige Schreibweise ins allzu Anekdotische ab.

Fazit: Ein erster und guter Einstieg in die Regionalgeschichte kirchlichen Hilfehandels ist erfolgt, aber weitere Forschungen und andere Zugriffe bleiben erforderlich.

Reinhard van Spankeren

Bernhard Frings, Zu melden sind sämtliche Patienten... NS-„Euthanasie“ und Heil- und Pflegeanstalten im Bistum Münster, Verlag Aschendorff, Münster 1994, 145 S.

Das Gedenkjahr 1995 fordert die Geschichtskultur in Deutschland in besonderer Weise. Dabei fällt auf, daß die beiden großen Kirchen sich (bisher?) nur in geringem Maße zu historischer Erinnerung und christlichem Gedenken haben herausfordern lassen. Auch in diesem Feld scheint der Rang der Kirchen als Faktor der Kultur abzunehmen. In gewissem Widerspruch dazu steht freilich der Aufschwung kirchengeschichtlich-fachlicher Einzelforschung, wobei man sich inzwischen ohne Scheu auch Themen zuwendet, die nicht immer und ohne weiteres zu den Ruhmesblättern der Kirchengeschichte zählen.

Zu den Gegenständen, die in den letzten Jahren so in den Blickpunkt der historischen Forschung geraten sind, gehört die Konfrontation der konfessionellen Fürsorge für Behinderte mit der nationalsozialistischen Erbgesundheits- und Vernichtungspolitik. Region für Region, oft Anstalt für Anstalt wird dokumentiert, wie und in welchem Ausmaß die nationalsozialistischen Angriffe auf das Leben von Patienten und die Eingriffe in den Alltag der kirchlichen Einrichtungen sich ausgewirkt haben. Zugleich versucht die Forschung, das zwischen Versagen und Bewährung, zwischen Anpassung und offenem Widerstand, zwischen pragmatischem Taktieren und prinzipientreuer Standfestigkeit schwankende Verhalten von Anstaltsgeistlichen und Ärzten, von Pflege- und Verwaltungspersonal differenziert einzuschätzen. In diesen Fragehorizont reiht sich die hier vorzustellende Studie ein. Bernhard Frings' Buch über die NS-„Euthanasie“ und die Heil- und Pflegeanstalten im Bistum Münster ist eine in vielerlei Hinsicht wertvolle Darstellung. Sie ist gründlich und konzise aus den Quellen gearbeitet, hat die gesamte neuere Forschungsliteratur präzise auf- und eingearbeitet, verknüpft in kluger Weise allgemeine historische mit lokalen Entwicklungen, berücksichtigt die selten erreichte Ebene des alltäglichen Anstaltslebens und verzichtet trotz flüssigen Stils auf falschen „Human Touch“ und übertriebenes Pathos in einer sachlichen Schreibweise, die sehr wohl deutlich auch die personalen und ethischen Komponenten des Handelns anklingen läßt. In diesem Zusammenhang gehört zu den Pluspunkten der Studie, daß das Wirken von Bischof Clemens August Graf von Galen recht nüchtern und differenziert dargestellt wird. Besonders eindrücklich sind auch die auf Befragungen beruhenden vier Kurzbiographien im Anhang; außer einem Ordensbruder und einer langjährig tätigen Verwaltungskraft hat der

Verfasser auch zwei Bewohnerinnen interviewt. Es handelt sich also um eine beeindruckende Forschungsleistung, eine gut gestaltete Darstellung und damit insgesamt um eine im Geschichts- und Gedenkjahr 1995 besonders empfehlenswerte Lektüre.

Reinhard van Spankeren

Dietrich Thier (Hrsg.), *Die Reformierte Kirche in der Freiheit Wetter, Geschichte und Architektur eines hundertjährigen Sakralbaues 1894–1994* (Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Wetter (Ruhr), Heft 4), Lesezeichenverlag Dierk Hobein, Wetter (Ruhr) 1994, 116 S.

In der Reihe „Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Wetter (Ruhr)“ präsentiert sich ein 116 Seiten starkes Heft zum 100jährigen Jubiläum der Kirche in der reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit. Daß die Kirche das Ortsbild einer Gemeinde prägt, betonen Bürgermeister und Gemeindedirektor der Stadt Wetter in ihrem Vorwort. Grund genug, die Kirchengeschichte auch – wie hier geschehen – als Teil der Regionalgeschichte wahrzunehmen. Ansprechend und übersichtlich gestaltet, mit zahlreichen Schwarzweißfotos, stimmungsvollen Farbaufnahmen und spannenden Quellen aus den Archiven, wird dem Leser Wissenswertes rund um die reformierte Kirche(ngemeinde) nahegebracht. Dabei wird nicht nur die historische Entwicklung, sondern auch der Standort von Kirche in und für die Gegenwart beleuchtet. Hieran zeigt sich, wie prägend für die heutige Identität einer Kirchengemeinde gerade ihre historischen Wurzeln sein können.

Armin Pulfrich, amtierender Pfarrer in der Kirchengemeinde, stellt die reformierte Gemeinde über drei Jahrhunderte hinweg dar. Er schlägt einen Bogen vom Beginn der Reformation und der Gründung der Gemeinde im Jahre 1657 bis hin zum heutigen aktiven Gemeindeleben. Dietrich Thier nutzte für seinen Aufsatz vor allem die reichhaltigen Quellen des Archivs der Kirchengemeinde. Eindrucksvoll schildert er Geschichte und Geschichten um den Neubau der Kirche, die am 13. Dezember 1894 eingeweiht wurde. Der inzwischen verstorbene ehemalige Pfarrer der Kirchengemeinde, Reinhard Gädeke, stellt unter dem Titel „Ökumenische Gemeinschaft auf der Grundlage der Ortsgemeinde“ die seit 1952 bestehenden Kontakte zwischen der reformierten und lutherischen Kirchengemeinde in Wetter und französischen Partnergemeinden dar. Abschließend äußert Pfarrer Armin Pulfrich einige Gedanken zum Thema „Was bedeutet ‚reformiert sein‘ in unserer Zeit?“. Somit ist ein Heft entstanden, das vor allem wegen seiner guten Lesbarkeit und seiner zahlreichen Abbildungen auch die bisher wenig an Kirchengeschichte interessierten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wetter (Ruhr) mit der historischen Tradition und der Gegenwart von Kirche in ihrem Ort vertraut machen kann.

Kerstin Stockhecke

Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen, Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1647–1683, bearb. von Alois Schröer, Verlag Aschendorff, Münster 1993, XLII, 477 S., Leinen.

Die beiden, von dem katholischen Kirchenhistoriker Alois Schröer bearbeiteten Darstellungen „Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft“ und „Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung“ gehören zu den Standardwerken der westfälischen Kirchengeschichte. Wie der Verfasser im Vorwort zum ersten Band der Reformationsgeschichte angibt, habe er den Anstoß zu dieser Gesamtdarstellung der westfälischen Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts durch umfangreiches, von ihm in den Vatikanischen Archiven entdecktes Quellenmaterial erhalten, das allerdings vorwiegend erst im zweiten Band der Reformationsgeschichte und in seinem anschließenden Werk über die Kirche im Zeichen der Erneuerung zur Auswertung gelangt.

Nun legt Alois Schröer in einem weiteren und abschließenden stattlichen Band einen Teil dieser Dokumente aus dem Vatikanischen Archiv im Druck vor. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Korrespondenzen in lateinischer Sprache aus einem Zeitraum von 1547 bis zum Jahre 1683, als die Türken vor Wien standen. Die insgesamt 269 veröffentlichten Briefe umfassen etwa ein Viertel der von Schröer ermittelten Dokumente, die eine wesentliche Auswahl der reformationsgeschichtlichen Gesamtkorrespondenz der Fürstbischöfe und katholischen Landesfürsten Westfalens mit dem Heiligen Stuhl darstellen. Von den abgedruckten Briefen sind 168 von der Kurie ausgegangen, die übrigen 101 Schreiben, darunter sieben Statusberichte über das Erzbistum Köln sowie die Bistümer Minden, Osnabrück und Paderborn, an diese adressiert. Wesentliches Thema der Dokumentation ist das Bemühen der Päpste, im Zeichen der Reformation die westfälischen Bistümer bei anstehenden Wahlen mit standfesten Persönlichkeiten zu besetzen und diese zur Durchführung der tridentinischen Reformdekrete in ihren Landesherrschaften zu motivieren. Einige Papstbriefe befassen sich unter anderem mit den Folgen, die sich aus der Einführung der Reformation in den Fürstbistümern Minden und Osnabrück durch Fürstbischof Franz von Waldeck ergaben. Papst Paul III. verlangte dabei 1547 von dem Bischof, sich in Rom zu rechtfertigen, den alten Glauben in beiden Kirchen wiederherzustellen und seinen Treueeid zu erneuern. Andere Stücke behandeln den Versuch des Herzogs Wilhelm von Kleve zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in Duisburg eine katholische Universität zu gründen. Mancherlei Schwierigkeiten ließen diesen Plan aber scheitern. Die 1655 dann durch den brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm errichtete Hochschule in Duisberg bekannte sich zur Lehre Calvins.

Der ausführlichen Einleitung zu diesem Quellenband hängt der Bearbeiter ein kommentiertes Verzeichnis der Korrespondenten an, der 15 Päpste von Paul III. bis zu Innocenz XI., der Kaiser von Maximilian II. bis zu Ferdinand II., der Herzöge von Jülich-Kleve, der Herzöge von Bayern sowie sonstiger Korrespondenten. Einer Namenliste der westfälischen Bischöfe in dem behandelten Zeitraum folgt ein chronologisch durchnummeriertes Verzeichnis der in dem Band veröffentlichten 269 Dokumente.

Diese sind dann anschließend im vollen lateinischen Wortlaut gedruckt. Vorangesetzt sind ihnen nach der laufenden Nummer die Namen der Absender und Empfänger, Ort und Datum der Abfassung, Signatur im Vatikanischen Archiv und Hinweise auf die Stellen in den beiden anfangs genannten Werken von Alois Schröer, denen die Briefe als Quelle dienen. Den Quellendruckten vorangesetzt ist jeweils ein kurzgefaßtes deutsches Regest. Ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister am Ende des Bandes hilft zur raschen Erschließung des Bandes und damit zur quellenbelegten Weiterarbeit in diesem Bereich an der umfassenden Schröerschen Geschichte der Reformation, katholischen Erneuerung und Gegenreformation in Westfalen.

Willy Timm

Mengede mit weißen/braunen Flecken, Ein Beitrag zur Stadtgeschichte, Hrsg.: Volkshochschule Dortmund, Redaktion: Dieter Knippschild und Peter Kremer, Dortmund 1994, 152 S., kart. mit Abb.

1982 feierte der Dortmunder Stadtteil Mengede das 1100jährige Jubiläum seiner urkundlichen Ersterwähnung. Zu diesem Anlaß gab der „Verein zur Förderung der Heimatpflege, des Brauchtums und der 1100-Jahr-Feierlichkeiten“ ein schmales, 119seitiges Festbuch heraus, das einen Überblick über Geschichte und Leben dieses Ortes bietet. Da in der Darstellung der über tausendjährigen Geschichte Mengedes, aus welchen Gründen auch immer, gerade die zwölf Jahre von 1933 bis 1945 zu kurz geraten waren, gab es, wie aus dem Vorwort der hier vorzustellenden Schrift zu erfahren ist, „Leserinnen und Leser, die von dieser Festschrift enttäuscht waren“. Deshalb setzten sich noch im Herbst des Jubiläumsjahres 1982 „einige Bürger Mengedes“ zu einem „entsprechenden Arbeitskreis“ zusammen, um über „oral history“, aber auch unter Benutzung einschlägiger Literatur und Archivalien, aus der „Sicht des Alltags, der kleinen Leute und der Betroffenen“ mehr über die Zeit des Nationalsozialismus in Mengede zu ermitteln. So entstand in zwölfjähriger Arbeit „nach einigen Irrungen, Wirrungen und Verzögerungen“ dieser Band, der mit seinen 152 Seiten die kritisierte Festschrift um 33 Seiten übertrifft, dem man aber auch eine geistige Verwandtschaft zu den sogenannten „Geschichtswerkstätten“ förmlich anmerkt.

Mitherausgeber Dieter Knippschild eröffnet den Band mit „Einigen Anmerkungen zur Entstehung und Geschichte der NSDAP-Ortsgruppe Mengede 1922–1933“ und wartet dabei mit manchen Enthüllungen auf. Unter dem Titel „Als das Dritte Reich in Kinderschuhen lief“ behandelt dann Emanuel Schaffarczyk, gelernter Schlosser, seit 1921 in Mengede ansässig und „mit Glück das 3. Reich überstanden“, die Zeit von der Machtergreifung 1933 bis zum Beginn des Polenfeldzuges 1939. Weitere Aufsätze haben den Untergang der jüdischen Gemeinde zum Thema, liefern Beispiele des Widerstandes und der Verfolgung, dabei auch zwei Mengeder Lebensbilder aus dem Widerstand.

Uns jedoch interessiert besonders die Darstellung der beiden Mengeder Kirchengemeinden in der Zeit des Nationalsozialismus. Sehr knapp schildert Dirk Wenzel, Geburtsjahrgang 1966, auf vier bebilderten Seiten objektiv und in chronologischer Abfolge den Weg der katholischen St.-Remigius-Gemeinde Dortmund-Mengede in jenen Jahren. Umfangreicher und auch kritisch zeichnet

hingegen Dr. rer. soc. Ulrich Meier den Weg der evangelischen Kirche in Mengede von 1930 bis 1945 als „Aspekte eines politischen und theologischen Irrwegs“. Schon bei den Kirchenwahlen im November 1932 hatten die Deutschen Christen in Mengede einen großen Erfolg erzielen können, als sie von den acht Sitzen im komplett gewählten Presbyterium sieben für sich gewinnen konnten. Bei den Wahlen vom Juli 1933 fiel ihnen auch noch der achte Platz zu. Da sich ebenfalls die beiden Gemeindepfarrer Theodor Kriele (Bauks Nr. 3496) und Dr. Albrecht Stenger (Bauks Nr. 6114) zu den Deutschen Christen bekannten, befand sich die Gemeinde damit „endgültig fest in der Hand der DC“ und blieb auch in der Folgezeit auf deutsch-christlichem Kurs, was der Verfasser exemplarisch am Wirken von Pfarrer Dr. Stenger deutlich zu machen versucht. Immerhin rechnet er den Pfarrer wie auch die Gemeinde dem gemäßigten Flügel der DC zu. Daß jedoch die örtliche Zeitung nach dem Tode Stengers im Januar 1988 von dessen Wirken zur NS-Zeit nur zu berichten wußte, daß er Zerstörungen in der Mengeder Kirche verhindert habe, interpretiert Dr. Meier als ein Weglassen und Leugnen problematischer Phasen in Stengers Biographie. Das entspreche „zwar den Wünschen einiger Leser“, werde aber der Bedeutung Dr. Stengers nicht gerecht, und so schließt Dr. Meier seinen Beitrag in diesem Büchlein mit der Feststellung, daß „Anfechtungen und Irrwege ... leugnend nicht bewältigt werden“ könnten.

Willy Timm

Hanns-Peter Fink, Exercitia Latina, Vom Unterricht lippischer Junggrafen zur Zeit der Spätrenaissance (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Band 1), Jonas Verlag, Marburg 1991, 168 S.

Das Weserrenaissance-Museum in Schloß Brake, selbst eine vergleichsweise junge Institution, begründete im Jahre 1991 mit dem vorliegenden Band seine vierte wissenschaftliche Publikationsreihe, die Monographien und Aufsatzsammlungen zu speziellen kulturgeschichtlichen Themen vorbehalten sein soll. Am Ende des Jahres 1994 war sie bereits bis zur Nummer 12 gediehen. Der Einstand und der Fortgang sind also glänzend gelungen. Man kann die Herausgeber zu ihrer mutigen Entscheidung nur neidlos beglückwünschen.

Dem hier vorzustellenden Werk liegen drei Schülerarbeitshefte aus dem 16. Jahrhundert zugrunde – zwei von Graf Simon VI. zur Lippe (1554–1613), eines von seinem Sohn Simon VII. (1587–1627) –, die als Manuskripte Nr. 80 und Nr. 81 bzw. Nr. 131 in der Lippischen Landesbibliothek in Detmold aufbewahrt werden. Sie enthalten Übungen in lateinischer Grammatik, Übersetzungen und Stilübungen an fingierten Briefen und Vokabelverzeichnisse zu den von den Junggrafen bearbeiteten Texten. Der Autor H.-P. Fink, Oberstudiendirektor a. D., Philologe alter Schule, souverän in der Beherrschung der klassischen Sprachen, gewandt im Umgang mit der deutschen, bringt diese Stücke zum Sprechen. Er führt seinem Publikum vor Augen, wie beinahe alle für die Fürstenerziehung der frühen Neuzeit wesentlichen Bildungsinhalte maßgeblich vom Lateinischen her erschlossen wurden: Philosophie, Geschichte, Literatur, Moral und Ethik, Theologie waren in dieser Sprache verfaßt und wurden in ihr vermittelt. So war „Lateinunterricht im 16. Jahrhundert nicht die Unterweisung in einem Fach unter vielen, sondern vielmehr Zentrum und Kern, Dreh- und Angelpunkt des ganzen schulischen

Betriebs ...“; die Formung von Geist und Seele der jungen Fürsten geschah nicht erst in „höheren“ Kursen oder auf der Universität, sondern begann mit der Auswahl der Autoren, ihrer Grundsätze und Maximen, die als Exempla für den Sprachunterricht herangezogen wurden. Indem er diese Zusammenhänge aus der sorgfältigen Analyse der Übungsstücke in klarer, nachvollziehbarer Gedankenführung ableitet, zugleich die methodische Vorgehensweise der Präzeptoren deutlich macht, vermag Fink auch den Leser zu fesseln, der zunächst nur zögernd nach einem Buch mit dem Titel „Exercitia latina“ gegriffen hat.

Seine Untersuchung stellt er vor den Hintergrund der allgemeinen Schul- und Universitätsgeschichte im Zeitalter des Humanismus und heftiger Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen reformatorischen Lehrmeinungen – aus gegebenem Anlaß am Beispiel der Universität Wittenberg und der Gymnasien in Straßburg, Korbach, Lemgo und Detmold –, vor den Hintergrund natürlich auch der Geschichte des lippischen Territoriums im Übergang vom Luthertum zum Calvinismus. Darin eingebettet sind kürzere oder längere biographische Abrisse zu den betroffenen Personen, allen voran den Prinzen und ihren Präzeptoren Nicolaus Thodenus bzw. Gerlach Wolff.

Da eine Rezension kaum in wenigen Zeilen wiedergeben kann, was der Autor auf vielen Seiten, zumal in einem derartig komprimiert geschriebenen Buch, ausgebreitet hat, sollen an dieser Stelle bewußt nur zwei hier vermutlich besonders interessierende Kapitel herausgegriffen werden, die Kapitel „Dialektik. Syllogismen mit konfessionell polemischer Tendenz“ (S. 84–88) und „Texte zur kirchlichen Lehre. Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe“ (S. 95–104). Beide betreffen das Manuskript Nr. 131 von der Hand des Junggrafen Simon VII. (und in Teilen seines Lehrers Gerlach Wolff), entstanden in den Jahren 1598 bis Anfang 1601 im Privatunterricht auf Schloß Brake.

Bekanntlich ist bis heute der genaue Zeitpunkt der Einführung des reformierten Bekenntnisses in Lippe nicht klar zu fassen. Um 1600 galt nach wie vor offiziell die lutherische Kirchenordnung von 1571; 1602 wurde in der Schloßkirche in Brake der Gottesdienst nach reformiertem Brauch eingerichtet; am 2./12. Juni 1605 nahm der Graf mit seiner Familie und seinen Hofbeamten und Räten erstmals in der Detmolder Kirche das Abendmahl nach reformiertem Ritus. Eine eindeutige schriftliche Festlegung für das ganze Land läßt sich nicht nachweisen. Man versucht daher alle erreichbaren indirekten Zeugnisse immer wieder neu zu gewichten: den Einfluß, dem Simon VI. während seines Studiums bei Johannes Sturm in Straßburg ausgesetzt war, die Annahme calvinisch eingestellter oder die Vertreibung dezidiert lutherischer Theologen an lippischen Kirchen. Aufmerksamkeit erregen deshalb die Beobachtungen Finks, die ein zusätzliches Licht auf die Einstellung des Hofes schon vor dem Jahre 1600 werfen. An einem Vokabelverzeichnis, das der junge Simon VII. zu jedem der von ihm bearbeiteten Stücke anlegen mußte, weist Fink nach, daß dessen Präzeptor seinem Unterricht schon 1598 den lateinischen Katechismus des Heidelberger Hofpredigers Melchior Anger zugrunde gelegt hat. Und er entdeckt sogar in der Detmolder Landesbibliothek zwei Manuskriptfassungen des „Catechismus Angeri“, deren eine in der ihm bestens vertrauten Handschrift des damals 11jährigen Simon VII. geschrieben ist, mit Zusätzen Gerlach Wolffs zu verschiedenen Katechismusfragen (Mscr. Nr. 135 II). „Der junge Graf hat demnach den ganzen Katechismus mit seinen

120 Fragen eigenhändig abgeschrieben!“ (Das zweite Exemplar [Mscr. 135 I] ist von einem Kanzleischreiber hergestellt; es erweist sich auf Grund seiner Einband-Prägung als das des jüngeren Bruders Otto, dem man im Alter von 8 Jahren die Arbeit eines Kopisten noch nicht abverlangen konnte).

Wie der Catechismus Angeri nicht nur der religiösen Unterweisung sondern auch der Erweiterung des fremdsprachlichen Wortschatzes diene, konnten andere Texte vordergründig zur Sprachschulung ausgewählt werden, die zugleich ihre Inhalte zu transportieren hatten: Die klassische (gelegentlich leicht abgewandelte) Fragenreihe „Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando?“ der Rhetoren, „die als Suchformeln helfen sollten, die sachlich wichtigen und rhetorisch wirkungsvollen „loci“ oder „elementa“ für eine erschöpfende und eindruckliche Argumentation zu sammeln“, werden durchgespielt am Thema Himmelfahrt. „... Was ist auffahren? ... Wo ist er aufgefahren? ... Wohin ist er aufgefahren? In den Himmel.“ und dann der Zusatz: „Durch die Rechte Gottes wird nicht allein die Teilhabe an der göttlichen Majestät bezeichnet, sondern auch der Ort, wo Christi menschliche Natur der göttlichen Glorie und Majestät teilhaftig geworden ist.“ – Eine zentrale Aussage, in der sich die Lehrmeinung der Reformierten von jener der Lutheraner über den Satz „sedet ad dexteram Dei“ im Apostolicum dezidiert absetzt. „Auch hier wird also wieder sichtbar, wie die Unterweisung Simons des Jüngeren konfessionell im Sinne der reformierten Lehre geprägt war.“

Noch krassere Belege finden sich unter dem Stichwort „Dialektik“. Hier werden in Gestalt bewußt falsch konstruierter Syllogismen und durch die Herstellung eines grotesken Zusammenhangs (vgl. unten, Nr. 2) Kernsätze der lutherischen Lehre (dextera Dei, Ubiquität) geradezu lächerlich gemacht. Zur Verdeutlichung drei von fünf Beispielen ohne weiteren Kommentar: 1) „Gottes Rechte ist überall. Christi Leib sitzt zur Rechten Gottes. – Also ist Christi Leib überall“. 2) „Dieser Stuhl ist aus Holz. Jener Mann sitzt auf diesem Stuhl. – Also ist jener Mann aus Holz“. 3) „Christi göttliche Natur ist überall. Seine menschliche Natur ist mit der göttlichen eins. – Also ist seine menschliche Natur überall“. Nach diesem gleichermaßen eingängigen wie außerordentlichen Exemplum zum verständlicheren Schluß ein Zitat, das die sorgfältig abwägende, zugleich klar Stellung beziehende Arbeit Finks kennzeichnet: „Nur um des Inhalts der Sätze willen kann Gerlach Wolff diese Beispiele angebracht haben, nicht, um die Regeln der Logik systematisch daran zu üben. Und wenn er dabei die heikelsten konfessionellen Streitfragen der Zeit ausgesprochen ironisch anschnidet, nicht in sachlicher Auseinandersetzung, dann muß man gegen diese Methode doch wohl starke Bedenken anmelden. Es ist dies übrigens das einzigmal, daß unser Manuskript ein so fragwürdiges Vorgehen des Lehrers verrät. Im allgemeinen lesen wir aus seinen Seiten das Bemühen um sprachliche Schulung und Bildung, aus der Auswahl seiner Texte das Streben nach Vermittlung von allgemein anerkannten moralischen Grundsätzen, und bei der Behandlung religiöser Themen ist wohl dann und wann der reformierte Standpunkt deutlich zu erkennen, jedoch ohne provokative Tendenz gegen die andere Konfession. Aber hier, beim scheinbar so neutral-formalen Kapitel der Dialektik, wird ausgesprochen aggressiv polemisiert.“

Hans-Peter Wehl

Peter Ilisch und Christoph Kösters (Bearb.), Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Verlag Aschendorff, Münster 1992, XXVI, 810 S., 1 Farbtaf., 1 Faltk.

Wer sich je mit Landesgeschichte beschäftigt hat, insbesondere der mittelalterlichen, mit Kirchengeschichte, Kunstgeschichte etc. etc., der weiß die Aussagekraft von Patrozinien einzuschätzen und nützt für seine Forschungen dankbar jedes Nachschlagewerk, das ihm den Überblick über die Verbreitung von Patrozinien ermöglicht und den Vergleich erleichtert. So ist die Initiative Alois Schröers von vielen begrüßt worden, das bisher für Westfalen maßgebliche, mittlerweile über 100 Jahre alte Buch H. Kampschultes (*Die westfälischen Kirchenpatrozinien*, 1867) durch eine Gemeinschaftsleistung der Mitarbeiter – Assistenten und studentische Hilfskräfte – seines Instituts für religiöse Volkskunde an der Universität Münster ersetzen zu lassen.

Die Materialsammlung erfolgte zwischen 1975 und 1989; sie versuchte „auf Grund archivalischer Forschungen und unter Auswertung gedruckter Quellen und ortsgeschichtlicher Literatur ... die Patrozinien der Pfarr-, Rektorats-, Stifts- und Klosterkirchen der westfälischen Bistümer sowie die Patrone und Heiligenreliquien der Altäre“ zu erfassen. „Auch die Patrozinien der Armenhäuser, Hospitäler, Bruderschaften und Zünfte sowie die bestimmten Heiligen geweihten Prozessionen und Meßstiftungen wurden in die Sammlung einbezogen“ (S. VI).

Peter Ilisch, dem gemeinsam mit Chr. Kösters die abschließende redaktionelle und editorische Überarbeitung des von vielen Helfern zusammengetragenen Materials anvertraut war, erläutert und begründet in seiner Einleitung die z. T. erst während der langen Laufzeit des Projekts entwickelten oder veränderten Editionsgrundsätze näher. Zu der geschilderten, erstaunlich breiten Anlage der Sammlung heißt es: „Eine Beschränkung auf die Kirchenpatrozinien erscheint nicht zweckmäßig, da die Mehrzahl der Kirchen vor 1300 entstanden ist und schon deswegen Heiligenkulte, die ihre Blüte erst im Spätmittelalter oder gar in der Neuzeit erfahren haben, kaum über die Kirchen allein faßbar sind“ (S. VIII). Es folgt die ebenso einleuchtende wie bereitwillig zugestandene Einschränkung, daß eine derartige Sammlung keinen Anspruch auf „absolute Vollständigkeit“ erheben kann. (Dennoch fragt man sich, bis zu welchem Grade der Vollständigkeit eine immerhin selbstgestellte Aufgabe gelöst werden sollte.) – Auch der zeitliche Rahmen wird sehr weit gefaßt: von der Christianisierung im 8. Jh. bis zur Circumscriptionsbulle Pius VII. i. J. 1821, die „zur Neuordnung der kirchlichen Organisation in Preußen führte, die unter die Kirche des Mittelalters und des ancien régime einen Schlußstrich zog und zugleich ein Zeichen für einen Neuanfang setzte“ (S. XX). Die Argumentation ist plausibel, doch auch hier ein Aber, muß man doch leider feststellen, daß hinsichtlich der Intensität der Quellenauswertung die nachreformatorische Zeit unverhältnismäßig stärker berücksichtigt zu sein scheint als das Mittelalter. – Sehr heterogene, den Rezensenten nicht überzeugende Kriterien haben zur Festlegung des Untersuchungsraumes „Westfalen“ geführt; bei der Einbeziehung bzw. dem Ausschluß einzelner Teile der alten Bistümer Köln, Mainz, Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn hat man sich teils an historischen, teils an modernen Grenzen, teils an „arbeitsökonomischen Gründen“ orientiert. (Wer über Hessen forschen will, wird

mit Interesse vermerken, daß der Süden der alten Paderborner Diözese [Waldeck] aufgenommen wurde).

Das umfangreiche Inventar („Kultstatistiken“) ist in alphabetischer Reihenfolge nach Patrozinien, nicht nach Ortsnamen und einzelnen Kirchen geordnet. Jedem Kapitel ist ein kurzer – allzu kurzer – Hinweis auf den Heiligen vorangestellt. Man wird deshalb im Zweifelsfall auf die zitierte oder sonstige einschlägige Literatur zurückgreifen müssen. Innerhalb der Kapitel folgen die Belege, nach Diözesen untergliedert, dem Ortsalphabet; bei besonders häufig vorkommenden Patronen folgt eine weitere Feingliederung nach Kirchen und Kapellen, Altären, Reliquien, Bruderschaften.

Nach dem Quellen- und Schriftumsverzeichnis schließt der Band mit einem eigentlich überflüssigen Index der Patrone – diese sind ja im Werk selbst in alphabetischer Folge angeordnet – und dem Ortsregister. Wie sich von selbst versteht, ist letzteres für die Mehrzahl der Benutzer von ausschlaggebender Bedeutung.

Es bietet auf den ersten Blick einige Unstimmigkeiten: Horn, Diöz. Köln, und Horn, Diöz. Paderborn, werden nicht unterschieden; unter Cappel, Diöz. Paderborn, findet sich ein Beleg, der zu Cappel, Diöz. Münster gehört, zwei andere sind umgekehrt fälschlich Cappel, Diöz. Münster, zugeordnet (Fehlerquote 50%). – Überhaupt scheinen die Grenzen von der „heimlichen Hauptstadt Westfalens“ aus schwer überschaubar: Bösingfeld steht unter Paderborn, richtig wäre Minden; Langenholzhausen findet sich einmal (richtig) unter Minden, einmal unter Paderborn; auch Silixen gehörte zu Minden, nicht zu Paderborn; Schloß Holte, fälschlich Ksp. Oerlinghausen, wird einmal Paderborn, zweimal Osnabrück zugerechnet. Richtig wäre: Oerlinghausen, Diöz. Paderborn und Schloß Holte, Diöz. Osnabrück; selbst das gar nicht so unbekannte Soest (Köln) kann man einmal unter Paderborn finden.

Durch solche Zufallsfunde, keine böswillige Fehlersuche, aufmerksam geworden, hat sich der Rezensent entschlossen, anhand der wichtigsten, leicht greifbaren einschlägigen Literatur und seiner Zettelkästen sämtliche Angaben zu den *Kirchenpatrozinien* im heutigen Kreis Lippe, einem einzigen Landkreis in Westfalen, zu überprüfen – nur die Angaben zu den Kirchen-, nicht zu den Altarpatrozinien, Reliquien, Heiligenbildern, Prozessionen, Bruderschaften, Glocken etc. (Was dazu gesagt werden müßte, würde jede Rezension sprengen!). Das Ergebnis weniger Stunden Arbeit soll hier in aller Kürze vorgestellt werden: Im Quellenverzeichnis fehlen die Lippischen Regesten von Preuß-Falkmann, 1864–1868, die wichtigste Edition für jegliche Untersuchung über Lippe bis zum Jahre 1536; das Literaturverzeichnis enthält eine Reihe obskurer Titel, deren Auskünfte zumindest überprüft und verifiziert werden müßten; dagegen fehlen einige der maßgeblichsten Werke, u. a.: Dreves, Geschichte der Kirchen, Pfarren, geistl. Stiftungen und Geistlichen des lipp. Landes, 1881; Gemmeke, Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe, 1904; Butterweck, Die Geschichte der lipp. Landeskirche, 1926; Kittel, Heimatchronik des Kreises Lippe, 1978; jegliche Einzelbeiträge aus den „Lippischen Mitteilungen“; Wiesekopsieker, Die Glocken des Lipperlandes, Msc. 1966 (vorhanden in zahlreichen öffentlichen Bibliotheken). Noch schlimmer: zwar aufgeführt, aber nicht berücksichtigt oder nur sehr oberflächlich ausgewertet sind: Gerlach, Der Archidiakonat Lemgo, 1932; Leesch,

Pfarrorganisation der Diözese Paderborn und Richtering, Stifte und Klöster im Weserraum, beide in: Ostwestfäl.-weserl. Forschungen, 1970; Monasticon Windeshemense II, 1977; Bau- und Kunstdenkmäler Westfalen, Stadt Lemgo, 1983.

Allein aus diesen angeblich benutzten Werken lassen sich im ersten Zugriff folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen zusammenstellen, ein tieferes Eindringen in die Materie würde weiteres zutage bringen:

Alverdisen: Maria (Kittel); fehlt bei Ilisch. (I. steht im folgenden für das Sammelwerk, nicht für die Person, die diesem ihren Namen leihen mußte).

Blomberg: Martin, gegr. vermutl. um 1240, bezeugt in dichter Folge seit 1450 (Leesch); I. bietet als ältesten Beleg 1656.

Blomberg, Kl. OSA: Corpus Christi, BMV, Georg 1509 (Monasticon Windesh.); fehlt bei I.

Blomberg, Kapelle Corpus Christi, BMV, Georg 1462 als Vorgänger Kl. OSA (Monasticon Windesh.); fehlt bei I.

Bösingfeld: Maria (Kittel 1978); I. Jacobus (?) (BKW Detmold 1968)

Brake: Nicolaus 1514 (Leesch); fehlt bei I.

Cappel: Johannes Baptista 1223 (richtig: Leesch); I. 1231 (nach Holscher, 1879)

Detmold: Weihe eines Stephanusaltars in vorh. Kirche 799 (BKW Detmold), Vituspatroz. bezeugt 1357 (Leesch); I. stattdessen (nach Hömberg): Kirchengründung „Vitus, bald nach 836“.

Donop: Paulus; Pleban erw. 1246 (Leesch); fehlt bei I.

Falkenhagen, Zisterzienserinnen: Maria, Alexander und Gefährten (richtig bei Leesch); I. fälschl. Johannes Baptista. Er mißversteht Reineke, der nur von Verlegung des Kl. Burghagen, nicht des Patroziniums nach Falkenhagen spricht.

Falkenhagen, Kreuzherren: Maria, Crux sancta; fehlt bei I.

Falkenhagen, Jesuiten: Michael seit 1604ff.; fehlt bei I.

Hillentrup: Catharina (Leesch); fehlt bei I.

Horn: Johannes Baptista (Leesch); fehlt bei I.

Horn, Burgkapelle: Maria (Butterweck); fehlt bei I.

Lage: Johannes Baptista (Leesch); fehlt bei I.

Lemgo: Dank vorzüglicher Vorarbeiten (u. a. Gerlach; BKW Lemgo) sind die Patrozinen der drei Pfarrkirchen Johannes Baptista, Nicolaus und Maria, der Leprosenkapelle (Georg), des Neustädter Hl.-Geist-Spitals, der Süsterhauskirche (Maria) und einer Marienkapelle bei der Marienkirche richtig wiedergegeben. Es fehlt die Franziskanerkirche (Trinitas, Maria, Franciscus, Omnes Sancti 1463) und das Altstädter Hl.-Geist-Spital (gegr. 1366). Eine große Anzahl von Altarpatrozinien ist aufgeführt – nicht bei allen Angaben wird deutlich, von welcher der drei Pfarrkirchen jeweils gerade die Rede ist – nahezu ebensoviele weitere Altäre fehlen; Bruderschaften sind relativ vollzählig, nicht jedoch Reliquien, Hll.-Bilder (neben Maria auch ein Annenbild in St. Marien), Prozessionen, Feste, Glocken, Märkte. Im Zweifelsfalle wird bei unterschiedlicher Meinung in der Literatur die falsche Entscheidung getroffen oder die (Sekundär-)Quelle mißverstanden: ein Augustinerchorherrenstift (Reliquie Crux sancta) hat es z. B. in Lemgo nie gegeben (Verwechslung mit Blomberg).

Lüdenhausen: Pancratius (Kittel); fehlt bei I.

Reelkirchen: Liborius (Leesch); fehlt bei I.

Schieder: vermutl. Laurentius (Wehlt in: Lipp. Mitt. 1972); I. stattdessen: Johannes Baptista (?) (nach BKW Detmold, 1968)

Schlagen: Kilian (M. Sagebiel in: Lanchel – Colstidi – Astanholte, 1969); der Hinweis auf Lobbedeys Grabungsbericht ("Westfalen" 1972) ist irreführend, da dieser gar keine Aussage über ein angebliches Marienpatrozinium enthält.

Schwalenberg: das bei I. erwähnte Josephspatrozinium gilt nicht für die Schloßkapelle, sondern eine im sog. „Paderborner Hof“ (Meierei) eingerichtete Kapelle (Reineke, Kath. Kirche in Lippe).

Sonneborn: Maria (?) (Kittel); fehlt bei I.

Stapelage: neben Maria auch Petrus und Urban (Leesch); fehlen bei I.

Ullenhäusen: Maria, Petrus u. Paulus (Richtering); fehlt bei I.

Es sollen hier keine Spekulationen angestellt werden, inwieweit sich diese am vielleicht nicht repräsentativen lippischen Beispiel gemachten Beobachtungen auf bestimmte andere Teile des Untersuchungsgebietes oder gar das ganze Opus übertragen lassen – einige durchaus ernstzunehmende Rezensionen, in denen andere Regionen überprüft wurden, kommen zu einem positiveren Urteil. Es versteht sich aber wohl, daß das Ganze an Wert verliert, wenn sich Teile als unbrauchbar erweisen. Hier wäre die Gelegenheit gewesen, durch eine ebenso gezielte wie breit angelegte Umfrage die Mithilfe nicht nur sämtlicher Archive im Lande in Anspruch zu nehmen, sondern auch die aller erreichbaren sonstigen Sachkenner vor Ort zu erbitten für ein wirkliches Jahrhundertwerk, das dadurch entscheidend an Qualität gewonnen hätte. Diese Chance ist für die nächsten Jahrzehnte leider vertan.

Hans-Peter Wehlt

Amalie Rohrer/Hans Jürgen Zacher (Hrsg.), *Werl, Geschichte einer westfälischen Stadt*, 2 Bände, (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 31). Bonifatius Verlag Paderborn und Verlag der A. Stein'schen Buchhandlung Werl, 1994, 1319 S.

Das auf Initiative der Stadtverwaltung in zehnjähriger Arbeit entstandene respektable zweibändige Werk setzt sich aus 50 Aufsätzen zusammen. Dem die Kompilation dieser zahlreichen historischen Arbeiten steuernden Redaktionsausschuß gehörten u. a. Vertreter des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte und des Westfälischen Archivamtes aus Münster an. So wurde ein weitgefächertes Geschichtsbuch geschaffen, das nicht nur die bekannten Grafen von Werl, sondern auch die Sälzer und Sieger der alten Zeit beschreibt und für die Neuzeit nicht nur die Stadtentwicklung bis 1990, sondern auch Wirtschaft, Sport und Verkehr berücksichtigt. Die Geschichte der Juden in Werl wird in drei Beiträgen geschildert. Die NS-Zeit wird nicht unterschlagen, soll allerdings „in einer vertiefenden Monographie“ nachbearbeitet werden. Daß Kunst und Musik, Bauten und Denkmäler, Schule und Buchwesen nicht zu kurz kommen, versteht sich von selbst. Daß aber auch das Postwesen, die kurze Werler Hessenzeit 1812–1816 und die Strafvollzugsanstalt in besonderen Aufsätzen behandelt werden, zeigt, wie weit der Rahmen gesetzt worden ist. Insofern bilden die beiden großformatigen

Bände mit ihrem angenehmen Druck und ihrer reichen Ausstattung an Bildern und Zeichnungen eine Fundgrube für den interessierten Bürger wie für den Historiker.

Naturgemäß beziehen sich die kirchengeschichtlichen Beiträge vor allem auf den katholischen Wallfahrtsort Werl. Leider ist es den Herausgebern „nicht gelungen, die Geschichte der Propstei-Kirchengemeinde lückenlos vorzulegen“. Um so erfreulicher ist es, daß einige Aufsätze über die evangelischen Gemeinden vorliegen:

a) *Friedrich Wilhelm Bauks, 800 Jahre Kirche und Christengemeinde in Hilbeck (Band I, Seite 239–270)*

Hilbeck gehört heute kirchlich zum westfälischen Kirchenkreis Hamm, kommunal zur Stadt Werl; der Bekenntnisstand der Gemeinde ist reformiert. Die ev. Kirchengemeinde Werl dagegen gehört zum Kirchenkreis Soest, hat den lutherischen Bekenntnisstand und ist erst 1845 errichtet worden. Vorher hielten sich die Evangelischen in Werl zu dem lutherischen Ostönnen oder zu dem reformierten Hilbeck, dessen Kirche aus dem Mittelalter stammt.

Bauks berichtet zunächst über „Kirche und Gemeinde im Mittelalter“. Er stützt sich dabei nicht nur auf das allgemeine Quellenmaterial zur westfälischen Kirchengeschichte, sondern auch auf das gut erhaltene Pfarrarchiv in Hilbeck sowie auf persönliche Kenntnis der Örtlichkeiten. Zugleich bemüht er sich unter Verzicht auf ausführliche Darstellung um pragmatische Kürze. Nach Wilhelm Kohls Kritik an den Thesen Hömbergs, dessen Vorstellung eines „flächendeckenden Netzes“ von Urfparreien, Stammpfarrern und Ortspfarrreien Kohl das allmähliche Wachsen der Kirchenorganisation aus dem Eigenkirchenwesen entgegensetzt, wäre ich nicht so sicher, daß Hilbeck von jeher ein Filial von Büderich war; möglicherweise war es anfänglich eine eigenständige Gemeinde.

Höhepunkt der Monographie ist m. E. der spannende Bericht über Reformation und Gegenreformation in Hilbeck/Werl. Hier zeigt sich einerseits, welch umfassende Kenntnis der Autor des „Westfälischen Pfarrerbuchs“ über die Geistlichen des 16. und 17. Jahrhunderts besitzt. Andererseits wird hier ohne jede konfessionelle Schelte mit nüchternen Fakten exemplarisch das Drama geschildert, das sich damals in weiten Teilen der Grafschaft Mark abgespielt hat und in dem als Akteure Adelige, Bürger und Bauern, Pfarrer und Mönche um den rechten Glauben, aber oft genug auch um eigene Macht rangen. Die Wirren um die Klever Erbfolge und der dreißigjährige Krieg haben dazu geführt, daß dieser schlimme „Kirchenkampf“ fast einhundert Jahre lang angedauert hat.

Bauks berichtet dann noch über das reformierte Gemeindeleben im 18. Jahrhundert und über den Fortgang der Gemeindegeschichte seit der Zugehörigkeit zur Kirche Preußens. Strittiges Pfarrwahlrecht und ungerechte Handhabung von „Kirchensteuerforderungen“ machen deutlich, wie notwendig die Einführung der Kirchenordnung von 1835 und einer einheitlichen konsistorialen Verwaltung gewesen sind. Welche immense Veränderung das kirchliche Leben, aber auch die Sozialstruktur Hilbecks allein in unserem Jahrhundert erfahren hat, wird durch die gedrängte Darstellung klar erkennbar. Die Zeit des Kirchenkampfes wird hier nur gestreift, aber der Diakonie und der alten Kirchscheule werden zwei besondere Kapitel gewidmet. Das ist begrüßenswert; denn das diakonische Handeln vor 1850

wird in vielen Gemeindegeschichten kaum erwähnt, und an die große Bedeutung des konfessionellen Schulwesens für die Volksbildung bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Staat wird leider viel zu selten erinnert. Der auf Seite 263 erwähnte Nikolaus Jamin war 1668–1669 Rektor der reformierten Lateinschule in Bochum, wohin Pastor Fuchs 1634 von Hilbeck aus gegangen war. Die Verbindung zwischen den beiden Gemeinden wurde durch die Familie von Hugenpoth hergestellt (vgl. Seite 250).

b) *Paul Mawick, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde (Werl) (Band II, Seite 935–948)*

1819 gab es nur 25 evangelische Bürger in Werl; heute sind es über 5000. Das Wachstum der Gemeinde begann mit einer evangelischen „Garnissionsschule“ für hessische Truppen. Preußen schickte evangelische Beamte und förderte den Zuzug evangelischer Kaufleute durch Gewerbefreiheit. 1828 fand der erste Gottesdienst in einer vom Bischof überlassenen Kapelle statt; eine evangelische Schule wurde gegründet, 1846 der erste Gemeindepfarrer ordiniert und eingeführt, 1861 die Kirche eingeweiht. Studienrat Mawick schildert in nüchterner Sprache die Mühsal beim Aufbau dieser Diasporagemeinde, zu der Werl mit 22 umliegenden kleinen Ortschaften und Weilern gehörte. Das katholische Werl tat sich schwer mit der Duldung einer lutherischen Gemeinde. Wickede erstrebte schon vor 1900 die Selbständigkeit, konnte sie aber erst 1961 erreichen.

Bei der knappen Schilderung des Kirchenkampfes nach 1933 wird der in der Mehrzahl deutsch-christlichen Gemeinde der mit behutsamer Bekenntnistreue wirkende Pfarrer Friedrich Müller gegenübergestellt. Ein ab Seite 949 folgender Bericht von Hans-Jürgen Zacher über die Ev. Kirche nach der Machtübernahme betont schärfer die Anfälligkeit der Gemeindeglieder für die NS-Ideologie. Seiner Beurteilung des Pfarrers Kopfermann und des Superintendenten Clarenbach ist entgegenzuhalten, daß die Mehrheit der Pfarrer im Kirchenkreis Soest der Bekennenden Kirche angehörte; diese Mehrheit hätte es gewiß nicht geduldet, daß ein profilierter Deutscher Christ als Schriftleiter das Soester Sonntagsblatt herausgab, was Kopfermann unangefochten getan hat. Clarenbach hätte vom westfälischen Generalsuperintendenten Weirich eingeführt werden müssen. Doch der war amtsenthoben. An seiner Stelle war Adler Anfang November 1933 zum Bischof ernannt worden. Clarenbach handelte also kirchenordnungsgemäß. Kirchenpolitisch war er, wie Mawick richtig schreibt, ein Mann der Bekennenden Kirche, allerdings nicht streitbar, sondern friedfertig. Also auch auf kirchlichem Gebiet muß „nachgearbeitet“ werden, um die Jahre 1933–1945 eindeutig darzustellen.

Mawick schildert abschließend die Aufbauzeit nach 1945, in der die Gemeinde, auch hinsichtlich ihrer Bauten, stärker gewachsen ist als im 19. Jahrhundert. Über die beiden evangelischen Kirchen, die alte Johanneskirche und die 1966 eingeweihte Pauluskirche, wird dann noch gesondert berichtet in dem Aufsatz von

Willy Timm, Kirchenbau des 19. und 20. Jahrhunderts (Band II, Seite 957–977).

Fußend auf gründlichem Studium der Quellen und der Spezialliteratur (zahlreiche Anmerkungen!) beschreibt der Verfasser 14 Kirchen und Kapellen im Bereich der heutigen Stadt Werl. Die an ihnen erkennbare Architektur des Historizismus

tur des Historizismus wurde bisher noch wenig angesprochen und behandelt. Der Verfasser macht deutlich, daß diese Nichtachtung einer Epoche nicht der Wertstellung entspricht, die ihr nach dem Gestaltungswillen der Bauherren und Architekten gebührt. Als Beispiel herausgegriffen sei der Neubau der Werler Wallfahrtskirche 1904–1906 durch Wilhelm Sunder-Plassmann (1866–1950). Zunächst wird dieser münsterische Dombaumeister vorgestellt und sein umfangreiches Wirken in Westfalen gewürdigt. Sodann wird der Bau in seinen Einzelheiten beschrieben, und zuletzt wird seine Geschichte bis in die Gegenwart geschildert. Daß nicht nur die Errichtung der Gotteshäuser und die Zielsetzung der architektonischen Entwürfe, sondern auch die Fortentwicklung nach der Fertigstellung, die Umstellungen und Anpassungen an die wechselnden Forderungen des Gemeindelebens in den letzten hundert Jahren dargestellt werden, macht den Reiz des Aufsatzes aus, dem wie üblich in dem ganzen Werk zahlreiche Bilder beigegeben sind.

Wolfgang Werbeck

